

Auszugsprospekt für die Schweiz

Structured Investments SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*)

Die **Structured Investments SICAV** ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, die mehrere gesonderte Teilfonds umfasst.

Das Ziel des Umbrellafonds besteht darin, Anlegern Zugang zu einer Reihe von Teilfonds zu verschaffen, die jeweils ihr eigenes Anlageziel und ihre eigene Anlagepolitik verfolgen.

Dieser Prospekt ist nur zusammen mit dem jeweiligen Nachtrag bzw. den jeweiligen Nachträgen für die gesonderten Teilfonds gültig, in denen jeweils eine Anlage beabsichtigt ist. Zum Datum dieses Prospekts gibt es fünf Nachträge, die jeweils auf September 2018 datiert sind, wobei nur die Nachträge 1, 2, 4 und 5 in der Schweiz verfügbar sind.

September 2018

WICHTIGE HINWEISE

Der Umbrellafonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) und mehreren separaten Teilfonds, die nach dem Gesetz von 2002 gegründet wurde und heute dem Gesetz von 2010 unterliegt (jeweils wie nachstehend definiert). Der Umbrellafonds ist im amtlichen Verzeichnis für OGAW im Sinne von Artikel 1, Absatz 2 der OGAW-Richtlinie eingetragen und nach Teil I des Gesetzes von 2010 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie zugelassen.

Mit dieser Zulassung ist jedoch keine positive oder negative Beurteilung einer Luxemburger Behörde der Eignung der Anlage oder der Richtigkeit dieses Prospekts oder der Vermögenswerte im Besitz irgendeines Teilfonds verbunden. Jede gegenteilige Behauptung ist als nicht autorisiert und ungesetzlich anzusehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats des Umbrellafonds, deren Namen im Abschnitt „*Anschriftenverzeichnis*“ aufgeführt sind, und die sonstigen Verwaltungsratsmitglieder übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die Angaben und Darstellungen, die in diesem Prospekt und dem für jeden Teilfonds veröffentlichten Nachtrag zum Prospekt (jeweils im Sinne der nachstehenden Definition dieser Begriffe) sowie in den für die jeweilige(n) Anteilsklasse(n) veröffentlichten wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) sind die in diesem Prospekt, den dazugehörigen Nachträgen und den wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Angaben und Darstellungen zum Datum dieses Prospekts, des jeweiligen Nachtrags bzw. der jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen richtig und enthalten keine wesentlichen Auslassungen, durch die solche Darstellungen oder Angaben zu diesem Datum unrichtig würden.

Der Prospekt und die dazugehörigen Nachträge werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 von Zeit zu Zeit aktualisiert, um wesentliche Änderungen der Merkmale des Umbrellafonds zu berücksichtigen, unter anderem bei der Auflegung neuer Teilfonds und neuer Anteilsklassen (wie nachstehend definiert). Daher sollten sich potenzielle Anleger erkundigen, ob eine neue Fassung dieses Prospekts bzw. der dazugehörigen Nachträge erstellt wurde und erhältlich sind.

Den Anlegern ist vor der Zeichnung von Anteilen kostenfrei ein Exemplar der aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige(n) Anteilsklasse(n) zur Verfügung zu stellen. Potenzielle Anleger müssen die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige(n) Anteilsklasse(n), in die sie anlegen möchten, lesen. Anträge auf Zeichnung oder Umschichtung von Anteilen werden erst angenommen, wenn sich der Umbrellafonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die weltweite Vertriebsgesellschaft vergewissert haben, dass der Anleger die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen erhalten hat. Die aktuellen Fassungen der von dem Umbrellafonds veröffentlichten wesentlichen Anlegerinformationen sind kostenfrei unter www.gsfundsolutions.com und an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten an jedem Luxemburger und Londoner Geschäftstag am Sitz des Umbrellafonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der weltweiten Vertriebsgesellschaft erhältlich.

Verantwortung der Anleger

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und alle maßgeblichen Nachträge und wesentlichen Anlegerinformationen sorgfältig in ihrer Gesamtheit prüfen und ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberater in Bezug auf Folgendes hinzuziehen: (i) die Rechtsvorschriften, die in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren Wohnort haben, für die Zeichnung, den Besitz, die Rückgabe oder die Veräußerung von Anteilen gelten; (ii) etwaige Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern in Bezug auf die Zeichnung, den Besitz, die Rückgabe oder die Veräußerung von Anteilen unterliegen; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Besitzes, der Rückgabe oder der Veräußerung von Anteilen und (iv) die Frage, ob die Anlage in den Anteilen für sie geeignet ist. Potenzielle Anleger sollten bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts und aller maßgeblichen Nachträge und wesentlichen Anlegerinformationen ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater zurate ziehen.

Alle Verluste in einem Teilfonds werden ausschließlich von den Anlegern in dem Teilfonds getragen und nicht von Goldman Sachs oder ihren verbundenen Unternehmen; daher werden die Verluste von Goldman Sachs aus Teilfonds auf Verluste begrenzt sein, die den Beteiligungen zuzurechnen sind, die von Goldman Sachs und einem ihrer verbundenen Unternehmen in ihrer/seiner Eigenschaft als Anleger oder als wirtschaftlich Berechtigter an einer beschränkten Gewinnbeteiligung gehalten werden. Die Beteiligungen an einem Teilfonds sind nicht durch die Bundeseinlagensicherung der Vereinigten Staaten (Federal Deposit

Insurance Corporation) versichert und sind keine Einlagen oder Verbindlichkeiten eines Bankunternehmens (banking entity) oder Einlagen oder Verbindlichkeiten, die durch ein Bankunternehmen in irgendeiner Weise unterstützt oder garantiert werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen dieser Prospekt und die dazugehörigen Nachträge unter der Annahme ausgehändigt wurden, dass Sie eine Person sind, in deren Besitz dieser Prospekt und die dazugehörigen Nachträge gemäß den Gesetzen der Rechtsordnung, in der Sie ansässig sind, rechtmäßig gelangen dürfen. Sie sind nicht berechtigt oder autorisiert, diesen Prospekt und die dazugehörigen Nachträge irgendeiner anderen Person auszuhändigen.

Möglichkeit der Anlage in den Umbrellafonds

In den Umbrellafonds können sowohl Privatanleger als auch institutionelle Anleger (wie nachstehend definiert) anlegen. Das Profil des typischen Anlegers für jeden Teilfonds ist in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag angegeben.

Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen

Niemand, der ein Exemplar dieses Prospekts, der dazugehörigen Nachträge oder der wesentlichen Anlegerinformationen in einer Rechtsordnung erhält, darf diesen Prospekt, die dazugehörigen Nachträge oder die wesentlichen Anlegerinformationen als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen ansehen, es sei denn, die Anteile sind in der betreffenden Rechtsordnung für den Vertrieb registriert oder eine solche Aufforderung darf rechtmäßig ohne die Pflicht zur Einhaltung von Registrierungs- oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

Potenzielle Anleger müssen gegenüber dem Umbrellafonds erklären und versichern, dass der von ihnen getätigte Kauf von Anteilen nicht gegen geltendes Recht verstößt. Der Umbrellafonds ist nach den maßgeblichen Bestimmungen der Satzung des Umbrellafonds befugt, Anteile, die unter Verstoß gegen irgendwelche Verbote im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum gehalten werden, zwangsweise zurückzunehmen.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act (in der gültigen Fassung) oder den Wertpapiergesetzen eines der Bundesstaaten der Vereinigten Staaten registriert. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den USA oder an bzw. zugunsten von „US-Personen“ gemäß der Definition in diesem Prospekt angeboten, verkauft oder geliefert werden. Das Angebot oder der Weiterverkauf von Anteilen in den USA bzw. an US-Personen kann einen Verstoß gegen die Gesetze der USA darstellen. Der Umbrellafonds wird nicht nach dem Investment Company Act der Vereinigten Staaten von 1940 in der gültigen Fassung registriert. Personen, die die Zeichnung von Anteilen beantragen, müssen bestätigen, dass sie keine US-Personen sind. Alle Anteilinhaber müssen den Umbrellafonds informieren, falls sich ihr Status als Nicht-US-Person ändert. US-Personen gemäß der Definition in diesem Prospekt werden zu den Zwecken der Satzung als „unzulässige Personen“ betrachtet, und der Verwaltungsrat des Umbrellafonds kann alle oder einen Teil seiner in den Bestimmungen der Satzung dargelegten Befugnisse wahrnehmen, in denen es um unzulässige Personen in Bezug auf Anteilsbesitz durch oder für US-Personen geht.

Maßgeblichkeit dieses Prospekts, der dazugehörigen Nachträge und der wesentlichen Anlegerinformationen

Anteile aller Teilfonds, die in diesem Prospekt, den dazugehörigen Nachträgen und den wesentlichen Anlegerinformationen beschrieben sind, werden ausschließlich auf der Basis der Angaben angeboten, die in diesen Dokumenten und etwaigen Ergänzungen dazu sowie im letzten geprüften Jahresbericht und einem gegebenenfalls später veröffentlichten Halbjahresbericht des Umbrellafonds enthalten sind.

Alle weiteren Angaben oder Zusicherungen, die von einer Vertriebsgesellschaft, einem Intermediär, einem Händler, Makler oder einer anderen Person erteilt werden, sind als nicht maßgeblich und daher nicht verlässlich anzusehen. Niemand wurde autorisiert, irgendwelche anderen Angaben oder Zusicherungen in Verbindung mit dem Umbrellafonds, einem Teilfonds oder dem Angebot von Anteilen zu erteilen als diejenigen, die in diesem Prospekt, den dazugehörigen Nachträgen, den maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen und etwaigen Ergänzungen zu diesem Prospekt sowie in einem gegebenenfalls später veröffentlichten Halbjahresbericht oder Jahresbericht des Umbrellafonds enthalten sind, und falls solche Angaben oder Zusicherungen trotzdem erteilt werden, sind sie nicht als von dem Verwaltungsrat, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft, dem Platform-Arrangeur, der Verwahrstelle

oder der Verwaltungsstelle des Umbrellafonds autorisiert anzusehen. Alle Darstellungen in diesem Prospekt, den dazugehörigen Nachträgen und in den verschiedenen wesentlichen Anlegerinformationen beruhen auf der in Luxemburg zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtslage und Praxis, die sich ändern können. Weder die Aushändigung dieses Prospekts, der dazugehörigen Nachträge oder der wesentlichen Anlegerinformationen noch die Ausgabe von Anteilen lassen unter irgendwelchen Umständen den Schluss zu oder stellen eine Zusicherung dar, dass sich die Lage des Umbrellafonds seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert hat.

Datenschutz

Der Fonds kontrolliert und schützt personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 – der Datenschutz-Grundverordnung bzw. „DSGVO“ –, wie detaillierter in der Datenschutzerklärung der Gesellschaft dargestellt. Eine Kopie dieser Datenschutzerklärung steht auf www.gsfundsolutions.com zur Verfügung. Die Datenschutzerklärung liefert Informationen zu: (i) der/den zuständigen Stelle(n) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleger, (ii) den über die Anleger und von Dritten bezüglich der Anleger gesammelten personenbezogenen Daten, (iii) den Zwecken, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Gründe dafür, (iv) der Frage, wie personenbezogene Daten weitergegeben werden und (v) den Anlegerrechten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und der Frage, wie Anleger diese Rechte ausüben können.

Zusätzliche Informationen

Wenn Sie weitere Exemplare dieses Prospekts, der dazugehörigen Nachträge, der maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen, der letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte des Umbrellafonds oder der Satzung des Umbrellafonds erhalten möchten oder Fragen zu Ihren Anlagemöglichkeiten haben, wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft, deren Kontaktdaten Sie im Anschriftenverzeichnis finden. Die wesentlichen Anlegerinformationen sind auch unter www.gsfundsolutions.com erhältlich. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „*Erhältliche Dokumente*“ am Ende dieses Prospekts.

INHALT

WICHTIGE HINWEISE	2
INHALT	5
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	6
DEFINITIONEN	9
DER UMBRELLAFONDS	20
LISTE DER VERFÜGBAREN TEILFONDS.....	21
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	22
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	24
SPEZIELLE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN	31
GESAMTRISIKO UND RISIKOMANAGEMENT	36
ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN.....	40
AUFWENDUNGEN, GEBÜHREN UND KOSTEN.....	88
LUXEMBURGER VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE	91
ZEICHNUNG, ÜBERTRAGUNG, UMSCHICHTUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN	92
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	103
BESTEuerung	109
BESTEuerung DES UMBRELLAFONDS UND DER TEILFONDS.....	114
MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	118
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN UMBRELLAFONDS.....	124
ERHÄLTICHE DOKUMENTE	128
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	129
ANHANG	131
NACHTRAG 1 ZUM PROSPEKT - GSQUARTIX MODIFIED STRATEGY ON THE BLOOMBERG COMMODITY INDEX TOTAL RETURN PORTFOLIO	132
NACHTRAG 2 ZUM PROSPEKT - GOLDMAN SACHS EFI LONG SHORT RISK PREMIA PORTFOLIO	156
NACHTRAG 4 ZUM PROSPEKT - GOLDMAN SACHS EFI EUROPE LONGSHORT RISK PREMIA PORTFOLIO	199
NACHTRAG 5 ZUM PROSPEKT - GOLDMAN SACHS CROSS ASSET TREND PORTFOLIO	241

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

<p>Mitglieder des Verwaltungsrats des Umbrellafonds:</p>	<p>Claude Kremer Partner Arendt & Medernach S.A. 41A, avenue J.F. Kennedy L-2082 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg</p> <p>Patrick Zurstrassen Associate The Director's Office 21st Century Building 19, rue de Bitbourg L-1273 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg</p> <p>Andreas Körnlein Managing Director, Goldman Sachs AG Messeeturm Friedrich-Ebert-Anlage 49 60308 Frankfurt am Main Deutschland</p> <p>Jean de Courrèges Independent Director 2, rue Jean l'Aveugle L-1148 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg</p> <p>Andrew Cook Executive Director – Goldman Sachs International Peterborough Court 133 Fleet Street London EC4A 2 BB Großbritannien</p>
<p>Verwaltungsgesellschaft:</p>	<p>FundRock Management Company S.A. 33, rue de Gasperich L-5826 Hesperange Großherzogtum Luxemburg</p>
<p>Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft:</p>	<p>Charles Brown (Vorsitzender) Independent Non-Executive Director London, Großbritannien</p> <p>Romain Denis Executive Director IT-Projekte, Datenverwaltung und Strategieprojekte FundRock Management Company S.A. Luxemburg</p> <p>Christophe Douche Executive Director Risks & Operations FundRock Management Company S.A. Luxemburg</p> <p>Michel Marcel Vareika Independent Non-Executive Director Director of Companies Luxemburg</p>

	<p>Revel Justin Wood Executive Director, Chief Executive Officer FundRock Management Company S.A. Luxemburg</p> <p>Tracey Elizabeth McDermott Independent Non-Executive Director Managing Director, Gemini Governance & Advisory Solutions S.à.r.l Luxemburg</p> <p>Ross Thomson Executive Director – Niederlassung Irland FundRock Management Company S.A. Dublin, Irland</p> <p>Eric May Director, Founding Partner BlackFin Capital Partners Paris, Frankreich</p>
Weltweite Vertriebsgesellschaft:	Goldman Sachs International Peterborough Court 133 Fleet Street London EC4A 2BB Großbritannien
Verwahrstelle sowie Domizil- und Gesellschaftsverwaltungsstelle:	The Bank of New York Mellon SA/NV, Luxemburger Niederlassung Vertigo Building - Polaris 2-4, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Platform-Arrangeur:	Goldman Sachs International Peterborough Court 133 Fleet Street London EC4A 2BB Großbritannien
Verwaltungsstelle des Umbrellafonds:	The Bank of New York Mellon SA/NV, Luxemburger Niederlassung Vertigo Building - Polaris 2-4, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Register- und Transferstelle:	RBC Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France L-4360 Esch-sur-Alzette Großherzogtum Luxemburg
Stelle für Anlegerdienste:	Goldman Sachs International European Shareholder Services River Court 120 Fleet Street London EC4A 2BE Großbritannien
Hedging-Stelle:	The Bank of New York Mellon One Wall Street

	New York, 10286 Vereinigte Staaten von Amerika
Anlageverwaltungsgesellschaft:	Amundi Asset Management 90 Boulevard Pasteur 75015, Paris Frankreich
Zahlstelle:	The Bank of New York Mellon SA/NV, Luxemburger Niederlassung Vertigo Building - Polaris 2-4, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Abschlussprüfer des Umbrellafonds:	PricewaterhouseCoopers 2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443 L-1014 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft:	Deloitte Audit 560 rue de Neudorf L-2220 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Luxemburger Rechtsberater:	Arendt & Medernach S.A. 41A, avenue J.F. Kennedy L-2082 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

DEFINITIONEN

Sofern nicht in diesem Prospekt anders definiert, haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke in diesem Prospekt die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Begriffen und Ausdrücken, die im Prospekt verwendet werden, und den Begriffen und Ausdrücken, die in einem Nachtrag verwendet werden, sind die im betreffenden Nachtrag verwendeten Begriffe und Ausdrücke maßgeblich.

„Abgesicherte Anteile“	bezeichnet die abgesicherten („hedged“) Anteile einer Klasse eines Teilfonds des Umbrellafonds.
„Abschlussprüfer des Umbrellafonds“	ist PricewaterhouseCoopers
„Absoluter VaR-Ansatz“	bezeichnet den absoluten VaR-Ansatz, der für die Berechnung des Gesamtrisikos herangezogen wird, wie im Abschnitt „ <i>Gesamtrisiko und Risikomanagement</i> “ beschrieben.
„Anderer geregelter Markt“	bezeichnet einen Markt, der geregelt, anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, d. h. einen Markt, (i) der die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität, Zusammenführung (Matching) einer Vielzahl von Aufträgen (allgemeine Zusammenführung von Geld- und Briefkursen zur Feststellung eines einheitlichen Kurses); Transparenz (Bereitstellung vollständiger Informationen, um den Kunden die Möglichkeit zu geben, die Geschäfte an dem Markt zu verfolgen und dadurch sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu den aktuellen Konditionen ausgeführt werden); (ii) an dem die Wertpapiere in gewissen festgelegten zeitlichen Abständen gehandelt werden; (iii) der von einem Mitgliedstaat oder einer von einem solchen Mitgliedstaat bevollmächtigten Behörde oder einer anderen von einem solchen Mitgliedstaat oder einer solchen Behörde anerkannten Einrichtung, wie z. B. einer Berufsvereinigung, anerkannt ist, und (iv) an dem die gehandelten Wertpapiere öffentlich zugänglich sind.
„Anlageverwaltungsvertrag“	bezeichnet den Vertrag vom 10. September 2018, der zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Umbrellafonds und der Anlageverwaltungsgesellschaft abgeschlossen wurde und laut dem Amundi Asset Management von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage und mit Zustimmung des Umbrellafonds als Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt wurde, wobei dieser Vertrag ggf. geändert oder ergänzt werden kann.
„Anlageportfolio“	hat die Bedeutung, die ihm nachstehend unter „Swap-Vereinbarung, Reverse-Repo-Geschäft und Anlagenportfolio“ zugeschrieben wird.
„Anlegerbetreuungsstelle“	ist Goldman Sachs International, handelnd über ihre European Shareholder Services-Gruppe.
„Anteile“	bezeichnet die Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds des Umbrellafonds.
„Anteilinhaber“	bezeichnet die Inhaber von Anteilen des Umbrellafonds, die in den Büchern des Umbrellafonds verzeichnet sind,

	welche bei der Register- und Transferstelle geführt werden.
„Ausschüttende Anteilklassen“	bezeichnet die Anteilklassen, bei denen die Erträge ausgeschüttet werden.
„Basiswährung“	bezeichnet die Währung eines Teilfonds.
„Basiswerte“	bezeichnet in Bezug auf jeden Teilfonds alle zugrunde liegenden Vermögenswerte, auf die sich der betreffende Index bzw. die betreffende Strategie, in dem bzw. der ein Teilfonds ein Engagement anstrebt, wie in dem jeweils maßgeblichen Nachtrag beschrieben, bezieht.
„Benchmark-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der jeweils geltenden Fassung.
„Berechnungsstelle“	ist Goldman Sachs International in ihrer Funktion als Berechnungsstelle im Rahmen bestimmter OTC-Derivatgeschäfte (einschließlich Swap-Vereinbarungen), Indizes und/oder Strategien, soweit anwendbar.
„Bewertungstag“	bezeichnet den Tag, der in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds im Abschnitt „ <i>Allgemeine Merkmale des Teilfonds</i> “ des maßgeblichen Nachtrags angegeben ist.
„CFTC“	bezeichnet die US-amerikanische Commodity Futures Trading Commission.
„Commitment-Ansatz“	bezeichnet den Commitment-Ansatz, der für die Berechnung des Gesamtrisikos verwendet wird, wie im Abschnitt „ <i>Gesamtrisiko und Risikomanagement</i> “ beschrieben.
„CRS-Gesetz“	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS), mit dem Verordnung 2014/107/EU umgesetzt wird.
„Domizil- und Vertretungsstelle“	bezeichnet The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg.
„Drittstaat“	bezeichnet jeden Staat in Europa, der kein Mitgliedstaat ist, oder einen Staat in Nord- oder Südamerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien.
„EMIR“	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.
„ESMA“	bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).
„ESMA-Leitlinien 2014/937“	bezeichnet die Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen, die am 1. August 2014 von der ESMA

	veröffentlicht wurden und am 1. Oktober 2014 in Kraft getreten sind.
„EU“	bezeichnet die Europäische Union.
„Euro“	bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.
„FATCA“	bezeichnet die Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act) des im März 2010 erlassenen US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment Act.
„FATCA Law“	bezeichnet das geänderte luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens des Modells I mit der Regierung des Großherzogtums Luxemburg.
„Fondsverwaltungsgesellschafts-vertrag“	bezeichnet den Vertrag vom 5. März 2007 zwischen dem Umbrellafonds und der Verwaltungsgesellschaft, dem zufolge die FundRock Management Company vom Umbrellafonds zu seiner Verwaltungsgesellschaft bestellt wurde, in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Fully Funded Swap-Vereinbarung“	bezeichnet eine Swap-Vereinbarung, bei der (i) der Teilfonds die Anlagegelder an die Swap-Gegenpartei überweist und im Gegenzug von der Swap-Gegenpartei eine Zahlung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerten erhält, und (ii) die Swap-Gegenpartei Wertpapiere bei einer dritten Depotbank als Sicherheit hinterlegt.
„Geldmarktinstrumente“	bezeichnet Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
„Genehmigte Gegenpartei“	bezeichnet einen oder mehrere vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds als zulässige Gegenparteien für den Umbrellafonds in Bezug auf OTC-Derivate (einschließlich von Swap-Vereinbarungen) bzw. Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte (einschließlich Reverse-Repo-Geschäfte) ausgewählten Rechtsträger, sofern der jeweilige Rechtsträger gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig und von der Aufsichtsbehörde als Gegenpartei für derartige Geschäfte zugelassen ist, und sofern er alle sonstigen maßgeblichen Kriterien erfüllt, die zur Auswahl von Gegenparteien des Umbrellafonds für derartige Geschäfte verwendet werden (wie z. B. rechtlicher Status, Herkunftsland oder Mindestkreditrating), die gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag für einen Teilfonds angegeben sind. Zur Klarstellung: Goldman Sachs International ist eine genehmigte Gegenpartei.
„Geregelter Markt“	bezeichnet einen geregelten Markt gemäß MiFID II. Ein Verzeichnis der geregelten Märkte gemäß der MiFID ist auf der ESMA-Website verfügbar.
„Geschäftstag“	bezeichnet den Tag, der in der Beschreibung des

	jeweiligen Teilfonds im Abschnitt „ <i>Allgemeine Merkmale des Teilfonds</i> “ des maßgeblichen Nachtrags angegeben ist.
„Gesetz über Handelsgesellschaften“	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (Company Law) in der gültigen Fassung.
„Gesetz von 2002“	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der gültigen Fassung.
„Gesetz von 2010“	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der gültigen Fassung.
„Gleichwertiger Drittstaat“	bezeichnet jeden Drittstaat, der Vorschriften erlassen hat, die den Vorschriften gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (in der gültigen Fassung) oder gemäß der Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (in der gültigen Fassung) gleichwertig sind.
„Goldman Sachs“	bezeichnet, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, The Goldman Sachs Group, Inc. und die mit ihr verbundenen Unternehmen.
„Goldman-Sachs-Strategie“	bezeichnet eine Strategie oder einen Index, für die/den Goldman Sachs International als Strategie-Sponsor bzw. Index-Sponsor fungiert.
„Handelsvereinbarungen“	bezeichnet: (i) ISDA-Rahmenverträge, Anhänge und Besicherungsanhänge (Credit Support Annexures), die derivative Finanzkontrakte und damit verbundene Besicherungsvereinbarungen regeln, (ii) Master-Repo- und -Reverse-Repo-Vereinbarungen sowie damit verbundene Besicherungsvereinbarungen, die jeweils vom Umbrellafonds in Bezug auf einen Teilfonds zu Anlagezwecken eingegangen wurden, und (iii) sonstige Vereinbarungen, die ggf. zwischen dem Umbrellafonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden können, sofern diese Vereinbarungen im Einklang mit dem Anlageziel des entsprechenden Teilfonds stehen.
„Hedging-Stelle“	ist The Bank of New York Mellon.
„Index“	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den Index, den der Teilfonds als Anlageziel nachbilden oder in dem er ein Engagement aufbauen soll, wie in dem jeweiligen Nachtrag dargestellt.
„Institutionelle Anleger“	bezeichnet institutionelle Anleger, wie in den jeweils von der Luxemburger Aufsichtsbehörde herausgegebenen Richtlinien und Empfehlungen definiert.
„Investmentprozess“	bezeichnet den Investmentprozess, der vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds für jeden Teilfonds

	auf der Grundlage einer Überprüfung und Empfehlung der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, wie nachstehend unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ näher beschrieben.
„IRS“	bezeichnet den US-amerikanischen Internal Revenue Service.
„Jahresbericht“	bezeichnet den vom Umbrellafonds gemäß dem Gesetz von 2010 herausgegebenen Jahresbericht.
Kunden-/GS-Konten	bezeichnet Goldman Sachs- oder sonstige Kundenkonten einschließlich der Teilfonds, Beziehungen und Produkte
„Liste der Anteilsklassen“	bezeichnet die vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen, die auf der Website des Umbrellafonds https://www.gsfundsolutions.com/ oder auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Umbrella-Fonds erhältlich ist.
„Lokaler Geschäftstag“	bezeichnet den Tag, der in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds im Abschnitt „Merkmale“ des maßgeblichen Nachtrags angegeben ist.
„Luxemburger Aufsichtsbehörde“	bezeichnet die zuständige Luxemburger Behörde, die für die Aufsicht der OGA im Großherzogtum Luxemburg zuständig ist; derzeit ist dies die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)</i> .
„Luxemburger und Londoner Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag, an dem die Banken in Luxemburg und London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. Dezembers und derjenigen anderen Tage, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt (der 31. Dezember gilt als Luxemburger und Londoner Geschäftstag); die Bezeichnungen „Luxemburger Geschäftstag“ und „Londoner Geschäftstag“ sind entsprechend auszulegen.
„MiFID II“	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und alle delegierten Rechts- und Umsetzungsakte, einschließlich der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU in luxemburgisches Recht.
„MiFIR“	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
„Mitgliedstaat“	bezeichnet jeden Mitgliedstaat der EU.
„MwSt.“	bezeichnet (a) die Mehrwertsteuer im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes von 1994 oder jede gemäß der Richtlinie des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (EG-Richtlinie 2006/112) erhobene Steuer (in Bezug auf das Großherzogtum Luxemburg auch die gemäß dem Gesetz vom 12. Februar 1979 über Mehrwertsteuer in seiner jeweils geltenden Fassung, mit dem die Richtlinie des Rates 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in seiner jeweils geltenden Fassung in Luxemburg umgesetzt wird, erhobene Mehrwertsteuer); bzw. (b) jede sonstige Steuer ähnlicher Art, ganz gleich,

„Nachtrag“ bzw. „Nachträge“	ob diese in einem EU-Mitgliedstaat oder anderenorts anstelle oder zusätzlich zu der im vorstehenden Paragraph (c) aufgeführten Steuer erhoben wird. bezeichnet den Nachtrag bzw. die Nachträge zu diesem Prospekt, der bzw. die für jeden Teilfonds veröffentlicht wird/werden.
„Nettoinventarwert“	bezeichnet je nach Kontext den Nettoinventarwert jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds.
„Offshore-Unternehmen“	bezeichnet ein nicht-US-amerikanisches Unternehmen, in das ein Teilfonds investiert.
„OGA“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des Luxemburger Rechts.
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1 Abs. 2 der OGAW-Richtlinie.
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der gültigen Fassung.
„OGAW-Vorschriften“	bezeichnet die maßgeblichen, auf den Umbrellafonds anwendbaren Vorschriften des Gesetzes von 2010 und/oder der OGAW-Richtlinie bzw. eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer spezifischen Rechtsvorschrift, durch die diese Vorschriften geändert, ersetzt oder ergänzt werden, sowie alle Verordnungen, Rundschreiben, Regeln oder Richtlinien, die jeweils von der Luxemburger Aufsichtsbehörde aufgrund dieser Vorschriften erlassen werden.
„OGAW-VI-Beratungsverfahren“	bezeichnet das von der EU-Kommission eingeleitete Beratungsverfahren zu Produktregeln, Liquiditätsmanagement, Verwahrstellen, Geldmarktfonds und langfristigen Anlagen im Hinblick auf eine weitere Überarbeitung der OGAW-Richtlinie.
„OTC“	steht für „Over-the-counter“, d. h. außerbörslich gehandelt.
„Platform-Arrangeur“	bezeichnet Goldman Sachs International.
„Platform-Arrangeur-Vertrag“	bezeichnet den Vertrag vom 10. September 2018, der zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Umbrellafonds und dem Platform-Arrangeur abgeschlossen wurde und nach dem Goldman Sachs als Platform-Arrangeur in Bezug auf den Umbrellafonds bestellt wurde, wobei dieser Vertrag ggf. geändert oder ergänzt werden kann.
„Preiswährung“	bezeichnet die Währung, in der der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse berechnet und ausgedrückt wird.
„Prospekt“	bezeichnet den aktuellen Prospekt des Umbrellafonds.
„Referenzwährung“	bezeichnet die Währung des Umbrellafonds.

„Register- und Transferstelle“	ist RBC Investor Services Bank S.A.
„Relativer VaR-Ansatz“	bezeichnet den relativen VaR-Ansatz, der für die Berechnung des Gesamtrisikos herangezogen wird, wie im Abschnitt „Gesamtrisiko und Risikomanagement“ beschrieben.
„Reverse-Repo-Gegenpartei“	bezeichnet einen oder mehrere vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds als zulässige Gegenparteien für Reverse-Repo-Geschäfte ausgewählte Rechtsträger, sofern der jeweilige Rechtsträger gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig und von der Aufsichtsbehörde als Gegenpartei für derartige Geschäfte zugelassen ist, und sofern er alle sonstigen maßgeblichen Kriterien erfüllt, die zur Auswahl von Gegenparteien des Umbrellafonds für derartige Geschäfte verwendet werden (wie z. B. rechtlicher Status, Herkunftsland oder Mindestkreditrating), die gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag für einen Teilfonds angegeben sind, und sofern der jeweilige Rechtsträger eine genehmigte Gegenpartei ist.
„Reverse-Repo-Geschäft“	bezeichnet jedes Reverse-Repo-Geschäft, das der Umbrellafonds im Namen eines Teilfonds abschließt, wie im jeweiligen Nachtrag beschrieben.
„Satzung“	bezeichnet die Satzung des Umbrellafonds in der jeweils gültigen Fassung.
„Securities Act“	bezeichnet den Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 in der gültigen Fassung.
„SFTR“	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 600/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
„Strategie“	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die Strategie, die der Teilfonds als Anlageziel nachbilden oder in der er ein Engagement aufbauen soll, wie in dem jeweiligen Nachtrag dargestellt.
„Swap-Gegenpartei“	bezeichnet einen oder mehrere vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds als zulässige Gegenparteien für Swap-Vereinbarungen ausgewählte Rechtsträger, sofern der jeweilige Rechtsträger gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig und von der Aufsichtsbehörde als Gegenpartei für derartige Geschäfte zugelassen ist, und sofern er alle sonstigen maßgeblichen Kriterien erfüllt, die zur Auswahl von Gegenparteien des Umbrellafonds für derartige Geschäfte verwendet werden (wie z. B. rechtlicher Status, Herkunftsland oder Mindestkreditrating), die gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag für einen Teilfonds angegeben sind, und sofern der jeweilige Rechtsträger eine genehmigte Gegenpartei ist.
„Swap-Vereinbarung“	bezeichnet ein OTC-Derivatgeschäft, das der Umbrellafonds im Namen eines Teilfonds abschließt, wie in dem jeweiligen Nachtrag beschrieben.
„Teilfonds“	bezeichnet eine gesonderte Vermögensmasse, die

innerhalb des Umbrellafonds errichtet wird.

„Thesaurierende Anteilsklassen“	bezeichnet die Anteilsklassen, bei denen die Nettoerträge thesauriert und automatisch neu angelegt werden, was sich im Anteilspreis dieser Anteile widerspiegelt.
„Tracking Error“	bezeichnet die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite eines Teilfonds, der die Kriterien für einen indexnachbildenden OGAW (wie in den ESMA-Leitlinien 2014/937 definiert) erfüllt, und der Rendite des/der von diesem Teilfonds nachgebildeten Indizes, wie ggf. in dem maßgeblichen Nachtrag näher beschrieben.
„Umbrellafonds“	bezeichnet die Structured Investments SICAV.
„Unternehmensgruppe“	bezeichnet Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören und gemäß der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen einen konsolidierten Abschluss aufstellen müssen.
„US-Dollar“ bzw. „USD“	bezeichnet die Währung der Vereinigten Staaten.
„US-Person“	bezeichnet eine Person, die eine US-Person im Sinne von Regulation S des Securities Act und keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der CFTC unter dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act ist. Die Definition einer US-Person gemäß Regulation S des Securities Act umfasst insbesondere (i) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist; (ii) eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründete oder errichtete Personengesellschaft (<i>partnership</i>) oder Kapitalgesellschaft (<i>corporation</i>); (iii) ein Nachlassvermögen (<i>estate</i>), bei dem ein Verwalter (<i>executor</i> oder <i>administrator</i>) eine US-Person ist; (iv) ein Trust, bei dem ein Treuhänder (<i>trustee</i>) eine US-Person ist; (v) eine Vertretung oder Zweigniederlassung eines Nicht-US-Rechtsträgers in den Vereinigten Staaten; (vi) ein Konto ohne Dispositionsbefugnis oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (<i>dealer</i>) oder sonstigen Treuhänder (<i>fiduciary</i>) zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird; (vii) ein Konto mit Dispositionsbefugnis oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (<i>dealer</i>) oder sonstigen Treuhänder (<i>fiduciary</i>) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet oder (im Fall einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist; und (viii) eine Personengesellschaft (<i>partnership</i>) oder Kapitalgesellschaft (<i>corporation</i>), die (A) nach dem Recht einer ausländischen Rechtsordnung gegründet oder errichtet wurde; und (B) von einer US-Person hauptsächlich zu dem Zweck errichtet wurde, in Wertpapieren anzulegen, die nicht nach dem Securities Act registriert sind, sofern sie nicht von zugelassenen Anlegern (<i>accredited investors</i>) (wie in Rule 501(a) des Securities Act definiert) gegründet oder errichtet wurde und sich in ihrem Eigentum befindet, die keine natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Trusts

sind. Keine „US-Person“ ist: (i) ein Konto mit Dispositionsbefugnis oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler (*dealer*) oder sonstigen professionellen Treuhänder (*fiduciary*) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet oder (im Fall einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist; oder (ii) ein Nachlassvermögen, bei dem ein als Verwalter (*executor* oder *administrator*) handelnder professioneller Treuhänder (*fiduciary*) eine US-Person ist, falls ein Verwalter des Nachlassvermögens, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis über das Nachlassvermögen besitzt und für das Nachlassvermögen ein anderes Recht als US-Recht maßgeblich ist.

Die Definition des Begriffs Nicht-US-Person in Rule 4.7 der CFTC unter dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act umfasst sämtliche (i) natürlichen Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig sind; (ii) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen – soweit sie nicht ausschließlich für Zwecke der Passivanlage errichtet sind –, die nach ausländischem Recht organisiert sind und deren Hauptgeschäftssitz sich in einer ausländischen Rechtsordnung befindet; (iii) Vermögensmassen oder Trusts, deren Einkünfte unabhängig von der Quelle nicht der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen; (iv) primär für Zwecke der Passivanlage errichtete Körperschaften, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein ähnliches Unternehmen, sofern Anteile, die eine Beteiligung an dem Unternehmen verbiefen und von Personen gehalten werden, die weder die Voraussetzungen als Nicht-US-Person noch die Voraussetzungen als sonstige qualifizierte Personen (*qualified eligible persons* im Sinne von Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act) erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an diesem Unternehmen darstellen und dass das Unternehmen nicht in erster Linie zu dem Zweck errichtet wurde, Personen, die nicht als Nicht-US-Personen gelten, die Anlage in einen Pool zu ermöglichen, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen nach Teil 4 der Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache befreit ist, dass seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind; und (v) Pensionspläne für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Geschäftsführer eines außerhalb der Vereinigten Staaten organisierten Unternehmens, dessen Hauptgeschäftssitz sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet.

„VaR“	bezeichnet das Risikomaß Value at Risk.
„Verfügbare Währungen“	bezeichnet die Preiswährungen, in denen die Anteilklassen angeboten werden können, nämlich den australischen Dollar (AUD), den kanadischen Dollar (CAD), den chinesischen Yuan Renminbi (CNH), den Euro (EUR), den Hongkong-Dollar (HKD), den japanischen Yen (JPY), die norwegische Krone (NOK), den Singapur-Dollar (SGD), die schwedische Krone (SEK), den Schweizer Franken (CHF), den US-Dollar (USD), das britische Pfund (GBP) oder alle sonstigen frei konvertierbaren Währungen, sofern nicht in einem Nachtrag anders angegeben.
„Vereinigte Staaten“ bzw. „US-“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien oder Besitzungen oder alle Gebiete, die zu ihrem Hoheitsgebiet gehören, einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico.
„Verluste“	bezeichnet alle direkten Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Forderungen, Aufwendungen, Ansprüche oder Gebühren welcher Art auch immer (einschließlich, unter anderem, aller angemessenen Rechtskosten und -aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Untersuchung bzw. Abwehr von Forderungen, Ansprüchen oder Gebühren, auch aufsichtsrechtlicher Art, entstanden sind), mit Ausnahme aller indirekten, speziellen, konkreten Verluste bzw. Folgeverluste, die auf welche Art auch immer entstanden sind.
„Verwahrstelle“	ist The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg.
„Verwahrstellenvertrag“	bezeichnet den Vertrag vom 13. Oktober 2016 zwischen dem Umbrellafonds und der Verwahrstelle, dem zufolge The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg vom Umbrellafonds zur Verwahrstelle bestellt wurde, in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft und jeder ordnungsgemäß gebildete Ausschuss von diesen und alle jeweils bestellten Nachfolger dieser Mitglieder.
„Verwaltungsrat des Umbrellafonds“ bzw. „Verwaltungsrat“ bzw. „Verwaltungsratsmitglieder“	bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats des Umbrellafonds und jeder ordnungsgemäß gebildete Ausschuss von diesen und alle jeweils bestellten Nachfolger dieser Mitglieder.
„Verwaltungsstelle des Umbrellafonds“	ist The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg.
„Verwaltungsgesellschaft“	FundRock Management Company S.A., die designierte

Verwaltungsgesellschaft des Umbrellafonds.

„Weltweite Vertriebsgesellschaft“	ist Goldman Sachs International.
„Wertpapiere“	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none">- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere;- Schuldverschreibungen und sonstige Schuldtitel;- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb der vorstehend bezeichneten Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten.
„Wesentliche Anlegerinformationen“	bezeichnet die von dem Umbrellafonds für eine oder mehrere Anteilklassen veröffentlichten wesentlichen Anlegerinformationen (in der jeweils aktuellen Fassung) im Sinne der OGAW-Vorschriften.
„Zahlstelle“	ist The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Luxemburg.
„Zulässige Gegenpartei“	bezeichnet in Bezug auf jeden Teilfonds Goldman Sachs International und alle anderen vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds als zulässige Gegenparteien für OTC-Derivate (einschließlich Swap-Vereinbarungen) und/oder Repo- oder Reverse-Repo-Geschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte (einschließlich aller Reverse-Repo-Geschäfte) ausgewählte Rechtsträger, sofern der jeweilige Rechtsträger gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig und von der Aufsichtsbehörde als Gegenpartei für derartige Geschäfte zugelassen ist, und sofern er alle sonstigen maßgeblichen Kriterien erfüllt, die zur Auswahl von Gegenparteien des Umbrellafonds für derartige Geschäfte verwendet werden (wie z. B. rechtlicher Status, Herkunftsland oder Mindestkreditrating), die gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag für einen Teilfonds angegeben sind, und sofern dieser Rechtsträger als genehmigte Gegenpartei im Einklang mit den Bestimmungen des Platform-Arrangeur-Vertrags bestellt wurde.

DER UMBRELLAFONDS

Der Umbrellafonds wurde am 2. Februar 2007 unter dem Namen „Goldman Sachs Structured Investments SICAV“ für eine unbestimmte Dauer als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*) gegründet. Am 30. April 2015 änderte der Umbrellafonds seinen Namen in „Structured Investments SICAV“.

Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital des Umbrellafonds beträgt 1.250.000 Euro. Das Kapital des Umbrellafonds wird durch voll eingezahlte nennwertlose Anteile repräsentiert. Das Anteilskapital entspricht jederzeit dem Gesamtbetrag des Nettovermögens aller Teilfonds.

Die Satzung wurde bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt, und diese Hinterlegung wurde am 28. Februar 2007 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* bekanntgegeben. Die Satzung wurde zuletzt durch eine notarielle Urkunde vom 26. Mai 2017 geändert und die Veröffentlichung der konsolidierten Satzung wurde am 12. Juni 2017 im RESA (*Recueil électronique des sociétés et associations*) veröffentlicht.

Der eingetragene Sitz des Umbrellafonds ist 2-4 rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Der Umbrellafonds ist im *Registre de Commerce et des Sociétés* von Luxemburg unter der Nummer B 124187 eingetragen.

Teilfonds

Der Umbrellafonds ist ein „Umbrellafonds“, der in mehrere Teilfonds unterteilt ist, wie unter „*Liste der verfügbaren Teilfonds*“ und in jedem der Nachträge zu diesem Prospekt beschrieben. Jeder Teilfonds hat ein spezifisches Anlageziel und repräsentiert eine gesonderte Vermögensmasse. Wie in dem maßgeblichen Nachtrag näher beschrieben, werden die Anteile eines bestimmten Teilfonds weiter in verschiedene Anteilsklassen unterteilt, für die unterschiedliche Bestimmungen für Zeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen und/oder Kosten und Gebühren gelten und die für unterschiedliche Arten von Anlegern verfügbar sind. Alle Bezugnahmen auf einen Teilfonds beinhalten, falls im jeweiligen Zusammenhang erforderlich, jede Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds.

Nach Luxemburger Recht ist der Umbrellafonds eine eigenständige juristische Person. Die einzelnen Teilfonds sind dagegen keine eigenständigen juristischen Personen, die von dem Umbrellafonds getrennt wären. Dennoch haftet jeder Teilfonds gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber den Gläubigern des Umbrellafonds und im Verhältnis zwischen Anteilhabern ausschließlich für die ihm zuzurechnenden Verbindlichkeiten, und in Luxemburg bestehen derzeit gesetzliche Regelungen, die das Risiko einer übergreifenden Haftung ausschließen sollen. Demnach beschränken sich die Rechte und Ansprüche eines Anteilhabers und eines Gläubigers in Bezug auf die Auflegung, den Betrieb oder die Liquidation eines Teilfonds auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, sofern die Satzung nichts anderes festlegt.

LISTE DER VERFÜGBAREN TEILFONDS

- a) **Structured Investments SICAV – GSQuartix Modified Strategy on the Bloomberg Commodity Index Total Return Portfolio**
- b) **Structured Investments SICAV –Goldman Sachs EFI Long Short Risk Premia Portfolio**
- c) **Structured Investments SICAV – Goldman Sachs EFI Europe Long – Short Risk Premia Portfolio**
- d) **Structured Investments SICAV – Goldman Sachs Cross Asset Trend Portfolio**

Einzelheiten zu den obengenannten Teilfonds sind in den jeweiligen Nachträgen zu diesem Prospekt beschrieben.

Daneben umfasst der Umbrellafonds weitere Teilfonds, die nicht zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus zugelassen sind.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Allgemeines

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds ist befugt, den Verlauf der Geschäftsführung und der Geschäfte des Umbrellafonds festzulegen. Insbesondere legt der Verwaltungsrat des Umbrellafonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung die spezifischen Anlageziele und -grundsätze für jeden Teilfonds, seine Basiswährung und gegebenenfalls seine Preiswährung fest. Diese Informationen sind alle in dem jeweils maßgeblichen Nachtrag näher erläutert.

Das Anlageziel jedes Teilfonds besteht darin, ein Engagement in einem oder mehreren Basiswerten einzugehen, wie in dem jeweiligen Nachtrag beschrieben. Die Risiken, die mit bestimmten Kategorien von Basiswerten verbunden sind, sind im Abschnitt „*Allgemeine Risikofaktoren*“ näher erläutert. Das spezifische Anlageziel und die spezifische Anlagepolitik jedes Teilfonds sind in dem maßgeblichen Nachtrag beschrieben und werden unter Einhaltung der Bestimmungen im Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ definiert und umgesetzt.

Um den Anlegern eine mit einem oder mehreren Basiswerten verbundene Rendite zu bieten, wird jeder Teilfonds ein Engagement in die Basiswerte eingehen, indem die für jeden Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag beschriebenen Anlagetechniken, Instrumente und Methoden eingesetzt werden.

Im Einklang mit dem maßgeblichen Nachtrag wird jeder Teilfonds eine Swap-Vereinbarung abschließen (und ein Reverse-Repo-Geschäft abschließen und/oder ein Anlagenportfolio erwerben, soweit anwendbar), um ein Engagement in den Basiswerten einzugehen. Der Teilfonds kann auch andere Anlagetechniken oder Instrumente, wie in dem maßgeblichen Nachtrag beschrieben, einsetzen.

Die Verwaltung jedes Teilfonds beinhaltet keinen aktiven Kauf und Verkauf von Wertpapieren und/oder aktiven Einsatz verschiedener Anlagetechniken und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung auf der Grundlage einer Beurteilung der Anlagemöglichkeiten und/oder Wirtschafts-, Finanz- und Marktanalysen durch die Anlageverwaltungsgesellschaft. Stattdessen setzt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine weitgehend passive Strategie, wie in dem maßgeblichen Nachtrag beschrieben, ein, um ein Engagement in den entsprechenden Basiswerten einzugehen. Die Zusammensetzung der Basiswerte für jeden Teilfonds wird allgemein voraussichtlich bei oder vor Auflegung des Teilfonds festgelegt und sich anschließend im Einklang mit der Methode des entsprechenden Index oder der entsprechenden Strategie, wie in dem maßgeblichen Nachtrag beschrieben, ändern.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik jedes Teilfonds können vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds ohne Zustimmung der Anteilinhaber geändert werden. Der Umbrellafonds wird in diesem Fall den Prospekt ändern, um solche Änderungen aufzunehmen. Wesentliche Änderungen der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds werden den Anteilinhabern schriftlich mitgeteilt. Unter bestimmten Umständen kann den Anteilinhabern das Recht eingeräumt werden, ihre Anteile an dem betreffenden Teilfonds innerhalb einer Frist von einem Monat vor Inkrafttreten der Änderung kostenfrei zurückzugeben. Wenn die Anlageziele oder die Anlagepolitik eines Teilfonds geändert werden, sollten Anteilinhaber abwägen, ob der Teilfonds vor dem Hintergrund ihrer finanziellen Umstände und Bedürfnisse weiterhin eine geeignete Anlage darstellt.

Es gibt keine Sicherheit oder Garantie, dass die Anlageziele und die Anlagepolitik eines Teilfonds tatsächlich erreicht bzw. umgesetzt werden oder dass die Anlagen eines Teilfonds erfolgreich sind. Bitte lesen Sie den Abschnitt „*Allgemeine Risikofaktoren*“ und die Risikohinweise in dem maßgeblichen Nachtrag.

Swap-Vereinbarung, Reverse-Repo-Geschäft und Anlagenportfolio

Jeder Teilfonds wird, sofern nicht in dem Nachtrag anders angegeben, entweder (i) eine oder mehrere Swap-Vereinbarungen mit einer Swap-Gegenpartei in Kombination mit einem Reverse-Repo-Geschäft mit einer Reverse-Repo-Gegenpartei abschließen und/oder ein Anlagenportfolio erwerben oder (ii) alternativ nur eine oder mehrere Swap-Vereinbarungen mit einer Swap-Gegenpartei abschließen, jeweils gemäß dem maßgeblichen Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds. Der Umbrellafonds wird für den Teilfonds eine oder mehrere Swap-Vereinbarungen mit einer Swap-Gegenpartei abschließen (und ein Reverse-Repo-Geschäft mit einer Reverse-Repo-Gegenpartei abschließen und/oder ein Anlagenportfolio erwerben), wie für jeden

Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag dargestellt. Die Swap-Gegenpartei und/oder die Reverse-Repo-Gegenpartei kann Goldman Sachs International sein.

Die wesentlichen Bestimmungen einer Swap-Vereinbarung (und des Reverse-Repo-Geschäfts und/oder des Anlagenportfolios, soweit anwendbar) sind in dem maßgeblichen Nachtrag angegeben. Jede diesbezügliche Änderung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Diese Änderungen (soweit anwendbar) werden in einem geänderten Nachtrag veröffentlicht oder den Anteilhabern des Teilfonds in sonstiger Weise mitgeteilt (z. B. über die regelmäßigen Informationen, die den Anteilhabern zugesendet werden, oder die regelmäßigen Finanzberichte, die von dem Umbrellafonds veröffentlicht werden).

Wenn ein Teilfonds anstrebt, sein Anlageziel durch Abschluss eines Reverse-Repo-Geschäfts und einer oder mehrerer Swap-Vereinbarungen oder nur über eine oder mehrere Swap-Vereinbarungen zu erreichen, entsprechen die Erträge, die dem Teilfonds aus der bzw. den Swap-Vereinbarungen zufließen, der (etwaigen) Marktwertsteigerung des jeweiligen Index bzw. der jeweiligen Strategie. Die Erträge, die der Swap-Gegenpartei aus der bzw. den Swap-Vereinbarungen zufließen, entsprechen dem jeweils vereinbarten Satz. Die Swap-Vereinbarung(en) wird bzw. werden so besichert, dass das dem Teilfonds entstehende Kontrahentenrisiko in Bezug auf die Swap-Gegenpartei stets im Einklang mit den OGAW-Vorschriften steht.

Wenn ein Teilfonds anstrebt, durch Abschluss einer oder mehrerer Swap-Vereinbarungen und eines Reverse-Repo-Geschäfts einen Index oder eine Strategie nachzubilden, werden die Nettoerträge aus dem Reverse-Repo-Geschäft gegen die Wertentwicklung des jeweiligen Index bzw. der jeweiligen Strategie gemäß der bzw. den Swap-Vereinbarung(en) getauscht. Als Alternative zum Abschluss eines Reverse-Repo-Geschäfts kann der Teilfonds Vermögenswerte wie z. B. von Mitgliedstaaten und/oder anderen hoheitlichen Emittenten oder Behörden begebene oder garantierte Schuldverschreibungen und andere Schuldtitel als direkte Portfolioanlagen halten (das „**Anlagenportfolio**“). Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Nettoerträge aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlagenportfolio und die Nettoerträge aus der bzw. den Swap-Vereinbarung(en) unterschiedlich sein können. Falls der Betrag, den der Teilfonds aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlagenportfolio erhält, höher ist als die entsprechende Verbindlichkeit des Teilfonds aus der bzw. den Swap-Vereinbarung(en), kann der überschüssige Betrag zur Erfüllung anderer Verpflichtungen des Teilfonds verwendet werden. Wenn der Betrag, den der Teilfonds aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlagenportfolio erhält, niedriger ist als die entsprechende Verbindlichkeit des Teilfonds aus der bzw. den Swap-Vereinbarung(en), wird der Teilfonds andere Vermögenswerte verwenden, um entsprechende Zahlungen gemäß der bzw. den Swap-Vereinbarung(en) zu leisten.

Die Swap-Vereinbarung(en) und die Reverse-Repo-Geschäfte werden in Übereinstimmung mit branchenüblichen Standards und anwendbarem Recht zu von der Swap-Gegenpartei bzw. Reverse-Repo-Gegenpartei gestellten Preisen unter der Gesamtkontrolle und -aufsicht der Verwaltungsstelle des Umbrellafonds und der Verwaltungsgesellschaft bewertet. Bei der Preisermittlung für die Swap-Vereinbarung(en) werden unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt: Strike Price, marktrisikofreier Zinssatz, Marktpreis des zugrunde liegenden Index bzw. der zugrunde liegenden Strategie und Restlaufzeit der Swap-Vereinbarung(en). Goldman Sachs International hat die bei der Bewertung der Swap-Vereinbarung(en) eingesetzten Bewertungs- und Preisermittlungsmodelle genehmigt. Die betreffende Bewertungsmethode wird durchgängig angewendet. Die Verwaltungsstelle des Umbrellafonds wird diese Bewertungen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds berücksichtigen.

Im Fall von Zeichnungen, Rücknahmen oder Umschichtungen von Anteilen werden die Nominalbeträge der Swap-Vereinbarung(en) und des Reverse-Repo-Geschäfts (sofern anwendbar) von der Swap-Gegenpartei bzw. Reverse-Repo-Gegenpartei angepasst.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Sofern die Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds (wie in dem jeweiligen Nachtrag zu diesem Prospekt beschrieben) nicht strengere Bestimmungen vorsieht, muss jeder Teilfonds die nachstehend genannten Vorschriften und Beschränkungen einhalten. Für die Zwecke dieses Abschnitts wird jeder Teilfonds als ein gesonderter OGAW betrachtet.

Falls die nachstehend genannten Grenzen aus Gründen, auf die die Anlageverwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat, überschritten werden, muss sich die Anlageverwaltungsgesellschaft bei ihrer Anlageverwaltung, gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags, als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des Teilfonds setzen.

Zulässige Anlagen

1. Die Anlagen des Teilfonds dürfen ausschließlich aus Folgendem bestehen:

- a. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur Notierung an einem geregelten Markt zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- b. Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, die bzw. der sich in der EU oder in einem Drittstaat befindet;
- c. Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, für die eine Verpflichtung übernommen wurde, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt beantragt wird oder beantragt wurde, sofern diese Zulassung vor Ablauf eines (1) Jahres nach der Emission erlangt wird;
- d. Anteilen von nach der OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW (einschließlich Anteilen eines Masterfonds (wie nachstehend definiert)) und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates zugelassen wurden oder eines anderen Staates, in Bezug auf den die Luxemburger Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass (i) die behördliche Aufsicht über solche OGA derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und (ii) ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des betreffenden Staates und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA nach begründeter Auffassung der Anlageverwaltungsgesellschaft dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der OGAW-Richtlinie gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Portfoliodiversifizierung, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe; und
 - solche OGA Halbjahres- und Jahresberichte veröffentlichen; und
 - der OGAW oder andere OGA nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf.
- e. Befristeten Einlagen bei Kreditinstituten mit folgenden Beschränkungen:
 - die Einlagen sind jederzeit kündbar;

- die Einlagen haben eine Restlaufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten; und
 - das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder das Kreditinstitut unterliegt, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem anderen Staat befindet, Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.
- f. Derivaten, einschließlich Optionen und Futures, mit den folgenden Beschränkungen:
- die Derivatgeschäfte dürfen unter keinen Umständen zur Folge haben, dass der betreffende Teilfonds gegen sein Anlageziel und seine Anlagepolitik verstößt;
 - die Derivate müssen an einem geregelten Markt oder im OTC-Handel mit Gegenparteien gehandelt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und den Kategorien von Gegenparteien angehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
 - bei den Basiswerten der Derivate muss es sich entweder um in Absatz (1) genannte Instrumente oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handeln, in die der betreffende Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik anlegen darf;
 - falls die Derivate nicht an einer Börse gehandelt werden, müssen sie einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und von dem Teilfonds jederzeit zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder glattgestellt werden können.

In Bezug auf OTC-Derivate hat sich jede genehmigte Gegenpartei gegenüber dem Umbrellafonds verpflichtet bzw. wird sich gegenüber dem Umbrellafonds verpflichten, ein mit dem Umbrellafonds für einen Teilfonds abgeschlossenes OTC-Derivat jederzeit auf Initiative des Umbrellafonds zum angemessenen Zeitwert glattzustellen.

- g. Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, mit den folgenden Beschränkungen:
- die Emission oder der Emittent dieser Instrumente unterliegt Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz; und
 - die Instrumente sind entweder (i) von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU, der Europäischen Investitionsbank, einem anderen Staat, der kein Mitgliedstaat ist, einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, oder, im Fall eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation begeben oder garantiert; oder (ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden; oder (iii) von einer Einrichtung begeben oder garantiert, die gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist; oder (iv) von einer Einrichtung begeben oder garantiert, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind; oder (v) von anderen Emittenten begeben, die Kategorien angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen gleichwertig sind, die durch die in vorstehenden Ziffern (i) bis (iv) genannten Merkmale von Emittenten gewährt werden. Bei dem Emittenten der in vorstehender Ziffer (v) genannten Instrumente muss es sich

um ein Unternehmen handeln, (x) dessen Eigenkapital mindestens 10 Mio. Euro beträgt, (y) das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU veröffentlicht, und (z) das innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist oder das ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- h. Wertpapieren, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (der/die „**Ziel-Teilfonds**“) ausgegeben werden, wobei die folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen:
- der Ziel-Teilfonds investiert nicht selbst in den anlegenden Teilfonds;
 - es dürfen nicht mehr als 10 % des Vermögens des Ziel-Teilfonds in anderen Teilfonds angelegt werden;
 - die mit den Wertpapieren des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte werden während der Haltedauer der Anteile ausgesetzt;
 - der Wert der Wertpapiere wird für den Zeitraum, in dem diese Wertpapiere vom Umbrellafonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts im Hinblick auf die Einhaltung des durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestnettovermögens nicht berücksichtigt; und
 - es tritt keine Verdopplung der Management-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds angelegt hat, und des betreffenden Ziel-Teilfonds auf.
2. Höchstens 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds dürfen aus anderen als den in vorstehender Ziffer (1) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen.
3. Ein Teilfonds darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist, sofern dies in dem maßgeblichen Nachtrag festgelegt ist.

Liquiditätsmanagement

Jeder Teilfonds darf:

1. in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In Ausnahmefällen kann diese Grenze vorübergehend überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist;
2. in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt;
3. Fremdwährung durch „Back-to-Back“-Darlehen erwerben.

Unzulässige Geschäfte

Allen Teilfonds sind folgende Geschäfte untersagt:

1. Waren/Rohstoffe, Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben;
2. Anlage in Immobilien, außer Anlagen in Wertpapieren, die durch Immobilien oder Beteiligungen an Immobilien besichert sind oder von Gesellschaften begeben sind, die in Immobilien oder Beteiligungen an Immobilien anlegen, oder wie in Ziffer 3 des Abschnitts „Zulässige Anlagen“ festgelegt.

3. Ausgabe von Optionsscheinen oder anderen Rechten zum Bezug von Anteilen des Teilfonds, es sei denn, dies ist in der Satzung vorgesehen;
4. Vergabe von Darlehen oder Stellung von Garantien zugunsten von Dritten. Trotz dieser Beschränkungen darf jeder Teilfonds jedoch bis zu 10 % seines Nettovermögens in nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Anlageinstrumenten, anlegen; und
5. das Tätigen von Leerverkäufen von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen anderer OGA oder Derivaten.

Diversifizierungsanforderungen

Anlagen bei einem einzelnen Emittenten

Emittenten, die gemäß der Richtlinie 83/349/EWG in der gültigen Fassung oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen konsolidierte Abschlüsse erstellen („**Emittentengruppe**“), sind für die Zwecke der Anlagebeschränkungen in den nachstehenden Ziffern 1 bis 5, 8, 9, 16 und 17 als ein einziger Emittent anzusehen.

Im Fall von OGA mit der Struktur von Umbrella-Fonds, die als eine juristische Person mit mehreren gesonderten Teilfonds definiert sind, deren Vermögen sich ausschließlich im Eigentum ihrer jeweiligen Anleger befindet und die getrennt für ihre eigenen Schulden und Verbindlichkeiten haften, sind die einzelnen Teilfonds für die Zwecke der nachstehenden Ziffern 1 bis 5, 7 bis 9 und 12 bis 17 als eigenständige Emittenten anzusehen.

Jeder Teilfonds muss innerhalb von sechs (6) Monaten nach seiner Zulassung die folgenden Beschränkungen einhalten:

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. Jeder Teilfonds muss die folgenden Beschränkungen einhalten:
 - a. Kein Teilfonds darf mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.
 - b. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Termineinlagen und OTC-Derivate, die die in Ziffer 1 des Abschnitts „*Zulässige Anlagen*“ genannten Anforderungen erfüllen.
2. Kein Teilfonds darf zusammen mehr als 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und derselben Emittentengruppe begeben sind.
3. Abweichend von der in vorstehender Ziffer 1.a. festgelegten Obergrenze darf jeder Teilfonds bis zu 35 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, sofern diese von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat, der kein Mitgliedstaat ist, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind.
4. Abweichend von der in vorstehender Ziffer 1.a. festgelegten Obergrenze darf jeder Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in zulässigen Schuldverschreibungen anlegen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben sind, das aufgrund anwendbarer gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser zulässigen Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Zulässige Schuldtitel sind Wertpapiere, bei denen die Erlöse aus der Emission gemäß den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, deren Erträge während der gesamten Laufzeit der Schuldtitel die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in zulässigen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

5. Die in den vorstehenden Ziffern 3 und 4 genannten Anlagen werden bei der Anwendung der in der vorstehenden Ziffer 1.b. festgelegten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
6. **Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen darf jeder Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind, sofern diese im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben sind und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.**
7. Abweichend von der in vorstehender Ziffer 1 festgelegten Obergrenze darf jeder Teilfonds, dessen Anlagepolitik zum Ziel hat, einen Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien oder Anleihen, die von ein und demselben Emittenten begeben sind, anlegen, sofern die folgenden Beschränkungen eingehalten werden:
 - a. der Index muss von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt sein;
 - b. die Zusammensetzung des Index muss hinreichend diversifiziert sein.
 - c. der Index muss eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht; und
 - d. der Index muss in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Die vorstehende Obergrenze von 20 % darf auf 35 % angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze von 35 % ist nur bei einem einzigen Emittenten gestattet.

Bankeinlagen

8. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Derivate

9. Das Ausfallrisiko in Bezug auf eine Gegenpartei bei einem OTC-Derivat darf folgende Obergrenzen nicht überschreiten:
 - a. 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem anderen Staat befindet, Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind; oder
 - b. 5 % des Nettovermögens jedes Teilfonds, wenn die Gegenpartei die in vorstehendem Absatz genannten Anforderungen nicht erfüllt.
10. Anlagen in nicht indexbasierten Derivaten dürfen innerhalb der in den Ziffern 2, 5 und 17 festgelegten Grenzen erfolgen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in den Ziffern 1 bis 5, 8, 9, 16 und 17 festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet.
11. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat die Anforderungen erfüllen, die in vorstehender Ziffer 10 und im nachstehenden Abschnitt „*Gesamtrisiko und Risikomanagement*“ angegeben sind.

Anteile anderer OGA bzw. OGAW

12. Jeder Teilfonds muss die folgenden Beschränkungen einhalten:

- a. Kein Teilfonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder anderen OGA anlegen. Für die Zwecke dieses Absatzes ist jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als eigenständiger Emittent anzusehen, vorausgesetzt, dass jeder Teilfonds getrennt für seine eigenen Schulden und Verbindlichkeiten haftet.
- b. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen.
- c. Wenn ein Teilfonds Anteile anderer OGA und/oder OGAW erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGA und/oder anderen OGAW in Bezug auf die in den Ziffern 1 bis 5, 8, 9, 16 und 17 festgelegten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- d. Legt ein Teilfonds in Anteile eines OGAW und/oder OGA an, der mit dem Teilfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ist die Anlage in die Anteile eines solchen OGAW und/oder OGA nur gestattet, wenn dem Teilfonds für eine solche Anlage keine Gebühren oder Kosten berechnet werden.
- e. Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA an, so muss der Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Anlageverwaltungsgebühren maximal sind, die von dem Teilfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind. Im Jahresbericht des Umbrellafonds ist die Höhe der tatsächlichen Anlageverwaltungsgebühren anzugeben, die der Teilfonds einerseits und die anderen OGAW und/oder OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

Master-Feeder-Strukturen

13. Jeder Teilfonds, der als Feederfonds (der „**Feederfonds**“) eines Masterfonds agiert, wird mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines solchen anderen OGAW (der „**Masterfonds**“) anlegen, der selbst kein Feederfonds ist und auch keine Anteile eines Feederfonds hält. Der Feederfonds darf nicht mehr als 15 % seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:
 - zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Gesetzes von 2010;
 - derivative Finanzinstrumente gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 42 Absätze 2 und 3 des Gesetzes von 2010, die ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen;
 - bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung der Geschäftstätigkeit des Umbrellafonds unerlässlich ist.
14. Erwirbt ein Feederfonds Anteile eines Masterfonds, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen des Masterfonds durch den Feederfonds keine Gebühren berechnen.
15. Die Höchstsätze der Verwaltungsgebühren, die dem Feederfonds und dem Masterfonds belastet werden können, sind in diesem Prospekt angegeben. Der Umbrellafonds gibt in seinem Jahresbericht an, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Teilfonds einerseits und der Masterfonds andererseits zu tragen haben. Der Masterfonds darf für Zeichnungen und Rücknahmen seiner Anteile durch den Feederfonds keine Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren erheben.

Kumulative Anlagegrenzen

16. Ungeachtet der in den vorstehenden Ziffern 1, 8 und 9 festgelegten Anlagegrenzen darf kein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung mehr als 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus (a) von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, (b) Einlagen bei dieser Einrichtung oder (c) von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
17. Die in den vorstehenden Ziffern 1, 3, 4, 8, 9 und 16 festgelegten Anlagegrenzen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen die von jedem Teilfonds getätigten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben gemäß den vorstehenden Ziffern 1, 3, 4, 8, 9 und 16 in keinem Fall 35 % seines Nettovermögens übersteigen.

Einfluss auf einen einzelnen Emittenten

Der Einfluss, den der Umbrellafonds oder jeder Teilfonds auf einen einzelnen Emittenten ausüben darf, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Weder der Umbrellafonds noch ein Teilfonds dürfen Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es diesem Teilfonds oder dem Umbrellafonds als Ganzes ermöglichen würde, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
2. Weder ein Teilfonds noch der Umbrellafonds als Ganzes dürfen (a) mehr als 10 % der ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten, (b) mehr als 10 % der begebenen Schuldverschreibungen desselben Emittenten, (c) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten oder (d) mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile desselben OGAW und/oder OGA erwerben.

Die in den vorstehenden Ziffern 2(b) bis 2(d) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 dieses Abschnitts vorgesehenen Anlagegrenzen sind nicht anzuwenden auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind;
- Aktien, die der Umbrellafonds am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, sofern (i) diese Gesellschaft ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, (b) eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (c) diese Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 1 bis 5, 8, 9 und 12 bis 17 des Abschnitts „Anlagen bei einem einzelnen Emittenten“ und in den Ziffern 1 und 2 dieses Abschnitts vorgesehenen Beschränkungen einhält;
- Anteile am Kapital von verbundenen Unternehmen, die im Niederlassungsstaat des verbundenen Unternehmens lediglich und ausschließlich für den Umbrellafonds Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

SPEZIELLE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN

Ein Teilfonds darf zu Zwecken der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung, der Anlage, des Laufzeitenmanagements oder einer sonstigen Steuerung der Portfoliorisiken oder zu sonstigen Zwecken die folgenden Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und andere liquide Anlagen einsetzen, wenn und soweit dies in dem maßgeblichen Nachtrag angegeben ist. Der Einsatz dieser Geschäfte darf unter keinen Umständen zur Folge haben, dass ein Teilfonds gegen seine Anlageziele und seine Anlagepolitik verstößt. Für die Zwecke dieses Abschnitts wird jeder Teilfonds als ein gesonderter OGAW betrachtet.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Ein Teilfonds kann, wenn und soweit dies in seinem Nachtrag vorgesehen ist, versuchen, ein bestimmtes Anlageziel, gemäß den im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Bedingungen, durch Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu erreichen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden (die „**börsengehandelten Derivate**“), bzw. OTC-Derivatgeschäfte mit einer genehmigten Gegenpartei abschließen.

Börsengehandelte Derivate

Zu den börsengehandelten Derivatkontrakten zählen Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und notierte Optionen. Die Gegenpartei eines Teilfonds bei solchen Geschäften ist die Clearingstelle der jeweiligen Börse, an der das börsengehandelte Derivat gehandelt wird. Daher werden diese Geschäfte bei der Berechnung der Begrenzungen des Kontrahentenrisikos ausgenommen, sofern diese an einem Markt ausgeführt werden, dessen Clearingstelle folgende Bedingungen erfüllt:

- (a) es besteht eine angemessene Leistungsgarantie;
- (b) es wird täglich eine Neubewertung von Derivatpositionen auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses durchgeführt; und
- (c) es erfolgen mindestens tägliche Einschusszahlungen.

Um ein solches Geschäft mit börsengehandelten Derivaten abzuschließen, ist der betreffende Teilfonds möglicherweise gegebenenfalls verpflichtet, Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen gemäß den jeweiligen Bestimmungen der betreffenden Börse zu leisten. Werden solche Ein- bzw. Nachschussverpflichtungen nicht erfüllt, kann dies dazu führen, dass die betreffenden börsengehandelten Derivatkontrakte im alleinigen Ermessen der jeweiligen Börsen oder ihrer Vertreter geschlossen werden.

OTC-Derivate (einschließlich der Swap-Vereinbarungen)

Zu den OTC-Derivaten gehören insbesondere Swaps (einschließlich Total-Return-Swaps), Terminkontrakte, Differenzkontrakte (contracts for difference) und Optionen (wie nachstehend näher beschrieben). OTC-Derivatgeschäfte werden mit genehmigten Gegenparteien abgeschlossen.

Alle OTC-Derivate (einschließlich der Swap-Vereinbarungen) müssen auf Basis einer branchenüblichen bzw. standardisierten Dokumentation wie dem Master Agreement der International Swaps and Derivatives Association („**ISDA**“) (der „**ISDA-Rahmenvertrag**“) durchgeführt werden. Der Umbrellafonds schließt OTC-Derivatgeschäfte für die jeweiligen Teilfonds über ein ordnungsgemäß bevollmächtigtes Mitglied des Verwaltungsrats des Umbrellafonds ab, das den ISDA-Rahmenvertrag und dazugehörigen Besicherungsanhang (Credit Support Annex, der „**CSA**“) unterzeichnet. Änderungen der Bestimmungen eines ISDA-Rahmenvertrags sind in derselben Weise betroffen. Die Swap-Bestätigungen für jeden Teilfonds gemäß dem entsprechenden ISDA-Rahmenvertrag werden von der Anlageverwaltungsgesellschaft für den maßgeblichen Teilfonds durchgeführt.

Der ISDA-Rahmenvertrag enthält die standardmäßigen und üblichen Kündigungsbestimmungen gemäß dem ISDA-Rahmenvertrag (oder einem ähnlichen Vertrag) sowie gegebenenfalls zusätzliche Kündigungsgründe, die speziell für den Teilfonds gelten, wie genauer im maßgeblichen Nachtrag angegeben. Insbesondere kann eine Swap-Vereinbarung, die der Umbrellafonds für einen Teilfonds abschließt, von der jeweiligen Swap-Gegenpartei gekündigt werden, falls bestehende, bekanntgemachte oder neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Rahmenvorschriften oder deren Auslegung durch eine zuständige Behörde zur Folge

haben, dass (i) die Swap-Gegenpartei nicht in der Lage ist, eine teilweise oder vollständige Absicherung (Hedging) des betreffenden Swap-Geschäfts durchzuführen, oder (ii) der Swap-Gegenpartei zusätzliche Kosten für eine solche Absicherung entstehen (ein solches Ereignis jeweils ein „**vorzeitiger Kündigungsgrund aufgrund einer Hedging-Störung**“). Der Begriff „vorzeitiger Kündigungsgrund aufgrund einer Hedging-Störung“ (Hedging Disruption Early Unwind Event) ist in der Swap-Vereinbarung (falls bestehend) in Bezug auf jeden Teilfonds näher definiert. Die Swap-Vereinbarung(en) kann bzw. können den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Alle Erträge, die sich aus Total-Return-Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Eigenschaften (gegebenenfalls inklusive der Swap-Vereinbarungen) ergeben, werden abzüglich der anfallenden Gebühren und Kosten an den Teilfonds gezahlt. Beim Abschluss von Total-Return-Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Eigenschaften bzw. bei der Erhöhung oder Reduzierung ihres jeweiligen Nennbetrags zahlt der Umbrellafonds dem jeweiligen Makler oder der Gegenpartei oder sonstigen Dritten gegebenenfalls Gebühren und Kosten für im Zusammenhang mit diesen Swaps oder sonstigen Instrumenten erbrachte Dienstleistungen. Als Vergütung für ihre Dienste erhalten sie zudem gegebenenfalls einen Teil der im Rahmen eines solchen Swaps oder Instruments an den Teilfonds gezahlten Erträge. Die Empfänger solcher Gebühren und Kosten können mit dem Umbrellafonds, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem Platform-Arrangeur verbunden sein, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Gebühren können als prozentualer Anteil des vom Teilfonds im Rahmen der Nutzung solcher Swaps oder anderer Instrumente vereinnahmten Ertrags berechnet werden. Wenn der Teilfonds entsprechende Swaps oder andere Instrumente einsetzt, werden zusätzliche Informationen über die durch den Einsatz dieser Swaps oder anderen Instrumenten erzielten Erträge, die diesbezüglich anfallenden Gebühren und Kosten sowie die Identität der jeweiligen Empfänger im Jahresbericht angeben.

Beschreibung bestimmter Derivate

Total-Return-Swaps und Excess-Return-Swaps

Ein Teilfonds kann Total-Return-Swaps und/oder Excess-Return-Swaps abschließen. Total-Return- und Excess-Return-Swaps beinhalten Derivatkontrakte, bei denen eine Gegenpartei die wirtschaftliche Leistung einer Referenzobligation, einschließlich der Zins- und Gebührenerträge, ggf. Gewinne und Verluste aus Kursveränderungen und Kreditverluste, an eine andere Gegenpartei überträgt. Bei einem Total-Return-Swap leistet der Teilfonds Zahlungen zu einem festgelegten Satz, während die Gegenpartei Zahlungen auf Grundlage der Gesamttrendite des zugrunde liegenden Referenzinstruments leistet, wobei sowohl die erwirtschafteten Erträge als auch etwaige Kapitalgewinne berücksichtigt werden. Bei einem Excess-Return-Swap basieren die Zahlungen zwischen den Gegenparteien ausschließlich auf dem Wertzuwachs oder Wertverlust der zugrunde liegenden Referenzinstrumente, wobei die Gegenpartei Zahlungen an den Teilfonds vornimmt, wenn der Wert des zugrunde liegenden Referenzinstruments steigt und der Teilfonds Zahlungen an die Gegenpartei leistet, wenn der Wert des zugrunde liegenden Referenzinstruments sinkt.

Optionen

Ein Teilfonds kann sowohl börsengehandelte Optionen als auch außerbörslich gehandelte Optionen (OTC-Optionen) abschließen. Während börsengehandelte Optionen hinsichtlich des zugrunde liegenden Instruments, der Fälligkeit, der Kontraktgröße oder des Ausübungspreises standardisiert sind, werden die Bedingungen von OTC-Optionen im Allgemeinen mit der Gegenpartei des Optionskontrakts ausgehandelt. Eine Call-Option auf eine Anlage ist ein Kontrakt, gemäß dem der Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu kaufen. Eine Put-Option ist ein Kontrakt, gemäß dem der Käufer gegen Zahlung einer Prämie das Recht hat, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit während der Laufzeit der Option zum angegebenen Ausübungspreis zu verkaufen.

Futures

Der Verkauf eines Futures-Kontrakts begründet eine Verpflichtung des Verkäufers, Finanzinstrumente der im Kontrakt festgelegten Art in einem angegebenen Liefermonat zu einem festgelegten Preis zu liefern. Der Kauf eines Futures-Kontrakts begründet eine Verpflichtung des Käufers, in einem angegebenen Liefermonat zu einem festgelegten Preis Finanzinstrumente der im Kontrakt festgelegten Art entgegenzunehmen und zu bezahlen. Futures sind börsengehandelte Instrumente.

Forward-Kontrakte

Ein Teilfonds kann Finanzinstrumente auf Terminbasis kaufen und verkaufen. Ein Terminkontrakt (Forward-Kontrakt) begründet eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Vermögenswerts an einem zukünftigen Termin zu einem Preis, der zum Zeitpunkt des Kontraktabschlusses festgelegt wird. Forward-Kontrakte werden außerbörslich („OTC“) gehandelt.

Differenzkontrakte (Contracts for Differences bzw. „CFD“)

Differenzkontrakte sind außerbörslich gehandelte Kontrakte über den Handel eines bestimmten finanziellen Vermögenswerts auf Basis der Wertdifferenz zwischen dem entsprechenden Eröffnungs- und dem Schlusskurs. Wenn der Preis des zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerts steigt, zahlt der Verkäufer dem Käufer einen bestimmten Betrag, und umgekehrt, wenn dieser Preis sinkt.

Zum Datum dieses Prospekts setzt kein Teilfonds Total Return Swaps, CFDs oder Instrumente mit ähnlichen Eigenschaften mit Ausnahme der Swap-Vereinbarung ein. Wenn diese eingesetzt werden, wird der Nachtrag zum jeweiligen Teilfonds entsprechend geändert.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Jeder Teilfonds kann, wenn und sofern dies in seinem Nachtrag vorgesehen ist, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente wie zum Beispiel Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte (einschließlich Reverse-Repo-Geschäfte) einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente zum effizienten Portfoliomanagement, im Einklang mit dem maßgeblichen Nachtrag und den im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Bedingungen eingesetzt werden.

Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte

Ein Teilfonds kann Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren abschließen, bei denen der Verkäufer das Recht oder die Verpflichtung hat, die verkauften Wertpapiere zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die von beiden Parteien in der Vereinbarung über das Geschäft festgelegt werden, zurückzukaufen.

Ein Teilfonds kann in einem Repo-Geschäft bzw. Reverse-Repo-Geschäft oder einer Reihe von aufeinander folgenden Repo-Geschäften bzw. Reverse-Repo-Geschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Seine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Ein Teilfonds darf Wertpapiere nur dann über ein Repo-Geschäft oder Reverse-Repo-Geschäft kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei eine genehmigte Gegenpartei ist.
- (ii) Da ein Teilfonds zur Rücknahme seiner Anteile verpflichtet ist, muss er sicherstellen, dass sein Engagement in Repo-Geschäften bzw. Reverse-Repo-Geschäften auf einen Umfang begrenzt ist, bei dem er jederzeit in der Lage ist, seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen.
- (iii) Ein Teilfonds, der ein Repo-Geschäft oder Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, muss dafür sorgen, dass er das Repo-Geschäft bzw. Reverse-Repo-Geschäft jederzeit beenden oder die dem Repo-Geschäft bzw. Reverse-Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere bzw. den vollen Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann, es sei denn, es handelt sich um ein Termingeschäft mit einer festen Laufzeit von maximal sieben Tagen.

Wenn diese eingesetzt werden, wird der Nachtrag zum jeweiligen Teilfonds entsprechend geändert. Wenn diese eingesetzt werden, wird der Nachtrag zum jeweiligen Teilfonds entsprechend geändert.

Wertpapierleihgeschäfte sind Geschäfte, bei denen ein Verleiher Wertpapiere oder Instrumente an einen Entleiher überträgt.

Der Entleiher verpflichtet sich hierbei, gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zu einem bestimmten, in

der Zukunft liegenden Datum oder auf Anforderung durch den Verleiher hin zurückzugeben. Für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, gilt dieses Geschäft als Verleih von Wertpapieren, während es für die Gegenpartei, die die Wertpapiere oder Instrumente erhält, als Entleihe von Wertpapieren gilt. Wenn dies in seinem Nachtrag angegeben ist, kann ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte als Verleiher von Wertpapieren oder Instrumenten abschließen.

Der Umbrellafonds kann im Namen eines Teilfonds gegen Erhalt einer Wertpapierleihgebühr Wertpapiere entweder direkt oder über ein standardisiertes Wertpapierleihsystem verleihen, das von einer anerkannten Clearingstelle oder von einem Finanzinstitut organisiert ist, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist und Aufsichtsregelungen unterliegt, die die Luxemburger Aufsichtsbehörde als den nach dem EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

Ein Teilfonds, der ein Wertpapierleihgeschäft abschließt, muss dafür sorgen, dass er jederzeit das Geschäft beenden oder die verliehenen Wertpapiere zurückfordern kann.

Das Hauptrisiko beim Verleih von Wertpapieren besteht in einer Insolvenz des Entleihers oder dessen Weigerung, seiner Pflicht zur Rückgabe der Wertpapiere nachzukommen. In diesem Fall könnte ein Teilfonds die verliehenen Wertpapiere mit Verzögerung zurückerhalten und möglicherweise einen Verlust erleiden. Einem Teilfonds kann ferner ein Verlust aus der Wiederanlage der von ihm erhaltenen Barsicherheiten entstehen. Ein solcher Verlust kann sich aus einem Rückgang des Werts der mit den von der Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts erhaltenen Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen ergeben. Ein Rückgang des Werts einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde den Betrag der dem Portfolio bei Ablauf des Wertpapierleihgeschäfts zur Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Sicherheiten reduzieren. Das Portfolio müsste für die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für eine Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Betrag aufkommen, was zu einem Verlust für das Portfolio führen würde.

Um das Verlustrisiko des Umbrellafonds zu begrenzen, muss der Entleiher dem Umbrellafonds Sicherheiten stellen, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90 % des Gesamtwerts der von dem Umbrellafonds verliehenen Wertpapiere entspricht. Der Wert der Sicherheiten wird täglich ermittelt, um sicherzustellen, dass dieses Niveau gewahrt wird.

Zum Datum dieses Prospekts verwendet kein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte. Wenn diese eingesetzt werden, wird der Nachtrag zum jeweiligen Teilfonds entsprechend geändert.

Sicherheiten

Der Umbrellafonds, die Verwahrstelle und die Anlageverwaltungsgesellschaft können eine Depotvereinbarung abschließen, in der die Verwahrstelle dazu bestellt wird, bestimmte Dienstleistungen in Bezug auf bestimmte Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte zu erbringen, unter anderem die Eröffnung und Führung der Konten des Umbrellafonds und die Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheiten.

Erträge, Gebühren und Kosten aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Sämtliche Erträge aus Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften (einschließlich Reverse-Repo-Geschäfte) werden nach Abzug von Gebühren und Kosten an den Teilfonds abgeführt. Der Umbrellafonds kann beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften (einschließlich Reverse-Repo-Geschäfte) und/oder bei der Erhöhung oder Reduzierung ihres Nennbetrags und/oder aus den im Rahmen solcher Geschäfte an einen Teilfonds gezahlten Erträgen, Gebühren und Kosten für in Verbindung mit solchen Geschäften erbrachte Leistungen als Vergütung für ihre Dienste an den jeweiligen Broker, die Gegenpartei oder sonstige Dritte zahlen. Die Empfänger solcher Gebühren und Kosten können mit dem Umbrellafonds, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem Plattform-Arrangeur verbunden sein, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Gebühren können als prozentualer Anteil des vom Teilfonds im Rahmen dieser Transaktionen vereinnahmten Ertrags berechnet werden. In jedem Fall entspricht der an den Teilfonds gezahlte Ertrag nach Abzug dieser Gebühren und Kosten dem Großteil des Gesamtertrags aus derartigen Transaktionen. Wenn der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte (einschließlich von Reverse-Repo-Geschäften) verwendet, werden zusätzliche Informationen zu den mit dem Abschluss solcher Geschäfte erzielten

Erträgen, den diesbezüglich angefallenen Gebühren und Kosten sowie zur Identität ihrer Empfänger im Jahresbericht ausgewiesen.

Währungsabsicherung

Ein Teilfonds kann Devisen auf der Grundlage von Kassa- oder Terminkursen kaufen und verkaufen, um bestimmte Anteilsklassen gegen Währungsrisiken zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilsklasse lautet, abzusichern, wie näher im Abschnitt „*Abgesicherte Anteile*“ im Prospekt beschrieben. Ein Devisenterminkontrakt begründet eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung an einem zukünftigen Termin zu einem Preis, der zum Zeitpunkt des Kontraktabschlusses festgelegt wird.

GESAMTRISIKO UND RISIKOMANAGEMENT

Einige Teilfonds können Derivate und Finanztechniken und -instrumente als wesentlichen Teil ihrer Anlagestrategien einsetzen. Für die Zwecke der OGAW-Vorschriften werden diese Teilfonds nach einer vom Verwaltungsrat zur Berechnung des Gesamtrisikos jedes Teilfonds festgelegten Methodologie eingestuft. Wie die einzelnen Teilfonds für diese Zwecke eingestuft werden, ist jeweils im maßgeblichen Nachtrag angegeben.

Nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften, insbesondere der Verordnung 10-4 der Luxemburger Aufsichtsbehörde über organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft und nach Maßgabe des Rundschreibens 11/512 der Luxemburger Aufsichtsbehörde (beide in der jeweils gültigen Fassung) verwendet jeder Teilfonds ein Risikomanagement-Verfahren, mit dem die Risiken des Teilfonds in Bezug auf Marktliquidität und Ausfall- und sonstige Risiken (einschließlich der operationellen Risiken) beurteilt werden sollen.

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft müssen Verfahren zur präzisen und unabhängigen Bewertung des Werts von OTC-Derivaten verwenden.

Gesamt-Marktrisiko und Risikomanagement

Im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens verwendet jeder Teilfonds zur Überwachung und Messung des Gesamtrisikos eine der folgenden Verfahren: (i) den Commitment-Ansatz, (ii) den relativen VaR-Ansatz; oder (iii) den absoluten VaR-Ansatz.

Die Wahl der geeigneten Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer Abwägung folgender Faktoren: (i) ob der Teilfonds komplexe Anlagestrategien einsetzt und diese einen wesentlichen Teil der Anlagepolitik dieses Teilfonds darstellen; (ii) ob der Teilfonds in einem wesentlichen Umfang in exotischen Derivaten investiert; und/oder (iii) ob der Commitment-Ansatz das Marktrisiko des Portfolios des jeweiligen Teilfonds hinreichend genau erfasst.

Commitment-Ansatz

Wenn ein Teilfonds das Gesamtrisiko in Bezug auf die Positionen des Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich solcher, die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind) nach dem Commitment-Ansatz bestimmt, werden die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Basiswert-Äquivalente umgerechnet. Die gesamten Verbindlichkeiten eines Teilfonds aus derivativen Finanzinstrumenten bemessen sich in diesem Fall als die Gesamtsumme aller einzelnen Verbindlichkeiten nach Aufrechnung mit Gegenforderungen (netting) und Deckungsposten.

Value-at-Risk (VaR)

Der VaR misst den potenziellen maximalen Verlust aus allen Positionen im Bestand eines Teilfonds auf der Grundlage der Markt- und nicht der Hebelrisiken. Konkret misst der VaR den unter normalen Marktbedingungen bei einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer) hinweg maximal zu erwartenden Verlust.

Nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften sollte der VaR unter Verwendung der folgenden Parameter (die „**VaR-Parameter**“) ermittelt werden:

- einseitiges Konfidenzintervall von 99 %;
- Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstagen);
- effektive Beobachtungszeit (historisch) der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstagen), es sei denn, eine kürzere Beobachtungszeit wäre durch eine bedeutende Steigerung der Preisvolatilität (z. B. extreme Marktbedingungen) begründet;
- vierteljährliche Aktualisierung der Datensätze (oder häufiger, wenn sich die Marktpreise wesentlich ändern; und
- mindestens tägliche Berechnung.

Ein Teilfonds kann in Bezug auf das Konfidenzintervall und/oder die Haltedauer von den vorstehend unter (a) und (b) angegebenen VaR-Parametern abweichen, wobei jedoch das Konfidenzintervall nicht unter 95 % und die Haltedauer nicht über einem Monat (20 Geschäftstagen) liegen dürfen.

Relativer VaR-Ansatz

Der relative VaR-Ansatz wird für alle Teilfonds verwendet, für die es möglich oder angemessen ist, ein Vergleichsvermögen (die „**Benchmark**“) zu bestimmen, das keine Hebelwirkung (Leverage) aufweist, die Anlagestrategie des Teilfonds widerspiegelt und die im Abschnitt „*Benchmark*“ dargelegten Kriterien erfüllt. Der relative VaR-Ansatz sieht vor, dass der VaR des jeweiligen Teilfonds an keinem Tag das Zweifache des VaR der Benchmark überschreiten darf. Anteilinhaber sollten im maßgeblichen Nachtrag nachlesen, wie hoch die verwendete Hebelwirkung voraussichtlich sein wird und welches Verfahren zur Berechnung der erwarteten Hebelwirkung verwendet wird.

Benchmark

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Benchmark im Hinblick auf die im Prospekt festgelegte Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und die aktuelle Zusammensetzung des Portfolios fest. Die Benchmark muss folgende Kriterien erfüllen:

- a. sie sollte keine Hebelwirkung (Leverage) aufweisen und insbesondere keine derivativen Finanzinstrumente oder eingebetteten Derivate enthalten, wobei hiervon abweichend jedoch: (i) ein Teilfonds mit Long/Short-Strategie eine Benchmark wählen kann, die derivative Finanzinstrumente zum Aufbau von Short-Positionen einsetzt; und (ii) ein Teilfonds, der beabsichtigt, währungsgesicherte Vermögenswerte zu halten, einen währungsgesicherten Index als Benchmark wählen kann; und
- b. das Risikoprofil der Benchmark sollte mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds übereinstimmen.

Anteilinhaber sollten den maßgeblichen Nachtrag lesen, um sich über die jeweilige Benchmark zu informieren.

Absoluter VaR-Ansatz

Der absolute VaR-Ansatz wird dann verwendet, wenn sich das Risiko-Ertrags-Profil eines Teilfonds häufig ändert oder wenn die Bestimmung einer Benchmark nicht möglich ist. Der absolute VaR-Ansatz sieht vor, dass der VaR des Teilfonds an keinem Tag 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten darf. Sofern andere VaR-Parameter zur VaR-Ermittlung herangezogen werden, sollte die Obergrenze für den absoluten VaR von 20 % neu festgelegt werden, um die neuen VaR-Parameter widerzuspiegeln. Anteilinhaber sollten im maßgeblichen Nachtrag nachlesen, wie hoch die Hebelwirkung (Leverage) voraussichtlich sein wird und welches Verfahren zur Berechnung der erwarteten Hebelwirkung verwendet wird.

Erwartete Hebelwirkung (Leverage)

Wenn ein Teilfonds das mit ihm verbundene Gesamtrisiko nach dem relativen VaR-Ansatz oder nach dem absoluten VaR-Ansatz berechnet (wie für jeden Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag angegeben), wird die Hebelwirkung (Leverage) unter Berücksichtigung folgender Faktoren ermittelt: der von dem Teilfonds abgeschlossenen derivativen Finanzinstrumente, der Wiederanlage von Sicherheiten, die in Bezug auf Geschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten werden, und jeder anderen Verwendung von Sicherheiten im Rahmen eines anderen Geschäfts zur effizienten Portfolioverwaltung, insbesondere im Rahmen anderer Wertpapierleih- und Reverse-Repo-Geschäfte. In Bezug auf derivative Finanzinstrumente wird die Hebelwirkung als Summe der Nominalbeträge der eingesetzten Derivate berechnet. Die erwartete Hebelwirkung für jeden Teilfonds sowie die Möglichkeit einer höheren Hebelwirkung sind für jeden Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag angegeben.

Kontrahentenrisiko in Bezug auf OTC-Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Beschränkung des Kontrahentenrisikos

Die kombinierten Risikopositionen, die sich in Bezug auf eine Gegenpartei eines Teilfonds aus OTC-Derivategeschäften und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (welche Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte und Wertpapierleihgeschäfte umfassen) ergeben, dürfen folgende Grenzen nicht überschreiten: (i) 10 % des Vermögens des Teilfonds, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, oder (ii) 5 % des Vermögens des Teilfonds in anderen Fällen.

Ferner muss das Netto-Ausfallrisiko eines Teilfonds in Bezug auf eine Gegenpartei aus OTC-Derivategeschäften und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung bei der Einhaltung der Höchstgrenze von 20 % für Anlagen bei ein und demselben Emittenten wie weiter oben im Abschnitt „Diversifizierungsanforderungen“ des Prospekts beschrieben mit berücksichtigt werden.

Sicherheitenstrategie

Auf die Risikoposition in Bezug auf eine Gegenpartei aus OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung werden Sicherheiten angerechnet, die von der Gegenpartei in Form von Vermögenswerten gestellt werden, die nach anwendbaren Gesetzen und Vorschriften als Sicherheiten zulässig sind, wie in diesem Abschnitt zusammenfassend beschrieben. Alle Vermögenswerte, die der Umbrellafonds für einen Teilfonds im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, sind für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheiten zu betrachten.

In Fällen, in denen der Umbrellafonds für einen Teilfonds Geschäfte mit OTC-Derivaten (einschließlich Swap-Vereinbarungen) tätigt und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die der Teilfonds erhält, die in den ESMA-Leitlinien 2014/937 genannten Kriterien in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung und Verwertbarkeit erfüllen.

Das maximale Exposure eines Teilfonds gegenüber einem bestimmten Emittenten in dem erhaltenen Sicherheitenkorb ist auf 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt. Abweichend davon kann ein Teilfonds eine Position von bis 100 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingehen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind, sofern solche Wertpapiere Teil eines aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen bestehenden Sicherheitenkorbs sind und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Neu angelegte Barsicherheiten werden nach diesem Kriterium diversifiziert.

Zulässige Arten von Sicherheiten umfassen liquide Mittel sowie Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind.

Anlegern in denjenigen Teilfonds, die ein OTC-Derivate-Geschäft abgeschlossen haben und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwenden, wird auf Anfrage kostenfrei ein Exemplar des Berichts über die detaillierte Zusammensetzung der jeweiligen Sicherheiten zur Verfügung gestellt.

Der Umbrellafonds wird den erforderlichen Umfang der Besicherung von OTC-Derivategeschäften und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung auf der Grundlage der anwendbaren Grenzen für das Kontrahentenrisiko, wie in diesem Prospekt angegeben, und unter Berücksichtigung der Art und Merkmale der Geschäfte, der Bonität und Identität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen bestimmen.

Insbesondere werden unter den aktuellen Marktbedingungen Reverse-Repo-Geschäfte im Allgemeinen in einer Höhe zwischen 100 % und 110 % ihres Nominalbetrags besichert. Die Höhe der Besicherung kann je nach der Art der zu irgendeinem Zeitpunkt gestellten Sicherheiten innerhalb der vorstehend genannten Spanne schwanken. Devisenterminpositionen zur Absicherung von Währungsrisiken in Bezug auf abgesicherte Anteile werden nicht besichert.

Die Sicherheiten werden täglich anhand verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von dem Umbrellafonds für jede Art von Vermögenswerten auf der Grundlage seiner Haircut-Strategie bestimmt werden, bewertet. Die Strategie, die gemäß den ESMA-Leitlinien 2014/937 aufgestellt wurde, berücksichtigt je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. die Kreditwürdigkeit des Emittenten, die Laufzeit, die Währung und die Preisvolatilität der

Vermögenswerte sowie, soweit anwendbar, die Ergebnisse von Liquiditätsstresstests, die von dem Umbrellafonds sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. In Absprache mit dem Kontrahenten oder dem Broker und sofern nach den geltenden Vorschriften erforderlich, werden die an den oder vom Umbrellafonds übertragenen Sicherheiten täglich bestimmt. Aufgrund dieser Faktoren rechnet der Umbrellafonds damit, dass auf Sicherheiten in Form von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind, in der Regel ein Bewertungsabschlag (Haircut) von ca. 1% angewendet wird. Auf Barsicherheiten wird im Allgemeinen kein Bewertungsabschlag angewendet.

In Fällen von Rechtsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle (oder einem ihrer Unterverwahrer) für den jeweiligen Teilfonds verwahrt. Insbesondere werden sämtliche Sicherheiten, die der Umbrellafonds im Rahmen eines Reverse-Repo-Geschäfts (in Form der im Rahmen des Reverse-Repo-Geschäfts gekauften Wertpapiere) oder (sofern für einen Teilfonds in einem Nachtrag nichts anderes angegeben ist) einer Swap-Vereinbarung (in Barmitteln oder Wertpapieren) für einen Teilfonds erhält, von der Verwahrstelle (oder einem ihrer Unterverwahrer) für den jeweiligen Teilfonds verwahrt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen werden die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht

Entgegengenommene unbare Sicherheiten können nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten können nur:

- als Sichteinlagen bei zulässigen Kreditinstituten angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der Umbrellafonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern; oder
- in zulässige Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.

Einem Teilfonds kann ein Verlust aus der Wiederanlage der von ihm erhaltenen Barsicherheiten entstehen. Ein solcher Verlust kann daraus entstehen, dass die Anlage, die mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Ein Rückgang des Werts einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde den Betrag der dem Portfolio bei Ablauf des Geschäfts zur Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Sicherheiten reduzieren. Das Portfolio müsste für die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für eine Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Betrag aufkommen, was zu einem Verlust für das Portfolio führen würde.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich etwaiger weiterer Leitlinien, die jeweils von der ESMA veröffentlicht werden und durch die die ESMA-Leitlinien 2014/937 geändert und/oder ergänzt werden, und/oder etwaiger weiterer Richtlinien, die diesbezüglich jeweils von der Luxemburger Aufsichtsbehörde veröffentlicht werden.

ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten, bevor sie sich für die Anlage in den Anteilen einer Anteilsklasse in einem Teilfonds entscheiden, alle Informationen in diesem Prospekt und dem Nachtrag für den betreffenden Teilfonds sorgfältig durchlesen und abwägen und auch ihre persönlichen Umstände berücksichtigen. **Potenzielle Anleger sollten unter anderem die Ausführungen in diesem Abschnitt und die Ausführungen im Abschnitt „Besondere Risiken einer Anlage in dem Teilfonds“ im maßgeblichen Nachtrag besonders beachten.** Die darin und in diesem Prospekt erläuterten Risikofaktoren können – einzeln und insgesamt betrachtet – die Rendite der Anteile eines Teilfonds schmälern und zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust des Betrags führen, den ein Anteilinhaber in die Anteile eines Teilfonds investiert hat. Der Preis der Anteile eines Teilfonds kann sowohl fallen als auch steigen, und ihr Wert wird nicht garantiert. Bei der Rückgabe oder Veräußerung ihrer Anteile erzielen Anteilinhaber möglicherweise einen niedrigeren Betrag als ursprünglich in eine Anteilsklasse investiert oder gar keinen Erlös.

Eine Anlage in die Anteile eines der Teilfonds eignet sich nur für Anleger, die (entweder alleine oder unter Heranziehung eines geeigneten Finanz- oder anderen Beraters) über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie über einen Zugang zu fachkundigen Beratern verfügen, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in den Anteilen in Bezug auf die Rechnungslegung sowie in rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Hinsicht selbst beurteilen zu können, und die über ausreichende Mittel verfügen, um das damit verbundene Verlustrisiko zu tragen.

Potenzielle Anleger sollten vor ihrer Entscheidung für eine Anlage in den Anteilen ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und/oder Finanzberater zurate ziehen.

Jedes einzelne Wertpapier, in das ein Teilfonds anlegen kann, und die Anlagetechniken, die ein Teilfonds einsetzen kann, sind mit verschiedenen Risiken verbunden. Ob es den einzelnen Teilfonds gelingt, ihr Anlageziel zu erreichen, hängt von verschiedenen Risikofaktoren ab, die nicht beeinflusst werden können. Diese werden in diesem Prospekt und in dem maßgeblichen Nachtrag näher beschrieben und umfassen unter anderem Änderungen der steuer-, finanz- oder handelsrechtlichen Vorschriften, politische, militärische, terroristische und wirtschaftliche Ereignisse auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Anlageperformance Dritter. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Dieser Abschnitt gilt für alle Teilfonds und ist in Ergänzung zu und zusammen mit der Beschreibung der besonderen Risiken in den Nachträgen für die Teilfonds zu lesen. Nachstehend sind einige der allgemeinen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Umbrellafonds verbunden sind, sowie bestimmte andere Risiken, die, sofern in dem jeweils maßgeblichen Nachtrag nichts anderes angegeben ist, vor einer Anlage in einem bestimmten Teilfonds zu beachten sind. Die folgende Aufzählung ist allgemeiner Art, und sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anleger sollten sich daher zusätzlich von einem Finanzberater oder anderen geeigneten Fachleuten beraten lassen.

Allgemeines

Allgemeine Anlage- und Handelsrisiken

Alle (direkten oder indirekten) Anlagen in Wertpapieren sind mit dem Risiko eines Kapitalverlusts verbunden. Das Anlageprogramm der Teilfonds, wie in dem maßgeblichen Nachtrag beschrieben, kann mitunter eine begrenzte Diversifizierung der in ihrem Bestand befindlichen Anlagen beinhalten, was unter bestimmten Umständen dazu führen kann, dass der Wert der Anteile der betreffenden Teilfonds wesentlich stärker von nachteiligen Veränderungen im Kurs der Anlagen betroffen ist. Ferner unterliegt der Wert der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte dem Risiko von Veränderungen des Gesamtmarktes, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Teilfonds auswirken können. Faktoren, die den Marktpreis der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte beeinflussen, sind unter anderem wirtschaftliche, militärische, finanzielle, aufsichtsrechtliche, politische und terroristische Ereignisse. Der zukünftige Erfolg des Anlageprogramms der Teilfonds kann nicht garantiert oder zugesichert werden.

Erforderliche eigenständige Analyse

Potenzielle Anleger sollten diejenigen eigenständigen Untersuchungen und Analysen hinsichtlich der Anteile, der Teilfonds und der einzelnen Basiswerte vornehmen, die sie für erforderlich halten, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in den Teilfonds zu beurteilen. Goldman Sachs und die Anlageverwaltungsgesellschaft

erteilen weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung, Empfehlung oder Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit, Angemessenheit, Plausibilität oder Vollständigkeit der Angaben, die in diesem Dokument oder in weiteren Informationen, Mitteilungen oder sonstigen Dokumenten enthalten sind, die zu irgendeinem Zeitpunkt im Zusammenhang mit den Teilfonds bereitgestellt werden können, und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung dafür.

Eignung der Anteile für eine Anlage

Vor dem Erwerb von Anteilen muss der Käufer sicherstellen, dass die Art, die komplexe Ausgestaltung und die Risiken der Anteile unter Berücksichtigung seiner Umstände und seiner finanziellen Verhältnisse geeignet sind, um die verfolgten Anlageziele zu erreichen. Niemand sollte in Wertpapieren handeln, ohne sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Potenzielle Käufer von Anteilen sollten sich an ihre Berater für rechtliche, steuerliche oder aufsichtsrechtliche Belange oder an ihren Anlageberater, Wirtschaftsprüfer oder anderen fachkundigen Berater wenden, um zu entscheiden, ob sich eine Anlage in den Anteilen für sie eignet oder um Fragen zu klären, die sie zum Inhalt dieses Prospekts (und, zur Klarstellung, aller Dokumente, auf die sich dieser Prospekt bezieht) und des jeweils maßgeblichen Nachtrags haben.

Kein garantierter Wertzuwachs

Vom Umbrellafonds wurde und wird gegenüber potenziellen Käufern von Anteilen (weder direkt noch indirekt) in Bezug auf die Vorteile, die Wertentwicklung oder die Eignung der Anteile für einen potenziellen Käufer oder dahingehend, dass Anteilinhaber bei Fälligkeit oder bei Rückgabe ihrer Anteile einen Betrag zurückerlangen, der über dem ursprünglich von ihnen investierten Betrag liegt, keinerlei Zusicherung oder Gewährleistung erteilt. Die Wertentwicklung der Anteile liegt möglicherweise unter den Zinssätzen auf Einlagen zwischen dem Tag der Ausgabe der Anteile und ihrer Fälligkeit bzw. Rückzahlung. Der Marktwert der Anteile kann unter anderem durch folgende Faktoren beeinflusst werden: (i) die Bonität der genehmigten Gegenpartei; (ii) Zinssätze; (iii) Wechselkurse; (iv) die Art und Liquidität von Absicherungspositionen; (v) die Art und Liquidität von eingebetteten Derivaten; (vi) die Beurteilung durch den Markt, (vii) die allgemeine Wirtschafts- und Finanzlage und (viii) den Eintritt einer Marktstörung. Käufer sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Umbrellafonds als unabhängige Vertragspartei und nicht als Berater agiert.

Kein Kapitalschutz

Der Wert eines Teilfonds hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab, die jeweils eine Steigerung oder einen Rückgang des Werts des Teilfonds zur Folge haben kann. Sofern in dem jeweils maßgeblichen Nachtrag nichts anderes angegeben ist, sind die Anteile eines Teilfonds mit keinem Kapitalschutz ausgestattet. Weder ein Teilfonds noch die Anlagen eines Teilfonds sehen irgendeinen Kapitalschutz oder eine garantierte Rendite vor. Anleger können ihren ursprünglich investierten Betrag insgesamt oder teilweise verlieren und keine Zinsen auf ihre Anlage erhalten. Daher könnte die Anlage in dem Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt einen erheblich niedrigeren Wert als der ursprünglich investierte Betrag aufweisen oder wertlos werden.

Verwahrrisiko

Der Umbrellafonds unterliegt verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit der Insolvenz, der Insolvenzverwaltung, der Liquidation oder einem sonstigen Gläubigerschutzverfahren (zusammen „Insolvenz“) der Verwahrstelle. Diese Risiken umfassen unter anderem: den Verlust aller bei der Verwahrstelle hinterlegten Barmittel, die weder auf der Ebene der Verwahrstelle noch auch auf der Ebene eines Unterverwahrers als Kundengelder behandelt werden („Kundengelder“); den Verlust aller Barmittel, die die Verwahrstelle nicht gemäß den gegebenenfalls mit dem Umbrellafonds vereinbarten Verfahren als Kundengelder behandelt hat; den Verlust einzelner oder aller treuhänderisch verwalteten Wertpapiere, die von der Verwahrstelle und etwaigen Unterverwahrern nicht ordnungsgemäß getrennt gehalten und entsprechend identifiziert wurden („Treuhandvermögen“), oder den Verlust von Kundengeldern, die von bzw. bei der Verwahrstelle gehalten werden, aufgrund von Abzügen zur Deckung der administrativen Kosten für ein Insolvenzverfahren und/oder für das Verfahren zur Identifizierung und Übertragung des betreffenden Treuhandvermögens, und/oder der Verlust der betreffenden Kundengelder aus anderen Gründen entsprechend der jeweiligen Umstände der Insolvenz; den Verlust einzelner oder aller Vermögenswerte aufgrund einer fehlerhaften Kontoführung durch die Verwahrstelle; und Verluste aufgrund von länger andauernden Verzögerungen beim Erhalt von übertragenen Guthaben und bei der Wiedererlangung der Kontrolle über die betreffenden Vermögenswerte. Ähnlichen Risiken unterliegt der Umbrellafonds bei Insolvenz eines Unterverwahrers, bei dem maßgebliche Wertpapiere hinterlegt sind, bei Insolvenz einer

Drittbank, bei der Kundengelder hinterlegt sind, und bei Insolvenz einer internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle oder eines Kreditinstituts, bei der bzw. dem Sicherheiten hinterlegt sind, die im Rahmen eines Repo-Geschäfts entgegengenommen wurden. Eine Insolvenz könnte die Anlagegeschäfte eines Teilfonds erheblich stören. Unter bestimmten Umständen könnte dies dazu führen, dass der Verwaltungsrat die Ermittlung des Nettoinventarwerts und den Anteilshandel für einen oder mehrere Teilfonds vorübergehend aussetzen muss.

Risiko in Bezug auf die Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird für die Anlagegeschäfte jedes Teilfonds verantwortlich sein, wie im Anlageverwaltungsvertrag dargestellt. Anteilinhaber müssen auf die Ermessensentscheidungen der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Ausübung ihrer Aufgabe vertrauen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft und ihre Geschäftsführer werden ihre Arbeitszeit möglicherweise nicht hauptsächlich den Anlagegeschäften eines Teilfonds widmen, und sind hierzu auch nicht verpflichtet. Sollten die Dienste der Anlageverwaltungsgesellschaft oder ihrer Geschäftsführer nicht länger verfügbar sein, könnte sich dies auf einen Teilfonds nachteilig auswirken, da die Verwaltung eines Teilfonds ausschließlich von der Anlageverwaltungsgesellschaft abhängt. Zudem kann nicht zugesichert werden, dass es der Anlageverwaltungsgesellschaft gelingen wird, das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilfonds erfolgreich umzusetzen. Für nähere Einzelheiten zu der Funktion der Anlageverwaltungsgesellschaft siehe nachstehenden Abschnitt „*Kein aktives Management der Teilfonds*“.

Andere Handelstätigkeiten der Anlageverwaltungsgesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft und ihre Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Partner, Mitglieder, Manager, Gesellschafter, Mitarbeiter und verbundenen Unternehmen handeln auf eigene Rechnung oder sind dazu befugt, und einige dieser Personen waren Sponsoren anderer börsennotierter oder nicht börsennotierter Investmentfonds (oder können dies künftig sein oder solche künftig errichten). Die Anlageverwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen können für andere Konten als die Konten der Teilfonds Handelsgeschäfte tätigen, und sie werden auch weiterhin berechtigt sein, nach eigenem Ermessen Handelsgeschäfte für solche anderen Konten durchzuführen und dabei Handelsstrategien und -formeln zu verwenden, die dieselben sein können (aber nicht müssen) wie diejenigen, die die Anlageverwaltungsgesellschaft bei Handelsgeschäften für die Teilfonds verwendet. Zudem können die Anlageverwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen bei ihrem Eigenhandel im Einklang mit ihren jeweiligen internen Grundsätzen gegebenenfalls dieselben oder andere Positionen eingehen wie die, die im Namen des Teilfonds eingegangen werden. Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, stehen die Aufzeichnungen über diese Handelsgeschäfte den Anlegern nicht zur Einsichtnahme zur Verfügung. Aufgrund der Preisvolatilität, gelegentlicher Liquiditätsschwankungen und Differenzen bei der Orderausführung ist es der Anlageverwaltungsgesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen unter Umständen nicht möglich, die Handelsgeschäfte für alle ihrer Kunden auf identische Art und Weise auszuführen. Sofern Blockorder zu unterschiedlichen Preisen ausgeführt werden, werden die Anlageverwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen die ausgeführten Handelsgeschäfte systematisch auf alle Kundenkonten verteilen.

Ferner können die Anlageaktivitäten für eigene Rechnung der Anlageverwaltungsgesellschaft und für Rechnung ihrer anderen Kunden die Verfolgung bestimmter Anlagestrategien oder die Rechte der Teilfonds einschränken. Ferner können in regulierten Branchen, in bestimmten Schwellenmärkten oder an internationalen Märkten, in unternehmensrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Definitionen von Eigentum sowie in einigen Futures- oder Derivatgeschäften Beschränkungen für den Gesamtbetrag von Anlagen verbundener Anleger bestehen, die ohne Erlaubnis oder ohne Erteilung einer anderen aufsichtsrechtlichen oder unternehmensrechtlichen Genehmigung nicht überschritten werden dürfen, oder die, falls sie überschritten werden, unter Umständen dazu führen, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft und die Teilfonds Nachteile oder geschäftlichen Beschränkungen unterliegen. Falls bestimmte Schwellenwerte für Gesamtbeteiligungen erreicht werden oder bestimmte Transaktionen vorgenommen werden, kann die Möglichkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft, für Kunden (einschließlich des Umbrellafonds) Anlagen zu erwerben oder zu veräußern, Rechte auszuüben oder Geschäfte vorzunehmen durch Vorschriften eingeschränkt oder auf sonstige Weise beeinträchtigt werden.

Bestmögliche Ausführung

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat Grundsätze zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung (Best Execution Policy) eingeführt, um alle angemessenen Maßnahmen zur Sicherung der bestmöglichen

Ergebnisse für jeden Teilfonds bei der Orderausführung umzusetzen. Bei der Festlegung der bestmöglichen Ausführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe unterschiedlicher Faktoren berücksichtigen, unter anderem Preis, Liquidität, Geschwindigkeit und Kosten, je nach ihrer jeweiligen Bedeutung auf der Grundlage verschiedener Arten von Orders oder Finanzinstrumenten. Transaktionen werden grundsätzlich über Broker ausgeführt, die gemäß den Grundsätzen zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung ausgewählt und überwacht werden. Gegenparteien, die mit der Anlagegesellschaft verbundene Personen sind, werden ebenfalls in Betracht gezogen. Um ihr Ziel der bestmöglichen Ausführung zu erreichen, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft auf Beauftragte (verbundene Personen der Anlageverwaltungsgesellschaft oder sonstige) für die Orderübermittlung und -ausführung zurückgreifen.

Der Umbrellafonds kann von Zeit zu Zeit an Gebührenrückvergütungsprogrammen von verbundenen Unternehmen oder anderen Drittdienstleistern teilnehmen. Aufgrund der verschiedenen Gebührensätze, die an verschiedenen Märkten gelten, und der unterschiedlichen Transaktionsvolumina der Teilfonds kann hierdurch ein Teilfonds gegenüber einem anderen Teilfonds stärker begünstigt werden, und der Umbrellafonds ist nicht verpflichtet, rückvergütete Gebühren gleichmäßig auf alle Teilfonds zu verteilen. Derzeit sind keine Gebührenrückvergütungsprogramme anwendbar.

Kein aktives Management der Teilfonds

Das Anlageziel jedes Teilfonds besteht darin, ein Engagement in einem oder mehreren Basiswerten einzugehen, wie in dem jeweiligen Nachtrag beschrieben. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird eine weitgehend passive Strategie einsetzen, um ein Engagement in den Basiswerten einzugehen. Daher wird die Anlageverwaltungsgesellschaft kein in irgendeiner Form aktiv gemanagtes Engagement in den Basiswerten eingehen. Ebenso wird, wenn in einem Nachtrag angegeben ist, dass ein Teilfonds ein Anlagenportfolio erwerben und halten wird, die Zusammensetzung und Verwaltung dieses Anlagenportfolios weitgehend passiv erfolgen und durch die Parameter des Anlagenportfolios vorgegeben sein, wie in dem Nachtrag angegeben. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird kein in irgendeiner Form aktiv gemanagtes Engagement in dem Anlagenportfolio eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ein unabhängiges Unternehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde gemäß einem Fondsverwaltungsgesellschaftsvertrag vom 5. März 2007, der unter anderem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Umbrellafonds ausgehandelt wurde, in der jeweils geltenden Fassung bestellt. Dieser Vertrag beinhaltet Bestimmungen über die Standards, die von der Verwaltungsgesellschaft einzuhalten sind, über Interessenkonflikte, denen sie ausgesetzt sein kann, und über die Fälle, in denen die Verwaltungsgesellschaft abberufen werden oder von ihrem Amt zurücktreten kann. Eine solche Abberufung, ein solcher Rücktritt oder eine sonstige vorzeitige Beendigung der Bestellung der Verwaltungsgesellschaft sowie eine Pflichtverletzung der Verwaltungsgesellschaft haben zur Folge, dass der betreffende Fondsverwaltungsgesellschaftsvertrag endet, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Umbrellafonds und die Teilfonds haben kann. Die Verwaltungsgesellschaft ist ein unabhängiges Unternehmen, und weder der Platform-Arrangeur, die Anlageverwaltungsgesellschaft noch ihre jeweiligen verbundenen Personen erteilen eine Zusicherung oder eine Gewährleistung hinsichtlich des Verhaltens oder der Leistung der Verwaltungsgesellschaft, und sie übernehmen auch keine Haftung für die Entscheidungen und Handlungen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Wert der Anteile wird durch den Abzug von Gebühren und Kosten der Verwaltungsgesellschaft oder anderer Stellen reduziert, wie im Abschnitt „Aufwendungen, Gebühren und Kosten“ dargelegt

Auch wenn die Teilfonds für Rücknahme- oder Zeichnungsaufträge keine Gebühren erheben, wird der Wert der Anteile und die aus ihnen erzielte Rendite beeinflusst durch: (i) die Gebühren und Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle des Umbrellafonds, der Register- und Transferstelle, des Abschlussprüfers des Umbrellafonds, der Verwaltungsratsmitglieder, der Zahlstelle, von The Bank of New York Mellon als Hedging-Stelle und der Domizil- und Gesellschaftsverwaltungsstelle sowie (ii) alle anderen Gebühren, die dem Vermögen des Umbrellafonds für die Registrierung (und deren Aufrechterhaltung) und für die Aufgaben und Leistungen der lokalen Zahlstellen, der Korrespondenzbanken oder ähnlicher Stellen möglicherweise belastet (und den betreffenden Teilfonds zugewiesen) werden. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich fällig, und ihre Höhe ist in der Beschreibung jedes Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält grundsätzlich für ihre Verwaltungstätigkeit eine Gebühr bzw. eine Vergütung je Teilfonds, die täglich aufläuft. Die Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft, die Depotgebühr, die Gebühr der Verwaltungsstelle des Umbrellafonds, die Gebühr der Register- und

Transferstelle und die Gebühr der Zahlstelle werden jeweils gemäß den in Luxemburg geltenden Marktstandards im Verhältnis zum Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds bestimmt. Der Abschlussprüfer des Umbrellafonds, die Hedging-Stelle und die Domizil- und Gesellschaftsverwaltungsstelle haben jeweils Anspruch auf eine Gebühr, die vom Umbrellafonds zu zahlen ist und täglich aufläuft. Die Verwaltungsratsmitglieder können Anspruch auf ein jährliches festes Honorar haben. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter dem Abschnitt „*Aufwendungen, Gebühren und Kosten*“.

Weitere Teilfonds und weitere Anteilklassen

Der Umbrellafonds kann weitere Teilfonds und für jeden Teilfonds weitere Anteilklassen auflegen. Wenn neue Teilfonds oder Anteilklassen aufgelegt werden, wird dieser Prospekt entsprechend geändert und werden die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen veröffentlicht, um alle erforderlichen Angaben zu diesen neuen Teilfonds und Anteilklassen aufzunehmen.

Für weitere Informationen über die Anteilklassen sollten Anleger den Abschnitt „*Zeichnung, Übertragung, Umschichtung und Rücknahme von Anteilen*“ und den maßgeblichen Nachtrag lesen, in denen Einzelheiten zu den in jedem Teilfonds verfügbaren Anteilklassen sowie deren Merkmale beschrieben sind.

Auflösung, Verschmelzung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds kann die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse und die Verschmelzung oder Veräußerung der entsprechenden Vermögenswerte beschließen, insbesondere wenn das Nettovermögen eines solchen Teilfonds bzw. einer solchen Anteilklasse unter einen Betrag sinkt (bzw., zur Klarstellung, einen Betrag nicht erreicht), der vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds als Mindestbetrag für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb eines solchen Teilfonds bzw. einer solchen Anteilklasse festgelegt wurde, oder falls eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage, die den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse betrifft, erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlagen eines solchen Teilfonds hätte, oder um eine wirtschaftliche Rationalisierung vorzunehmen, oder falls die Swap-Vereinbarung(en), die von dem betreffenden Teilfonds eingegangen wurde(n), vor der vereinbarten Zeit rückgängig gemacht wurde(n).

Begrenzte Anzahl von Basiswerten

Zwar bietet die Strategie bestimmter Teilfonds, in eine begrenzte Anzahl von Basiswerten anzulegen, die Chance, langfristig attraktive Renditen zu erzielen, doch kann sie die Volatilität der Anlageperformance dieser Teilfonds im Vergleich zu Fonds, die in einer größeren Anzahl von Basiswerten anlegen, erhöhen. Sollten sich die Basiswerte, in denen diese Teilfonds anlegen, schlecht entwickeln, könnten den Teilfonds höhere Verluste entstehen, als wenn sie in eine größere Anzahl an Basiswerten angelegt hätten.

Gegenseitige Haftung zwischen Teilfonds und Anteilklassen

In Luxemburg bestehen Rechtsvorschriften, die das Risiko, dass ein Teilfonds für die Verbindlichkeiten anderer Teilfonds haftet, eliminieren sollen. Nach Maßgabe des luxemburgischen Rechts wird jeder Teilfonds daher als ein von den anderen Teilfonds getrenntes (ring-fenced) Portfolio aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten angesehen, sodass die Ansprüche der Anteilhaber und Gläubiger in Bezug auf jeden Teilfonds auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt sein dürften. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass im Falle der Einleitung gerichtlicher Schritte gegen den Umbrellafonds bei den Gerichten einer anderen Rechtsordnung die Abgrenzung zwischen dem Umbrellafonds einerseits und seinen Teilfonds andererseits tatsächlich anerkannt wird. Zusätzlich können Pooling-Strukturen das Risiko aus der gegenseitigen Haftung der Teilfonds untereinander erhöhen.

Eine rechtliche Abgrenzung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Anteilklassen eines Teilfonds besteht nicht. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der betreffenden Anteilklasse werden intern von der Verwahrstelle zugewiesen. Diese interne Trennung wird möglicherweise von außenstehenden Gläubigern nicht anerkannt, unabhängig davon, ob deren Ansprüche nach Luxemburger Recht geltend gemacht werden oder nicht.

Liquidität

Bestimmte Teilfonds können Basiswerte erwerben, die nur von wenigen Anlegern gehandelt werden. Die begrenzte Anzahl von Anlegern in diese Basiswerte kann zur Folge haben, dass die Teilfonds Schwierigkeiten haben, solche Basiswerte schnell zu veräußern, oder sie nur unter ungünstigen

Marktbedingungen veräußern können. Zu den Arten von Wertpapieren, die von den Teilfonds erworben werden können und nur unter einer begrenzten Anzahl von Anlegern gehandelt werden, zählen typischerweise Derivate und Basiswerte, die von Emittenten mit hohen Kreditrisiken begeben werden.

Die Basiswerte können andere Rückgabe- und Erfüllungsfristen vorsehen als ein Teilfonds. Auch wenn der Teilfonds keine Direktanlagen in dem bzw. den Basiswerten tätigt, können unterschiedliche Erfüllungsfristen aufgrund der Swap-Vereinbarung zur Folge haben, dass die Risikoposition des Teilfonds gegenüber der Swap-Gegenpartei zu- oder abnimmt. Daher können der Wert der Anteile und die Liquidität eines Teilfonds durch die Rückgabe- und Erfüllungsfristen des Basiswerts bzw. der Basiswerte beeinflusst werden.

Kosten

Die Teilfonds erheben für die Ausführung von Zeichnungen und Rücknahmen eine Gebühr. Diese Gebühr spiegelt die Handelskosten an den Märkten oder für die Basiswerte, die den Teilfonds zugrunde liegen, wider, die durch die betreffende Zeichnung bzw. Rücknahme entstehen.

Abgesicherte Anteile

Der Umbrellafonds kann bei Anteilen bestimmter abgesicherter („Hedged“) Anteilklassen versuchen, das Währungsrisiko zwischen der jeweiligen Basiswährung und der Preiswährung der betreffenden abgesicherten Anteilklassen durch Anwendung einer systematischen, nicht ermessensabhängigen Methodologie mit verschiedensten Instrumenten abzusichern, unter anderem mit Devisen-Forward-Kontrakten, Devisen-Futures, Devisenoptionen und Devisen- bzw. Währungsswaps. Alle Kosten, die in Verbindung mit solchen Absicherungsgeschäften entstehen, werden von den betreffenden abgesicherten Anteilklassen bzw. dem betreffenden Teilfonds getragen.

Es kann nicht zugesichert oder garantiert werden, dass eine solche Absicherung erfolgreich sein wird. Jegliche Versuche zur Absicherung einer Anteilsklasse (zur Reduzierung oder Ausschaltung bestimmter Risiken) haben möglicherweise nicht die geplante Wirkung und reduzieren, sofern sie wirken, im Allgemeinen nicht nur Verlustrisiken sondern auch Gewinnpotenziale. Jegliche Maßnahmen, die der Teilfonds zum Ausgleich bestimmter Risiken ergreift, funktionieren eventuell nicht vollständig, sie sind eventuell gelegentlich nicht durchführbar oder sie können vollständig fehlschlagen. Weitere Risiken, die sich nachteilig auf die Teilfonds, die in Basiswerten angelegt sind, die nicht auf die Basiswährung des Teilfonds lauten, sind im nachfolgenden Abschnitt „Währungen und Wechselkurse“ zu entnehmen.

Verwendung von Informationen Dritter

Der Umbrellafonds, die einzelnen Teilfonds und/oder der Sponsor oder die jeweilige Berechnungsstelle eines Index oder einer Strategie stützen sich bei der Überwachung der Wertentwicklung (und gegebenenfalls der Volatilität) eines Index, einer Strategie oder eines oder mehrerer Basiswerte auf Informationen, die sie aus externen Quellen beziehen. Goldman Sachs erteilt keine Garantie für die Richtigkeit dieser Informationen und übernimmt keine Haftung für die Folgen, die eine Unrichtigkeit dieser Daten auf die Wertentwicklung eines bestimmten Index, einer bestimmten Strategie oder eines bestimmten Basiswerts bzw. auf den Nettoinventarwert oder den Wert einer Anlage bzw. eines Produkts, die bzw. das auf den Nettoinventarwert bezogen oder daran geknüpft ist, haben könnte.

Begrenzte oder nicht vorhandene Daten über die Wertentwicklung in der Vergangenheit

Da für die Teilfonds Daten über die Wertentwicklung in der Vergangenheit nur in geringem Umfang oder gar nicht vorliegen, kann eine Anlage in einem Teilfonds mit größeren Risiken verbunden sein als eine Anlage in Wertpapieren, die sich auf Indizes oder Strategien mit nachgewiesenen historischen Daten beziehen.

Informationen über den Teilfonds, die auf historischen Daten oder Backtesting basieren, stellen keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung dar

Manche gegebenenfalls erfolgenden Darstellungen und Backtesting oder andere Methoden der statistischen Analyse in Bezug auf das Betreiben und/oder die potenziellen Renditen eines Teilfonds, der Anteile, eines Index, einer Strategie oder eines Basiswerts beruhen auf simulierten Analysen und hypothetischen Umständen, die dazu dienen, abzuschätzen, wie sich der Teilfonds, die Anteile, ein Index, eine Strategie oder ein Referenzwert in Zeiträumen vor ihrer Auflegung entwickelt hätten. Goldman Sachs gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, dass sich der Teilfonds, die Anteile, ein Index, eine Strategie oder ein Basiswert entsprechend diesen Darstellungen bzw. Analysen entwickeln werden oder in der Vergangenheit

entwickelt hätten. Die in diesen Darstellungen bzw. Analysen hochgerechneten, hypothetischen historischen Erträge oder etwaige darin enthaltene hypothetische Simulationen auf Grundlage dieser Analysen in Bezug auf den Teilfonds, die Anteile, einen Index, eine Strategie oder einen Basiswert geben nicht notwendigerweise die Wertentwicklung des Teilfonds, der Anteile, eines Index, einer Strategie oder eines Basiswerts oder der daraus erzielten Erträge wieder und stellen keine Garantie oder Zusicherung der Wertentwicklung oder Erträge des Teilfonds, der Anteile, eines Index, einer Strategie oder eines Basiswerts dar.

Änderungen in Bezug auf die Anteile sind für alle Inhaber von Anteilen verbindlich

Der Umbrellafonds kann die Bedingungen in Bezug auf die Anteile (i) unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung der Anteilinhaber und (ii) unter bestimmten anderen Umständen mit der Zustimmung der entsprechend erforderlichen Mehrheit der betreffenden Anteilinhaber ändern. Die Bedingungen in Bezug auf die Anteile enthalten Bestimmungen für die Käufer zur Einberufung von und Teilnahme an Versammlungen zur Beschlussfassung von Angelegenheiten, die für sie von allgemeinem Interesse sind. Beschlüsse, die auf diesen Versammlungen gefasst werden, können für alle Käufer, das heißt auch für diejenigen, die nicht an der betreffenden Versammlung bzw. an den Abstimmungen teilgenommen haben, und auch für Käufer, die gegen einen mehrheitlich gefassten Beschluss gestimmt haben, verbindlich sein.

Anleger haben in Bezug auf die Basiswerte in dem Teilfonds keinerlei Rechte

Eine auf einen Teilfonds bezogene Anlage hat nicht zur Folge, dass Anleger an den Basiswerten im Teilfonds ein Eigentum oder eine direkte Anlageposition erwerben.

Leverage

Die Anlagen der Anleger in einem Teilfonds können einer Hebelwirkung (Leverage) ausgesetzt sein, welche das damit verbundene Risiko erhöhen kann. „Leverage“ bedeutet, dass der Ertrag oder Verlust aus einer Anlage einer Hebelwirkung unterliegt, welche die in der Anlage bestehende Risikoposition sowie die Volatilität und das Verlustrisiko bei einem Rückgang des Wertes der Anlage erhöht. Der Einsatz von Leverage birgt besondere Risiken und kann das Anlagerisiko eines Teilfonds erheblich erhöhen. Leverage bietet die Möglichkeit, höhere Erträge und eine höhere Gesamtrendite zu erzielen, erhöht jedoch gleichzeitig auch das Kapitalrisiko eines Teilfonds. Die Teilfonds können durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu Anlagezwecken nach Maßgabe des jeweiligen Nachtrags einem gewissen Leverage ausgesetzt sein. Die Nachträge enthalten auch Angaben zu dem erwarteten üblichen Leverage für jeden Teilfonds. Die Höhe des Leverage eines Teilfonds kann nach Maßgabe des jeweiligen Nachtrags schwanken, was zur Folge hat, dass die Anlageposition von Zeit zu Zeit verwässert sein kann, was wiederum bei einer positiven Wertentwicklung der Anlagen die Anlagerenditen mindern könnte.

Volatilität

Die in einem Teilfonds gehaltenen Basiswerte können in hohem Maße volatil sein, d. h. ihr Wert kann in kurzer Zeit erheblich steigen oder sinken. Insbesondere die Strategien oder Indizes einiger Basiswerte unterliegen in ihrer Wertentwicklung starken Schwankungen, da sie Long- und/oder Short-Positionen in liquiden Instrumenten aus dem gesamten Markt miteinander kombinieren. Die bisherige Wertentwicklung der Basiswerte erlaubt keine Aussage über ihre zukünftige Wertentwicklung. Die Renditen aus einer auf einen Basiswert bezogenen Anlage können von Zeit zu Zeit starken Schwankungen unterliegen. Die Volatilität eines oder mehrerer Basiswerte, d. h. Schwankungen in dessen bzw. deren Wert, erhöht das Risiko einer Minderung dieser Rendite.

Ebenso können mit den Basiswerten die Risiken spekulativer und äußerst volatiler zugrunde liegender Anlagen verbunden sein. Solche Anlagen können durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst werden, die nicht absehbar sind, unter anderem Wetterbedingungen, Regierungsprogramme und -politik, nationale und internationale politische, militärische, terroristische und wirtschaftliche Ereignisse, Veränderungen des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, Änderungen von Zinsen und Wechselkursen und Änderungen, Aussetzungen oder Störungen des Handels an den Märkten für die zugrunde liegenden Anlagen und darauf bezogene Kontrakte. Diese Faktoren können die Basiswerte und den Wert eines auf diese Basiswerte bezogenen Produkts in unterschiedlicher Weise beeinflussen, und es gibt verschiedene Faktoren, die zur Folge haben können, dass sich der Wert und die Volatilität verschiedener Basiswerte in einer nicht einheitlichen Richtung und Höhe entwickeln.

Aussetzungen oder Störungen des Handels an Märkten

Die Basiswerte unterliegen dem Risiko vorübergehender Marktverzerrungen oder anderer Störungen, die durch verschiedene Faktoren ausgelöst werden können, wie z. B. Liquiditätsmangel an den Märkten, die Teilnahme von Spekulanten und staatliche Regulierungen und Eingriffe. Anleger, die Anteile des Teilfonds zeichnen und/oder zurückgeben möchten, sollten daher beachten, dass an dem für die Zeichnung bzw. Rücknahme maßgeblichen Bewertungstag Marktstörungen vorliegen könnten. In diesem Fall könnte der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der bei Ausführung der Zeichnung bzw. Rücknahme verwendet wird, auf der Basis eines Ersatzwertes für die von solchen Marktstörungen betroffenen Basiswerte berechnet werden, der in dem maßgeblichen Nachtrag angegeben ist (siehe nachstehenden Abschnitt „*Marktstörungen können sich positiv oder negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken*“). Falls der Wert eines Basiswerts aufgrund von Marktstörungen nicht ermittelbar ist, kann sich die Erfüllungsfrist von Zeichnungs-, Umschichtungs- und Rücknahmeanträgen entsprechend um bis zu 30 Kalendertage verlängern, und danach kann der Teilfonds aufgelöst werden. Unter diesen Umständen kann sich die Auszahlung der Rücknahmeerlöse aufgrund der Illiquidität der Basiswerte verzögern.

Marktstörungen und Abwicklungsstörungen

Die Feststellung einer Marktstörung oder einer Abwicklungsstörung im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines Teilfonds kann sich auf den Wert der Anteile auswirken und die Abwicklung in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds und/oder die Anteile verzögern.

Marktstörungen können sich positiv oder negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken

Bei Vorliegen einer Marktstörung an einem Bewertungstag kann die Verwaltungsstelle des Umbrellafonds zur Berechnung des Nettoinventarwerts für diesen Bewertungstag Methoden zur Ermittlung des Werts der Swap-Vereinbarung einsetzen, die beinhalten, dass die Swap-Berechnungsstelle oder eine andere Partei (wie in dem jeweils maßgeblichen Nachtrag angegeben) (die „**maßgebliche Partei**“) die Preise bestimmter Basiswerte, die von dieser Marktstörung betroffen sind, schätzt. Der an einem Bewertungstag, an dem eine Marktstörung vorliegt, ermittelte Nettoinventarwert kann jedoch endgültig sein (auch dann, wenn der zu diesem Zweck ermittelte Nettoinventarwert in Bezug auf den oder die von der Marktstörung betroffenen Basiswerte Schätzwerte enthält, die von der maßgeblichen Partei vorgenommen wurden und möglicherweise von dieser nicht Neuberechnet werden). Diese Methoden können sich von den Methoden unterscheiden, die von der maßgeblichen Partei eingesetzt werden, um den Betrag zu ermitteln, der im Rahmen der Swap-Vereinbarung von dem Teilfonds oder an den Teilfonds zu zahlen ist.

Anleger, die Anteile eines Teilfonds zeichnen und/oder zurückgeben möchten, sollten daher beachten, dass an dem für die Zeichnung bzw. Rücknahme maßgeblichen Bewertungstag eine Marktstörung vorliegen könnte und dass in diesem Fall der Nettoinventarwert des Teilfonds, der möglicherweise bei der Ausführung der Zeichnung bzw. Rücknahme verwendet wird, auf einem marktstörungsbedingten Nettoinventarwert des Teilfonds basiert, der Schätzungen des Wertes jedes betroffenen Bestandteils enthält, die nach vernünftigem Ermessen der maßgeblichen Partei vorgenommen werden. Darüber hinaus kann es aufgrund von unterschiedlichen Methoden zur Ermittlung des Nettoinventarwerts einerseits und zur Ermittlung des im Rahmen der Swap-Vereinbarung von dem Teilfonds oder an den Teilfonds zu zahlenden Betrags andererseits zu einem Bewertungsunterschied kommen.

Anleger sollten daher Folgendes beachten: Sollte es bei Eintritt einer Marktstörung an einem Bewertungstag zu dem vorstehend beschriebenen Bewertungsunterschied kommen, wird der Teilfonds hierfür möglicherweise keinen Ausgleich erhalten, d. h. dem Teilfonds kann ein Verlust oder Gewinn entstehen, welcher sich negativ oder positiv auf einen nachfolgenden Nettoinventarwert des Teilfonds und damit einen Anleger, der nach der Erfüllung der betreffenden Zeichnung und/oder Rücknahme an diesem Bewertungstag weiterhin Anteile des Teilfonds hält, auswirken kann. Für Anleger, die Anteile zeichnen und/oder zurückgeben, kann es daher von Vorteil oder von Nachteil sein, wenn der für ihre Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge maßgebliche Bewertungstag von einer Marktstörung betroffen ist. Ein Anteilinhaber, der Anteile zeichnet und/oder zurückgibt und für den ein Bewertungsunterschied aufgrund der betreffenden Marktstörung nachteilig ist, erhält von dem Teilfonds möglicherweise keinen Ausgleich für einen solchen Nachteil.

Schwellenmärkte

Ein Teilfonds kann Basiswerte enthalten, die in wesentlichem Maße mit Schwellenmarktrisiken verbunden sind. Die politischen und wirtschaftlichen Strukturen aufstrebender Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkte können sich sehr schnell ändern. Die betreffenden Länder sind unter Umständen in gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Hinsicht weniger stabil als weiter entwickelte Länder, was unter anderem auch zu beträchtlichen Wechselkursschwankungen oder Inflationsraten führen kann. Diese Instabilität kann sich neben anderen Faktoren durch autoritäre Regimes oder die Beteiligung des Militärs an der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsfindung ergeben, so auch durch nicht verfassungsgemäße Regierungswechsel oder Putschversuche, Unruhen im Zusammenhang mit der Forderung nach besseren politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Bedingungen, Aufstände, Konflikte mit Anrainerstaaten und ethnische oder religiöse Konflikte, Rassenkonflikte und Ressentiments. In manchen dieser Länder wurde in der Vergangenheit das Recht auf Privateigentum nicht anerkannt und das Vermögen von Privatunternehmen zeitweise verstaatlicht oder enteignet. Infolgedessen kann dort ein erhöhtes Anlagerisiko bestehen, unter anderem auch das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten. Zudem können unerwartete politische oder gesellschaftliche Entwicklungen den Wert der Anlagen in diesen Ländern schmälern. Die geringe Größe und die Unausgereiftheit der Wertpapiermärkte in einigen Ländern sowie die relativ niedrigen Börsenumsätze können zur Folge haben, dass sich Basiswerte in diesen Ländern als illiquide und volatil erweisen als in reiferen Märkten. Über die örtlichen Emittenten liegen möglicherweise nur wenige Finanz- oder Bilanzdaten vor, sodass es schwierig sein könnte, den Wert oder die Aussichten solcher Basiswerte einzuschätzen.

Volatile Wechselkurse und Preise

Der Handel mit Wertpapieren von Unternehmen, die in Schwellenländern ansässig sind, kann extrem volatil sein. Dies bedeutet, dass diese Wertpapiere beträchtlich, schnell und oft auch unerwartet im Wert steigen oder fallen können. Die Entwicklung der Wechselkurse ist volatil und unvorhersehbar und kann durch eine Reihe von bekannten und unbekanntem Faktoren beeinflusst werden, was für die Währungen der Schwellenländer in besonderem Maße zutrifft.

Wenn beispielsweise der Wert eines Teilfonds in US-Dollar ermittelt wird, können Anleger Geld verlieren, obwohl der Wert eines Wertpapiers im Teilfonds zwar steigt, die entsprechende Lokalwährung gegenüber dem US-Dollar aber abwertet. Eine nachteilige Entwicklung der Wechselkurse einer einzelnen Währung oder der Kurse eines einzelnen Wertpapiers in einem Teilfonds kann den Wert dieses Teilfonds sowie die Wertentwicklung eines darauf bezogenen Anlageprodukts schmälern.

Währungsrisiko bezüglich der Eurozone

Bestimmte Teilfonds können den Euro als Währung haben und/oder den Euro und/oder auf Euro lautende Schuldverschreibungen und andere Schuldtitel als Direktanlage oder als Sicherheit halten. Der Euro erfordert die Teilnahme mehrerer souveräner Staaten an der Eurozone und wird daher durch die Bonität, allgemeine Wirtschaftslage und politische Lage jedes dieser Staaten beeinflusst, einschließlich der bestehenden oder beabsichtigten Verpflichtungen und/oder Unterstützung, die jeder Staat gegenüber den anderen Staaten, die zum jeweiligen Zeitpunkt Mitglied in der EU sind, insbesondere denjenigen in der Eurozone, eingeht bzw. leistet. Veränderungen dieser Faktoren könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere, in denen ein Teilfonds anlegt, haben.

Insbesondere könnte die Zahlungsunfähigkeit eines souveränen Staates bezüglich seiner auf Euro lautenden Schulden erhebliche Auswirkungen für eine Reihe von Gegenparteien und für Teilfonds, die bezüglich dieser Gegenparteien eine Risikoposition eingegangen sind, haben. Falls ein oder mehrere Länder aus der Eurozone ausscheiden, sollten Anteilhaber das Redenominierungsrisiko beachten, d. h. das Risiko, dass auf Euro lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds entweder auf eine neue einzelstaatliche Währung oder eine neue europäische Währungseinheit umgestellt werden. Das Redenominierungsrisiko kann durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst werden. Hierzu zählen unter anderem das Recht, dem das betreffende Finanzinstrument unterliegt, die Methode, mit der ein oder mehrere Länder aus der Eurozone ausscheiden, die Verfahren und Rahmenbedingungen, die von Regierungen und Aufsichtsbehörden der Einzelstaaten sowie von supranationalen Organisationen vorgegeben werden, sowie die Auslegung von Rechtsvorschriften durch verschiedene Gerichte. Eine solche Redenominierung könnte ferner mit Zahlungs- und/oder Kapitalverkehrskontrollen einhergehen und könnte erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit und/oder Bereitschaft von Rechtssubjekten haben, Zahlungen in Euro zu leisten, auch wenn sie vertraglich dazu verpflichtet sind, und die Durchsetzung der betreffenden Forderungen könnte in der Praxis problematisch sein, selbst wenn die gesetzlichen Bestimmungen günstig zu sein scheinen.

Rechtliche, steuerliche und regulatorische Risiken

Während der Laufzeit eines Teilfonds könnten rechtliche, steuerliche und regulatorische Veränderungen eintreten, die sich auf den Teilfonds in erheblichem Maße nachteilig auswirken können.

Das regulatorische und steuerliche Umfeld für Derivate, in die ein Teilfonds oder die Basiswerte investieren können, entwickelt sich weiter, und Änderungen in Bezug auf die Regulierung oder Besteuerung von Derivaten kann den Wert von direkt oder indirekt von einem Teilfonds gehaltenen Derivaten sowie die Fähigkeit der Basiswerte, in denen ein Teilfonds engagiert ist, zur Verfolgung ihrer Handelsstrategien erheblich beeinträchtigen. So entwickelt sich zum Beispiel das regulatorische Umfeld für Hedgefonds und sonstige alternative Anlagevehikel im Allgemeinen weiter, und Änderungen in Bezug auf die direkte oder indirekte Regulierung von Hedgefonds und sonstigen alternativen Anlagevehikeln können die Fähigkeit eines Teilfonds zur Verfolgung seiner jeweiligen Anlageziele oder Strategien erheblich beeinträchtigen.

Ferner können Regierungen von Zeit zu Zeit direkt und durch Regulierung in bestimmte Märkte eingreifen, insbesondere in die Märkte für Devisen, Finanzinstrumente und Zinsfutures und -optionen. Solche Eingriffe haben häufig zum Ziel, unmittelbar Einfluss auf die Kurse zu nehmen und können zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich unter anderem aufgrund von Zinssatzschwankungen alle diese Märkte schnell in die gleiche Richtung bewegen. Da international an den weltweiten Börsen und Clearingstellen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht und Regulierung besteht als in den Vereinigten Staaten oder Westeuropa, sind Basiswerte ferner dem Risiko eines Ausfalls der Börsen, an denen ihre Positionen gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen ausgesetzt, und es besteht ein höheres Risiko finanzieller Unregelmäßigkeiten und/oder eines Fehlens geeigneter Risikoüberwachung und -kontrollen.

Um bestimmte Geschäfte für den Umbrellafonds und die Teilfonds abzuschließen, muss sich die Anlageverwaltungsgesellschaft (bzw. auf ihre Veranlassung der Umbrellafonds und die Teilfonds) den Regeln, Bestimmungen und/oder Bedingungen von Handelsplätzen bzw. Stellen unterwerfen, über die sie Wertpapiere, Derivate oder andere Instrumente handelt. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft, der Umbrellafonds und/oder die Teilfonds die Regeln bestimmter Börsen, Ausführungsplattformen, Handelssysteme, Clearingstellen oder anderer Handelsplätze bzw. Stellen einhalten müssen oder die Zuständigkeit der Gerichte für solche Handelsplätze bzw. Stellen anerkennen müssen. Die Regeln, Bestimmungen und/oder Bedingungen solcher Handelsplätze bzw. Stellen können zur Folge haben, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft (und/oder der Umbrellafonds und die Teilfonds) unter anderem Einschusspflichten, zusätzlichen Gebühren und anderen Kosten, Disziplinarverfahren, Berichts- und Aufzeichnungspflichten, Positionslimits und anderen Handelsbeschränkungen, Abwicklungsrisiken und anderen Auflagen für den Handel, die von diesen Handelsplätzen bzw. Stellen festgelegt werden, unterliegen.

Weitergabe von Informationen über Anteilinhaber

Der Umbrellafonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, der Platform-Arrangeur oder ihre verbundenen Unternehmen und/oder Dienstleister oder Beauftragten können von Zeit zu Zeit verpflichtet sein oder es nach ihrem alleinigen Ermessen im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften für ratsam halten, bestimmte Informationen über den Umbrellafonds, die Teilfonds und die Anteilinhaber, unter anderem über die von den Teilfonds gehaltenen Anlagen, die Namen der Anteilinhaber und die Höhe des wirtschaftlichen Eigentums der Anteilinhaber, an folgende Stellen weiterzugeben: (i) eine oder mehrere lokale Behörden, Aufsichtsstellen und/oder Steuerbehörden in bestimmten Rechtsordnungen, deren Rechtshoheit die Partei, die die Informationen weitergibt, tatsächlich oder vorgeblich unterliegt oder in denen die Teilfonds direkt oder indirekt anlegen, und/oder (ii) eine oder mehrere Märkte, Börsen, Clearingstellen, Verwahrstellen, Makler und Handelspartner oder Dienstleister des Umbrellafonds, der Teilfonds oder der Anlageverwaltungsgesellschaft. Der Umbrellafonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, der Platform-Arrangeur oder ihre verbundenen Unternehmen und/oder Dienstleister oder Beauftragten gehen grundsätzlich davon aus, dass sie solchen Verlangen nach Weitergabe von Informationen nachkommen werden; allerdings kann der Umbrellafonds entscheiden, statt der Weitergabe bestimmter verlangter Informationen den Verkauf bestimmter Anlagen für einen Teilfonds zu veranlassen, und ein solcher Verkauf kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, der aus preislicher Sicht ungünstig ist.

Besondere Beschränkungen im Zusammenhang mit den Anteilen

Anleger sollten beachten, dass die Zeichnung und der Besitz von Anteilen sowie der Handel mit den Anteilen Beschränkungen unterliegen können. Diese Beschränkungen können zur Folge haben, dass Anleger die

Anteile nicht uneingeschränkt zeichnen, halten oder übertragen können. Solche Beschränkungen können sich zudem aus spezifischen Anforderungen ergeben, wie beispielsweise einem Mindestzeichnungsbetrag oder dem Umstand, dass bei bestimmten Teilfonds nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist keine weiteren Zeichnungen mehr möglich sind.

Mindestrücknahmebetrag

Für Anteilinhaber kann die Voraussetzung gelten, dass Rücknahmeanträge über eine Mindestanzahl von Anteilen gestellt werden müssen, um diese Anteile zur Rücknahme einreichen zu können. Folglich müssen Anteilinhaber, die weniger als die vorgeschriebene Mindestanzahl von Anteilen besitzen, ihre Anteile möglicherweise vollständig zur Rücknahme einreichen, wenn sie Anteile zurückgeben möchten.

Maximaler Rücknahmebetrag

Der Umbrellafonds kann die Anzahl der an einem bestimmten Datum (mit Ausnahme des gegebenenfalls geltenden Fälligkeitstermins) zur Rücknahme eingereichten Anteile auf ein bestimmtes Höchstmaß beschränken. Ferner kann sie im Zusammenhang mit dieser Beschränkung die Anzahl der an einem bestimmten Datum von Personen bzw. Gruppen von Personen zur Rücknahme eingereichten Anteile begrenzen (unabhängig davon, ob diese Personen bzw. Gruppen von Personen einzeln oder gemeinschaftlich handeln). Folglich ist ein Anteilinhaber an diesem Datum unter Umständen nicht in der Lage, die von ihm gewünschte Anzahl von Anteilen zur Rücknahme einzureichen.

Rücknahmeantrag und Bestätigungen

Die Rücknahme von Anteilen unterliegt Bestimmungen in Bezug auf die Zusendung eines Rücknahmeantrags. Geht ein solcher Antrag nach Ablauf der für Rücknahmen geltenden Annahmefrist bei der Register- und Transferstelle ein, so gilt er erst am nächstfolgenden Geschäftstag als ordnungsgemäß zugesandt. Diese Verzögerung kann dazu führen, dass der Rücknahmebetrag höher bzw. niedriger ist als der Rücknahmepreis, der im Falle einer fristgerechten Zusendung des Rücknahmeantrags angefallen wäre.

Rücknahmen gegen Sachleistung

Die Möglichkeiten eines Teilfonds, Rücknahmen durch Ausgabe eines Teils der dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen und/oder sonstige illiquide Vermögenswerte auszuführen, sind in dem jeweils maßgeblichen Nachtrag erläutert. Wenn für einen Teilfonds der Umbrellafonds berechtigt ist, bei Erfüllung einer bestimmten Bedingung Anteilsrücknahmen gegen Übertragung solcher Anlagen und/oder anderen illiquiden Vermögenswerte auf die Anteilinhaber vorzunehmen, erhalten die betreffenden Anteilinhaber bei Anteilsrücknahme keine Auszahlung eines bestimmten Betrags, sondern solche Anlagen und/oder anderen illiquiden Vermögenswerte. In diesem Fall sind die betreffenden Anteilinhaber dem Risiko in Bezug auf den Emittenten dieser Aktienanlagen und/oder anderen illiquiden Vermögenswerte und anderen Risiken in Verbindung mit den betreffenden Anlagen und/oder anderen illiquiden Vermögenswerten ausgesetzt. Anteilinhaber sollten in diesem Fall nicht davon ausgehen, dass sie nach der erfolgten Anteilsrücknahme bzw. Abwicklung der Rücknahme in der Lage sein werden, die betreffenden Anlagen und/oder anderen illiquiden Vermögenswerte zu einem bestimmten Betrag zu veräußern und insbesondere den für die Anteile geleisteten Kaufpreis zu erzielen. Unter bestimmten Umständen sind die betreffenden Anlagen und/oder sonstigen illiquiden Vermögenswerte möglicherweise nur von sehr geringem Wert oder gar wertlos. Für diesen Fall wird auf den Abschnitt „*Kein Kapitalschutz*“ verwiesen. Im Zusammenhang mit der Auslieferung und/oder Veräußerung der betreffenden Anlagen und/oder sonstigen illiquiden Vermögenswerte entstehen den Anteilinhabern zudem möglicherweise Urkunden- und Stempelgebühren.

Gesetzesänderung und aufsichtsrechtliche Reformen

Der Prospekt wurde im Einklang mit derzeit geltenden Gesetzen und Vorschriften erstellt. Zukünftige Änderungen des rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Umfelds überwiegend in der EU und in den USA können sich auf den Umbrellafonds und seine Teilfonds auswirken. Neue oder geänderte Rechtsvorschriften können den Einsatz bestimmter solcher Instrumente oder den Abschluss solcher Geschäfte durch einen Teilfonds unterbinden oder erheblich einschränken. Dies kann die Fähigkeit des Umbrellafonds zur Umsetzung des Anlageziels, der Anlagepolitik und/oder der Anlagestrategie des Teilfonds beeinträchtigen. Die Einhaltung solcher neuen oder geänderten Rechtsvorschriften kann auch die Aufwendungen des jeweiligen Teilfonds erhöhen und die Umstrukturierung einiger Teilfonds zur Einhaltung der neuen Bestimmungen erforderlich machen. Eine solche Umstrukturierung (sofern sie möglich ist) könnte

Umstrukturierungskosten verursachen. Wenn eine Umstrukturierung nicht machbar ist, kann der jeweilige Teilfonds vorzeitig geschlossen werden.

Die EU arbeitet derzeit insbesondere an zahlreichen aufsichtsrechtlichen Reformen, die sich auf Endanleger einschließlich von Anlegern in den Umbrellafonds auswirken können. Die politischen Entscheidungsträger haben Vereinbarungen getroffen, Vorlagen eingereicht oder Beratungen über eine Reihe von wichtigen Themen begonnen, zu denen u. a. die folgenden gehören: (i) EMIR, die Anforderungen in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte einführt (siehe unten) und im August 2016 mit einem mehrphasigen Programm in Kraft getreten ist; (ii) SFTR, die Berichts- und Transparenzanforderungen in Bezug auf bestimmte Finanzierungsgeschäfte (wie z. B. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder Lombardgeschäfte) und den Einsatz von Total-Return-Swaps (TRS) auferlegt und die im Januar 2016 in Kraft getreten ist; (iii) MiFID II und MiFIR, die das bestehende europäische aufsichtsrechtliche Rahmenwerk in Bezug auf Finanzinstrumente und Finanzmärkte, einschließlich der Derivatmärkte, aktualisieren und im Januar 2018 in Kraft getreten sind; (iv) die Benchmark-Verordnung, die Anforderungen in Bezug auf die Verwendung von Indizes einführt, die „Benchmarks“ darstellen, und die im Januar 2018 in Kraft getreten ist (siehe unten); (v) die OGAW-VI-Konsultation, die – sofern sie fortgesetzt wird – zur Vorlage einer Änderung bestimmter OGAW-Produktregeln führen kann; und (vi) die Vorlage in Bezug auf eine Finanztransaktionssteuer. Um die Konformität des Umbrellafonds mit diesen aufsichtsrechtlichen Reformen und deren potenziell veränderlichen Auslegung durch die Aufsichtsbehörden oder andere zuständige Behörden sicherzustellen, müssen seine Gründungsdokumente einschließlich dieses Prospekts und/oder vom Umbrellafonds abgeschlossene Verträge sowie die Struktur, das Anlageziel, die Anlagepolitik und/oder die Anlagestrategie der Teilfonds eventuell geändert werden.

Besteuerung

Anleger in den Anteilen sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie unter Umständen z. B. auf Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge eines Teilfonds, auf Veräußerungsgewinne eines Teilfonds (unabhängig davon, ob diese realisiert wurden oder nicht) oder auf zugeflossene, aufgelaufene oder als zugeflossen geltende Erträge des Teilfonds Einkommen-, Quellen-, Kapitalertrag-, Vermögens-, Stempel- oder sonstige Steuern entrichten müssen. Diese Steuerpflicht entsteht nach Maßgabe der Gesetzgebung und Praxis des Landes, in dem die Anteile erworben, verkauft, gehalten oder zur Rücknahme eingereicht werden, sowie des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilinhaber besitzt bzw. in dem er für Steuerzwecke ansässig ist.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie unter Umständen Steuern auf Erträge bzw. als Erträge geltende Einkünfte entrichten müssen, die von einem Teilfonds vereinnahmt wurden oder bei einem Teilfonds aufgelaufen sind. Steuern können auf der Grundlage der zugeflossenen und/oder als zugeflossen geltenden und/oder beim Teilfonds aufgelaufenen Erträge in Bezug auf die Direktanlagen eines Teilfonds veranlagt werden, während die Wertentwicklung des Teilfonds, und in der Folge der von den Anlegern im Anschluss an die Rücknahme der Anteile vereinnahmte Ertrag, vollständig oder teilweise von der Wertentwicklung der Basiswerte abhängig ist. Dies kann zur Folge haben, dass Steuern auf Grundlage von Erträgen und/oder einer Wertentwicklung veranlagt werden, von denen der Anleger nur zum Teil oder überhaupt nicht profitiert.

Anleger, die Fragen zu ihrer steuerlichen Lage haben, sollten einen unabhängigen Steuerberater zurate ziehen. Ferner sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass sich Steuervorschriften und ihre Anwendung bzw. Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden jeweils ändern können. Aus diesem Grund sind genaue Aussagen über die steuerliche Behandlung, die zu einem gegebenen Zeitpunkt anwendbar sein wird, nicht möglich.

Besteuerung – Erteilung von Auskünften über Anteilinhaber

Bestimmte Zahlungen jedes Teilfonds von Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen (und vergleichbare Zahlungen) und bestimmte nach dem 31. Dezember 2018 geleistete Zahlungen, die Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögen zuzuordnen sind, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren könnte, werden einer Quellensteuer von dreißig Prozent (30 %) unterliegen, wenn nicht bestimmte Meldepflichten erfüllt werden. Im Falle der Nichteinhaltung der Meldepflichten können außerdem Strafen verhängt werden. Diese Meldepflichten können insbesondere dadurch erfüllt werden, dass sich jeder Teilfonds bei dem IRS registriert, bestimmte Auskünfte von seinen Anteilhabern einholt und bestimmte dieser Auskünfte an die luxemburgische Regierung oder den IRS weitergibt. Anteilinhaber, die die verlangten Auskünfte nicht erteilen, könnten mit den Zahlungen von Rücknahmeerlösen oder

Ausschüttungen, die von einem Teilfonds nach dem 31. Dezember 2018 geleistet werden, insgesamt oder teilweise dieser Quellensteuer unterliegen. Zusätzlich kann jedes Offshore-Unternehmen im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens dazu verpflichtet sein, ähnliche Auskünfte einzuholen und diese dem IRS oder seiner örtlichen Steuerbehörde mitzuteilen, um von dieser Quellensteuer in Höhe von 30 % befreit zu werden.

Die Anteilinhaber sollten ihren Steuerberater in Bezug auf mögliche Auswirkungen der hier beschriebenen Quellensteuer hinzuziehen. Siehe „*Besteuerung bestimmter US- Steueraspekte*“.

Gemäß dem CRS-Gesetz kann der Umbrella-Fonds im Namen der einzelnen Teilfonds von den Anteilhabern jedes maßgeblichen Teilfonds den Nachweis ihres steuerlichen Wohnsitzes und aller anderen Informationen, die zur Einhaltung des CRS-Gesetzes erforderlich sind, verlangen. Sollten einem Teilfonds aufgrund der Nichteinhaltung des CRS-Gesetzes Strafen auferlegt werden, könnte der Wert der Anteile aller Anteilinhaber erheblich beeinträchtigt werden.

Politische Faktoren

Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rücknahme kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden.

Brexit - Änderungen an der Europäischen Union

Am 23. Juni 2016 stimmte das Vereinigte Königreich im Rahmen eines Referendums für einen Austritt aus der EU und den Rückzug aus dem Vertrag über die Europäische Union bzw. dessen Folgeabkommen. Am 29. März 2017 teilte die Regierung des Vereinigten Königreichs der EU offiziell mit, dass das Land aus der EU austreten wird und dass es eine Frist von bis zu zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt (die verlängert werden kann) für Austrittsverhandlungen geben wird, bevor das Vereinigte Königreich die EU verlässt. Das Ergebnis dieses Referendums hat Unsicherheit hinsichtlich der Stabilität und Funktionsfähigkeit der EU ausgelöst, die noch über längere Zeit hinweg andauern könnte. Der Prozess für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dürfte mehrere Jahre dauern, und der genaue Termin des Austritts ist nicht bekannt.

Die Art und das Ausmaß der Auswirkungen derartiger Änderungen auf den Umbrellafonds, den Plattform-Arrangeur, die genehmigten Gegenparteien und die Handelsvereinbarungen sind ungewiss. Die im Vereinigten Königreich durchgeführte Abstimmung über einen Austritt aus der EU schafft Unsicherheit in verschiedenen Bereichen, unter anderem im Hinblick auf den Handel innerhalb Europas sowie auf ausländische Direktinvestitionen in Europa, den Geltungsbereich und die Funktionsweise der regulatorischen Rahmenverordnungen in Europa (auch in Bezug auf die Regulierung der Verwaltung, des Vertriebs und der Vermarktung von OGAW-Fonds), die innerhalb von europäischen Ländern verfolgte Industriepolitik, die innerhalb von europäischen Ländern verfolgte Einwanderungspolitik, die Regulierung der Erbringung von Finanzdienstleistungen innerhalb Europas sowie für dort ansässige Personen und die Handelspolitik, sowohl innerhalb einzelner europäischer Länder als auch auf internationaler Ebene. Die durch das Referendum verursachte Unsicherheit könnte negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen der Teilfonds und die Fähigkeit des Umbrellafonds zur Verfolgung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds haben.

Geschäfte verbundener Parteien

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle des Umbrellafonds, die Register- und Transferstelle, die weltweite Vertriebsgesellschaft, der Plattform-Arrangeur und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Gesellschafter, Beauftragten, Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter, Mitarbeiter oder Vertreter (zusammen die „**verbundenen Parteien**“ und einzeln jeweils eine „**verbundene Partei**“) ist bzw. sind befugt: a) untereinander oder mit dem Umbrellafonds jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen zu tätigen oder entsprechende Verträge einzugehen, unter anderem auch solche, die sich auf die Anlagen des Umbrellafonds in Wertpapieren von Unternehmen oder Körperschaften beziehen, deren Anlagen Bestandteil des Vermögens des Umbrellafonds oder eines seiner Teilfonds sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften und Transaktionen beteiligt zu sein; b) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des Vermögens des Umbrellafonds zu tätigen und mit diesen zu handeln; und c) sich im eigenen oder fremden Namen am Kauf, an der Ausgabe oder am Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen

Anlagen an den Umbrellafonds bzw. von dem Umbrellafonds über die oder gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder einem ihrer Tochter-, verbundenen oder assoziierten Unternehmen, Beauftragten oder Vertreter zu beteiligen.

Ferner kann die genehmigte Gegenpartei einer Swap-Vereinbarung oder eines Reverse-Repo-Geschäft für einen Teilfonds Goldman Sachs International sein, die in Bezug auf eine solche Vereinbarung bzw. ein solches Geschäft eine verbundene Partei wäre. Siehe „*Goldman Sachs International als mögliche Gegenpartei von OTC-Derivate- oder Reverse-Repo-Geschäften*“.

Liquide Mittel des Umbrellafonds können in von einer beteiligten Partei begebene Einlagenzertifikate oder Bankanlagen investiert werden. Auch können Bank- oder vergleichbare Geschäfte mit einer oder durch eine beteiligte Partei erfolgen, vorausgesetzt, diese ist zur Ausführung der jeweiligen Geschäftsart zugelassen.

Keine verbundene Partei ist verpflichtet, den Anteilhabern gegenüber Rechenschaft über Gewinne abzulegen, die in diesem Rahmen entstehen, und die betreffenden Parteien können diese Gewinne einbehalten. Solche Transaktionen müssen stets zu marktüblichen Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, durchgeführt werden.

Verwendung von Vermögenswerten eines Teilfonds

Derivatgeschäfte erfordern in der Regel die Verwendung eines Teils der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds für etwaige Einschuss- oder Abrechnungszahlungen oder andere Zwecke. So kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit verpflichtet sein, im Zusammenhang mit dem Einsatz bestimmter Derivate Einschuss-, Abrechnungs- oder andere Zahlungen zu leisten. Gegenparteien eines Derivatekontrakts verlangen möglicherweise kurzfristig Zahlungen. Daraus folgt, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft Vermögenswerte des Teilfonds veräußern und/oder einen bedeutenden Teil der Vermögenswerte des Teilfonds in Barmitteln und anderen liquiden Wertpapieren halten kann, um liquide Mittel für laufende oder künftige Aufforderungen zur Leistung von Einschusszahlungen, Abrechnungszahlungen oder sonstigen Zahlungen zur Verfügung zu haben. Die Anlageverwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass der Teilfonds auf solche als liquide Mittel gehaltenen Beträge Zinsen erhält; diese Beträge werden jedoch nicht im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds angelegt, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben kann. Ferner ist die Anlageverwaltungsgesellschaft aufgrund von Marktvolatilität und veränderlichen Marktbedingungen möglicherweise nicht in der Lage, zukünftige Einschusspflichten genau abzusehen, was dazu führen kann, dass der Teilfonds für diese Zwecke zu hohe oder nicht ausreichende Barmittel und liquide Wertpapiere hält. Hat der Teilfonds für diese Zwecke keine Barmittel oder Vermögenswerte zur Verfügung, ist er möglicherweise nicht in der Lage, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, unter anderem Einschusspflichten oder Verpflichtungen zu Abrechnungszahlungen oder sonstigen Zahlungen. Sollte der Teilfonds eine seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Teilfonds und seine Anteilhaber haben. Auch wenn der Umbrellafonds möglicherweise für eine bestimmte Anteilsklasse eines Teilfonds einen Derivatekontrakt abschließt, beispielsweise zur Absicherung bestimmter abgesicherter Anteilsklassen, wird eine im Zusammenhang mit dem Derivatgeschäft eintretende nachteilige Auswirkung (wie vorstehend beschrieben) den Teilfonds und seine Anteilhaber insgesamt, einschließlich der Anteilhaber der nicht abgesicherten Anteilsklassen, betreffen.

Wenn ein Teilfonds durch Abschluss einer Swap-Vereinbarung und/oder eines sonstigen derivativen Finanzinstruments ein Engagement in Basiswerten anstrebt, könnten die Vermögenswerte eines Teilfonds, die nicht aus liquiden Mitteln bestehen, in anderen Vermögenswerten wie z. B. Schuldverschreibungen und anderen Schuldtiteln, die von Mitgliedstaaten und/oder anderen hoheitlichen Emittenten oder Behörden begeben oder garantiert sind, angelegt werden. Diese Vermögenswerte eines Teilfonds könnten direkt als Teil eines Anlagenportfolios oder indirekt als Sicherheiten im Rahmen eines Reverse-Repo-Geschäfts und/oder einer anderen Technik zur effizienten Portfolioverwaltung gehalten werden, wie in dem maßgeblichen Nachtrag angegeben. Diese Vermögenswerte eines Teilfonds könnten sich erheblich von den Basiswerten, in denen der Teilfonds durch die Swap-Vereinbarung und/oder das sonstige derivative Finanzinstrument ein Engagement anstrebt, unterscheiden. In Bezug auf das Halten dieser Vermögenswerte unterliegt der betreffende Teilfonds den Zulässigkeits- und Diversifizierungsanforderungen nach geltenden Rechtsvorschriften, wie im vorstehenden *Abschnitt „Anlagebeschränkungen“* beschrieben. Es besteht das Risiko, dass diese Rechtsvorschriften den Erwerb, den Besitz und/oder die Veräußerung bestimmter Vermögenswerte durch den Teilfonds beschränken, was sich nachteilig auf den Teilfonds und seine Anteilhaber auswirken kann. Ferner besteht das Risiko, dass der Wert von Vermögenswerten des Teilfonds aufgrund bestimmter Faktoren wie z. B. ungenauer Bewertung, nachteiliger Marktentwicklung bezüglich des Werts der Vermögenswerte, Verschlechterung des Bonitätsratings des Emittenten der

Vermögenswerte oder Illiquidität des Marktes, auf dem die Vermögenswerte gehandelt werden, zurückgeht. Sollte die Veräußerung von Vermögenswerten des Teilfonds schwierig und/oder nur mit Verlust möglich sein, könnte sich dies nachteilig auf den Teilfonds und seine Anteilhaber auswirken und unter anderem die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeaufträgen beeinträchtigen.

Risiken in Bezug auf Anlagen bei ein und derselben staatlichen Stelle

Im Einklang mit seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik, wie in dem jeweiligen Nachtrag angegeben, darf ein Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, (zusammen die „staatlichen Stellen“) begeben oder garantiert sind, sofern der Teilfonds mindestens sechs verschiedene Emissionen hält und das Engagement in ein und derselben Emission der betreffenden staatlichen Stelle 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreitet. Eine Anlage von (fast) 100 % des Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben staatlichen Stelle begeben oder garantiert sind, birgt das Risiko, dass der betreffende Teilfonds gegen die Anlagegrenze von 100 % verstößt, wenn das Engagement bei der staatlichen Stelle aus Gründen, auf die die Anlageverwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat, unter anderem Marktschwankungen, erhebliche Rückgaben von Anteilen des Teilfonds und negative Renditen aus der bzw. den Swap-Vereinbarung(en), diese Grenze überschreitet.

Beschränkungen von Leerverkäufen

Wertpapieraufsichtsbehörden können es juristischen oder natürlichen Personen untersagen, Geschäfte abzuschließen, die die Begründung oder Erhöhung einer Netto-Leerverkaufsposition aus Derivaten zur Folge haben könnten („**Leerverkaufsverbot**“), unter anderem um die Funktionsweise der Märkte genau zu überwachen. Leerverkaufsverbote können sich unmittelbar oder mittelbar auf die Wertentwicklung der Teilfonds auswirken, da sich die Umsetzung ihrer Anlageziele mit alternativen Methoden als für die Anteilhaber wirtschaftlich weniger effizient erweisen könnte.

Risiken in Verbindung mit bestimmten Strategien und Anlagetechniken

Handel mit Volatilitäten

An der Volatilität am Markt lässt sich das Ausmaß der Instabilität und der erwarteten Instabilität bei der Wertentwicklung der Anteile ablesen. Die am Markt herrschende Volatilität ist nicht nur ein Gradmesser für die tatsächliche Volatilität, sondern wird auch entscheidend von den Kursen bzw. Preisen für Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen diese Volatilität bieten. Die Preise bzw. Kurse dieser Instrumente richten sich nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den Märkten für Optionen und Derivate allgemein. Diese Marktkräfte unterliegen ihrerseits Einflüssen wie etwa der tatsächlichen Marktvolatilität, der erwarteten Volatilität, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen.

Marktvolatilität entsteht durch direktionale Marktbewegungen, und sie ist mitunter wesentlich größer als die Volatilität der Preise der zugrunde liegenden Referenzwerte. Preisbewegungen werden von verschiedenen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst, so zum Beispiel von Marktstimmung, Inflationsraten, Zinssatzänderungen und allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Zu einem gegebenen Zeitpunkt werden die verschiedenen Marktteilnehmer stets unterschiedliche Auffassungen von dem Ausmaß der Marktvolatilität haben; eine unzutreffende Schätzung der Marktvolatilität kann eine Fehlbewertung von Optionen oder anderen Derivaten zur Folge haben.

Volatilitätsstrategien zielen auf Unter- oder Unterbewertungen und Schwankungen der Volatilität ab. Daher haben bestimmte alternative Anlagestrategien in Phasen seitwärts tendierender Märkte ohne klare Tendenz und/oder in einem deflationären Umfeld erheblich geringere Ertragspotenziale.

Relative-Value-Strategien

Der Erfolg von Relative-Value-Strategien hängt von der Fähigkeit ab, relative Preisdifferenzen zwischen miteinander korrelierenden Instrumenten auszunutzen. Auch wenn die Risiken von Relative-Value-Strategien als niedriger eingestuft werden als bei direktionalen Strategien, da mit ihnen nicht die allgemeine Preisbewegung, sondern bestimmte Preisdifferenzen ausgenutzt werden sollen, sind sie keinesfalls risikolos. Unter- oder Überbewertungen werden sich, selbst wenn sie richtig erkannt werden, möglicherweise nicht innerhalb des Zeitraums, in dem ein Teilfonds Positionen hält, umkehren. Selbst eine reine „risikolose“

Arbitrage – die äußerst selten vorkommt – kann beträchtliche Verluste zur Folge haben, wenn sie nicht bis zum Ablauf aufrechterhalten werden kann (z. B. aufgrund von Nachschussaufforderungen). Die Relative-Value-Strategien eines Teilfonds sind mit dem Risiko verbunden, dass historische Preisverhältnisse nicht länger bestehen, die Verfügbarkeit von Fremdmitteln eingeschränkt ist oder die Bewertungsmodelle des Teilfonds (oder Dritter) nicht länger zutreffende Ergebnisse liefern oder veraltet sind. Darüber hinaus kann ein Teilfonds aufgrund von Marktstörungen gezwungen sein, eine oder mehrere Positionen glattzustellen. In der Vergangenheit haben solche Störungen mitunter zu erheblichen Verlusten bei Relative-Value-Strategien geführt.

Direktionaler Handel

Bestimmte Positionen, die ein Teilfonds eingeht, können darauf abzielen, aus der Prognose absoluter Preisänderungen eines bestimmten Instruments einen Gewinn zu erzielen. Die Prognose künftiger Preise ist naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet, und die Verluste, die entstehen, wenn sich der Markt gegenläufig zu der eingegangenen Position entwickelt, werden oft nicht abgesichert. Im Allgemeinen wird der Versuch, absolute Preisbewegungen zu prognostizieren, als spekulativerer Art angesehen als der Versuch, relative Preisbewegungen zu antizipieren.

Auf die Erzielung absoluter Erträge ausgerichtete Strategien

Alternative Anlagen werden gegebenenfalls häufig aufgrund ihres Potenzials zur Erzielung von „absoluten Erträgen“ bzw. von Erträgen erworben, die von der allgemeinen Richtung der betreffenden Märkte unabhängig sind. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass es mit solchen Anlagen tatsächlich gelingen wird, durchgehend positive Erträge oder Erträge, die von der allgemeinen Richtung der betreffenden Märkte unabhängig sind, zu erzielen. Goldman Sachs in ihrer Eigenschaft als Index- oder Strategie-Sponsor und die Anlageverwaltungsgesellschaft erteilen weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung oder Gewährleistung, dass dies irgendeinem Index oder irgendeiner Strategie oder allgemein irgendeiner Anlage, die ein Teilfonds tätigt, in Zukunft gelingen wird.

Event-Driven-Strategien

Der Erfolg von Event-Driven-Strategien hängt davon ab, ob es gelingt, zutreffend zu prognostizieren, ob verschiedene Unternehmensereignisse eintreten oder abgeschlossen werden. Der Abschluss von Verschmelzungen, die Annahme von Übernahme- oder Tauschangeboten oder die Umsetzung ähnlicher Transaktionen kann aufgrund verschiedener Einflüsse später, gar nicht oder unter anderen Bedingungen stattfinden als angenommen. Der Marktpreis von Wertpapieren im Besitz eines Teilfonds kann stark sinken, wenn der Abschluss einer vorgesehenen Transaktion mit hoher Wahrscheinlichkeit oder tatsächlich nicht oder später als erwartet stattfindet, wodurch dem betreffenden Teilfonds Verluste entstehen.

Handel mit Waren, Rohstoffen und Energiewerten

Ein Teilfonds kann von Zeit zu Zeit ein wesentliches Engagement im Handel mit Waren-, Rohstoff- und Energieindizes eingehen. Hierzu zählt beispielsweise der Handel mit Strom-, Erdgas-, Öl-, Getreide- und Fleischindizes und den damit verbundenen Derivaten wie etwa Swaps, Optionen und Futures. Der Handel mit Waren-, Rohstoff- und Energieindizes ist mit bestimmten finanziellen Risiken verbunden, die sich qualitativ von den Risiken beim Handel mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten unterscheiden.

Distressed-Strategien

Ein Teilfonds kann versuchen, ein Engagement in Wertpapieren von Emittenten bzw. Unternehmen einzugehen, die eine schwache Finanzlage oder einen hohen Kapitalbedarf haben, geringe Erträge erzielen, eine Unterbilanz aufweisen, besondere Schwierigkeiten im Wettbewerb oder mit veralteten Produkten haben, Gegenstand von Übernahmeversuchen oder -angeboten oder daran beteiligt waren oder an Geschäftsaufösungen, Ausgliederungen, Umstrukturierungen oder ähnlichen Transaktionen oder Insolvenz- oder Sanierungsverfahren beteiligt sind. Anlagen, die auf Sondersituationen dieser Art bezogen sind, sind mit dem Risiko behaftet, dass eine erwartete Transaktion entweder nicht erfolgreich oder mit erheblicher zeitlicher Verzögerung durchgeführt wird oder zu einem Erlös führt, der unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt. Anlagen dieser Art sind mit beträchtlichen finanziellen Geschäftsrisiken verbunden, die zu erheblichen Verlusten oder sogar zum Gesamtverlust führen können. Zu den Problemen bei Anlagen in Emittenten, die sich in Schwierigkeiten befinden, gehört unter anderem die Tatsache, dass die Informationen über die genaue Lage dieser Emittenten mitunter begrenzt verfügbar sind, was die Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, die Wertentwicklung dieser Anlagen zu überwachen und

einzuschätzen, ob es sich lohnt, eine Anlage in bestimmten Sondersituationen weiter zu halten. Zudem können sich die Marktpreise solcher Wertpapiere abrupt und drastisch ändern und eine überdurchschnittliche Preisvolatilität aufweisen, und die Geld-Brief-Spanne dieser Wertpapiere kann größer sein als es normalerweise anzunehmen wäre. Bis der Marktpreis solcher Wertpapiere ihrem inneren Wert entspricht, kann es unter Umständen Jahre dauern.

Anlagen in Derivatgeschäften bzw. OTC-Derivaten

Soweit nach dem Luxemburger Recht zulässig, werden bestimmte Teilfonds zur Erreichung ihres jeweiligen Anlageziels Geschäfte tätigen, die mit Derivaten verbunden sind. Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung sich zumindest teilweise von der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Anlageinstruments, Index oder Zinssatzes ableitet. Beispiele für Derivate sind unter anderem Futures-Kontrakte, Options-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte. Die Teilfonds können Derivate zu Anlagezwecken (*d. h.* zur Erhöhung oder Verringerung ihrer Position gegenüber schwankenden Wertpapierkursen, Zinssätzen, Wechselkursen, Waren- und Rohstoffpreisen oder anderen Faktoren, die sich auf den Wert von Wertpapieren auswirken) und/oder zu Absicherungszwecken einsetzen, wie in den Nachträgen beschrieben. Diese Derivate können den Einsatz von Devisenterminkontrakten, Differenzkontrakten, Futures und Optionen, Swaps (einschließlich Swap-Vereinbarungen) und anderen Anlagetechniken umfassen.

Der Einsatz von Derivaten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, die den Teilfonds ohne den Einsatz solcher Strategien nicht entstehen würden. Derivate können hoch volatil sein, und ihr Marktpreis kann starken Schwankungen unterliegen. Die von den Teilfonds eingesetzten Derivate sind hoch spezialisiert, und es gibt möglicherweise nur wenige Gegenparteien, die solche Derivate anbieten.

Die Anlagestrategie eines Teilfonds, wie in dem maßgeblichen Nachtrag beschrieben, kann anstreben, Derivate und andere Anlagetechniken einzusetzen, um die Risiko- und Renditemerkmale der Anlagen eines Teilfonds zu steuern. Falls die Anlagestrategie eines Teilfonds auf einer unzutreffenden Annahme oder Feststellung der Marktbedingungen basiert oder nicht richtig mit den Anlagen eines Teilfonds korreliert, könnten diese Derivate und Techniken zu einem Verlust führen, auch wenn sie mit der Absicht eingesetzt wurden, Risiken zu senken oder Erträge zu erhöhen. Diese Techniken können die Volatilität eines Teilfonds erhöhen und einen Kapitaleinsatz beinhalten, der im Vergleich zum Ausmaß der übernommenen Risiken gering ist. Ferner könnten diese Techniken zu einem Verlust führen, wenn die Gegenpartei des Geschäfts ihre zugesagten Verpflichtungen nicht erfüllt. Teilfonds, die Swap-Geschäfte abschließen, sind darüber hinaus einem potenziellen Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Im Fall der Insolvenz oder des Ausfalls der Swap-Gegenpartei könnte dem betreffenden Teilfonds ein Verlust entstehen.

Handel in Futures

Die Preise von Futures-Kontrakten unterliegen starken Schwankungen, die durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, unter anderem: Angebot und Nachfrage einer bestimmten Ware, Regierungspolitik und -programme, politische und wirtschaftliche Ereignisse, Zinssätze und Inflationsraten, Währungsabwertung und -aufwertung und Marktstimmung. Der Handel in Futures-Kontrakten ist mit einem hohen Leverage (Hebelwirkung) verbunden. Anlagen mit Leverage sind solche, bei denen ein Anleger einen höheren Betrag als den Wert der Sicherheitsleistung (Margin), die der Anleger für die Anlage hinterlegen muss, gewinnen oder verlieren kann. Bei Futures-Kontrakten muss in der Regel nur eine geringe Sicherheitsleistung hinterlegt werden (normalerweise zwischen 2 % und 15 % des Kontraktwerts). Ein mit diesem Handel verbundenes hohes Leverage kann daher schon bei einer relativ geringen Veränderung im Preis eines zugrunde liegenden Instruments zur Folge haben, dass dem Teilfonds, der über seine Anlagen in Futures eine Risikoposition gegenüber diesem Instrument eingegangen ist, erhebliche Verluste entstehen.

Forward-Kontrakte

Forward-Kontrakte sind zusätzlich zu den Risiken, die mit den Märkten für Futures-Kontrakte verbunden sind, mit weiteren Risiken verbunden, da sie nicht an einer Börse gehandelt werden und keiner Überwachung durch Aufsichtsbehörden unterliegen. Der Handel in Forward-Kontrakten ist größtenteils nicht reguliert. Es bestehen keine Limits für die täglichen Kursveränderungen oder spekulative Positionen. Daher profitiert ein Teilfonds, der in solchen Instrumenten investiert ist, nicht von Börsenregeln, die die Funktionsfähigkeit und Stabilität der Märkte sicherstellen und bei dem Handel in den Kontrakten einen Anlegerschutz bieten würden. Im Gegensatz zu den Börsen haben Forward-Märkte keine Regulierung, keine Limits für die täglichen Kursveränderungen, keine Vorschriften zur Begrenzung der Spekulation, keine täglichen Bewertungs- oder Abrechnungsverfahren und keine finanziellen Mindestanforderungen an Makler,

und es gibt dort keine Börse oder Clearingstelle, die die Kontraktparteien dazu verpflichten würde, ihre Verpflichtungen aus dem Kontrakt zu erfüllen.

Beschränkte Absicherungsgeschäfte

Einige Teilfonds unterliegen bei ihren Absicherungsgeschäften insofern Beschränkungen, dass sie nur bestimmte Sicherungstechniken (Verkauf von Call-Optionen oder Kauf von Put-Optionen) einsetzen dürfen. Die Teilfonds dürfen solche abgesicherten Positionen nicht eingehen, wenn sie eine ungedeckte Leerverkaufsposition in Bezug auf das betreffende Wertpapier zur Folge hätten, und die Teilfonds dürfen keine Strategien einsetzen, die ungedeckte Leerverkaufspositionen beinhalten, wenn und soweit diese nach anwendbaren Rechtsvorschriften untersagt sind. Grundsätzlich können diese Beschränkungen der Möglichkeiten der Teilfonds zum Abschluss von Absicherungsgeschäften die Teilfonds daran hindern, mögliche Verluste durch Verfahren zu vermeiden, die traditionellen Hedgefonds zur Verfügung stehen, insbesondere in einem Marktumfeld allgemein rückläufiger Aktienkurse.

Kontrahentenrisiko

Falls Barmittel eines Teilfonds von einer Gegenpartei gehalten werden, werden sie (vorbehaltlich der Schutzvorschriften in der betreffenden Rechtsordnung für die Verwahrung von Kundengeldern) möglicherweise nicht als Kundengelder behandelt und daher nicht gesondert geführt. In diesen Fällen könnten sie von der Gegenpartei im Rahmen ihrer Anlagegeschäfte verwendet werden, und der betreffende Teilfonds könnte in Bezug auf solche Barmittel den Rang eines unbesicherten Gläubigers einnehmen.

Die Teilfonds sind in Bezug auf die Gegenparteien, mit denen sie Geschäfte über nicht börsengehandelte Optionen, Forward-Kontrakte, Differenzkontrakte und Swaps abschließen, einem Kreditrisiko ausgesetzt. Nicht börsengehandelte Optionen, Forward-Kontrakte, Differenzkontrakte und Swaps sind Geschäfte, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind und es ihm erlauben, den Termin, Marktpreis und Betrag einer bestimmten Position präzise zu strukturieren. Nicht börsengehandelte Optionen, Forward-Kontrakte, Differenzkontrakte und Swaps bieten nicht denselben Schutz, der den Teilnehmern von organisierten Börsen, an denen Futures, Optionen, Differenzkontrakte und Swaps gehandelt werden, zur Verfügung steht, wie z. B. die Leistungsgarantie der Clearingstelle einer Börse. Die Gegenpartei solcher Geschäfte ist keine anerkannte Börse, sondern das jeweilige Unternehmen, mit dem das Geschäft vereinbart wird. Daher könnte die Insolvenz, der Konkurs oder der Ausfall einer Gegenpartei, mit der ein Teilfonds solche nicht börsengehandelten Optionen, Forward-Kontrakte, Differenzkontrakte und Swaps abschließt, zu erheblichen Verlusten für diesen Teilfonds führen.

Sollte die Überwachungsstelle für Sicherheiten den Wert der Sicherheiten, die der Umbrellafonds für einen Teilfonds im Rahmen eines maßgeblichen Repo- oder Reverse-Repo-Geschäfts hält, falsch ansetzen, kann sich dies nachteilig auf den betreffenden Teilfonds auswirken. Daher unterliegen Anleger in den Teilfonds, für die eine Überwachungsstelle für Sicherheiten ernannt wurde, in Bezug auf die jeweilige Überwachungsstelle für Sicherheiten einem Leistungsrisiko.

Die Teilfonds sind in Bezug auf die Gegenparteien, mit denen sie Wertpapiergeschäfte abschließen, einem Kreditrisiko ausgesetzt und unterliegen dem Risiko der Nichterfüllung.

Regulatorische Risiken von OTC-Geschäften

Als Reaktion auf die Finanzkrise wurden international Anstrengungen unternommen, die Stabilität des Finanzsystems im Allgemeinen und des OTC-Derivatemarktes im Besonderen zu erhöhen. Im September 2009 vereinbarten die Staats- und Regierungschefs der G20-Staaten (und bekräftigten dies im Juni 2010), dass alle „standardisierten“ OTC-Derivatekontrakte an Börsen bzw. elektronischen Handelsplattformen gehandelt und über zentrale Clearingstellen gecleart werden sollten, dass OTC-Derivatekontrakte an Transaktionsregister gemeldet werden sollten und dass für nicht zentral geclearte Kontrakte höhere Eigenkapitalanforderungen gelten sollten.

USA

In den Vereinigten Staaten enthält der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (das „**Reformgesetz**“), das im Juli 2010 in Kraft trat, Bestimmungen, durch welche die OTC-Derivatemarkte erstmals umfassend reguliert werden. Das Reformgesetz betrifft eine Vielzahl von Marktteilnehmern einschließlich Banken, Nichtbanken, Ratingagenturen, Hypothekemakler, Kreditgenossenschaften (Credit Unions), Versicherungsunternehmen, Anbieter von Kleinkrediten (Payday Loans), Makler/Händler,

Clearingstellen und Anlageberater. Wesentliche Bestimmungen des Reformgesetzes sehen den Erlass von Vorschriften durch die Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten (die „SEC“) und die Commodity Futures Trading Commission der Vereinigten Staaten (die „CFTC“) vor, aber nicht alle diese Vorschriften wurden zum Datum dieses Prospekts finalisiert. Daher sollten Anleger mit zukünftigen Veränderungen des regulatorischen Umfelds rechnen. Alle diese voraussichtlichen regulatorischen Entwicklungen könnten die Kosten des Umbrellafonds oder eines oder mehrerer seiner potenziellen Dienstleister erhöhen und möglicherweise die Marktliquidität verringern. Veränderungen könnten ferner die Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft beeinträchtigen, die Anlageprogramme des Teilfonds weiter zu verfolgen, Anlagen zu tätigen und ihre Anlageziele zu erreichen. Neue Vorschriften könnten höhere Kosten, höhere Anforderungen an zu hinterlegende Sicherheiten, geringere Liquidität, weniger günstige Preise, eine neue Branchen-Handelsdokumentation, einen Ausbau operativer Bereiche und potenzielle Änderungen bestehender Kundenvereinbarungen/-richtlinien zur Folge haben.

In dem Reformgesetz wird wahrscheinlich vorgeschrieben, dass ein Großteil der OTC-Derivatekontrakte an regulierten Börsen oder elektronischen Plattformen ausgeführt und bei regulierten Clearingstellen zum Clearing eingereicht werden muss. Zum Clearing eingereichte OTC-Derivatekontrakte werden Mindestanforderungen an Ersteinschusszahlungen (Initial Margin) und Nachschusszahlungen (Variation Margin) unterliegen, die von der jeweiligen Clearingstelle festgelegt werden, sowie möglicherweise von der SEC oder der CFTC festgelegten Einschussanforderungen. Ferner haben die Aufsichtsbehörden ein weites Ermessen, für OTC-Derivatekontrakte, die keinen Clearinganforderungen unterliegen, Einschussanforderungen festzulegen. Auch wenn das Reformgesetz für sogenannte „end-users“ begrenzte Ausnahmen von den Clearing- und Einschussanforderungen vorsieht, werden sich die Teilfonds nicht auf diese Ausnahmen berufen können. OTC-Derivatehändler, die als Clearingmitglieder fungieren, werden ferner verpflichtet sein, einen bestimmten Teil der Einschusszahlungen bei den Clearingstellen, über die sie die Geschäfte ihrer Kunden clearen, zu hinterlegen. Im Gegensatz dazu können OTC-Derivatehändler, die OTC-Derivatekontrakte abschließen, die keinen Clearinganforderungen unterliegen, die von den Kunden geleisteten Einschusszahlungen für ihre Geschäftsaktivitäten verwenden, d. h. diese Einschusszahlungen stellen für solche Händler eine Finanzierungs- und Einnahmequelle dar. Daher kann die Verpflichtung zur Hinterlegung eines bestimmten Teils der Einschusszahlungen bei den Clearingstellen zu einer weiteren Erhöhung der Kosten der Händler führen, die diese wahrscheinlich in Form höherer Gebühren und weniger günstiger Händlerpreise an andere Marktteilnehmer, unter anderem Kunden wie z. B. den Umbrellafonds, weitergeben.

Die SEC und die CFTC könnten ferner verlangen, dass ein Großteil der OTC-Derivatgeschäfte, die derzeit auf bilateraler Grundlage ausgeführt werden, über regulierte Wertpapier-, Termin- oder Swapbörsen bzw. Ausführungsplätze ausgeführt werden. Durch diese Anforderungen könnte es für Investmentfonds wie den Umbrellafonds schwieriger und teurer werden, Geschäfte abzuschließen, auch Geschäfte, die maßgeschneidert oder individuell zugeschnitten sind. Sie könnten außerdem zur Folge haben, dass bestimmte Strategien, die die Teilfonds ansonsten verfolgen könnten, nicht möglich oder mit so hohen Kosten verbunden sind, dass eine Umsetzung nicht mehr wirtschaftlich wäre.

Auch wenn das Reformgesetz vorschreiben wird, dass viele Geschäfte mit OTC-Derivaten, die zuvor zwischen zwei selbständigen Kaufleuten getätigt wurden, jetzt zum Clearing durch eine regulierte Clearingstelle eingereicht werden müssen, könnten bestimmte Derivate, die von den Portfolios gehandelt werden können, privat getätigte Geschäfte zwischen selbständigen Kaufleuten oder OTC-Kontrakte zwischen dem Umbrellafonds für die Portfolios und Dritten bleiben. Das Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten kann bei diesen OTC-Instrumenten erheblich sein, und die „Geld-Brief“-Spannen können an diesen hierfür im Wesentlichen unregulierten Märkten ungewöhnlich weit sein. Zwar sollen diese Risiken durch das Reformgesetz teilweise reduziert werden, aber es wird nach der vollständigen Umsetzung des Gesetzes – einem Prozess, der noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann – einige Zeit dauern, bis man weiß, ob dies gelungen ist. Die mit den betreffenden Instrumenten und Techniken, welche extrem komplex sein können und einen Einsatz von Vermögenswerten der Teilfonds als Hebel beinhalten können, verbundenen Risiken, soweit sie nicht durch die Umsetzung des Reformgesetzes (wenn es dazu kommt) verringert werden, umfassen: (1) Kreditrisiken (Risiko möglicher Verluste aufgrund der Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen durch eine Gegenpartei), (2) das Marktrisiko (nachteilige Entwicklung des Kurses eines finanziellen Vermögenswerts oder einer Ware), (3) rechtliche Risiken (die Charakterisierung einer Transaktion oder der rechtlichen Fähigkeit einer Partei, diese abzuschließen, könnte zur Folge haben, dass der Finanzkontrakt nicht durchsetzbar ist, und die Insolvenz oder der Konkurs einer Gegenpartei könnte zur Folge haben, dass andernfalls durchsetzbare vertragliche Rechte nicht durchsetzbar sind); (4) das operationelle Risiko (unzureichende Kontrollen, fehlerhafte Verfahren, menschliche Fehler, Systemausfälle oder Betrug); (5) das Dokumentationsrisiko (Risiko von Verlusten aufgrund von unzureichender Dokumentation); (6) das Liquiditätsrisiko (Risiko von Verlusten aufgrund der Unmöglichkeit

der vorzeitigen Kündigung des Derivats); (7) das Systemrisiko (Risiko, dass finanzielle Schwierigkeiten eines Instituts oder eine bedeutende Marktstörung unkontrollierbare Schäden für das Finanzsystem zur Folge haben); (8) das Konzentrationsrisiko (Risiko von Verlusten aufgrund der Konzentration eng miteinander verbundener Risiken wie z. B. Risiken aus einer bestimmten Branche oder aus einem bestimmten Unternehmen) und (9) das Erfüllungsrisiko (das Risiko, das eintritt, wenn eine Partei eines Geschäfts ihre Verpflichtungen aus einem Vertrag erfüllt hat, aber von ihrer Gegenpartei noch keine Gegenleistung erhalten hat).

Europäische Union

In der EU werden OTC-Derivatgeschäfte durch die EMIR-Verordnung geregelt, die am 16. August 2012 in Kraft trat. Mit EMIR wurden Anforderungen in Bezug auf Geschäfte mit OTC-Derivaten eingeführt, die sich auf finanzielle Gegenparteien („**FG**“) in der EU wie beispielsweise europäische Investmentfirmen, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und OGAW wie den Umbrellafonds sowie auf nichtfinanzielle Gegenparteien („**NFG**“) in der EU beziehen. FG unterliegen einer generellen Pflicht, alle OTC-Derivatekontrakte, die für diese Pflicht „*in Betracht kommen*“, über eine ordnungsgemäß zugelassene zentrale Gegenpartei zu clearen (die Clearingpflicht) und Einzelheiten über alle Derivatekontrakte an ein registriertes Transaktionsregister zu melden (die Meldepflicht). Für NFG gilt die Meldepflicht ebenfalls. Die Clearing-Pflicht gilt für sie jedoch nur, wenn ihre konzernweiten Positionen in OTC-Derivatkontrakten bestimmte Grenzwerte übersteigen. Darüber hinaus müssen FG oder NFG, die OTC-Derivatkontrakte ohne Clearing abschließen, sicherstellen, dass angemessene Richtlinien und Verfahren zur Minderung des Risikos vorhanden sind. Die Meldepflicht gilt seit Februar 2014, die Clearing-Pflicht gilt für bestimmte Zinsderivate seit Juni 2016. Es ist möglich, dass in Zukunft eine Clearing-Pflicht auch für weitere Kategorien von OTC-Derivaten eingeführt wird. Zwar sind einige der Verpflichtungen aus der EMIR-Verordnung bereits in Kraft getreten, eine Reihe der darin enthaltenen Anforderungen unterliegen jedoch Übergangsfristen und einige zentrale Fragen müssen noch abschließend geregelt werden. Daher ist schwer absehbar, welche Auswirkungen die EMIR im Einzelnen auf die Teilfonds haben wird. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten beachten, dass die sich aus der EMIR ergebenden regulatorischen Veränderungen zu gegebener Zeit die Fähigkeit der Teilfonds zur Verfolgung ihrer Anlagestrategien und zum Erreichen ihrer Anlageziele beeinträchtigen könnten.

Limits für spekulative Positionen

Die CFTC, die US-Warenterminbörsen und bestimmte Nicht-US-Warenterminbörsen haben Limits für den maximal zulässigen Umfang der Netto- (bzw. für manche Waren bzw. Rohstoffe Brutto-) Long- oder Short-Positionen, die eine Person oder Gruppe von Personen in verschiedenen Futures-Kontrakten oder Optionen auf Futures-Kontrakte besitzen, halten oder kontrollieren darf (als „Limits für spekulative Positionen“ oder „Positionslimits“ bezeichnet) verhängt, und diese Vorschriften verlangen in der Regel die Zusammenrechnung mit den Positionen, die bestimmte nahestehende Unternehmen und Personen besitzen, halten oder kontrollieren.

Bei der Anwendung dieser Grenzen werden die CFTC und einige Warenterminbörsen die Zusammenrechnung der von dem Umbrellafonds oder einem Teilfonds in Futures-Kontrakten und Optionen auf Futures-Kontrakte gehaltenen Positionen mit Positionen, die von anderen Rechtssubjekten und/oder Konten, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, verlangen. Um diese Positionslimits einzuhalten, könnte die Anlageverwaltungsgesellschaft gezwungen sein, ihre Handelsstrategien zu ändern oder Positionen zu veräußern, was sich auf die Geschäftstätigkeit und Profitabilität des Umbrellafonds und der Teilfonds nachteilig auswirken könnte.

Ferner hat die CFTC vor kurzem Vorschriften erneut vorgeschlagen, die Positionslimits für Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte und Swaps bezogen auf achtundzwanzig Waren bzw. Rohstoffe aus dem Agrar-, Energie- und Metallbereich sowie wirtschaftlich vergleichbare Futures-Kontrakte, Optionen auf Futures-Kontrakte und Swaps verhängen würden. Die CFTC hat außerdem kürzlich Vorschriften eingeführt, die unter anderem in mancher Hinsicht restriktivere Kriterien für die Zusammenrechnung als die bisherigen Vorschriften enthalten. Diese Vorschriften und alle zusätzlichen Vorschriften oder Änderungen von Vorschriften, die von der CFTC in Zukunft beschlossen werden, könnten die Fähigkeit zum Handel dieser Kontrakte beeinträchtigen und sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und Profitabilität des Umbrellafonds und der Teilfonds auswirken.

Die Volcker Rule

Im Juli 2010 trat das Reformgesetz in Kraft. Das Reformgesetz enthält die sogenannte „**Volcker Rule**“. Am

10. Dezember 2013 haben US-Finanzaufsichtsbehörden endgültige Vorschriften zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der Volcker Rule erlassen.

Gemäß der Volcker Rule darf Goldman Sachs nur unter bestimmten Voraussetzungen als „Sponsor“ von Hedgefonds und Private-Equity-Fonds fungieren oder solche Fonds verwalten. Unter anderem untersagen diese Voraussetzungen gemäß der Volcker Rule im Bankgeschäft tätigen Unternehmen (*banking entities*) (hierzu zählen Goldman Sachs und ihre verbundenen Unternehmen) grundsätzlich den Abschluss von „covered transactions“ und bestimmter anderer Geschäfte mit Hedgefonds oder Private-Equity-Fonds, die von verbundenen Unternehmen dieser Bankunternehmen verwaltet werden, oder mit Anlagevehikeln, die von diesen Hedgefonds oder Private-Equity-Fonds kontrolliert werden. Zu den „covered transactions“ gehören die Gewährung von Darlehen oder Krediten, der Kauf von Vermögenswerten und bestimmte andere Geschäfte (einschließlich Derivatgeschäften und Bürgschaften), durch die die Bankunternehmen oder ihre verbundenen Unternehmen ein Kreditrisiko in Bezug auf Fonds eingehen würden, die von ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Darüber hinaus verlangt die Volcker Rule, dass bestimmte andere Geschäfte zwischen Goldman Sachs und solchen Unternehmen zu marktüblichen Bedingungen, die *einem Drittvergleich standhalten*, („arm’s length“) durchgeführt werden. Sollte dieses Verbot als auf die Aktivitäten der Teilfonds anwendbar angesehen werden, könnte sich dies nachteilig auf die Teilfonds auswirken.

Darüber hinaus verbietet die Volcker Rule Goldman Sachs, mehr als 3 % der Gesamtzahl und des Marktwerts der im Umlauf befindlichen Anteile eines „covered fund“ zu halten. Ferner verbietet die Volcker Rule Bankunternehmen Aktivitäten, die einen wesentlichen Interessenkonflikt zwischen dem Bankunternehmen und seinen Kunden, Mandanten oder Kontrahenten mit sich bringen oder hervorrufen würden oder die dazu führen würden, dass das betreffende Bankunternehmen unmittelbar oder mittelbar ein hohes Engagement in risikoreichen Vermögenswerten oder risikoreichen Handelsstrategien eingehen würde. Es besteht jedoch erhebliche Unklarheit darüber, inwieweit dieses Verbot sich letztlich auf Goldman Sachs, den Umbrellafonds und die Teilfonds auswirken wird. Diese Beschränkungen könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen für den Umbrellafonds, die Teilfonds und/oder den Plattform-Arrangeur haben, unter anderem dadurch, dass sie den Umbrellafonds oder die Teilfonds dazu zwingen, auf bestimmte Anlagen oder Anlagestrategien zu verzichten oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die für den Umbrellafonds oder die Teilfonds nachteilig sein könnten.

Die Grundsätze und Verfahren von Goldman Sachs sind darauf ausgelegt, das Risiko derartiger wesentlicher Interessenskonflikte und hochriskanter Anlagen und Handelsstrategien in ihrer Handels- und Anlagetätigkeit zu identifizieren und einzuschränken. Wenn die Aufsichtsbehörden bei der Umsetzung der Volcker Rule wie angekündigt Richtlinien zu Best Practices zu diesen Angelegenheiten entwickeln, können die Grundsätze und Verfahren von Goldman Sachs geändert oder angepasst werden, um diesen Richtlinien Rechnung zu tragen. Jegliche Anforderungen oder Beschränkungen aufgrund der Grundsätze und Verfahren von Goldman Sachs oder aufgrund der Volcker Rule könnten wesentliche ungünstige Auswirkungen für die Teilfonds haben, unter anderem weil die Anforderungen oder Beschränkungen unter anderem dazu führen könnten, dass die Teilfonds auf bestimmte Anlagen oder Anlagestrategien verzichten oder sonstige Maßnahmen ergreifen oder unterlassen müssen, was die Teilfonds jeweils benachteiligen könnte.

Wie vorstehend erwähnt, darf Goldman Sachs gemäß der Volcker Rule nur noch unter bestimmten Voraussetzungen als „Sponsor“ und Verwalter von Hedgefonds und Private-Equity-Fonds fungieren. Auch wenn Goldman Sachs die Absicht hat, diese Voraussetzungen zu erfüllen, könnte Goldman Sachs aus irgendeinem Grund nicht in der Lage oder nicht gewillt sein, diese Voraussetzungen oder andere Bedingungen nach der Volcker Rule zu erfüllen. In diesem Fall kann Goldman Sachs möglicherweise nicht mehr als Sponsor des Umbrellafonds fungieren. Unter diesen Umständen müsste die Struktur, Geschäftstätigkeit und Leitung des Umbrellafonds so geändert werden, dass Goldman Sachs nicht mehr als Sponsor des Umbrellafonds gilt; andernfalls müsste der Umbrellafonds aufgelöst werden. Siehe Abschnitt „Regulierung als Bankholdinggesellschaft“.

Ferner können sich weitere Abschnitte des Reformgesetzes nachteilig auf die Fähigkeit des Umbrellafonds und der Teilfonds auswirken, ihre Handelsstrategien zu verfolgen, und wesentliche Änderungen in der Geschäftstätigkeit und dem Betrieb des Umbrellafonds und der Teilfonds erforderlich machen oder andere nachteilige Auswirkungen auf den Umbrellafonds und die Teilfonds haben.

Der Verwaltungsrat und der Plattform-Arrangeur könnten jeweils in Zukunft die Struktur des Umbrellafonds und des Plattform-Arrangeurs ändern, um der Volcker Rule oder anderen Rechtsvorschriften nachzukommen, die für Goldman Sachs, den Umbrellafonds oder andere Fonds und Konten, die vom Plattform-Arrangeur und den mit ihm verbundenen Unternehmen arrangiert werden, gelten, oder um die Auswirkungen oder die

Anwendbarkeit von aufsichtsrechtlichen oder anderen Beschränkungen auf Goldman Sachs, den Umbrellafonds oder diese anderen Fonds und Konten zu mindern oder zu verhindern. Goldman Sachs könnte versuchen, dies durch Ersetzung von Goldman Sachs International als Platform-Arrangeur durch ein anderes Unternehmen oder mit anderen Mitteln, die von Goldman Sachs nach alleinigem Ermessen oder mit Zustimmung oder in Absprache mit dem Verwaltungsrat, soweit dies in den grundlegenden Dokumenten des Umbrellafonds vorgeschrieben ist, festgelegt werden, zu erreichen. Möglicherweise ist das Goldman Sachs International ersetzende Unternehmen nicht mit Goldman Sachs verbunden.

Regulierung als Bankholdinggesellschaft

Goldman Sachs ist eine Bankholdinggesellschaft („**BHC**“) im Sinne des Bank Holding Company Act der Vereinigten Staaten von 1956 in der gültigen Fassung („**BHCA**“). Aufgrund ihres Status als BHC gemäß dem BHCA unterliegt Goldman Sachs der Aufsicht und Regulierung durch den Vorstand der Federal Reserve (die „**Federal Reserve**“). Ferner ist Goldman Sachs eine Finanzholdinggesellschaft (**Financial Holding Company**) („**FHC**“) gemäß dem BHCA. Dies ist ein Status, der für BHCs erhältlich ist, die bestimmte Kriterien erfüllen. Sollte Goldman Sachs irgendwann als Unternehmen angesehen werden, das über den Umbrellafonds und die Teilfonds „die Kontrolle ausübt“ im Sinne des BHCA, würden der Umbrellafonds und die Teilfonds den Beschränkungen unterliegen, die durch den BHCA und damit verbundene Vorschriften auferlegt werden. In diesem Fall könnten die Geschäfte und Beziehungen zwischen dem Platform-Arrangeur, dem Verwaltungsrat des Umbrellafonds, Goldman Sachs und ihren verbundenen Unternehmen einerseits und dem Umbrellafonds und den Teilfonds andererseits sowie die Anlagen, Geschäfte und Geschäftstätigkeit des Umbrellafonds und der Teilfonds durch den BHCA und andere anwendbare Bankgesetze, -regeln, -vorschriften und -richtlinien und deren Auslegung und Anwendung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden (unter anderem die Federal Reserve) beschränkt werden. Ferner würden, falls Goldman Sachs als Unternehmen angesehen würde, das über den Umbrellafonds und die Teilfonds im bankaufsichtsrechtlichen Sinn „die Kontrolle ausübt“, die für Goldman Sachs, den Umbrellafonds und die Teilfonds geltenden BHCA-Vorschriften u. a. die Möglichkeit des Umbrellafonds und der Teilfonds zur Tätigkeit bestimmter Anlagen oder den Umfang bestimmter Anlagen beschränken, eine maximale Haltedauer für einige oder alle Anlagen des Umbrellafonds und der Teilfonds festlegen, die Möglichkeit des Platform-Arrangeurs zur Beteiligung an der Verwaltung und Geschäftstätigkeit von Unternehmen, in die der Umbrellafonds und die Teilfonds anlegen, beschränken, und die Möglichkeit von Goldman Sachs zur Anlage in die Teilfonds beschränken. Ferner können bestimmte BHCA-Vorschriften unter Umständen vorschreiben, dass Positionen, die von nahestehenden Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden, zusammenzurechnen sind. Daher ist unter bestimmten Umständen eine Zusammenrechnung der Positionen, die von Konten von Goldman Sachs oder anderen Investmentfonds, für die Goldman Sachs als Sponsor, Verwalter oder Berater fungiert, (einschließlich Konten, an denen Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter ein Interesse besitzen) gehalten werden, mit Positionen, die von dem Umbrellafonds und den Teilfonds gehalten werden, vorgeschrieben. In diesem Fall könnte Goldman Sachs, sofern die BHCA-Vorschriften eine Obergrenze des Betrags einer zulässigen Position festlegen, verfügbare Kapazitäten dazu verwenden, Anlagen für solche Konten (einschließlich Konten, an denen Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter ein Interesse besitzen) zu tätigen, in welchem Fall der Umbrellafonds und die Teilfonds gezwungen wären, bestimmte Anlagen zu begrenzen und/oder zu veräußern. Siehe „*Interessenkonflikte*“.

Sollten diese Beschränkungen anwendbar sein, ist unklar, welche Auswirkungen sie haben könnten. Diese Beschränkungen könnten sich unter anderem dadurch erheblich nachteilig auf die Teilfonds auswirken, dass sie die Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft beeinträchtigen, bestimmte Strategien innerhalb der Anlageprogramme des Teilfonds zu verfolgen oder bestimmte Wertpapiere zu handeln. Darüber hinaus ist es möglich, dass Goldman Sachs die Kriterien für eine FHC zu einem zukünftigen Zeitpunkt nicht mehr erfüllt, woraus sich zusätzliche Beschränkungen für die Teilfonds ergeben würden. Es besteht keine Gewähr, dass sich die für Goldman Sachs, den Umbrellafonds und die Teilfonds geltenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften nicht ändern oder dass eine solche Änderung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Teilfonds haben wird.

Goldman Sachs könnte in Zukunft nach alleinigem Ermessen eine Änderung der Struktur des Umbrellafonds, des Platform-Arrangeurs oder der Zusammensetzung des Verwaltungsrats des Umbrellafonds anstreben, um dem BHCA oder anderen bestehenden oder zukünftigen Rechtsvorschriften oder rechtlichen Anforderungen, die für Goldman Sachs, den Umbrellafonds oder die Teilfonds gelten, nachzukommen oder um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit von bankaufsichtsrechtlichen oder anderen Beschränkungen auf Goldman Sachs, den Umbrellafonds, die Teilfonds oder andere von Goldman Sachs verwaltete Fonds und Konten zu mindern, zu verhindern oder anderweitig zu verändern, die andernfalls aufgrund des Status von Goldman Sachs als BHC oder FHC gemäß dem BHCA gegen die betreffende Person verhängt werden könnten. Goldman Sachs könnte nach alleinigem Ermessen versuchen, dies durch Reduzierung der Höhe

ihrer etwaigen Anlagen in dem Umbrellafonds oder den Teilfonds oder durch andere Maßnahmen zu erreichen.

Allgemeine Risiken in Verbindung mit Indizes und Strategien

Keine Zusicherung der Richtigkeit der Nachbildung

Ein Teilfonds kann eine der folgenden Methoden anwenden, um die Wertentwicklung eines Index bzw. einer Strategie nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Nachtrags nachzubilden: (a) Direktanlagen in den Basiswerten, die in dem Index bzw. in der Strategie vertreten sind; und/oder (b) Nachbildung der Wertentwicklung des Index bzw. der Strategie durch Einsatz von verschiedenen Techniken einschließlich derivativer Finanzinstrumente.

Das Tracking-Risiko ist das Risiko, dass die Wertentwicklung eines Teilfonds, dessen Ziel die Nachbildung der Wertentwicklung eines bestimmten Index oder einer bestimmten Strategie ist, von der Wertentwicklung des betreffenden Index bzw. der betreffenden Strategie abweicht. Eine solche Abweichung kann insbesondere auf folgende Umstände zurückzuführen sein: (i) zeitliche und betragsmäßige Unterschiede zwischen den Änderungen in dem Index bzw. in der Strategie und den entsprechenden Transaktionen im Teilfonds, was vor allem abweichende Preise der Index- bzw. Strategie-Bestandteile und abweichende Wechselkurse zur Folge hat; (ii) die vom Teilfonds zu tragenden Brokergebühren; (iii) die vom Teilfonds zu tragenden Gebühren und Aufwendungen; (iv) die Besteuerung der Anlagen des Teilfonds; (v) das Timing der Wertpapiertransaktionen unter Berücksichtigung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen; (vi) die Bewertung der Wertpapiere nach der Zeitwert- und anderen Bewertungsmethoden; (vii) Marktstörungen; (viii) die Barpositionen im Bestand des Teilfonds; und (ix) die unvollständige Korrelation zwischen den Anlagen des Teilfonds und den in dem Index bzw. der Strategie enthaltenen Bestandteilen.

Der Umbrellafonds kann bei Anteilen bestimmter abgesicherter („Hedged“) Anteilsklassen versuchen, das Währungsrisiko zwischen der jeweiligen Basiswährung und der Preiswährung der betreffenden abgesicherten Anteilsklassen durch den Einsatz bestimmter Absicherungs-Finanzinstrumente, wie in diesem Prospekt beschrieben, abzusichern. Die Absicherung bestimmter Anteilsklassen kann zu Nachbildungsrisiken sowohl für die abgesicherten Anteilsklassen als auch für die nicht abgesicherten Anteilsklassen desselben Teilfonds beitragen, und zwar aufgrund von Faktoren wie dem Gesamt-Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklassen des Teilfonds (im Verhältnis zum Gesamt-Nettoinventarwert der nicht abgesicherten Anteilsklassen des Teilfonds), dem Zeitpunkt der Absicherungsgeschäfte und der Häufigkeit der Neufestlegung der Absicherungsinstrumente.

Kein aktives Management des Engagements in Indizes oder Strategien

Im Fall von Teilfonds, die zum Ziel haben, einen bestimmten Index oder eine bestimmte Strategie nachzubilden, wird der Nettoinventarwert der betreffenden Teilfonds in der Regel den Wert des betreffenden Index bzw. der betreffenden Strategie nachbilden, unabhängig davon, ob dieser im Wert konstant bleibt, fällt oder steigt. Daher wird sich ein Rückgang im Kurs eines der Bestandteile des betreffenden Index bzw. der betreffenden Strategie mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf den Wert der Anteile der betreffenden Teilfonds auswirken. Die Anlageverwaltungsgesellschaft oder der jeweilige Index- oder Strategie-Sponsor wird für keinen Teilfonds Handlungen vornehmen, die zum Ziel haben, von Änderungen im Wert der Bestandteile des betreffenden Index bzw. der betreffenden Strategie zu profitieren oder die durch solche Änderungen verursachten Verluste zu verringern.

Kein aktives Management innerhalb bestimmter Indizes oder Strategien

Der Index- oder Strategie-Sponsor wird, sofern nicht in einem Nachtrag anders angegeben, die Indizes bzw. die Strategien nach einem Algorithmus berechnen, der vorgegebenen Regeln unterliegt, wie in dem maßgeblichen Nachtrag beschrieben. Die Anwendung des Algorithmus kann zu einer negativen Wertentwicklung und zu Renditen führen, die von der pro forma festgestellten und der tatsächlich erzielten historischen Wertentwicklung gleichermaßen deutlich abweichen, und je nach Index oder Strategie wird möglicherweise kein aktives Management betrieben, um den Algorithmus zu ändern oder auf andere Weise zu versuchen, Verluste zu minimieren. Ferner kann, wenn der betreffende Index bzw. die betreffende Strategie ein Volatilitätsziel hat, dieses Ziel auf der Bewertung der historischen Volatilität innerhalb eines bestimmten Zeitraums beruhen, wohingegen ein aktiv gemanagtes Produkt möglicherweise direkter auf kurzfristige Veränderungen der Volatilitätsbedingungen reagieren kann. Die vorstehend erläuterten potenziellen Auswirkungen, die sich unter Umständen aus dem Verzicht auf ein aktives Management im Rahmen eines Index bzw. einer Strategie ergeben, könnten sich unter ungewöhnlichen Marktbedingungen,

die möglicherweise bei der Festlegung des Index bzw. der Strategie nicht berücksichtigt wurden, noch verstärken.

Bestimmte Strategien werden von dem betreffenden Sponsor aktiv gemanagt, wie in dem maßgeblichen Nachtrag beschrieben. In diesem Fall wird der Teilfonds anstreben, die Wertentwicklung der Strategie (in ihrer jeweils gültigen Form) nachzubilden.

Handel der einem Index bzw. einer Strategie zugrunde liegenden Finanzinstrumente

Anlagen, die auf der Grundlage eines Index bzw. einer Strategie getätigt werden, lassen möglicherweise die spezifischen Interessen des Umbrellafonds, des Teilfonds oder der Anteilhaber unberücksichtigt. Ein Index bzw. eine Strategie verwendet in der Regel ein komplexes fiktives Handelsprogramm und stützt sich auf analytische Modelle zum fiktiven Handel komplexer Finanzinstrumente. Diese analytischen Modelle können fehlerhaft sein, was zu Verlusten führen könnte. Der verwendete Index bzw. die verwendete Strategie kann plötzlichen, unerwarteten und erheblichen Kursveränderungen ausgesetzt sein, und im Fall einer aktiv gemanagten Strategie ist der betreffende Sponsor möglicherweise nicht in der Lage, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, bevor solche Verluste eintreten. Daher kann der fiktive Handel mit den Anlagen im Rahmen des Index bzw. der Strategie in kurzer Zeit zu einem erheblichen Rückgang oder Zuwachs des Nettoinventarwerts einer Anteilklasse führen. Bei den zugrunde liegenden Finanzinstrumenten, aus denen der Index bzw. die Strategie Erträge erzielen möchte, kann es zu Marktstörungen oder Illiquidität kommen, was zu Verlusten führen könnte.

Eingeschränkte Verfügbarkeit historischer Daten für den Index oder die Strategie

Bei relativ neuen Indizes oder Strategien, für die Daten über die historische Wertentwicklung in Bezug auf den betreffenden Index bzw. die betreffende Strategie nur in geringem Umfang oder gar nicht vorliegen, kann eine Anlage mit größeren Risiken verbunden sein als eine Anlage in Anteilen, die sich auf einen Index oder eine Strategie mit nachgewiesenen historischen Daten beziehen. Die eingeschränkte Verfügbarkeit historischer Daten für den Index bzw. die Strategie ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil der dem Index bzw. der Strategie zugrunde liegende Algorithmus auf bisherigen Ertragsdaten basiert, die sich in der Zukunft wiederholen können oder auch nicht.

Der Index oder die Strategie können geändert werden oder nicht länger verfügbar sein

Der Sponsor eines Index oder einer Strategie kann Bestandteile dieses Index bzw. dieser Strategie aufnehmen, streichen oder ersetzen oder andere Änderungen an der Methodologie vornehmen, die den Wert eines oder mehrerer Bestandteile verändern können. Die Änderung der Zusammensetzung eines Index oder einer Strategie kann sich auf den Stand dieses Index bzw. dieser Strategie auswirken, da sich ein neu aufgenommenen Bestandteil erheblich schlechter oder besser entwickeln kann als der Bestandteil, der ersetzt wurde. Dies wiederum kann sich auf den Wert der Anteile eines Teilfonds, der in diesem Index bzw. dieser Strategie angelegt ist, auswirken. Der Sponsor eines solchen Index bzw. einer solchen Strategie kann außerdem die Berechnung oder Veröffentlichung des Index bzw. der Strategie ändern, einstellen oder aussetzen. Der Sponsor eines Index bzw. einer Strategie ist nicht am Angebot und Verkauf der Anteile eines Teilfonds beteiligt und unterliegt keinerlei Verpflichtungen gegenüber einem Anteilhaber. Der Sponsor eines Index bzw. einer Strategie kann demzufolge in Bezug auf den Index bzw. die Strategie alle Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Interessen der Anteilhaber ergreifen, und jede dieser Maßnahmen könnte den Marktwert der Anteile eines Teilfonds beeinträchtigen.

Die Lizenzvereinbarung über die Nutzung des jeweiligen Index bzw. der jeweiligen Strategie kann gekündigt werden.

Jedem Teilfonds, der sich auf einen Index bzw. eine Strategie bezieht, wurde von dem betreffenden Index- bzw. Strategie-Sponsor ein Lizenzrecht zur Nutzung des jeweiligen Index bzw. der jeweiligen Strategie zur Auflegung eines auf den jeweiligen Index bzw. die jeweilige Strategie bezogenen Teilfonds sowie zur Nutzung bestimmter Marken und Urheberrechte in Bezug auf den jeweiligen Index bzw. die jeweilige Strategie eingeräumt. In diesem Fall kann ein Teilfonds unter Umständen sein Ziel nicht erreichen und eingestellt werden, wenn die Lizenzvereinbarung zwischen dem Teilfonds und dem betreffenden Index-Sponsor gekündigt wird. Darüber hinaus kann ein Teilfonds eingestellt werden, wenn der jeweilige Index bzw. die jeweilige Strategie nicht länger zusammengestellt oder veröffentlicht wird und es keinen Ersatzindex bzw. keine Ersatzstrategie gibt, der bzw. die nach derselben oder einer sehr ähnlichen Berechnungsformel berechnet wird wie der jeweilige Index bzw. die jeweilige Strategie.

Eigentumsrechte an der Methodologie

Einige Aspekte eines Index oder einer Strategie sowie die verwendete Methodologie sind möglicherweise geschütztes Eigentum des Index- oder Strategie-Sponsors und auch nach einer Anlage in den Index bzw. in die Strategie vertraulich. Ist dies der Fall, haben Anleger in Produkten, die auf diesen Index oder diese Strategie bezogen sind, keinen vollständigen Einblick, wie die Methodologie des Index bzw. der Strategie arbeitet. Weder die Index- bzw. Strategie-Berechnungsstelle noch der Index- bzw. Strategie-Sponsor sind verpflichtet, über die im maßgeblichen Nachtrag dargelegten Informationen hinaus weitere Informationen zu erteilen. Auch wenn bestimmte Informationen möglicherweise auf einer Internetseite zur Verfügung stehen, ist der Zugriff auf eine solche Internetseite und die entsprechenden Informationen möglicherweise durch Maßnahmen eingeschränkt, die der Index- bzw. Strategie-Sponsor nach seinem alleinigen Ermessen für angemessen hält, und Anleger müssen, um einen Zugriff darauf zu erhalten, mit dem Index- bzw. Strategie-Sponsor möglicherweise bestimmte Vertraulichkeitsvereinbarungen treffen. Die für den Zugriff auf solche Informationen zu erfüllenden Vorgaben könnten die Liquidität in einem auf den Index oder die Strategie bezogenen Produkt mindern.

Ermessen und Anpassungen

Wie gegebenenfalls in dem jeweils maßgeblichen Nachtrag näher erläutert, kann der Index bzw. die Strategie dem jeweiligen Sponsor oder der jeweiligen Berechnungsstelle einen Ermessensspielraum bei den Festlegungen und Änderungen der Berechnungsmethode gewähren. Indizes oder Strategien werden nach einer festgelegten Methodologie (wie in dem maßgeblichen Nachtrag beschrieben) betrieben, die sich im Laufe der Zeit ändern kann.

Der Index bzw. die Strategie sind möglicherweise nicht ausschließlich zur Verwendung des Index bzw. der Strategie durch den jeweiligen Teilfonds oder speziell zur Nutzung durch die Käufer von Anteilen konzipiert worden. Der Index- oder Strategie-Sponsor ist in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Käufer von Anteilen oder die Interessen eines Teilfonds, das sich auf den betreffenden Index bzw. die betreffende Strategie bezieht, zu berücksichtigen. In seiner Funktion als Index- bzw. Strategie-Sponsor ist dieser befugt, bestimmte Festlegungen zu treffen, wozu unter anderem spätere Neugewichtungen und Anpassungen zählen, die sich erheblich auf den Wert der Anteile auswirken können.

Die Berechnungsstelle für einen Index oder eine Strategie kann befugt sein, nach eigenem Ermessen verschiedene Festlegungen zu treffen, die sich unter bestimmten Umständen nachteilig auf einen Index bzw. eine Strategie auswirken können. Beispielsweise kann es bei Vorliegen einer Marktstörung an einem Rücknahmetag erforderlich sein, dass die Berechnungsstelle gemäß den Marktstörungsbestimmungen tägliche Referenzpreise für jeden zugrunde liegenden Kontrakt, der von einer solchen Marktstörung betroffen ist, festlegt, die dann für die Berechnung des Werts des Index bzw. der Strategie verwendet werden. Dies könnte sich nachteilig auf den Betrag auswirken, der bei Rückgabe der Anteile des Teilfonds zu zahlen ist. Die Festlegungen, die die Berechnungsstelle des Index bzw. der Strategie trifft, werden für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendet und damit für die Berechnung der Höhe des Geldbetrags, der bei Anteilsrückgaben zu zahlen ist.

Die dem jeweiligen Sponsor bzw. der jeweiligen Berechnungsstelle gewährten Ermessensbefugnisse können auch die Befugnis zur Änderung der Methodologie des Index bzw. der Strategie umfassen. Anleger sollten die Beschreibung des betreffenden Index bzw. der betreffenden Strategie in dem Nachtrag lesen, um Näheres über die Ermessensbefugnisse des jeweiligen Sponsors bzw. der jeweiligen Berechnungsstelle zu erfahren.

Ungeachtet jeglicher Befugnisse, die dem jeweiligen Sponsor bzw. der jeweiligen Berechnungsstelle in Bezug auf die betreffende Strategie bzw. den betreffenden Index erteilt werden, darf der jeweilige Sponsor bzw. die jeweilige Berechnungsstelle keine Aufgaben in Bezug auf die Verwaltung des betreffenden Teilfonds wahrnehmen, für die stets die Anlageverwaltungsgesellschaft verantwortlich bleibt.

Handel eines Index- oder Strategie-Sponsors oder der Swap-Gegenpartei mit den zugrunde liegenden Finanzinstrumenten

Der Index- bzw. Strategie-Sponsor, die Gegenpartei aus der betreffenden Swap-Vereinbarung, die sich auf den jeweiligen Index bzw. die jeweilige Strategie bezieht, und/oder die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen können in Bezug auf einen Index bzw. eine Strategie Verbindlichkeiten in Bezug auf den Index bzw. die Strategie durch den Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten, die auf die Bestandteile des jeweiligen Index bzw. der jeweiligen Strategie bezogen sind, absichern und diese Absicherungsgeschäfte an

oder vor dem Tag der Ermittlung des Index- oder Strategiewerts für die Zwecke eines Produkts, das auf die Wertentwicklung des Index bzw. der Strategie bezogen ist, wie beispielsweise eines Teilfonds, durch den Erwerb oder Verkauf dieser Finanzinstrumente anpassen oder auflösen. Der Index- bzw. Strategie-Sponsor, die Gegenpartei aus der betreffenden Swap-Vereinbarung, die sich auf den jeweiligen Index bzw. die jeweilige Strategie bezieht, und/oder die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen könnten ferner auch Absicherungsgeschäfte in Bezug auf andere Instrumente, die auf den Index bzw. die Strategie bezogen sind, abschließen, anpassen oder auflösen. Jedes dieser Absicherungsgeschäfte kann den Wert des Index bzw. der Strategie nachteilig beeinflussen, und somit kann jedes dieser Absicherungsgeschäfte auch den Wert von Produkten, die sich auf die Wertentwicklung des Index bzw. der Strategie beziehen, nachteilig beeinflussen. Ferner könnten der Index- bzw. Strategie-Sponsor, die Gegenpartei aus der betreffenden Swap-Vereinbarung, die sich auf den jeweiligen Index bzw. die jeweilige Strategie bezieht, und/oder die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen erhebliche Erträge aus den vorstehend beschriebenen Absicherungsgeschäften erzielen, während der Wert des Index bzw. der Strategie möglicherweise sinkt.

Ein Index- bzw. Strategie-Sponsor, die Gegenpartei aus der Swap-Vereinbarung, die sich auf den jeweiligen Index bzw. die jeweilige Strategie bezieht, und/oder die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen könnten ferner in ihren anderen Geschäftsbereichen wirtschaftliche Interessen an dem betreffenden Index bzw. der betreffenden Strategie oder an den Vermögenswerten, die dem jeweiligen Index bzw. der jeweiligen Strategie zugrunde liegen, und/oder an jedem anderen Produkt, auf das bzw. an das der Index bzw. die Strategie bezogen oder geknüpft ist, und/oder deren jeweiligen Basiswerte haben und alle Rechte ausüben oder sonstige Maßnahmen ergreifen, die ihnen zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich erscheinen. Ein Index- bzw. Strategie-Sponsor, die Gegenpartei aus der Swap-Vereinbarung, die sich auf den jeweiligen Index bzw. die jeweilige Strategie bezieht, und/oder die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen können ferner für ihre Eigenhandelskonten oder für andere Konten, die von ihnen verwaltet werden, oder zur Ermöglichung von Kundengeschäften, einschließlich Blockgeschäften, mit Finanzinstrumenten handeln, deren Erträge auf den Index bzw. auf die Strategie und/oder auf die dem betreffenden Index bzw. der betreffenden Strategie zugrunde liegenden Basiswerte bezogen sind oder diesen ähnlich sind. Im Rahmen solcher Transaktionen erhalten die betreffenden Kunden möglicherweise Informationen über die Strategie, bevor diese Informationen anderen Anlegern zugänglich sind. Jede dieser Aktivitäten könnte den Wert des jeweiligen Index bzw. der jeweiligen Strategie und damit auch den Wert eines auf die Wertentwicklung des jeweiligen Index bzw. der jeweiligen Strategie bezogenen Produkts nachteilig beeinflussen.

Der Index- bzw. Strategie-Sponsor, die Gegenpartei aus der betreffenden Swap-Vereinbarung, die sich auf den jeweiligen Index bzw. die jeweilige Strategie bezieht, und/oder die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen können zudem auch sonstige Wertpapiere, Finanzinstrumente, Derivate oder sonstige Produkte begeben oder zeichnen, deren Erträge auf den Index bzw. die Strategie oder auf einen oder mehrere der Vermögenswerte, die dem jeweiligen Index bzw. der jeweiligen Strategie zugrunde liegen, bezogen sind. Durch Einführung solcher Produkte am Markt könnten die vorstehend genannten Parteien den Wert des Index bzw. der Strategie oder den Wert bei Fälligkeit eines auf die Wertentwicklung des Index bzw. der Strategie bezogenen Produkts beeinträchtigen. Soweit der Index- bzw. Strategie-Sponsor, die Gegenpartei aus der betreffenden Swap-Vereinbarung, die sich auf den jeweiligen Index bzw. die jeweilige Strategie bezieht, und/oder die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen in Bezug auf solche Wertpapiere oder andere ähnliche Instrumente als Emittent, beauftragte Stelle oder Konsortialmitglied (underwriter) fungiert, können die Interessen dieser Parteien in Bezug auf diese Wertpapiere oder Anlagen den Interessen eines Inhabers eines Produkts, das auf die Strategie bezogen ist, entgegenstehen.

Ferner hat der Index- bzw. Strategie-Sponsor möglicherweise Lizenzen für die Nutzung des Index bzw. der Strategie oder der entsprechenden Sub-Indizes bzw. Sub-Strategien durch andere Marktteilnehmer, für die Veröffentlichung in Zeitungen und Zeitschriften, für die Verbreitung über Informationsdienste und Datenanbieter und für verschiedene andere Zwecke erteilt und kann solche Lizenzen auch in Zukunft erteilen. Dies könnte dazu beitragen, dass Anlagen in dem Index bzw. in der Strategie oder in ähnlichen Indizes bzw. Strategien in einem erhöhten Umfang getätigt werden, was sich auf den Wert des Index bzw. der Strategie auswirken kann.

Goldman Sachs als Index- oder Strategie-Sponsor

Goldman Sachs kann als Sponsor eines Index oder einer Strategie fungieren, was potenzielle Interessenkonflikte zur Folge haben kann. Siehe „*Interessenkonflikte*“ weiter unten.

Risiken im Zusammenhang mit Indizes oder Strategien, die als „Referenzwerte“ gelten, diese beinhalten oder mit diesen verbunden sind, einschließlich LIBOR, EURIBOR und andere Zins-, Aktien-, Waren-, Wechselkurs-Referenzwerte sowie sonstige Arten von Referenzwerten

Die London Inter-Bank Offered Rate („LIBOR“), die Euro Interbank Offered Rate („EURIBOR“) und andere Zins-, Aktien-, Waren-, Wechselkurs- und sonstige Arten von Indizes, die als „Referenzwerte“ (Benchmarks) gelten, unterliegen in jüngster Zeit nationalen, internationalen und anderen aufsichtsrechtlichen Leitlinien und Reformvorschlägen. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Reformen könnten dazu führen, dass sich die betreffenden „Referenzwerte“ anders entwickeln als in der Vergangenheit oder ganz verschwinden, oder andere, nicht absehbare Folgen haben. Jede solche Folge könnte erhebliche negative Auswirkungen auf Finanzinstrumente haben, die auf einen solchen „Referenzwert“ bezogen sind.

Zu den wichtigsten internationalen Vorschlägen für eine Reform der „Referenzwerte“ gehören die Grundsätze der IOSCO zu finanziellen Benchmarks (Juli 2013) (die „**IOSCO-Referenzwert-Grundsätze**“) und die Benchmark-Verordnung.

Die IOSCO-Referenzwert-Grundsätze haben zum Ziel, einen übergeordneten Rahmen für Grundsätze zu Referenzwerten, die auf den Finanzmärkten verwendet werden, zu schaffen, insbesondere für die Unternehmensführung und Rechenschaftspflicht, sowie für die Qualität und die Qualität und Transparenz der Gestaltung und Methodiken des Referenzwerts. Anfang 2016 führte die IOSCO systematische Beratungen und Informationserhebungen bei Referenzwert-Verwaltern in sämtlichen von IOSCO vertretenen Regionen durch, um die maßgeblichen Schwierigkeiten und Probleme zu identifizieren. Aufgrund der Rückmeldungen, die während dieses Beratungsprozesses eingingen, veröffentlichte die IOSCO im Dezember 2016 die „Leitlinien zur Einhaltung der IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte“.

Die Benchmark-Verordnung ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Sie gilt für „Kontributoren“, „Administratoren“ und „Nutzer“ von „Referenzwerten“ in der EU und, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, schreibt unter anderem (i) vor, dass Administratoren von Referenzwerten zugelassen sein müssen (oder, falls sie außerhalb der EU ansässig sind, bestimmte Anforderungen an die „Gleichwertigkeit“ in ihrer lokalen Rechtsordnung erfüllt haben müssen, bis zum Beschluss über eine Gleichwertigkeit von den Behörden eines EU-Mitgliedstaates „anerkannt“ sein müssen oder eine zuständige Behörde in der EU den Referenzwert für diesen Zweck „übernommen“ haben muss) und Anforderungen an die Verwaltung der „Referenzwerte“ erfüllen müssen, und (ii) verbietet die Verwendung von „Referenzwerten“ nicht zugelassener Administratoren. Die Benchmark-Verordnung hat einen breiten Geltungsbereich und könnte neben sogenannten „kritischen Referenzwerten“ wie dem EONIA und dem EURIBOR unter Umständen auch für viele andere Zinsindizes sowie für Aktien-, Waren- und Wechselkursindizes und sonstige Indizes (einschließlich „selbst entwickelter“ Indizes oder Strategien), die auf bestimmte Finanzinstrumente (wie z. B. an einem regulierten EU-Markt, einem multilateralen Handelssystem in der EU oder einem organisierten Handelssystem in der EU notierte Wertpapiere oder OTC-Derivate), bestimmte Finanzkontrakte und Investmentfonds bezogen sind, gelten. Verschiedene Arten von „Referenzwerten“ unterliegen strengeren oder weniger strengen Anforderungen. Weniger strengere Anforderungen gelten, vorbehaltlich weiterer Bedingungen, insbesondere, wenn ein Referenzwert nicht auf Zinssätzen oder Waren basiert und der Wert der Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder Investmentfonds, die auf den „Referenzwert“ bezogen sind, weniger als EUR 50 Mrd. beträgt.

Die Referenzwertverordnung könnte wesentliche Auswirkungen auf Finanzinstrumente haben, die auf einen als „Referenzwert“ dienenden Satz, Kurs oder Index bezogen sind, unter anderem unter den folgenden Umständen:

- ein Satz, Kurs oder Index, der als „Referenzwert“ dient, könnte nicht als solcher verwendet werden, wenn der Administrator dieses „Referenzwerts“ keine Zulassung erhält oder er, sofern er in einem Staat außerhalb der EU ansässig ist, (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsregelungen) die Anforderungen an die „Gleichwertigkeit“ nicht erfüllt, nicht bis zum Beschluss über eine Gleichwertigkeit „anerkannt“ wird und der „Referenzwert“ für diesen Zweck nicht „übernommen“ wird. In diesem Fall könnte es je nach „Referenzwert“ und den anwendbaren Bedingungen der Wertpapiere zu einer Einstellung der Notierung, Anpassung, vorzeitigen Rückzahlung oder sonstigen Konsequenzen für die Wertpapiere kommen; und
- die Methodik oder die anderen Bedingungen des „Referenzwerts“ könnten geändert werden, um die Bestimmungen der Referenzwertverordnung einzuhalten, und diese Änderungen könnten dazu führen, dass der Satz, Kurs oder Wert sinkt oder steigt oder die Volatilität des veröffentlichten

Satzes, Kurses oder Wertes beeinflusst wird, und dass die Bedingungen der Wertpapiere angepasst werden, und unter Umständen die Berechnungsstelle den Satz, Kurs oder Wert nach ihrem eigenen Ermessen festlegt.

Neben den vorstehend beschriebenen internationalen Vorschlägen für eine Reform der „Referenzwerte“ gibt es zahlreiche weitere Vorschläge und Initiativen, die sich auf „Referenzwerte“ auswirken könnten. Beispielsweise hat das European Money Markets Institute, der Administrator des EURIBOR, über geplante Änderungen der Berechnungsmethode für verschiedene EURIBOR-Zinssätze beraten.

Jeder der internationalen, nationalen oder anderen Reformen oder Reformvorschläge oder die allgemeine strengere aufsichtsrechtliche Überprüfung von „Referenzwerten“ könnte zu höheren Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung oder sonstigen Beteiligung an der Festlegung eines „Referenzwerts“ und der Einhaltung der betreffenden Vorschriften oder Anforderungen führen. Diese Faktoren könnten Marktteilnehmer davon abhalten, bestimmte „Referenzwerte“ weiter zu verwalten oder weiter zu „Referenzwerten“ beizutragen, oder dazu führen, dass Regeln oder Methodiken für bestimmte „Referenzwerte“ geändert werden oder bestimmte „Referenzwerte“ verschwinden. Das Verschwinden eines „Referenzwerts“ oder Änderungen der Art der Verwaltung eines „Referenzwerts“ könnten für Finanzinstrumente, die auf diesen „Referenzwert“ bezogen sind, eine Anpassung der Bedingungen, eine vorzeitige Rückzahlung, eine Bewertung nach dem Ermessen der Berechnungsstelle, eine Notierungseinstellung oder sonstige Konsequenzen zur Folge haben. Jede dieser Folgen könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Fortführung, den Wert und die Rendite von Finanzinstrumenten haben, die auf einen entsprechenden „Referenzwert“ bezogen sind, wozu gegebenenfalls auch die Anteile zählen.

Allgemeine Risiken in Verbindung mit bestimmten Basiswerten

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Anlagen in Aktien unterliegen Risiken in Verbindung mit nicht vorhersehbaren Kursverlusten einer Aktie oder in Verbindung mit Zeiträumen, in denen sich eine bestimmte Aktie oder der gesamte Aktienmarkt unterdurchschnittlich entwickeln.

Die Wertentwicklung von Aktien hängt von makroökonomischen Faktoren ab, so etwa von den Zins- und Kursniveaus an den Kapitalmärkten, den Entwicklungen an den Devisenmärkten, politischen Faktoren und unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Maßnahmen eines Aktienemittenten können sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken.

Der Emittent einer Aktie, die einem Teilfonds zugrunde liegt, ist nicht am Angebot und Verkauf von Anteilen beteiligt und hat gegenüber einem Käufer solcher Anteile keinerlei Verpflichtungen. Der Emittent einer Aktie kann somit in Bezug auf das betreffende Wertpapier alle Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Interessen der Käufer von Anteilen ergreifen, und jede dieser Maßnahmen könnte den Marktwert der Anteile beeinträchtigen. Wenn sich die Anteile auf Dividenden beziehen, die nach den für eine oder mehrere Aktien festgelegten Bedingungen ausgeschüttet werden, unterliegen die Käufer der betreffenden Anteile einem Risiko in Bezug darauf, ob die Emittenten der betreffenden Aktien solche Dividenden gegebenenfalls festsetzen und auszahlen, und solche Festsetzungen und Auszahlungen der betreffenden Dividenden (falls zutreffend) können sich in nicht vorhersehbarer Weise mit der Zeit ändern.

Die Emittenten der jeweils zugrunde liegenden Aktien sind an der Festlegung der für einen Teilfonds geltenden Bedingungen nicht beteiligt.

Keiner der Emittenten der Aktien, die einem Teilfonds zugrunde liegen, wird von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder von Goldman Sachs beherrscht, und weder die Anlageverwaltungsgesellschaft noch Goldman Sachs sind für irgendwelche Bekanntmachungen dieser Emittenten verantwortlich. Folglich kann nicht zugesichert werden, dass alle Ereignisse, die vor dem Kauf von Anteilen eintreten (einschließlich der Ereignisse, die sich auf die Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit der öffentlich verfügbaren Informationen auswirken würden, die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag veröffentlicht werden) und sich auf den Handelspreis der betreffenden Aktien, die einem Teilfonds zugrunde liegen, auswirken würden, öffentlich bekannt gemacht wurden. Eine spätere Bekanntmachung solcher Ereignisse oder die Bekanntmachung oder unterlassene Bekanntmachung von wesentlichen künftigen Ereignissen in Bezug auf einen solchen Emittenten einer Aktie, die einem Teilfonds

zugrunde liegt, könnte sich auf den Handelspreis der betreffenden Aktie und folglich auch auf den Handelspreis der Anteile auswirken.

Anteilinhaber haben weder ein Recht auf Abstimmung noch auf Erhalt von Dividenden oder Ausschüttungen für die betreffenden Aktien.

Sofern im maßgeblichen Nachtrag nichts anderes vorgesehen ist, haben Anteilinhaber in Bezug auf die jeweiligen Aktien, die einem Teilfonds zugrunde liegen, kein Recht auf Abstimmung, kein Recht auf Erhalt von Dividenden oder Ausschüttungen und auch keine anderen Rechte. Folglich entspricht der Ertrag aus den Anteilen möglicherweise nicht dem Ertrag, den ein Anleger erzielen würde, wenn er die betreffenden Aktien tatsächlich halten und die für sie gezahlten Dividenden oder anderen Ausschüttungen vereinnahmen würde.

Anteilinhaber haben gegenüber dem Emittenten einer Aktie, die einem Teilfonds zugrunde liegt, keinerlei Ansprüche und kein Recht auf Rückgriff auf die Aktien.

Die Anteile stellen keinen Anspruch gegenüber und keine Anlage in dem Emittenten einer Aktie dar, die einem Teilfonds zugrunde liegt, und Anleger erwerben mit den Anteilen kein Recht auf Rückgriff auf das jeweilige Unternehmen oder den betreffenden Aktientitel. Die Anteile werden von dem Emittenten der jeweiligen Aktien, die einem Teilfonds zugrunde liegt, in keiner Weise gesponsert, empfohlen oder beworben, und die betreffenden Unternehmen sind nicht verpflichtet, die Folgen ihrer Handlungen auf die Anteilinhaber zu berücksichtigen. Folglich kann der Emittent einer Aktie, die einem Teilfonds zugrunde liegt, in Bezug die betreffende Aktie alle Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger in den Anteilen ergreifen, und jede dieser Maßnahmen könnte sich negativ auf den Marktwert der Anteile auswirken.

Hinterlegungsscheine

Der Wert der Anteile spiegelt keine direkte Anlage in den Aktien wider, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen.

American Depositary Receipts („**ADRs**“) sind Instrumente, die in den USA in Form von Aktienzertifikaten ausgegeben werden und eine bestimmte Anzahl an Aktien repräsentieren, die außerhalb der USA in dem Land gehalten werden, in dem der Emittent der zugrunde liegenden Aktien seinen Sitz hat. Global Depositary Receipts („**GDRs**“) sind ebenfalls Instrumente in Form von Aktienzertifikaten, die eine gewisse Anzahl an Aktien repräsentieren, die in dem Land gehalten werden, in dem der Emittent der zugrunde liegenden Aktien seinen Sitz hat. Anders als ADRs werden GDRs normalerweise außerhalb der USA öffentlich angeboten und/oder emittiert.

Der Wert von Anteilen eines Teilfonds, dessen Portfolio aus ADRs und/oder GDRs (zusammen „**Hinterlegungsscheine**“) besteht, spiegelt nicht unbedingt den Ertrag wider, den ein Käufer erzielen würde, wenn er die betreffenden, den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegenden Aktien tatsächlich besitzen und entsprechende Dividendenzahlungen erhalten würde, da der Preis der Hinterlegungsscheine an einem bestimmten Bewertungstag den Wert der Dividenden, die für die zugrunde liegenden Aktien ausgeschüttet wurden, nicht widerspiegelt. Dementsprechend kann ein Käufer von Anteilen, die sich auf Hinterlegungsscheine innerhalb des zugrunde liegenden Teilfonds beziehen, bei einem Verkauf oder einer Übertragung dieser Anteile eine niedrigere Zahlung erhalten als wenn er direkt in die Aktien investiert hätte, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen.

Risiko der Nichtanerkennung des wirtschaftlichen Eigentums

Der rechtliche Eigentümer der Aktien, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen, ist die Depotbank, die gleichzeitig auch Emissionsstelle für die Hinterlegungsscheine ist. Je nach der Rechtsordnung, in der die Hinterlegungsscheine ausgegeben wurden, und der Rechtsordnung, die für den Depotbankvertrag gilt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einem Käufer von Hinterlegungsscheinen das tatsächliche wirtschaftliche Eigentum an den zugrunde liegenden Aktien aberkannt wird. Insbesondere im Fall der Insolvenz der Depotbank oder der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank könnte es sein, dass eine Anordnung ergeht, mit der die freie Verfügung über die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegenden Aktien eingeschränkt wird, oder dass die betreffenden Aktien im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank verwertet werden. Der Käufer des Hinterlegungsscheins verliert in einem solchen Fall die Rechte in Bezug auf die zugrunde liegenden Aktien, die der Hinterlegungsschein verbrieft.

Risiko entgangener Dividendenausschüttungen

Der Emittent der Aktien, die einem Hinterlegungsschein zugrunde liegen, kann Dividenden auf die Aktien ausschütten, die nicht an die Käufer von Hinterlegungsscheinen weitergereicht werden, was sich auf den Wert der Hinterlegungsscheine und eines Teilfonds auswirken kann.

Aktienindizes

Der Wert der Anteile bildet möglicherweise nicht den Wert einer Direktanlage in den zugrunde liegenden Aktien ab

Der Wert der Anteile eines Teilfonds, der sich auf einen oder mehrere Indizes bezieht, spiegelt möglicherweise nicht den Ertrag wider, den ein Anleger erzielen würde, wenn er die betreffenden Aktien eines der im Index enthaltenen Unternehmen tatsächlich besitzen und Dividenden auf diese Aktien erhalten würde. Dies liegt daran, dass die Dividenden, die für diese Aktien ausgezahlt werden, im Indexstand zum Handelsschluss an einem bestimmten Bewertungstag möglicherweise nicht berücksichtigt sind. Dementsprechend wird der Käufer von Anteilen eines Teilfonds, der sich auf Indizes als Basiswerte bezieht, beim Verkauf oder bei der Übertragung der betreffenden Anteile möglicherweise einen geringeren Betrag erzielen als wenn er direkt in die Bestandteile des Index investiert hätte.

Faktoren, die die Wertentwicklung von Aktienindizes beeinflussen

Daher ist die Wertentwicklung eines Index abhängig von makroökonomischen Faktoren, die auf die Basiswerte des Index einwirken. Hierzu gehören beispielsweise die Zins- und Kursniveaus an den Kapitalmärkten, die Entwicklungen an den Devisenmärkten, die politischen Rahmenbedingungen sowie unternehmensspezifische Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Verlust von Dividendenrenditen in den meisten Teilfonds, die auf Aktienindizes bezogen sind

Wenn die Dividenden von Aktien, die in einem Index enthalten sind, als Basiswert eines Teilfonds dienen, unterliegen die Käufer von Anteilen des betreffenden Teilfonds einem Risiko in Bezug darauf, ob die Emittenten der betreffenden Aktien gegebenenfalls Dividenden festsetzen und auszahlen. Ob gegebenenfalls Dividenden festgesetzt und ausgezahlt werden, kann sich jederzeit und unvorhersehbar ändern.

Der Wert der Anteile eines Teilfonds, dem Futures-Kontrakte auf Indizes zugrunde liegen, unterliegt einem Risiko in Bezug auf die Wertentwicklung der betreffenden Futures-Kontrakte und des zugrunde liegenden Index, wobei der Wert des zugrunde liegenden Index besonders dann eine Rolle spielt, wenn der offizielle Schlussabrechnungspreis oder der tägliche Abrechnungspreis des betreffenden Futures-Kontrakts nicht veröffentlicht werden.

Zudem könnten die Regeln für die Zusammensetzung und Berechnung des jeweils zugrunde liegenden Index vorsehen, dass Dividenden, die auf die Index-Bestandteile ausgeschüttet werden, zu keiner Erhöhung des Indexstandes führen. Dies ist beispielsweise bei einem sogenannten Kursindex der Fall. Dies kann, wenn alle anderen Faktoren gleich bleiben, einen Rückgang des Indexstandes zur Folge haben. Infolgedessen partizipieren die Inhaber von Anteilen des betreffenden Teilfonds, der auf einen solchen Index bezogen ist, nicht an den Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen, die für die Bestandteile des betreffenden Index ausgezahlt werden. Auch wenn die Regeln des jeweils zugrunde liegenden Index vorsehen, dass Dividenden- oder sonstige Ausschüttungen auf die Index-Bestandteile in den Index reinvestiert werden und damit den Indexstand erhöhen, könnten die Dividenden- oder sonstigen Ausschüttungen unter Umständen nicht in vollem Umfang in den Index reinvestiert werden.

Inflationsindizes und andere Inflationmessgrößen

Bei einem Teilfonds, dem ein oder mehrere Inflationsindizes, Verbraucherpreisindizes oder andere auf einer Formel beruhende Inflationmessgrößen als Basiswerte zugrunde liegen, unterliegen die Anteilinhaber einem Risiko in Bezug auf die Wertentwicklung der betreffenden Inflationsindizes bzw. der betreffenden anderen Formeln zu Messung der Inflation, die erheblichen Schwankungen unterliegen können, wobei diese Schwankungen möglicherweise nicht mit den Schwankungen anderer Indizes korrelieren und möglicherweise keine perfekte Korrelation zu der Inflationsrate besteht, der ein Anteilinhaber in der

betreffenden Rechtsordnung unterliegt. Die Höhe der für die Anteile zu leistenden Zahlungen kann unter Bezugnahme auf den Stand eines Inflationsindex zu einem Zeitpunkt, der mehrere Monate vor der betreffenden Zahlung liegt, berechnet werden, was zur Folge hat, dass die Inflationsrate zum Zeitpunkt der für die Anteile zu leistenden Zahlung erheblich davon abweicht.

Anteile von OGAW oder sonstigen OGA

Die folgenden Risiken sind gegebenenfalls für bestimmte Teilfonds maßgeblich, die in Anteilen von OGAW oder OGA anlegen können, wenn und soweit dies in ihrer im entsprechenden Nachtrag dargelegten Anlagepolitik vorgesehen ist.

Mehrfache Erhebung von Gebühren

Die Anteilinhaber der betroffenen Teilfonds müssen eventuell mehrfache Gebühren, Aufwendungen und Provisionen tragen (wie z. B. Verwaltungsgebühren einschließlich der im Abschnitt „*Aufwendungen, Gebühren und Kosten*“ angegebenen Gebühren). Tatsächlich können Anteilinhaber bei der Anlage in Anteilen des Umbrellafonds, der seinerseits wiederum in Wertpapiere anderer OGAW oder OGA investieren kann, im rechtlich zulässigen Rahmen die Kosten für zwei verschiedenen Anlageverwaltungsleistungen – die vom Umbrellafonds an seine Dienstleister gezahlten Gebühren und Aufwendungen und die von den zugrunde liegenden OGAW oder OGA an ihre eigenen Dienstleister und Anlageverwalter gezahlten Gebühren und Aufwendungen – zu tragen haben. Dabei können insgesamt höhere Gebühren und Aufwendungen anfallen, als dies der Fall wäre, wenn der Umbrellafonds unmittelbar in die jeweiligen Wertpapiere und Finanzinstrumente investiert hätte.

Mit zugrunde liegenden Fonds verbundene Risiken

Als Anteilinhaber von OGAW oder OGA sind der Umbrellafonds und die jeweiligen Teilfonds auch den Risiken ausgesetzt, die auf der Ebene der einzelnen OGAW oder OGA anfallen. Die bei den zugrunde liegenden OGAW oder OGA anfallenden Risiken sind in den Prospekten der einzelnen OGAW oder OGA näher beschrieben. Die mit den Anlagen in zugrunde liegenden OGAW oder OGA verbundenen Risiken sind jedoch auf den Verlust der ursprünglichen Anlage beschränkt, die vom jeweiligen Teilfonds beigetragen wurde. Wenn die Anlagen eines Teilfonds auf zugrunde liegende OGAW oder OGA konzentriert sind, die in eine bestimmte Anlagekategorie oder Anlagestrategie oder einen bestimmten Finanz- oder Wirtschaftsmarkt investieren, wird der Teilfonds anfälliger gegenüber Wertschwankungen aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen, die die Wertentwicklung der betreffenden Anlagekategorie oder Anlagestrategie bzw. des betreffenden Finanz- oder Wirtschaftsmarkts beeinträchtigen. Die zugrunde liegenden OGAW oder OGA können im Rahmen von Privatplatzierungen angeboten werden und können im Gegensatz zu Fonds, die zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, einer eingeschränkten Regulierung und eingeschränkten Offenlegungs- und Berichtspflichten unterliegen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds überwiegend vom Nettoinventarwert der zugrunde liegenden OGAW oder OGA abhängt, sofern der Teilfonds sein Vermögen überwiegend in OGAW oder OGA investiert.

Risiken aufgrund des Einsatzes spezieller Techniken durch zugrunde liegende Fonds

Die OGAW oder OGA, in denen der Umbrellafonds anlegen kann, können spezielle Anlagetechniken einsetzen, aufgrund derer die Anlagen des Umbrellafonds anderen als den mit Anlagen in Aktien- und Rentenfonds verbundenen Risiken ausgesetzt werden.

Bewertung zugrunde liegender Fonds

Die Methode, anhand derer der Nettoinventarwert pro Anteil der Teilfonds berechnet wird, setzt voraus, dass der Umbrellafonds in der Lage ist, seine Beteiligungen an OGAW oder OGA zu bewerten. Bei der Bewertung dieser Beteiligungen muss sich der Umbrellafonds möglicherweise auf Finanzdaten verlassen, die von den zugrunde liegenden OGAW oder OGA selbst übermittelt wurden. Möglicherweise sind unabhängige Bewertungsquellen wie zum Beispiel eine Börsennotierung für zugrunde liegende OGAW oder OGA nicht verfügbar.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass:

- der Nettoinventarwert der Teilfonds erst bestimmt werden kann, nachdem der Wert ihrer Anlagen bestimmt wurde, was nach dem jeweiligen Bewertungstag einige Zeit dauern kann, wobei diese Bewertung jedoch vor dem nächsten Bewertungstag erfolgen muss; und
- dass die Anzahl der von einem Anleger gezeichneten Anteile daher erst bestimmt werden kann, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil bestimmt wird.

Börsengehandelte Fonds (ETFs)

Die Wertentwicklung eines börsengehandelten Fonds (ETF) hängt von unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise der Ertragslage, der Marktposition, der Risikosituation, der Aktionärsstruktur und der Ausschüttungspolitik der Unternehmen in dem Index ab, der dem ETF zugrunde liegt, sowie von makroökonomischen Faktoren wie Zins- und Preisniveaus an den Kapitalmärkten, den Entwicklungen an den Devisenmärkten und politischen Faktoren. Der Nettoinventarwert der Anteile des ETF wird auf der Grundlage des Werts der zugrunde liegenden Aktien der Unternehmen berechnet, in denen der ETF angelegt ist, oder auf der Grundlage der zugrunde liegenden Anteile des ETF, wobei der Wert der für die zugrunde liegenden Aktien ausgeschütteten Dividenden unberücksichtigt bleibt.

Handlungen der Anlageverwaltungsgesellschaft eines börsengehandelten Fonds können sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft eines börsengehandelten Fonds (ETF) ist nicht am Angebot und Verkauf von Anteilen beteiligt und ist gegenüber einem Käufer der betreffenden Anteile in keiner Weise verpflichtet. Die Anlageverwaltungsgesellschaft eines börsengehandelten Fonds kann in Bezug auf den betreffenden ETF alle Handlungen durchführen, ohne dabei die Interessen der Käufer der Anteile zu berücksichtigen, und jede dieser Handlungen kann sich auf den Marktwert eines Teilfonds nachteilig auswirken.

Hedgefonds und andere Fonds

Bewertungen erfolgen nach Maßgabe der für den jeweiligen Fonds geltenden Bedingungen.

Die Bewertung von Hedge- und anderen Fonds wird im Allgemeinen von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds kontrolliert. Diese Bewertungen können auf den ungeprüften Abschlüssen des Fonds und dazugehörigen Konten basieren. Bei diesen Bewertungen kann es sich um Vorabrechnungen des Nettoinventarwerts des Fonds und der Abschlüsse handeln. Der Fonds kann in erheblichem Umfang Anlagen enthalten, die illiquide sind oder anderweitig nicht aktiv gehandelt werden und für die verlässliche Nettoinventarwerte möglicherweise nur schwer zu erhalten sind. Infolgedessen können die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmte Quotierungen für die von dem Fonds gehaltenen Anlagen je nach ihrer Einschätzung in Bezug auf den Zeitwert dieser Anlagen ändern. Folglich können Bewertungen nachträglich nach oben oder unten korrigiert werden. Unsicherheiten bei der Bewertung der Vermögenswerte und/oder der Konten des Fonds können sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, wenn sich solche Bewertungseinschätzungen als falsch erweisen.

Mögliche Handelskosten

Die Wertentwicklung eines Fonds wird von den Kosten beeinflusst, die in Bezug auf die Anlagen eines solchen Fonds entstehen. Der Fonds kann sich auch an kurzfristigen Handelsgeschäften beteiligen, was mit einem erhöhten Portfolioumsatz und mit höheren Maklerprovisionen und sonstigen Aufwendungen verbunden ist als üblich.

Alle Anlagen sind mit dem Risiko des Kapitalverlusts und/oder der Minderung von Anlagerenditen verbunden.

Ein Hedgefonds kann Strategien wie Leerverkäufe, Leverage, Wertpapierleih- und -pensionsgeschäfte, Anlagen in schwer veräußerbaren oder Sub-Investment-Grade-Titeln, ungedeckte Optionsgeschäfte, Devisen-, Termin- und Optionsgeschäfte sowie die Verwendung von konzentrierten Portfolios verfolgen, von denen jede einzelne unter bestimmten Umständen negative Marktentwicklungen verstärken und Verluste vergrößern könnte.

Hedgefonds können von Übertragungsbeschränkungen und Illiquidität betroffen sein.

Hedgefonds und ihre Vermögenswerte können aufgrund der einschlägigen Wertpapiergesetze oder aus anderen Gründen Übertragungsbeschränkungen unterliegen. Inhaber von Anteilen eines Fonds haben möglicherweise nur zu bestimmten Zeiten und nach Erfüllung bestimmter Dokumentationsformalitäten das Recht, ihre Anlagen in dem Fonds zu übertragen oder zu veräußern, und diese Rechte können ausgesetzt oder geändert werden. Diese Umstände können sich auf den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds auswirken. Potenzielle Anleger sollten sich in diesem Zusammenhang mit den Merkmalen der Hedgefonds vertraut machen.

Ein Hedgefonds kann in Märkte investieren, die volatil und/oder illiquide sind, und es kann sich als schwierig oder kostspielig erweisen, Positionen in diesen Märkten zu eröffnen oder glattzustellen.

Abhängigkeit von Schlüsselpersonen

Der Erfolg eines Hedge- oder anderen Fonds hängt von den Fähigkeiten der jeweiligen Fondsmanager ab. Sollten ein oder mehrere Mitarbeiter nicht länger zur Verfügung stehen, könnte dies erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit des Fondsverwalters zur Verwaltung des Fondsportfolios haben und zu einem Rückgang des Wertes eines Fonds führen. Bestimmte Fondsverwalter haben möglicherweise nur einen Hauptverantwortlichen, ohne den der betreffende Fondsverwalter den Betrieb nicht fortführen könnte.

Bestimmte Fonds können von Anlageverwaltern verwaltet werden, die erst seit relativ kurzer Zeit Hedgefonds verwalten. In der Regel beruhen die Erfahrungen solcher Anlageverwalter auf der Verwaltung von Eigenhandelskonten von Finanzinstituten oder auf der Verwaltung nicht abgesicherter Konten institutioneller Vermögensverwalter oder anderer Investmentgesellschaften. Da diese Anlageverwalter keine unmittelbare Erfahrung in der Verwaltung von Hedge- oder anderen Fonds und unter anderem auch keine Erfahrungen mit den für die Fondsverwaltung geltenden besonderen finanziellen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Aspekten haben und in der Regel relativ wenige Informationen zur Verfügung stehen, die Rückschlüsse auf die Anlage- und Verwaltungserfahrung solcher Anlageverwalter erlauben würden, können Anlagen bei solchen Anlageverwaltern größeren Risiken und Ungewissheiten unterliegen als Anlagen mit erfahreneren Fondsmanagern.

Es besteht das Risiko, dass ein Fondsverwalter Vermögenswerte veruntreut oder sich damit absetzt, vereinbarte Anlagestrategien nicht verfolgt, falsche Berichte über seine Geschäftstätigkeit erstellt oder andere Pflichtverletzungen begeht.

In Bezug auf die gegenwärtige oder zukünftige Wertentwicklung eines Fonds kann keine Zusicherung erteilt werden.

Die Wertentwicklung eines Fonds hängt von der Leistung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft ab. Bestimmte Anlageverwaltungsgesellschaften treffen ihre Anlageentscheidungen möglicherweise unter Verwendung von analytischen Modellen. Es kann nicht zugesichert werden, dass es den betreffenden Personen gelingt, die Anlageziele des Fonds zu erreichen, dass sich die von ihnen verwendeten analytischen Modelle als richtig erweisen oder dass sich ihre Einschätzung in Bezug auf die kurz- oder langfristigen Aussichten, die Volatilität und die Korrelationen der Anlageklassen, in denen die Fonds angelegt haben oder anlegen werden, als zutreffend erweisen.

Nicht abzugsfähige Steuern

Da Fonds in sogenannten Offshore-Gebieten angesiedelt sein können, die kein Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Ländern unterzeichnet haben, können die Erträge dieser Fonds der Besteuerung im jeweiligen Herkunftsland unterliegen. Da diese Fonds im Land ihrer Niederlassung nicht der Ertragsteuer unterliegen, sind derartige Quellensteuern nicht abzugsfähig, und sie reduzieren möglicherweise die Nettoerträge des betreffenden Fonds, was sich wiederum nachteilig auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds auswirkt.

Waren, Warenindizes oder Warenstrategien als Basiswerte

Zu den Waren zählen sowohl physische Waren, die gelagert und transportiert werden müssen, als auch Warenterminkontrakte, bei denen es sich um Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf einer festgelegten Menge einer physischen Ware zu einem vorab festgelegten Preis und innerhalb einer festgelegten Lieferfrist (im Allgemeinen als Liefermonat bezeichnet) oder über die Leistung oder den Erhalt eines Barausgleichs auf der Grundlage der Veränderung des Preises der jeweiligen physischen Ware handelt.

Warenkontrakte, z. B. Futures-Kontrakte, können an regulierten spezialisierten Terminbörsen gehandelt werden oder, wie etwa bei Swaps- und Forward-Kontrakten der Fall, außerbörslich (OTC) direkt zwischen den Marktteilnehmern in Handelssystemen ausgehandelt werden, die weniger oder in manchen Fällen praktisch gar nicht reguliert sind. Die Wertentwicklung von Warenterminkontrakten korreliert mit der Wertentwicklung von physischen Waren, kann sich jedoch von dieser unterscheiden. Der Preis, zu dem ein Warenterminkontrakt gehandelt wird, ist in der Regel höher oder niedriger als der Kassakurs der physischen Ware. Die Differenz zwischen den Kassakursen für die physischen Waren und den Terminkursen für die Warenterminkontrakte resultiert zum einen aus der Anpassung des Kassakurses, um den entsprechenden Kosten (für Lagerung, Transport, Versicherung usw.) Rechnung zu tragen, und zum anderen aus unterschiedlichen Methoden zur Bewertung allgemeiner Faktoren, die Einfluss auf die Kassa- und Terminmärkte haben. Darüber hinaus kann es je nach Ware erhebliche Unterschiede in der Liquidität der Kassa- und Terminmärkte geben.

Die Wertentwicklung einer Ware und folglich des entsprechenden Warenkontrakts hängt von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, direkte Anlagekosten, Standort oder Änderungen von Steuersätzen ab, wie nachstehend näher erläutert. Die Preise von Waren unterliegen stärkeren Schwankungen als diejenigen anderer Anlageklassen, was zur Folge hat, dass Anlagen in Waren risikoreicher und komplexer als andere Anlagen sind.

Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management von Produktion und Absatz von Waren sind sehr zeitaufwändig. Das bedeutet, dass auf der Angebotsseite ein begrenzter Handlungsspielraum besteht und es nicht immer möglich ist, die Produktion zügig an die Nachfrage anzupassen. Zudem kann die Nachfrage regional variieren. Die Warenpreise werden darüber hinaus durch die Kosten beeinflusst, die für den Transport der Waren in die Regionen anfallen, in denen sie benötigt werden. Auch die Tatsache, dass einige Waren (z. B. Agrarprodukte, die nur zu bestimmten Jahreszeiten erzeugt werden) zyklischen Schwankungen unterliegen, kann zu erheblichen Preisschwankungen führen.

Liquidität

Nicht alle Warenmärkte sind liquide und in der Lage, schnell und angemessen auf Änderungen von Angebot und Nachfrage zu reagieren. Da es nur wenige Marktteilnehmer auf den Warenmärkten gibt, können spekulative Anlagen negative Auswirkungen haben und zu Preisverzerrungen führen.

Wetterbedingungen und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Waren über das ganze Jahr beeinträchtigen. Derartige Angebotsschwierigkeiten können zu erheblichen und unvorhersehbaren Preisschwankungen führen. Darüber hinaus können sich Krankheiten und Epidemien auf die Preise von Agrarwaren auswirken.

Kosten in Verbindung mit Direktanlagen

Mit Direktanlagen in Waren sind Lager- und Versicherungskosten sowie Steueraufwendungen verbunden. Außerdem werden für Waren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Diese Faktoren wirken sich folglich auf den Gesamtertrag aus, der aus Anlagen in Waren erzielt wird.

Anleger haben in Bezug auf die zugrunde liegenden Waren oder Warenterminkontrakte keinerlei Rechte.

Die Anleger in einem Teilfonds besitzen keine Rechte an den Waren oder Warenterminkontrakten, die einem Warenindex oder einer Warenstrategie zugrunde liegen, und keinen Anspruch auf Erhalt von Waren oder Kontrakten. Die durch einen Warenindex oder eine Warenstrategie begründete Anlageposition ist synthetisch und bildet die Wertentwicklung der Bestandteile des Warenindex bzw. der Warenstrategie ab, die in bestimmten Warenterminkontrakten investiert sind. Durch eine auf einen Warenindex bzw. eine Warenstrategie bezogene Anlage erwirbt der Anleger daher kein Eigentum und keine direkte Beteiligung an einer der Waren oder Bestandteile, die dem Warenindex bzw. der Warenstrategie zugrunde liegen, oder an darauf bezogenen Futures-Kontrakten. Alle Zahlungen, die auf die Anteile des Teilfonds zu leisten sind, erfolgen in bar, und Anleger haben keinen Anspruch auf Lieferung einer der Waren oder Warenterminkontrakte, die einem Warenindex bzw. einer Warenstrategie zugrunde liegen.

Regierungsprogramme und -politik, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und das Handelsvolumen in Waren und darauf bezogenen Kontrakten

Waren werden oft in Schwellenländern produziert und in erster Linie von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Lage ist jedoch in vielen Schwellenländern bei Weitem nicht so stabil wie in den Industrieländern. Sie sind grundsätzlich deutlich anfälliger für die Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückschläge. Politische Krisen können das Vertrauen der Käufer erschüttern, was sich wiederum auf die Preise von Waren auswirken kann. Auch bewaffnete Auseinandersetzungen beeinflussen unter Umständen das Angebot und die Nachfrage bestimmter Waren. Industrieländer können darüber hinaus Embargos für Im- und Exporte von Waren und Dienstleistungen verhängen. Das kann sich direkt und indirekt auf die Warenpreise auswirken. Ferner haben sich viele Produzenten von Waren zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und die Preise zu beeinflussen.

Änderungen von Steuersätzen

Änderungen von Steuersätzen und Zöllen können sich positiv oder negativ auf die Gewinnmargen von Warenproduzenten auswirken. Auf die Preise wirken sie sich aus, wenn damit verbundene Kosten an die Käufer weitergegeben werden. Diese Faktoren können sich auf verschiedene Weise auf den Wert eines Teilfonds auswirken, der auf eine Ware, einen Warenindex oder eine Warenstrategie bezogen ist.

Marktstörungen und Limitpreise

An den Warenmärkten kann es aufgrund verschiedener Faktoren zu vorübergehenden Marktverzerrungen oder anderen Störungen kommen, einschließlich eines Liquiditätsmangels an diesen Märkten und staatlichen Regulierungen und Eingriffen. Ferner haben US-Terminbörsen und einige ausländische Börsen Vorschriften, die die Preisschwankungen von Kontrakten innerhalb eines Geschäftstages begrenzen. Diese Grenzen werden im Allgemeinen als „tägliche Preisschwankungslimits“ und der höchste oder niedrigste aufgrund dieser Limits zugelassene Preis als „Limitpreis“ bezeichnet. Sobald bei einem bestimmten Kontrakt der Limitpreis erreicht ist, richtet sich der Handel in dem Kontrakt nach den Vorschriften des Handelssystems, an dem er notiert ist. Limitpreise können den Handel in einem bestimmten Kontrakt verhindern, was sich nachteilig auf den Wert eines Warenkontrakts, eines Warenindex oder einer Warenstrategie auswirken kann.

Waren unterliegen Änderungen gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften

Waren unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die sich in einer Weise ändern können, die sich negativ auf die Möglichkeiten des betreffenden Teilfonds und/oder der betreffenden Swap-Gegenpartei auswirken und/oder zu vorgezogenen Rücknahmen der betreffenden Anteile führen könnte.

Die Märkte für Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte, einschließlich der Warenterminkontrakte, die einem Warenindex oder einer Warenstrategie zugrunde liegen, unterliegen umfangreichen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen an die Hinterlegung von Sicherheiten (Margin). Die CFTC und die Börsen, an der diese Futures-Kontrakte gehandelt werden, sind befugt, in Krisensituationen am Markt außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der rückwirkenden Einführung von Limits für spekulative Positionen oder höherer Margin-Anforderungen, der Einführung täglicher Limits und der Aussetzung des Handels. Ferner haben US-Terminbörsen und einige ausländische Börsen Vorschriften, die die Preisschwankungen von Options- und Futures-Kontrakten innerhalb eines Geschäftstages begrenzen. Die Regulierung von Warengeschäften in den Vereinigten Staaten unterliegt einer laufenden Überwachung und/oder Änderungen durch die Regierung und Gerichte. Darüber hinaus haben Regierungen verschiedener Staaten ihre Sorge bezüglich der negativen Folgen spekulativer Handelsgeschäfte an den Warenmärkten und die Notwendigkeit einer Regulierung der Derivatemarkte im Allgemeinen zum Ausdruck gebracht. Die Auswirkungen zukünftiger aufsichtsrechtlicher Änderungen auf den Wert eines Warenindex oder einer Warenstrategie sind nicht absehbar, könnten jedoch erheblich sein und sich nachteilig auf die Interessen aller Inhaber einer auf den betreffenden Warenindex bzw. die betreffende Warenstrategie bezogenen Anlage, einschließlich der Anteile eines Teilfonds, der diesen Index bzw. diese Strategie nachbildet, auswirken.

Faktoren mit Einfluss auf die Entwicklung von Warenindizes und Warenstrategien

Warenindizes und Warenstrategien bilden die Wertentwicklung eines synthetischen, nach Produktionsvolumen gewichteten Korbs aus Warenkontrakten auf bestimmte physische Waren nach. Der Stand von Warenindizes und Warenstrategien bildet eine tatsächliche Anlage in Warenkontrakten ab und

kann daher je nach der Gesamtperformance des gewichteten Korbs aus Warenkontrakten steigen oder fallen. Auch wenn Warenindizes und Warenstrategien die Wertentwicklung der Warenmärkte in einer Art und Weise nachbilden, die sehr ähnlich ist wie die Art und Weise, in der ein Aktienindex die Wertentwicklung des Aktienmarktes nachbildet, gibt es doch beträchtliche Unterschiede zwischen einem Warenindex bzw. einer Warenstrategie und einem Aktienindex. Erstens gewichtet ein Aktienindex die darin enthaltenen Aktien in der Regel auf der Grundlage ihrer Marktkapitalisierung, während die Waren, die in einem Warenindex oder einer Warenstrategie enthalten sind, in der Regel, wenn auch nicht immer, nach den weltweiten Produktionsmengen und ihrem Dollarwert gewichtet werden, was allerdings nicht für Sub-Indizes eines Warenindex oder für eine Warenstrategie gilt, die sich auf einen solchen Sub-Index bezieht. Anders als Aktien laufen Warenkontrakte regelmäßig aus und um eine Anlage in den Warenkontrakten aufrechtzuerhalten müssen die betreffenden Kontrakte vor ihrem Ablauf veräußert und Positionen in später fälligen Warenkontrakten eingegangen werden. Dieses besondere Merkmal von Warenindizes bzw. Warenstrategien, das im Abschnitt *„Risiken durch das „Rollen“ und die Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Warenindex bzw. einer Warenstrategie“* erläutert wird, hat wichtige Auswirkungen auf die Wertveränderung eines Warenindex bzw. einer Warenstrategie. Zudem hängt die Wertentwicklung eines Warenindex bzw. einer Warenstrategie vom Einfluss makroökonomischer Faktoren auf die Waren ab, die den Warenkontrakten im betreffenden Warenindex bzw. der betreffenden Warenstrategie zugrunde liegen, so beispielsweise von Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, mit Direktanlagen verbundenen Kosten, Standort oder Änderungen von Steuersätzen. Die Wertentwicklung von Warenkontrakten eines Sektors kann die Wertentwicklung von Warenkontrakten eines anderen Sektors ausgleichen.

Ein Bestand an physischen Waren kann zwar gewisse wirtschaftliche Vorteile bieten (beispielsweise könnte eine Raffinerie durch einen Rohölvorrat einen reibungslosen Geschäftsablauf gewährleisten), ist jedoch auch mit einem Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden, unter anderem für die Lagerung oder den Transport der physischen Waren. Diese Anforderungen und Kosten können Anleger abschrecken, die lediglich an den Preisschwankungen von Waren interessiert sind. Mit Warenterminkontrakten kann ein Anleger ein Engagement in Bezug auf Warenpreise erlangen, ohne sich unmittelbar diesen Anforderungen und Kosten auszusetzen. Dennoch ist ein Anleger in einem Warenterminkontrakt oder in einem Index aus Warenterminkontrakten oder in einer auf einen solchen Index aus Warenterminkontrakten bezogenen Strategie möglicherweise indirekt den entsprechenden Kosten unterworfen, da sich diese auf die Preise der Warenterminkontrakte und damit auch auf den Stand eines Warenindex oder einer Warenstrategie niederschlagen. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die Preise von Warenterminkontrakten öffentlich verfügbar sind und als Basis für die Berechnung eines Index dienen können. Über Warenterminkontrakte kann der Index-Sponsor bzw. der Strategie-Sponsor folglich ein Engagement in Bezug auf Preisschwankungen unabhängig vom Besitz der zugrunde liegenden physischen Ware erzielen, wodurch es möglich wird, von der Aufwärts- und Abwärtsbewegung von Warenpreisen unabhängig von der physischen Ware selbst zu profitieren.

Risiko, dass ein Anstieg des Preises der zugrunde liegenden physischen Waren nicht zwangsläufig einen Anstieg des Werts des Warenindex oder einer Warenstrategie nach sich zieht – der Wert der Anteile an einem Teilfonds, der auf Warenindizes oder Warenstrategien bezogen ist, spiegelt keine Direktanlage in den physischen Waren oder in Warenkontrakten wider.

Wenn der Preis der zugrunde liegenden physischen Waren steigt, wird der Stand des Warenindex bzw. der Warenstrategie aus zwei Gründen nicht zwangsläufig ebenfalls steigen. Der Rücknahmepreis der Anteile eines Teilfonds, dem ein Warenindex oder eine Warenstrategie zugrunde liegt, ist an die Wertentwicklung dieses Warenindex bzw. dieser Warenstrategie gekoppelt, und dieser Index bzw. diese Strategie bildet wiederum die Wertentwicklung eines Korbs aus Warenterminkontrakten nach, der in dem betreffenden Warenindex bzw. in der betreffenden Warenstrategie vertreten ist, und nicht etwa die Wertentwicklung der einzelnen physischen Waren selbst. Änderungen der Preise von Warenkontrakten sollten in der Regel Änderungen der Preise der zugrunde liegenden physischen Waren entsprechen, doch können sich, wie vorstehend beschrieben, die Preise gegebenenfalls sowohl in Bezug auf die Richtung als auch auf das Ausmaß anders entwickeln als die Preise der physischen Waren. Daher kann der Preis einer bestimmten Ware steigen, ohne dass sich der Stand des Warenindex bzw. einer Warenstrategie in derselben Weise ändert. Zweitens müssen aufgrund der Fälligkeitstermine von Warenterminkontrakten (d. h. der Termin, zu dem der Handel mit einem Warenterminkontrakt endet) gewisse Anpassungen an dem Warenindex oder an einer Warenstrategie vorgenommen werden, um eine Anlageposition in den Warenterminkontrakten aufrecht zu erhalten. Diese Anpassungen, die nachstehend beschrieben werden und in erster Linie das „Rollen“ umfassen, können sich positiv oder negativ auf den Stand des Warenindex oder einer Warenstrategie auswirken. Dieses besondere Merkmal eines Warenindex bzw. einer Warenstrategie wird nachstehend im Abschnitt *„Risiken in Bezug auf das „Rollen“ und die Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines*

Warenindex bzw. einer Warenstrategie“ erläutert. Diese Anpassungen können daher in bestimmten Fällen zu einer Diskrepanz führen zwischen der Wertentwicklung des Warenindex bzw. einer Warenstrategie und der Wertentwicklung der Warenkontrakte, die diesem Warenindex bzw. dieser Warenstrategie zugrunde liegen. Folglich kann der Wert der Anteile eines Teilfonds, dem ein Warenindex oder eine Warenstrategie als Basiswert zugrunde liegen, niedriger sein wie wenn der Teilfonds direkt in die Waren, die dem entsprechenden Warenindex bzw. der entsprechenden Warenstrategie zugrunde liegen, angelegt hätte oder wenn der Teilfonds direkt in ein Wertpapier angelegt hätte, dessen Rückzahlungspreis auf dem Kassakurs der physischen Waren oder der Warenkontrakte basiert, die regulär an dem Tag fällig werden, an dem der Anteilinhaber seine Anteile zurückgibt.

Risiken in Bezug auf das „Rollen“ und die Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Warenindex bzw. einer Warenstrategie

Das Rollen von Warenkontrakten

Da jeder Warenkontrakt einen im Voraus festgelegten Fälligkeitstermin hat, an dem der Handel des Kontrakts endet, hat das Halten eines solchen Warenkontrakts bis zur Fälligkeit die Auslieferung der zugrunde liegenden physischen Ware zur Folge, oder es muss ein Barausgleich geleistet oder entgegengenommen werden. Das „Rollen“ von Warenkontrakten bedeutet, dass Warenkontrakte, die in Kürze fällig werden (die „in Kürze fälligen Warenkontrakte“) vor Fälligkeit verkauft und im Gegenzug Warenkontrakte gekauft werden, die später fällig sind, aber ansonsten die gleichen Kontraktbedingungen aufweisen (die „später fälligen Warenkontrakte“). Dies ermöglicht es einem Anleger, eine Position in Waren aufrecht zu erhalten, ohne die physischen Waren in Empfang zu nehmen oder einen Barausgleich zu leisten oder entgegenzunehmen. Da ein Warenindex bzw. eine Warenstrategie eine tatsächliche Anlage in Warenkontrakten nachbilden, muss das Erfordernis, die in dem Warenindex bzw. in der Warenstrategie verwendeten Warenkontrakte zu rollen, berücksichtigt werden. Insbesondere wird der Warenindex bzw. eine Warenstrategie, wenn sich ein in Kürze fälliger Warenkontrakt seiner Fälligkeit nähert, berechnet, als ob der in Kürze fällige Warenkontrakt verkauft und der Erlös aus dem Verkauf für den Erwerb eines später fälligen Warenterminkontrakts gleichen Werts mit demjenigen Liefermonat verwendet wird, der für den jeweils in dem betreffenden Warenindex bzw. in der betreffenden Warenstrategie enthaltenen Warenkontrakt anwendbar ist.

An den Warenterminmärkten wird üblicherweise der Preis des nächstfälligen (first-nearby) Warenterminkontrakts für eine Ware (dies ist an einem bestimmten Tag derjenige Kontrakt, der nach diesem Tag als erster fällig wird) als Grundlage für den „Spot“-Preis dieser Ware genommen. Der „Spot“-Preis kann im Laufe der Zeit aus zwei Gründen schwanken. Zum einen schwankt der Preis des nächstfälligen Warenterminkontrakts im Laufe der Zeit aufgrund von Marktschwankungen. Zum anderen findet, wenn der Warenkontrakt, der als nächstfälliger Warenterminkontrakt angesehen wird, von dem Kontrakt mit der Fälligkeit „X“ in den Kontrakt mit der Fälligkeit „Y“ geändert wird (da der Kontrakt mit der Fälligkeit „X“ in Kürze fällig wird), eine diskrete Änderung in dem Preis des „geltenden“ nächstfälligen Warenterminkontrakts statt. Falls der Kontrakt mit der Fälligkeit „Y“ zu einem höheren Preis als der Kontrakt mit der Fälligkeit „X“ gehandelt wird (diese Situation wird als „Contango“-Markt bezeichnet, wie nachstehend näher beschrieben), bedeutet die diskrete Veränderung einen Anstieg des „Spot“-Kurses. Falls der Kontrakt mit der Fälligkeit „Y“ zu einem niedrigeren Preis als der Kontrakt mit der Fälligkeit „X“ gehandelt wird (diese Situation wird als „Backwardation“-Markt bezeichnet, wie nachstehend näher beschrieben), repräsentiert die diskrete Änderung einen Rückgang im „Spot“-Preis.

Da ein solcher Anstieg oder Rückgang keiner Änderung im Preis des betreffenden Warenkontrakts entspricht, kann eine auf Futures bezogene Anlage diese wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht erfassen. Daher ist bei sonst gleichen Bedingungen (insbesondere unter der Annahme, dass sich der relative Preis der Kontrakte mit den verschiedenen Fälligkeiten gegenüber dem maßgeblichen Warenkontrakt nicht ändert) zu erwarten, dass die Wertentwicklung einer auf Futures bezogenen „long-only“-Anlage in einem „Contango“-Markt unter derjenigen des „Spot“-Preises liegt (da der Anstieg im Spot-Preis nicht erfasst wird) und in einem „Backwardation“-Markt über derjenigen des „Spot“-Preises liegt (da der Rückgang im Spot-Preis nicht erfasst wird).

Backwardation

Wenn der Preis des in Kürze fälligen Warenkontrakts über dem Preis des später fälligen Warenkontrakts liegt, wird die entsprechende Marktlage für diese Kontrakte als Backwardation bezeichnet. Wird der Kontrakt gerollt, wenn für den Preis des Warenkontrakts eine Backwardation vorliegt, führt dies dazu, dass eine größere Anzahl von später fälligen Warenkontrakten zum selben Preis erworben wird. Durch das Rollen von

Kontrakten in einem Backwardation-Markt kann (ohne Berücksichtigung anderer Aspekte) eine „Rollrendite“ erzielt werden.

Contango

Wenn der Preis des in Kürze fälligen Warenterminkontrakts unter dem Preis des später fälligen Warenterminkontrakts liegt, wird die entsprechende Marktlage für diese Kontrakte als „Contango“ bezeichnet. Wird der Kontrakt gerollt, wenn für den Preis des Warenkontrakts ein Contango vorliegt, führt dies dazu, dass eine kleinere Anzahl von später fälligen Warenkontrakten zum selben Preis erworben wird. Das Rollen von Kontrakten in einem Contango-Markt kann (ohne Berücksichtigung anderer Aspekte) Rollverluste zur Folge haben, die ihrerseits den Stand eines Warenindex oder einer Warenstrategie, die sich auf den jeweiligen Kontrakt beziehen, negativ beeinflussen können.

Auswirkungen des Rollens auf den Stand eines Warenindex bzw. einer Warenstrategie

Der Vorgang des Rollens kann einen Warenindex bzw. eine Warenstrategie auf zweierlei Arten beeinflussen. Erstens, wenn der Warenindex bzw. die Warenstrategie infolge des Rollprozesses auf synthetischer Basis mehr Warenterminkontrakte, jedoch zu einem niedrigeren Preis, besitzt (Backwardation), wird der Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen aufgrund einer bestimmten Änderung der Preise der Warenkontrakte höher ausfallen als wenn der Warenindex bzw. die Warenstrategie die gleiche Anzahl an Warenkontrakten im Besitz hätte wie vor dem Rollen. Umgekehrt wird, wenn der Warenindex bzw. die Warenstrategie infolge des Rollens auf synthetischer Basis weniger Warenterminkontrakte aber zu einem höheren Preis besitzt (Contango), der Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen aufgrund einer bestimmten Änderung der Preise der Warenkontrakte geringer ausfallen als wenn der Warenindex bzw. die Warenstrategie die gleiche Anzahl an Warenkontrakten im Besitz hätte wie vor dem Rollen. Diese Unterschiede in der Anzahl der verkauften bzw. erworbenen Kontrakte können positive oder negative Auswirkungen auf den Stand des Warenindex bzw. der Warenstrategie (gemessen in US-Dollar) haben.

Zweitens sollten in einem Contango-Markt die Preise der später fälligen Warenkontrakte, die der Warenindex bzw. die Warenstrategie auf synthetischer Basis kauft und hält, sofern sich die Marktlage nicht wesentlich ändert, bei näher rückender Fälligkeit sinken, was aber nicht zwangsläufig der Fall sein muss. Der erwartete Rückgang der Preise der später fälligen Warenkontrakte bei näher rückender Fälligkeit kann dazu führen, dass der Stand des Warenindex bzw. der Warenstrategie ebenfalls sinkt. Im Gegensatz dazu sollten in einem Backwardation-Markt die Preise der später fälligen Warenkontrakte, sofern sich die Marktlage nicht wesentlich ändert, bei näher rückender Fälligkeit steigen, was aber nicht zwangsläufig der Fall sein muss. Der erwartete Anstieg der Preise der später fälligen Warenkontrakte bei näher rückender Fälligkeit kann dazu führen, dass der Stand des Warenindex bzw. der Warenstrategie ebenfalls steigt.

Die Auswirkungen des Rollens können gemindert werden

Die Trendentwicklung der Preise von Warenkontrakten kann die Auswirkungen des Rollens mindern. Da ein Warenindex bzw. eine Warenstrategie viele verschiedene Arten von Warenkontrakten enthalten kann, kann die Marktlage für jeden dieser Kontrakte unterschiedlich (Backwardation oder Contango) sein, wodurch sich die mit dem Rollen verbundenen Gewinne und Verluste möglicherweise aufheben. Nur im Fall einer Warenstrategie gilt darüber hinaus, wie im Risikofaktor „*Faktoren, die sich nur auf die Wertentwicklung von Warenstrategien auswirken*“ dargelegt, das Folgende: Da für eine Warenstrategie und den Warenindex, auf den sie sich bezieht, unterschiedliche Regeln für das Verfahren gelten, mit dem Positionen in den Warenkontrakten, die der Warenstrategie zugrunde liegen und sich ihrer Fälligkeit nähern, in Kontrakte mit späterer Fälligkeit gerollt werden können, kann die Warenstrategie versuchen, die Effekte, die sich für den Warenindex aus einer Contango-Situation ergeben, zu mindern.

Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass es durch solche Anpassungen tatsächlich gelingt, die Auswirkungen einer Contango-Situation auf das Rollen von Kontrakten zu mindern oder dass sich die vorgenommenen Anpassungen nicht selbst negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds, der sich auf eine solche Warenstrategie bezieht, auswirken.

Die Preise der Warenkontrakte, die einem Warenindex bzw. einer Warenstrategie zugrunde liegen, können sich unerwartet ändern und sich somit in nicht absehbarer Weise auf den Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds auswirken, der auf den betreffenden Warenindex bzw. die betreffende Warenstrategie bezogen ist.

Der Handel an den Waren- und Rohstoffmärkten war in der Vergangenheit starken Schwankungen ausgesetzt, was auch in Zukunft der Fall sein kann. Die Preise von Waren werden durch eine Reihe von miteinander auf komplexe Weise verknüpften Faktoren beeinflusst, die nicht absehbar sind, unter anderem

Änderungen im Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Wetterbedingungen, Regierungsprogramme und -politik, nationale und internationale politische, militärische, terroristische und wirtschaftliche Ereignisse, steuer-, geld- und devisenpolitische Programme, Änderungen von Zinsen und Wechselkursen und Änderungen, Aussetzungen oder Störungen des Handels an den Märkten für Waren und darauf bezogene Kontrakte, Produktionskosten, Verbrauchernachfrage, Absicherungs- und Handelsstrategien von Marktteilnehmern, Liefer- oder Transportstörungen und globale makroökonomische Faktoren.

Diese Faktoren können sich auf den Wert der Anteile eines Teilfonds, der auf einen Warenindex bzw. eine Warenstrategie bezogen ist, in unterschiedlicher Weise auswirken, und es gibt verschiedene Faktoren, die zur Folge haben können, dass sich der Wert verschiedener Waren, die einem Warenindex bzw. einer Warenstrategie zugrunde liegen, und die Volatilität ihrer Preise in nicht einheitlicher Richtung und Höhe entwickeln.

Änderung der Zusammensetzung oder Einstellung eines Warenindex bzw. einer Warenstrategie

Der Sponsor eines Warenindex bzw. einer Warenstrategie ist für die Zusammensetzung, Berechnung und Fortführung des betreffenden Warenindex bzw. der betreffenden Warenstrategie verantwortlich. Der Sponsor eines Warenindex bzw. einer Warenstrategie ist nicht am Angebot und Verkauf der Anteile beteiligt und unterliegt keinerlei Verpflichtungen gegenüber einem Käufer dieser Anteile. Der Sponsor eines Warenindex bzw. einer Warenstrategie kann demzufolge in Bezug auf diesen Warenindex bzw. diese Warenstrategie alle Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Interessen der Käufer von Anteilen ergreifen, und jede dieser Maßnahmen könnte sich auf den Marktwert der Anteile negativ niederschlagen.

Der Sponsor eines Warenindex bzw. einer Warenstrategie kann Warenkontrakte in diesem Warenindex bzw. in dieser Warenstrategie hinzufügen, entfernen oder ersetzen oder andere Änderungen an der Methodologie vornehmen, durch die sich die Gewichtung eines oder mehrerer Warenkontrakte ändern würde, beispielsweise durch eine Neugewichtung der im Warenindex bzw. der Warenstrategie enthaltenen Waren. Die Zusammensetzung eines Warenindex bzw. einer Warenstrategie kann sich im Laufe der Zeit ändern, wenn weitere Kontrakte die Aufnahmekriterien erfüllen oder wenn in dem Warenindex bzw. in der Warenstrategie enthaltene Kontrakte diese Kriterien nicht länger erfüllen. Die Änderung der Zusammensetzung des Warenindex bzw. der Warenstrategie kann sich auf den Stand dieses Warenindex bzw. auf den Stand einer Warenstrategie, die sich auf diesen Warenindex bezieht, auswirken, da sich ein neu aufgenommener Warenkontrakt erheblich schlechter oder besser entwickeln kann als der Warenkontrakt, der ersetzt wurde. Dies wiederum kann sich auf den Wert der Anteile auswirken. Der Sponsor eines solchen Warenindex bzw. einer solchen Warenstrategie kann außerdem die Berechnung oder Veröffentlichung dieses Warenindex ändern, einstellen oder aussetzen. In solchen Fällen ist die Berechnungsstelle befugt, in eigenem Ermessen Festlegungen in Bezug auf den Stand des Warenindex bzw. der Warenstrategie zu treffen, um den Wert der Anteile zu berechnen.

Ein Warenindex bzw. eine Warenstrategie können Warenkontrakte enthalten, die nicht an regulierten Terminbörsen gehandelt werden.

Ein Warenindex bzw. eine Warenstrategie besteht unter Umständen nicht ausschließlich aus Futures-Kontrakten, die einer Aufsicht unterliegen, und kann zu verschiedenen Zeitpunkten auch OTC-Kontrakte (z. B. Swaps und Forward-Kontrakte) enthalten, die über Systeme gehandelt werden, die in geringerem Maße einer Aufsicht bzw. in einigen Fällen praktisch keiner Aufsicht unterliegen. Daher unterliegen der Handel in solchen Kontrakten und die Art und Weise, in der Preise und Umsätze von den betreffenden Handelssystemen bekanntgegeben werden, möglicherweise keinen Vorschriften, die den Bestimmungen des Commodity Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1936 (in der gültigen Fassung) oder den Bestimmungen anderer Gesetze und damit verbundener Verordnungen entsprechen, mit denen der Handel an den regulierten US-Terminbörsen geregelt ist, oder die den Vorschriften ähnlicher Gesetze und damit verbundener Verordnungen, die den Handel an regulierten britischen Terminbörsen regeln, entsprechen, und somit profitiert der Handel in solchen Kontrakten nicht von den in solchen Vorschriften enthaltenen Schutzbestimmungen. Ferner wurden viele elektronische Handelssysteme erst vor kurzem eröffnet, und es liegen nur wenige historische Handelsdaten vor. Daher kann der Handel von Kontrakten an solchen Systemen und die Aufnahme solcher Kontrakte in einen Warenindex bzw. eine Warenstrategie mit bestimmten Risiken verbunden sein, die bei den meisten Futures-Kontrakten, die an US-Börsen oder britischen Börsen gehandelt werden, nicht bestehen, unter anderem Risiken bezüglich der Liquidität und der Preishistorie der betreffenden Kontrakte.

Faktoren, die sich nur auf die Wertentwicklung von Warenstrategien auswirken

Obwohl eine Warenstrategie auf den gleichen Futures-Kontrakten beruht, die auch dem Warenindex zugrunde liegen, auf den sich die Strategie bezieht, können der Wert der Warenstrategie und die daraus erzielten Erträge von dem Wert und den Erträgen des jeweiligen Warenindex abweichen. Zwar sind bestimmte Warenstrategien darauf ausgerichtet, bestimmte fundamentale Warenbeziehungen abzubilden, doch sind diese Beziehungen womöglich gar nicht vorhanden.

Auch wenn Warenstrategien auf Warenindizes basieren, gelten jedoch für Warenstrategien andere Regeln für das Verfahren, mit dem Positionen in bestimmten Warenkontrakten, die in der Warenstrategie enthalten sind und sich ihrer Fälligkeit nähern, in Kontrakte mit späterer Fälligkeit gerollt werden (siehe Abschnitt „Risiken in Bezug auf das „Rollen“ und die Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Warenindex“). Die Inhaber von Anteilen der Teilfonds, die auf Warenstrategien bezogen sind, sollten sich darüber im Klaren sein, dass für ihre Anteile zwar die Risikofaktoren in Bezug auf Warenindizes gelten, der Nettoinventarwert dieser Anteile jedoch nicht die Wertentwicklung des Warenindex abbildet, auf den sich die jeweilige Warenstrategie bezieht. Insbesondere werden die unterschiedlichen Regeln für das Verfahren, mit dem Positionen in bestimmten Warenkontrakten, die in der Warenstrategie enthalten sind und sich ihrer Fälligkeit nähern, in Kontrakte mit späterer Fälligkeit gerollt werden, voraussichtlich zur Folge haben, dass die Wertentwicklung der Warenstrategie und die Wertentwicklung des Warenindex, auf den die Warenstrategie bezogen ist, erheblich voneinander abweichen, da einer der Faktoren, die den Wert eines Warenkontrakts bestimmen, seine Restlaufzeit ist.

Handels- und sonstige Transaktionen des Sponsors des Warenindex bzw. der Warenstrategie und/oder Dritter in Bezug auf den Index oder die Strategie oder die Warenkontrakte und die ihnen zugrunde liegenden Waren

Der Index- bzw. Strategie-Sponsor und/oder mit ihm verbundene Unternehmen betreiben aktiven Handel in Futures-Kontrakten und Optionen auf Futures-Kontrakte auf die dem Index bzw. der Strategie zugrunde liegenden Waren, in außerbörslichen Kontrakten auf diese Waren, in den in dem Index bzw. in der Strategie enthaltenen zugrunde liegenden Waren und in anderen Instrumenten und Derivaten, die auf zahlreiche andere Waren bezogen sind. Der Index- bzw. Strategie-Sponsor kann zudem mit Instrumenten und Derivaten, die auf den Index bzw. die Strategie bezogen sind, handeln. Ferner kann der Index- bzw. Strategie-Sponsor mit den Kontrakten handeln, die in einem Referenzindex enthalten sind, auf den der Index bzw. die Strategie bezogen ist und in dem die gleichen Waren vertreten sind wie im Index bzw. in der Strategie. Der Handel in Warenkontrakten, die im Referenzindex bzw. der Referenzstrategie enthalten sind, in den zugrunde liegenden Waren und in damit verbundenen außerbörslichen Kontrakten durch den Index- bzw. Strategie-Sponsor und/oder nicht mit dem Index- bzw. Strategie-Sponsor verbundene Dritte könnte sich nachteilig auf den Wert des Index bzw. der Strategie und damit auch nachteilig auf den Wert der Anteile des betreffenden Teilfonds auswirken.

Währungen und Wechselkurse

Auch wenn die Anteile der verschiedenen Anteilklassen eines Teilfonds auf unterschiedliche Währungen lauten können, kann der Teilfonds das den betreffenden Anteilklassen zuzurechnende Vermögen in Wertpapieren anlegen, die auf eine Vielzahl anderer Währungen lauten. Der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds, der in der Preiswährung ausgedrückt wird, unterliegt daher denselben Schwankungen wie der Wechselkurs zwischen der Preiswährung und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten.

Ferner besteht das Risiko, dass ausländische Regierungen Devisenvorschriften ändern, was nachteilige Folgen für die Anteile haben kann.

Ein Teilfonds kann daher einem Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko ausgesetzt sein. Diese Risiken hängen jedoch in der Regel von Umständen ab, auf die der Umbrellafonds und die Anlageverwaltungsgesellschaft keinen Einfluss haben, wie z. B. finanzielle, wirtschaftliche, militärische und politische Ereignisse sowie Angebot und Nachfrage in den betreffenden Währungen an den weltweiten Märkten. Eine Absicherung gegen das daraus resultierende Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko ist unter Umständen nicht möglich oder nicht durchführbar.

Die Entwicklung von Wechselkursen und von auf Fremdwährung lautenden Einheiten oder Rechnungseinheiten hängt von Angebot und Nachfrage nach den betreffenden Währungen an den internationalen Devisenmärkten ab, die ihrerseits von wirtschaftlichen Faktoren (unter anderem der Inflationsrate in den betreffenden Ländern und der Zinsunterschiede zwischen den jeweiligen Ländern), wirtschaftlichen Prognosen, internationalen politischen Faktoren, der Konvertierbarkeit von Währungen, der

Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Wahrung, spekulativen Geschaften und Manahmen von Regierungen und Zentralbanken beeinflusst werden. Solche Manahmen umfassen unter anderem die Einfuhrung von aufsichtsrechtlichen Kontrollen oder entsprechenden Steuern, die Ersetzung einer bestehenden Wahrung durch eine neue Wahrung, die nderung des Wechselkurses oder der Wechselkursmerkmale durch eine Abwertung oder Aufwertung einer Wahrung, die Einfuhrung von Devisenkontrollen fur den Umtausch oder die ubertragung einer bestimmten Wahrung, und alle diese Manahmen konnen sich auf die Wechselkurse und die Verfugbarkeit einer bestimmten Wahrung auswirken.

Ein Teilfonds kann Wahrungsabsicherungsgeschafte abschlieen. Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente, unter anderem Forward-Kontrakte, einsetzen, um bei verschiedenen Anteilklassen das Wahrungsrisiko abzusichern. Es kann nicht garantiert werden, dass entsprechende Absicherungsgeschafte erfolgreich sein werden. Nahere Informationen sind im Abschnitt „*Abgesicherte Anteile*“ zu finden.

Veranderungen der Wechselkurse konnen Schwankungen unterliegen und nicht absehbar sein

Die Wechselkurse zwischen Wahrungen konnen starken Schwankungen unterliegen, und diese Volatilitat kann sich fortsetzen und sich spater moglicherweise auf andere Wahrungen ausbreiten. Wechselkursschwankungen konnten eine Anlage in Anteilen, die auf eine Fremdwahrung lauten oder deren Wert in anderer Weise auf eine Fremdwahrung bezogen ist, beeintrachtigen. Falls die festgelegte Wahrung gegenuber der Wahrung eines Anlegers an Wert verliert, kann der Marktwert der Anteile sinken und damit auch der bei Falligkeit zu zahlende Betrag. Dies konnte wiederum zur Folge haben, dass der Marktwert der Anteile sinkt. Falls die Fremdwahrung gegenuber der Wahrung eines Anlegers an Wert verliert, kann der Marktwert der Anteile sinken.

Staatliche Politik kann sich nachteilig auf Wechselkurse und eine Anlage in Fremdwahrungsanleihen auswirken.

Wechselkurse konnen entweder flexibel sein oder von Regierungen festgelegt werden. Von Zeit zu Zeit verwenden Regierungen eine Reihe von Verfahren wie z. B. die Intervention der Zentralbank eines Landes oder die Einfuhrung von aufsichtsrechtlichen Kontrollen oder Steuern, um den Wechselkurs ihrer Wahrungen zu beeinflussen.

Regierungen konnen ferner eine neue Wahrung einfuhren, die die bisherige Wahrung ersetzt, oder den Wechselkurs oder die Wechselkursmerkmale durch eine Abwertung oder Aufwertung einer Wahrung andern. Daher besteht eines der besonderen Risiken des Kaufs von Fremdwahrungsanleihen darin, dass bei ihnen Renditen oder Ruckzahlungsbetrage in erheblicher und nicht absehbarer Weise von staatlichen Manahmen beeinflusst werden konnen. Selbst wenn die Wechselkurse nicht durch direkte staatliche Manahmen beeinflusst werden, konnten politische, militarische oder wirtschaftliche Entwicklungen in dem Land, auf dessen Wahrung eine Anleihe lautet, oder in einem anderen Land zu erheblichen und plotzlichen anderungen im Wechselkurs zwischen der Fremdwahrung und der Wahrung eines Anlegers fuhren. Diese anderungen konnten den Gegenwert der Anleihe in der Wahrung eines Anlegers beeinflussen, da die Akteure an den weltweiten Devisenmarkten die Fremdwahrung oder die Wahrung eines Anlegers als Reaktion auf diese Entwicklungen kaufen oder verkaufen.

Regierungen haben in der Vergangenheit und konnen in Zukunft von Zeit zu Zeit Devisenvorschriften oder andere Bestimmungen, einschlielich Steuern, fur den Umtausch oder den Transfer einer bestimmten Wahrung erlassen, die die Wechselkurse sowie die Verfugbarkeit einer bestimmten Wahrung fur eine Anleihe bei Falligkeit oder an irgendeinem Zahlungstag beeinflussen konnten. Daruber hinaus kann die Moglichkeit eines Anlegers zu einem freien Devisentransfer aus dem Land, in dessen Wahrung die Zahlung erfolgt, oder zum Umtausch der Wahrung zu einem frei zustande gekommenen Marktwechselkurs durch staatliche Manahmen beschrankt werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann Devisengeschafte, die zur Absicherung von Wahrungsrisiken erforderlich sind, innerhalb der im Abschnitt „*Anlagebeschrankungen*“ beschriebenen Grenzen tatigen.

Informationen uber Wechselkurse sind moglicherweise schwer erhaltlich.

uber die zuletzt fur Fremdwahrungen erzielten Verkaufspreise gibt es keine systematischen Aufzeichnungen. Geeignete Informationen uber die aktuellen Geld- und Briefkurse liegen bestimmten Maklern und den Devisenabteilungen von Banken vor und konnen Personen zur Verfugung gestellt werden, die solche Informationen abonnieren. Jedoch spiegeln solche Informationen nicht unbedingt die fur die Berechnung des Index- oder Strategiewerts heranzuziehenden Wechselkurse fur die Wahrung wider, auf die

die betreffenden Bestandteile des Index bzw. der Strategie lauten. Aufgrund fehlender Informationen über die zuletzt erzielten Verkaufspreise und der Tatsache, dass den einzelnen Anlegern nur in eingeschränktem Maße Wechselkursnotierungen zur Verfügung stehen, kann es für viele Anleger schwierig sein, aktuelle und genaue Daten über die an den zugrunde liegenden Devisenmärkten herrschenden Bedingungen zu erhalten.

Zinssätze

Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise von Spekulationsgeschäften, makroökonomischen Faktoren oder der Angebots- und Nachfragesituation an den internationalen Geldmärkten, die wiederum durch Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken beeinflusst wird.

Schuldtitel

Mit einer Anlage in Schuldtiteln sind unter anderem die folgenden Hauptrisiken verbunden:

Kreditrisiko

Der Emittent eines von einem Teilfonds erworbenen Schuldtitels erfüllt möglicherweise seine Zahlungsverpflichtungen nicht. Ferner spiegelt der Preis eines von einem Teilfonds erworbenen Schuldtitels normalerweise das erkennbare Ausfallrisiko des Emittenten dieses Schuldtitels zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Teilfonds wider. Falls das erkennbare Ausfallrisiko nach dem Erwerb steigt, hat dies wahrscheinlich zur Folge, dass der Marktpreis des von dem Teilfonds gehaltenen Schuldtitels sinkt.

Das Kreditrisiko in Bezug auf einen Emittenten kann sich am Bonitätsrating des Emittenten ablesen lassen. Bei Wertpapieren, die nachrangig sind und/oder ein schlechteres Rating aufweisen, ist grundsätzlich ein höheres Kreditrisiko und Ausfallpotenzial anzunehmen als bei Wertpapieren mit einem besseren Rating. Falls ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann dies einen Wertverlust (bis hin zur Wertlosigkeit) der betreffenden Wertpapiere und eine Minderung der auf diese Wertpapiere geleisteten Zahlungen (bis hin zur Nichtzahlung) zur Folge haben. Dies wiederum kann sich negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken.

Es gibt viele Faktoren, die dazu führen können, dass ein Emittent seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann oder dass das erkennbare Ausfallrisiko eines Emittenten steigt. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem eine Verschlechterung der Finanzlage des Emittenten aufgrund von Änderungen in der Nachfrage nach seinen Produkten oder Dienstleistungen, bestandsgefährdende tatsächliche oder drohende Rechtstreitigkeiten sowie Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und anwendbaren steuerlichen Regelungen. Je höher die Konzentration eines Teilfonds in einer Branche ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass der Teilfonds von Faktoren beeinträchtigt wird, die die Finanzlage der Branche als Ganzes beeinträchtigen. Schuldtitel mit einem Rating unterhalb von Investment Grade weisen möglicherweise eine höhere Kursvolatilität und ein höheres Risiko des Ausfalls von Tilgungs- und Zinszahlungen auf als Wertpapiere mit Investment Grade-Rating.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten eines Schuldtitels. Einzelne oder alle erteilten Ratings können von dem jeweiligen Ratingunternehmen jederzeit überprüft oder widerrufen werden. Jedes Rating ist unabhängig von einem anderen Rating zu beurteilen.

Zinsänderungen

Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren im Besitz eines Teilfonds steigt oder sinkt entgegengesetzt zu den Änderungen der Zinssätze. Die Zinssätze variieren in der Regel von Land zu Land und können sich aus einer Reihe von Gründen ändern. Hierzu gehören unter anderem ein schneller Anstieg oder eine schnelle Verringerung der Geldmenge eines Landes, Änderungen der Kreditnachfrage der Unternehmen und Verbraucher und tatsächliche oder erwartete Änderungen der Inflationsrate.

In der Regel kann man bei einem Anstieg der Zinssätze davon ausgehen, dass der Marktpreis eines festverzinslichen Wertpapiers sinkt, während bei einem Rückgang der Zinssätze mit einem Anstieg des Marktpreises eines solchen Wertpapiers zu rechnen ist.

Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise von Spekulationsgeschäften, makroökonomischen Faktoren oder der Angebots- und Nachfragesituation an den

internationalen Geldmärkten, die wiederum durch Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken beeinflusst wird.

Abzinsungspapiere

Bestimmte Teilfonds können in Abzinsungspapieren (Null-Kupon-Papieren) anlegen, die von staatlichen und privaten Emittenten begeben sind. Abzinsungspapiere sind Wertpapiere, auf die keine periodischen Zinszahlungen erfolgen, sondern die stattdessen mit einem hohen Abschlag gegenüber ihrem Wert bei Endfälligkeit begeben werden. Der Wert dieser Wertpapiere reagiert tendenziell stärker auf Zinsänderungen als gewöhnliche verzinsliche Schuldverschreibungen mit vergleichbaren Laufzeiten. Dieses Risiko steigt mit längerer Laufzeit. Als Inhaber von Abzinsungspapieren können die betreffenden Teilfonds gezwungen sein, für diese Wertpapiere aufgelaufene Erträge auszuweisen, bevor sie tatsächlich eine Zahlung dieser Erträge erhalten. Ferner können sie gezwungen sein, Erträge aus diesen Wertpapieren auszuschütten und solche Wertpapiere unter ungünstigen Bedingungen zu veräußern, um Mittel zur Erfüllung solcher Ausschüttungspflichten zu beschaffen.

Wandelbare Wertpapiere

Bestimmte Teilfonds können in wandelbaren Wertpapieren anlegen. Wandelbare Wertpapiere bieten in der Regel eine feste Verzinsung oder Dividendenerträge, die entweder zu einem festgelegten Preis oder einem festgelegten Satz in Stamm- oder Vorzugsaktien umgetauscht werden können. Der Marktpreis von wandelbaren Wertpapieren sinkt tendenziell bei steigenden Zinssätzen, wenn auch normalerweise in einem geringeren Maße als bei festverzinslichen Wertpapieren. Aufgrund der Wandelbarkeit unterliegt der Marktpreis von wandelbaren Wertpapieren außerdem tendenziell denselben Schwankungen wie die zugrunde liegenden Stamm- oder Vorzugsaktien.

Körbe, die sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzen, als Basiswerte

Risiken in Bezug auf die Wertentwicklung des Korbs und der zugrunde liegenden Bestandteile

Wenn ein Teilfonds auf einen Korb aus Vermögenswerten als Basiswert bezogen ist, unterliegen die Anteilinhaber in Bezug auf die Wertentwicklung des betreffenden Korbs einem Risiko. Die betreffenden Anteilinhaber unterliegen dem Risiko, dass diese Wertentwicklung nicht vorhersehbar ist und von makroökonomischen Faktoren abhängt, die auf die Bestandteile des betreffenden Korbs einwirken.

Relativ geringe Anzahl von Korb-Bestandteilen

Die Wertentwicklung eines Korbs, der eine geringere Anzahl von Bestandteilen enthält, wird stärker von den Wertveränderungen eines einzelnen Korb-Bestandteils beeinflusst als ein Korb, der eine größere Anzahl von Bestandteilen enthält.

Ungleiche Gewichtung der Korb-Bestandteile

Die Wertentwicklung eines Korbs, in dem bestimmte Bestandteile stärker gewichtet sind, wird stärker von den Wertveränderungen eines solchen Bestandteils beeinflusst als ein Korb, dessen Bestandteile relativ gleich gewichtet sind.

Eine hohe Korrelation zwischen den Korb-Bestandteilen könnte sich erheblich auf die zu leistenden Zahlungen auswirken.

Die Korrelation der Korb-Bestandteile ist ein Indikator dafür, wie stark ihre jeweilige Wertentwicklung in Wechselbeziehung zueinander steht. Die Korrelation hat einen Wert zwischen „-1“ und „+1“, wobei eine Korrelation von „+1“ (also eine hohe positive Korrelation) bedeutet, dass sich der Wert der einzelnen Korb-Bestandteile immer in die gleiche Richtung entwickelt. Eine Korrelation von „-1“ (also eine hohe negative Korrelation) bedeutet, dass sich der Wert der einzelnen Korb-Bestandteile immer in die entgegengesetzte Richtung entwickelt. Eine Korrelation von „0“ bedeutet, dass es nicht möglich ist, eine Wechselbeziehung zwischen den einzelnen Korb-Bestandteilen festzustellen. Wenn beispielsweise alle Korb-Bestandteile aus dem gleichen Sektor und dem gleichen Land stammen, ist in der Regel von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann jedoch beispielsweise sinken, wenn Unternehmen, deren Aktien in dem Korb enthalten sind, an denselben Märkten agieren und sich dort in einem intensiven

Wettbewerb um Marktanteile befinden. Wenn der Teilfonds auf einen Korb mit einer hohen positiven Korrelation bezogen ist, wird sich jede Wertveränderung der Korb-Bestandteile besonders stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Unter Umständen müssen Vermögenswerte, deren Korrelation zueinander hoch ist, für die Zwecke der Berechnung des Engagements als ein und derselbe Vermögenswert behandelt werden. Dies könnte ein geringeres Engagement in dem zugrunde liegenden Index bzw. der zugrunde liegenden Strategie zur Folge haben.

Die negative Wertveränderung eines Korb-Bestandteils kann die positive Wertveränderung eines oder mehrerer Korb-Bestandteile aufheben.

Anteilhaber sollten sich über Folgendes im Klaren sein: Auch wenn sich der Wert eines oder mehrerer Korb-Bestandteile positiv entwickelt, kann die Wertentwicklung des Korbs insgesamt negativ sein, wenn die negative Wertveränderung anderer Korb-Bestandteile höher ist.

Änderung der Korb-Zusammensetzung

Wenn die Zusammensetzung des Korbs unter bestimmten Umständen nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Nachtrags angepasst werden kann, sollten Anteilhaber nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit des Teilfonds unverändert bleibt. Anteilhaber sollten beachten, dass sich ein neuer Korb-Bestandteil möglicherweise anders als der bisherige Korb-Bestandteil entwickelt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Korbs auswirken kann.

Risiken bei Geschäften mit einer einzigen Gegenpartei

Wenn nur ein Rechtsträger als einzige Swap-Gegenpartei bzw. einzige Reverse-Repo-Gegenpartei (die „**einzigste Gegenpartei**“) fungiert, besteht das Risiko, dass die einzige Gegenpartei aus aufsichtsrechtlichen Gründen oder aufgrund von Änderungen der für diese einzige Gegenpartei maßgeblichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften oder aus anderen Gründen zur Erfüllung ihrer Pflichten nicht in der Lage ist. Unter diesen Umständen könnte der betreffende Teilfonds möglicherweise nur mit Verzögerung eine genehmigte Gegenpartei finden, die die einzige Gegenpartei ersetzt. Kann keine andere genehmigte Gegenpartei gefunden werden, muss der betreffende Teilfonds möglicherweise einige oder alle seiner Anlagepositionen auflösen. In beiden solchen Fällen ist der Teilfonds möglicherweise nicht zur Abdeckung etwaiger Verluste in der Lage, und es besteht das Risiko, dass die Anlagepositionen des Teilfonds in der jeweiligen Strategie, dem jeweiligen Index oder in dem jeweiligen anderen Anlageziel vorübergehend oder endgültig nicht aufrechterhalten können. In diesem Fall werden das Anlageziel und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds möglicherweise nicht erfüllt. Wenn der Teilfonds versucht, seine Position aufzulösen, kann dies zu erheblichen Verlusten sowie dazu führen, dass die Anlage des Teilfonds während des Zeitraums, in dem der Umbrellafonds versucht, seine Ansprüche geltend zu machen, an Wert verliert, dass der Teilfonds während dieses Zeitraums Gewinne im Zusammenhang mit dieser Anlage nicht realisieren kann oder dass dem Teilfonds im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Ansprüche Gebühren und Aufwendungen entstehen. In solchen Fällen könnte die Anlageverwaltungsgesellschaft nur in beschränktem Maße in der Lage sein, eine bestmögliche Ausführung (wie im Abschnitt „Bestmögliche Ausführung“ beschrieben) zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten.

Begrenztheit der Risikohinweise

Die vorstehende Darstellung der Risikofaktoren, die mit den Teilfonds und den Anteilen verbunden sind, ist nicht als vollständige Erläuterung aller mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen allgemeinen Risiken zu verstehen. Potenzielle Anleger sollten vor einer Entscheidung zur Anlage in einem Teilfonds den vollständigen Prospekt und den maßgeblichen Nachtrag bzw. die maßgeblichen Nachträge lesen und sich von ihren eigenen Beratern beraten lassen. Eine Anlage in einen Teilfonds sollte nur von Anlegern getätigt werden, die die Wesensart der Anlage verstehen, eine geringe Liquidität ihrer Anlage in Kauf nehmen können und die in der Lage sind, die wirtschaftlichen Risiken, die mit der Anlage verbunden sind, einzugehen.

Interessenkonflikte

Funktionen von Goldman Sachs

Goldman Sachs kann in Verbindung mit einem Teilfonds und/oder einem Index oder einer Strategie und/oder den jeweils zugrunde liegenden Bestandteilen verschiedene Funktionen übernehmen, wie in diesem Prospekt näher erläutert. Insbesondere kann Goldman Sachs in Bezug auf den Umbrellafonds oder

einen Teilfonds als weltweite Vertriebsgesellschaft, Platform-Arrangeur, Swap-Gegenpartei, Reverse-Repo-Gegenpartei, Berechnungsstelle für OTC-Derivatgeschäfte bzw., in Bezug auf eine Strategie oder einen Index, als Index- oder Strategie-Sponsor und/oder Index- oder Strategie-Berechnungsstelle tätig sein.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Goldman Sachs möglicherweise Konflikten zwischen ihren Funktionen und ihren eigenen Interessen gegenübersteht. Goldman Sachs International setzt jedoch Maßnahmen ein, um solche Interessenkonflikte bzw. ihre Auswirkungen auf die Interessen des Umbrellafonds zu verringern, zu gewährleisten, dass diese Funktionen separat sind und von verschiedenen Mitarbeiter, die jeweils unterschiedliche Aufgaben und Zugang zu unterschiedlichen Informationen haben, ausgeführt werden. Ein Mitarbeiter, der eine dieser Funktionen für einen bestimmten Teilfonds ausübt, kann auch für einen anderen Teilfonds eine andere Funktion ausüben.

Insbesondere kann Goldman Sachs verschiedene Funktionen im Zusammenhang mit einem Index oder einer Strategie und/oder mit einem Index oder einer Strategie verbundenen Produkten ausüben. Goldman Sachs kann Sponsor eines geschützten Index bzw. einer geschützten Strategie sein, auf die ein Teilfonds bezogen ist. Der Index bzw. die Strategie kann Eigentum von Goldman Sachs sein und von dieser entwickelt, berechnet und verwaltet werden. Goldman Sachs kann in ihrer Funktion als Berechnungsstelle für einen Index oder eine Strategie befugt sein, nach eigenem Ermessen verschiedene Festlegungen zu treffen, die sich auf den Wert eines Index bzw. einer Strategie auswirken können. Goldman Sachs kann auch ein wirtschaftliches Interesse an den Vermögenswerten oder Bestandteilen eines Index oder einer Strategie (für die Goldman Sachs möglicherweise als Sponsor oder Berechnungsstelle fungiert) haben.

Goldman Sachs kann Zugang haben zu Informationen über einen Teilfonds, den betreffenden Index bzw. die betreffende Strategie und/oder jede Anlage, die dem Index bzw. der Strategie zugrunde liegen bzw. daran gekoppelt sind. Goldman Sachs ist nicht verpflichtet, solche Informationen zugunsten von Anteilhabern zu verwenden.

Goldman Sachs hat die Vermögenswerte für einen Index bzw. eine Strategie, der bzw. die von ihr erstellt wurde, ausgewählt und sie kann im Zusammenhang mit dieser Auswahl verschiedene Leistungen beziehen. Darüber hinaus kann Goldman Sachs einen Index in anderen Anlageprodukten verwenden, um zusätzliche Erträge zu generieren.

Es ist wahrscheinlich, dass der Umbrellafonds und die Teilfonds mehrere Geschäftsbeziehungen unterhalten, Anlagen und Geschäfte tätigen, Abstimmungsentscheidungen treffen oder Dienstleistungen von Goldman Sachs-Unternehmen sowie von Unternehmen in Anspruch nehmen werden, für die Goldman Sachs Dienstleistungen im Bereich Investmentbanking oder sonstige Dienstleistungen erbringt oder zu erbringen beabsichtigt. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass die Teilfonds Transaktionen in Wertpapieren ausführen, für die Goldman Sachs einen Markt bereitstellt oder an denen Goldman Sachs anderweitig direkt oder indirekt beteiligt ist oder Analysen dafür herausgibt. Dies kann dazu führen, dass Goldman Sachs Positionen hält, die mit den Anlagezielen der Teilfonds nicht konform sind oder diesen zuwiderlaufen.

Goldman Sachs kann eine große Bandbreite an Anlagen für eigene Rechnung und für Rechnung ihrer Kunden kaufen, verkaufen und halten und sind in anderer Weise direkt oder indirekt an den globalen Märkten für Renten, Devisen, Rohstoffe, Aktien und Bankkredite sowie sonstigen Märkten beteiligt, in denen die Teilfonds direkt oder indirekt anlegen.

Goldman Sachs, die von Goldman Sachs beratenen Kunden und die Mitarbeiter von Goldman Sachs können an der Verwendung oder Strukturierung konkurrierender Produkte beteiligt sein. Die über diese Produkte getätigten Geschäfte haben möglicherweise dieselben oder verwandte Wertpapiere oder andere Instrumente zum Gegenstand wie diejenigen, in die der Umbrellafonds anlegt, und dies kann sich nachteilig auf den Umbrellafonds oder auf die Preise oder Bedingungen, zu denen der Umbrellafonds Geschäfte abschließen kann, auswirken.

Unterschiedliche Beratungsbereiche innerhalb von Goldman Sachs verwalten Kunden-/GS-Konten nach unterschiedlichen Strategien und können ferner für dieselben oder ähnliche Strategien unterschiedliche Kriterien anwenden und unterschiedliche Investmentansichten zu einem Emittenten oder einem Wertpapier vertreten.

Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, können Goldman Sachs und Kunden/GS-Konten ebenfalls in den Teilfonds anlegen. Solche Anlagen können zu Konditionen erfolgen, die vorteilhafter als diejenigen sind, zu denen andere Anteilhaber anlegen, und können einen erheblichen prozentualen Anteil an dem Umbrellafonds ausmachen.

In ihren verschiedenen Funktionen erhalten Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter, Beauftragten, verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften als Gegenleistung für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen für den Umbrellafonds möglicherweise Provisionen, Gebühren und andere Vergütungen. Diese Vergütungen werden aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds geleistet, und die Zahlung der Gebühren aus den verfügbaren Mitteln hat Vorrang vor den Zahlungen an Anteilhaber. Diese Gebühren sind unabhängig von der Wertentwicklung oder dem Handelswert der Anteile, und Goldman Sachs würde auch weiterhin eine erhebliche Vergütung erhalten, wenn Anleger Verluste machen.

Darüber hinaus kann Goldman Sachs zu der Anlageverwaltungsgesellschaft (und zu anderen Fonds, die von dieser verwaltet werden) Beziehungen haben, die in keinem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Umbrellafonds und den Teilfonds stehen und im Rahmen dieser Beziehungen möglicherweise eine Gegenleistung erhalten.

Der Plattform-Arrangeur hat Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die schriftlich niedergelegt sind und von ihm umgesetzt und eingehalten werden. Diese Richtlinien legen fest, wie der Plattform-Arrangeur konkurrierende Interessen erkennt und steuert. Die Umsetzung dieser Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten wird laufend überwacht und überprüft.

Insourcing und Outsourcing durch Goldman Sachs

Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, kann Goldman Sachs von Zeit zu Zeit und ohne Mitteilung an die Anleger bestimmte Prozesse oder Aufgaben in Verbindung mit den verschiedenen Dienstleistungen, die sie in ihrer Funktion als Plattform-Arrangeur, weltweite Vertriebsgesellschaft oder sonstiger Funktion für die Teilfonds erbringt, selbst übernehmen (insourcen) oder auslagern (outsourcen). Dieses In- oder Outsourcing kann zusätzliche Interessenkonflikte hervorrufen.

Goldman Sachs als Swap-Gegenpartei und/oder Reverse-Repo-Gegenpartei.

Wie oben beschrieben, kann Goldman Sachs International als Swap-Gegenpartei für alle oder einzelne Teilfonds, als Berechnungsstelle für OTC-Derivatgeschäfte und als Reverse-Repo-Gegenpartei tätig sein. Einige der von den Teilfonds eingesetzten OTC-Derivatgeschäfte sind sehr komplex und unter Umständen steht für das betreffende OTC-Derivat keine andere Gegenpartei als Goldman Sachs International zur Verfügung.

Wenn der Umbrellafonds Geschäfte mit einer Swap-Gegenpartei abschließt, erzielt die betreffende Swap-Gegenpartei einen Gewinn aus dem Preis der OTC-Derivate, der möglicherweise nicht dem besten am Markt erhältlichen Preis entspricht. Goldman Sachs International hat in ihrer Eigenschaft als Swap-Gegenpartei jedoch zugesichert, dass sie in der Lage sein wird nachzuweisen, wie der Preis jedes mit dem Umbrellafonds abgeschlossenen OTC-Derivatgeschäfts zustande gekommen ist, und zu begründen, warum sie der Ansicht ist, dass das betreffende Geschäft zu angemessenen Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, abgeschlossen wurde.

Wenn der Umbrellafonds ein Reverse-Repo-Geschäft tätigt und eine Swap-Vereinbarung abschließt, hängt die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Anlegern davon ab, dass er die Zahlungen erhält, die ihm nach der Swap-Vereinbarung von der Swap-Gegenpartei und nach dem Reverse-Repo-Geschäft von der Reverse-Repo-Gegenpartei geschuldet werden. Daher ist der Teilfonds in Bezug auf die Swap-Gegenpartei und die Reverse-Repo-Gegenpartei, die Goldman Sachs International sein könnte, einem Bonitätsrisiko ausgesetzt.

Wenn Goldman Sachs als Reverse-Repo-Gegenpartei fungiert, kann sie aus dem Reverse-Repo-Geschäft einen Finanzierungsvorteil erlangen. Wenn ein Sekundärmarkt für die Anteile vorhanden ist, kann das Bestehen eines solchen Finanzierungsvorteils den Preis senken, zu dem Goldman Sachs, wenn überhaupt, zum Rückkauf der Anteile bereit ist. Dies kann sich negativ auf den Handel der Anteile am Sekundärmarkt auswirken.

Von Zeit zu Zeit kann Goldman Sachs International dem Umbrellafonds Ideen für bestimmte neue Teilfonds zur Auflegung im Umbrellafonds vorlegen, einschließlich des Entwurfs eines Termsheets für vorgeschlagene Swap-Vereinbarungen mit Goldman Sachs International, und/oder bestimmte Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen der Swap-Vereinbarung für bestehende Teilfonds vorschlagen.

Strukturierte Anlageprodukte

Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, kann Goldman Sachs Derivate, die auf die Teilfonds oder auf Wertpapiere, Währungen oder Instrumente, die den Teilfonds zugrunde liegen, bezogen sind (zusammen „**strukturierte Anlageprodukte**“), errichten, zeichnen, verkaufen oder ausgeben oder als Platzierungs- oder Vertriebsstelle für solche Derivate tätig werden. Der Wert der strukturierten Anlageprodukte kann vom Nettoinventarwert eines Teilfonds und/oder dem Wert der Anlagen eines Teilfonds abhängen. Goldman Sachs (einschließlich ihrer Mitarbeiter oder der Kunden-/GS-Konten) kann in dem Teilfonds anlegen und ihre Derivatepositionen durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen der Teilfonds absichern und behält sich das Recht vor, einzelne oder alle ihrer Anlagen jederzeit ohne Mitteilung an die Anteilinhaber zurückzugeben.

Darüber hinaus kann Goldman Sachs Anteilhabern Kredite gewähren oder ähnliche Transaktionen abschließen, die durch eine Verpfändung der Beteiligung eines Anteilhabers besichert werden und die Goldman Sachs das Recht verleihen, diese Beteiligung zurückzunehmen, wenn der Anteilhaber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Diese Geschäfte und damit verbundene Rückgaben können einen erheblichen Umfang haben und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber durchgeführt werden.

Goldman Sachs bzw. andere Kunden-/GS-Konten sind nicht verpflichtet, Handlungen in Bezug auf diese Aktivitäten im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf ein Teilfonds vorzunehmen, und sie erzielen gegebenenfalls erhebliche Erträge aus Absicherungs- und sonstigen Geschäften, während die Anlagen eines Teilfonds im Wert sinken.

Bewertung von Vermögenswerten

Bei einigen Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in die die Teilfonds anlegen können, ist der Marktwert möglicherweise nicht ohne weiteres bestimmbar, sodass die Verwaltungsstelle des Umbrellafonds deren Wert gemäß den in diesem Prospekt festgelegten Bewertungsrichtlinien bestimmt und dabei von Goldman Sachs bereitgestellte Bewertungen berücksichtigen kann. Allerdings wird die Art und Weise, in der Goldman Sachs ihr Ermessen in Bezug auf die Bewertungsentscheidungen ausübt, die Bewertung der Wertpapiere in den Teilfonds beeinflussen, was im Ergebnis für einige Anleger in den Teilfonds von Nachteil sein kann. Darüber hinaus kann Goldman Sachs für bestimmte Aufgaben die Dienste von Drittanbietern in Anspruch nehmen, deren Interessen und Anreize möglicherweise von denen der Anleger in den Teilfonds abweichen.

In verschiedenen Abteilungen und Unternehmensbereichen von Goldman Sachs ist eine Bewertung von Vermögenswerten erforderlich und diese können Informationen über Bewertungstechniken und -modelle oder andere für die Berechnung eines bestimmten Vermögenswerts oder einer Anlageklasse relevante Informationen teilen. Jedoch wird eine Abteilung bzw. ein Unternehmensbereich ein und denselben Vermögenswert möglicherweise anders bewerten als eine andere Abteilung oder ein anderer Unternehmensbereich von Goldman Sachs.

Förderung des Verkaufs von Anteilen

Interessenkonflikte können auch in Bezug auf vertriebsbezogene Anreize entstehen. Goldman Sachs und ihre Vertriebsmitarbeiter erhalten möglicherweise direkt oder indirekt einen Teil der Gebühren und Provisionen, die den Teilfonds oder ihren Anteilhabern in Rechnung gestellt werden. Goldman Sachs und ihre Beratungs- und sonstigen Mitarbeiter profitieren darüber hinaus möglicherweise von einer Erhöhung des Volumens an verwaltetem Vermögen. Einige Vergütungen, die von Goldman Sachs vereinnahmt werden, werden beispielsweise auf Basis der verwalteten Vermögenswerte der Teilfonds gezahlt. Diese Gebühren werden aus dem Vermögen der einzelnen Teilfonds geleistet, bevor diese Vermögenswerte für Zahlungen an die Anteilinhaber verwendet werden. Obwohl diese Gebühren grundsätzlich auf Basis des Vermögens erhoben werden, hängen sie nicht direkt von der Wertentwicklung der Teilfonds ab. Goldman Sachs würde also weiterhin beträchtliche Vergütungen erhalten, selbst wenn die Anteilinhaber Kapitalverluste erleiden.

Im gesetzlich zulässigen Rahmen können Goldman Sachs oder der Umbrellafonds jeweils Zahlungen an autorisierte Händler und andere Finanzintermediäre („Intermediäre“) leisten, um für die Teilfonds, Kunden/GS-Konten und andere Produkte zu werben. Vorbehaltlich des gesetzlich zulässigen Rahmens können Zahlungen an Intermediäre aus dem Vermögen von Goldman Sachs oder aus an Goldman Sachs zu zahlenden Beträgen geleistet werden, anstatt dem Umbrellafonds, den Kunden/GS-Konten oder anderen Produkten als gesondert ausgewiesener Aufwand belastet zu werden. Solche Zahlungen können außerdem in verschiedene nicht finanzielle und finanzielle Anreizvereinbarungen für die Vermarktung bestimmter Produkte fließen und verschiedene Fortbildungsprogramme, Verkaufswettbewerbe und/oder Werbemaßnahmen sponsern.

Einschränkung im Zusammenhang mit Informationen im Besitz von Goldman Sachs

Goldman Sachs ist nicht verpflichtet, den Teilfonds Informationen, Research, Anlagestrategien oder Gelegenheiten zur Verfügung zu stellen, die den Mitarbeitern von Goldman Sachs bekannt sind oder die in Verbindung mit anderen Kunden oder Tätigkeiten entwickelt wurden oder verwendet werden.

Goldman Sachs betreibt einen Geschäftsbereich namens Goldman Sachs Security Services („GSS“), der für Kunden Prime Brokerage-, Verwaltungs- und sonstige Dienstleistungen erbringt, die sich auch auf Märkte und Wertpapiere beziehen können, in denen die Teilfonds anlegen. Diese Geschäftstätigkeiten verschaffen GSS (und anderen Bereichen von Goldman Sachs) breiten Zugang zu Informationen über den jeweiligen aktuellen Status bestimmter Märkte, Anlagen und detaillierte Kenntnisse über Fondsbetreiber. Daher kann Goldman Sachs im Besitz von Informationen über Märkte, Anlagen und Fonds sein, die für die Anlagestrategien der Teilfonds relevant sein können. Goldman Sachs ist nicht verpflichtet, diese Informationen der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Konflikte im Zusammenhang mit Dienstleistern

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds sowie Dienstleister für den Umbrellafonds haben bei der Vornahme von Transaktionen im Zusammenhang mit dem Umbrellafonds und den Teilfonds ihren jeweiligen Pflichten gegenüber dem Umbrellafonds und den Teilfonds zu genügen. Alle diese Transaktionen im Zusammenhang mit dem Umbrellafonds oder den Teilfonds erfolgen zu marktüblichen Preisen und Konditionen. Sollten Interessenkonflikte entstehen, wird sich jeder von ihnen, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Richtlinien für Interessenkonflikte, nach besten Kräften darum bemühen, solche Interessenkonflikte angemessen (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten) zu lösen und sicherzustellen, dass der Umbrellafonds und die Anteilhaber fair behandelt werden.

Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern Situationen mitteilen, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen, die der Umbrellafonds für Konflikte getroffen hat, nicht ausgereicht haben, um zu gewährleisten, dass einem wesentlichen Risiko einer Schädigung der Interessen des Umbrellafonds oder seiner Anteilhaber vorgebeugt ist. Diese Mitteilung kann im Rahmen der regelmäßigen Mitteilungen an die Anteilhaber, oder in den Finanzberichten, die der Umbrellafonds in regelmäßigen Abständen veröffentlicht, erfolgen.

Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass sich Interessenkonflikte auf die Entscheidungen bei der Stimmabgabe als Stimmrechtsvertreter auswirken, die sie für Kunden, einschließlich der Teilfonds, trifft, und um sicherzustellen, dass diese Entscheidungen im Einklang mit den Verpflichtungen der Anlageverwaltungsgesellschaft gegenüber ihren Kunden getroffen werden. Insbesondere hat die Anlageverwaltungsgesellschaft Richtlinien für Stimmrechte zur Ausübung von Stimmrechten für den Umbrellafonds erstellt. Diese Richtlinien für Stimmrechte sind auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft (www.amundi.com) verfügbar.

AUFWENDUNGEN, GEBÜHREN UND KOSTEN

Aufwendungen

Der Umbrellafonds zahlt aus einem Vermögen alle von ihm zu tragenden Aufwendungen. Hierzu gehören die Aufwendungen für die unabhängigen Abschlussprüfer, externe Berater und sonstige Fachleute.

Ferner gehören hierzu alle Aufwendungen in Verbindung mit der Registrierung und Beibehaltung der Registrierung des Umbrellafonds bei Behörden oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg und anderen Ländern, sowie Verwaltungsaufwendungen wie z. B. für Registrierungen, Versicherungen und die Übersetzung und den Druck des Prospekts, der dazugehörigen Nachträge, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Berichte an die Anteilinhaber.

Spezifische Aufwendungen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse werden von dem betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse getragen. Aufwendungen, die nicht spezifisch einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse zuzurechnen sind, können auf die betreffenden Teilfonds oder Anteilsklassen auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettovermögens oder einer anderen je nach Art der Aufwendungen angemessenen Grundlage verteilt werden.

Goldman Sachs International hat die Aufwendungen in Verbindung mit der Gründung des Umbrellafonds und der erstmaligen Ausgabe von Anteilen durch den Umbrellafonds getragen, insbesondere die Aufwendungen für die Erstellung und Veröffentlichung der Vertriebsdokumente des Umbrellafonds, alle Aufwendungen für rechtliche und steuerliche Angelegenheiten, die Aufwendungen für den Druck von Dokumenten und bestimmte Aufwendungen in Verbindung mit der Auflegung (unter anderem Werbekosten) und andere Gründungsaufwendungen. Diese Aufwendungen beliefen sich schätzungsweise auf etwa 150.000 Euro.

Gebühren

Honorar der Verwaltungsratsmitglieder

Verwaltungsratsmitglieder, die nicht Verwaltungsratsmitglieder oder leitende oder andere Mitarbeiter von Goldman Sachs sind, haben Anspruch auf eine Vergütung von dem Umbrellafonds gemäß den Angaben in den Jahresabschlüssen des Umbrellafonds.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft (die „**Anlageverwaltungsgebühr**“) wird entsprechend der Marktpraxis und in der jeweils marktüblichen Höhe festgelegt. Diese Anlageverwaltungsgebühr, deren jährliche Höhe in der jeweiligen Beschreibung der Teilfonds im maßgeblichen Nachtrag angegeben ist, läuft täglich auf. Anleger finden weitere Informationen zur Anlageverwaltungsgebühr in dem für den betreffenden Teilfonds veröffentlichten Nachtrag. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist möglicherweise zu einer zusätzlichen Vergütung in Bezug auf die für den Umbrellafonds erbrachten Anlageverwaltungsdienstleistungen berechtigt, die vom Platform-Arrangeur und/oder von der weltweiten Vertriebsgesellschaft aus deren eigenem Vermögen entsprechend einer globalen Gebührenvereinbarung zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen einerseits und dem Platform-Arrangeur und/oder der weltweiten Vertriebsstelle andererseits zu zahlen ist.

Darüber hinaus leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft Zahlungen an Goldman Sachs International als Platform-Arrangeur und/oder weltweite Vertriebsgesellschaft, die einen Teil der Gebühren darstellen, die vom Umbrellafonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen der oben genannten globalen Gebührenvereinbarung gezahlt werden.

Darüber hinaus können die weltweite Vertriebsgesellschaft oder eine andere Vertriebsgesellschaft, soweit nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, nach ihrem Ermessen individuell ausgehandelte Vereinbarungen mit einem Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen abschließen, gemäß denen die weltweite Vertriebsgesellschaft bzw. andere Vertriebsgesellschaft berechtigt sind, einen Teil oder alle diese Gebühren an die Inhaber von Anteilen zu zahlen. Dies hat zu Folge, dass die effektiven Nettogebühren, die von einem Anteilinhaber zu zahlen sind, der gemäß den vorstehend beschriebenen Vereinbarungen eine Rückvergütung beanspruchen kann, niedriger sein können als die Gebühren, die von einem Anteilinhaber zu zahlen sind, der nicht an solchen Vereinbarungen beteiligt ist. Solche Vereinbarungen stellen Konditionen

dar, die auf Einzelbasis zwischen anderen Parteien als dem Umbrellafonds vereinbart werden, und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Umbrellafonds weder in der Lage noch verpflichtet ist, eine Gleichbehandlung von Anteilhabern durch andere Rechtsträger, einschließlich der von dem Umbrellafonds bestellten Dienstleister, sicherzustellen. Weder die weltweite Vertriebsgesellschaft noch eine andere Vertriebsgesellschaft sind verpflichtet, solchen Anteilhabern Vereinbarungen zu gleichen Bedingungen anzubieten.

Gebühr der Verwahrstelle

Die Gebühr der Verwahrstelle wird in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Marktstandards im Verhältnis zum Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds bestimmt. Diese Gebühr läuft täglich auf.

Gebühr der Verwaltungsstelle und Gebühr der Zahlstelle

Die Gebühr der Verwaltungsstelle des Umbrellafonds und die Gebühr der Zahlstelle werden gemäß den in Luxemburg geltenden Marktstandards im Verhältnis zum Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds bestimmt. Diese Gebühren laufen täglich auf.

Gebühr der Register- und Transferstelle

Die Gebühr der Register- und Transferstelle wird gemäß den in Luxemburg geltenden Marktstandards im Verhältnis zum Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds bestimmt. Diese Gebühr läuft täglich auf.

Gebühr der Hedging-Stelle

Die Hedging-Stelle hat Anspruch auf eine Hedging-Stellen-Gebühr, die vom Umbrellafonds zu zahlen ist und täglich aufläuft.

Gebühr der Domizil- und Gesellschaftsverwaltungsstelle

Die Domizil- und Gesellschaftsverwaltungsstelle hat für jeden Teilfonds Anspruch auf Erhalt einer Domizil- und Gesellschaftsverwaltungsstellengebühr, die täglich aufläuft.

Gebühren der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für jeden Teilfonds eine Verwaltungsgesellschaftsgebühr, die täglich aufläuft. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds eine zusätzliche Gebühr bei Einführung, Auflösung oder Verschmelzung eines Teilfonds.

Gebühr der Anlegerbetreuungsstelle

Die Anlegerbetreuungsstelle hat Anspruch auf eine Gebühr, die vom Umbrellafonds zahlbar ist und täglich aufläuft.

Gebühr des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer des Umbrellafonds hat Anspruch auf eine Abschlussprüfungsgebühr in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Marktstandards.

Gebühren lokaler Stellen

Im Rahmen der Registrierung (und der Aufrechterhaltung der Registrierung) des Umbrellafonds und seiner Teilfonds in anderen Ländern können dem Vermögen des Umbrellafonds zusätzliche Gebühren belastet werden, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Dienstleistungen lokaler Zahlstellen, Korrespondenzbanken oder ähnlicher Stellen entstehen.

Begrenzung von Gebühren

Der Gesamtbetrag der im Abschnitt „Aufwendungen“ zuzüglich der in diesem Abschnitt „Gebühren“ angegebenen Aufwendungen (sofern anwendbar und ohne Berücksichtigung der an die Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren) darf für jeden Teilfonds eine bestimmte Obergrenze

nicht überschreiten, die im jeweiligen Nachtrag angegeben ist. Alle Gebühren und Aufwendungen, die über diese Obergrenze hinausgehen, trägt der Platform-Arrangeur.

Der Platform-Arrangeur kann jederzeit überprüfen, welche Gebühren und Aufwendungen unter die vorstehend genannte Obergrenze fallen oder nicht darunter fallen, die Höhe der Obergrenze erhöhen oder senken und/oder die für einen Teilfonds vorher vereinbarte Obergrenze aufheben.

Gebühren in Bezug auf Master-Feeder-Strukturen

Wenn ein Teilfonds als Feederfonds einzustufen ist, werden im Nachtrag des betreffenden Teilfonds alle Vergütungen und Kostenerstattungen, die der Feederfonds aufgrund der Anlage in Anteilen des Master-OGAW zu zahlen hat, sowie die aggregierten Gebühren des Feederfonds und des Masterfonds erläutert. Der Jahresbericht des Umbrellafonds enthält eine Erklärung zu den aggregierten Gebühren des Feederfonds und des Masterfonds.

Wenn ein Teilfonds als Masterfonds einzustufen ist, berechnet der Masterfonds dem Feederfonds keine Zeichnungsgebühren, Rücknahmegebühren oder -abschläge und Umschichtungsgebühren.

Mit Derivatgeschäften verbundene Kosten

Der Preis der Derivatgeschäfte, die der Umbrellafonds für bestimmte Teilfonds abschließt, kann Absicherungskosten und einen an die genehmigte Gegenpartei zu zahlenden Gewinnbestandteil beinhalten.

LUXEMBURGER VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Der Umbrellafonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die weltweite Vertriebsgesellschaft, andere Vertriebs- und Untervertriebsgesellschaften sowie die Register- und Transferstelle müssen zur Vorbeugung von Geldwäsche alle geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Rundschreiben zur Verhinderung von Geldwäsche einhalten, insbesondere das Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der gültigen Fassung (das „**Gesetz von 2004**“) und alle Rundschreiben oder Richtlinien, die die Luxemburger Aufsichtsbehörde jeweils zur Förderung des Gesetzes von 2004 veröffentlicht. Zu diesem Zweck sind der Umbrellafonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die weltweite Vertriebsgesellschaft, jede Vertriebs- und Untervertriebsgesellschaft und die Register- und Transferstelle berechtigt, Auskünfte zu verlangen, die zur Feststellung der Identität eines potenziellen Anlegers und der Herkunft von Zeichnungsgeldern erforderlich sind. Falls die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden, kann dies zur Folge haben, dass die Ausführung eines Zeichnungs- oder Umschichtungsantrags von dem Umbrellafonds aufgeschoben oder abgelehnt wird oder dass eine Zahlung von Erlösen aus der Rücknahme von Anteilen an einen Anleger aufgeschoben wird.

ZEICHNUNG, ÜBERTRAGUNG, UMSCHICHTUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsmerkmale

Verfügbare Anteilsklassen

Jeder Teilfonds kann Anteilsklassen für die folgende Arten von Anlegern ausgeben, wie im maßgeblichen Nachtrag angegeben:

- „**Institutional**“, die nur für institutionelle Anleger vorgesehen sind;
- „**Retail**“, die nur für Privatanleger vorgesehen sind;

„**Private Clients**“, die nur für institutionelle Anleger vorgesehen sind, einschließlich Kunden von Goldman Sachs aus den Bereichen Private Wealth Management oder Private Banking, die vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten zugelassen wurden;

„**UK Investors**“, die nur für im Vereinigten Königreich ansässige Privatanleger vorgesehen und gemäß den Anforderungen der Retail Distribution Review (RDR) gestaltet sind.

Diese Anteilsklassen unterscheiden sich in der Art der Anleger, für die sie bestimmt sind, in ihrer Preiswährung, im anfänglichen Ausgabepreis, in den Mindestanlage- und Anfangsbeträgen, in den Mindestfolgeanlagebeträgen, im maximalen Ausgabeaufschlag, in der Anlageverwaltungsgebühr, in der *taxe d'abonnement*, in der möglichen Währungsabsicherung und in der Dividendenpolitik. Eine Übersicht über die verschiedenen Anteilsklassen ist in den einzelnen Nachträgen zu finden. Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen und ihrer jeweiligen Merkmale ist ferner auf der Website des Umbrellafonds <https://www.gsfundsolutions.com/> oder auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Umbrellafonds erhältlich (die „**Liste der Anteilsklassen**“).

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds kann in eigenem Ermessen entscheiden, die Merkmale einer dieser Anteilsklassen nach Maßgabe der jeweils vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds festgelegten Verfahren zu ändern. Die Anteilinhaber werden innerhalb einer Frist von einem (1) Monat im Voraus über wesentliche Änderungen informiert, sodass sie die Möglichkeit haben, ihre Anteile kostenfrei zur Rücknahme einzureichen.

Rechte der Anteilinhaber

Alle Anteilinhaber haben unabhängig von der von ihnen gehaltenen Anteilsklasse dieselben Rechte. Jeder Anteil berechtigt auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber zu einer Stimme. Mit den Anteilen sind keine Vorzugs- oder Vorrechte verbunden.

Der Umbrellafonds weist Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte (insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Umbrellafonds geltend machen kann, wenn er selbst auf seinen eigenen Namen im Anteilinhaberregister eingetragen ist. Wenn ein Anleger über eine zwischengeschaltete Stelle in den Umbrellafonds investiert und die Anlage im Namen dieser Zwischenstelle, jedoch auf Rechnung des Anlegers erfolgt, kann der betreffende Anleger bestimmte Anlegerrechte unter Umständen nicht immer direkt gegenüber dem Umbrellafonds geltend machen. Wir empfehlen Anlegern, sich in Bezug auf ihre Rechte beraten zu lassen.

Referenzwährung/Basiswährung/Preiswährung

Die Referenzwährung des Umbrellafonds ist der Euro. Die Basiswährung jedes Teilfonds ist in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds im maßgeblichen Nachtrag angegeben, und die Preiswährung jeder Anteilsklasse ist in der Liste der Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Ausschüttungspolitik:

Der Umbrellafonds kann in jedem Teilfonds sowohl ausschüttende als auch thesaurierende Anteile ausgeben, wie in den einzelnen Nachträgen und in der Liste der Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds angegeben. Bei thesaurierenden Anteilsklassen werden die gesamten Erträge thesauriert, während bei ausschüttenden Anteilsklassen Dividenden ausgeschüttet werden.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber der in einem Teilfonds ausgegebenen Anteilsklasse(n) ist berechtigt, auf Vorschlag des Verwaltungsrats des Umbrellafonds über die Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber zu beschließen. Solche etwaigen Dividenden werden einmal pro Jahr festgesetzt.

Ferner kann der Verwaltungsrat für eine oder mehrere ausschüttende Anteilsklassen die Ausschüttung von Zwischendividenden an die Anteilhaber in denjenigen Abständen und für diejenigen Zeiträume, die der Verwaltungsrat festlegen kann, beschließen.

Alle von der Hauptversammlung der Anteilhaber und/oder vom Verwaltungsrat beschlossenen Dividendenausschüttungen können in Form von Geld oder Anteilen aus dem Nettogewinn aus Anlagen, aus netto realisierten Kapitalgewinnen und/oder aus dem Kapital des betreffenden Teilfonds geleistet werden. Jedoch darf in keinem Fall eine Ausschüttung erfolgen, wenn sie zur Folge hätte, dass der Nettoinventarwert des Umbrellafonds auf unter 1.250.000 Euro fallen würde.

Sofern nicht ausdrücklich anders verlangt, werden alle Dividenden in weitere Anteile derselben Anteilsklasse desselben Teilfonds reinvestiert. Einzelheiten werden Anlegern in einer Dividendenaufstellung mitgeteilt. Auf die Wiederanlage von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Fälligkeitstag abgefordert werden, verfallen zugunsten der entsprechenden Anteile der betreffenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds. Ausschüttungen, die vom Umbrellafonds festgesetzt wurden und vom Umbrellafonds zum Abruf durch den Anspruchsberechtigten verwahrt werden, werden nicht verzinst.

Anteilsbruchteile

Jeder Teilfonds gibt ganze Anteile und Anteilsbruchteile bis zu einem Tausendstel Anteil aus. Anteilsbruchteile verleihen kein Stimmrecht, jedoch einen Anspruch auf anteilmäßige Beteiligung an den Nettoerträgen und Liquidationserlösen, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind.

Registrierung von Anteilen und Anteilszertifikate

Alle Anteile werden in Namensform ohne Zertifikate ausgegeben. Alle Anteilhaber erhalten von der Register- und Transferstelle eine schriftliche Bestätigung über ihren Anteilsbestand.

Clearing- und Abwicklungssysteme

Anteile können über Clearstream Banking Luxembourg S.A. („**Clearstream Banking**“) und Euroclear S.A./N.V. („**Euroclear**“) zur Verfügung gestellt werden. Anteile, die über Clearstream Banking und Euroclear gehalten werden, werden durch Globalurkunden verbrieft.

Zeichnung von Anteilen

Voraussetzungen für Anleger

Der Erwerb von Anteilen der Anteilsklassen, die für institutionelle Anleger vorgesehen sind, wie in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds im maßgeblichen Nachtrag angegeben, ist „**institutionellen Anlegern**“ im Sinne der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde jeweils festgelegten Definition vorbehalten. Ein institutioneller Anleger ist im Allgemeinen ein Anleger, der zu einer oder mehreren der folgenden Kategorien gehört:

- (i) Ein Kreditinstitut oder eine andere professionell im Finanzbereich tätige Person, das bzw. die im eigenen Namen oder im Namen eines institutionellen Anlegers oder eines anderen Anlegers handelt, vorausgesetzt, dass die Beziehung zwischen einem solchen Kreditinstitut bzw. einer solchen anderen professionell im Finanzbereich tätigen Person und dem Anleger in einer Anlageverwaltung mit Dispositionsbefugnis besteht und diese Beziehung den Anleger nicht dazu berechtigt, direkte Ansprüche gegenüber dem Umbrellafonds geltend zu machen;

- (ii) eine Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft, die die Anlage im Rahmen eines Vertrags über eine fondsgebundene Versicherung tätigt, vorausgesetzt, dass die Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft der einzige Zeichner des Umbrellafonds ist und kein Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer das Recht gewährt, bei Beendigung des Versicherungsvertrages Anteile zu erhalten;
- (iii) ein Pensionsfonds oder Pensionsplan, sofern die Anspruchsberechtigten eines solchen Pensionsfonds oder Pensionsplans nicht berechtigt sind, direkte Ansprüche gegenüber dem Umbrellafonds geltend zu machen;
- (iv) ein Organismus für gemeinsame Anlagen;
- (v) eine staatliche Behörde, die in eigenem Namen anlegt;
- (vi) eine Holding- oder ähnliche Gesellschaft, sofern entweder (a) alle Gesellschafter institutionelle Anleger sind oder (b) die Gesellschaft entweder (i) nicht-finanzielle Aktivitäten betreibt und wesentliche finanzielle Beteiligungen hält oder (ii) eine Familienholding oder ähnliche Gesellschaft ist, über die eine Familie oder ein Zweig einer Familie wesentliche Finanzbeteiligungen hält;
- (vii) ein Finanz- oder Industriekonzern; oder
- (viii) eine Stiftung, die wesentliche Finanzbeteiligungen hält und unabhängig von den Begünstigten oder Empfängern ihrer Erträge oder Vermögenswerte besteht.

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds und/oder seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter behalten sich das Recht vor, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen aus beliebigem Grund abzulehnen oder aufzuschieben, unter anderem dann, wenn der Verwaltungsrat des Umbrellafonds und/oder einer seiner ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Auffassung sind, dass der Anleger, der den Antrag stellt, in überhöhtem Maße Anteilsgeschäfte (Markt-Timing) betreibt. Anleger sollten insbesondere Folgendes beachten: Wenn sie Anteile in eigenem Namen direkt bei dem Umbrellafonds anstatt über eine Vertriebsgesellschaft oder einen anderen Finanzintermediär zeichnen, könnten zusätzliche Überprüfungen von ihnen vorgenommen werden, welche die Annahme oder Ablehnung des jeweiligen Zeichnungsantrags durch den Verwaltungsrat des Umbrellafonds verzögern könnten. In diesem Fall wird der Kaufpreis für den betreffenden Zeichnungsantrag auf der Basis des anwendbaren Nettoinventarwerts der Anteile in Bezug auf den Tag, an dem die Zeichnung vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds angenommen wird, ermittelt.

Mindestanlage und Mindestbestand

Kein Anleger darf bei einer Erstzeichnung weniger als den etwaigen Betrag der Mindestanlage zeichnen, der im Nachtrag und in der Liste der Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds angegeben ist, es sei denn, der Verwaltungsrat des Umbrellafonds hat einer Befreiung von einem solchen Mindestanlagebetrag zugestimmt. Für Folgezeichnungen von Anteilen kann ein Mindestanlagebetrag gelten, der im Nachtrag und in der Liste der Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds angegeben ist. Kein Anleger darf weniger als den Betrag einer solchen Mindestfolgeanlage zeichnen, es sei denn, der Verwaltungsrat des Umbrellafonds hat einer Befreiung von einem solchen Mindestfolgeanlagebetrag zugestimmt. Kein Anleger darf Anteile irgendeiner Anteilsklasse übertragen oder zurückgeben, falls eine solche Übertragung bzw. Rücknahme zur Folge hätte, dass der Bestand des Anlegers an Anteilen dieser Anteilsklasse unter den etwaigen Mindestbestand sinkt, der im Nachtrag und in der Liste der Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds angegeben ist. Falls eine bestimmte Anzahl von Anteilen gezeichnet wird, ist der im Nachtrag und in der Liste der Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds angegebene Mindestbetrag für Erstzeichnungen, Folgezeichnungen und Anteilsbesitz für die betreffenden Anteile als diejenige Anzahl von Anteilen multipliziert mit dem jeweils angegebenen Mindestbetrag als der Mindestbetrag anzusehen.

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds kann, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt ist, Anteilinhaber von der Bedingung der Mindestanlage, der Mindestfolgeanlage und des Mindestbestandes an Anteilen befreien und einen Rücknahmeantrag annehmen, der zur Folge hat, dass der

Bestand des Anlegers an Anteilen eines Teilfonds unter den Mindestbestand sinkt. Eine solche Befreiung darf nur Anlegern gewährt werden, die das mit einer Anlage in dem betreffenden Teilfonds verbundene Risiko verstehen und tragen können, und nur ausnahmsweise und in bestimmten Fällen.

Ausgabeaufschlag

Für die Zeichnung von Anteilen kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile erhoben werden, der in der Liste der Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds angegeben ist. Der tatsächliche Betrag des Ausgabeaufschlags wird von dem Finanzinstitut ermittelt, über das die Anteile gezeichnet werden, und von dem betreffenden Teilfonds an dieses Finanzinstitut als Vergütung für seine Vermittlertätigkeit gezahlt. Ein solches Finanzinstitut kann, sofern nach anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zulässig, nach seinem Ermessen auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen mit einem Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen schließen, gemäß denen es berechtigt ist, den Inhabern der Anteile einen solchen Ausgabeaufschlag insgesamt oder teilweise zu erstatten. Anleger sollten beachten, dass für die Zeichnung von Anteilen auch dann ein Ausgabeaufschlag in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile erhoben werden kann, der in der Liste der Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds angegeben ist, wenn sie die Anteile des Umbrellafonds direkt zeichnen, ohne ihre Zeichnungsanträge über Finanzinstitute zu stellen. In diesem Fall wird der Ausgabeaufschlag an die weltweite Vertriebsgesellschaft gezahlt.

Wenn der betreffende Teilfonds ein Masterfonds ist, wird dem jeweiligen Feederfonds kein Ausgabeaufschlag belastet.

Vor einer Zeichnung von Anteilen sollten sich Anleger bei dem jeweiligen Finanzinstitut erkundigen, ob in Bezug auf ihre Zeichnung ein Ausgabeaufschlag erhoben wird und wie hoch der tatsächliche Betrag dieses Ausgabeaufschlags ist.

Zeichnungsverfahren

Politik hinsichtlich Markt-Timing:

Der Umbrellafonds gestattet wesentlich keine Anlagen, die mit Markt-Timing-Praktiken verbunden sind, da solche Praktiken die Interessen aller Anteilhaber beeinträchtigen können.

Gemäß dem Rundschreiben 04/146 der Luxemburger Aufsichtsbehörde ist unter „Markt-Timing“ ein Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger innerhalb eines kurzen Zeitraums systematisch Anteile desselben OGA zeichnet und zurückgibt oder umschichtet und dabei die Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Mängel in der Methode der Ermittlung der Nettoinventarwerte der Teilfonds des OGA ausnutzt.

Gelegenheiten zu Markt-Timing bieten sich entweder, wenn die Nettoinventarwerte (wie nachstehend definiert) der Teilfonds des Umbrellafonds auf der Basis von Marktpreisen berechnet werden, die nicht mehr aktuell sind (stale prices), oder wenn die Teilfonds des Umbrellafonds den Nettoinventarwert bereits zu einem Zeitpunkt berechnen, zu dem noch Aufträge erteilt werden können.

Markt-Timing-Praktiken sind nicht akzeptabel, da sie die Wertentwicklung des Umbrellafonds beeinträchtigen können, indem sie höhere Kosten und/oder eine Verwässerung der Gewinne verursachen.

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds und/oder seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter sind daher berechtigt, wann immer sie dies für richtig halten und nach ihrem alleinigen Ermessen die Register- und Transferstelle bzw. die Verwaltungsstelle anzuweisen, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- (i) Sie können die Register- und Transferstelle anweisen, einen Antrag auf Umschichtung und/oder Zeichnung von Anteilen von Anlegern abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat des Umbrellafonds davon ausgeht, dass die betreffenden Anleger Markt-Timing betreiben.
- (ii) Die Register- und Transferstelle kann Anteile, die sich im gemeinsamen Eigentum oder unter der gemeinsamen Kontrolle mehrerer Personen befinden, zusammenfassen, um festzustellen, ob eine Person oder eine Gruppe von Personen an Markt-Timing-Praktiken beteiligt sind.

- (iii) Falls ein Teilfonds hauptsächlich an Märkten investiert ist, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der Wert des Teilfonds ermittelt wird, geschlossen sind, und an den Märkten eine hohe Volatilität herrscht, können der Verwaltungsrat des Umbrellafonds und/oder seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter die Verwaltungsstelle anweisen, dafür zu sorgen, dass der Nettoinventarwert je Anteil angepasst wird, um den Zeitwert der Anlagen des Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerzuspiegeln.

Darüber hinaus behalten sich der Verwaltungsrat des Umbrellafonds und/oder seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter das Recht vor, eine zusätzliche Gebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile zu erheben, falls der Verwaltungsrat des Umbrellafonds und/oder seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Ansicht sind, dass der Anleger, der die Zeichnung beantragt, in überhöhtem Maße Anteilsgeschäfte (Markt-Timing) betreibt. Eine solche Gebühr wird zugunsten des betroffenen Teilfonds erhoben.

Zeichnungsantrag

Ein Anleger, der einen Antrag auf Erst- oder Folgezeichnung von Anteilen stellen möchte, muss ein Antragsformular ausfüllen. Antragsformulare sind bei der Register- und Transferstelle über die im Antragsformular angegebene Stelle erhältlich und dorthin zurückzusenden.

Der Antrag auf Zeichnung von Anteilen muss a) den Geldbetrag oder die Anzahl von Anteilen, die der Anteilinhaber zeichnen möchte, und b) den Teilfonds und die Klasse, in der Anteile gezeichnet werden sollen, enthalten.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass für bestimmte Teilfonds und/oder Anteilklassen Zeichnungen nur für einen bestimmten Geldbetrag möglich sind, und Anleger sollten in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag nachlesen, ob eine solche Beschränkung gilt.

Die Register- und Transferstelle kann von einem Anleger zusätzliche Auskünfte zum Nachweis einer Erklärung, die der Anleger in seinem Antrag abgibt, verlangen. Die Register- und Transferstelle wird jeden Antrag, der nicht zu ihrer Zufriedenheit ausgefüllt ist, ablehnen. Die Register- und Transferstelle muss vor der Ablehnung eines Zeichnungsantrags mit dem Verwaltungsrat des Umbrellafonds Rücksprache halten. Die Ausführung von Anträgen, die die Vorgaben in Bezug auf die Mindestanlage des jeweiligen Teilfonds nicht erfüllen, kann sich verzögern, da der Verwaltungsrat des Umbrellafonds oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter erst einer Befreiung von diesen Vorgaben in Bezug auf die Mindestanlage zustimmen muss. Insbesondere wird die Register- und Transferstelle keinen Zeichnungsantrag akzeptieren, dem nicht alle Nachweise beigefügt sind, die gemäß den maßgeblichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlich sind. Die Register- und Transferstelle wird in diesem Fall dem Anleger mitteilen, dass Nachweise fehlen, und ihn bitten, so lange keine Zeichnungsgelder an die Register- und Transferstelle zu senden, bis alle erforderlichen Nachweise bei ihr eingegangen sind. Sollte die Register- und Transferstelle vor dem Eingang aller erforderlichen Nachweise Zeichnungsgelder erhalten, wird sie diese nicht zugunsten des Anlegers verzinsen, sofern es sich um Gelder handelt, die nur für Anteilszeichnungen akzeptiert werden können, wenn alle erforderlichen Nachweise eingegangen sind. Darüber hinaus können der Verwaltungsrat des Umbrellafonds und/oder seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter jederzeit nach alleinigem Ermessen den Verkauf einzelner oder aller Anteilklassen aussetzen oder einstellen.

Die Register- und Transferstelle wird jedem Anleger innerhalb von einem (1) Geschäftstag nach dem betreffenden Zeichnungstag (wie in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag angegeben) oder so bald wie möglich eine Bestätigung über jede Zeichnung von Anteilen senden.

Zeichnungstag und Kaufpreis

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt nach den Bestimmungen, die im maßgeblichen Nachtrag und in der Liste der Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds angegeben sind. Der für einen Zeichnungsantrag maßgebliche Zeichnungstag ist, außer während der Erstzeichnungsfrist, der in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag angegebene Tag. Zeichnungsanträge für jeden Teilfonds des Umbrellafonds, die nicht bis zum Annahmeschluss (wie in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag angegeben) bei dem Umbrellafonds eingehen, werden automatisch am nächsten Zeichnungstag ausgeführt. Der in Bezug auf einen Zeichnungsantrag zu zahlende Kaufpreis entspricht dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteile am maßgeblichen Bewertungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags.

Anleger sollten beachten, dass sie den tatsächlichen Kaufpreis für ihre Anteile erst erfahren, wenn der Antrag ausgeführt wurde.

Zahlung

Der Kaufpreis ist vom Anleger gemäß den Angaben im maßgeblichen Nachtrag und in der Liste der Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds zu zahlen. Anleger sollten jedoch beachten, dass in bestimmten Ländern, in denen der Umbrellafonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, aufgrund lokaler Auflagen unterschiedliche Abrechnungsverfahren anwendbar sein können. Weder der Umbrellafonds, die Verwaltungsgesellschaft, die weltweite Vertriebsgesellschaft noch die Anlageverwaltungsgesellschaft sind für Verzögerungen oder Gebühren verantwortlich, die möglicherweise bei einer Empfängerbank oder einem Abrechnungssystem entstehen. Bitte beachten Sie, dass die Verpflichtung des Anlegers zur Zahlung des Kaufpreises innerhalb der Fristen, die in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag angegeben sind, unabhängig davon besteht, ob der Anleger eine Faxbestätigung über die Ausführung der Zeichnung erhalten hat. Der Kaufpreis ist innerhalb der vorgesehenen Frist zu zahlen, auch wenn sich die Versendung einer Faxbestätigung an den Anleger verzögert.

Der Kaufpreis kann nur per elektronischer Banküberweisung gezahlt werden, wie im Antragsformular angegeben.

Zahlungen gelten nur als eingegangen, wenn sie in frei verfügbaren Geldern erfolgen.

Falls ein Anleger Zeichnungsgelder aus rechtlichen Gründen nicht per elektronischer Banküberweisung zahlen darf, muss er sich an die Register- und Transferstelle unter Verwendung der im Antragsformular angegebenen Kontaktdaten wenden, um etwas anderes zu vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass ein Anleger durch den Umstand, dass er Zeichnungsgelder aus rechtlichen Gründen nicht per elektronischer Banküberweisung zahlen darf, nicht von seiner Verpflichtung befreit ist, die Zahlung für die von ihm gezeichneten Anteile innerhalb der Frist, die in dem maßgeblichen Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist, zu leisten.

Anleger sollten den Kaufpreis in der Preiswährung zahlen.

Falls ein Anleger den Kaufpreis jedoch in einer anderen Währung zahlt, wird sich der Umbrellafonds oder sein Beauftragter nach besten Kräften bemühen, die erhaltenen Gelder in die Währung der gezeichneten Anteilsklasse umzutauschen. Alle Kosten, die in Verbindung mit dem Umtausch solcher Gelder entstehen, sind von dem Anleger zu tragen, unabhängig davon, ob ein solcher Umtausch tatsächlich erfolgt. Weder der Umbrellafonds noch seine Beauftragten sind gegenüber einem Anleger in dem Fall haftbar, dass der Umbrellafonds oder sein Beauftragter nicht in der Lage sein sollten, Gelder in die Währung der von dem Anleger gezeichneten Anteilsklasse umzutauschen.

Der Umbrellafonds wird Anteile, in Bezug auf die Zeichnungsgelder nicht in voller Höhe gemäß diesen Bestimmungen eingegangen sind, unverzüglich zurücknehmen, und der Anleger, der den Zeichnungsantrag gestellt hat, haftet gegenüber dem Umbrellafonds und allen seinen Beauftragten für jegliche Verluste, die ihnen einzeln oder zusammen aufgrund einer solchen zwangsweisen Rücknahme entstehen.

Zeichnungen gegen Sachleistungen

Sofern nicht in dem maßgeblichen Nachtrag ausdrücklich anders angegeben, wird der Umbrellafonds als Gegenleistung für Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds keine Sachleistungen in Form von Wertpapieren und anderen Instrumenten akzeptieren. Anleger sollten den maßgeblichen Nachtrag lesen, in dem gegebenenfalls die Voraussetzungen angegeben sind, unter denen solche Zeichnungen gegen Sachleistung akzeptiert werden.

Übertragung von Anteilen

Ein Anteilinhaber kann Anteile auf eine oder mehrere Personen übertragen, sofern alle Anteile mit frei verfügbaren Geldern voll eingezahlt wurden und jeder Übertragungsempfänger die Voraussetzungen für einen Anleger in die betreffende Anteilsklasse erfüllt.

Vor einer Übertragung muss der Anteilinhaber der Register- und Transferstelle das geplante Datum der Übertragung und die Anzahl der zu übertragenden Anteile mitteilen. Die Register- und Transferstelle

akzeptiert nur Übertragungen, deren Datum in der Zukunft liegt. Darüber hinaus muss jeder Übertragungsempfänger ein Antragsformular ausfüllen.

Der Anteilinhaber muss seine Mitteilung und jedes ausgefüllte Antragsformular über die im Antragsformular angegebene Stelle an die Register- und Transferstelle senden.

Die Register- und Transferstelle kann von einem Übertragungsempfänger zusätzliche Auskünfte zum Nachweis einer Erklärung, die der Anleger in seinem Antrag abgibt, verlangen. Die Register- und Transferstelle wird jeden Antrag, der nicht zu ihrer Zufriedenheit ausgefüllt ist, ablehnen.

Die Register- und Transferstelle wird eine Übertragung erst ausführen, wenn die Form der Mitteilung für sie zufriedenstellend ist und sie den Zeichnungsantrag jedes Übertragungsempfängers akzeptiert hat.

Jeder Anteilinhaber, der Anteile überträgt, und jeder Übertragungsempfänger verpflichtet sich gemeinsam und jeder für sich, den Teilfonds und alle seine Beauftragten von jeglichen Verlusten schadlos zu halten, die einem oder mehreren von ihnen in Verbindung mit einer Übertragung entstehen.

Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilinhaber kann bei dem Umbrellafonds die Rücknahme einzelner oder aller in seinem Besitz befindlichen Anteile des Umbrellafonds beantragen. Wenn infolge der Ausführung eines solchen Rücknahmeauftrags die Anzahl der Anteile, die von dem betreffenden Anteilinhaber in der jeweiligen Anteilsklasse gehalten werden, unter den gegebenenfalls für diese Anteilsklasse vorgeschriebenen Mindestbestand sinken würde, kann der Umbrellafonds, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist, nach freiem Ermessen wahlweise wie folgt vorgehen:

- die Anteile auf Antrag des Anteilinhabers zurücknehmen und dem Anteilinhaber erlauben, seine verbleibende Position in der betreffenden Anteilsklasse weiter zu halten, auch wenn diese unter dem Mindesthaltebetrag für diese Anteilsklasse liegt, da der Verwaltungsrat des Umbrellafonds gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt „II. Zeichnung von Anteilen“ berechtigt ist, Anteilinhabern eine Ausnahme von den Mindesthaltebedingungen für Anteile zu gewähren. der Umbrellafonds kann den betreffenden Rücknahmeauftrag ohne vorherige Zustimmung des Anteilinhabers als Auftrag zur Rücknahme aller Anteile, die der Anteilinhaber in der betreffenden Anteilsklasse hält, behandeln; oder
- der Umbrellafonds kann den betreffenden Rücknahmeauftrag ohne vorherige Zustimmung des Anteilinhabers als Auftrag zur Rücknahme aller Anteile, die der Anteilinhaber in der betreffenden Anteilsklasse hält, behandeln; oder
- der Umbrellafonds kann zu einem späteren Zeitpunkt, nachdem der Anteilinhaber mindestens ein Monat im Vorhinein durch Mitteilung informiert wurde (eine „Mitteilung über die zwangsweise Rücknahme oder Umschichtung“), entweder den Anteilsbestand des betreffenden Anteilinhabers zwangsweise zurücknehmen oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umwandeln.

Sofern der betreffende Anteilinhaber nach Ablauf der in der Mitteilung über die zwangsweise Rücknahme oder Umschichtung genannten Frist weiterhin weniger Anteile hält als die vorgeschriebene Mindestanzahl, die in der Mitteilung in Bezug auf die betreffende Anteilsklasse angegeben ist, kann der Umbrellafonds alle Anteile des betreffenden Anteilinhabers auf der vorstehend unter (iii) beschriebenen Grundlage zwangsweise zurücknehmen oder umschichten.

Anteile können an den Tagen zurückgenommen werden, die in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.

Falls der Gesamtwert der Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die an einem Tag bei der Register- und Transferstelle eingehen, mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds entspricht, ist der Umbrellafonds berechtigt, die Ausführung einzelner oder aller solcher Rücknahme- und Umschichtungsanträge für einen Zeitraum aufzuschieben, der seiner Ansicht nach im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anteilinhaber ist. Alle aufgeschobenen Rücknahme- und Umschichtungsanträge werden an einem darauffolgenden Rücknahmetag vorrangig vor später eingegangenen Rücknahme- und Umschichtungsanträgen ausgeführt.

Rücknahmeantrag

Anteilinhaber, die Anteile zur Rücknahme einreichen möchten, müssen bei der Register- und Transferstelle über die im Antragsformular angegebene Stelle einen Rücknahmeantrag einreichen. Dieser Antrag muss folgende Angaben enthalten: den Namen des Anteilinhabers, wie er in dem Konto des Anteilinhabers verzeichnet ist, seine Anschrift und seine Kontonummer; die Bankverbindung des Empfängers der Rücknahmeerlöse.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass für bestimmte Portfolios und/oder Anteilklassen nur Rücknahmen gegen Barleistung akzeptiert werden. Sie sollten daher in der Beschreibung zum jeweiligen Portfolio im entsprechenden Nachtrag prüfen, ob eine solche Beschränkung zutrifft.

Die Register- und Transferstelle kann von dem Anteilinhaber zusätzliche Auskünfte zum Nachweis einer Erklärung, die der Anleger in seinem Antrag abgibt, verlangen. Die Register- und Transferstelle wird jeden Rücknahmeantrag, der nicht zu ihrer Zufriedenheit ausgefüllt ist, ablehnen. Zahlungen erfolgen nur an den registrierten Anteilinhaber, sofern alle Nachweise, die gemäß den für den Anteilinhaber maßgeblichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlich sind, bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind; es werden keine Zahlungen an Dritte geleistet.

Jeder Anteilinhaber, der Anteile zurückgibt, verpflichtet sich, den Umbrellafonds und alle seine Beauftragten von jeglichen Verlusten schadlos zu halten, die einem oder mehreren von ihnen in Verbindung mit einer Rücknahme entstehen.

Rücknahmeabschlag

Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen, der auf dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse des betreffenden Teilfonds basiert.

Soweit dies in der Liste der Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist, kann auf Rücknahmen von Anteilen, für die zuvor bei Zeichnung kein Ausgabeaufschlag erhoben wurde, ein Rücknahmeabschlag erhoben werden.

Der tatsächliche Betrag des Rücknahmeabschlags wird (unter Berücksichtigung der in der Liste der Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds angegebenen Obergrenze) von dem Umbrellafonds oder der weltweiten Vertriebsgesellschaft festgelegt. Sofern nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, kann die weltweite Vertriebsgesellschaft nach ihrem Ermessen mit einem Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen individuelle Vereinbarungen abschließen, kraft derer in Bezug auf die betreffenden Anteile auf einen solchen Rücknahmeabschlag ganz oder teilweise verzichtet wird.

Bei Anteilen, für die ein Rücknahmeabschlag zu zahlen ist, wird der Betrag des Rücknahmeabschlags als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile am betreffenden Bewertungstag berechnet, sofern die Liste der Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds keine anders lautenden Angaben enthält. Der Betrag eines erhobenen Rücknahmeabschlags wird von der weltweiten Vertriebsgesellschaft einbehalten.

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds behält sich das Recht vor, den maximalen Rücknahmeabschlag zu erhöhen, wenn und soweit er dies für angemessen hält. In diesem Fall werden die Liste der Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds und die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen entsprechend geändert.

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds und/oder seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter behalten sich das Recht vor, eine zusätzliche Gebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile zu erheben, falls der Verwaltungsrat des Umbrellafonds und/oder seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Ansicht sind, dass der Anleger, der die Rücknahme beantragt hat, in überhöhtem Maße Anteilsgeschäfte (Markt-Timing) betreibt. Eine solche Gebühr wird zugunsten des betroffenen Teilfonds erhoben.

Rücknahmetag und Rücknahmepreis

Der für einen Rücknahmeantrag jeweils maßgebliche Rücknahmetag ist der in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag angegebene Tag. Rücknahmeanträge für jeden Teilfonds des Umbrellafonds, die nicht bis zum Annahmeschluss (wie in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag angegeben) bei dem Umbrellafonds eingehen, werden

automatisch am nächsten Rücknahmetag ausgeführt. Der Rücknahmepreis in Bezug auf einen Rücknahmeantrag ist der Nettoinventarwert der betreffenden Anteile am maßgeblichen Bewertungstag.

Anleger sollten beachten, dass sie den tatsächlichen Rücknahmepreis für ihre Anteile erst erfahren, wenn der Rücknahmeantrag ausgeführt wurde.

Wenn der betreffende Teilfonds ein Masterfonds ist, wird dem jeweiligen Feederfonds keine Rücknahmegebühr belastet.

Zahlung

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse an die Anteilinhaber durch den Umbrellafonds wird nach Maßgabe der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag erfolgen. Anleger sollten jedoch beachten, dass in bestimmten Ländern, in denen der Umbrellafonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, aufgrund lokaler Auflagen unterschiedliche Abrechnungsverfahren anwendbar sein können. Weder der Umbrellafonds, die Verwaltungsgesellschaft, die weltweite Vertriebsgesellschaft noch die Anlageverwaltungsgesellschaft sind für Verzögerungen oder Gebühren verantwortlich, die möglicherweise bei einer Empfängerbank oder einem Abrechnungssystem entstehen. Falls Rücknahmeerlöse in bestimmten Fällen nicht gemäß den Bestimmungen in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag gezahlt werden können, wird die Zahlung sobald wie möglich danach erfolgen. Anleger sollten sich daher an ihre lokale Zahlstelle wenden, um die genauen Fristen für die Zahlung ihrer Rücknahmeerlöse zu erfahren.

Die Rücknahmeerlöse werden per elektronischer Banküberweisung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, soweit diese akzeptiert werden, gezahlt. Alle mit einer solchen Zahlung verbundenen Kosten sind von dem Anteilinhaber zu tragen.

Rücknahmeerlöse werden in der betreffenden Preiswährung gezahlt.

Falls ein Anleger jedoch die Zahlung in einer anderen Währung wünscht, wird sich der Umbrellafonds oder sein Beauftragter nach besten Kräften bemühen, die Gelder in die gewünschte Währung umzutauschen. Alle Kosten, die in Verbindung mit dem Umtausch solcher Gelder entstehen, sind von dem Anleger zu tragen, unabhängig davon, ob ein solcher Umtausch tatsächlich erfolgt. Weder der Umbrellafonds noch seine Beauftragten sind gegenüber einem Anleger in dem Fall haftbar, dass der Umbrellafonds oder sein Beauftragter nicht in der Lage sein sollten, Gelder in eine andere Währung als die betreffende Preiswährung umzutauschen und in einer solchen Währung zu zahlen.

Weder der Umbrellafonds noch seine Beauftragten werden aufgrund der Verzögerung einer Zahlung von Rücknahmeerlösen an einen Anteilinhaber Zinsen zahlen oder irgendwelche Anpassungen vornehmen. Alle Rücknahmeerlöse, die nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Rücknahmetag abgefordert wurden, verfallen zugunsten der betreffenden Anteilsklasse.

Zwangsweise Rücknahme

Der Umbrellafonds und/oder seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter können einzelne oder alle Anteile eines Anteilinhabers sofort zurücknehmen, wenn sie der Auffassung sind, dass:

- der Anteilinhaber eine falsche Angabe bezüglich seiner Erfüllung der Voraussetzungen für Anteilinhaber gemacht hat;
- das weitere Verbleiben des Anteilinhabers in dem Umbrellafonds dem Umbrellafonds oder den anderen Anteilinhabern des Umbrellafonds nicht wiedergutzumachende Schäden zufügen würde;
- der Anteilinhaber durch die hohe Frequenz seiner Anteilsgeschäfte bewirkt, dass dem betreffenden Teilfonds höhere Portfolioumsatzkosten entstehen, die die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen und höhere Transaktionskosten und/oder eine höhere Steuerbelastung zur Folge haben;
- der Anteilinhaber dem Umbrellafonds Auskünfte nicht erteilt, die von dem Umbrellafonds verlangt werden, um seinen gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Pflichten nachzukommen, unter anderem im Zusammenhang mit dem FATCA; oder

- das weitere Verbleiben des Anteilinhabers in dem Umbrellafonds zur Folge hätte, dass der Umbrellafonds gegen Luxemburger oder ausländische Gesetze oder Vorschriften verstößt.

Die Anteile in Anteilsklassen mit einer festgelegten Laufzeit, welche gegebenenfalls in der jeweiligen Beschreibung eines Teilfonds im maßgeblichen Nachtrag angegeben ist, können nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats des Umbrellafonds am oder vor dem Ende der Laufzeit automatisch zurückgenommen werden.

Rücknahmen gegen Sachleistung

Sofern nicht in dem maßgeblichen Nachtrag ausdrücklich anders angegeben, wird der Umbrellafonds keine Anträge auf Rücknahme gegen Sachleistung akzeptieren. Anleger sollten den maßgeblichen Nachtrag lesen, in dem gegebenenfalls die Voraussetzungen angegeben sind, unter denen solche Rücknahmen gegen Sachleistung akzeptiert werden.

Umschichtung von Anteilen

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag kann jeder Anteilinhaber grundsätzlich die Umschichtung seiner Anteile in (i) Anteile derselben Anteilsklasse eines anderen Teilfonds oder (ii) Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilfonds beantragen. Ein solcher Umschichtungsantrag wird als Rücknahme und anschließende Zeichnung von Anteilen behandelt. Daher muss jeder Anteilinhaber, der eine solche Umschichtung beantragt, die für Zeichnungen und Rücknahmen geltenden Verfahren sowie alle andere Anforderungen einhalten, insbesondere bezüglich der Voraussetzungen für Anleger und der Mindestanlage und des Mindestbestandes, die gegebenenfalls für den jeweiligen Teilfonds gelten.

Falls Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse oder eines anderen Teilfonds, für die bzw. den der gleiche oder ein niedrigerer Ausgabeaufschlag gilt, umgeschichtet werden, wird keine zusätzliche Gebühr erhoben. Falls Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse oder eines anderen Teilfonds, für die bzw. den ein höherer Ausgabeaufschlag gilt, umgeschichtet werden, kann für die Umschichtung nach Festlegung durch den Verwaltungsrat des Umbrellafonds eine Umschichtungsgebühr zugunsten eines Vermittlers erhoben werden, die der prozentualen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Anteile entspricht.

Wenn der betreffende Teilfonds ein Masterfonds ist, wird dem jeweiligen Feederfonds keine Umschichtungsgebühr belastet.

Bei einer Umschichtung von Anteilen wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

Umschichtungstag

Eine Umschichtung von Anteilen zwischen Teilfonds, deren Wert in unterschiedlichen zeitlichen Abständen ermittelt wird, kann nur an einem gemeinsamen Zeichnungstag durchgeführt werden, wie in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag näher angegeben.

Anteilinhaber, die ihr Recht auf Umschichtung von Anteilen ausüben wollen, müssen einen Umschichtungsantrag in ordnungsgemäßer Form an die Register- und Transferstelle senden.

Der für einen Umschichtungsantrag maßgebliche Umschichtungstag ist der in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag angegebene Tag. Umschichtungsanträge für jeden Teilfonds des Umbrellafonds, die nicht bis zum Annahmeschluss (wie in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag angegeben) bei dem Umbrellafonds eingehen, werden automatisch am nächsten Umschichtungstag ausgeführt.

Die Anzahl von Anteilen des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse, die aufgrund der Umschichtung auszugeben sind, wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$A = (B \times C \times D) / E$$

Dabei ist:

A die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Anteilsklasse;

- B die Anzahl der umzuschichtenden Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse;
- C der Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse am maßgeblichen Bewertungstag;
- D der tatsächliche Wechselkurs zwischen der Preiswährung der ursprünglichen Anteilsklasse und der Preiswährung der neuen Anteilsklasse am betreffenden Tag;
- E der Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse am maßgeblichen Bewertungstag.

Sollte ein Anteilinhaber aufgrund der in diesem Prospekt festgelegten Voraussetzungen für Anleger zum Besitz der von ihm gehaltenen Anteile nicht länger befugt sein, kann der Verwaltungsrat des Umbrellafonds beschließen, die von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile ohne vorherige Ankündigung oder Gebühr in andere Anteile umzuschichten, die derjenigen Anteilsklasse angehören, die von allen Anteilsklassen, bei denen der Anteilinhaber die Voraussetzungen für Anleger erfüllt, die niedrigste Gesamtkostenquote aufweist.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Tag der Ermittlung

Der Umbrellafonds ermittelt den Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse für jeden Bewertungstag, der in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag angegeben ist.

Der Umbrellafonds kann zum Zweck einer chronologischen verfolgbaren Entwicklung Nettoinventarwerte auch an Tagen ermitteln, an denen gegebenenfalls keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträge angenommen werden, wie in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag näher angegeben.

Nähere Angaben zu den Tagen, an denen der Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklasse des Teilfonds nicht ermittelt werden kann, und zu den Auswirkungen etwaiger Marktstörungen und ihrer Folgen auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse entnehmen Sie bitte der Beschreibung der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds im Abschnitt „*Allgemeine Merkmale des Teilfonds*“ des maßgeblichen Nachtrags.

Falls ein Tag, der für die Ausführung von Zeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen eines Teilfonds vorgesehen ist, auf einen Tag fällt, der kein Bewertungstag gemäß der Beschreibung dieses Teilfonds in dem maßgeblichen Nachtrag ist, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse dieses Teilfonds an einem solchen Tag nicht ermittelt, und der Nettoinventarwert, zu dem die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umschichtungen ausgeführt werden, wird am nächstfolgenden Bewertungstag ermittelt.

Falls sich seit dem Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts eine wesentliche Änderung der Kurse an den Märkten ergeben hat, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds gehandelt oder notiert wird, kann der Umbrellafonds zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber und des Teilfonds für alle Anträge, die an dem betreffenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag gestellt wurden, die erste Wertermittlung annullieren und eine zweite Wertermittlung durchführen.

Methode der Ermittlung

Der Nettoinventarwert jedes Anteils einer Anteilsklasse an einem Tag, an dem ein Teilfonds seinen Nettoinventarwert ermittelt, wird berechnet, indem der der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnende Teil der Vermögenswerte abzüglich des der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnenden Teils der Verbindlichkeiten durch die Gesamtzahl der an diesem Tag im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilsklasse geteilt wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse ist am Sitz des Umbrellafonds erhältlich und wird grundsätzlich an dem auf den maßgeblichen Bewertungstag folgenden Luxemburger und Londoner Geschäftstag auf einer Bloomberg-Seite veröffentlicht und steht auf der Website des Umbrellafonds unter <https://www.gsfundsolutions.com> zur Verfügung. Außer an Luxemburger Bankfeiertagen kann für die Anteile der Teilfonds ein Nettoinventarwert auch an Tagen ermittelt werden, die kein maßgeblicher Bewertungstag des jeweiligen Teilfonds sind (der „**zusätzliche Nettoinventarwert**“). Ein solcher zusätzlicher Nettoinventarwert wird nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Er basiert auf den vorher verfügbaren Nettoinventarwerten, angepasst um aufgelaufene Aufwendungen, und wird auf einer Bloomberg-Seite, die für jede Anteilsklasse in der Liste der Anteilsklassen angegeben wird, sowie auf der Website des Umbrellafonds unter <https://www.gsfundsolutions.com> veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse wird in der Preiswährung der betreffenden Anteilsklasse ermittelt.

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse kann gemäß den Richtlinien des Umbrellafonds auf die nächste vierte Dezimalstelle in der Preiswährung gerundet werden.

Der Wert der Vermögenswerte jedes Teilfonds wird wie folgt ermittelt:

- (i) Der Wert aller Barbestände und Bankguthaben, Forderungen aus Wechseln und auf Sicht fälligen Schuldtiteln und sonstigen Forderungen, vorausbezahlten Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend angegeben festgesetzt bzw. aufgelaufen sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, ist jeweils der volle Betrag, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass der volle

Betrag gezahlt oder vereinnahmt wird, in welchem Fall ihr Wert unter Vornahme eines Abschlags ermittelt wird, den der Verwaltungsrat des Umbrellafonds für angemessen hält, um ihren tatsächlichen Wert abzubilden.

- (ii) Der Wert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und allen finanziellen Vermögenswerten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates oder an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates notiert sind oder gehandelt werden, basiert auf dem letzten Schluss- bzw. Abrechnungskurs, der an dem betreffenden Markt vor dem Bewertungszeitpunkt verfügbar ist, oder einem anderen Kurs, den der Verwaltungsrat des Umbrellafonds für geeignet hält.
- (iii) Vermögenswerte im Bestand eines Teilfonds, die nicht an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates oder an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates notiert sind oder gehandelt werden, oder Vermögenswerte, die zwar an einer Wertpapierbörse notiert sind oder gehandelt werden oder an solchen geregelten Märkten gehandelt werden, aber deren letzter verfügbarer Schluss- bzw. Abrechnungskurs nicht den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte widerspiegelt, werden mit ihrem marktgerechten Wert oder ansonsten mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet, zu dem sie voraussichtlich weiterverkauft werden können, wie jeweils nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds oder auf dessen Anweisung ermittelt.
- (iv) Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, die annähernd dem Marktwert entsprechen. Nach dieser Bewertungsmethode werden die Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht mit ihrem Marktwert, sondern mit ihren Anschaffungskosten, angepasst um die Abschreibung eines Agio oder Zuschreibung eines Disagio, bewertet.
- (v) Anteile von offenen OGA werden mit ihrem letzten ermittelten und verfügbaren offiziellen Nettoinventarwert bewertet, der von dem OGA bzw. seinen Beauftragten ausgewiesen oder bekanntgegeben wird, oder, falls dieser Wert nicht den marktgerechten Wert dieser Vermögenswerte widerspiegelt, wird ihr Wert von dem Umbrellafonds auf einer fairen und gerechten Grundlage ermittelt. Anteile eines geschlossenen Investmentfonds werden gemäß den in den vorstehenden Absätzen (ii) und (iii) angegebenen Bewertungsregeln bewertet.
- (vi) Der Veräußerungswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates oder an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, ist ihr Nettoliquidationswert, der vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds gemäß den aufgestellten Grundsätzen mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben auf einer einheitlich für jede Kontraktart angewendeten Grundlage ermittelt wird. Der Veräußerungswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates oder an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem letzten Abrechnungs- oder Schlusskurs des betreffenden Kontrakts an der Wertpapierbörse bzw. dem geregelten Markt bzw. anderen geregelten Markt, an dem er im Auftrag des Umbrellafonds gehandelt wird. Sollte die Veräußerung eines Futures-, Termin- oder Optionskontrakts an dem Tag, an dem der Wert von Vermögenswerten ermittelt wird, nicht möglich sein, ist die Grundlage für die Ermittlung des Veräußerungswerts derjenige Wert, der vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds als fair und angemessen bestimmt wird.
- (vii) Zinsswaps werden auf der Basis ihres Marktwerts, der auf der Grundlage der anwendbaren Zinskurve ermittelt wird, bewertet.

Auf Indizes oder Finanzinstrumente bezogene Swaps werden mit ihrem Marktwert auf der Basis des anwendbaren Index oder Finanzinstruments bewertet. Die Bewertung der auf solche Indizes oder Finanzinstrumente bezogenen Swaps basiert auf dem Marktwert der betreffenden Swaps und erfolgt in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds festgelegten Verfahren.

Credit-Default-Swaps werden entsprechend der Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts auf der Basis eines Marktkurses ermittelt, der von externen Kursanbietern zur Verfügung gestellt wird. Die Berechnung des Marktkurses erfolgt auf der Basis des Kreditrisikos des Referenzschuldners bzw. Emittenten, der Laufzeit des Credit-Default-Swap und seiner Liquidität im Sekundärmarkt. Die Bewertungsmethode ist vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds anerkannt und wird von dem Abschlussprüfer geprüft.

Total-Return-Swaps oder Total-Rate-of-Return-Swaps („TRORS“) werden mit ihrem beizulegenden Zeitwert auf der Basis von Verfahren, die vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds genehmigt wurden, bewertet. Da diese Swaps nicht an der Börse gehandelt werden, sondern private Kontrakte zwischen dem Umbrellafonds und einer Swap-Gegenpartei sind, werden die Dateninputs für die Bewertungsmodelle normalerweise unter Bezugnahme auf aktive Märkte zusammengestellt. Es kann jedoch vorkommen, dass solche Marktinputs für Total-Return-Swaps oder TRORS zum Bewertungstag (oder ungefähr zu diesem Zeitpunkt) nicht verfügbar sind. Falls solche Marktdaten nicht verfügbar sind, werden Marktnotierungen für ähnliche Instrumente (z. B. mit einem unterschiedlichen Referenzwert und demselben oder einem vergleichbaren Referenzschuldner) verwendet, wobei geeignete Anpassungen vorgenommen werden, um die Unterschiede zwischen den zu bewertenden Total Return Swaps bzw. TRORS und dem vergleichbaren Finanzinstrument, für das ein Kurs verfügbar ist, zu berücksichtigen. Marktinputs und Kurse können von Börsen, Maklern, externen Kursanbietern oder Gegenparteien bezogen werden.

Falls keine solchen Quellen erhältlich sind, werden die Total-Return-Swaps bzw. TRORS mit ihrem beizulegenden Zeitwert auf der Basis einer vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds beschlossenen Bewertungsmethode bewertet. Hierbei muss es sich um eine Bewertungsmethode handeln, die weithin als marktüblich akzeptiert ist (d. h. die von aktiven Marktteilnehmern zur Ermittlung von Preisen im Markt verwendet wird oder die erwiesenermaßen eine verlässliche Schätzung der Marktpreise liefert), wobei diejenigen Anpassungen vorgenommen werden, die der Verwaltungsrat des Umbrellafonds für fair und angemessen hält. Der Abschlussprüfer des Umbrellafonds wird überprüfen, ob die für die Bewertung von Total-Return-Swaps oder TRORS verwendete Bewertungsmethode geeignet ist. In jedem Fall wird der Umbrellafonds Total-Return-Swaps oder TRORS zu Bedingungen bewerten, die einem Drittvergleich standhalten.

Alle anderen Swaps werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der nach Treu und Glauben mit den vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds festgelegten Verfahren ermittelt wird.

(viii) Der Wert von Differenzkontrakten (contracts for differences) basiert auf dem jeweiligen Wert des Basiswerts und ändert sich entsprechend mit dem Wert dieses Basiswerts. Differenzkontrakte werden mit ihrem marktgerechten Wert bewertet, der nach Treu und Glauben mit den vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds festgelegten Verfahren ermittelt wird.

(ix) Alle anderen Wertpapiere, Instrumente und sonstigen Vermögenswerte werden mit ihrem marktgerechten Wert bewertet, der nach Treu und Glauben mit den vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds festgelegten Verfahren ermittelt wird.

Der Umbrellafonds kann darüber hinaus unter anderen Umständen Wertpapiere zum beizulegenden Zeitwert bewerten oder ihren Wert gemäß vom Umbrellafonds gestatteten Verfahren schätzen, zum Beispiel, wenn außergewöhnliche Ereignisse nach der Feststellung des letzten Marktkurses, jedoch vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse eines Teilfonds eintreten.

Eine Bewertung von börsengehandelten Wertpapieren und allen anderen Wertpapieren und Instrumenten zum beizulegenden Zeitwert, wie vorstehend beschrieben, hat zur Folge, dass diese Wertpapiere und anderen Instrumente möglicherweise nicht auf der Basis von Kursen des Hauptmarktes, an dem sie

gehandelt werden, bewertet werden. Stattdessen können sie anhand einer anderen Methode bewertet werden, die nach Auffassung des Umbrellafonds mit höherer Wahrscheinlichkeit einen Wert liefert, der ihren beizulegenden Zeitwert widerspiegelt. Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für seine Wertpapiere kann der Umbrellafonds unter anderem Modelle oder andere Verfahren einsetzen, die Faktoren wie die Aktivität am Wertpapiermarkt und/oder wesentliche Ereignisse, die nach der Veröffentlichung des letzten Marktkurses, jedoch vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse eines Teilfonds eintreten, berücksichtigen.

Wenn der Verwaltungsrat des Umbrellafonds auf Basis der herrschenden Marktbedingungen und aufgrund des Volumens der von den Anteilhabern bzw. potenziellen Anteilhabern eingereichten Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge im Verhältnis zur Größe des betreffenden Teilfonds die Anwendung einer solchen alternative Methoden zur Ermittlung des Nettoinventarwerts für einen bestimmten Teilfonds beschlossen hat, kann dieser Teilfonds entweder auf Basis der Geldkurse oder auf Basis der Briefkurse (und unter Berücksichtigung der im vorstehenden Absatz genannten Faktoren) bewertet werden.

Da die Entscheidung darüber, ob der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse eines Teilfonds auf Brief- oder Geldkursbasis bewertet wird, auf dem Nettovolumen der Anteilsgeschäfte in dem Fonds an dem betreffenden Tag basiert, ist es möglich, dass Anteilhaber, die Anteilsgeschäfte entgegen der Richtung des Nettovolumens durchführen, davon zulasten der anderen Anteilhaber des Teilfonds profitieren. Darüber hinaus können der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse eines Teilfonds und die kurzfristige Wertentwicklung infolge dieser Bewertungsmethode höheren Schwankungen ausgesetzt sein.

Der Handel in den meisten Wertpapieren im Anlagenbestand der Teilfonds findet an verschiedenen Märkten außerhalb Luxemburgs an Tagen und zu Zeiten statt, an denen die Banken in Luxemburg nicht für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Daher findet die Berechnung des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse eines Teilfonds nicht zum selben Zeitpunkt statt, zu dem die Kurse vieler Wertpapiere im Anlagenbestand der Teilfonds ermittelt werden, und der Wert des Anlagenbestandes der Teilfonds kann sich an Tagen ändern, die keine Geschäftstage des Umbrellafonds sind und an denen keine Anteile des Umbrellafonds gekauft oder zurückgegeben werden können.

Der Wert von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Teilfonds lauten, wird zu dem letzten Wechselkurs, der von führenden Banken zur Verfügung gestellt wird, in diese Basiswährung umgerechnet. Falls ein solcher Wechselkurs nicht verfügbar ist, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben von der Verwaltungsstelle des Umbrellafonds bzw. nach den von der Verwaltungsstelle festgelegten Verfahren ermittelt.

Swing-Pricing

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds kann an jedem Bewertungstag beschließen, eine alternative Bewertungsmethode (zur Berücksichtigung der von ihm für angemessen erachteten Faktoren) auf den Nettoinventarwert je Anteil anzuwenden. Diese Bewertungsmethode dient dazu, die geschätzten Kosten der zugrunde liegenden Anlagetätigkeit des Umbrellafonds an die aktiven Anteilhaber weiterzugeben, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Anteils angepasst wird. So sollen die langfristigen Anteilhaber des Umbrellafonds vor Kosten in Verbindung mit laufenden Zeichnungen und Rücknahmen geschützt werden (eine „Swing-Pricing“-Methode).

Allgemein formuliert kann die Swing-Pricing-Methode Handelsspannen bei den Anlagen des Umbrellafonds und den Wert von gegebenenfalls infolge des Handels angefallenen Gebühren und Abgaben berücksichtigen. Zudem enthält sie einen Betrag zur Berücksichtigung der entsprechenden Marktauswirkungen. Wenn ein Teilfonds sein Anlageziel über eine Swap-Vereinbarung verfolgt, wird bei jeder Erhöhung oder Reduzierung des Nennwerts eines Swaps ein Basispunktespread (der „Swing-Faktor“) auf den Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse angewendet. Der Swing-Faktor für jede Anteilsklasse eines Teilfonds ist gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Wenn die Anlagetätigkeit einen Nettokapitalzufluss in einer Anteilsklasse zur Folge hat, erhöht die Swing-Pricing-Methode den Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse, um die zusätzlichen Anteilszeichnungen zu berücksichtigen. Hat die Nettotransaktionsaktivität einen Nettokapitalabfluss aus einer Anteilsklasse zur Folge, verringert das Swing-Pricing den Nettoinventarwert der Anteilsklasse, um die zusätzlichen Anteilsrücknahmen zu berücksichtigen.

Da die Anwendung von Swing-Pricing auf der Nettotransaktionstätigkeit des jeweiligen Tags beruht, können Anteilhaber einer Anteilsklasse, deren Geschäfte gegenläufig zur Nettotransaktionstätigkeit der

betreffenden Klasse laufen, zulasten der anderen Anteilhaber dieser Anteilsklasse, die an diesem Tag Anteilsgeschäfte durchführen, einen Vorteil erlangen. Der Nettoinventarwert und die kurzfristige Wertentwicklung von Anteilsklassen, für die ein Swing-Pricing durchgeführt wird, können aufgrund dieser Bewertungsmethode einer höheren Volatilität ausgesetzt sein.

Statt die Swing-Pricing-Methodik auf einzelne Anteilsklassen anzuwenden, können bestimmte Teilfonds diese Methodik auf mehrere Anteilsklassen, die derselben Kategorie angehören, zusammen anwenden (z. B. wenn auf verschiedene Währungen lautende Anteilsklassen ein Engagement in demselben Basiswert bieten). Sollte die Swing-Pricing-Methodik auf Kategorien von Anteilsklassen angewendet werden, wird dies einschließlich des Swing-Faktors für die jeweilige Kategorie wird im relevanten Nachtrag ausgewiesen.

Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts

Der Verwaltungsrat kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds und/oder die Ausgabe und Rücknahme der Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds sowie die Umschichtung von oder in Anteile(n) jeder Anteilsklasse in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- für die Dauer eines Zeitraums, in dem eine der Hauptbörsen, ein geregelter Markt oder ein anderer geregelter Markt in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, an der bzw. an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des Umbrella-fonds, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, notiert ist, oder in dem ein oder mehrere Devisenmärkte für die Währung, auf die ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds lautet, aus anderen Gründen als normalen Feiertagen geschlossen ist oder in dem der Handel dort erheblich beschränkt oder ausgesetzt ist;
- für die Dauer eines Zeitraums, in dem politische, wirtschaftliche, militärische, monetäre oder sonstige Krisen, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder des Einflusses des Umbrella-fonds liegen, auftreten, durch die es unmöglich wird, die Vermögenswerte eines Teilfonds zu den üblichen Bedingungen zu veräußern, oder durch die eine solche Veräußerung für die Interessen der Anteilhaber nachteilig wäre;
- sofern für eine Anteilsklasse zutreffend, für die Dauer eines Zeitraums, in dem der Handel mit den Anteilen der Gesellschaft an der bzw. den maßgeblichen Börsen, an denen die Anteile notieren, ausgesetzt oder eingeschränkt ist;
- sofern für eine Anteilsklasse zutreffend, für die Dauer eines Zeitraums, in dem die maßgeblichen Börsen, an denen die Anteile notieren, geschlossen sind;
- für die Dauer eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder Wertes einer der Anlagen des betreffenden Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Wertes der diesem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte an einem Markt oder einer Börse eingesetzt werden;
- für die Dauer eines Zeitraums, in dem der Umbrella-fonds nicht in der Lage ist, Gelder zur Vornahme von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds zurückzuführen, oder in dem eine Überweisung von Geldern in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder fälligen Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrats des Umbrella-fonds nicht zu normalen Wechselkursen möglich ist;
- für die Dauer eines Zeitraums, in dem die Preise von Anlagen im Eigentum des Umbrella-fonds, insbesondere von Derivate- und Pensionsgeschäften, die von dem Umbrella-fonds für einen Teilfonds abgeschlossen werden, aus irgendeinem sonstigen Grund nicht sofort oder genau ermittelt werden können;
- für die Dauer eines Zeitraums, in dem der Wert oder Stand des jeweiligen Index, der den von den Teilfonds etwa abgeschlossenen Derivatkontrakten zugrunde liegt, nicht berechnet oder veröffentlicht wird; oder
- für die Dauer eines Zeitraums, den der Verwaltungsrat des Umbrella-fonds beschließt, vorausgesetzt, dass alle Anteilhaber auf der gleichen Grundlage behandelt werden und alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften eingehalten werden, (i) ab dem Zeitpunkt, ab dem eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber des Umbrella-fonds oder eines Teilfonds zur Beschlussfassung über die Liquidation oder Auflösung des Umbrella-fonds oder eines Teilfonds einberufen wird, und (ii)

falls der Verwaltungsrat des Umbrellafonds befugt ist, in dieser Angelegenheit eine Entscheidung zu treffen, ab seiner Entscheidung zur Liquidation oder Auflösung eines Teilfonds;

- nach einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil auf Ebene eines Masterfonds, dessen Anteile ein Teilfonds als Feederfonds dieses Masterfonds hält; oder
- nach einer Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und/oder Umschichtung von Anteilen auf der Ebene eines Masterfonds, dessen Anteile ein Teilfonds als Feederfonds dieses Masterfonds hält.

Eine solche Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts wird von dem Umbrellafonds gegebenenfalls öffentlich bekanntgemacht. Der Umbrellafonds wird die Aussetzung den Zeichnern und den Anteilhabern, die die Rücknahme oder Umschichtung ihrer Anteile beantragen, bei Eingang ihres schriftlichen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umschichtungsantrags mitteilen. Eine solche Aussetzung, die in Bezug auf einen Teilfonds erfolgt, hat keine Auswirkungen auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen von Anteilsklassen der anderen Teilfonds.

Bisherige Wertentwicklung

Die Teilfonds weisen ihre Wertentwicklung als durchschnittliche jährliche Gesamtrendite aus, in der alle Gebühren und Kosten zulasten des betreffenden Teilfonds mit eingerechnet sind. Die Wertentwicklung wird nicht um Ausgabeaufschläge angepasst und berücksichtigt keine steuerlichen Auswirkungen, die eine Anlage in die Anteile für einen Anteilhaber haben kann.

Die Teilfonds können, wenn sie ihre durchschnittliche jährliche Gesamtrendite ausweisen, ihre Wertentwicklung auch auf Basis einer anderen Art der Berechnung ausweisen und die Wertentwicklung mit verschiedenen Benchmarks und Indizes vergleichen.

Die bisherige Wertentwicklung erlaubt keine Aussage über die zukünftigen Ergebnisse. Die frühere Wertentwicklung der Teilfonds wird für alle Anteilsklassen in den maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen angegeben, die für die betreffende(n) Klasse(n) veröffentlicht werden.

BESTEUERUNG

Bestimmte Informationen zur Besteuerung in Luxemburg

Die folgende Darstellung ist allgemeiner Art und beruht auf der Einschätzung des Verwaltungsrats des Umbrellafonds zum Datum dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Aspekte der derzeit in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Aspekte zu sein, die für eine Anlageentscheidung relevant sein könnten. Sie wurde nur als Vorabinformation aufgenommen. Sie soll keine Rechts- oder Steuerberatung darstellen und darf nicht als solche ausgelegt werden. Die folgende Darstellung erläutert die wichtigsten Folgen in Bezug auf die Anteile nach dem Luxemburger Steuerrecht und lässt steuerliche Erwägungen aufgrund allgemeiner Anwendungsvorschriften und Aspekte, von denen allgemein auszugehen ist, dass sie den Anteilinhabern bekannt sind, möglicherweise unberücksichtigt. Diese Zusammenfassung basiert auf den luxemburgischen Gesetzen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts in Kraft sind, und sie unterliegt gesetzlichen Änderungen, die möglicherweise nach diesem Datum vorgenommen werden. Potenzielle Anteilinhaber sollten sich in Bezug auf die im Einzelfall vorliegenden Umstände und die Auswirkungen von staatlichen, lokalen oder ausländischen Gesetzen, denen sie möglicherweise unterliegen, sowie unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Steuerlage an ihre jeweiligen Fachberater wenden.

Bitte beachten Sie, dass das Gebietsansässigkeitsprinzip, von dem in den entsprechenden nachfolgenden Abschnitten die Rede ist, ausschließlich für die Zwecke der Veranlagung der luxemburgischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer gilt. Alle Verweise in diesem Abschnitt auf Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Belastungen oder Einbehaltungen ähnlicher Art beziehen sich ausschließlich auf die luxemburgischen Steuergesetze und/oder -grundsätze. Bitte berücksichtigen Sie, dass ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer im Allgemeinen folgende Steuern einbezieht: die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie eine persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*). Steuerpflichtige Unternehmen können außerdem der Steuer auf das Nettovermögen (*impôt sur la fortune*) und anderen Abgaben, Gebühren oder Steuern unterliegen. Die meisten in Luxemburg steueransässigen Unternehmen unterliegen in gleicher Weise der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Natürliche Personen unterliegen in der Regel der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter gewissen Umständen kann eine natürliche Person, wenn sie im Rahmen einer freiberuflichen oder gewerblichen Unternehmung tätig wird, auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Besteuerung des Umbrellafonds

Der Umbrellafonds unterliegt weder in Bezug auf die Zinsen oder Dividenden, die einem Teilfonds zufließen, noch in Bezug auf die realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwächse eines Teilfonds in Luxemburg einer Körperschaftsteuer. Ebenso unterliegen Dividenden, die ein Teilfonds an die Anteilinhaber zahlt, keiner Quellensteuer.

Zeichnungssteuer

Der Umbrellafonds unterliegt grundsätzlich in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05 % *p. a.* des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds.

Dieser Satz beträgt nur 0,01% *p. a.* bei:

OGA, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten ist;

OGA, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist;

einzelne Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds und einzelne Anteilsklassen, die für einen OGA oder einen Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegeben werden, sofern die Wertpapiere eines solchen Teilfonds bzw. einer solchen Anteilsklasse einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind, wie in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds im maßgeblichen Nachtrag erläutert.

Die Steuer wird an jedem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts berechnet und ist vierteljährlich auf der Basis des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse am letzten Tag jedes Quartals zu zahlen.

Von dieser Zeichnungssteuer sind außerdem befreit:

der Wert, den Anteile an anderen OGA darstellen, wenn diese Anteile bereits selbst der Zeichnungssteuer gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 oder Artikel 68 des Luxemburger Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in der gültigen Fassung unterliegen;

OGA und einzelne Teilfonds eines Umbrellafonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind^[1], (ii) deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Einlage bei Kreditinstituten sind, (iii) deren gewichtete Portfolio-Restlaufzeit neunzig (90) Tage nicht überschreitet und (iv) die das höchste mögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben;

OGA und einzelne Teilfonds eines Umbrellafonds, deren Anteile (i) betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen oder ähnlichen Anlagevehikeln, die auf Initiative eines oder mehrere Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden, und (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Altersversorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer verwenden, vorbehalten sind;

OGA und einzelne Teilfonds eines Umbrellafonds, die gemäß ihrer Anlagepolitik mindestens 50 % ihres Vermögens in Mikrofinanzinstituten anlegen; und

börsennotierte Fonds (ETFs) im Sinne von Artikel 175 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010.

Quellensteuer

Nach derzeitigem Luxemburger Steuerrecht unterliegen Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen des Umbrellafonds an seine Anteilinhaber in Bezug auf die Anteile nicht der Quellensteuer. Die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilinhaber unterliegt ebenfalls keiner Quellensteuer.

Steuern auf Einkommen und Ertrag

Nach den geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten unterliegt der Umbrellafonds keiner luxemburgischen Steuer auf Einkommen und Ertrag.

Mehrwertsteuer

Der Umbrellafonds gilt in Luxemburg mehrwertsteuerrechtlich als steuerpflichtige Person, ohne das Recht auf Vorsteuerabzug. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienste gelten, von der Mehrwertsteuer befreit. Andere für den Umbrellafonds erbrachte Dienstleistungen könnten möglicherweise eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen und eine Mehrwertsteueranmeldung des Umbrellafonds in Luxemburg erforderlich machen. Infolge einer solchen Mehrwertsteueranmeldung wäre der Umbrellafonds in der Lage, eine Selbstveranlagung der Mehrwertsteuer, die in Luxemburg auf zu versteuernde, aus dem Ausland erworbene Dienstleistungen (oder in einem gewissen Maße auch Güter) anfällt, vorzunehmen.

In Luxemburg wird grundsätzlich keine Mehrwertsteuer auf Zahlungen des Umbrellafonds an seine Anteilinhaber fällig, da diese Zahlungen mit der Zeichnung von Anteilen des Umbrellafonds zusammenhängen und keine Vergütung für steuerbare erhaltene Leistungen darstellen.

Sonstige Steuern

Auf die Ausgabe von Anteilen gegen Geldzahlung ist in Luxemburg keine Stempel- oder sonstige Steuer zahlbar, außer einer pauschalen Registrierungsgebühr von 75 Euro, falls die Satzung geändert wird.

Der Umbrellafonds ist von der Steuer auf das Nettovermögen befreit.

Der Umbrellafonds unterliegt im Land der Herkunft seiner Anlagen möglicherweise einer Quellensteuer auf Dividenden- und Zinserträge und einer Kapitalertragsteuer. Da der Umbrellafonds selbst von der

[1] Wenn innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Wertpapierklassen bestehen, gilt die Befreiung nur für Klassen, deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Einkommensteuer befreit ist, ist eine gegebenenfalls an der Quelle erhobene Quellensteuer in Luxemburg nicht anrechnungs- bzw. erstattungsfähig. Es ist nicht sicher, ob der Umbrellafonds selbst von dem Netz der von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren könnte. Ob der Umbrellafonds von einem von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, muss von Fall zu Fall geprüft werden. Da der Umbrellafonds die Struktur einer Investmentgesellschaft hat (im Gegensatz zu einer reinen Miteigentumsgemeinschaft) könnten bestimmte von Luxemburg unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen in der Tat unmittelbar auf den Umbrellafonds anwendbar sein.

Besteuerung der Anteilinhaber

Ein Anteilinhaber wird nicht allein aufgrund seines Anteilbesitzes oder aufgrund der Zeichnung, Lieferung und/oder Rechtswirksamkeit der Anteile und/oder aufgrund der Durchsetzung seiner Rechte und Pflichten in Verbindung mit den Anteilen in Luxemburg steueransässig, noch gilt er deswegen als in Luxemburg steueransässig.

Steuern auf Einkommen und Ertrag

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber

Ein in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber unterliegt in Bezug auf die Rückzahlung des Anteilskapitals, das zuvor in den Umbrellafonds eingezahlt wurde, in Luxemburg keiner Einkommensteuer.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Dividenden und sonstige Zahlungen aus den Anteilen an einen Anteilinhaber, der eine natürliche Person ist und im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens oder seiner gewerblichen/unternehmerischen Tätigkeit handelt, unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen progressiven Sätzen.

Veräußerungsgewinne, die eine in Luxemburg ansässige natürliche Person im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens aus der Veräußerung von Anteile erzielt, unterliegen nicht der Einkommensteuer, soweit es sich nicht um Spekulationsgewinne oder um Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung handelt. Veräußerungsgewinne gelten dann als spekulativ und unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen, wenn die Anteile innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb wieder verkauft werden oder wenn die Veräußerung vor dem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt in begrenzten Fällen als wesentlich, insbesondere wenn (i) der Anteilinhaber entweder allein oder gemeinsam mit seinem Ehepartner/Partner und/oder seinen minderjährigen Kindern zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Realisierung des Gewinns mittelbar oder unmittelbar eine Beteiligung von mehr als zehn Prozent (10 %) an dem Umbrellafonds gehalten hat oder (ii) der Steuerpflichtige innerhalb der fünf (5) Jahre, die der Übertragung vorausgehen, kostenfrei eine Beteiligung erworben hat, die eine wesentliche Beteiligung im Besitz des Veräußerers (bzw. der Veräußerer im Falle mehrerer aufeinander folgender kostenfreier Übertragungen innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums) dargestellt hat. Veräußerungsgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden nach der sog. Half-global-rate-Methode zum halben durchschnittlichen Steuersatz als Einkommen besteuert (*d. h.* der auf die Gesamterträge geltende Durchschnittssatz wird anhand der progressiven Einkommensteuersätze berechnet, und die Hälfte des Durchschnittssatzes wird auf die aus der wesentlichen Beteiligung erzielten Veräußerungsgewinne angewendet). Als Veräußerung gelten Verkauf, Tausch, Einlage oder alle sonstigen Formen der Veräußerung der Anteile.

Veräußerungsgewinne, die eine in Luxemburg ansässige natürliche Person im Rahmen ihrer gewerblichen/unternehmerischen Tätigkeit aus der Veräußerung von Anteilen erzielt, unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen. Als steuerbarer Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Verkaufserlös der Anteile und den Anschaffungskosten bzw. dem Buchwert der Anteile, falls dieser niedriger ist.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

Für ein in Luxemburg ansässiges Unternehmen (*société de capitaux*), das Anteile hält, sind alle aus den Anteilen vereinnahmten Erträge und alle bei Verkauf, Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen realisierten Gewinne im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg seinen steuerbaren Erträgen zuzurechnen.

In Luxemburg ansässige Unternehmen, die von besonderen Steuervorschriften profitieren

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die besondere Steuervorschriften beanspruchen können, wie (i) OGA nach dem Gesetz von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds nach dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (iii) eine Familienvermögensverwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in der geltenden Fassung und (iv) reservierte alternative Investmentfonds, die für die Zwecke der Besteuerung in Luxemburg als spezialisierte Investmentfonds behandelt werden und dem Gesetz vom 23. Juni 2016 unterliegen, sind in Luxemburg steuerbefreit, und mit den Anteilen erzielte Gewinne unterliegen daher nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber

Ein nicht in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber, der in Luxemburg keine Betriebsstätte und keinen ständigen Vertreter hat, der bzw. dem die Anteile zurechenbar wären, unterliegt nicht der luxemburgischen Einkommensteuer auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe der Anteile.

Ein nicht in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber, der ein Unternehmen ist, das in Luxemburg eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter hat, der bzw. dem die Anteile zugeordnet werden können, muss alle erzielten Erträge sowie etwaige Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe der Anteile zum Zweck der Steuerveranlagung in Luxemburg seinem zu versteuernden Einkommen hinzurechnen. Dasselbe gilt für Personen, die im Rahmen einer freiberuflichen oder gewerblichen Unternehmung tätig werden und die über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg verfügen, der bzw. dem die Anteile zugeordnet werden können. Zu versteuernde Gewinne werden als die Differenz zwischen Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem Anschaffungs- bzw. Buchwert (dem niedrigeren Wert von beiden) der verkauften oder zurückgenommenen Anteile bestimmt.

Vermögensteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber und ein nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber, der in Luxemburg eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter hat, der bzw. dem die Anteile zugeordnet werden können, unterliegen der luxemburgischen Nettobesteuerung auf die betreffenden Anteile, es sei denn, der Anteilinhaber ist (i) als ansässige oder nichtansässige natürliche Person steuerpflichtig, (ii) ein OGA nach dem Gesetz von 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 in der geltenden Fassung, (iv) eine Gesellschaft gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Wagniskapitalgesellschaften in der geltenden Fassung, (v) ein Spezialfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in der geltenden Fassung, (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in der geltenden Fassung, (vii) eine professionelle Pensionsanstalt, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in der geltenden Fassung unterliegt, oder (viii) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt.

Vorbehaltlich des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 gilt jedoch eine Mindestvermögensteuer für (i) Verbriefungsgesellschaften gemäß dem Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung, (ii) Gesellschaften, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture-Capital-Vehikel in der geltenden Fassung unterliegen, (iii) professionelle Pensionsanstalten, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in der geltenden Fassung unterliegen, und (iv) reservierte alternative Investmentfonds, die für die Zwecke der Besteuerung in Luxemburg als Venture-Capital-Vehikel behandelt werden und die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen.

Sonstige Steuern

Wenn eine natürliche Person, die Anteilinhaber ist, bei Ableben in Luxemburg steueransässig ist, sind nach dem luxemburgischen Steuerrecht die Anteile in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer einzurechnen. Auf die Übertragung von Anteilen im Falle des Todes des Anteilinhabers wird hingegen keine Nachlass- oder Erbschaftsteuer erhoben, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes erbschaftsteuerrechtlich nicht in Luxemburg ansässig war.

Luxemburger Schenkungssteuer kann auf eine Schenkung oder Spende von Anteilen erhoben werden, wenn diese in Luxemburg notariell beurkundet oder registriert wird.

Anleger sollten sich über die möglichen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, der Umschichtung, der Rückgabe oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen des Umbrella-fonds nach dem Recht des Landes, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, in dem sich ihr (Wohn-)Sitz oder Domizil

befindet und/oder in dem sie gegründet sind, selbst informieren und sich, soweit erforderlich, an ihre eigenen Steuerberater wenden.

Bestimmte US-Steueraspekte

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher Auswirkungen, die der Kauf, der Besitz und die Veräußerung von Anteilen eines Teilfonds nach dem US-Bundeseinkommensteuergesetz haben. Die nachstehende Zusammenfassung stellt keine vollständige Abhandlung der komplexen maßgeblichen Steuergesetze dar und basiert auf dem U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner derzeit geltenden Fassung (der „**Code**“), den auf dieser Grundlage erlassenen U.S. Treasury Regulations (die „**Treasury Regulations**“), Beschlüssen des IRS und Gerichtsentscheidungen, die jeweils zum Datum dieses Prospekts gelten oder existieren und geändert werden können, möglicherweise auch rückwirkend. Potenzielle Anteilinhaber sollten beachten, dass künftige Steuervorschriften zu hohen Steuern oder anderen Kosten für einen Teilfonds oder einzelne oder alle seine Anteilinhaber führen könnten oder eine erhebliche Änderung der Struktur der Organisation oder des Betriebs eines Teilfonds erforderlich machen könnten. Die folgende Zusammenfassung behandelt keine steuerlichen Auswirkungen, die für eine „US- Steuerperson“ (d. h. einen Bürger oder Einwohner der USA, ein Unternehmen oder eine Gesellschaft, das/ die in den USA oder einem US-Bundesstaat gegründet oder errichtet wurde, oder ein Nachlass oder Trust, aus dem Einkünfte erzielt werden, die nach den US-Einkommensteuergesetz zu versteuern sind, unabhängig von deren Quelle), einschließlich US- Steuerpersonen, die über Beteiligungen an Gesellschaften, Grantor Trusts oder anderen Durchleitungsgesellschaften verfügen, die Aktien halten, relevant sind.

Kein Teilfonds hat eine Auskunft bei dem IRS oder einer anderen Bundes-, einzelstaatlichen oder kommunalen Behörde der Vereinigten Staaten oder ein Gutachten eines Steuerberaters zu Auswirkungen von US-Steuervorschriften auf die Anteilinhaber oder die Teilfonds betreffende steuerliche Fragen eingeholt.

BESTEuerung DES UMBRELLAFONDS UND DER TEILFONDS

Einstufung

Der Umbrellafonds wurde als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable) mit der Struktur eines Umbrellafonds und Haftungstrennung zwischen den Teilfonds gegründet. Der Umbrellafonds beabsichtigt, den Standpunkt zu vertreten, dass jeder Teilfonds für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer eine eigenständige Kapitalgesellschaft (corporation) ist. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass jeder Teilfonds für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als eigenständige Einheit behandelt wird. Sollte nicht jeder Teilfonds für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als eigenständige Einheit behandelt werden, würde der Umbrellafonds als Kapitalgesellschaft behandelt, die steuerlich wirksamen Erträge, Gewinne, Verluste und Abzüge jedes Teilfonds würden als Erträge, Gewinne, Verluste und Abzüge des Umbrellafonds behandelt und die Anteilhaber würden nicht als Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds, sondern als Anteilhaber des Umbrellafonds behandelt.

In den nachstehenden Ausführungen wird angenommen, dass jeder Teilfonds für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als eigenständige Einheit behandelt wird.

Handels- oder Geschäftstätigkeiten in den USA

Der Code und die Treasury Regulations gewähren Nicht-US-Steuerpersonen eine spezifische Befreiung von der US-Einkommensteuer, da sie davon ausgehen, dass diese in den USA keinen Handel treiben und keiner Geschäftsaktivität nachgehen, wenn sie ihre Aktivität in den USA auf den Handel mit Aktien und Wertpapieren (und andere eng hiermit verbundene Aktivitäten) für ihre eigene Rechnung beschränken. Diese Befreiung gilt unabhängig davon, ob dieser Handel (bzw. die hiermit verbundene Aktivität) durch die Nicht-US-Steuerperson oder deren Mitarbeiter oder durch einen in den USA ansässigen Broker, Kommissionär, Verwahrer oder anderen Beauftragten erfolgt. Der Handel mit Waren (die zu diesem Zweck bestimmte Nicht-US-Währungen einschließen) für eigene Rechnung einer Nicht-US-Steuerperson ist ebenfalls von der US-Einkommensteuer befreit, wenn es sich um Waren handelt, die üblicherweise an einer organisierten Warenbörse gehandelt werden und der Handel in Form von üblicherweise an einer solchen Börse vorgenommenen Transaktionen erfolgt. Wie diese Befreiungsregelungen für Währungen anzuwenden sind, die nicht an einer organisierten Warenbörse gehandelt werden, ist bislang nicht vollständig geklärt. Diese Steuerbefreiungen gelten nicht für Nicht-US-Steuerpersonen, die Aktien-, Wertpapier- oder Warenhändler sind.

Gemäß den vorgeschlagenen Treasury Regulations wird eine Nicht-US-Steuerperson (mit Ausnahme von Aktien-, Wertpapier-, Waren- und Derivathändlern), die Derivattransaktionen (einschließlich Transaktionen mit Aktien-, Wertpapier- und Warenderivaten einer der oben beschriebenen Arten sowie zugrundeliegender Kapitalverträge mit Zinsen und bestimmten Devisen) für ihre eigene Rechnung vornimmt, nicht als an einem Handel oder Geschäft in den USA beteiligt betrachtet. Auch wenn die Vorschläge noch nicht endgültig sind, hat der IRS in der Präambel zu den Vorschlägen ausgeführt, dass Steuerpflichtige bis zum Wirksamwerden der Vorschläge in Bezug auf die Anwendung der Vorschläge auf Derivate (vermutlich einschließlich Derivaten, die auf nicht börsengehandelte Devisen bezogen sind) jeden vertretbaren Standpunkt einnehmen können und dass ein Standpunkt, der mit den Vorschlägen übereinstimmt, als vertretbarer Standpunkt angesehen wird. Der einer Nicht-US-steuerpflichtigen Person zuzurechnende Anteil am Einkommen einer Personengesellschaft, wäre auf Nettobasis ebenfalls von der US-Bundeseinkommensteuer befreit, sofern die Tätigkeit der betreffenden Personengesellschaft unter die Ausnahmeregelungen für den Handel mit Aktien, Wertpapieren, Waren und Derivaten fällt.

Auch wenn die Rechtslage noch nicht abschließend geklärt ist, beabsichtigt jeder Teilfonds, sich auf die vorstehend beschriebenen Steuerbefreiungen in Bezug auf den Handel in Aktien, Wertpapieren, Waren und Derivaten (einschließlich der Ausführungen in der Präambel der Vorschläge für die Treasury Regulations in Bezug auf Derivate) zu verlassen, und rechnet nicht damit, dass er außer unter den vorstehend beschriebenen begrenzten Umständen als Person angesehen werden könnte, die ein Gewerbe oder eine Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausübt, welches zur Folge hätte, dass er mit Erträgen aus seinen Handelsaktivitäten der US-Bundeseinkommensteuer auf Nettobasis unterliegen würde. Allerdings ist die Frage, ob die Aktivitäten eines Teilfonds die Kriterien für die Ausnahmeregelung für den Handel in Aktien, Wertpapieren, Waren und Derivaten erfüllen und ob ein Teilfonds andernfalls als Person angesehen würde, die ein Gewerbe oder eine Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausübt, naturgemäß von der

Feststellung des Sachverhalts abhängig, und es ist unter Umständen unklar, ob bestimmte Rechtsvorschriften auf die beabsichtigten Aktivitäten eines Teilfonds anwendbar sind. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die US-Steuerbehörde eine andere Position vertritt. Ferner besteht keine Gewähr, dass ein Teilfonds nicht im Zusammenhang mit Beteiligungen an Vermögen, das er aufgrund einer Zwangsvollstreckung oder unter ähnlichen Umständen unmittelbar oder mittelbar erwerben kann, als Person angesehen werden könnte, die ein Gewerbe oder eine Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausübt. Sollte ein Teilfonds als Person angesehen werden, die ein Gewerbe oder eine Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausübt (wie im Code definiert), würden alle steuerpflichtigen Einkünfte, die in einem effektiven Zusammenhang (effectively connected) mit dem Gewerbe bzw. der Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten erzielt wurden, der US-Bundeseinkommensteuer auf Nettobasis (und die Gesamtheit oder ein Teil der Einkünfte außerdem der Steuer auf Gewinne von Betriebsstätten (branch profits tax) von 30 %) unterliegen und könnten auf bundesstaatlicher oder kommunaler Ebene erhobenen Einkommensteuern sowie Zinsen und/oder Strafen unterliegen. Dies hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Renditen, die die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds erzielen würden. Potenzielle Anteilinhaber sollten in Bezug auf die vorstehend erläuterten Risiken ihren Steuerberater hinzuziehen.

Auch wenn ein Teilfonds kein Gewerbe und keine Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausübt, würden alle Gewinne, die er aus dem Verkauf oder der Veräußerung bestimmter Finanzinstrumente, die eine wirtschaftliche Beteiligung an in den Vereinigten Staaten gelegenen Immobilien vermitteln (wie z. B. Participating Mortgages), und als „US-Immobilienbeteiligungen“ (U.S. Real Property Interests) (wie in Section 897 des Code definiert) gelten, grundsätzlich der US-Bundeseinkommensteuer auf Nettobasis unterliegen.

Von jedem Teilfonds erhobene US-Quellensteuern

Vorbehaltlich bestimmter Steuerbefreiungen unterliegen feste oder bestimmbare jährliche oder regelmäßige Kapitalgewinne, Gewinne und Einkünfte, einschließlich Dividenden, bestimmten Dividendenäquivalenten, Zinsen und Ausgabeabschlägen, die durch Nicht-US-Steuerpersonen wie dem Teilfonds aus Quellen innerhalb der USA erzielt werden („US-Source FDAP-Einkünfte“) und die nicht in tatsächlicher Verbindung mit einer Handels- oder Geschäftstätigkeit in den USA stehen, der US-Bundesquellensteuer zum Satz von 30 % bzw. zu einem niedrigeren, nach den maßgeblichen Besteuerungsabkommen gegebenenfalls anwendbaren Satz. Bestimmte Einkommensarten sind von solchen Quellensteuern ausdrücklich ausgenommen, darunter Zinserträge, die als „Portfoliozinsen“ im Sinne von Abschnitt 881 des Gesetzes einzustufen sind, sowie Zinserträge, die an ein Nicht-US-Unternehmen auf Einlagen bei einer US-Bank gezahlt werden. In welcher Höhe diese Quellensteuer auf Einkünfte jedes Teilfonds erhoben wird, ist nicht absehbar, da nicht bekannt ist, welchen Betrag an Erträgen und Gewinnen jeder Teilfonds aus Quellen, die dieser Quellensteuer unterliegen, erzielen wird.

FATCA

Gemäß den US-Quellensteuerbestimmungen, allgemein als FATCA bezeichnet, unterliegen Zahlungen von US-Quellen-FDAP-Einkünften, bestimmte nach dem 31. Dezember 2018 vorgenommene Zahlungen, die dem Bruttoerlös aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Eigentum zuzuschreiben sind, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren könnten, sowie bestimmte Zahlungen (oder ein Teil davon), die nach dem 31. Dezember 2018 durch ein ausländisches Finanzinstitut, an ein ausländisches Finanzinstitut oder eine andere ausländische juristische Person erfolgen, einer Quellensteuer von 30 %, wenn sie nicht verschiedene Berichterstattungspflichten nach FATCA erfüllen. Die Vereinigten Staaten haben mit der Luxemburger Regierung ein zwischenstaatliches Abkommen über die Umsetzung des FATCA durch Luxemburger Finanzinstitute (das „**Luxemburger IGA**“) abgeschlossen, das durch FATCA umgesetzt wurde. Gemäß FATCA wird jeder Teilfonds für diese Zwecke voraussichtlich als „**ausländisches Finanzinstitut**“ behandelt. Als ausländisches Finanzinstitut muss sich jeder Teilfonds, um die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, bei der US-Steuerbehörde registrieren lassen. Darüber hinaus muss er unter anderem: (i) Informationen über alle Anteilinhaber einholen und feststellen, welche Anteilinhaber „**spezifizierte US-Personen**“ (d. h. US-Steuerpersonen mit Ausnahme von steuerbefreiten juristischen Personen und bestimmten anderen Personen) und in bestimmten Fällen Nicht-US-Personen, deren Eigentümer spezifizierte US-Personen sind („**ausländische juristische Personen in US-Besitz**“), und (ii) jährlich Informationen über die Anteilinhaber, die nicht die FATCA-Bestimmungen erfüllen, bei denen es sich um spezifizierte US-Personen und ausländische juristische Personen in US-Besitz handelt, an die Luxemburger Regierung oder die US-Steuerbehörde übermitteln. Die Luxemburger Regierung tauscht die erhaltenen Informationen jährlich auf automatischer Basis mit der US-Steuerbehörde aus. Zusätzlich kann von jeder Offshore-Gesellschaft verlangt werden, unter den Maßgaben einer zwischenstaatlichen Regelung für den IRS oder die lokale Steuerbehörde ähnliche Informationen zu sammeln und bereitzustellen, um von

den 30 % Quellensteuer entbunden zu werden. Es können keine Zusicherungen gemacht werden, dass jeder Teilfonds und jede Offshore-Gesellschaft von dieser 30 % Quellensteuer befreit werden. Für die Zwecke dieses Abschnittes bezeichnet der Ausdruck „beherrschende Personen“ die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Im Falle von Treuhandgesellschaften sind dies der/die Treugeber, der/die Treuhänder, gegebenenfalls der/die Protektor(en), der/die Begünstigte(n), die Begünstigtengruppe(n) und jede andere natürliche Person(en), die die effektive Kontrolle über einen Teilfonds ausüben. Im Falle von anderen Rechtsgebilden bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff „**beherrschende Personen**“ ist im Sinne der von der Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen (FATF) herausgegebenen Empfehlungen auszulegen.

Wir weisen die Anteilinhaber zudem darauf hin, dass ihre zum Zeitpunkt der Zeichnung bereitgestellten Daten, einschließlich Name, Geburtsdatum und -ort, Kontaktdaten (einschließlich Post- oder E-Mail-Adresse), Kontonummer (oder funktional gleichwertige Angaben), Kontostand oder Wert des Kontos, ihre US-Steuernummer, der Brutto-Gesamtbetrag der Zinsen, der Brutto-Gesamtbetrag der Dividenden, der Brutto-Gesamtbetrag sonstigen Erträge, die im Zusammenhang mit den auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerten erzielt wurden, der Brutto-Gesamterlös aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Vermögenswerten, der auf das Konto eingezahlt oder gutgeschrieben wurde, der Brutto-Gesamtbetrag der Zinsen, der auf das Konto eingezahlt oder gutgeschrieben wurde, der Brutto-Gesamtbetrag, der dem Anteilinhaber im Zusammenhang mit dem Konto gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde, Daueraufträge für die Überweisung auf ein in den Vereinigten Staaten unterhaltenes Konto sowie andere Informationen in Bezug auf die Anteilinhaber oder deren beherrschende Personen im Sinne von FATCA der Luxemburger Steuer- oder sonstigen Behörde übergeben werden können, die sie wiederum den US-Steuerbehörden zur Verfügung stellen können (die „**personenbezogenen FATCA-Daten**“).

Der Umbrellafonds leitet die personenbezogenen FATCA-Daten an die Luxemburger Steuerbehörde weiter. Die Luxemburger Steuerbehörde wird im Rahmen der Anwendung von FATCA ihrerseits unter eigener Zuständigkeit die personenbezogenen FATCA-Daten an die US-Steuerbehörde weiterleiten.

Die Anteilinhaber informieren gegebenenfalls ihrerseits die beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen FATCA-Daten durch den Umbrellafonds. Wir weisen die Anteilinhaber zudem darauf hin, dass die personenbezogenen FATCA-Daten über meldepflichtige Personen (wie nachfolgend definiert) im Sinne von FATCA jährlich für die nach diesem Gesetz vorgesehenen Zwecke an die Luxemburger Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen darauf hingewiesen, dass bestimmte Geschäfte, die sie durchführen, in Form von Erklärungen an die Steuerbehörden weitergegeben werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Meldung an die Luxemburger Steuerbehörde dient. Die personenbezogenen FATCA-Daten können auch durch die Auftragsverarbeiter verarbeitet werden.

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, seine Rechte in Bezug auf die personenbezogenen FATCA-Daten, wie in der Datenschutzerklärung detailliert beschrieben, auszuüben.

Anteilinhaber, die die verlangten Auskünfte nicht erteilen oder die FATCA-Vorschriften anderweitig nicht einhalten, unterliegen möglicherweise der Quellensteuer in Höhe von 30 % auf die Zahlung einiger oder sämtlicher Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungen, die von einem Teilfonds nach dem 31. Dezember 2018 geleistet werden, und der Teilfonds kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieser Anteilinhaber zurücknehmen. Ferner sollte jeder Anteilinhaber beachten, dass aufgrund einer Anlage in einem Teilfonds Auskünfte über diesen Anteilinhaber gemäß den Bestimmungen eines zwischenstaatlichen oder sonstigen Abkommens oder sonstigen Bestimmungen von dem Teilfonds direkt oder indirekt an die Steuerbehörden des Landes, in dem der Anteilinhaber steuerlich ansässig ist, weitergegeben werden können.

Anteilhabern, die die geforderten Unterlagen nicht vorlegen, werden möglicherweise die Steuern und/oder Bußgelder, die dem Umbrellafonds oder einem Teilfonds aufgrund ihres Versäumnisses auferlegt werden, in Rechnung gestellt, und der Umbrellafonds kann die Anteile des betreffenden Anteilinhabers nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Die Anteilinhaber sollten ihre Steuerberater in Bezug auf mögliche Auswirkungen der hier beschriebenen Quellensteuer hinzuziehen.

Gemeinsamer Meldestandard

Der Umbrellafonds kann dem OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung und dem gemeinsamen Meldestandard der OECD (Common Reporting Standard, der „**CRS**“) gemäß dem CRS-Gesetz unterliegen.

Nach den Bestimmungen des CRS-Gesetzes wird der Umbrellafonds voraussichtlich als luxemburgisches „meldepflichtiges Finanzinstitut“ behandelt. Als solches muss der Umbrellafonds ab dem 30. Juni 2017, unbeschadet anderer in den Unterlagen des Umbrellafonds beschriebenen Datenschutzbestimmungen, bei der Luxemburger Steuerbehörde einen jährlichen Bericht einreichen, der personenbezogene und finanzielle Informationen enthält, unter anderem in Bezug auf die Identität von, den Anteilsbesitz durch und Zahlungen an (i) bestimmte Anleger nach dem CRS-Gesetz (die „**meldepflichtigen Personen**“) und (ii) beherrschende Personen (wie vorstehend definiert) bestimmter Nicht-Finanzinstitute, die selbst meldepflichtige Personen sind. Die betreffenden Informationen sind erschöpfend in Anhang I des CRS-Gesetzes aufgeführt (die „**Informationen**“) und umfassen personenbezogene Daten in Bezug auf die meldepflichtigen Personen, einschließlich: Name, Wohnanschrift, Steuernummer(n), Geburtsdatum und -ort, Land des/der Steuerwohnsitze(s), Telefonnummer, Kontonummer (oder funktionales Äquivalent), Daueraufträge für die Überweisung auf ein in einer meldepflichtigen Rechtsordnung geführtes Konto, Kontostand oder Wert des Kontos, Brutto-Gesamtbetrag der Zinsen, Brutto-Gesamtbetrag der Dividenden, Brutto-Gesamtbetrag der sonstigen Einnahmen, die im Zusammenhang mit den auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerten erzielt wurden, Brutto-Gesamterlös aus dem Verkauf oder der Rückzahlung von Vermögenswerten, der auf dem Konto eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, Brutto-Gesamtbetrag der Zinsen, der auf dem Konto eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, Brutto-Gesamtbetrag, der dem Zeichner im Zusammenhang mit dem Konto gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde, sowie alle sonstigen nach geltendem Recht erforderlichen Informationen.

Die Fähigkeit des Umbrellafonds, seine Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilinhaber dem Umbrellafonds diese Informationen übermittelt, zusammen mit den erforderlichen schriftlichen Nachweisen. In diesem Zusammenhang weisen wir die Anteilinhaber darauf hin, dass der Umbrellafonds als datenverantwortliche Stelle diese Informationen zu den im CRS-Gesetz genannten Zwecken verarbeitet. Wenn dies nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt, kann dies eine Meldung des Kontos bei der Luxemburger Steuerbehörde zur Folge haben. Die Anteilinhaber informieren gegebenenfalls ihrerseits die beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Umbrellafonds.

Wir weisen die Anteilinhaber zudem darauf hin, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die nach diesem Gesetz vorgesehenen Zwecke an die Luxemburger Steuerbehörden weitergegeben werden. Die Informationen können von der Luxemburger Steuerbehörde in ihrer eigenen Zuständigkeit ausländischen Steuerbehörden offengelegt werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen darauf hingewiesen, dass bestimmte Geschäfte, die sie durchführen, in Form von Erklärungen an die Steuerbehörden weitergegeben werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Meldung an die Luxemburger Steuerbehörde dient. Die Informationen werden ferner möglicherweise von den Auftragsverarbeitern verarbeitet.

Die Anteilinhaber verpflichten sich, den Umbrellafonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt solcher Auszüge zu informieren, falls die darin angegebenen personenbezogenen Daten nicht korrekt oder unvollständig sein sollten. Darüber hinaus verpflichten sich die Anteilinhaber, dem Umbrellafonds unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich Informationen geändert haben, und ihm die entsprechenden schriftlichen Nachweise zukommen zu lassen.

Anteilinhaber, die einer Aufforderung des Umbrellafonds zur Einreichung von Informationen oder Belegen nicht nachkommen, können für Strafzahlungen, die dem Umbrellafonds auferlegt werden, weil der betreffende Anteilinhaber die entsprechenden Informationen nicht eingereicht hat oder der Umbrellafonds diese Informationen gegenüber der Luxemburger Steuerbehörde offenlegen muss, haftbar gemacht werden, und der Teilfonds kann die Anteile des betreffenden Anteilinhabers nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, seine Rechte im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen CRS-Daten, wie in der Datenschutzerklärung detailliert beschrieben, geltend zu machen.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Verwaltungsgesellschaft

Der Umbrellafonds hat die FundRock Management Company S.A. durch einen Fondsverwaltungsgesellschaftsvertrag (Fund Management Company Agreement) vom 5. März 2007 in der geltenden Fassung zu seiner designierten Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 bestellt. Aufgrund dieses Vertrages erbringt die Verwaltungsgesellschaft unter der Gesamtaufsicht und -kontrolle des Verwaltungsrats des Umbrellafonds Management-, Verwaltungs- und Vertriebsdienstleistungen für den Umbrellafonds.

Die FundRock Management Company S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), die am 10. November 2004 für unbestimmte Dauer nach Luxemburger Recht gegründet wurde. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 6. Dezember 2004 im Mémorial C veröffentlicht und bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Das Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt derzeit zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro). Die Verwaltungsgesellschaft ist im amtlichen Verzeichnis der Luxemburger Verwaltungsgesellschaften, die Abschnitt 15 des Gesetzes von 2010 unterliegen, eingetragen.

Revel Wood (Chief Executive Officer), Christophe Douche (Executive Director Risks & Operations), Gregory Nicolas (Director Legal, Compliance & Corporate), Romain Denis (Executive Director, IT Projects, Data Management & Strategy Projects) und Enda Fahy (Director, Alternative Investments) sind für das Tagesgeschäft der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Tagesgeschäfts des Umbrellafonds verantwortlich. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, die im Gesetz von 2010 und im Fondsverwaltungsgesellschaftsvertrag festgelegt sind, darf sie einzelne oder alle ihre Aufgaben und Pflichten unter der Voraussetzung auf Dritte übertragen, dass sie die Verantwortung und Aufsicht über solche Beauftragten behält. Die Bestellung von Dritten bedarf der Zustimmung des Umbrellafonds und der Luxemburger Aufsichtsbehörde. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird durch eine Übertragung ihrer Aufgaben und Pflichten auf Dritte nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Aufgaben auf Dritte übertragen: bestimmte Anlageverwaltungsaufgaben auf die Anlageverwaltungsgesellschaft, Transferstellenaufgaben auf die Register- und Transferstelle und administrative Aufgaben auf die Verwaltungsstelle des Umbrellafonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus Marketing- und Vertriebsaufgaben auf die weltweite Vertriebsgesellschaft übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird stets im besten Interesse der Anteilhaber und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, des Prospekts, der dazugehörigen Nachträge und der Satzung handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik gemäß den Grundsätzen der OGAW-Richtlinie und allen diesbezüglich in Luxemburg geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften festgelegt und wendet diese an. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst unter anderem Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind.

Als unabhängige Verwaltungsgesellschaft, die sich auf das Modell der vollständigen Übertragung (d. h. Übertragung der Aufgabe der gemeinsamen Portfolioverwaltung) stützt, stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Vergütungspolitik das hohe Gewicht, das die Überwachungstätigkeit in ihren Haupttätigkeiten einnimmt, angemessen widerspiegelt. So ist zu beachten, dass die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, die als Risikoträger im Sinne der OGAW-Richtlinie eingestuft wurden, nicht auf der Grundlage der Wertentwicklung der verwalteten OGAW vergütet werden.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, darunter eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet und von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, ist unter https://www.fundrock.com/pdf/Fundrock_Remuneration_policy.pdf abrufbar, und

eine Druckfassung dieser Vergütungspolitik ist für Anleger auf Anfrage, die an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft zu richten ist, kostenfrei erhältlich.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft stellt in einem mehrjährigen Rahmen ein ausgewogenes System sicher, in dem die Vergütung die Leistung ihrer Mitarbeiter in einer angemessenen, fairen und durchdachten Weise sowohl fördert als auch belohnt und das sich auf folgende Grundsätze stützt*:

- Feststellung der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen (unter der Aufsicht des Vergütungsausschusses und unter der Kontrolle eines unabhängigen internen Prüfungsausschusses);
- Feststellung der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft ausgeübten Aufgaben, die Einfluss auf das Ergebnis der verwalteten Unternehmen haben können;
- Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen auf der Grundlage einer Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters als auch des Ergebnisses des betreffenden Unternehmens;
- Festlegung einer ausgewogenen (festen und variablen) Vergütung;
- Umsetzung einer angemessenen Zurückstellungspolitik für Finanzinstrumente, die als variable Vergütung gewährt werden;
- Zurückstellung der variablen Vergütung für einen Zeitraum von 3 Jahren;
- Umsetzung von Kontrollverfahren/angemessenen vertraglichen Vereinbarungen bezüglich der Vergütungsrichtlinien, die von den Stellen, die von der Verwaltungsgesellschaft mit der Portfolioverwaltung beauftragt werden, aufgestellt werden.

**Es ist zu beachten, dass diese Vergütungspolitik nach der Veröffentlichung endgültiger aufsichtsrechtlicher Leitlinien bestimmten Änderungen und/oder Anpassungen unterliegen kann.*

Der Fondsverwaltungsgesellschaftsvertrag wurde mit unbestimmter Laufzeit abgeschlossen und kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von neunzig (90) Tagen oder bei Eintritt bestimmter Umstände, die in dem Vertrag genannt sind, schriftlich fristlos gekündigt werden.

Eine Liste der anderen OGAW, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, ist für Anleger auf schriftliche Anfrage, die an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft zu richten ist, erhältlich.

Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wird gemäß den Bestimmungen des Fondsverwaltungsgesellschaftsvertrags unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats des Umbrellafonds für jeden Teilfonds Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringen oder veranlassen.

Zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik jedes Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Verwaltungsrats des Umbrellafonds Aufgaben bezüglich der Anlageverwaltung für die Teilfonds gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag (Investment Management Agreement) vom 10. September 2018 auf Amundi Asset Management übertragen.

Amundi Asset Management ist eine französische société par actions simplifiée, die beim Pariser Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 437 574 452 eingetragen ist und ihren Haupt- und Geschäftssitz in 90, boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich, hat. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wurde am 23. April 2001 nach französischem Recht gegründet und ist bei der französischen Autorité des Marchés Financiers als Portfoliomanagement-Gesellschaft im Sinne des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs unter der Nummer GP 04000036 registriert.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wurde, wie im Anlageverwaltungsvertrag näher beschrieben, für die tägliche Verwaltung der Teilfonds bestellt. Sie ist berechtigt, Handelstransaktionen mit genehmigten Gegenparteien in Bezug auf Wertpapiere oder andere Finanzanlagen einzugehen, die für den Umbrellafonds für Rechnung der Teilfonds und im Rahmen der Handelsvereinbarungen erworben werden sollen.

Jeder Teilfonds zahlt der Anlageverwaltungsgesellschaft eine Anlageverwaltungsgebühr, wie in seinem Nachtrag beschrieben, und die Anlageverwaltungsgesellschaft wird ebenfalls wie im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühr“ des Prospekts dargelegt vergütet.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag und unter ihrer Kontrolle und Verantwortung Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, um Informationen zu erhalten, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Prospekt unterstützen. Für die Vergütung dieser Leistungen sind die Anlageverwaltungsgesellschaft und/oder der Umbrellafonds und nicht die Verwaltungsgesellschaft verantwortlich.

Der Umbrellafonds und die Verwaltungsgesellschaft halten die Anlageverwaltungsgesellschaft und ihre jeweiligen verbundenen Personen bzw. Beauftragten, Mitarbeiter, geschäftsführenden Personen, Mitglieder, Gesellschafter oder Führungskräfte, gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags, jederzeit vollständig schadlos gegen sämtliche Verluste, die sie infolge der, oder im Zusammenhang mit den, gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag von der Anlageverwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen erleidet bzw. die ihr entstehen. Davon ausgenommen sind Verluste infolge wesentlicher Verstöße gegen die Obliegenheiten, Zusicherungen, Garantieverprechen oder Verpflichtungen gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag sowie infolge von grober Fahrlässigkeit, Unredlichkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Leichtfertigkeit bei der Erfüllung bzw. vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag und infolge von Betrug oder strafbaren Handlungen sowie Verstößen gegen geltende Gesetze, wie detailliert im Anlageverwaltungsvertrag dargestellt.

Der Umbrellafonds hält die Anlageverwaltungsgesellschaft jederzeit vollständig schadlos (nach Steuern) gegen sämtliche Forderungen, die von Dritten gegen sie vorgebracht werden könnten, sowie gegen jegliche Verbindlichkeiten, Gebühren, Ansprüche, Verfahren, Kosten oder Aufwendungen welcher Art auch immer, die sie infolge der, oder im Zusammenhang mit den, gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag von der Anlageverwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen erleidet bzw. die ihr entstehen. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen diese durch eine Handlung oder Unterlassung entstehen, für die die Anlageverwaltungsgesellschaft, wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben, haftbar gemacht werden kann.

Der Umbrellafonds, die Verwaltungsgesellschaft und der Platform-Arrangeur erkennen jeweils an und erklären sich damit einverstanden, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht in Bezug auf die Berechnung oder Umsetzung einer Goldman Sachs-Strategie haftet, einschließlich (unter anderem) der Festlegung oder Ermessensentscheidung durch Goldman Sachs in ihrer Funktion als Sponsor dieser Goldman Sachs-Strategie oder von Daten, die von einer dritten Berechnungsstelle in Bezug auf diese Goldman Sachs-Strategie zur Verfügung gestellt werden bzw. Festlegungen durch eine solche dritte Berechnungsstelle, sowie von allen Strategien oder Indizes, für die Goldman Sachs als Strategie Sponsor bzw. Index-Sponsor tätig ist.

Der Anlageverwaltungsvertrag wurde mit unbestimmter Laufzeit abgeschlossen und kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von neunzig (90) Tagen oder bei Eintritt bestimmter Umstände, die in dem Vertrag genannt sind, schriftlich fristlos gekündigt werden.

Platform-Arrangeur

Der Umbrellafonds hat Goldman Sachs International gemäß einem Platform-Arrangeur-Vertrag vom 10. September 2018, der zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Umbrellafonds und dem Platform-Arrangeur abgeschlossen wurde, zum Platform-Arrangeur des Umbrellafonds (der „**Platform-Arrangeur**“) bestellt. Zweck des Platform-Arrangeur-Vertrags ist es, (i) die vereinfachte Zahlung von Gebühren und Aufwendungen, (ii) das Aushandeln der Handelsvereinbarungen mit den genehmigten Gegenparteien und das Verfahren für die Bestimmung ggf. zusätzlicher genehmigter Gegenparteien, (iii) die Erbringung von Dienstleistungen durch den Platform-Arrangeur in seiner Funktion als Berichtsstelle für den Umbrellafonds und (iv) die Zusammenarbeit in Bezug auf das Management und die Verwaltung des Umbrellafonds im Allgemeinen zu regeln.

Haftung im Rahmen des Platform-Arrangeur-Vertrags

Gemäß dem Platform-Arrangeur-Vertrag hält der Umbrellafonds den Platform-Arrangeur und seine jeweiligen verbundenen Personen bzw. seine geschäftsführenden Personen, Gesellschafter, Führungskräfte und Mitarbeiter gegen jegliche Ansprüche schadlos und entschädigt ihn, mit Ausnahme von Aufwendungen, die ausdrücklich im Platform-Arrangeur-Vertrag als vom Platform-Arrangeur zu zahlen genannt sind und die der Platform-Arrangeur im Zusammenhang mit Folgendem zu tragen hat bzw. die ihm daraus entstehen:

1. Erbringung der Dienstleistungen durch den Platform-Arrangeur, auf die im Platform-Arrangeur-Vertrag Bezug genommen wird, es sei denn, ein Anspruch ist auf Unredlichkeit, grobe Fahrlässigkeit, Betrug oder strafbare Handlungen des Platform-Arrangeurs bzw. einer seiner verbundenen Personen, eines seiner Beauftragten, Mitarbeiter, einer seiner geschäftsführenden Personen, eines seiner Mitglieder, Gesellschafter oder Führungskräfte bei der Erfüllung seiner bzw. ihrer Verpflichtungen gemäß dem Platform-Arrangeur-Vertrag oder einen wesentlichen Verstoß gegen eine seiner Zusicherungen oder Garantieverprechen gemäß dem Platform-Arrangeur-Vertrag bzw. zurückzuführen, und
2. Verstoß durch den Umbrellafonds, die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Personen, Beauftragten, Mitarbeiter, geschäftsführende Personen, Mitglieder, Gesellschafter oder Führungskräfte gegen eine ihrer jeweiligen Pflichten gemäß dem Platform-Arrangeur-Vertrag, die Regeln eines maßgeblichen Clearingsystems oder einer Wertpapierbörse oder gegen ein anwendbares Gesetz bzw. eine anwendbare Verordnung.

Kündigung des Platform-Arrangeur-Vertrags

Der Platform-Arrangeur kann den Platform-Arrangeur-Vertrag mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich gegenüber dem Umbrellafonds und der Verwaltungsgesellschaft ohne Strafzahlung kündigen, oder, unter den in diesem Vertrag vorgesehenen besonderen Umständen, mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.

Weltweite Vertriebsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Goldman Sachs International zur weltweiten Vertriebsgesellschaft bestellt. Die weltweite Vertriebsgesellschaft ist befugt, Anlegern Anteile gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts anzubieten und zu verkaufen. Die weltweite Vertriebsgesellschaft kann bestimmte Finanzinstitute damit beauftragen, Anteile Anlegern anzubieten und zu verkaufen.

Jede Gesellschaft, die als Vertriebsgesellschaft für die Anteile tätig ist, wird alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche einhalten, und jede von ihr beauftragte Untervertriebsgesellschaft vertraglich zu dieser Einhaltung verpflichten.

Verwahrstelle

The Bank of New York Mellon SA/NV, Luxemburger Niederlassung, eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete und bestehende Aktiengesellschaft (société anonyme), hat ihren Sitz im Großherzogtum Luxemburg in 2-4, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der The Bank of New York Mellon Corporation.

Vorbehaltlich der Unterzeichnung eines Verwahrstellenvertrages hat der Umbrellafonds The Bank of New York Mellon SA/NV, Luxemburger Niederlassung, als Verwahrstelle für das Vermögen des Fonds gemäß den OGAW-Vorschriften bestellt.

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, Verwahrungs- und Aufsichtsleistungen für das Vermögen des Umbrellafonds und jedes Teilfonds zu erbringen. Die Verwahrstelle muss unter anderem sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen des Umbrellafonds im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung erfolgen. Die Verwahrstelle wird den Weisungen des Umbrellafonds Folge leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen die OGAW-Vorschriften oder die Satzung.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr oder einem Unterverwahrer verwahrt werden, außer sie kann nachweisen, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Darüber hinaus haftet die Verwahrstelle auch für sämtliche sonstigen Verluste, die infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus den OGAW-Vorschriften entstehen.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle befugt, ihre Aufgaben als Verwahrstelle insgesamt oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung wird jedoch nicht durch die Tatsache berührt, dass sie einen Dritten mit der Verwahrung einzelner oder aller von ihr verwahrten Vermögenswerte beauftragt hat. Eine Liste der von der Verwahrstelle bestellten Beauftragten und deren Unterbeauftragten ist im Anhang zu

diesem Prospekt enthalten. Die Verwendung von bestimmten Unterbeauftragten wird von den Märkten abhängen, an denen der Umbrellafonds anlegt. Aus der Aufgabenübertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Im Rahmen des gewöhnlichen Ablaufs ihres globalen Depotgeschäfts kann die Verwahrstelle von Zeit zu Zeit Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder sonstigen Dritten, unter anderem mit ihr verbundenen Unternehmen, über die Erbringung von Verwahrungsleistungen und damit verbundenen Leistungen abgeschlossen haben, und daraus können sich von Zeit zu Zeit Situationen ergeben, in denen potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und den von ihr mit Verwahrungsaufgaben beauftragten Personen entstehen können, beispielsweise wenn ein von ihr bestellter Beauftragter ein mit ihr verbundenes Gruppenunternehmen ist und einem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung zur Verfügung stellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt bzw. dieser Dienstleistung besitzt oder wenn ein von ihr bestellter Beauftragter ein mit ihr verbundenes Gruppenunternehmen ist und eine Vergütung für andere Depotgeschäfts-Produkte oder Dienstleistungen erhält, die mit den Produkten und Dienstleistungen, die sie dem Umbrellafonds zur Verfügung stellt, verwandt sind, wie z. B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fremdwährungen, Wertpapierleihe, Preisfestsetzung oder Bewertung.

Die Verwahrstelle hat ferner Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle, dem Umbrellafonds und der Verwaltungsgesellschaft, die sich ergeben können, wenn zwischen ihnen eine Gruppenverbindung, wie in den anwendbaren Vorschriften definiert, besteht, umgesetzt. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die Verwaltungsgesellschaft bestimmte administrative Aufgaben einem Unternehmen übertragen hat, das derselben Unternehmensgruppe wie die Verwahrstelle angehört.

Falls im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs ein potenzieller Interessenkonflikt entsteht, wird die Verwahrstelle stets ihre Verpflichtungen nach anwendbaren Rechtsvorschriften beachten. Ferner hat die Verwahrstelle für Situationen, in denen Interessenkonflikte entstehen können, Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten umgesetzt und beachtet diese, um: (a) potenzielle Interessenkonflikte zu identifizieren und zu analysieren und (b) die Interessenkonflikte zu erfassen, zu managen und zu überwachen, indem sie (i) sich auf dauerhafte Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten wie die Beibehaltung separater rechtlicher Strukturen, die Trennung von Aufgaben, die Trennung von hierarchischen Beziehungen und das Führen von Insider-Listen in Bezug auf die Mitarbeiter stützt oder (ii) auf Einzelfallbasis geeignete Verfahren anwendet, wobei zum Beispiel neue Informationsbarrieren eingerichtet werden, sichergestellt wird, dass Geschäfte wie zwischen unabhängigen Vertragspartnern ausgeführt werden und/oder die betroffenen Anteilhaber des Umbrellafonds entsprechend informiert werden.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als OGAW-Verwahrstelle von der Ausführung anderer Aufgaben für den Umbrellafonds umgesetzt.

Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Pflichten der Verwahrstelle und sämtlicher Interessenkonflikte, die sich ergeben können, sind für Anleger auf Anfrage, die an den Sitz des Umbrellafonds zu richten ist, erhältlich.

Zahlstelle

Der Umbrellafonds hat The Bank of New York Mellon SA/NV, Luxemburger Niederlassung, gemäß einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Umbrellafonds zur Zahlstelle bestellt.

Der Umbrellafonds hat The Bank of New York Mellon SA/NV, Luxemburger Niederlassung, ebenfalls zur Zahlstelle für diejenigen Anteile eines Teilfonds im Umbrellafonds bestellt, die im amtlichen Kursblatt (official list) der Luxemburger Börse notiert und zum Handel am geregelten Markt und/oder dem Euro MTF-Markt der Luxemburger Börse zugelassen sind. Clearstream und/oder Euroclear sind für die laufenden Zahlungen der Rücknahmeerlöse und/oder Dividenden an die Anteilhaber verantwortlich, die sie von der Verwahrstelle und/oder der Zahlstelle im Auftrag des Umbrellafonds erhalten.

Derzeit sind keine Anteile an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen. Sollte dieser Fall eintreten, wird der Prospekt entsprechend geändert.

Verwaltungsstelle des Umbrellafonds

Mit Zustimmung des Umbrellafonds hat die Verwaltungsgesellschaft The Bank of New York Mellon SA/NV, Luxemburger Niederlassung, gemäß einer schriftlichen Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Umbrellafonds zur Verwaltungsstelle für den Umbrellafonds bestellt.

Die Verwaltungsstelle ist für die Führung der Bücher und Finanzunterlagen des Umbrellafonds, die Erstellung der Abschlüsse des Umbrellafonds, die Berechnung des Betrags etwaiger Ausschüttungen und die Ermittlung des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse verantwortlich.

Der Umbrellafonds hat The Bank of New York Mellon SA/NV, Luxemburger Niederlassung, zur Domizilstelle und Gesellschaftsverwaltungsstelle des Umbrellafonds bestellt. Die Domizil- und Gesellschaftsverwaltungsstelle stellt dem Umbrellafonds den eingetragenen Sitz in Luxemburg und diejenigen Einrichtungen zur Verfügung, die der Umbrellafonds benötigt, um in Luxemburg einberufene Sitzungen oder Versammlungen abzuhalten. Die Domizil- und Gesellschaftsverwaltungsstelle unterstützt den Umbrellafonds außerdem bei der Einhaltung seiner gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten in Luxemburg, einschließlich der erforderlichen Einreichungen in Luxemburg und des Versands von Dokumenten an die Anteilinhaber.

Hedging-Stelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Umbrellafonds gemäß einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Hedging-Stelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und dem Umbrellafonds The Bank of New York Mellon zur Hedging-Stelle bestellt.

Die Hedging-Stelle ist dafür verantwortlich, für den Umbrellafonds Hedging-Dienstleistungen zugunsten der Abgesicherten Anteilsklassen des Umbrellafonds zu erbringen.

Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Umbrellafonds gemäß einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Umbrellafonds die RBC Investor Services Bank S.A. zur Register- und Transferstelle (die „Register- und Transferstelle“) bestellt.

Die Register- und Transferstelle ist für die Ausführung von Zeichnungen von Anteilen, die Bearbeitung von Rücknahme- und Umschichtungsanträgen und die Annahme von Geldüberweisungen, die Führung des Registers des Umbrellafonds und den Versand bzw. die Überwachung des Versands von Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Anteilinhaber verantwortlich, wie in der obengenannten Vereinbarung näher beschrieben.

Die Register- und Transferstelle ist eine Luxemburger Aktiengesellschaft (société anonyme) und bei der Luxemburger Aufsichtsbehörde als Kreditinstitut registriert.

Stelle für Anlegerdienste

Der Umbrellafonds hat Goldman Sachs International, handelnd über ihre European Shareholder Services-Gruppe, mit der Bearbeitung bestimmter Verfahren in Bezug auf die Anteilinhaber beauftragt.

Insbesondere wird die Stelle für Anlegerdienste den Umbrellafonds täglich bei der Bearbeitung von Anfragen der Anteilinhaber unterstützen und sich mit der Register- und Transferstelle bei der Bearbeitung von Handelsaufträgen der Anteilinhaber und bestimmten Zahlungsvorgängen betreffend die Anteilinhaber abstimmen.

Abschlussprüfer des Umbrellafonds

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds hat PricewaterhouseCoopers zum Abschlussprüfer des Umbrellafonds bestellt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN UMBRELLAFONDS

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Umbrellafonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Berichte

Der Umbrellafonds veröffentlicht jährlich einen geprüften Jahresabschluss und halbjährlich einen ungeprüften Halbjahresabschluss. Den Jahresabschlüssen des Umbrellafonds ist ein Bericht über die Anlagen jedes Teilfonds beigefügt.

Versammlungen der Anteilinhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber muss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres am eingetragenen Sitz des Umbrellafonds oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg abgehalten werden, der in der Einladung zu dieser Versammlung angegeben ist. Außerordentliche Hauptversammlungen der Anteilinhaber oder Hauptversammlungen von Anteilhabern eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse können zu dem Zeitpunkt und an dem Ort abgehalten werden, der in der Einladung angegeben ist. Die Versammlungen sind Anteilhabern in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht bekannt zu machen.

Mindestnettovermögen des Umbrellafonds

Der Nettowert des Vermögens des Umbrellafonds muss stets mindestens 1.250.000 Euro betragen. Für das Vermögen der einzelnen Teilfonds gilt kein Mindestwert.

Änderungen im Anlageprogramm eines Teilfonds

Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilfonds können von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds ohne Zustimmung der Anteilinhaber geändert werden. Die Anteilinhaber werden innerhalb einer Frist von einem (1) Monat im Voraus über wesentliche Änderungen informiert, sodass sie die Möglichkeit haben, ihre Anteile kostenfrei zur Rücknahme einzureichen.

Verschmelzung des Umbrellafonds und/oder der Teilfonds und Teilung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes von 2010) der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds oder des Umbrellafonds mit den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (i) eines anderen bestehenden Teilfonds oder eines anderen Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (der „**neue Teilfonds**“) oder (ii) eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (der „**neue OGAW**“) vorzunehmen und die Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. des Umbrellafonds als Anteile des neuen Teilfonds bzw. des neuen OGAW zu bestimmen. Eine solche Verschmelzung unterliegt den Bedingungen und Verfahren gemäß dem Gesetz von 2010, insbesondere in Bezug auf den gemeinsamen Verschmelzungsplan und die Informationen, die den Anteilhabern übermittelt werden müssen. Wenn der Umbrellafonds oder einer seiner Teilfonds übernommen wird und folglich nicht länger existiert, muss die Hauptversammlung der Anteilinhaber des Umbrellafonds bzw. des betreffenden Teilfonds der Verschmelzung zustimmen und den Zeitpunkt beschließen, zu dem die Verschmelzung wirksam wird. Ein derartiger Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, und es gelten keine Vorschriften für die Beschlussfähigkeit.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat im vorstehenden Absatz verliehenen Befugnisse kann eine Hauptversammlung der Anteilinhaber des Umbrellafonds oder des betreffenden Teilfonds eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes von 2010) der dem Umbrellafonds oder einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (i) eines anderen Teilfonds oder eines neuen Teilfonds, oder (ii) eines neuen OGAW beschließen. Ein derartiger Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, und es gelten keine Vorschriften für die Beschlussfähigkeit. Eine solche Verschmelzung unterliegt den Bedingungen und

Verfahren gemäß dem Gesetz von 2010, insbesondere in Bezug auf den gemeinsamen Verschmelzungsplan und die Informationen, die den Anteilhabern übermittelt werden müssen.

Wenn der Umbrellafonds oder ein Teilfonds Gegenstand einer Verschmelzung unter den vorstehend beschriebenen Umständen, gleichgültig ob als übernehmende oder übernommene Partei, sind die Anteilhaber befugt, die Rücknahme ihrer Anteile in dem betreffenden Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 zu beantragen, wobei in diesem Fall nur diejenigen Gebühren fällig werden, die dem Umbrellafonds bzw. dem Teilfonds für die Auflösung der Anlagen im Portfolio entstehen.

Die Kosten für die Vorbereitung und die Durchführung der Verschmelzung werden weder dem Umbrellafonds noch den Anteilhabern belastet.

Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass dies im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds erforderlich ist, oder dass eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage bezüglich des betreffenden Teilfonds eingetreten ist, die dies rechtfertigt, kann der Verwaltungsrat die Reorganisation eines Teilfonds durch Teilung in zwei oder mehr Teilfonds beschließen. Ein solcher Beschluss wird in der vorstehend erläuterten Weise bekannt gemacht, außer dass die Bekanntmachung zusätzlich Informationen über die beiden oder mehreren neuen Teilfonds enthält. Eine solche Bekanntmachung erfolgt mindestens einen (1) Monat vor dem Tag, an dem die Reorganisation wirksam wird, um den Anteilhabern vor Wirksamwerden der Reorganisation, die die Teilung in zwei oder mehr Teilfonds vorsieht, die Rückgabe ihrer Anteile ohne Zahlung einer Rücknahmegebühr zu ermöglichen.

Auflösung und Liquidation des Umbrellafonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse

Der Umbrellafonds wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

Jedoch kann der Umbrellafonds jederzeit durch einen Beschluss einer Hauptversammlung der Anteilhaber, für die diejenigen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und Mehrheit gelten, die in der Satzung angegeben sind, und unter Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes über Handelsgesellschaften aufgelöst werden.

Ferner kann der Verwaltungsrat des Umbrellafonds die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse und die Veräußerung der entsprechenden Vermögenswerte beschließen.

Insbesondere kann der Verwaltungsrat des Umbrellafonds die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse beschließen und alle Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse zwangsweise zurücknehmen, wenn das Nettovermögen eines solchen Teilfonds bzw. einer solchen Anteilsklasse unter einen Betrag sinkt (oder, zur Klarstellung, unterhalb eines Betrags liegt), der vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds als Mindestbetrag für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb eines solchen Teilfonds bzw. einer solchen Anteilsklasse festgelegt wurde, oder falls eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage, die den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse betrifft, erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlagen eines solchen Teilfonds hätte, oder um eine wirtschaftliche Rationalisierung vorzunehmen, oder falls die Swap-Vereinbarung(en), die von dem betreffenden Teilfonds eingegangen wurde(n), vor der vereinbarten Zeit rückgängig gemacht wurde(n).

Ein solcher Beschluss des Verwaltungsrats wird vor dem Tag, an dem die Liquidation wirksam wird, in geeigneter Weise bekannt gemacht. Sofern vom Verwaltungsrat des Umbrellafonds nichts anderes im Interesse der Anteilhaber oder zur Sicherstellung der Gleichbehandlung der Anteilhaber beschlossen wird, sind die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse bis zu dem Tag, an dem die zwangsweise Rücknahme ihrer Anteile wirksam wird, weiterhin berechtigt, ihre Anteile kostenfrei (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise von Anlagen und der Veräußerungskosten) zurückzugeben oder umzuschichten.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat des Umbrellafonds vorstehend verliehenen Befugnisse sind die Anteilhaber einer oder aller in einem Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen berechtigt, auf einer Hauptversammlung dieser Anteilhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats des Umbrellafonds alle Anteile der betreffenden Anteilsklasse(n) oder des betreffenden Teilfonds zurückzugeben. Für eine solche Hauptversammlung der Anteilhaber gelten keine Vorschriften bezüglich der Beschlussfähigkeit und ein Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst, für die gültige Stimmen abgegeben werden.

Anteilhaber erhalten in diesem Fall von der Verwahrstelle den auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Nettovermögens des Umbrellafonds bzw. des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Handelsgesellschaften und der Satzung.

Liquidationserlöse, die von den Anteilhabern nicht unverzüglich abgefordert werden, werden gemäß Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der Luxemburger Caisse de Consignation zugunsten der jeweiligen Anteilhaber hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

Die Auflösung des letzten Teilfonds des Umbrellafonds hat die Auflösung des Umbrellafonds zur Folge. Eine Auflösung des Umbrellafonds wird gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes über Handelsgesellschaften und der Satzung durchgeführt.

Falls der Verwaltungsrat des Umbrellafonds die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse und die Veräußerung der entsprechenden Vermögenswerte beschließt, wird er einen solchen Beschluss in der Weise bekannt machen, die seiner Ansicht nach im besten Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse ist, und dem Gesetz von 2010 entspricht.

Benchmark-Verordnung

Der Umbrellafonds hat einen schriftlichen Plan verabschiedet, in dem die Maßnahmen für den maßgeblichen Teilfonds ergriffen werden, falls sich die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Referenzwerte wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung stehen, wie in Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung vorgesehen (der „Notfallplan“). Die Anteilhaber können den Notfallplan auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Umbrellafonds kostenlos einsehen.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Referenzwerte werden von der in der nachstehenden Tabelle neben dem Namen des betreffenden Referenzwerts angegebenen Stelle in ihrer Eigenschaft als Verwalter (wie in der Benchmark-Verordnung definiert) des jeweiligen Referenzwerts (jeder ein „Referenzwertverwalter“) bereitgestellt. Der Status des jeweiligen Referenzwertverwalters in Bezug auf das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannte Register zum Datum dieses abgestempelten Prospekts ist in der nachstehenden Tabelle neben dem Namen des betreffenden Referenzwertverwalters angegeben.

Teilfonds	Benchmark	Referenzwertverwalter	Status des Referenzwertverwalters
GSQuartix Modified Strategy on the Bloomberg Commodity Index Total Return Portfolio	Modified Strategy Goldman Sachs E166 on the Bloomberg Commodity Index Total Return	Goldman Sachs International	Nicht in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Verzeichnis aufgeführt, da noch keine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung vorliegt
Goldman Sachs EFI Long Short Risk Premia Portfolio	Goldman Sachs Equity Risk Premia Long Short Strategy	Goldman Sachs International	Nicht in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Verzeichnis aufgeführt, da noch keine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung vorliegt
Goldman Sachs EFI Europe Long Short Risk Premia Portfolio	Goldman Sachs Risk Premia Equity Europe Long Short Strategy	Goldman Sachs International	Nicht in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Verzeichnis aufgeführt, da noch keine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung vorliegt
Goldman Sachs Cross	Goldman Sachs Cross	Goldman Sachs	Nicht in dem in Artikel 36

Asset Trend Portfolio	Asset Trend Series 17 Excess Return Strategy	International	der Benchmark-Verordnung genannten Verzeichnis aufgeführt, da noch keine Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 34 der Benchmark- Verordnung vorliegt
-----------------------	----------------------------------------------------	---------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ERHÄLTICHE DOKUMENTE

Auf Anfrage sind an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind, zwischen 10.00 und 16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Sitz des Umbrellafonds unter der Anschrift

The Bank of New York Mellon SA/NV, Luxemburger Niederlassung
Vertigo Building - Polaris
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Exemplare der folgenden Dokumente kostenlos auf Anfrage an den Umbrellafonds an dessen Sitz erhältlich:

- die Satzung des Umbrellafonds;
- der letzte Jahres- und Halbjahresbericht des Umbrellafonds;
- der Prospekt und seine Nachträge;
- die wesentlichen Anlegerinformationen für jede Anteilsklasse (diese sind auch unter www.gsfundsolutions.com veröffentlicht);
- der Notfallplan; und
- der Zeichnungsantrag für Anteile an dem Umbrellafonds.

Angemessene Informationen über die von Anlageverwaltungsstelle in Bezug auf den Umbrellafonds erstellten Grundsätze zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung (best execution policy) und über Änderungen dieser Grundsätze stehen Anteilinhabern auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft (www.amundi.com) zur Verfügung.

Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden sind für Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich.

Sofern und soweit im Hinblick auf das Anlageziel und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds anwendbar, ist eine zusammenfassende Beschreibung der Richtlinien für die Ausübung von Stimmrechten, die von dem Umbrellafonds für die Anlagen jedes Teilfonds erstellt wurde, für Anteilinhaber auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Anteilinhabern die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen, die für die Verwaltungs- und Anlageverwaltungstätigkeiten des Umbrellafonds gezahlt bzw. gewährt werden, in zusammengefasster Form in den regelmäßigen Informationsmitteilungen an die Anteilinhaber und/oder in den regelmäßigen Finanzberichten, die der Umbrellafonds veröffentlicht, mit. Den Anteilinhabern können auf Anfrage zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Der Umbrellafonds wird, sofern maßgeblich, alle Bekanntmachungen an Anteilinhaber, die nach dem luxemburgischen oder dem deutschen Recht oder gemäß den Bestimmungen der Satzung erforderlich sind, im Luxemburger Wort und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen.

Solange die Anteile eines der Teilfonds des Umbrellafonds im amtlichen Kursblatt (official list) der Luxemburger Börse notiert und zum Handel am geregelten Markt und/oder dem Euro MTF Markt der Luxemburger Börse zugelassen sind, und sofern die dort geltenden Vorschriften dies erfordern, wird der Umbrellafonds Mitteilungen an die Öffentlichkeit schriftlich an diejenigen Stellen bekannt geben, die durch Mitteilung in einer führenden luxemburgischen Zeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im Luxemburger Wort) oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse, www.bourse.lu, oder über andere Medien, die die Luxemburger Börse als gleichwertig anerkennt, veröffentlicht werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter in der Schweiz ist die FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG, Klausstrasse 33, 8008 Zürich.

Zahlstelle in der Schweiz

Die Zahlstelle in der Schweiz ist die Goldman Sachs Bank AG, Claridenstrasse 25, 8002 Zürich.

Bezugsquelle für maßgebliche Dokumente

Exemplare der Satzung, des Auszugsprospekts für die Schweiz, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrellafonds sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert der Anteile wird mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" täglich im Internet unter www.fundinfo.com veröffentlicht.

Veröffentlichungen in der Schweiz bezüglich des Umbrellafonds, insbesondere Veröffentlichungen von Änderungen der Satzung und des Auszugsprospekts für die Schweiz, erfolgen im Internet unter www.fundinfo.com.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Umbrellafonds, die Anlageverwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertrieb der Teilfonds an potentielle Anteilhaber in und von der Schweiz aus;
- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung, das Halten und Verwahren der Anteile;
- Zurverfügungstellung von aktuellen Marketing- und rechtlichen Dokumenten auf Anfrage;
- Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen und anderen rechtlich oder regulatorisch vorgeschriebenen Dokumenten;
- Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten von auf den Umbrellafonds oder die Anlageverwaltungsgesellschaft bezogenen spezifischen Fragen von Anteilhabern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Kundenbeziehungs-Management;
- Zeichnen von Anteilen als „Nominee“ für verschiedene Kunden;
- Beauftragen und Überwachen von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anteilhaber weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anteilhaber von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anteilhaber erhalten, offen.

Der Umbrellafonds, die Anlageverwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anteilhaber bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anteilhaber entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus bereits vom Umbrellafonds, der Anlageverwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragten erhaltenen Gebühren bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anteilhabern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Umbrellafonds, die Anlageverwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte sind:

- der von Anteilhabern gezeichnete Anteilsbetrag oder das von ihnen gehaltene Gesamtvolumen in einem Teilfonds oder in den verschiedenen Teilfonds;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anteilhabers in der Lancierungs- oder frühen Phase eines Teilfonds und/oder der/die beigesteuerte/n Anlagebetrag/Anlagebeträge eines Anteilhabers sei es auf einmaliger Basis oder als fortlaufendes Engagement zur Beteiligung in der Lancierungs- oder frühen Phase von Teilfonds;
- alternative Vereinbarungen über Gebühren, welche gegebenenfalls zwischen dem Anteilhaber und dem Umbrellafonds, der Anlageverwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragten bestehen;
- die Gesamtbeziehung zwischen dem Anteilhaber und dem Umbrellafonds, der Anlageverwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragten;
- die gesamte Anlagekapazität des Teilfonds, welche gegebenenfalls einen Einfluss auf die Entscheidung hat, während des Lebenszyklus' des Teilfonds Rabatte zu bezahlen.

Auf Anfrage des Anteilhabers legen der Umbrellafonds, die Anlageverwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte die entsprechende Höhe (Bandbreite) der Rabatte, welche in Bezug auf die Anteilklasse, in welche der Anteilhaber investiert ist, gewährt werden können, kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertrieben Anteile ist Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

ANHANG

Liste der von der Verwahrstelle bestellten Beauftragten und Unterbeauftragten

Land	Beauftragter
Brasilien	Citibank N.A., Brasilien
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Großbritannien	The Bank of New York Mellon
USA	The Bank of New York Mellon

Nachtrag 1 zum Prospekt -

Structured Investments SICAV – GSQuartix Modified Strategy on the Bloomberg Commodity Index Total Return Portfolio

In diesem Nachtrag soll der Teilfonds GSQuartix Modified Strategy on the Bloomberg Commodity Index Total Return Portfolio (der „Teilfonds“) näher beschrieben werden. Dieser Nachtrag enthält zusammenfassende Angaben über den Teilfonds, unter anderem zu den Anteilsklassen, die in dem Teilfonds zum Datum des Prospekts verfügbar sein könnten.

Dieser Nachtrag ist stets zusammen mit dem Prospekt zu lesen. Der Prospekt enthält nähere Informationen über die mit einer Anlage in dem Umbrellafonds verbundenen Risiken; Angaben über Management und Verwaltung des Umbrellafonds und Dritte, die für den Umbrellafonds Dienstleistungen erbringen, und ihre jeweiligen Gebühren; Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme von Anteilen; Ermittlung des Nettoinventarwerts; Dividendenpolitik; Gebühren und Kosten des Umbrellafonds; Angaben über den Umbrellafonds; Anteilinhaberversammlungen und Berichte an die Anteilinhaber; Besteuerung; Angaben über spezielle Anlagetechniken und anwendbare Anlagebeschränkungen.

Dieser Teilfonds wird von Amundi Asset Management in ihrer Funktion als Anlageverwaltungsgesellschaft verwaltet. Bei der Verwaltung des Teilfonds ist die Anlageverwaltungsgesellschaft verpflichtet, ausschließlich gemäß den für diesen Teilfonds festgelegten Anlagerichtlinien und im Rahmen der Handelsvereinbarungen, im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts und dieses Nachtrags, zu handeln. Die Verwaltung des Teilfonds beinhaltet keinen aktiven Kauf und Verkauf von Wertpapieren und/oder aktiven Einsatz verschiedener Anlagetechniken und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung auf der Grundlage einer Beurteilung der Anlagemöglichkeiten und/oder Wirtschafts-, Finanz- und Marktanalysen durch die Anlageverwaltungsgesellschaft. Anleger sollten die Bestimmungen des Prospekts lesen, um Näheres zur Funktion der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Teilfonds zu erfahren.

Alle in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe und Ausdrücke haben, soweit nicht anders definiert oder angegeben, dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Bei Abweichungen zwischen dem Prospekt und diesem Nachtrag sind die in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe und Ausdrücke maßgeblich.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den Prospekt und diesen Nachtrag in der jeweils aktuellen Fassung zusammen mit dem jüngsten Jahres- und Halbjahresbericht zu lesen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Die Rechte und Pflichten des Anlegers sowie die Rechtsbeziehung zum Umbrellafonds sind im Prospekt erläutert.

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds rät allen potenziellen und bestehenden Anteilhabern, vor dem Kauf, der Rückgabe, der Übertragung oder der Umschichtung von Anteilen sachkundigen Rat hinsichtlich der für eine Anlage in den Umbrellafonds geltenden Rechts- und Steuervorschriften und hinsichtlich der Geeignetheit und Angemessenheit einer Anlage in den Umbrellafonds oder seine Teilfonds einzuholen. Der Umbrellafonds und sein Verwaltungsrat tragen in dieser Hinsicht keinerlei Verantwortung. Wie im Prospekt näher beschrieben, können bestimmte Vertriebsstellen eine Vergütung von Goldman Sachs oder dem Umbrellafonds für den Vertrieb von Anteilen erhalten, weshalb nicht davon ausgegangen werden darf, dass eine von diesen Vertriebsstellen erteilte Beratung frei von Interessenkonflikten ist.

September 2018

Structured Investments SICAV – GSQuartix Modified Strategy on the Bloomberg Commodity Index Total Return Portfolio

Der Teilfonds wurde im März 2009 mit der Anteilsklasse C aufgelegt. Der Erstausgabepreis je Anteil betrug 10 CHF.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung der Modified Strategy Goldman Sachs E166 on the Bloomberg Commodity Index Total Return (die „**Strategie**“) nachzubilden, die die Wertentwicklung des Bloomberg Commodity Index Total Return (der „**Referenzindex**“) bei gleicher Sektorengewichtung zu übertreffen sucht.

Die Strategie ist ein „Finanzindex“ im Sinne der anwendbaren OGAW-Vorschriften. Dies bedeutet, dass die Strategie stets die Kriterien für die Diversifizierung, Bezugsgrundlage und Veröffentlichung, die nach den OGAW-Vorschriften für Finanzindizes gelten, erfüllen wird. Finanzindizes können von erhöhten Diversifizierungsgrenzen Gebrauch machen: Auf jeden Bestandteil eines Finanzindex kann ein Gewicht von bis zu 20 % des Index entfallen, wobei auf einen einzelnen Bestandteil ein Gewicht von bis zu 35 % des Index entfallen kann, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, wie z. B. im Fall von hochgradig korrelierten Waren im Sektor der Mineralölzeugnisse.

Anlagepolitik

Der Teilfonds will sein Anlageziel erreichen, indem er (i)(a) ein umgekehrtes Pensionsgeschäft (Reverse-Repo-Geschäft) mit einer Reverse-Repo-Gegenpartei abschließt oder (b) ein Anlagenportfolio aus US-Staatsanleihen (wie im Abschnitt „Anlagenportfolio“ näher beschrieben) erwirbt, oder eine Kombination aus beidem, und (ii) eine Vereinbarung über einen Total-Return-Swap (Swap-Vereinbarung) mit einer Swap-Gegenpartei abschließt, um an einem Teil des Wertsteigerungspotenzials der Strategie zu partizipieren, die auf dem Referenzindex basiert (wie in nachstehendem Abschnitt „Beschreibung der Strategie“ näher beschrieben). Der Umbrellafonds wird für den Teilfonds ein Reverse-Repo-Geschäft abschließen und/oder ein Anlagenportfolio erwerben und die Swap-Vereinbarung gemäß den Bestimmungen dieses Nachtrags abschließen. Goldman Sachs International ist derzeit die einzige Swap-Gegenpartei und wird, soweit zutreffend, die Gegenpartei für Reverse-Repo-Geschäfte sein. Eine Beschreibung des Referenzindex findet sich nachstehend.

Der Teilfonds wird keine Fully Funded Swap-Vereinbarungen abschließen.

Innerhalb der im Prospekt genannten Grenzen kann der Teilfonds ergänzend liquide Mittel halten.

Zudem kann der Teilfonds in Bezug auf Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, Devisengeschäfte abschließen.

Der Teilfonds kann im Rahmen des geltenden Luxemburger Rechts andere Instrumente zur Erreichung des Anlageziels einsetzen, unter anderem auch andere Derivate als die oben beschriebene Swap-Vereinbarung, im Hinblick auf die künftige Optimierung der Anlageverwaltung des Teilfonds.

Reverse-Repo-Geschäft: Der Teilfonds kann versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er ein Reverse-Repo-Geschäft mit einer Reverse-Repo-Gegenpartei abschließt, um Cashflows zu erzielen, die ihn in die Lage versetzen, seine gemäß der Swap-Vereinbarung fälligen Zahlungen an die Swap-Gegenpartei zu leisten und Sicherheiten bezüglich der sich aus dem Reverse-Repo-Geschäft ergebenden Pflichten der Reverse-Repo-Gegenpartei zu erhalten. Im Rahmen eines Reverse-Repo-Geschäfts verkauft die Reverse-Repo-Gegenpartei zum Datum des Inkrafttretens des Reverse-Repo-Geschäfts Wertpapiere (Anleihen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind) zu einem bestimmten Preis an den Teilfonds und verpflichtet sich, Wertpapiere derselben Art entweder an einem bestimmten in der Zukunft liegenden Datum oder auf Anforderung hin zu einem vereinbarten Preis vom Teilfonds zurückzukaufen. Wenn der Teilfonds diese Möglichkeit in Anspruch nimmt, könnte der Kapitalbetrag des von einem Reverse-Repo-Geschäft betroffenen

Teilfondsvermögens bis zu ca. 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, und es ist zu erwarten, dass er etwa 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen wird.

Anlagenportfolio: Als Alternative zum Abschluss eines Reverse-Repo-Geschäfts kann der Teilfonds in US-Staatsanleihen (Treasury Bills) mit verschiedenen Laufzeiten anlegen (die von dem Teilfonds gehaltenen US-Staatsanleihen zusammen das „**Anlagenportfolio**“). Voraussichtlich wird das Anlagenportfolio stets aus mindestens sechs Anlagen in US-Staatsanleihen mit einer Zielduration von ca. sieben Wochen und in etwa gleichmäßig gewichteten Laufzeiten von bis zu zwölf Wochen bestehen. Wenn die US-Staatsanleihen mit der kürzesten Laufzeit zurückgezahlt werden, würden die Erlöse aus dieser Rückzahlung von dem Teilfonds in US-Staatsanleihen mit längerer Laufzeit (voraussichtlich ca. zwölf Wochen, jedoch höchstens sechzehn Wochen) reinvestiert. Die genauen Laufzeiten der zu irgendeinem Zeitpunkt im Anlagenportfolio enthaltenen US-Staatsanleihen können unterschiedlich sein und können in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen angepasst werden. Hierbei können auch Anlagen in US-Staatsanleihen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Wochen getätigt werden. Erhaltene Zahlungen in Bezug auf das Anlagenportfolio werden in US-Dollar erhalten.

Die Swap-Vereinbarung: Der Nominalbetrag der Swap-Vereinbarung wird in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage des Gesamt-Nettoinventarwerts des Teilfonds in der Basiswährung des Teilfonds festgelegt. Der Nominalbetrag der Swap-Vereinbarung wird sich je nach den Renditen aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlagenportfolio (soweit anwendbar) und der Swap-Vereinbarung (die positiv oder negativ ausfallen können), Neuzeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds, Gewinnen und Verlusten aus Devisenterminpositionen in Bezug auf Anteilsklassen mit Währungsabsicherung, dem Abzug von dem Teilfonds zuzurechnenden Aufwendungen, Kosten und Gebühren des Umbrellafonds und anderen Faktoren, die sich potenziell auf den Nettoinventarwert auswirken könnten (einschließlich u. a. gegebenenfalls anfallender Quellensteuern), ändern.

Die Swap-Vereinbarung sieht eine von dem Teilfonds an die Swap-Gegenpartei zu zahlende Gebühr in Höhe von 45 Basispunkten p. a. auf den ausstehenden Nominalbetrag der Swap-Vereinbarung vor. Diese Gebühr kann an die Swap-Gegenpartei zu zahlende Hedgingkosten und einen Gewinnbestandteil beinhalten. Alle Kosten, die dem Teilfonds im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung der Strategie entstehen (einschließlich der Kosten der Neugewichtung und -zusammensetzung) sind in dieser Gebühr enthalten. Nähere Angaben zu der Neugewichtung und -zusammensetzung entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Abschnitt „Der Referenzindex“.

Nähere Angaben zu der Swap-Vereinbarung und dem Reverse-Repo-Geschäft entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken“ des Prospekts und dem Abschnitt „Besonderheiten der Swap-Vereinbarung“ dieses Nachtrags.

Erträge aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlagenportfolio und aus der Swap-Vereinbarung: Die Erträge, die dem Teilfonds aus dem Reverse-Repo-Geschäft zufließen, entsprechen dem jeweils vereinbarten Satz. Die Erträge, die dem Teilfonds aus dem Anlagenportfolio aus US-Staatsanleihen zufließen, hängen von den jeweiligen Marktbedingungen ab. Die Erträge, die der Teilfonds aus einer Swap-Vereinbarung erhält und die von der Swap-Gegenpartei für die jeweilige Anteilsklasse an den Teilfonds zu zahlen sind, hängen von einer (etwaigen) Wertsteigerung der Strategie ab.

Wenn ein Betrag, den der Teilfonds aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlageportfolio (soweit anwendbar) erhält, höher ist als die entsprechende Verbindlichkeit des Teilfonds aus der Swap-Vereinbarung, kann der überschüssige Betrag zur Erfüllung anderer Verpflichtungen des Teilfonds verwendet werden. Wenn ein Betrag, den der Teilfonds aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlageportfolio (soweit anwendbar) erhält, niedriger ist als die entsprechende Verbindlichkeit des Teilfonds aus der Swap-Vereinbarung, kann der Teilfonds seine sonstigen Vermögenswerte verwenden, um entsprechende Zahlungen gemäß der Swap-Vereinbarung zu leisten.

Sicherheitenstrategie: Auf die Risikoposition in Bezug auf die Reverse-Repo-Gegenpartei und die Swap-Gegenpartei werden Sicherheiten angerechnet, die von der Gegenpartei in Form von Vermögenswerten gestellt werden, die nach anwendbaren Gesetzen und Vorschriften als Sicherheiten zulässig sind, wie zusammenfassend im Abschnitt „Gesamtrisiko und Risikomanagement“ des Prospekts beschrieben.

Anlagen in OGAW oder OGA: Im Rahmen der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik wird der Teilfonds zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder OGA anlegen.

Einsatz von Derivaten oder anderen Anlagetechniken und -instrumenten: Der Teilfonds kann im Hinblick auf die künftige Optimierung der Anlageverwaltung des Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken Derivate und andere Anlagetechniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken“ des Prospekts beschrieben sind.

Anlegerzielgruppe

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an professionelle und institutionelle Anleger.

Beschreibung der Strategie

Die nachstehende Beschreibung ist zum Datum dieses Nachtrags gültig und kann, sofern gemäß den in diesem Nachtrag festgelegten Bedingungen zulässig, Änderungen unterliegen. Die Strategie basiert auf dem Referenzindex und wird auf einer ähnlichen Grundlage wie der Referenzindex berechnet, wobei jedoch Goldman, Sachs & Co LLC (der „**Strategie-Sponsor**“) eine Reihe von Änderungen im Hinblick auf das Rollen der im Referenzindex enthaltenen Kontrakte vornimmt, um bestimmte dynamische, zeitliche und saisonale Regeln für das Rollen, die nachstehend näher beschrieben sind, anzuwenden. Wie nachstehend unter „**Der Referenzindex**“ näher beschrieben, bildet der Referenzindex, der von der Bloomberg Finance L.P. gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen („**Bloomberg**“) zusammen mit der UBS Securities LLC gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen („**UBS**“) (und zusammen der „Referenzindex-Anbieter“) berechnet wird, die Renditen aus einer vollständig mit Kapital unterlegten Anlage in dem Bloomberg Commodity Index (der „**Index**“ bzw. „**BCOM**“) ab, der sich aus Terminkontrakten auf Waren bzw. Rohstoffe (Commodities, nachstehend zusammen „**Rohstoffe**“) zusammensetzt. Die Strategie enthält genau die gleichen Warenterminkontrakte (nachstehend „Commodity Futures-Kontrakte“) wie der Referenzindex.

Der Strategie-Sponsor ist für die Verwaltung und Berechnung der Strategie verantwortlich. Weder der Strategie-Sponsor noch mit ihm verbundene Unternehmen übernehmen eine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Angaben über den Referenzindex oder den Referenzindex-Anbieter.

Der Referenzindex-Anbieter ist für die Verwaltung und Berechnung des Referenzindex und des Index (der auf Excess-Return-Basis berechnet wird) und seiner Unterindizes sowie für alle Änderungen an der Indexmethodologie verantwortlich und besitzt das Urheberrecht und alle sonstigen Rechte an dem Referenzindex und seinen Unterindizes. Die Auswirkungen einer Einstellung oder Änderung des Referenzindex (auf dem die Strategie basiert) durch den Referenzindex-Anbieter sind im nachstehenden Abschnitt „Definitionen“ unter „Einstellung oder Änderung der Strategie oder des Referenzindex“ beschrieben. Weder der Referenzindex-Anbieter noch mit ihm verbundene Unternehmen übernehmen eine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Angaben über die Strategie oder den Strategie-Sponsor.

Die Berechnungsmethode der Strategie basiert in erster Linie auf den Verfahren, die in der Index-Methodologie (wie im nachstehenden Abschnitt „Definitionen“ definiert) für die Berechnung der Bloomberg Commodity Index-Familie, einschließlich des Referenzindex, festgelegt sind, wird jedoch wie nachstehend beschrieben geändert. Dieser Abschnitt beschreibt die Strategie und die Änderungen, die an der Methodologie des Referenzindex vorgenommen werden, um die Strategie zu berechnen.

Bei der Strategie wird das Verfahren für das Rollen der im Referenzindex enthaltenen Kontrakte in mehrfacher Hinsicht geändert.

Erstens erfolgt das Rollen der in der Strategie enthaltenen Kontrakte innerhalb eines anderen Zeitraums als im Referenzindex. Nach der Methodologie des Referenzindex werden die Kontrakte innerhalb eines Zeitraums von fünf (5) Index-Geschäftstagen (wie im nachstehenden Abschnitt „Definitionen“ definiert), der am fünften (5.) Index-Geschäftstag jedes Monats (einschließlich) beginnt und am neunten (9.) Index-Geschäftstag jedes Monats endet (die „Referenzindex-Rollperiode“, in der Index-Methodologie als „Hedge-Rollperiode“ bezeichnet) gerollt. Bei der Strategie erfolgt das Rollen (die „Strategie-Rollperiode“) hingegen innerhalb eines Zeitraums von vier (4) Index-Geschäftstagen, der am fünften (5.) Index-Geschäftstag vor dem Ende des unmittelbar vorhergehenden Monats beginnt (sodass nach diesem Tag noch vier (4) Index-Geschäftstage in dem Monat verbleiben) und am zweiten (2.) Index-Geschäftstag vor dem Ende des unmittelbar vorhergehenden Monats endet (sodass nach diesem Tag noch ein (1) Index-Geschäftstag in dem Monat verbleibt). Daher findet, obwohl wir die Strategie-Rollperiode mit dem Monat der Referenzindex-Rollperiode bezeichnen, das tatsächliche Rollen der in der Strategie enthaltenen Futures-Kontrakte in dem Monat statt, der dem Monat der Referenzindex-Rollperiode unmittelbar vorhergeht. Da die Strategie-Rollperiode nur vier (4) Index-Geschäftstage anstelle von fünf (5) beim Referenzindex dauert, werden an

jedem Tag einer Rollperiode 25 % anstelle von 20 % des auf den jeweiligen Kontrakt entfallenden Teils der Strategie gerollt.

Zweitens werden bei der Strategie, um eine Ausrichtung auf das längere Ende der Terminkurve zu erreichen, wenn sich das kürzere Ende in einer Contango-Situation befindet (d. h. der Preis des Roll-in-Kontrakts (Fälligkeitstermin) ist höher als der Preis des Roll-out-Kontrakts (Fälligkeitstermin)), die Standardregeln für das Rollen des an der New York Mercantile Exchange gehandelten Futures-Kontrakts auf West Texas Intermediate-Rohöl (Light Sweet Crude Oil) (der „**WTI-Kontrakt**“) und des an der ICE gehandelten Futures-Kontrakts auf Brent-Rohöl (Brent Crude Oil) (der „**Brent-Kontrakt**“) geändert. Konkret wird bei der Strategie drei (3) Index-Geschäftstage vor dem ersten Tag der Strategie-Rollperiode (der „**Feststellungstag**“) die folgende dynamische Regel für das Rollen angewendet, um zu überprüfen, ob sich der Roll-out-Kontrakt (Fälligkeitstermin) und der Roll-in-Kontrakt (Fälligkeitstermin) des WTI-Kontrakts und des Brent-Kontrakts in einer Contango-Situation befinden, um die Fälligkeit des neuen Kontrakts festzulegen, in den der WTI-Kontrakt bzw. der Brent-Kontrakt gerollt wird:

In Bezug auf den WTI-Kontrakt gilt Folgendes:

Falls der offizielle Abrechnungspreis des Roll-in-Kontrakts (Fälligkeitstermin) abzüglich des offiziellen Abrechnungspreises des Roll-out-Kontrakts (Fälligkeitstermin) (der „prozentuale Contango“) kleiner oder gleich einem Wert (der „Schwellenwert“) in Höhe des Produkts aus 0,50 % und dem offiziellen Abrechnungspreis des Roll-out-Kontrakts (Fälligkeitstermin) ist, wird der WTI-Kontrakt entsprechend der folgenden Tabelle gerollt:

Festgelegter Kontrakt	Nächster Future (#)											
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
WTI	Mär	Mai	Mai	Jul	Jul	Sep	Sep	Nov	Nov	Jan*	Jan*	Mär*

(#) Diese Tabelle gibt die Kontraktmonate an, in die die Strategie den Kontrakt während der Strategie-Rollperiode für den im Tabellenkopf angegebenen Kalendermonat, beginnend ab Januar, rollt.

* Bezeichnet Kontraktmonate im Folgejahr.

Falls jedoch

der prozentuale Contango eine positive Zahl und größer als der Schwellenwert ist, wird der WTI-Kontrakt gemäß folgender Tabelle gerollt:

Festgelegter Kontrakt	Nächster Future (#)											
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
WTI	Jul	Sep	Sep	Nov	Nov	Jan*	Jan*	Mär*	Mär*	Mai*	Mai*	Jul*

(#) Diese Tabelle gibt die Kontraktmonate an, in die die Strategie den Kontrakt während der Strategie-Rollperiode für den im Tabellenkopf angegebenen Kalendermonat, beginnend ab Januar, rollt.

* Bezeichnet Kontraktmonate im Folgejahr.

In Bezug auf den Brent-Kontrakt gilt Folgendes:

Falls der offizielle Abrechnungspreis des Roll In-Kontrakts (Fälligkeitstermin) abzüglich des offiziellen Abrechnungspreises des Roll Out-Kontrakts (Fälligkeitstermin) (der „prozentuale Contango“) kleiner oder gleich einem Wert (der „Schwellenwert“) in Höhe des Produkts aus 0,50 % und dem offiziellen Abrechnungspreis des Roll Out-Kontrakts (Fälligkeitstermin) ist, wird der Brent-Kontrakt gemäß folgender Tabelle gerollt:

Festgelegter Kontrakt	Nächster Future (#)											
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Brent	Mai	Mai	Jul	Jul	Sep	Sep	Nov	Nov	Jan*	Jan*	Mär*	Mär*

(#) Diese Tabelle gibt die Kontraktmonate an, in die die Strategie den Kontrakt während der Strategie-Rollperiode für den im Tabellenkopf angegebenen Kalendermonat, beginnend ab Januar, rollt.

* Bezeichnet Kontraktmonate im Folgejahr.

Falls jedoch

der prozentuale Contango eine positive Zahl und größer als der Schwellenwert ist, wird der Brent-Kontrakt gemäß folgender Tabelle gerollt:

Festgelegter Kontrakt	Nächster Future (#)											
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Brent	Sep	Sep	Nov	Nov	Jan*	Jan*	Mär*	Mär*	Mai*	Mai*	Jul*	Jul*

(#) Diese Tabelle gibt die Kontraktmonate an, in die die Strategie den Kontrakt während der Strategie-Rollperiode für den im Tabellenkopf angegebenen Kalendermonat, beginnend ab Januar, rollt.

* Bezeichnet Kontraktmonate im Folgejahr.

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Definitionen:

„**Roll-out-Kontrakt (Fälligkeitstermin)**“ bezeichnet den Futures-Kontraktmonat in Bezug auf den WTI-Kontrakt bzw. den Brent-Kontrakt, aus dem der S&P GSCI® während der auf den S&P GSCI® anwendbaren „Rollperiode“ gerollt wird, die der Strategie-Rollperiode entspricht; und

„**Roll-in-Kontrakt (Fälligkeitstermin)**“ bezeichnet den Futures-Kontraktmonat in Bezug auf den WTI-Kontrakt bzw. den Brent-Kontrakt, in den der S&P GSCI® während der auf den S&P GSCI® anwendbaren „Rollperiode“ gerollt wird, die der Strategie-Rollperiode entspricht.

Außer den Regeln für den WTI-Kontrakt und den Brent-Kontrakt werden bei der Strategie die Regeln für das Rollen bestimmter anderer im Referenzindex enthaltener Futures-Kontrakte geändert, um das saisonale Angebot des betreffenden Rohstoffs oder die saisonale Nachfrage nach diesem widerzuspiegeln. Sie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der an der New York Mercantile Exchange gehandelte Kontrakt auf Erdgas wird ausschließlich in den Januar-Kontrakt gerollt (d. h. der Erdgas-Kontrakt wird nur einmal jährlich gerollt).
- Der an der New York Mercantile Exchange gehandelte Kontrakt auf Heizöl wird ausschließlich in den Dezember-Kontrakt gerollt (d. h. der Heizöl-Kontrakt wird nur einmal jährlich im November gerollt).
- Der an der Chicago Board of Trade gehandelte Kontrakt auf Weizen wird ausschließlich in den September- und Dezember-Kontrakt gerollt.
- Der an der Chicago Mercantile Exchange gehandelte Kontrakt auf mageres Schwein wird ausschließlich in den April- und August-Kontrakt gerollt.
- Der an der Chicago Mercantile Exchange gehandelte Kontrakt auf Lebendrind wird ausschließlich in den April- und Oktober-Kontrakt gerollt.
- Der an der Chicago Board of Trade gehandelte Kontrakt auf Mais wird ausschließlich in den Juli-Kontrakt gerollt (d. h. der Mais-Kontrakt wird nur einmal jährlich im Mai gerollt).
- Der an der Chicago Board of Trade gehandelte Kontrakt auf Sojabohnen wird ausschließlich in den Januar- und Juli-Kontrakt gerollt.
- Der an der ICE Futures US (früher New York Board of Trade) gehandelte Kontrakt auf Zucker wird ausschließlich in den März-Kontrakt gerollt (d. h. der Zucker-Kontrakt wird nur einmal jährlich gerollt).
- Der an der ICE Futures US gehandelte Kontrakt auf Baumwolle wird ausschließlich in den Juli-Kontrakt gerollt (d. h. der Baumwolle-Kontrakt wird nur einmal jährlich gerollt).
- Der an der ICE Futures US gehandelte Kontrakt auf Kaffee wird ausschließlich in den Mai-Kontrakt gerollt (d. h. der Kaffee-Kontrakt wird nur einmal jährlich gerollt).
- Sollte der Referenzindex-Anbieter in Zukunft beschließen, den an der ICE Futures US gehandelten Kontrakt auf Kakao in den Referenzindex aufzunehmen, wird dieser Kontrakt auch in die Strategie aufgenommen, und zwar entsprechend den Regeln für den Referenzindex, jedoch mit der Ausnahme, dass der Strategie-Sponsor anders als beim Referenzindex folgenden Zeitplan für das Rollen anwendet: Der an der ICE Futures US gehandelte Kontrakt auf Kakao wird ausschließlich in den März-Kontrakt gerollt (d. h. der Kakao-Kontrakt wird nur einmal jährlich gerollt).

Neben den vorstehend beschriebenen Änderungen bezüglich des Rollens der Kontrakte zur Anwendung bestimmter saisonaler Regeln werden die in der Strategie enthaltenen Kontrakte auf Aluminium, Zink und Nickel, die an der London Metal Exchange gehandelt werden, jeden Monat gerollt (im Gegensatz zum Referenzindex, bei dem diese Kontrakte jeden zweiten Monat gerollt werden), und zwar während der Strategie-Rollperiode Januar in den Kontrakt mit Fälligkeit im Juli und während jeder darauffolgenden monatlichen Strategie-Rollperiode in den Kontrakt mit Fälligkeit in jedem darauffolgenden Monat.

Die nachstehende Tabelle gibt den Kontraktmonat an, aus dem die Strategie den jeweiligen Kontrakt während der Strategie-Rollperiode für den jeweiligen Kalendermonat, beginnend ab Januar, rollt. Die schattierten Reihen zeigen die Futures-Kontrakte, für die die Rollregeln gegenüber denen des Referenzindex geändert wurden.

Ware	Festgelegter Kontrakt	Lead Future											
		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Sojabohnenöl	Sojabohnenöl	Mär	Mär	Mai	Mai	Jul	Jul	Dez	Dez	Dez	Dez	Jan*	Jan*
Mais	Mais	Jul	Jul	Jul	Jul	Jul	Jul*	Jul*	Jul*	Jul*	Jul*	Jul*	Jul*
Baumwolle	Baumwolle	Jul	Jul	Jul	Jul	Jul	Jul	Jul*	Jul*	Jul*	Jul*	Jul*	Jul*
Gold	Gold	Feb	Apr	Apr	Jun	Jun	Aug	Aug	Dez	Dez	Dez	Dez	Feb*
Kupfer	Kupfer	Mär	Mär	Mai	Mai	Jul	Jul	Sep	Sep	Dez	Dez	Dez	Mär*
Heizöl	Heizöl	Dez	Dez	Dez	Dez	Dez	Dez	Dez	Dez	Dez	Dez	Dez	Dez.
Aluminium	High-Grade-Primäraluminium	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan*	Feb*	Mär*	Apr*	Mai*	Jun*
Nickel	Primärnickel	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan*	Feb*	Mär*	Apr*	Mai*	Jun*
Zink	Special-High-Grade-Zink	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan*	Feb*	Mär*	Apr*	Mai*	Jun*
Kaffee	Kaffee „C“	Mai	Mai	Mai	Mai	Mai*	Mai*	Mai*	Mai*	Mai*	Mai*	Mai*	Mai*
Lebendrind	Lebendrind	Apr	Apr	Apr	Okt	Okt	Okt	Okt	Okt	Okt	Apr*	Apr*	Apr*
Mageres Schwein	Mageres Schwein	Apr	Apr	Apr	Aug	Aug	Aug	Aug	Apr*	Apr*	Apr*	Apr*	Apr*
Erdgas	Henry-Hub-Erdgas	Jan*	Jan*	Jan*	Jan*	Jan*	Jan*	Jan*	Jan*	Jan*	Jan*	Jan*	Jan*
Unverbleitetes Benzin (RBOB)	Reformulated Blendstock for Oxygen Blending	Mär	Mär	Mai	Mai	Jul	Jul	Sep	Sep	Nov	Nov	Jan*	Jan*
Sojabohnen	Sojabohnen	Jul	Jul	Jul	Jul	Jul	Jul	Jan*	Jan*	Jan*	Jan*	Jan*	Jan*
Zucker	Weltzucker Nr. 11	Mär	Mär	Mär*	Mär*	Mär*	Mär*	Mär*	Mär*	Mär*	Mär*	Mär*	Mär*
Silber	Silber	Mär	Mär	Mai	Mai	Jul	Jul	Sep	Sep	Dez	Dez	Dez	Mär*
Weizen	Weizen	Sep	Sep	Sep	Sep	Sep	Sep	Sep	Sep	Dez	Dez	Dez	Sep*
Kansas-Weizen	Hard Red Winter Wheat	Mär	Mär	Mai	Mai	Jul	Jul	Sep	Sep	Dez	Dez	Dez	Mär*
Sojabohnenmehl	Sojabohnenmehl	Mär	Mär	Mai	Mai	Jul	Jul	Dez	Dez	Dez	Dez	Jan*	Jan*

* Bezeichnet den Kontraktmonat im Folgejahr.

Falls die vorstehenden dynamischen und geänderten Rollverfahren eintreten und der betreffende Kontraktmonat, in den ein Futures-Kontrakt gerollt worden wäre, nicht mehr zum Handel zugelassen ist oder aus anderen Gründen nicht mehr für den Handel zur Verfügung steht, greift die Strategie auf das Standard-Rollverfahren des Referenzindex zurück, statt die oben genannten Anpassungen vorzunehmen, wobei der Strategie-Sponsor, wenn nach seinem billigen Ermessen ein Rückgriff auf das Standard-Rollverfahren des Referenzindex nicht praktikabel ist oder ein Rückgriff auf dieses Verfahren der Wirtschaftlichkeit der Strategie zuwiderlaufen würde, eine andere Methodologie für das Rollen des in der Strategie enthaltenen Futures-Kontrakts festlegen und anwenden kann, mit der nach seinem billigen Ermessen die Wirtschaftlichkeit vernünftigerweise gewahrt werden kann.

Zur Klarstellung: Falls zu irgendeinem Zeitpunkt ein neuer Kontrakt in den Referenzindex aufgenommen wird, wird dieser Kontrakt in die Strategie aufgenommen und in den Kontraktmonat gerollt, der gemäß den Regeln der Index-Methodologie (wie jeweils durch den Referenzindex-Anbieter geändert und/oder ergänzt) bestimmt wird.

Schließlich wird bei der Strategie das Verfahren der Ermittlung der Commodity Index-Multiplikatoren (bzw. „CIMs“, wie in der Index-Methodologie definiert) geändert. Der CIM jedes im Referenzindex enthaltenen Commodity Futures-Kontrakts wird zur Ermittlung des Gewichts des betreffenden Commodity Futures-Kontrakts im Referenzindex verwendet. Gemäß der Index-Methodologie wird der CIM berechnet, indem der Commodity Index-Prozentsatz (Commodity Index Percentage, wie in der Index-Methodologie definiert) des Commodity Futures-Kontrakts (der auf der Basis der Liquidität des betreffenden Futures-Kontrakts und der

Produktionszahlen des zugrunde liegenden Rohstoffs ermittelt wird) mit 1.000 multipliziert und das Ergebnis durch den maßgeblichen Abrechnungspreis für den Kontrakt am vierten (4.) Index-Geschäftstag im Monat Januar dividiert wird. Danach werden weitere Anpassungen vorgenommen, wie in der Index-Methodologie beschrieben. Die CIMs für den Referenzindex werden im Januar jedes Jahres berechnet und bleiben das ganze Jahr hindurch gleich. Da die Strategie am Ende des Monats gerollt wird, der dem Monat vorhergeht, in den die Referenzindex-Rollperiode fällt, ist es möglich, dass die neuen CIMs eines bestimmten Jahres für den Referenzindex, die vom Referenzindex-Anbieter berechnet werden (und auf die Strategie Anwendung finden), für die Strategie-Rollperiode Januar noch nicht verfügbar sind. In diesem Fall wird die Strategie solange auf der Grundlage der im unmittelbar vorhergehenden Jahr gültigen CIMs berechnet, bis vom Referenzindex-Anbieter die neuen CIMs zur Verfügung gestellt werden. Wenn beispielsweise die neuen CIMs zum Zeitpunkt der Strategie-Rollperiode Januar noch nicht verfügbar sind, werden für die Berechnung der Strategie die CIMs des Vorjahres verwendet, was zur Folge haben könnte, dass sich die berechnete Gewichtung der einzelnen Rohstoffe in der Strategie von ihrer Gewichtung im Referenzindex unterscheidet, da beim Referenzindex nur die neuen CIMs für das laufende Jahr verwendet werden. Falls die neuen CIMs vor der Strategie-Rollperiode Februar verfügbar sind, werden sie für die Berechnung der Gewichtung der einzelnen Rohstoffe in der Strategie für die Strategie-Rollperiode Februar und jede darauffolgende Strategie-Rollperiode verwendet.

Der Referenzindex

Der Referenzindex wurde 1998 von der AIG International, Inc. („**AIGI**“) eingeführt. Im Mai 2009 erwarb UBS den Index einschließlich des Referenzindex und seiner Unterindizes und gleichzeitig schlossen UBS und die Dow Jones & Company, Inc. („**Dow Jones**“) einen Vertrag (der „**gemeinsame Vermarktungsvertrag**“) über die gemeinsame Vermarktung des Index einschließlich des Referenzindex und seiner Unterindizes. Der gemeinsame Vermarktungsvertrag mit Dow Jones wurde 2014 beendet, als UBS einen Commodity-Lizenzvertrag („**CILA**“) mit Bloomberg abschloss. Gemäß dem CILA berechnet Bloomberg gemeinsam mit UBS (zusammen der „Referenzindex-Anbieter“) den BCOM, welcher auf einer Total-Return-Basis berechnet wird, sowie jeden damit verbundenen Index und Unterindex, der in der Index-Methodologie beschrieben ist. Die Berechnungsmethode für den Index einschließlich des Referenzindex und der damit verbundenen Indizes und Unterindizes (in diesem Nachtrag als „Index-Methodologie“ bezeichnet) unterliegt der Zustimmung des Bloomberg-Commodity-Index-Aufsichtsausschusses.

Der BCOM oder der Index einschließlich des Referenzindex und der damit verbundenen Indizes und Unterindizes werden jährlich im Januar auf der Grundlage eines prozentualen Anteils der Preise neu gewichtet und zusammengesetzt. Die jährlichen Zielgewichte für den BCOM, auf denen die Neugewichtung und -zusammensetzung basiert, werden im dritten oder vierten Quartal des vorhergehenden Jahres unter der Aufsicht des Bloomberg-Commodity-Index-Aufsichtsausschusses festgelegt und dann im darauffolgenden Januar umgesetzt.

Die hier enthaltene Beschreibung des BCOM dient lediglich Informationszwecken. Die Renditen des BCOM erlauben keine Aussagen über die Renditen einer Anlage in der Strategie.

Weitere Informationen über die bei der Berechnung des BCOM verwendete Methodologie und über den BCOM sind in der Index-Methodologie enthalten, die unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-commodity-index-family/> (oder einer diese ersetzenden Seite) zur Verfügung steht. Die vorstehend genannte Internetseite und ihre Inhalte werden nicht durch Verweis in diesen Nachtrag aufgenommen.

Wert der Strategie

Veröffentlichung der Strategie

Der tägliche Stand der Strategie wird unter dem Bloomberg-Ticker ENHG166T <Index> (bzw. einem Ticker, der diesen offiziell ersetzt) veröffentlicht und täglich auf der Basis des nächsten Strategie-Sponsor-Geschäftstages aktualisiert.

Der Umbrellafonds und die jeweilige Gegenpartei der Swap-Vereinbarung und des Reverse-Repo-Geschäfts werden im Fall (i) einer Kündigung der Lizenzvereinbarung, gemäß der Goldman Sachs International den Referenzindex zur Berechnung der Strategie verwenden darf, oder (ii) sonstiger Umstände, unter denen die Strategie nicht mehr verfügbar ist, eine andere geeignete Strategie bzw. einen anderen geeigneten Index festlegen, die bzw. der den Anlagemerkmalen der Strategie möglichst nahe kommt. Die Anteilinhaber werden über eine solche Änderung unterrichtet.

Trotz aller Maßnahmen, die der Umbrellafonds zur Erreichung seiner Ziele trifft, sind diese Ziele Risikofaktoren ausgesetzt, die nicht beeinflusst werden können, wie z. B. Änderungen in steuer- oder handelsrechtlichen Vorschriften. Gegenüber dem Anleger kann daher keine Garantie für die Erreichung dieser Ziele übernommen werden.

Marktstörungen

Wenn an einem Tag, an dem Zeichnungen, Umschichtungen und/oder Rücknahmen vorgesehen sind (wobei dieser als „**Bewertungstag**“ bezeichnet wird und im Abschnitt „**Allgemeine Merkmale des Teilfonds**“ konkreter definiert ist), eine Marktstörung (wie im nachstehenden Abschnitt „Definitionen“ definiert) für einen oder mehrere der in der Strategie enthaltenen Warenkontrakte vorliegt, kann die Verwaltungsstelle des Umbrellafonds für den Teilfonds entscheiden, den Teilfonds unter Heranziehung einer alternativen Methodologie zur Festlegung des Werts der Strategie für diesen von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag zu bewerten (wobei dieser als Nettoinventarwert des Teilfonds bezeichnet wird), damit der Teilfonds die vorgesehenen Zeichnungen, Umschichtungen und/oder Rücknahmen an dem von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag (ein „**von einer Marktstörung betroffener Bewertungstag**“) auszuführen in der Lage ist. Im Rahmen dieser alternativen Methodologie werden die Preise der von der Marktstörung betroffenen Warenterminkontrakte an dem von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag von der Berechnungsstelle geschätzt, um Zeichnungen, Umschichtungen und/oder Rücknahmen, die für diesen von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag vorgesehen sind, auszuführen. Die alternative Methodologie unterscheidet sich daher von der Methode, die gemäß der Swap-Vereinbarung von der Berechnungsstelle angewendet wird, um eine in Bezug auf einen in der Strategie enthaltenen Warenterminkontrakt vorliegende Marktstörung an einem wöchentlichen Reset-Termin zu beheben, die die Verschiebung der Berechnung des Werts der Strategie bis zur Beendigung der in Bezug auf den betroffenen Warenterminkontrakt vorliegenden Marktstörung oder bis zum sechsten (6.) Strategie-Geschäftstag (wie im nachstehenden Abschnitt „Definitionen“ definiert) zur Folge hätte – je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte der frühere und damit derjenige Zeitpunkt ist, zu dem der Preis des betroffenen Warenkontrakts von der Berechnungsstelle festgelegt würde (wie nachstehend unter „Ausweichregelungen für Marktstörungen“ im Abschnitt „Definitionen“ beschrieben).

Daher kann dem Teilfonds möglicherweise ein Verlust bzw. ein Gewinn entstehen, wenn er diese unterschiedlichen Verfahren zur Berechnung des Werts der Strategie anwendet. Dies kann negative bzw. positive Auswirkungen haben auf einen nachfolgenden Nettoinventarwert des Teilfonds sowie auf einen Anleger, der im Anschluss an die Behebung einer Marktstörung in Bezug auf die Strategie in dem Teilfonds investiert bleibt. Für Anleger, die an einem von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag Anteile zeichnen, umschichten und/oder zurückgeben, kann dies daher von Vorteil bzw. von Nachteil sein. Entsteht ein Nachteil daraus, dass Werte einander nicht entsprechen, weil bei einer vorliegenden Marktstörung alternative Methodologien zur Festlegung eines Werts für die Strategie an einem von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag statt an einem wöchentlichen Reset-Termin für die Zwecke der Swap-Vereinbarung angewendet werden, wird von Seiten des Teilfonds kein Ausgleich gezahlt.

Verfahren zur Ermittlung des Gesamtrisikos und erwartete Hebelwirkung (Leverage)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens des Umbrellafonds nach dem absoluten VaR-Ansatz gemessen und überwacht. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Gesamtrisiko und Risikomanagement“ des Prospekts.

Die üblicherweise erwartete Hebelwirkung (Leverage) für den Teilfonds, die auf der Basis der Summe der Nominalbeträge berechnet wird, beträgt ca. 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Allerdings könnte sich unter bestimmten Umständen eine höhere Hebelwirkung ergeben.

Prognostizierter Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen wird prognostiziert, dass der Teilfonds die Wertentwicklung der Strategie abzüglich der laufenden Kosten für die betreffende Anteilsklasse, wie in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben, nachbilden wird. Daher wird prognostiziert, dass der Teilfonds die Wertentwicklung der Strategie ohne Tracking Error oder mit einem begrenzten Tracking Error nachbilden wird. Faktoren, die sich nachteilig auf die Fähigkeit des Teilfonds, die Wertentwicklung der Strategie nachzubilden, auswirken können, sind unter anderem: die Auswirkungen von Swing-Pricing, Gebühren und Handelskosten auf Ebene des Teilfonds, zeitliche Diskrepanzen bei der Anpassung des Nominalbetrags der Swap-Vereinbarung aufgrund von Zeichnungen oder Rücknahmen und, im Verbindung mit Anteilsklassen,

die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, die Wirksamkeit von zu Absicherungszwecken abgeschlossenen Devisengeschäften.

Besondere Risiken einer Anlage in dem Teilfonds

Im Abschnitt „Allgemeine Risikofaktoren“ des Prospekts sind einige der Risiken dargelegt, die mit diesem Teilfonds verbunden sind. Nachstehend werden zusätzliche Risikofaktoren dargelegt, die mit einer Anlage in dem Teilfonds verbunden sind. Um einen ausführlichen Überblick über die Risikofaktoren zu erhalten, sollten Anleger den oben genannten Abschnitt des Prospekts und die nachstehend dargelegten Risiken lesen.

Obwohl die Strategie die gleichen Kontrakte wie der Referenzindex enthält, werden sich ihr Wert und ihre Renditen voraussichtlich anders entwickeln als beim Referenzindex: Die Strategie wird auf der Basis des Referenzindex berechnet, jedoch mit bestimmten Änderungen in Bezug auf das Rollen der Kontrakte, wie vorstehend unter „Beschreibung der Strategie“ beschrieben. Insbesondere gelten bei der Strategie andere Regeln als beim Referenzindex für das Verfahren, mit dem Positionen in bestimmten darin enthaltenen Futures-Kontrakten, die sich ihrer Fälligkeit nähern, in Kontrakte mit späterer Fälligkeit gerollt werden. Da einer der Faktoren, die den Wert eines Commodity Futures-Kontrakts bzw. außerbörslich gehandelten Commodity-Kontrakts bestimmen, seine Restlaufzeit ist, werden die unterschiedlichen Regeln für das Rollen der in der Strategie enthaltenen Kontrakte voraussichtlich zur Folge haben, dass sich zu einem gegebenen Zeitpunkt der Wert der Strategie und der Wert des Referenzindex unterscheiden, und damit unterschiedliche Renditen erzielt werden. Ferner werden die CIMs für den Referenzindex im Januar jedes Jahres berechnet und bleiben das ganze Jahr hindurch gleich. Da die Strategie am Ende des Monats gerollt wird, der dem Monat vorhergeht, in den die Referenzindex-Rollperiode (wie vorstehend definiert) fällt, ist es möglich, dass die neuen Commodity-Index-Multiplikatoren (bzw. CIMs, wie in der Index-Methodologie definiert und vorstehend unter „Der Referenzindex“ erläutert) eines bestimmten Jahres für den Referenzindex, die vom Referenzindex-Anbieter berechnet werden (und auf die Strategie Anwendung finden), für die Strategie-Rollperiode Januar noch nicht verfügbar sind. In diesem Fall wird die Strategie so lange auf der Grundlage der CIMs berechnet, die im unmittelbar vorhergehenden Jahr für den Referenzindex gültig waren, bis vom Referenzindex-Anbieter die neuen CIMs zur Verfügung gestellt werden.

Dies könnte zur Folge haben, dass sich bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die neuen CIMs für die Strategie verwendet werden, das Gewicht einzelner Rohstoffe in der Strategie von ihrem Gewicht im Referenzindex unterscheidet. Diese Gewichtsunterschiede könnten sich nachteilig auf den Wert der Strategie und damit auf den Wert der Anteile des Teilfonds auswirken.

Auf die Anteile des Teilfonds zu zahlende Rücknahmebeträge spiegeln nicht die Entwicklung einer Direktanlage in den in der Strategie enthaltenen Warenterminkontrakten wider: Der auf die Anteile des Teilfonds zu zahlende Rücknahmebetrag spiegelt möglicherweise nicht die Rendite wider, die ein Käufer erzielen würde, der tatsächlich in einem Wertpapier angelegt hätte, dessen Rückzahlungsbetrag auf der Basis des Preises eines oder mehrerer Warenterminkontrakte berechnet wird, die regulär an dem Tag fällig werden, an dem ein Anteilinhaber des Teilfonds seine Anteile zurückgibt. Die Strategie wird durch das „Rollen“, das weiter unten näher beschrieben ist (siehe nachstehenden Risikofaktor „Höhere zukünftige Preise der in der Strategie enthaltenen Warenterminkontrakte im Vergleich zu ihren aktuellen Preisen können sich nachteilig auf den Wert der Strategie auswirken“), beeinflusst. Daher erhalten Käufer von Anteilen des Teilfonds, die auf die Strategie bezogen sind, bei Rückgabe ihrer Anteile möglicherweise einen niedrigeren Betrag als ein Käufer, der eine Direktanlage in ein Wertpapier getätigt hätte, dessen Rückzahlungsbetrag auf der Basis des Preises eines oder mehrerer Commodity Futures-Kontrakte berechnet wird, die regulär an dem Tag fällig werden, an dem ein Anteilinhaber des Teilfonds seine Anteile zurückgibt.

Die Strategie kann Marktstörungen unterliegen: Wenn eine Marktstörung in Bezug auf einen in der Strategie enthaltenen Warenkontrakt an einem Tag, an dem der Wert der Strategie von dem Strategie-Sponsor berechnet werden soll, vorliegt oder fortbesteht, wird der Wert jedes von einer Marktstörung betroffenen Warenkontrakts und damit der handelbare Wert der Strategie nicht vor dem ersten Strategie-Geschäftstag berechnet, der auf den Tag folgt, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Warenkontrakt besteht. Wenn eine Marktstörung in Bezug auf einen Warenkontrakt länger als fünf Strategie-Geschäftstage besteht, wird der Preis dieses betroffenen Warenkontrakts am sechsten Strategie-Geschäftstag von der Berechnungsstelle festgelegt, unabhängig davon, ob die Marktstörung möglicherweise noch fortbesteht. In diesem Fall wird der Wert der Strategie wahrscheinlich ein anderer sein, als er gewesen wäre, wenn die Marktstörung nicht vorgelegen hätte. Der Wert der Strategie kann in unvorhersehbarer Weise variieren und er könnte niedriger sein, als er gewesen wäre, wenn die Marktstörung nicht vorgelegen hätte.

Marktstörungen können sich positiv oder negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken:

Falls in Bezug auf einen in der Strategie enthaltenen Warenkontrakt eine Marktstörung an einem Bewertungstag vorliegt (ein „**von einer Marktstörung betroffener Bewertungstag**“), kann die Verwaltungsstelle des Umbrellafonds nach ihrem billigem Ermessen den für Zeichnungs-, Umschichtungs- und/oder Rücknahmeanträge, die zur Ausführung an dem von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag eingegangen sind, maßgeblichen Nettoinventarwert des Teilfonds (d. h. den „**Anteilsgeschäfte-Nettoinventarwert**“) weiterhin berechnen. In diesem Fall wird ausschließlich für die Ausführung von Zeichnungs-, Umschichtungs- und/oder Rücknahmeanträgen, die in Bezug auf den von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag eingegangen sind, von der Berechnungsstelle an dem von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag ein Wert für die Strategie ermittelt und es kommt zu keiner Verschiebung gemäß dem Verfahren zur Ermittlung des Werts der Strategie zum Zwecke der Berechnung des gemäß der Swap-Vereinbarung wöchentlich zu leistenden Nettobetrags (wie nachstehend unter „Ausweichregelungen für Marktstörungen“ im Abschnitt „Definitionen“ beschrieben). Stattdessen wird der Wert der Strategie für jeden von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag von der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen anhand von Schätzungen der Preise des in der Strategie enthaltenen Warenterminkontrakts ermittelt, der von der jeweiligen Marktstörung betroffen ist und der dem Wert der Swap-Vereinbarung (wobei dieser Wert als der „**Marktstörungsbedingte Swap-Wert**“ bezeichnet wird) zum Zwecke der Berechnung des Anteilsgeschäfte-Nettoinventarwerts zur Ausführung von Zeichnungs-, Umschichtungs- und/oder Rücknahmeanträgen zugrunde liegt, die in Bezug auf den von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag eingegangen sind.

Da der Teilfonds eine Methodologie zur Berechnung des marktstörungsbedingten Swap-Werts anwendet, um für einen von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag vorgesehene Zeichnungen, Umschichtungen und/oder Rücknahmen in Bezug auf den Teilfonds durchzuführen, und eine andere Methodologie zur Festlegung des Werts der Strategie an einem wöchentlichen Reset-Termin, der dem gemäß der Swap-Vereinbarung zu zahlenden Betrag zugrunde liegt (wie nachstehend unter „Ausweichregelungen für Marktstörungen“ im Abschnitt „Definitionen“ beschrieben), entspricht der gemäß der Swap-Vereinbarung wöchentlich an den Teilfonds zu zahlende Nettobetrag möglicherweise nicht genau der Rendite, die der Teilfonds auf der Grundlage eines marktstörungsbedingten Swap-Werts im Falle einer Rücknahme möglicherweise gezahlt bzw. als Zeichnungserlös möglicherweise erhalten hätte. Ein auf der Grundlage des marktstörungsbedingten Swap-Werts an einem von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag berechneter Anteilsgeschäfte-Nettoinventarwert ist jedoch endgültig und wird von der Verwaltungsstelle des Umbrellafonds nicht neu berechnet, falls der Wert der Strategie, der dem marktstörungsbedingten Swap-Wert (und damit dem Anteilsgeschäfte-Nettoinventarwert) zwecks Ausführung von Zeichnungen, Umschichtungen und/oder Rücknahmen an einem von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag zugrunde lag, nicht dem Wert der Strategie entspricht, der zur Berechnung der gemäß der Swap-Vereinbarung zu leistenden wöchentlichen Abrechnungszahlung berechnet wurde.

Potenzielle und bestehende Anleger in dem Teilfonds sollten daher beachten, dass Zeichnungen von Anteilen und/oder Umschichtungen oder Rücknahmen von Anteilen an einem von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag ausgeführt werden könnten und dass in diesem Fall der Anteilsgeschäfte-Nettoinventarwert des Teilfonds auf dem marktstörungsbedingten Swap-Wert basieren wird. Daher kann es für die betreffenden Anleger unter den beschriebenen Umständen von Vorteil oder von Nachteil sein, wenn ihre Zeichnungs-, Umschichtungs- und/oder Rücknahmeanträge an einem von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag erfolgen.

Anleger sollten zudem Folgendes beachten: Für die vorstehend beschriebene fehlende Entsprechung von Werten wird der Teilfonds keinen Ausgleich erhalten, d. h. dem Teilfonds kann aufgrund der Verwendung des marktstörungsbedingten Swap-Werts ein Verlust oder Gewinn entstehen, welcher sich negativ oder positiv auf einen nachfolgenden Nettoinventarwert des Teilfonds und damit einen Anleger, der zu diesem Zeitpunkt Anteile des Teilfonds hält, auswirken kann.

Höhere zukünftige Preise der in der Strategie enthaltenen Warenterminkontrakte im Vergleich zu ihren aktuellen Preisen können sich nachteilig auf den Wert der Strategie auswirken: Da die in der Strategie enthaltenen Warenterminkontrakte in regelmäßigen Abständen fällig werden, müssen sie, um in diesen Kontrakten investiert zu bleiben, von Zeit zu Zeit durch Warenterminkontrakte mit einer späteren Fälligkeit ersetzt werden. Dieses Verfahren wird als „Rolling“ bezeichnet. Die Strategie wird Rohstoffkontrakte auch aus anderen Gründen als deren bevorstehendes Auslaufen „rollieren“ und in einigen dieser Fälle in Rohstoffkontrakte mit kürzerer Rechtslaufzeit „rollieren“, zum Beispiel um die Auswirkungen von Aufgeldern zu vermeiden, indem vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen ein dynamisches Rollverfahrens bezüglich bestimmter Termingeschäfte angewendet wird, nur um saisonale Angebots- und

Nachfrageentwicklungen oder Handelsmuster bei den diesen Termingeschäften zugrundeliegenden Rohstoffen zu nutzen. Diese dynamischen und saisonalen Rollverfahren und damit verbundenen Bedingungen sind im vorstehenden Abschnitt „Beschreibung der Strategie“ beschrieben. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Rollverfahren keine ungünstigen Auswirkungen auf den Wert der Strategie oder mit der Strategie verbundener Finanzinstrumente, wozu auch die Anteile des Teilfonds gehören, haben.

Änderungen in der Zusammensetzung und Bewertung des Referenzindex können sich nachteilig auf den Wert der Strategie auswirken: Die Zusammensetzung des Referenzindex kann sich mit der Zeit ändern, wenn weitere Kontrakte die Auswahlkriterien des Referenzindex erfüllen oder derzeit im Referenzindex enthaltene Kontrakte diese Kriterien nicht mehr erfüllen. Diese Änderungen können die Zusammensetzung der Strategie beeinflussen. In den vergangenen Jahren wurde eine Reihe von Änderungen an der Methodologie für die Ermittlung der in den Referenzindex aufgenommenen Kontrakte und für die Bewertung des Referenzindex vorgenommen und in Zukunft können weitere Änderungen erfolgen. Diese Änderungen könnten sich nachteilig auf den Wert der Strategie auswirken. Sollte der Referenzindex-Anbieter die Veröffentlichung des Referenzindex einstellen oder Goldman Sachs & Co. LLC als Strategie-Sponsor die Berechnung der Strategie einstellen, berechnet die Berechnungsstelle auf der Basis der im weiteren Verlauf dieses Dokuments im Abschnitt „Definitionen“ unter „Einstellung oder Änderung der Strategie oder des Referenzindex“ beschriebenen Methode die Strategie weiter.

Zusammensetzung, Berechnung und Sicherstellung der Kontinuität des Referenzindex – Die Politik des Anbieters des Referenzindex und Änderungen, die den Referenzindex und die darin enthaltenen Rohstoffe betreffen, könnten sich nachteilig auf den Wert der Strategie auswirken: Bloomberg und UBS als gemeinsame Anbieter des Referenzindex sind für die Zusammensetzung, Berechnung und Sicherstellung der Kontinuität des Referenzindex verantwortlich. Die Ermessensentscheidungen, die der Referenzindex-Anbieter im Zusammenhang mit der Zusammensetzung, Berechnung und Sicherstellung der Kontinuität des Referenzindex trifft, könnten sich auch auf den Wert der Strategie nachteilig auswirken. Der Referenzindex-Anbieter ist nicht verpflichtet, die Interessen der Anteilhaber des Teilfonds (gleich aus welchem Grund) zu berücksichtigen. Die Beziehung zwischen der Strategie und dem Referenzindex ist vorstehend unter „Beschreibung der Strategie“ beschrieben. Goldman Sachs ist nicht mit Bloomberg oder UBS verbunden und nicht für die Handlungen oder Unterlassungen dieser Gesellschaften im Hinblick auf den Referenzindex oder die Bekanntmachungen dieser Gesellschaften bezüglich des Referenzindex verantwortlich.

Die Politik des Referenzindex-Anbieters im Hinblick auf die Berechnung des Referenzindex, Aufnahmen, Streichungen oder Ersetzungen der im Referenzindex enthaltenen Rohstoffe und die Art und Weise, in der sich Änderungen bezüglich dieser Rohstoffe (wie z. B. eine Neugewichtung der im Referenzindex enthaltenen Rohstoffe) im Wert des Referenzindex widerspiegeln, könnte sich nachteilig auf den Wert der Strategie und damit auf den bei Rückgabe von Anteilen des Teilfonds zu zahlenden Betrag auswirken. Der Wert der Strategie und die Anteile des Teilfonds, die auf die Strategie bezogen sind, könnte ferner beeinträchtigt werden, wenn der Referenzindex-Anbieter diese Politik ändert, beispielsweise durch Änderung der Berechnungsweise des Referenzindex, oder wenn der Referenzindex-Anbieter die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex einstellt oder aussetzt, in welchem Fall es schwierig werden kann, den Wert der Strategie an einem maßgeblichen Rücknahmetag zu ermitteln. Bei Eintritt derartiger Ereignisse oder in dem Fall, dass der betreffende Tag kein Index-Geschäftstag (wie im nachstehenden Abschnitt „Definitionen“ definiert) ist, oder aus irgendeinem anderen Grund kann die Berechnungsstelle, die zum Datum dieses Nachtrags Goldman Sachs International ist, den zum maßgeblichen Rücknahmetag anwendbaren Wert des Referenzindex gegebenenfalls in der im nachstehenden Abschnitt „Definitionen“ unter „Marktstörungen“ und „Ausweichregelungen für Marktstörungen“ bzw. „Einstellung oder Änderung der Strategie oder des Referenzindex“ beschriebenen Weise ermitteln. Die etwaige Ermessensbefugnis der Berechnungsstelle bei der Ermittlung des Werts der Strategie an einem Rücknahmetag ist in diesen Abschnitten des Nachtrags näher beschrieben.

Synthetische Nachbildung – Folgen für das Engagement in der Strategie und Kontrahentenrisiko: Das Engagement des Teilfonds in der Strategie ist rein synthetisch. Das bedeutet, dass der Teilfonds versucht, durch den Abschluss der Swap-Vereinbarung die Wertentwicklung der Strategie abzubilden, anstatt der Strategie zugrunde liegende Vermögenswerte (Warenterminkontrakte) direkt zu halten.

Da die von dem Teilfonds eingegangene Anlageposition rein synthetisch ist, stehen dem Teilfonds keine Rechte an den der Strategie zugrunde liegenden Warenterminkontrakten oder Rechte zum Erhalt von Kontrakten oder Waren zu. Durch den Abschluss der Swap-Vereinbarung erwirbt der Teilfonds kein Eigentum und keine direkte Beteiligung an einer der Waren, die der Strategie zugrunde liegen, oder an

einem der Bestandteile der Strategie oder darauf bezogenen Futures-Kontrakten. Alle Zahlungen, die im Rahmen der Swap-Vereinbarung zu leisten sind, erfolgen in bar, und der Teilfonds hat keinen Anspruch auf Lieferung einer der Waren oder Warenterminkontrakte, die der Strategie zugrunde liegen, oder eines ihrer Bestandteile. Ebenso erwirbt ein Anleger durch eine Anlage in dem Teilfonds kein Eigentum und keine direkte Beteiligung an einer der Waren, die der Strategie zugrunde liegen, oder an einem der Bestandteile der Strategie oder darauf bezogenen Futures-Kontrakten. Alle Zahlungen, die auf Anteile des Teilfonds zu leisten sind, erfolgen in bar, und Anleger haben keinen Anspruch auf Lieferung einer der Waren oder Warenterminkontrakte, die der Strategie zugrunde liegen, oder eines ihrer Bestandteile.

Goldman Sachs International ist derzeit die einzige Swap-Gegenpartei des Teilfonds unter der Swap-Vereinbarung. Unter außergewöhnlichen Umständen könnte der Fall eintreten, dass die Swap-Gegenpartei aus aufsichtsrechtlichen Gründen oder aufgrund von Änderungen der für diese einzige Gegenpartei maßgeblichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften oder aus anderen Gründen zur Erfüllung ihrer Pflichten unter der Swap-Vereinbarung nicht in der Lage ist. Unter diesen Umständen besteht das Risiko, dass das Engagement des Teilfonds in der Strategie ausgesetzt oder beendet werden könnte. Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds könnten nicht erreicht werden und der Teilfonds könnte nicht in der Lage sein, entstandene Verluste zu decken, wie im Unterabschnitt „Risiken bei Geschäften mit einer einzigen Gegenpartei“ des Abschnitts „Allgemeine Risikofaktoren“ des Prospekts beschrieben.

Datenquellen und Berechnungsrisiken in Verbindung mit der Strategie und den festgelegten Kontrakten könnten sich nachteilig auf den Wert der Strategie auswirken: Die Strategie ist auf börsengehandelte Warenterminkontrakte bezogen und wird daher auf der Grundlage von Kursdaten berechnet, die möglichen Fehlern in Datenquellen oder anderen Fehlern ausgesetzt sind, die sich auf die vom jeweiligen Sponsor veröffentlichten Preise (und damit den Wert der Strategie) auswirken können. Solche Fehler könnten sich nachteilig auf den Wert der Strategie auswirken. Weder der Strategie-Sponsor noch seine verbundenen Unternehmen sind verpflichtet oder beabsichtigen derzeit, solche Drittinformationen oder aus Drittquellen bezogenen Daten eigenständig zu überprüfen oder einen Anleger in einem auf die Strategie bezogenen Finanzinstrument auf etwaige Unrichtigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer, die ihm oder seinen verbundenen Unternehmen zur Kenntnis gelangen, hinzuweisen. Daher unterliegen weder der Strategie-Sponsor noch seine verbundenen Unternehmen gegenüber irgendeiner Person einer (vertraglichen oder sonstigen) Haftung für etwaige Unrichtigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer in der Berechnung oder Veröffentlichung des Werts der Strategie. Es besteht keine Gewähr, dass ein Fehler oder eine Unstimmigkeit seitens einer Datenquelle oder eines Sponsors berichtigt oder angepasst wird. Auch wenn ein Fehler oder eine Unstimmigkeit seitens einer Drittquelle oder eines Drittsponsors berichtigt oder angepasst wird, sind weder der Strategie-Sponsor noch seine verbundenen Unternehmen verpflichtet oder beabsichtigen derzeit, eine solche Berichtigung oder Anpassung bei der Berechnung des Werts der Strategie oder des Preises eines festgelegten Kontrakts zu berücksichtigen. Weder der Strategie-Sponsor noch seine verbundenen Unternehmen erteilen ausdrücklich oder konkludent irgendeine Zusicherung oder Gewährleistung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen und übernehmen keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Daten oder die Auswirkungen einer Unrichtigkeit dieser Daten auf den Wert der Strategie oder den Preis eines festgelegten Kontrakts. Alle vorstehend genannten Fehler oder Unstimmigkeiten könnten sich auch nachteilig auf den Wert der Strategie oder eines festgelegten Kontrakts auswirken.

Besonderheiten der Swap-Vereinbarung

Nach den Bedingungen der Swap-Vereinbarung muss der Teilfonds Zahlungen in Höhe eines Zinssatzes auf den fiktiven Nominalbetrag (Bezugsbetrag) des Swap (der wiederum dem Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechen wird) an die Swap-Gegenpartei leisten. Die Swap-Gegenpartei muss in periodischen Abständen Zahlungen an den Teilfonds leisten, die Steigerungen im Wert der Strategie entsprechen, und der Teilfonds muss Zahlungen an die Swap-Gegenpartei leisten, die Abnahmen im Wert der Strategie entsprechen, jeweils multipliziert mit dem Nominalbetrag des Swap.

Die Swap-Vereinbarung wird in einem Rahmenvertrag der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA Master Agreement) dokumentiert. Sie wird die standardmäßigen und üblichen Kündigungsbestimmungen gemäß diesem Rahmenvertrag sowie gegebenenfalls zusätzliche Kündigungsgründe enthalten, die speziell für den Teilfonds gelten. Insbesondere kann die Swap-Vereinbarung von der Swap-Gegenpartei als Gegenpartei des Teilfonds unter der Swap-Vereinbarung gekündigt werden, falls bestehende, bekanntgemachte oder neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Rahmenvorschriften oder deren Auslegung durch eine zuständige Behörde zur Folge haben, dass (i) die Swap-Gegenpartei nicht in der Lage ist, eine Absicherung (Hedging) der Swap-Vereinbarung durchzuführen oder (ii) der Swap-Gegenpartei zusätzliche Kosten für eine solche Absicherung entstehen (ein solches

Ereignis jeweils ein „**Vorzeitiger Kündigungsgrund aufgrund einer Hedging-Störung**“). Der Begriff „Vorzeitiger Kündigungsgrund aufgrund einer Hedging-Störung“ (Hedging Disruption Early Unwind Event) ist in der Swap-Vereinbarung näher definiert. Ferner wird die Swap-Vereinbarung vorsehen, dass Zahlungen, die aufgrund der Swap-Vereinbarung fällig sind, bei Eintritt bestimmter Marktstörungen in Bezug auf die in der Strategie enthaltenen Futures-Kontrakte verschoben oder in anderer Weise ermittelt werden können. Für nähere Informationen über den Inhalt der Swap-Vereinbarung können Anleger auf Anfrage kostenlos ein Exemplar der Swap-Vereinbarung erhalten.

Die Swap-Vereinbarung beschreibt die Folgen bestimmter Ereignisse („**Anpassungsereignisse**“), die sich nachteilig auf die Anleger im Teilfonds auswirken können:

Ersetzung der Strategie oder des Index

Falls die Strategie oder der Referenzindex:

- (i) nicht mehr von dem Strategie-Sponsor bzw. Referenzindex-Anbieter berechnet und veröffentlicht wird, sondern von einem Nachfolgesponsor, der für die Berechnungsstelle für die Swap-Vereinbarung (die „Berechnungsstelle“) akzeptabel ist, oder
- (ii) durch eine Nachfolge-Strategie oder einen Nachfolgeindex ersetzt wird, der nach billigem Ermessen der Swap-Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel oder Methode für die Berechnung verwendet wie die Strategie bzw. der Referenzindex,

gilt die bzw. der durch diesen Nachfolgestrategie-Sponsor oder Nachfolgeindex-Sponsor berechnete und veröffentlichte Strategie bzw. Referenzindex als Strategie bzw. Referenzindex.

Die Anteilinhaber werden über eine Nachfolge-Strategie oder einen Nachfolgeindex unterrichtet und erhalten die Möglichkeit, ihre Anteile innerhalb eines Monats kostenfrei zurückzugeben, wenn sie mit der geplanten Änderung nicht einverstanden sind

Wesentliche Änderung/Nichtberechnung und/oder -veröffentlichung des Index

Falls in Bezug auf die Strategie oder den Referenzindex:

- (i) an oder vor einem Bewertungstag (x) der Strategie-Sponsor bzw. (soweit anwendbar) Nachfolgesponsor nach Auffassung der Swap-Berechnungsstelle eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode für die Berechnung oder Festlegung der Zusammensetzung der Strategie vornimmt oder die Strategie in irgendeiner anderen Weise wesentlich ändert oder (y) der Referenzindex-Anbieter bzw. (soweit anwendbar) Nachfolgesponsor nach Auffassung der Swap-Berechnungsstelle eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode für die Berechnung oder Festlegung der Zusammensetzung des Referenzindex vornimmt oder den Referenzindex in irgendeiner anderen Weise wesentlich ändert (in jedem Fall mit Ausnahme von in der Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Strategie bzw. des Referenzindex, die Gewichtung der Bestandteile der Strategie bzw. des Referenzindex oder andere Routineereignisse oder -änderungen, die nach Auffassung der Swap-Berechnungsstelle die Strategie bzw. den Referenzindex nicht wesentlich ändern), oder
- (ii) an irgendeinem Bewertungstag, sofern keine Marktstörung vorliegt, (x) der Strategie-Sponsor bzw. (soweit anwendbar) Nachfolgesponsor die Strategie nicht berechnet und veröffentlicht oder die Berechnung der Strategie von dem Strategie-Sponsor bzw. Nachfolgesponsor eingestellt worden ist, ohne durch eine Nachfolge-Strategie ersetzt worden zu sein (wobei, zur Klarstellung, eine solche Nichtberechnung und -veröffentlichung oder Einstellung keine Marktstörung darstellt); oder (y) der Referenzindex-Anbieter bzw. (soweit anwendbar) Nachfolgesponsor den Referenzindex nicht berechnet und veröffentlicht oder die Berechnung des Referenzindex von dem Referenzindex-Anbieter bzw. Nachfolgesponsor eingestellt worden ist, ohne durch einen Nachfolgeindex ersetzt worden zu sein (wobei, zur Klarstellung, eine solche Nichtberechnung und -veröffentlichung oder Einstellung keine Marktstörung darstellt),

kann die Swap-Berechnungsstelle nach ihrem freien Ermessen (im Fall von (i)) und muss die Berechnungsstelle (im Fall von (ii)) (die unter (i) und (ii) genannten Ereignisse zusammen die „**Anpassungsereignisse**“) anstelle der Verwendung eines veröffentlichten Wertes der Strategie bzw. des Referenzindex den Wert der Strategie an dem maßgeblichen Bewertungstag bzw. anderen maßgeblichen

Tag nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich vernünftigen Weise gemäß der Formel und Methode für die Berechnung der Strategie, die vor dem betreffenden Anpassungsereignis zuletzt gültig war, berechnen, wobei sie jedoch nur diejenigen Kontrakte berücksichtigen darf, die unmittelbar vor dem Anpassungsereignis in der Strategie enthalten waren (oder, falls diese Kontrakte nicht mehr gehandelt werden, Kontrakte, die mit diesen Kontrakten nach Auffassung der Swap-Berechnungsstelle soweit wie möglich vergleichbar sind).

Fehler in Veröffentlichungen

Falls für die Zwecke der Berechnung der Strategie ein Abrechnungspreis, der an einem bestimmten Tag veröffentlicht oder bekanntgemacht wurde und von der Swap-Berechnungsstelle für die Ermittlung des Werts der Strategie verwendet wurde oder verwendet werden soll, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von der für die Veröffentlichung oder Bekanntmachung verantwortlichen Person innerhalb von 30 Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung oder Bekanntmachung veröffentlicht oder bekanntgegeben wird, kann jede Partei der anderen Partei (i) diese Berichtigung und (ii) den etwaigen Betrag, der aufgrund dieser Berichtigung zu zahlen ist, mitteilen. Falls eine Partei einen zu zahlenden Betrag spätestens zehn (10) Kalendertage nach der Veröffentlichung oder Bekanntmachung der Berichtigung mitteilt, wird diejenige Partei, die den betreffenden Betrag ursprünglich erhalten oder einbehalten hat, den betreffenden Betrag spätestens innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Erhalt der Mitteilung, vorbehaltlich etwaiger aufschiebender Bedingungen, an die andere Partei zahlen, und zwar zusammen mit Zinsen auf diesen Betrag (zu einem Satz p. a., den die Swap-Berechnungsstelle als Angebotssatz (spot offered rate) für Einlagen in der Zahlungswährung im Londoner Interbankenmarkt um ca. 11.00 Uhr Londoner Zeit am maßgeblichen Zahlungstag ermittelt) für den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), an dem die Zahlung ursprünglich erfolgt (bzw. nicht erfolgt) ist, bis zum Tag der Zahlung oder Rückerstattung der Zahlung aufgrund der Berichtigung (ausschließlich).

Nach einer solchen Anpassung wird der Verwaltungsrat des Umbrellafonds prüfen, ob Anpassungen an den für die Anteile geltenden Bestimmungen erforderlich sind.

Allgemeine Merkmale des Teilfonds	
Teilfonds:	Structured Investments SICAV – GSQuartix Modified Strategy on the Bloomberg Commodity Index Total Return Portfolio
Index/Strategie:	Modified Strategy Goldman Sachs E166 on the Bloomberg Commodity Index Total Return
Basiswährung:	USD
Bewertungstag*:	Jeder Geschäftstag
Geschäftstag:	Jeder Luxemburger und Londoner Geschäftstag, (1) der auch ein Strategie-Geschäftstag ist, und (2) an dem in Bezug auf die Strategie keine Marktstörung vorliegt, außer unter den im nachstehenden Abschnitt „Definitionen“ unter „Ausweichregelungen für Marktstörungen“ beschriebenen Umständen.
Zeichnungs-/Umschichtungs-/Rücknahmetag**:	Orderannahmeschluss an jedem einem maßgeblichen Bewertungstag vorhergehenden Luxemburger und Londoner Geschäftstag (außer dem 31. Dezember).
Orderannahmeschluss:	15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg
Abrechnungstag:	Der dritte lokale Geschäftstag, der unmittelbar auf einen Bewertungstag folgt
Lokaler Geschäftstag:	Jeder Luxemburger und Londoner Geschäftstag, an dem die Geschäftsbanken an den Hauptfinanzplätzen der für die jeweilige Anteilsklasse maßgeblichen Preiswährung und der Basiswährung des Teilfonds für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Gebührenbegrenzung (gilt nicht für die Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft)***:	Begrenzung auf max. 0,15 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds. Alle Gebühren und Aufwendungen, die über diese Obergrenze hinausgehen, trägt der Plattform-Arrangeur.
Swap-Gebühr:	Die Swap-Vereinbarung wird eine Gebühr vorsehen, die von dem Teilfonds an die Swap-Gegenpartei zu zahlen ist und die 45 Basispunkte p. a. auf den ausstehenden Nominalbetrag der Swap-Vereinbarung beträgt und täglich berechnet wird. Diese Gebühr kann an die Swap-Gegenpartei zu zahlende Hedgingkosten und einen Gewinnbestandteil beinhalten.
Swing-Faktor****:	0,25%

* An jedem Tag, an dem der Strategie-Sponsor für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, wird er den Schlusstand (wie im nachstehenden Abschnitt „Definitionen“ definiert) der Strategie berechnen und unter dem Bloomberg-Ticker ENHG166T <INDEX> veröffentlicht werden. Der Schlusstand der Strategie kann daher auch an Tagen, die keine Geschäftstage sind, veröffentlicht werden. Ein solcher vom Strategie-Sponsor für die Strategie an Tagen, die keine Geschäftstage sind, veröffentlichter Wert ist nur indikativ und spiegelt möglicherweise nicht den Schlusstand der Strategie wider, der von der Berechnungsstelle ermittelt und von der Verwaltungsstelle des Umbrellafonds zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds zum Zweck der Ausführung von Zeichnungen, Umschichtungen und/oder Rücknahmen verwendet wird. Ferner und wie im vorstehenden Abschnitt „Besondere Risiken einer Anlage in dem Teilfonds“ angegeben, können sich Aussetzungen oder Störungen des Handels in Waren und darauf bezogenen Kontrakten an Märkten nachteilig auf den Wert der Anteile des Teilfonds auswirken.

Außer an Luxemburger Bankfeiertagen kann an Tagen, die kein Bewertungstag sind, ein zusätzlicher Nettoinventarwert ermittelt werden. Jeder zusätzliche Nettoinventarwert, der an Tagen, die kein Bewertungstag sind, veröffentlicht wird, (i) wird nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und (ii) basiert auf den vorher verfügbaren Nettoinventarwerten, angepasst um aufgelaufene Aufwendungen.

** Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei lokalen Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag gezahlt werden. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt normalerweise innerhalb von drei lokalen Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag. Anleger sollten jedoch beachten, dass in bestimmten Ländern, in denen der Umbrellafonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, aufgrund lokaler Auflagen unterschiedliche Abrechnungsverfahren anwendbar sein können. Der Umbrellafonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Platform-Arrangeur sind nicht für Verzögerungen oder Gebühren verantwortlich, die möglicherweise bei einer Empfängerbank oder einem Abrechnungssystem entstehen. Falls Rücknahmeerlöse in bestimmten Fällen aus irgendeinem Grund nicht innerhalb von drei lokalen Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag gezahlt werden können, wird die Zahlung so bald wie möglich danach erfolgen. Anleger sollten sich daher an ihre lokale Zahlstelle wenden, um die genauen Fristen für die Zahlung ihrer Rücknahmeerlöse zu erfahren.

Anleger in dem Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass ein von ihnen an einem Luxemburger und Londoner Geschäftstag gesendeter Antrag für sie auch dann verbindlich ist, wenn der maßgebliche Bewertungstag erst am sechsten Strategie-Geschäftstag (wie im nachstehenden Abschnitt „Definitionen“ definiert) nach Eingang des Antrags bestimmt werden kann.

*** Die Gebührenobergrenze umfasst keine Swap-Gebühr und/oder in der Strategie enthaltenen Kosten und berührt nicht die Anwendung des Swing-Pricing-Verfahrens. Nähere Angaben zu den Gebühren und Kosten, einschließlich weiterer Gebühren, die auf die Anteile des Umbrellafonds entfallen, finden Sie im Prospekt.

**** Nach diesem Verfahren wird bei Zeichnungen oder Rücknahmen, die zu einem Anstieg oder Rückgang des Nominalbetrags eines für den Teilfonds abgeschlossenen Swap-Geschäfts führen, der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse um einen Spread in Basispunkten (im Rahmen der im Nachtrag genannten Obergrenze) angepasst, um die Auswirkungen der Transaktionskosten in Bezug auf jeglichen Anstieg oder Rückgang des Nominalwerts eines solchen Swap-Geschäfts auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auszugleichen.

Genauere Angaben zu den Auswirkungen des Swing-Pricing finden Sie im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ - „Swing-Pricing“ des Prospekts.

Merkmale der Anteilklassen

Anteilklassenkategorie	A	R	R2	C	I	X	Y	Z	M	N
Art des Anlegers	Retail	Retail	Retail	Institutional	Institutional	Institutional	Institutional	Institutional	Privatkunden	Privatkunden
Preiswährung	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen
Mindestbestand und Mindesteinlage	1.000 USD, EUR, GBP, CHF, AUD 10.000 NOK, SEK, HKD, JPY, CNH 100 SGD	1.000 USD, EUR, GBP,	1.000 USD, EUR, GBP, CHF 10.000 SEK	1.000.000 USD, EUR, GBP, CHF, AUD, SGD 10.000.000 NOK, SEK, HKD, JPY, CNH	100.000 USD, EUR, GBP, CHF, AUD, SGD 1.000.000 NOK, SEK, HKD, JPY, CNH	50.000.000 USD, EUR, GBP, CHF, AUD, SGD 500.000.000 NOK, SEK, HKD, JPY, CNH	75.000.000 USD, EUR, GBP, CHF, AUD, SGD 750.000.000 NOK, SEK, HKD, JPY, CNH	100.000.000 USD, EUR, GBP, CHF	99.000 USD, EUR, CHF, AUD 990.000 NOK, SEK, HKD, JPY, SGD 9.900.000 CNH	25.000.000 USD, EUR, CHF, AUD, SGD 250.000.000 NOK, SEK, HKD, JPY, CNH
Mindestfolgeanlage	1.000 USD, EUR, GBP, CHF, HKD, AUD, CNH 10.000 NOK, SEK, JPY 1 SGD	1.000 USD, EUR, GBP,	1.000 USD, EUR, GBP, CHF 10.000 SEK	1.000 USD, EUR, GBP, CHF, AUD, SGD 10.000 NOK, SEK, HKD, JPY, CNH	1.000 USD, EUR, GBP, CHF, AUD, SGD 10.000 NOK, SEK, HKD, JPY, CNH	1.000 USD, EUR, GBP, CHF, AUD, SGD 10.000 NOK, SEK, HKD, JPY, CNH	1.000 USD, EUR, GBP, CHF, AUD, SGD 10.000 NOK, SEK, HKD, JPY, CNH	1.000 USD, EUR, GBP, CHF	1.000 USD, EUR, CHF, AUD, SGD 10.000 NOK, SEK, HKD, JPY, CNH	1.000 USD, EUR, CHF, AUD, SGD 10.000 NOK, SEK, HKD, JPY, CNH
Maximale Anlageverwaltungsgebühr	1,00 % p. a.	0,20 % p. a.	0,30 % p. a.	0,30 % p. a.	1,00 % p. a.	0,25 % p. a.	0,20 % p. a.	0,15 % p. a.	1,00 % p. a.	0,70 % p. a.
Ausschüttungspolitik	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung

Haftungsausschlüsse

Haftungsausschluss des Referenzindex-Anbieters

„Bloomberg®“, Bloomberg Commodity IndexSM und Bloomberg Commodity Index Total ReturnSM sind Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. und ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen „Bloomberg“) und für die Nutzung dieser Marken zu bestimmten Zwecken wurde der Goldman, Sachs & Co. (die „Lizenznehmerin“) eine Lizenz erteilt.

Die Modified Strategy Goldman Sachs E166 auf den Bloomberg Commodity Index Total Return oder die GSQuartix Modified Strategy auf den Bloomberg Commodity Index Total Return-Portfolio (die „Produkte“) werden von Bloomberg, UBS AG, UBS Securities LLC („UBS Securities“) oder irgendeinem ihrer verbundenen Unternehmen nicht als Sponsor unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben. Weder Bloomberg noch UBS AG noch UBS Securities noch ihre jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen erteilen den Inhabern oder Gegenparteien der Produkte oder irgendwelchen sonstigen Personen irgendeine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren oder Waren im Allgemeinen oder in den Produkten im Besonderen. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg, UBS AG, UBS Securities oder ihren jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen und der Lizenznehmerin besteht in der Erteilung einer Lizenz für bestimmte Marken, Handelsbezeichnungen und Dienstleistungsmarken und für den Bloomberg Commodity IndexSM, der von Bloomberg gemeinsam mit UBS Securities ohne Berücksichtigung der Lizenznehmerin oder der Produkte festgelegt, zusammengesetzt und berechnet wird. Bloomberg und UBS Securities sind nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammensetzung und Berechnung des Bloomberg Commodity IndexSM die Bedürfnisse der Lizenznehmerin oder der Inhaber der Produkte zu berücksichtigen. Weder Bloomberg noch UBS AG noch UBS Securities noch ihre jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen sind für Entscheidungen über den Zeitpunkt der Ausgabe, die Ausgabepreise oder die auszugebende Anzahl der Produkte oder die Festlegung oder Berechnung der Formel, auf deren Grundlage der Barausgleich bzw. Rücknahmeanspruch für die Produkte ermittelt wird, verantwortlich oder waren an solchen Entscheidungen beteiligt. Weder Bloomberg noch UBS AG noch UBS Securities noch ihre jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen unterliegen irgendeiner Verpflichtung oder Haftung, unter anderem gegenüber Kunden der Produkte, im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Produkte. Ungeachtet des Vorstehenden sind UBS AG, UBS Securities und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen berechtigt, eigenständig Finanzprodukte zu begeben und/oder als Sponsor zu fördern, die in keiner Beziehung zu den derzeit von der Lizenznehmerin ausgegebenen Produkten stehen, aber diesen ähnlich sein und mit diesen im Wettbewerb stehen können. Ferner betreiben UBS AG, UBS Securities und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen einen aktiven Handel in Waren, Warenindizes und Warenterminkontrakten (unter anderem in dem Bloomberg Commodity IndexSM und Bloomberg Commodity Index Total ReturnSM) sowie in Swaps, Optionen und Derivaten, die auf die Wertentwicklung solcher Waren, Warenindizes und Warenterminkontrakte bezogen sind. Diese Handelstätigkeit kann sich auf den Wert des Bloomberg Commodity IndexSM und der Produkte auswirken.

Dieser Nachtrag bezieht sich ausschließlich auf die Produkte und nicht auf die börsengehandelten physischen Waren, die einem der Bestandteile des Bloomberg Commodity IndexSM zugrunde liegen. Käufer der Produkte sollten nicht den Schluss ziehen, dass die Aufnahme eines Futures-Kontrakts in den Bloomberg Commodity IndexSM eine Form der Anlageempfehlung für einen solchen Futures-Kontrakt oder die zugrunde liegende börsengehandelte physische Ware durch Bloomberg, UBS AG, UBS Securities oder ihre jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen darstellt. Die Angaben in diesem Nachtrag über die Bestandteile des Bloomberg Commodity IndexSM wurden ausschließlich öffentlich zugänglichen Dokumenten entnommen. Weder Bloomberg noch UBS AG noch UBS Securities noch ihre jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen haben im Zusammenhang mit den Produkten irgendwelche Due-Diligence-Überprüfungen bezüglich der Bestandteile des Bloomberg Commodity IndexSM vorgenommen. Weder Bloomberg noch UBS AG noch UBS Securities noch ihre jeweiligen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen geben irgendeine Zusicherung ab, dass diese öffentlich zugänglichen Dokumente oder sonstige öffentlich zugängliche Informationen über die Bestandteile des Bloomberg Commodity IndexSM, unter anderem eine Beschreibung der Faktoren, die die Preise dieser Bestandteile beeinflussen, richtig oder vollständig sind.

WEDER BLOOMBERG NOCH UBS AG NOCH UBS SECURITIES NOCH IHRE JEWEILIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GARANTIEREN DIE

RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG COMMODITY INDEXSM ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN, UND WEDER BLOOMBERG NOCH UBS AG NOCH UBS SECURITIES NOCH IHRE JEWEILIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN HAFTEN FÜR IRGENDWELCHE DARIN ENTHALTENEN FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. WEDER BLOOMBERG NOCH UBS AG NOCH UBS SECURITIES NOCH IHRE JEWEILIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN IRGEND EINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHR FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, DIE INHABER DER PRODUKTE ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE NUTZUNG DES BLOOMBERG COMMODITY INDEXSM ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ERZIELEN. WEDER BLOOMBERG NOCH UBS AG NOCH UBS SECURITIES NOCH IHRE JEWEILIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN IRGEND EINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHR FÜR DIE HANDELBARKEIT ODER EIGNUNG DES BLOOMBERG COMMODITY INDEXSM ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE UND LEHNEN EINE SOLCHE GEWÄHR AUSDRÜCKLICH AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN BLOOMBERG UND IHRE LIZENZGEBER (EINSCHLIESSLICH UBS) UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, ZULIEFERER UND VERKÄUFER, SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, KEINER HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG IRGEND EINER ART FÜR IRGENDWELCHE SCHÄDEN, GLEICH OB INDIREKTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER („PUNITIVE DAMAGES“) ODER SONSTIGE SCHÄDEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MODIFIED STRATEGY GOLDMAN SACHS E166 ON THE BLOOMBERG COMMODITY INDEX TOTAL RETURN ODER DEM TEILFONDS GS-QUARTIX MODIFIED STRATEGY ON THE BLOOMBERG COMMODITY INDEX TOTAL RETURN PORTFOLIO ODER IRGENDWELCHEN DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER WERTEN AUFGRUND VON FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREN GRÜNDEN ENTSTEHEN, SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS DIESE MÖGLICHERWEISE ENTSTEHEN KÖNNEN. DURCH DIE VEREINBARUNGEN UND VERTRÄGE ZWISCHEN BLOOMBERG, UBS SECURITIES UND DER LIZENZNEHMERIN WERDEN AUSSER UBS AG KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGT.

Strategie-Sponsor-Haftungsausschluss:

DER STRATEGIE-SPONSOR GARANTIERT NICHT DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER BESCHREIBUNG DER STRATEGIE ODER VON DATEN, DIE IN DER STRATEGIE ENTHALTEN SIND ODER AUF DENEN DIE STRATEGIE BASIERT, UND HAFTET NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN.

WEDER DER STRATEGIE-SPONSOR NOCH DIE MIT IHM VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH SEINE TOCHTERGESELLSCHAFTEN NOCH IHRE JEWEILIGEN VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER, VERTRETER, BEVOLLMÄCHTIGTEN ODER BEAUFTRAGTEN UNTERLIEGEN GEGENÜBER IRGEND EINER PERSON EINER HAFTUNG (AUFGRUND VON FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS SONSTIGEN GRÜNDEN) FÜR EINE ENTSCHEIDUNG ODER HANDLUNG (ODER NICHTENTSCHEIDUNG ODER UNTERLASSUNG) BEZÜGLICH DER STRATEGIE ODER DER VERÖFFENTLICHUNG (ODER NICHTVERÖFFENTLICHUNG) DES WERTES DER STRATEGIE ODER EINE NUTZUNG DER STRATEGIE ODER DES WERTS DER STRATEGIE DURCH IRGEND EINE PERSON. DER STRATEGIE-SPONSOR HANDELT IM EIGENEN NAMEN FÜR EIGENE RECHNUNG UND NICHT ALS TREUHÄNDER UND SCHULDET IN BEZUG AUF DIE STRATEGIE KEINE TREUEPFLICHTEN.

BEI DER BERECHNUNG DES WERTS DER STRATEGIE KANN DER STRATEGIE-SPONSOR DATEN UND INFORMATIONEN AUS DRITTQUELLEN ERHALTEN UND NUTZEN. DER STRATEGIE-SPONSOR IST NICHT VERPFLICHTET UND BEABSICHTIGT DERZEIT GRUNDSÄTZLICH NICHT, DIESE INFORMATIONEN EIGENSTÄNDIG ZU ÜBERPRÜFEN, UND GARANTIERT NICHT DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DIESER DATEN ODER INFORMATIONEN. DAHER GARANTIEREN WEDER DER STRATEGIE-SPONSOR NOCH DIE JEWEILS MIT IHM VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH SEINE TOCHTERGESELLSCHAFTEN DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER STRATEGIE ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. DER STRATEGIE-SPONSOR UNTERLIEGT KEINER VERTRAGLICHEN, DELIKTISCHEN ODER SONSTIGEN HAFTUNG GEGENÜBER IRGEND EINER PERSON FÜR UNRICHTIGKEITEN, AUSLASSUNGEN, FEHLER ODER IRRTÜMER IN DER BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG DES WERTES DER STRATEGIE, DIE AUF DEN DATEN UND INFORMATIONEN AUS DRITTQUELLEN BERUHEN, UND IST NICHT VERPFLICHTET, IRGEND EINE PERSON AUF UNRICHTIGKEITEN, AUSLASSUNGEN, FEHLER ODER IRRTÜMER, DIE IHM BEKANNT WERDEN, HINZUWEISEN.

DER STRATEGIE-SPONSOR ERTEILT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHR FÜR (I) DIE RATSAMKEIT EINES KAUFES ODER DER ÜBERNAHME EINES RISIKOS IM ZUSAMMENHANG MIT IRGEND EINER AUF DIE STRATEGIE BEZOGENEN TRANSAKTION, (II) DEN WERT DER STRATEGIE ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT ODER DATUM, (III) DIE ERGEBNISSE, DIE EIN ANLEGER IN EINEM PRODUKT, DAS AUF DIE WERTENTWICKLUNG DER STRATEGIE ODER EINES BESTANDTEILS BEZOGEN IST, ERZIELEN KANN, ODER GEGENÜBER EINER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON FÜR DIE NUTZUNG DER STRATEGIE ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR IRGEND EINEN ZWECK, ODER (IV) IRGEND EINEN SONSTIGEN ASPEKT. DER STRATEGIE-SPONSOR ERTEILT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHR FÜR DIE HANDELBARKEIT ODER EIGNUNG DER STRATEGIE ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER INFORMATIONEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE.

DIE STRUKTURIERUNG DER STRATEGIE, DIE BERECHNUNG DES WERTES DER STRATEGIE UND ENTSCHEIDUNGEN BEZÜGLICH DER STRATEGIE ERFOLGEN OHNE BERÜCKSICHTIGUNG IRGEND EINER AUF DIE STRATEGIE BEZOGENEN TRANSAKTION. DER STRATEGIE-SPONSOR IST NICHT VERPFLICHTET, BEI DER STRUKTURIERUNG DER STRATEGIE, DER BERECHNUNG DES WERTES DER STRATEGIE ODER ENTSCHEIDUNGEN BEZÜGLICH DER STRATEGIE DIE INTERESSEN IRGEND EINER PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. DER STRATEGIE-SPONSOR HAFTET FÜR KEINEN VERLUST, DER EINER PERSON (EINSCHLIESSLICH EINES ANLEGERS IN EINEM AUF DIE WERTENTWICKLUNG DER STRATEGIE ODER EINES BESTANDTEILS BEZOGENEN PRODUKTS ODER EINES EMITTENTEN, EINES ARRANGEURS ODER EINER SONSTIGEN PERSON BEZÜGLICH EINES AUF DIE WERTENTWICKLUNG DER STRATEGIE ODER EINES BESTANDTEILS BEZOGENEN PRODUKTS) AUFGRUND DER AUSÜBUNG DER ERMESSENSBEFUGNIS DES STRATEGIE-SPONSORS IN BEZUG AUF DIE STRATEGIE ENTSTEHT.

OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGT DER STRATEGIE-SPONSOR UNTER KEINEN UMSTÄNDEN IRGEND EINER VERTRAGLICHEN, DELIKTISCHEN ODER SONSTIGEN HAFTUNG GEGENÜBER IRGEND EINER PERSON FÜR DIREKTE, INDIREKTE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER („PUNITIVE DAMAGES“), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN ER KENNTNIS DAVON HATTE, DASS DIESE MÖGLICHERWEISE EINTRETEN.

DURCH KEINE BESTIMMUNG IN DIESEM HAFTUNGS AUSSCHLUSS WIRD EINE HAFTUNG AUSGESCHLOSSEN ODER BESCHRÄNKT, DEREN AUSSCHLUSS ODER BESCHRÄNKUNG GESETZLICH NICHT ZULÄSSIG IST.

DEFINITIONEN

Referenzindex	ist der Bloomberg Commodity Index Total Return
Referenzindex-Anbieter	sind Bloomberg Finance L.P. und ihre verbundenen Unternehmen gemeinsam mit der UBS Securities LLC und ihren verbundenen Unternehmen, oder diejenige andere Gesellschaft oder Person, die nach Feststellung der Berechnungsstelle (a) für die Festlegung und Überprüfung der Regeln, Verfahren, Berechnungsmethoden und etwaigen Anpassungen in Bezug auf den Referenzindex verantwortlich ist und (b) den Wert des Referenzindex (selbst oder über einen Beauftragten) veröffentlicht.
Berechnungsstelle	Goldman Sachs International Alle Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle sind (sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen) für alle Parteien endgültig und bindend und die Berechnungsstelle haftet gegenüber niemandem für Fehler oder Auslassungen in einer Festlegung oder Berechnung, die in gutem Glauben entstanden sind.
Schlussstand	ist für jeden Bewertungstag der offizielle Schlussstand der Strategie, der an diesem Tag unter dem Bloomberg-Ticker ENHG166T <Index> (bzw. einem Ticker, der diesen offiziell ersetzt) bekanntgegeben und veröffentlicht wird, wobei bei Vorliegen einer Marktstörung (wie nachstehend definiert) der Schlussstand der Strategie an diesem Bewertungstag gemäß den vorstehend unter „Ausweichregelungen für Marktstörungen“ enthaltenen Bestimmungen ermittelt wird.
Einstellung oder Änderung der Strategie oder des Referenzindex	<p>(a) Falls die Strategie oder der Referenzindex:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) nicht mehr von dem Strategie-Sponsor bzw. Referenzindex-Anbieter berechnet und veröffentlicht wird, sondern von einem Nachfolgesponsor, der für die Berechnungsstelle akzeptabel ist; oder(ii) durch eine Nachfolgestrategie oder einen Nachfolgeindex ersetzt wird, die bzw. der nach Treu und Glauben der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel oder Methode für die Berechnung verwendet wie die Strategie bzw. der Referenzindex, <p>gilt die/der durch diesen Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Strategie oder Index bzw. diese/r Nachfolgestrategie oder Nachfolgeindex als Strategie bzw. Referenzindex.</p> <p>(b) Falls in Bezug auf die Strategie oder den Referenzindex:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) an oder vor einem Bewertungstag (A) der Strategie-Sponsor bzw. (soweit anwendbar) Nachfolgesponsor nach Auffassung der Berechnungsstelle eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode für die Berechnung oder Festlegung der Zusammensetzung der Strategie vornimmt oder die Strategie in irgendeiner anderen Weise wesentlich ändert oder (B) der Referenzindex-Anbieter bzw. (soweit anwendbar) Nachfolgesponsor nach Auffassung der Berechnungsstelle eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode für die Berechnung oder Festlegung der Zusammensetzung des Referenzindex vornimmt oder den Referenzindex in irgendeiner anderen Weise wesentlich ändert (in jedem Fall mit Ausnahme von in der Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderungen in Bezug auf die

Zusammensetzung der Strategie bzw. des Referenzindex, die Gewichtung der Bestandteile der Strategie bzw. des Referenzindex oder andere Routineereignisse oder -änderungen, die nach Auffassung der Berechnungsstelle die Strategie bzw. den Referenzindex nicht wesentlich ändern), oder

- (ii) an einem Bewertungstag, sofern keine Marktstörung vorliegt, (A) der Strategie-Sponsor bzw. (soweit anwendbar) Nachfolgesponsor die Strategie nicht berechnet und veröffentlicht oder die Berechnung der Strategie von dem Strategie-Sponsor bzw. Nachfolgesponsor eingestellt worden ist, ohne durch eine Nachfolgestrategie ersetzt worden zu sein (wobei, zur Klarstellung, eine solche Nichtberechnung und -veröffentlichung oder Einstellung keine Marktstörung darstellt); oder (B) der Referenzindex-Anbieter bzw. (soweit anwendbar) Nachfolgesponsor den Referenzindex nicht berechnet und veröffentlicht oder die Berechnung des Referenzindex von dem Referenzindex-Anbieter bzw. Nachfolgesponsor eingestellt worden ist, ohne durch einen Nachfolgeindex ersetzt worden zu sein (wobei, zur Klarstellung, eine solche Nichtberechnung und -veröffentlichung oder Einstellung keine Marktstörung darstellt),

kann die Berechnungsstelle nach ihrem freien Ermessen (im Fall von (i)) und muss die Berechnungsstelle (im Fall von (ii)) (die unter (i) und (ii) genannten Ereignisse zusammen die „Anpassungsereignisse“) anstelle der Verwendung eines veröffentlichten Wertes der Strategie bzw. des Referenzindex den Wert der Strategie an dem maßgeblichen Bewertungstag bzw. anderen maßgeblichen Tag nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich vernünftigen Weise gemäß der Formel und Methode für die Berechnung der Strategie, die vor dem betreffenden Anpassungsereignis zuletzt gültig war, berechnen, wobei sie jedoch nur diejenigen Kontrakte berücksichtigen darf, die unmittelbar vor dem Anpassungsereignis in der Strategie enthalten waren (oder, falls diese Kontrakte nicht mehr gehandelt werden, Kontrakte, die mit diesen Kontrakten nach Auffassung der Berechnungsstelle soweit wie möglich vergleichbar sind).

- c) Unter den vorstehend unter (a) und (b) genannten Umständen ist die Berechnungsstelle (sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen) gegenüber niemandem für Fehler oder Auslassungen in der Berechnung der Strategie verantwortlich.
- d) Falls der an einem Bewertungstag veröffentlichte Schlusstand nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von dem Strategie-Sponsor bzw. (soweit anwendbar) Nachfolgesponsor bis spätestens 12.00 Uhr Eastern Standard Time (EST) an dem Strategie-Geschäftstag, der unmittelbar auf den maßgeblichen Bewertungstag folgt, veröffentlicht wird, ist der Schlusstand für diesen Bewertungstag der berichtigte Schlusstand für den Bewertungstag und die Berechnungsstelle wird einen in Bezug auf den maßgeblichen Bewertungstag zu zahlenden Rücknahmebetrag auf der Grundlage des berichtigten Schlusstandes gemäß den vorstehenden Bestimmungen neu berechnen.

Index-Geschäftstag

hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff „Business Day“ in der Index-Methodologie.

Index-Methodologie bezeichnet die Bloomberg Commodity Index Methodology vom Juni 2014, die von dem Referenzindex-Anbieter erstellt und veröffentlicht (und von Zeit zu Zeit überarbeitet) wird;

Marktstörungen bedeutet in Bezug auf die Strategie und einen Strategie-Geschäftstag, dass (und eine Marktstörung liegt an einem solchen Strategie-Geschäftstag vor, wenn) nach Auffassung der Berechnungsstelle eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- a) der Abrechnungspreis für einen in der Strategie enthaltenen Kontrakt ist ein „Limitpreis“, d. h. der Abrechnungspreis für diesen Kontrakt ist an einem Tag gegenüber dem Abrechnungspreis des Vortages um den maximalen Betrag gestiegen oder gesunken, der nach den anwendbaren Regeln der Börse oder des Handelssystems, an dem der Kontrakt gehandelt wird, zulässig ist;
- b) der Handel in einem Kontrakt an dem maßgeblichen Handelsplatz wird nach der Eröffnung des Handels ausgesetzt oder unterbrochen und nicht spätestens zehn (10) Minuten vor der regulären Schließung des Handels in diesem Kontrakt an dem maßgeblichen Handelsplatz wieder aufgenommen und die Aussetzung oder Unterbrechung besteht bis zu diesem Zeitpunkt fort; oder
- c) der Abrechnungspreis für den betreffenden Kontrakt wird von einem Handelsplatz oder einer anderen Preisquelle nicht bekanntgegeben oder veröffentlicht.

Ausweichregelungen für Marktstörungen bedeutet das Folgende: Falls an einem Tag, der ein Bewertungstag ist, eine Marktstörung vorliegt, wird der Schlusstand der Strategie nicht auf der Basis des Bloomberg-Tickers ENHG166T <Index> (bzw. eines Tickers, der diesen offiziell ersetzt) ermittelt, sondern von der Berechnungsstelle wie folgt festgestellt:

- (i) in Bezug auf jeden in der Strategie enthaltenen Kontrakt, der nicht von der Marktstörung betroffen ist, wird zur Ermittlung des Schlusstandes der Abrechnungspreis jedes solchen Kontrakts am Bewertungstag herangezogen; und
- (ii) in Bezug auf jeden von der Marktstörung betroffenen Kontrakt („Betroffener Kontrakt“) wird zur Ermittlung des Schlusstandes der Abrechnungspreis des Betroffenen Kontrakts am ersten Strategie-Geschäftstag nach dem ursprünglich vorgesehenen Bewertungstag, an dem in Bezug auf den Betroffenen Kontrakt keine Marktstörung vorliegt, herangezogen; falls jedoch eine solche Marktstörung in Bezug auf den Betroffenen Kontrakt an fünf (5) aufeinanderfolgenden Strategie-Geschäftstagen nach dem ursprünglich vorgesehenen Bewertungstag vorliegt bzw. fortbesteht, wird der Preis des Betroffenen Kontrakts, der zur Ermittlung des Schlusstandes für den maßgeblichen Bewertungstag zu verwenden ist, am sechsten (6.) Strategie-Geschäftstag nach diesem Bewertungstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung an diesem sechsten (6.) Strategie-Geschäftstag vom Strategie-Sponsor nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt.

Alternativ kann die Verwaltungsstelle des Umbrellafonds entscheiden, eine alternative Methodologie zur Berechnung des Schlusstandes jedes Betroffenen Kontrakts zu verwenden, um es

dem Teilfonds zu ermöglichen, die Zeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen an solchen Bewertungstagen zu bearbeiten, an denen eine Marktstörung vorliegt. Diese alternative Methodologie basiert auf der Schätzung des Betroffenen Kontrakts, die von der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen vorgenommen wurde.

Die Berechnungsstelle wird den Schlusstand der Strategie auf der Grundlage der Abrechnungspreise oder anderen Preise der betreffenden in der Strategie enthaltenen Kontrakte, die gemäß den vorstehenden Unterabsätzen (i) und (ii) festgestellt wurden, unter Verwendung der dann gültigen Methode für die Berechnung der Strategie am letzten nach einer Anpassung gemäß vorstehendem Unterabsatz (ii) eintretenden Feststellungstag ermitteln.

Wenn die Büros der Berechnungsstelle an einem relevanten Feststellungstag nicht geöffnet sind, werden die erforderlichen Berechnungen von Goldman Sachs & Co. LLC oder einem anderen verbundenen Unternehmen der Berechnungsstelle vorgenommen.

Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Feststellungstag“ in Bezug auf jeden Betroffenen Kontrakt den Tag, an dem der Abrechnungspreis dieses Betroffenen Kontrakts gemäß vorstehendem Unterabsatz (ii) festgestellt wird.

Strategie:	ist die Modified Strategy Goldman Sachs E166 on the Bloomberg Commodity Index Total Return, die vom Strategie-Sponsor berechnet und unter dem Bloomberg-Ticker ENHG166T <Index> (bzw. einem Ticker, der diesen offiziell ersetzt) veröffentlicht wird. Die Strategie ist als Finanzindex im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen anzusehen.
Strategie-Geschäftstag	ist in Bezug auf die Strategie ein Tag: (i) der ein Tag ist (bzw., wenn keine Marktstörung vorliegen würde, wäre), an dem alle Handelsplätze, an denen die in der Strategie enthaltenen Kontrakte gehandelt werden, während ihrer regulären Handelssitzung für den Handel geöffnet sind, ungeachtet dessen, dass ein solcher Handelsplatz vor seinem planmäßigen Geschäftsschluss schließt; und (ii) an dem die Londoner Niederlassungen der Berechnungsstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Strategie-Sponsor	Goldman Sachs & Co. LLC oder diejenige andere Gesellschaft oder Person, die nach Feststellung der Berechnungsstelle (a) für die Festlegung und Überprüfung der Regeln, Verfahren, Berechnungsmethoden und etwaigen Anpassungen in Bezug auf die Strategie verantwortlich ist und (b) den Wert der Strategie (selbst oder über einen Beauftragten) regelmäßig veröffentlicht.

Nachtrag 2 zum Prospekt

Structured Investments SICAV – Goldman Sachs EFI Long Short Risk Premia Portfolio

In diesem Nachtrag soll der Teilfonds Goldman Sachs EFI Long Short Risk Premia Portfolio (der „**Teilfonds**“) näher beschrieben werden. Dieser Nachtrag enthält zusammenfassende Angaben über den Teilfonds, unter anderem zu den Anteilsklassen, die in dem Teilfonds zum Datum des Prospekts verfügbar sein könnten.

Dieser Nachtrag ist stets zusammen mit dem Prospekt zu lesen. Der Prospekt enthält nähere Informationen über die mit einer Anlage in dem Umbrellafonds verbundenen Risiken; Angaben über Management und Verwaltung des Umbrellafonds und Dritte, die für den Umbrellafonds Dienstleistungen erbringen, und ihre jeweiligen Gebühren; Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme von Anteilen; Ermittlung des Nettoinventarwerts; Dividendenpolitik; Gebühren und Kosten des Umbrellafonds; Angaben über den Umbrellafonds; Anteilinhaberversammlungen und Berichte an die Anteilinhaber; Besteuerung; Angaben über spezielle Anlagetechniken und anwendbare Anlagebeschränkungen.

Dieser Teilfonds wird von Amundi Asset Management in ihrer Funktion als Anlageverwaltungsgesellschaft verwaltet. Bei der Verwaltung des Teilfonds ist die Anlageverwaltungsgesellschaft verpflichtet, ausschließlich gemäß den für diesen Teilfonds festgelegten Anlagerichtlinien und im Rahmen der Handelsvereinbarungen zu handeln. Die Verwaltung des Teilfonds beinhaltet keinen aktiven Kauf und Verkauf von Wertpapieren und/oder aktiven Einsatz verschiedener Anlagetechniken und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung auf der Grundlage einer Beurteilung der Anlagemöglichkeiten und/oder Wirtschafts-, Finanz- und Marktanalysen durch die Anlageverwaltungsgesellschaft. Anleger sollten die Bestimmungen des Prospekts lesen, um Näheres zur Funktion der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Teilfonds zu erfahren.

Alle in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe und Ausdrücke haben, soweit nicht anders definiert oder angegeben, dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Bei Abweichungen zwischen dem Prospekt und diesem Nachtrag sind die in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe und Ausdrücke maßgeblich.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den Prospekt und diesen Nachtrag in der jeweils aktuellen Fassung zusammen mit dem jüngsten Jahres- und Halbjahresbericht zu lesen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Die Rechte und Pflichten des Anlegers sowie die Rechtsbeziehung zum Umbrellafonds sind im Prospekt erläutert.

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds rät allen potenziellen und bestehenden Anteilhabern, vor dem Kauf, der Rückgabe, der Übertragung oder der Umschichtung von Anteilen sachkundigen Rat hinsichtlich der für eine Anlage in den Umbrellafonds geltenden Rechts- und Steuervorschriften und hinsichtlich der Geeignetheit und Angemessenheit einer Anlage in den Umbrellafonds oder seine Teilfonds einzuholen. Der Umbrellafonds und sein Verwaltungsrat tragen in dieser Hinsicht keinerlei Verantwortung. Wie im Prospekt näher beschrieben, können bestimmte Vertriebsstellen eine Vergütung von Goldman Sachs oder dem Umbrellafonds für den Vertrieb von Anteilen erhalten, weshalb nicht davon ausgegangen werden darf, dass eine von diesen Vertriebsstellen erteilte Beratung frei von Interessenkonflikten ist.

September 2018

Structured Investments SICAV – Goldman Sachs EFI Long Short Risk Premia Portfolio

Der Teilfonds wurde im November 2014 mit der Anteilsklasse „C“ aufgelegt (zuvor Anteilsklasse „C 3x leverage“). Der Erstausgabepreis je Anteil betrug 10 USD.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin:

- a) ein synthetisches Engagement in der Wertentwicklung der Goldman Sachs Equity Risk Premia Long Short Strategy (die „**Strategie**“) mit dreifachem („**3-fachem, 3x**“) Leverage einzugehen. Die Strategie ist eine urheberrechtlich geschützte Strategie, die von Goldman Sachs International entwickelt wurde und berechnet wird. Die Strategie hat zum Ziel, ein synthetisches Engagement in der Wertentwicklung eines Korbes aus drei zugrunde liegenden Anlagepositionen (jeweils eine „**Anlageposition**“) einzugehen:
 - (i) einer Long-Position in dem Goldman Sachs Equity Factor Index World Basket Net Total Return USD;
 - (ii) einer Short-Position in dem MSCI Daily TR Gross World USD; und
 - (iii) einer Short-Position in dem USD Goldman Sachs Overnight Money Market Index.

Die Kombination der Long-Position in (i) und der Short-Position in (ii) soll die relative Wertentwicklung (die positiv oder negativ sein kann) des Goldman Sachs Equity Factor Index World Basket Net Total Return USD gegenüber dem MSCI Daily TR Gross World USD abbilden. Die Strategie wird auf einer „Excess Return“-Basis berechnet, und berücksichtigt daher keine synthetischen Zinserträge aus hypothetischen USD-Bareinlagen zu Tagesgeldsätzen. Die Währung der Strategie ist USD. Es ist nicht garantiert, dass es der Methodologie der Strategie gelingen wird, ihr Ziel zu erreichen oder positive Renditen zu erzielen, oder dass die Strategie eine bessere Wertentwicklung erzielen wird als eine andere Anlagestrategie; und

- b) Erträge aus dem umgekehrten Pensionsgeschäft (Reverse-Repo-Geschäft) und/oder dem Erwerb des Anlagenportfolios (soweit anwendbar und wie nachstehend definiert) zu einem von Zeit zu Zeit festzulegenden Satz zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds will sein Anlageziel erreichen, indem er (i)(a) ein Reverse-Repo-Geschäft mit einer Reverse-Repo-Gegenpartei abschließt oder (b) ein Anlagenportfolio aus US-Staatsanleihen (wie im Abschnitt „Anlagenportfolio“ näher beschrieben) erwirbt, oder eine Kombination aus beidem, und (ii) eine Swap-Vereinbarung mit einer Swap-Gegenpartei abschließt, gemäß der der Teilfonds an der Wertentwicklung der Version mit dreifachem Leverage der Strategie partizipiert, wie nachstehend näher beschrieben. Der Umbrellafonds wird für den Teilfonds ein Reverse-Repo-Geschäft abschließen und/oder ein Anlagenportfolio erwerben und die Swap-Vereinbarung gemäß den Bestimmungen dieses Nachtrags abschließen.

Goldman Sachs International ist derzeit die einzige Swap-Gegenpartei und wird, soweit zutreffend, auch die Gegenpartei für Reverse-Repo-Geschäfte sein. Goldman Sachs International kann im Rahmen der Swap-Vereinbarung auch als Berechnungsstelle (die „**Swap-Berechnungsstelle**“) fungieren.

Der Teilfonds wird keine Fully Funded Swap-Vereinbarungen abschließen.

Innerhalb der im Prospekt genannten Grenzen kann der Teilfonds ergänzend liquide Mittel halten.

Zudem kann der Teilfonds in Bezug auf Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, Devisengeschäfte abschließen.

Der Teilfonds kann im Rahmen des geltenden Luxemburger Rechts andere Instrumente zur Erreichung des Anlageziels einsetzen, unter anderem auch andere Derivate als die oben beschriebene Swap-Vereinbarung, im Hinblick auf die künftige Optimierung der Anlageverwaltung des Teilfonds.

Reverse-Repo-Geschäft: Der Teilfonds kann versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er ein Reverse-Repo-Geschäft mit einer Reverse-Repo-Gegenpartei abschließt, um Cashflows zu erzielen, die ihn in die Lage versetzen, seine gemäß der Swap-Vereinbarung fälligen Zahlungen an die Swap-Gegenpartei zu leisten und Sicherheiten bezüglich der sich aus dem Reverse-Repo-Geschäft ergebenden Pflichten der Reverse-Repo-Gegenpartei zu erhalten. Im Rahmen eines Reverse-Repo-Geschäfts verkauft die Reverse-Repo-Gegenpartei zum Datum des Inkrafttretens des Reverse-Repo-Geschäfts Wertpapiere (Anleihen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind) zu einem bestimmten Preis an den Teilfonds und verpflichtet sich, Wertpapiere derselben Art entweder an einem bestimmten in der Zukunft liegenden Datum oder auf Anforderung hin zu einem vereinbarten Preis vom Teilfonds zurückzukaufen. Wenn der Teilfonds diese Möglichkeit in Anspruch nimmt, könnte der Kapitalbetrag des von einem Reverse-Repo-Geschäft betroffenen Teilfondsvermögens etwa 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen. Es ist daher zu erwarten, dass er etwa 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen wird.

Anlagenportfolio: Als Alternative zum Abschluss eines Reverse-Repo-Geschäfts kann der Teilfonds in US-Staatsanleihen (Treasury Bills) mit verschiedenen Laufzeiten anlegen (die von dem Teilfonds gehaltenen US-Staatsanleihen zusammen das „Anlagenportfolio“). Voraussichtlich wird das Anlagenportfolio stets aus mindestens sechs Anlagen in US-Staatsanleihen mit einer Zielduration von ca. sieben Wochen und in etwa gleichmäßig gewichteten Laufzeiten von bis zu zwölf Wochen bestehen. Wenn die US-Staatsanleihen mit der kürzesten Laufzeit zurückgezahlt werden, würden die Erlöse aus dieser Rückzahlung von dem Teilfonds in US-Staatsanleihen mit längerer Laufzeit (voraussichtlich ca. zwölf Wochen, jedoch höchstens sechzehn Wochen) reinvestiert. Die genauen Laufzeiten der zu irgendeinem Zeitpunkt im Anlagenportfolio enthaltenen US-Staatsanleihen können unterschiedlich sein und können in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen angepasst werden. Hierbei können auch Anlagen in US-Staatsanleihen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Wochen getätigt werden. Erhaltene Zahlungen in Bezug auf das Anlagenportfolio werden in US-Dollar erhalten.

Die Swap-Vereinbarung: Der Umbrellafonds wird für den Teilfonds und die Swap-Gegenpartei eine oder mehrere Swap-Vereinbarungen abschließen. Sofern der Kontext keine abweichende Interpretation erfordert, sind sämtliche Bezugnahmen auf eine Swap-Vereinbarung in diesem Nachtrag als Bezugnahmen auf alle Swap-Vereinbarungen bzw. jede derartige Swap-Vereinbarung auszulegen. Die Swap-Vereinbarung wird ein Engagement in einer Version der Strategie bieten, die einen Hebelfaktor (Leverage-Faktor) von 3 beinhaltet.

Der Nominalbetrag der Swap-Vereinbarung wird in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage des Gesamt-Nettoinventarwerts des Teilfonds in der Basiswährung des Teilfonds festgelegt. Der Nominalbetrag der Swap-Vereinbarung wird sich je nach den Renditen aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlagenportfolio (soweit anwendbar) und der Swap-Vereinbarung (die positiv oder negativ ausfallen können), Neuzeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds, Gewinnen und Verlusten aus Devisenterminpositionen in Bezug auf Anteilsklassen mit Währungsabsicherung, dem Abzug von dem Teilfonds zuzurechnenden Aufwendungen, Kosten und Gebühren des Umbrellafonds und anderen Faktoren, die sich potenziell auf den Nettoinventarwert auswirken könnten (einschließlich u. a. gegebenenfalls anfallender Quellensteuern), ändern.

Gemäß den Bestimmungen der Swap-Vereinbarung ist von dem Teilfonds keine Swap-Gebühr an die Swap-Gegenpartei zu zahlen. Für Informationen über die in der Strategie enthaltenen Kosten, einschließlich Kosten für die Neugewichtung, siehe nachstehenden Abschnitt „Berechnung der Strategie und Engagement der Strategie in den Anlagepositionen“.

Nähere Angaben zu der Swap-Vereinbarung und dem Reverse-Repo-Geschäft entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken“ des Prospekts und dem Abschnitt „Besonderheiten der Swap-Vereinbarung“ dieses Nachtrags. Den Anlegern sollte insbesondere bewusst sein, dass die vom Teilfonds abgeschlossene Swap-Vereinbarung von der Swap-Gegenpartei in ihrem freien Ermessen einseitig beendet werden kann. In diesem Fall löst der Verwaltungsrat des Umbrellafonds den Teilfonds auf und liquidiert die diesbezüglichen Vermögenswerte im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts. Weitere Informationen sind unter „Beendigung der Swap-Vereinbarung“ und „Auflösung des Teilfonds“ im Abschnitt „Besonderheiten der Swap-Vereinbarung“ dieses Nachtrags zu finden.

Erträge aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlagenportfolio und aus der Swap-Vereinbarung: Die Erträge, die dem Teilfonds aus dem Reverse-Repo-Geschäft zufließen, entsprechen dem jeweils vereinbarten

Satz. Die Erträge, die dem Teilfonds aus dem Anlagenportfolio aus US-Staatsanleihen zufließen, hängen von den jeweiligen Marktbedingungen ab. Die Erträge, die der Teilfonds aus der Swap-Vereinbarung erhält und von der Swap-Gegenpartei an den Teilfonds zu zahlen sind, hängen von einer (etwaigen) Wertsteigerung der Strategie ab.

Wenn ein Betrag, den der Teilfonds aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlageportfolio (soweit anwendbar) erhält, höher ist als die entsprechende Verbindlichkeit des Teilfonds aus der Swap-Vereinbarung, kann der überschüssige Betrag zur Erfüllung anderer Verpflichtungen des Teilfonds verwendet werden. Wenn ein Betrag, den der Teilfonds aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlageportfolio (soweit anwendbar) erhält, niedriger ist als die entsprechende Verbindlichkeit des Teilfonds aus der Swap-Vereinbarung, kann der Teilfonds seine sonstigen Vermögenswerte verwenden, um entsprechende Zahlungen gemäß der Swap-Vereinbarung zu leisten.

Sicherheitenstrategie: Auf die Risikoposition in Bezug auf die Reverse-Repo-Gegenpartei und die Swap-Gegenpartei werden Sicherheiten angerechnet, die von der Gegenpartei in Form von Vermögenswerten gestellt werden, die nach anwendbaren Gesetzen und Vorschriften als Sicherheiten zulässig sind, wie zusammenfassend im Abschnitt „Gesamtrisiko und Risikomanagement“ des Prospekts beschrieben.

Anlagen in OGAW oder OGA: Im Rahmen der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik wird der Teilfonds zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder OGA anlegen.

Einsatz von Derivaten oder anderen Anlagetechniken und -instrumenten: Der Teilfonds kann im Hinblick auf die künftige Optimierung der Anlageverwaltung des Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken Derivate und andere Anlagetechniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken“ des Prospekts beschrieben sind.

Anlegerzielgruppe

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an professionelle und institutionelle Anleger.

Zusammenfassende Beschreibung der Strategie

Die nachstehenden Angaben geben nur einen Überblick über die Strategie und sind daher keine vollständige Darstellung der Regeln und Methodologie der Strategie. Dieser Überblick soll bestimmte Merkmale der Strategie aufzeigen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ist eine Zusammenfassung der tatsächlichen vollständigen Regeln und Methodologie der Strategie und ihrer 3-fach gehebelten Version (die „**Strategie-Regeln**“) und nur in Verbindung damit gültig. Die Strategie-Regeln sind in den Dokumenten (die „**Strategie-Dokumente**“) enthalten, auf die in der Bestätigung der zwischen dem Umbrellafonds für den Teilfonds und der Swap-Gegenpartei abgeschlossenen Swap-Vereinbarung Bezug genommen wird.

Sofern nichts anderes angegeben ist und der Kontext keine abweichende Interpretation erfordert, sind alle nachstehenden Bezugnahmen (in dieser zusammenfassenden Beschreibung) auf „die Strategie“ Bezugnahmen auf die ungehebelte Version der Strategie.

1. Ziel der Strategie

Die Strategie ist eine urheberrechtlich geschützte Strategie, die von Goldman Sachs International entwickelt wurde und berechnet wird (in ihrer jeweiligen Funktion der „Strategie-Sponsor“ und die „Strategie-Berechnungsstelle“). Die Strategie hat zum Ziel, ein synthetisches Engagement in der Wertentwicklung eines Korbes aus drei zugrunde liegenden Anlagepositionen (jeweils eine „Anlageposition“) einzugehen:

- (i) einer Long-Position in dem Goldman Sachs Equity Factor Index World Basket Net Total Return USD;
- (ii) einer Short-Position in dem MSCI Daily TR Gross World USD; und
- (iii) einer Short-Position in dem USD Goldman Sachs Overnight Money Market Index.

Die Kombination der Long-Position in (i) und der Short-Position in (ii) soll die relative Wertentwicklung (die positiv oder negativ sein kann) des Goldman Sachs Equity Factor Index World Basket Net Total Return USD gegenüber dem MSCI Daily TR Gross World USD abbilden. Die Strategie wird auf einer „Excess Return“-Basis berechnet, und berücksichtigt daher keine synthetischen Zinserträge aus hypothetischen USD-Bareinlagen zu Tagesgeldsätzen. Die Währung der Strategie ist USD.

Die 3-fach gehebelte Version der Strategie beabsichtigt, eine synthetische dreihundert Prozent (300 %) Long-Position in der Strategie zu bieten.

Es ist nicht garantiert, dass es der Methodologie der Strategie gelingen wird, ihr Ziel zu erreichen oder positive Renditen zu erzielen, oder dass die Strategie eine bessere Wertentwicklung erzielen wird als eine andere Anlagestrategie.

2. Die Anlagepositionen

(i) *Goldman Sachs Equity Factor Index World Basket Net Total Return USD*

Die Angaben in diesem Nachtrag geben nur einen Überblick über den Goldman Sachs Equity Factor Index World Basket Net Total Return USD (die „**Long-Anlage**“) und sind daher keine vollständige Darstellung der Regeln und Methodologie der Long-Anlage oder der Basisanlagen. Dieser Überblick soll bestimmte Merkmale der Long-Anlage aufzeigen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ist eine Zusammenfassung der tatsächlichen vollständigen Regeln und Methodologie der Long-Anlage (die „**Long-Anlage-Regeln**“) und der Basisanlagen (die „**Basisanlage-Regeln**“), in denen die vollständige Methodologie der Long-Anlage bzw. der Basisanlagen dargestellt ist, und nur in Verbindung damit gültig.

Die Long-Anlage wird von Goldman Sachs International geschaffen (in dieser Funktion der „**Long-Anlagen-Sponsor**“) und soll ein synthetisches Engagement in der Wertentwicklung eines Korbes aus vier zugrunde liegenden Anlagen (die „**Basisanlagen**“) erzeugen:

- (i) dem Goldman Sachs Equity Factor Index World Series 1 Net Total Return USD;
- (ii) dem Goldman Sachs Equity Factor Index World Series 2 Net Total Return USD;
- (iii) dem Goldman Sachs Equity Factor Index World Series 3 Net Total Return USD;
- (iv) dem Goldman Sachs Equity Factor Index World Series 4 Net Total Return USD.

Die Basisanlagen werden jeweils von dem Long-Anlagen-Sponsor geschaffen. Jede Basisanlage soll ein synthetisches Engagement in der Gesamtrendite eines reinen Long-Portfolios aus weltweiten Aktien erzeugen, die fünf Anlagefaktoren (wie nachstehend beschrieben) widerspiegeln, und gleichzeitig verschiedene Anlageerwägungen berücksichtigen, wie z. B. den voraussichtlichen Nachbildungsfehler (Tracking Error) jeder solchen Basisanlage gegenüber einem Referenzportfolio (wie nachstehend beschrieben), die Marktliquidität der Aktien, Transaktionskosten und die Umsätze in den Aktien, jeweils auf der Grundlage einer regelbasierten Methodologie. Für jede Basisanlage wird mit Ausnahme der Neugewichtungstage dieselbe Methodologie verwendet.

Das synthetische Portfolio aus weltweiten Aktien für jede Basisanlage wird von Axioma, Inc. („**Axioma**“) aus einer auswahlfähigen Grundgesamtheit ausgewählt. Hierzu verwendet Axioma ein Aktienausswahlverfahren, bei dem mithilfe des Axioma Portfolio Optimizer™-Softwarepakets und der darin enthaltenen Daten (das „Risikomodell“) jeder Aktie Punktzahlen für die einzelnen Anlagefaktoren und Gewichte zugewiesen werden. Die auswahlfähige Grundgesamtheit wiederum wird auf der Grundlage des „Axioma WW21 Estimation-Universums“ von Aktien ermittelt, das Bestandteil des Risikomodells ist. Um die auswahlfähige Grundgesamtheit zu ermitteln, werden die Aktien zuerst ihren jeweiligen Ländern zugeordnet und dann nach ihrer durchschnittlichen Marktkapitalisierung in USD im vorangegangenen 1-Monats-Zeitraum in eine Rangfolge gebracht. Mit diesem Verfahren sollen für jedes Land die Aktien mit der höchsten Marktkapitalisierung ermittelt werden, die zusammen ca. 85 % der gesamten Marktkapitalisierung der Gesamtheit der Aktien aus diesem Land repräsentieren, um in die auswahlfähigen Grundgesamtheit aufgenommen zu werden. Jede Basisanlage strebt an, Verfahrensweisen und Methoden, die in der wissenschaftlichen Literatur zu den Anlagefaktoren beschrieben sind, in einer marktfähigen, liquiden und transparenten Weise einzusetzen.

Anlagefaktoren

- **Qualität:** Dieser Anlagefaktor strebt an, die potenziell höhere Wertentwicklung von Aktien von Unternehmen mit einer starken Bilanz im Vergleich zu derjenigen von Aktien von Unternehmen mit einer schwächeren Bilanz zu erfassen. Die relevanten Kennzahlen sind (i) Gesamtkapitalrentabilität (Return on Assets), (ii) Verhältnis von operativem Cashflow zu Bilanzsumme, (iii) Rückstellungen, (iv) Liquidität, (v) Bruttomarge (Gross Margin), (vi) Kapitalumschlag (Asset Turnover) und (vii) Verschuldungsgrad (Leverage), jeweils auf der Grundlage der Daten aus der Thomson Reuters Worldscope Datenbank.

- Werthaltigkeit: Dieser Anlagefaktor versucht, die potenziell höhere Wertentwicklung von Aktien von „niedrig bewerteten“ Unternehmen im Vergleich zu derjenigen von Aktien von „hoch bewerteten“ Unternehmen zu erfassen, wobei diese Bewertung von verschiedenen Finanzkennzahlen abgeleitet wird.
- Niedriges Beta: Dieser Anlagefaktor versucht, die potenziell höhere risikobereinigte Wertentwicklung von Aktien mit niedrigem Beta gegenüber dem Markt im Vergleich zu derjenigen von Aktien mit hohem Beta zu erfassen, wobei Beta ein Maß für die Sensitivität der Rendite einer Aktie gegenüber der Marktrendite ist.
- Kursdynamik: Dieser Anlagefaktor versucht, die potenziell höhere künftige Wertentwicklung von Aktien mit hohen Renditen in der Vergangenheit im Vergleich zu derjenigen von Aktien mit niedrigen Renditen in der Vergangenheit zu erfassen. Diese Renditen in der Vergangenheit werden anhand der kumulativen Gesamttrendite und der realisierten Volatilität in dem 12-Monatszeitraum vor dem Tag der Ermittlung ohne Berücksichtigung des letzten Monats berechnet.
- Größe: Dieser Anlagefaktor versucht, die potenziell höhere risikobereinigte Wertentwicklung von Aktien kleinerer Unternehmen im Vergleich zu derjenigen von Aktien größerer Unternehmen zu erfassen, wobei die Größe anhand der Marktkapitalisierung bestimmt wird.

Die Gewichte der im Portfolio jeder Basisanlage enthaltenen Aktien werden von Axioma anhand eines regelbasierten, nicht ermessensabhängigen mathematischen Portfoliooptimierungs-Algorithmus berechnet, der versucht, eine möglichst hohe Gesamt-Korbpunktzahl des Portfolios zu erreichen, vorbehaltlich bestimmter vorgegebener Beschränkungen. Insbesondere darf der voraussichtliche Nachbildungsfehler (Tracking Error) des Portfolios gegenüber dem Referenzportfolio 2 % nicht übersteigen. Der Tracking Error wird anhand einer in den Basisanlage-Regeln beschriebenen Formel berechnet, die unter anderem auf den Gewichten der Aktien im Referenzportfolio und den Gewichten der Aktien in der auswahlfähigen Grundgesamtheit basiert.

Das Referenzportfolio besteht aus allen in der auswahlfähigen Grundgesamtheit enthaltenen Aktien. Allerdings werden die Aktien des Referenzportfolios anders gewichtet, um das aktive Risiko jeder Basisanlage zu beschränken. Die Gewichtungen werden anhand eines Optimierungsalgorithmus berechnet, der den Nachbildungsfehler (Tracking Error) des Referenzportfolios vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen minimieren soll. Zur Anwendung der Beschränkungen werden hierbei unter anderem bestimmte Länder-, Regionen- und regionale Sektorgewichtungen vor Optimierung berechnet. Diese Gewichtungen vor Optimierung werden wiederum durch Berechnung der historischen Gewichtungen der jeweiligen Aktien und Anwendung diverser Formeln auf die dabei ermittelten Ergebnisse bestimmt, wie in den Basisanlage-Regeln beschrieben.

Zum Datum dieses Nachtrags wird die Long-Anlage von Goldman Sachs International als Strategie-Berechnungsstelle berechnet. Zu einem zukünftigen Zeitpunkt kann sie von einer Person berechnet werden, die der Strategie-Sponsor von Zeit zu Zeit beauftragen kann.

Axioma wird ungefähr zweimal pro Monat auf der Grundlage der in den Basisanlage-Regeln beschriebenen Methodologie ein neues Portfolio von Aktien für jede Basisanlage aus der auswahlfähigen Grundgesamtheit und ihre jeweiligen Gewichte ermitteln. Die Neugewichtungstage für jede Basisanlage werden gestaffelt sein, sodass sie für die jeweilige Basisanlage an unterschiedlichen Tagen stattfinden (und werden für jede solche Basisanlage, soweit dies nach den Basisanlage-Regeln zulässig ist, in ungefähr gleichen Abständen stattfinden).

Der Wert jeder Basisanlage wird auf der Grundlage der in dieser Basisanlage enthaltenen Aktien und ihrer von Axioma ermittelten Gewichte von der Berechnungsstelle für die Basisanlagen (die „**Basisanlagen-Berechnungsstelle**“), die zum Datum dieses Nachtrags S&P Down Jones Indices ist, berechnet. Der Long-Anlagen-Sponsor kann von Zeit zu Zeit eine oder mehrere Ersatz-Basisanlagen-Berechnungsstellen, einschließlich sich selbst, ernennen.

Die Long-Anlage und jede Basisanlage lauten auf USD und streben keine Absicherung von Fremdwährungspositionen in Bezug auf nicht auf USD lautende Aktien an, die in der jeweiligen Basisanlage enthalten sind, und werden keine Absicherung gegen das Währungsrisiko bereitstellen.

Jede Basisanlage wird so berechnet, dass von ihrem Wert Beträge abgezogen werden, die die Transaktionskosten synthetisch abbilden sollen, die einem hypothetischen Anleger entstehen würden, wenn er eine Reihe von Direktanlagen tätigen und halten würde, um dasselbe Engagement in den im Korb enthaltenen Aktien zu erreichen. Anleger sollten beachten, dass die tatsächlichen Kosten des Eingehens und Haltens dieses Engagements niedriger oder höher sein können, und wenn sie niedriger sind, würden sich diese Abzüge zum Vorteil des Long-Anlagen-Sponsors und/oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens in seiner Funktion als Emittent oder Gegenpartei von

auf die Long-Anlage bezogenen Produkten (eine „**Hedging-Partei**“) auswirken.

Eine Hedging-Partei wird ihr Engagement oder potenzielles oder voraussichtliches Engagement in der Long-Anlage, darauf bezogenen Produkten, Aktien aus der auswahlfähigen Grundgesamtheit und dem Korb und Anlagen, die auf diese Aktien bezogen sind, bei einem verbundenen Unternehmen oder einem Dritten absichern. Eine Hedging-Partei kann aus dieser Absicherungstätigkeit beträchtliche Erträge unabhängig von der Wertentwicklung der Basisanlagen erzielen, unter anderem dann, wenn sich die Werte, zu denen sie ihre Absicherungsgeschäfte durchführt, von den Werten unterscheiden, die in der Methodologie für die Berechnung des Werts der Basisanlagen festgelegt sind.

(ii) *MSCI Daily TR Gross World USD*

Der MSCI Daily TR Gross World USD (der „**Short Asset**“) ist ein Index, der 23 Industrieländer abdeckt. Er umfasst Unternehmen mit hoher, mittlerer, geringer und äußerst geringer Marktkapitalisierung. Dividenden werden reinvestiert, um eine Schätzung der Gesamtrendite zu erreichen, die erzielt würde, wenn ein Zwölftel der berichteten jährlichen Dividendenrendite zu jedem Monatsende reinvestiert würde. Dieser Index, bei dem die Bruttodividenden reinvestiert werden, berücksichtigt die tatsächlichen Dividenden vor Quellensteuern, jedoch keine von den Unternehmen erklärten besonderen Steuergutschriften. Das Portfolio an Wertpapieren, die zur auswahlfähigen Grundgesamtheit der Short-Anlage gehören, wird anhand eines Verfahrens ausgewählt, das in dem Dokument mit dem Titel „MSCI Global Investable Market Indexes Methodology“ (<https://www.msci.com/index-methodology>) beschrieben ist. Dieses Verfahren beinhaltet die Ermittlung der auswahlfähigen Dividendenpapiere und ihre Zuordnung zu dem jeweiligen Land unter Beachtung bestimmter Mindestanforderungen unter anderem hinsichtlich Marktkapitalisierung, Liquidität und Verfügbarkeit für den Kauf durch internationale Investoren an öffentlichen Aktienmärkten.

(iii) *USD Goldman Sachs Overnight Money Market Index*

Der USD Goldman Sachs Overnight Money Market Index (die „**Geldmarkt-Anlage**“) soll die hypothetische Rendite eines hypothetischen Anlegers aus einer synthetischen Einlage in einem auf USD lautenden Tagesgeldkonto, die mit einem Zinssatz auf der Grundlage des „USD-Federal Funds-H.15“-Satzes (der „**Fed Funds-Satz**“) verzinst wird, abbilden.

Da die Strategie eine Short-Position in der Geldmarkt-Anlage eingeht, wird die Geldmarkt-Anlage den Wert der Strategie negativ beeinflussen, wenn der Fed Funds-Satz positiv ist (dies spiegelt die „Excess Return“-Strategie wider). Wenn der Fed Funds-Satz hingegen negativ ist, wird er sich positiv auf den Wert der Strategie auswirken. Allerdings gilt, auch wenn der Fed Funds-Satz negativ sein kann, für den Wert der Geldmarkt-Anlage eine Untergrenze von null, sodass eine etwaige positive Auswirkung negativer Fed Funds-Sätze auf den Wert der Strategie begrenzt sein wird.

3. Neugewichtung der Strategie

Die Gewichtungen der Anlagen werden ca. zweimal pro Monat neu festgelegt. Die Anlagepositionen werden in Bezug auf die Long-Anlage ungefähr an jedem zehnten Geschäftstag und in Bezug auf die Short-Anlage ungefähr an jedem zweiten Geschäftstag neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die Gewichte der Anlagepositionen anhand einer Methodologie berechnet, mit der eine Gesamtposition angestrebt wird, die anfangs gegenüber der Short-Anlage Beta-neutral ist und daher anfangs (in der Erwartung) nicht von der Spot-Marktentwicklung der Short-Anlage beeinflusst wird, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Summe der Gewichte der Anlagepositionen null beträgt.

Dies wird erreicht, indem zu jedem mit der Short-Anlage verbundenen Neugewichtungstag folgende Zuordnung vorgenommen wird: (i) zur Long-Anlage eine Gewichtung von 100 %, (ii) zur Short-Anlage eine Gewichtung, die dem Produkt aus (x) -1 und (y) dem Beta der Long-Anlage gegenüber der Short-Anlage entspricht, und (iii) der Geldmarkt-Anlage eine Gewichtung, die dem Produkt aus (x) -1 und (y) der unter (i) beschriebenen Gewichtung der Long-Anlage zuzüglich der unter (ii) beschriebenen Gewichtung der Short-Anlage entspricht. An einem solchen Neugewichtungstag kann die Strategie beispielsweise folgende Neugewichtung vornehmen: eine Long-Position in der Long-Anlage (d. h. 100 %), eine entsprechende um das Beta korrigierte Short-Position in der Short-Anlage (d. h. -95 %) und eine verbleibende Short-Position in der Geldmarkt-Anlage (d. h. -5%). Dieses Beispiel dient ausschließlich der Veranschaulichung.

Darüber hinaus wird die Strategie selbst regelmäßig neu gewichtet, wenn die Strategie einen Hebelungsfaktor von 3 beinhaltet, um diese Hebelung bei dreihundert Prozent (300 %) zu halten (die der ungehebelten Version der Strategie zugeordnete Gewichtung).

4. Berechnung der Strategie und Engagement der Strategie in den Anlagepositionen

(i) Berechnung des Werts der Strategie

Am Starttag der Strategie (der „**Strategie-Starttag**“) wird der Strategie ein Anfangswert von 100 (der „**Strategie-Anfangswert**“) zugewiesen, und an jedem maßgeblichen Geschäftstag danach wird der Wert der Strategie auf der Grundlage des gewichteten Gesamtwertzuwachses oder -wertverlusts jeder der Anlagepositionen (jeweils ein „**Anlagepositionswert**“) ermittelt.

Vom Wert der Strategie werden Beträge abgezogen, die die Transaktions- und Dienstleistungskosten synthetisch abbilden sollen, die einem hypothetischen Anleger entstehen würden, wenn er eine Reihe von Direktanlagen tätigen und halten würde, um dasselbe Engagement in den Anlagepositionen zu erreichen:

Anlagedienstleistungskosten: Die Anlagedienstleistungskosten sollen die Kosten für das Halten von Positionen in den zur Strategie gehörenden Anlagepositionen und die synthetische Nachbildung ihrer Wertentwicklung synthetisch abbilden (die „Anlagedienstleistungskosten“) und werden zu einem festgelegten Prozentsatz (der „Anlagedienstleistungskostensatz“ für jede Anlageposition berechnet. Zum Datum dieses Nachtrags beträgt der Anlagedienstleistungskostensatz für (a) die Long-Anlage 52 Basispunkte, (b) die Short-Anlage -35 Basispunkte (negativ) und (c) die Geldmarkt-Anlage 0 Basispunkte.

Korb-Neugewichtungskosten: In Bezug auf jede Neugewichtung der Strategie werden von der Strategie für jede Anlageposition synthetisch Transaktionen eingegangen oder beendet, und die Korb-Neugewichtungskosten sollen die Kosten für das Eingehen und die Beendigung dieser Transaktionen in Bezug auf die Anlagepositionen synthetisch abbilden (die „Korb-Neugewichtungskosten“). Die Korb-Neugewichtungskosten werden zu einem festgelegten Satz (der „Anlagetransaktionskostensatz“) für jede Anlageposition berechnet. Zum Datum dieses Nachtrags beträgt der Anlagetransaktionskostensatz für (a) die Long-Anlage 5 Basispunkte, (b) die Short-Anlage 5 Basispunkte und (c) die Geldmarkt-Anlage 0 Basispunkte.

Im Anschluss an die Anwendung des 3-fachen Hebelungsfaktors auf die Strategie wird der Wert dieser gehebelten Version der Strategie um die folgenden Beträge weiter reduziert:

- **Strategie-Abzugsbetrag:** Der „Strategie-Abzugsbetrag“ entspricht einer synthetischen, festen Gebühr auf die Wertentwicklung der Version der Strategie mit dem 3-fachen Hebelungsfaktor (der „Strategie-Abzugsbetrag“). Es handelt sich um eine gemäß den Strategie-Regeln zu einem festen Satz berechnete Gebühr (der „Strategie-Abzugssatz“). Zum Datum dieses Nachtrags beträgt der Strategie-Abzugssatz 0,10 %.
- **Strategie-Neugewichtungskosten:** In Bezug auf jede Neugewichtung der ungehebelten Version der Strategie (wie vorstehend beschrieben) werden „Neugewichtungskosten“ (die „Strategie-Neugewichtungskosten“) abgezogen, um synthetisch den Kosten des Eingehens und der Abwicklung von Geschäften in Bezug auf diese ungehebelte Version der Strategie in Verbindung mit dieser Neugewichtung Rechnung zu tragen. Diese synthetischen Kosten werden zu einem bestimmten in den Strategie-Regeln angegebenen Satz (dem „Strategie-Transaktionskostensatz“) berechnet. Der Strategie-Transaktionskostensatz beträgt zum Datum dieses Nachtrags 5 Basispunkte.

Sowohl die Anlagedienstleistungskostensätze als auch die Anlagetransaktionskostensätze und der Strategie-Transaktionskostensatz können von Zeit zu Zeit gemäß den Bestimmungen der Strategie-Regeln geändert werden.

Insbesondere ist der Strategie-Sponsor berechtigt, den Anlagedienstleistungskostensatz und/oder den Anlagetransaktionskostensatz für eine Anlageposition und den Strategie-Transaktionskostensatz in vertretbarer Weise und nach Treu und Glauben zu ändern, wenn er feststellt, dass die Kosten gestiegen sind, die einem hypothetischen Anleger im Zusammenhang mit der Anlage in auf diese Strategie oder Anlageposition bezogenen Transaktionen, ihrer Neugewichtung, dem Halten von Positionen in solchen Transaktionen oder der synthetischen Nachbildung ihrer Wertentwicklung entstehen würden.

Bezüglich derartiger synthetischer Kosten (d. h. die Anlagedienstleistungskosten, die Korb-Neugewichtungskosten und die Strategie-Neugewichtungskosten) sowie des Strategie-Abzugsbetrags sollten die Anleger insbesondere den nachstehend beschriebenen Risikofaktor „Die tatsächlich für die Absicherung des Engagements in der Strategie anfallenden Kosten können geringer sein als die Abzüge vom Wert der Strategie, die diese Kosten synthetisch widerspiegeln“ zur Kenntnis nehmen.

(ii) Wert der Anlagepositionen

Der Wert jeder Anlageposition wird anhand der für die jeweilige Anlageposition geltenden Regeln und Methodologie ermittelt. Die Anlagepositionswerte können unter bestimmten Umständen angepasst werden (siehe nachstehenden Abschnitt „Störungen und ihre Folgen“) und die Untergrenze für jeden Anlagepositionswert beträgt null.

Die Long-Anlage besteht, wie vorstehend beschrieben, aus einem Korb aus vier Basisanlagen. Daher wird der Wert der Long-Anlage auf der Grundlage des Werts jeder Basisanlage (die innerhalb des Korbes ungefähr gleich gewichtet sind) berechnet. Der Wert der Basisanlagen wird unter Verwendung einer ähnlichen Methodologie wie derjenigen berechnet, die von der Basisanlagen-Berechnungsstelle für die Berechnung einer Vielzahl anderer Aktienindizes verwendet wird.

An jedem Tag, an dem eine Basisanlage hypothetisch Käufe und Verkäufe von Aktien als Bestandteil der Basisanlage tätigt, werden vom Wert dieser Basisanlage Beträge abgezogen, die die Transaktionskosten synthetisch abbilden (Transaktionskosten umfassen unter anderem Stempelgebühren, Finanztransaktionssteuern, Maklerkosten und/oder andere Gebühren und Aufwendungen), die einem Anleger entstehen würden, wenn er Direktanlagen tätigen würde, welche die hypothetische Neugewichtung der Positionen im Korb der in der Basisanlage enthaltenen Aktien widerspiegeln. Zum Datum dieses Nachtrags betragen die Transaktionskosten je Aktie 0,05 % des Werts jeder Aktie, die im Zusammenhang mit einer Neugewichtung und -zusammensetzung einer Basisanlage hypothetisch als Bestandteil der Basisanlage gekauft oder verkauft wird (der „**Basisanlagen-Transaktionskostensatz**“). Falls der Long-Anlagen-Sponsor feststellt, dass die Kosten, die einem hypothetischen Anleger bei der Anlage in eine Aktie, die Bestandteil einer Basisanlage ist, ihrer Neugewichtung, dem Halten von Positionen in einer solchen Aktie oder der synthetischen Nachbildung ihrer Wertentwicklung entstehen würden, (ermittelt auf der Grundlage der von einem unabhängigen Makler auf dem jeweiligen Markt in Rechnung gestellten Kosten) höher sind als der entsprechende Basisanlagen-Transaktionskostensatz, wird der Basisanlagen-Transaktionskostensatz für die betreffende Aktie entsprechend erhöht.

Die tatsächlichen Kosten bei der Anlage in eine Aktie, die Bestandteil einer Basisanlage ist, ihrer Neugewichtung, dem Halten von Positionen in einer solchen Aktie oder der synthetischen Nachbildung ihrer Wertentwicklung könnten höher oder niedriger als diese hypothetischen Abzüge sein. Eine Hedging-Partei, die ihr Engagement in Aktien, die in einer Basisanlage enthalten sind, abgesichert hat, wird einen Vorteil erzielen, wenn die tatsächlichen Kosten, die ihr bei der Durchführung ihrer Absicherungstätigkeit entstehen, niedriger sind als die für jede Basisanlage angewendeten synthetischen Basisanlagen-Transaktionskostensätze. Dieser Vorteil wird nicht an Anleger in auf die Long-Anlage bezogenen Produkten weitergegeben.

An jedem Index-Geschäftstag wird die Basisanlagen-Berechnungsstelle den Wert jeder Basisanlage und die jeweilige Anzahl der Aktien anpassen, um Dividenden und andere Unternehmensmaßnahmen widerzuspiegeln. Diese Anpassungen der Anzahl der Aktien, des Werts jeder Basisanlage und ihrer Bestandteile werden von der Basisanlagen-Berechnungsstelle gemäß der Methodologie der Basisanlagen-Berechnungsstelle festgelegt. Unternehmensmaßnahmen, die aufgrund von Notierungseinstellungen, langfristigen Aussetzungen von Aktiennotierungen, Insolvenzen oder Übernahmen einen Ausschluss von Aktien aus dem Index zur Folge haben, wie in der Methodologie der Basisanlagen-Berechnungsstelle festgelegt, werden frühestens einen Index-Geschäftstag nach der entsprechenden Ankündigung durch die Basisanlagen-Berechnungsstelle widergespiegelt.

Die Methodologie der Basisanlagen-Berechnungsstelle für Net Total Return-Indizes sieht einen synthetischen Abzug von Dividenden-Quellensteuer von den berücksichtigten Dividendenbeträgen vor. Die auf die Dividendenbeträge angewendeten synthetischen Steuersätze sind je nach dem Land, in dem das jeweilige Unternehmen gegründet ist, unterschiedlich und werden von der Basisanlagen-Berechnungsstelle gemäß ihrer Methodologie festgestellt. Diese Methodologie ist in einem Dokument beschrieben, das auf der Internetseite der Basisanlagen-Berechnungsstelle unter <http://us.spindices.com/documents/additional-material/withholding-tax-index-values.pdf> verfügbar ist (bzw. einem Nachfolgedokument).

Eine Hedging-Partei, die ihr Engagement in Aktien, die in einer Basisanlage enthalten sind, abgesichert hat, wird einen Vorteil erzielen, wenn die tatsächliche Höhe der Quellensteuer, die ihr bei der Durchführung ihrer Absicherungstätigkeit entsteht, niedriger ist als die auf jede Basisanlage angewendete synthetische Quellensteuer. Dieser Vorteil wird nicht an Anleger in auf die Long-Anlage bezogenen Produkten weitergegeben.

Die Short-Anlage wird von MSCI Inc. (der „**Short-Anlagen-Sponsor**“) berechnet und verwaltet. Die zugrunde liegenden Bestandteile der Short-Anlage sind in verschiedenen Währungen notiert. Die Short-Anlage wird in USD auf einer Tagesschlussbasis berechnet. Die Short-Anlage wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet und zusammengesetzt und kann ferner zu weiteren Zeitpunkten neu gewichtet und zusammengesetzt werden, um Unternehmenstransaktionen wie Fusionen und Übernahmen abzubilden. Solche Neugewichtungen und -zusammensetzungen haben keine Auswirkungen auf die Kosten innerhalb der Short-Anlage. Der Short-Anlagen-Sponsor wird eine ähnliche Methodologie verwenden wie diejenige, die von dem Short-Anlagen-Sponsor für die

Berechnung anderer Aktienindizes verwendet wird, für die der Short-Anlagen-Sponsor als Indexsponsor fungiert. Siehe das Dokument mit dem Titel „MSCI Index Calculation Methodology“, das auf folgender Internetseite verfügbar ist: <https://www.msci.com/index-methodology>.

In Bezug auf die Geldmarkt-Anlage wird der betreffende Indexwert ermittelt, indem der Fed Funds-Satz mit dem Schlusstand dieses Index multipliziert wird, und zum Datum dieses Nachtrags werden in Bezug auf diesen Index keine Beträge für Transaktionskosten abgezogen.

5. Störungen und ihre Folgen

(i) *Störungen auf der Ebene der Strategie*

Von Zeit zu Zeit können bestimmte Ereignisse oder Umstände in Bezug auf die Strategie und/oder eine Anlageposition eintreten, die die Strategie und/oder die betreffende Anlageposition oder den Strategie-Sponsor und/oder die Strategie-Berechnungsstelle beeinträchtigen können. Für nähere Einzelheiten siehe Abschnitte (i) und (iv) der in den Strategie-Regeln enthaltenen Common Strategy Terms (wie in den Strategie-Regeln definiert).

Störungen umfassen unter anderem die folgenden Ereignisse:

- a) der Strategie-Sponsor erfährt von einer Gesetzesänderung, durch die (x) es für den Strategie-Sponsor oder die Strategie-Berechnungsstelle rechtswidrig oder nicht durchführbar würde, seine bzw. ihre Funktion wahrzunehmen, oder durch die ihm bzw. ihr erheblich höhere Kosten entstehen würden, oder (y) eine maßgebliche Person keine Transaktionen in Bezug auf die Strategie oder Anlagepositionen mehr eingehen könnte;
- b) der Strategie-Sponsor stellt fest, dass ein Marktteilnehmer aufgrund eines marktweiten Umstands in Bezug auf die Strategie und/oder eine Anlageposition (x) trotz wirtschaftlich vertretbarer Bemühungen unter anderem nicht in der Lage wäre, die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil einer Absicherungsposition in Bezug auf diese Anlageposition zu erwerben, zu halten oder aufzulösen oder (y) ihm wesentlich höhere Kosten dafür entstehen würden;
- c) ein Ereignis höherer Gewalt, wie z. B. ein Systemausfall oder eine Naturkatastrophe oder von Menschen verursachte Katastrophe, tritt ein, auf das der Strategie-Sponsor, die Strategie-Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen keinen hinreichenden Einfluss haben und das nach Feststellung des Strategie-Sponsors wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf eine Anlageposition oder seine Fähigkeit zur Wahrnehmung seiner Funktion in Bezug auf die Strategie haben wird;
- d) der Wert einer Anlageposition ist zu dem Zeitpunkt, zu dem er planmäßig veröffentlicht werden soll, nicht erhältlich (auch in Fällen, in denen Goldman Sachs Group Inc. und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften („Goldman Sachs“) als Sponsor oder Berechnungsstelle der betreffenden Anlageposition fungiert);
- e) die betreffende Börse ist an einem maßgeblichen Tag während ihrer regulären Börsensitzung geschlossen oder schließt vor ihrem regulären Börsenschluss;
- f) ein Ereignis oder ein Umstand (einschließlich einer Handelsstörung) tritt ein, das bzw. der nach vernünftigem Ermessen des Strategie-Sponsors oder der Strategie-Berechnungsstelle die Fähigkeit von Marktteilnehmern allgemein beeinträchtigt, Transaktionen in Bezug auf die betreffende Anlageposition abzuschließen, und/oder das bzw. der den Wert der betreffenden Anlageposition beeinträchtigt;
- g) eine Wechselkursstörung tritt ein;
- h) der Wert der Strategie und/oder einer Anlageposition ist nach vernünftigem Ermessen des Strategie-Sponsor oder der Strategie-Berechnungsstelle offensichtlich unrichtig; oder
- i) der Strategie-Sponsor verliert (trotz wirtschaftlich vertretbaren Bemühungen) die maßgebliche Datenlizenz für die betreffende Anlageposition.

In diesen Fällen wird der Strategie-Sponsor bestimmte Festlegungen und/oder Maßnahmen in Bezug auf die Strategie und/oder die betreffende Anlageposition treffen, unter anderem (i) diejenigen Festlegungen oder Anpassungen der Bestimmungen der Strategie vornehmen, die er für angemessen hält, um die betreffende Störung zu berücksichtigen, (ii) eine anwendbare Neugewichtung und -zusammensetzung (eine „**maßgebliche Neugewichtung**“) auf den nächstfolgenden anwendbaren Geschäftstag (ein „**maßgeblicher Geschäftstag**“), an dem

keine Störung mehr besteht, verschieben, (iii) die Veröffentlichung des Werts der Strategie bis zum nächstfolgenden maßgeblichen Geschäftstag, an dem keine Störung mehr besteht, aussetzen, und/oder (iv) eine betroffene Anlageposition entfernen und/oder ersetzen.

Falls eine Anlageposition entweder:

- a) nicht von dem Sponsor oder Datensponsor dieser Anlageposition berechnet und veröffentlicht wird, sondern von einem Nachfolge-Sponsor oder Nachfolge-Datensponsor, der für den Strategie-Sponsor akzeptabel ist, oder
- b) durch eine Nachfolge-Anlageposition ersetzt wird, die nach Feststellung des Strategie-Sponsors dieselbe oder eine im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsformel oder -methode wie die Anlageposition verwendet,

besteht im Fall von (a) die betroffene Anlageposition als Anlageposition weiter und wird im Fall von (b) die Nachfolge-Anlageposition zu einer Anlageposition, welche die betroffene Anlageposition ersetzt. In jedem dieser Fälle kann der Strategie-Sponsor in vertretbarer Weise und nach Treu und Glauben diejenigen Anpassungen an den Bestimmungen der Strategie vornehmen, die er für angemessen hält, um die betreffende Änderung zu berücksichtigen.

Strategiespezifische Störungen umfassen unter anderem folgende Fälle:

- a) der Sponsor oder Datensponsor einer Anlageposition (oder der Sponsor eines Bestandteils der betreffenden Anlageposition) gibt bekannt, dass er eine wesentliche Änderung an der Berechnungsmethode der betroffenen Anlageposition (oder eines ihrer Bestandteile) vornehmen wird oder die betroffene Anlageposition (oder einen ihrer Bestandteile) in sonstiger Weise wesentlich verändern wird, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen;
- b) eine Anlageposition (oder einer ihrer Bestandteile) wird dauerhaft beendet, ohne dass es eine Nachfolge-Anlageposition gibt, oder eine Anlageposition (oder einer ihrer Bestandteile) besteht nicht mehr oder ist nicht mehr handelbar (wie durch den Strategie-Sponsor festgestellt); oder
- c) der Wert einer Anlageposition (oder eines ihrer Bestandteile) wird von dem Sponsor oder Datensponsor dieser Anlageposition (oder Sponsor eines Bestandteils dieser Anlageposition) nicht berechnet und veröffentlicht.
- d) Falls eine strategiespezifische Störung eintritt, kann der Strategie-Sponsor folgende Maßnahmen ergreifen: (i) die betroffene Anlageposition entfernen und/oder eine alternative Strategie als Ersatz für die betroffene Anlageposition auswählen (wobei sich der Strategie-Sponsor in wirtschaftlich vertretbarer Weise bemühen muss, eine Ersatz-Anlageposition auszuwählen, die eine vergleichbare Alternative darstellt), und diejenigen Anpassungen an den Bestimmungen der Strategie vornehmen, die er für angemessen hält, um diese Entfernung und/oder Ersetzung zu berücksichtigen; und/oder (ii) festlegen, dass in Bezug auf die betroffene Anlageposition keine Maßnahme ergriffen wird (in den Fällen von (a) und (c) des vorstehenden Abschnitts).

(ii) *Weitere Störungen auf der Ebene der Anlagepositionen*

Long-Anlage und Basisanlagen

Falls die Basisanlagen-Berechnungsstelle feststellt, dass ein außergewöhnliches Ereignis in Bezug auf eine Basisanlage eingetreten ist, wird sie den Wert dieser Basisanlage anpassen, wie in der Indexberechnungsstellen-Methodologie für jede Basisanlage beschrieben.

Eine Störung in Bezug auf eine Basisanlage tritt ein, wenn der Long-Anlagen-Sponsor an irgendeinem Tag feststellt, dass:

ein Marktteilnehmer aufgrund eines marktweiten Umstands in Bezug auf diese Basisanlage, eine in der Basisanlage enthaltene Aktie und/oder den jeweiligen Wechselkurs, der zur Umrechnung eines maßgeblichen Betrages in die Indexwährung verwendet wird, trotz wirtschaftlich vertretbarer Bemühungen unter anderem nicht in der Lage wäre, die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil einer Absicherungsposition in Bezug auf diese Basisanlage, diese Aktie und/oder diesen Wechselkurs zu erwerben, zu halten oder aufzulösen;

bestimmte Ereignisse höherer Gewalt, wie z. B. Systemausfälle oder eine Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Katastrophen, eintreten, auf die der Long-Anlagen-Sponsor keinen hinreichenden Einfluss hat und die

nach Feststellung des Long-Anlagen-Sponsor wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf diese Basisanlage, eine in dieser Basisanlage enthaltene Aktie und/oder den betreffenden Wechselkurs haben werden; oder

Axioma aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen in Bezug auf eine Korb-Neugewichtung und -zusammensetzung zu erfüllen, wenn dies erforderlich ist, und/oder diese Verpflichtungen nicht erfüllt, oder Axioma nicht mehr als Berechnungsstelle für die Gewichtung dieser Basisanlage fungiert.

Falls eine Störung in Bezug auf eine Basisanlage eintritt, kann der Long-Anlagen-Sponsor eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen: (i) die Berechnung und Veröffentlichung des Werts dieser Basisanlage aussetzen; (ii) einen indikativen Wert dieser Basisanlage veröffentlichen (und es wird kein Wert dieser Basisanlage veröffentlicht); (iii) eine Korb-Neugewichtung dieser Basisanlage verschieben und alle erforderlichen Anpassungen an der Berechnungsmethode dieser Basisanlage vornehmen, um diese Verschiebung zu berücksichtigen; (iv) den Preis einer betroffenen Aktie und/oder den Wechselkurs nach wirtschaftlich vernünftigem Ermessen ermitteln; und/oder (v) festlegen, dass eine betroffene in der Basisanlage enthaltene Aktie aus dem Korb entfernt wird, und alle erforderlichen Anpassungen an der Berechnungsmethode dieser Basisanlage vornehmen, um diese Entfernung zu berücksichtigen.

Short-Anlage

Es existieren keine weiteren Störungen in Bezug auf die Short-Anlage.

Geldmarkt-Anlage

Es existieren keine weiteren Störungen in Bezug auf die Geldmarkt-Anlage.

6. Festlegungen und Berechnungen

Der Strategie-Sponsor wird alle Festlegungen und Berechnungen in der in den Strategie-Regeln angegebenen Weise auf der Grundlage derjenigen Faktoren, die er für angemessen hält, vornehmen, und diese Festlegungen und Berechnungen sind (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig, abschließend und bindend. Der Strategie-Sponsor ist gegenüber niemandem für etwaige Fehler oder Auslassungen in einer Festlegung oder Berechnung verantwortlich und schuldet niemandem irgendwelche Treuepflichten.

Der Strategie-Sponsor kann nach alleinigem und freiem Ermessen jederzeit aus beliebigem Grund ohne Ankündigung (i) die Informationsquelle, auf der ein Wert der Strategie veröffentlicht wird, ändern, (ii) die Häufigkeit der Veröffentlichung des Werts der Strategie ändern, und/oder (iii) die Berechnung und Veröffentlichung der Strategie einstellen.

7. Änderungen an der Methodologie der Strategie

Es können von Zeit zu Zeit bestimmte marktbezogene, gesetzliche, aufsichtsrechtliche, gerichtliche, finanzielle, steuerliche oder sonstige Umstände eintreten, durch die es nach Ansicht des Strategie-Sponsors notwendig oder wünschenswert wird, die Berechnungsmethode der Strategie oder Daten aus dritten Informationsquellen, die zur Berechnung des Werts der Strategie verwendet werden, zu ändern, um das Ziel der Strategie zu wahren. Der Strategie-Sponsor hat Richtlinien und Verfahren bezüglich der Häufigkeit, mit der er interne Überprüfungen bezüglich der Strategie vornimmt, aufgestellt.

Bei der Durchführung der vorstehend beschriebenen Änderungen wird der Strategie-Sponsor bzw. der Strategie-Ausschuss (wie in den Strategie-Regeln definiert) sicherstellen, dass solche Änderungen eine Methodologie zum Ergebnis haben, die mit dem ursprünglichen Ziel der Strategie im Einklang steht. Allerdings schuldet der Strategie-Sponsor niemandem irgendwelche Treuepflichten und ist nicht verpflichtet, bei der Durchführung dieser Änderungen die Interessen irgendeiner Person zu berücksichtigen.

Bevor Anleger in ein auf die Strategie bezogenes Produkt investieren, müssen Sie die Strategie-Dokumente lesen, in denen die vollständige Methodologie sowie die für die Strategie geltenden Anpassungen und Interessenkonflikte beschrieben sind. Exemplare dieser Dokumente werden jedem Anleger auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Insbesondere müssen Anleger die für die Strategie geltenden Interessenkonflikte beachten, die in den Strategie-Dokumenten sowie auf allgemeinerer Ebene im Abschnitt „Interessenkonflikte“ des Prospekts dargelegt sind.

Wert der Strategie

Veröffentlichung täglicher Schlusswerte

Tägliche Schlusswerte werden auf Bloomberg wie folgt veröffentlicht:

	BloombergTicker
Goldman Sachs Equity Risk Premia Long Short Strategy (die dreifach gehebelte Version der Strategie)	GSISMB2E
Goldman Sachs Equity Factor Index World Basket Net Total Return USD (die Long-Anlage)	GSISEWPB
USD Goldman Sachs Overnight Money Market Index (die Geldmarkt-Anlage)	GSMMUSD
MSCI Daily TR Gross World USD (die Short-Anlage)	GDDUWI

Störungen und andere Ereignisse, die den Schlusswert der Strategie beeinflussen

An einem Bewertungstag (wie unten im Abschnitt „Allgemeine Merkmale des Teilfonds“ definiert), an dem die Strategie-Berechnungsstelle keinen (indikativen oder sonstigen) Schlusswert der Strategie berechnet und zur Veröffentlichung übermittelt hat, oder in Bezug auf den nach Feststellung der Strategie-Berechnungsstelle eine Störung (wie in den Strategie-Dokumenten definiert) hinsichtlich Bestandteilen der Strategie eingetreten ist, kann die Berechnung des Werts der Strategie für die Zwecke der Ermittlung des Nettoinventarwerts nicht verschoben und die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds fortgesetzt werden, wie in nachstehendem Abschnitt „Besonderheiten der Swap-Vereinbarung“ – „Störungen und andere Ereignisse, die den Schlusswert der Strategie beeinflussen“ näher erläutert.

Verfahren zur Ermittlung des Gesamtrisikos und erwartete Hebelwirkung (Leverage)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens des Umbrellafonds nach dem absoluten VaR-Ansatz gemessen und überwacht. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Gesamtrisiko und Risikomanagement“ des Prospekts.

Die Version der Strategie, in der die Swap-Vereinbarung ein Engagement herstellt, ist so gestaltet, dass sie in Abhängigkeit der Version der Strategie, die für die jeweilige Anteilsklasse gültig ist, einen Hebelfaktor (Leverage-Faktor) von drei (3) beinhaltet. Auf Look-Through-Basis, unter Bezugnahme auf das synthetische Engagement der Strategie in den Anlagepositionen (d. h. Summierung des absoluten Werts des synthetischen Engagements der Strategie in der Long-Anlage, der Short-Anlage und der Geldmarkt-Anlage), beläuft sich die erwartete Hebelwirkung (Leverage) auf 600 %. Die Höhe des Leverage könnte diesen Wert unter bestimmten Umständen übersteigen, vor allem wenn die Änderungen der Marktbedingungen zu einem Anstieg des in der Strategie eingebetteten Leverage führen.

Leverage ist mit bestimmten zusätzlichen Risiken für den Teilfonds verbunden, wie in diesem Nachtrag in nachstehendem Abschnitt „Risikofaktoren in Bezug auf die Strategie“ näher beschrieben.

Besondere Risiken einer Anlage in dem Teilfonds

Im Abschnitt „Allgemeine Risikofaktoren“ des Prospekts sind einige der Risiken dargelegt, die mit diesem Teilfonds verbunden sind. Nachstehend werden zusätzliche Risikofaktoren dargelegt, die mit einer Anlage in dem Teilfonds verbunden sind. Um einen ausführlichen Überblick über die Risikofaktoren zu erhalten, sollten Anleger den oben genannten Abschnitt des Prospekts und die nachstehend dargelegten Risiken lesen.

Kein Kapitalschutz

Die Anteile des Teilfonds sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anlage zu irgendeinem Zeitpunkt könnte niedriger sein als der ursprünglich investierte Betrag und null betragen.

Leverage

Der Teilfonds bezieht sich auf eine Version der Strategie, die einen Hebelfaktor (Leverage-Faktor) beinhaltet. Jeder in der Strategie enthaltene Leverage-Faktor bedeutet, dass eine (positive oder negative) Veränderung im Wert der Version der Strategie, die keinen Leverage-Faktor beinhaltet, eine um den Hebel vergrößerte Veränderung im Wert einer Version der Strategie, die einen Leverage-Faktor beinhaltet, und damit im Wert des Teilfonds zur Folge hat und zu einem Verlust führen kann, wenn der Wert der Strategie sinkt. Leverage erhöht das Verlustrisiko für die Anleger und das Risiko von Schwankungen in der Wertentwicklung der betreffenden Anteile des Teilfonds.

Folgen des synthetischen Engagements in der Strategie und Kontrahentenrisiko

Das Engagement des Portfolios in der Strategie ist rein synthetisch. Das bedeutet, dass das Portfolio versucht, durch den Abschluss der Swap-Vereinbarung ein Engagement in der Performance der Strategie einzugehen, anstatt der Strategie zugrunde liegende Vermögenswerte direkt zu halten. Dem Teilfonds stehen keine Rechte an den der Strategie zugrunde liegenden Anlagen oder Rechte zum Erhalt dieser Anlagen zu. Durch den Abschluss der Swap-Vereinbarung erwirbt der Teilfonds kein Eigentum und keine direkte Beteiligung an einer der Anlagen, die der Strategie zugrunde liegen. Alle Zahlungen, die im Rahmen der Swap-Vereinbarung zu leisten sind, erfolgen in bar, und der Teilfonds hat keinen Anspruch auf Lieferung einer der Anlagen, die der Strategie zugrunde liegen. Ebenso erwirbt ein Anleger durch eine Anlage in dem Teilfonds kein Eigentum und keine direkte Beteiligung an einer der Anlagen, die der Strategie zugrunde liegen.

Goldman Sachs International ist derzeit die einzige Swap-Gegenpartei des Teilfonds unter der Swap-Vereinbarung. Unter außergewöhnlichen Umständen könnte der Fall eintreten, dass die Swap-Gegenpartei aus aufsichtsrechtlichen Gründen oder aufgrund von Änderungen der für die Swap-Gegenpartei maßgeblichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus der Swap-Vereinbarung zu erfüllen. Unter diesen Umständen besteht das Risiko, dass das Engagement des Teilfonds in der Strategie ausgesetzt oder beendet werden könnte. Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds könnten nicht erreicht werden und der Teilfonds könnte nicht in der Lage sein, entstandene Verluste zu decken, wie im Unterabschnitt „Risiken bei Geschäften mit einer einzigen Gegenpartei“ des Abschnitts „Allgemeine Risikofaktoren“ des Prospekts beschrieben.

Marktstörungen können sich positiv oder negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken

An einem Strategie-Handelstag (wie in den Strategie-Regeln definiert), an dem entweder (1) ein marktstörendes Ereignis bezüglich eines Bestandteils der Strategie eingetreten ist oder (2) der Strategie-Sponsor den Schlusswert der Strategie nicht veröffentlicht hat (wobei ein solches Ereignis als ein „Strategie-Störungsereignis“ und ein solcher Tag als ein „betroffener Bewertungstag“ bezeichnet wird), wird der Schlusswert der Strategie an diesem betroffenen Bewertungstag nicht durch die Swap-Berechnungsstelle zur Bestimmung des Werts der Swap-Vereinbarung berechnet, es sei denn, (a) die Swap-Berechnungsstelle beschließt nach eigenem Ermessen, dies zu tun, oder (b) dieser betroffene Bewertungstag ist der fünfte Geschäftstag in Folge, an dem ein Strategie-Störungsereignis eingetreten ist (und an keinem der vier unmittelbar vorangegangenen Geschäftstage wurde ein Schlusswert berechnet) (dieser fünfte Geschäftstag wird als der „gestörte Bewertungstag“ bezeichnet).

Soweit die Swap-Berechnungsstelle den Schlusswert der Strategie in Bezug auf einen betroffenen Bewertungstag oder einen gestörten Bewertungstag berechnet (wie näher unter „Störungen und andere Ereignisse, die den Schlusswert der Strategie beeinflussen“ im nachfolgenden Abschnitt „Besonderheiten der Swap-Vereinbarung“ beschrieben), dient dieser Schlusswert der Strategie als Basis für die Bestimmung eines störungsbedingten Werts für die Swap-Vereinbarung (der „störungsbedingte Wert der Swap-Vereinbarung“) und des gemäß der Swap-

Vereinbarung zu zahlenden Betrags. Folglich kann der Nettoinventarwert des Teilfonds für einen solchen betroffenen Bewertungstag berechnet werden.

Wenn die Swap-Berechnungsstelle den Schlusswert der Strategie in Bezug auf einen betroffenen Bewertungstag (bei dem es sich nicht gleichzeitig um einen gestörten Bewertungstag handelt) nicht berechnet (sodass folglich kein störungsbedingter Wert der Swap-Vereinbarung für den betroffenen Bewertungstag berechnet wird), wird kein Nettoinventarwert für den betroffenen Bewertungstag berechnet bzw. veröffentlicht und Anleger können keine Anteile zeichnen oder zurückgeben. Wird an einem betroffenen Bewertungstag kein entsprechender störungsbedingter Wert der Swap-Vereinbarung bestimmt, werden Zahlungen im Rahmen der Swap-Vereinbarung aufgeschoben, bis der Schlusswert der Strategie entweder vom Strategie-Sponsor veröffentlicht oder von der Swap-Berechnungsstelle berechnet wird (wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist).

Für Anleger, die Anteile des Teilfonds zeichnen und/oder zurückgeben, kann es von Vorteil oder von Nachteil sein, wenn ihr Zeichnungs-/Rücknahmeantrag durch einen betroffenen Bewertungstag beeinflusst wird, wie näher unter „Störungen und andere Ereignisse, die den Schlusswert der Strategie beeinflussen“ im nachfolgenden Abschnitt „Besonderheiten der Swap-Vereinbarung“ beschrieben. Falls einem Anleger, der Anteile zeichnet und/oder zurückgibt, aufgrund dieser Umstände ein Nachteil entsteht, wird der Teilfonds diesem Anleger keinen Ausgleich zahlen.

Beendigung der Swap-Vereinbarung

Gemäß den Bestimmungen der Swap-Vereinbarung kann die Swap-Vereinbarung unter den folgenden Umständen beendet werden:

wenn ein vorzeitiger Kündigungsgrund oder ein vorzeitiger Kündigungsgrund aufgrund einer Hedging-Störung eintritt (wie näher unter „Beendigung der Swap-Vereinbarung“ im nachfolgenden Abschnitt „Besonderheiten der Swap-Vereinbarung“ beschrieben;

im Fall einer andauernden Störung an den maßgeblichen Märkten, die nach Auffassung der Swap-Berechnungsstelle (in Abstimmung mit dem Umbrellafonds und der Swap-Gegenpartei) die Fähigkeit des Umbrellafonds zur Ausgabe, Umschichtung und/oder Rücknahme von Anteilen erheblich beeinträchtigt, wird die Swap-Vereinbarung durch eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen der Swap-Gegenpartei und dem Umbrellafonds beendet; und

im Fall einer Änderung, Störung oder Beendigung der Strategie (wie näher unter „Änderung, Störung oder Beendigung der Strategie“ im nachfolgenden Abschnitt „Besonderheiten der Swap-Vereinbarung“ beschrieben).

Zur vorsorglichen Klarstellung gilt: Die Swap-Vereinbarung enthält auch die standardmäßigen und üblichen Kündigungsbestimmungen gemäß dem ISDA-Rahmenvertrag (wie näher unter „Beendigung der Swap-Vereinbarung“ im nachfolgenden Abschnitt „Besonderheiten der Swap-Vereinbarung“ beschrieben).

Auflösung des Teilfonds

Falls die für den Teilfonds abgeschlossene Swap-Vereinbarung unter den unter „Änderung, Störung oder Beendigung der Strategie“ oder „Beendigung der Swap-Vereinbarung“ im nachfolgenden Abschnitt „Besonderheiten der Swap-Vereinbarung“ beschriebenen Umständen beendet wird, wird der Verwaltungsrat des Umbrellafonds den Teilfonds auflösen und die dazugehörigen Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen des Prospekts veräußern. Anleger erhalten nach der Beendigung der jeweiligen Swap-Vereinbarung und der Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds einen anteiligen Rückzahlungsbetrag.

Auswirkungen des Quellensteuereinhalts gemäß Section 871(m) auf den Teilfonds

Section 871(m) des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten und vom United States Internal Revenue Services erlassene maßgebliche Vorschriften („Section 871(m)“) sehen eine Quellensteuer von bis zu 30 % (wobei gemäß anwendbarer US-Steuerabkommen niedrigere Sätze gelten können) auf Zahlungen vor, die sich aus bestimmten Derivatgeschäften in Bezug auf US-Aktien (die „871(m)-Steuer“) ergeben und an Nicht-US-Personen vorgenommen werden bzw. als vorgenommen gelten. Allgemein formuliert gilt Section 871(m) für bestimmte Kontrakte mit fiktivem Nominalbetrag, Derivate und andere aktienbezogene Instrumente mit Zahlungen, die sich auf Dividenden US-amerikanischer Aktien beziehen bzw. von denen dies angenommen wird.

Der Teilfonds wird voraussichtlich von Section 871(m) betroffen sein, soweit eine oder mehrere Komponenten des Goldman Sachs Equity Factor Index World Basket Net Total Return USD US-amerikanische Aktien sind und

dementsprechend soweit sich die Zahlungen aus einer Swap-Vereinbarung an den Teilfonds auf Dividenden solcher US-amerikanischer Aktien beziehen bzw. sofern dies angenommen wird. Der Umbrellafonds erwartet jedoch, dass Section 871(m) nur für entsprechende Zahlungen gelten wird, die am oder nach dem 1. Januar 2017 in Bezug auf entsprechende Swap-Geschäfte, die der Teilfonds am oder nach dem 1. Januar 2017 abgeschlossen hat, erfolgen. Vom Teilfonds vor diesem Datum abgeschlossene Swap-Geschäfte (die „bestehenden Swaps“) werden voraussichtlich von bestimmten, gemäß Section 871(m) gewährten Bestandsschutzbestimmungen profitieren.

Um die Bestandsschutzbestimmungen bezüglich der bestehenden Swaps in Anspruch zu nehmen, hat der Umbrellafonds beschlossen, dass der Teilfonds in dem Fall, dass er nach dem 31. Dezember 2016 als letztmöglichem Termin den Umfang seines Engagements beim Goldman Sachs Equity Factor Index World Basket Net Total Return USD erhöht (z. B. im Fall einer Zeichnung von Anteilen des Teilfonds), den Nennbetrag bestehender Swaps nicht mehr erhöhen wird. Stattdessen wird der Teilfonds neue Swaps im Rahmen der Swap-Vereinbarung abschließen und/oder den Nennbetrag dieser neuen Swaps, sofern erforderlich, erhöhen (die „neuen Swaps“).

Zur vorsorglichen Klarstellung gilt: hierdurch werden die Auswirkungen von Section 871(m) auf den Teilfonds nicht vollständig eliminiert. Der Teilfonds wird zwar voraussichtlich in Bezug auf die bestehenden Swaps von den Bestandsschutzbestimmungen profitieren, Section 871(m) wird sich auf den Teilfonds auswirken, soweit der Teilfonds im Rahmen der neuen Swaps Zahlungen erhält, die sich auf Dividenden auf US-amerikanische Aktien beziehen bzw. von denen dies angenommen wird. Die Auswirkungen von Section 871(m) werden vom Teilfonds als Gesamtheit getragen (und nicht einer bestimmten Gruppe von Anteilhabern zugeordnet) und schlagen sich im Nettoinventarwert je Anteil nieder. Ferner können sich das Verhältnis neuer Swaps zur Größe des Teilfonds und somit auch die Auswirkungen von Section 871(m) auf den Teilfonds im Laufe der Zeit ändern. Letztendlich könnten die neuen Swaps die bestehenden Swaps ersetzen.

Es wird erwartet, dass sich der Teilfonds aufgrund der Notwendigkeit, die zugrunde liegenden Bestandteile jeder Anlageposition durchzusehen, um die 871(m)-Steuer unter Berücksichtigung der neuen Swaps zu berechnen, und aufgrund der daraus entstehenden Komplexität der benötigten Berechnungen, auf Schätzungen seiner Steuerpflicht gemäß 871(m) unter Berücksichtigung der neuen Swaps für die tägliche oder monatliche Rückstellung solcher Beträge für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts verlassen wird, wobei anschließend eine Anpassung erfolgt, sobald die genauen Beträge festgestellt wurden, die der Teilfonds in Bezug auf die 871(m)-Steuer für den entsprechenden Zeitraum zu entrichten hat. Der Zeitpunkt für die Anpassung des Nettoinventarwerts ist nicht sicher, und es kann ein längerer Zeitraum zwischen dem Datum, zu dem die Steuerpflicht gemäß 871(m) den neuen Swaps entsprechend anfällt, und dem Datum der entsprechenden Anpassung des Nettoinventarwerts liegen. Anleger, die vor einer Anpassung des Nettoinventarwerts Anteile am Teilfonds zeichnen oder zurückgeben, bezahlen möglicherweise einen höheren (oder gegebenenfalls niedrigeren) Zeichnungspreis oder erhalten niedrigere (oder gegebenenfalls höhere) Rücknahmeerlöse als diejenigen, die sie erhalten hätten, wenn sie die Anteile sofort nach einer solchen Anpassung des Nettoinventarwerts bezüglich einer Unterschätzung bzw. Überschätzung dieser Steuerpflicht gemäß 871(m) für einen solchen Zeitraum gezeichnet oder zurückgegeben hätten.

SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE STRATEGIE

Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, alle Risiken zu beschreiben, die mit einer synthetischen Anlage in der Strategie verbunden sind.

Risikofaktoren in Bezug auf die Strategie

Anleger in der Strategie könnten ihren gesamten investierten Betrag verlieren

Der Wert der Strategie ist von der Wertentwicklung der Anlagepositionen abhängig, deren Wert jeweils steigen oder sinken kann. Weder die Strategie noch eine der Anlagepositionen umfasst irgendeinen Kapitalschutz oder eine garantierte Rendite. Der Wert jeder Anlageposition oder der Strategie kann unter ihren Anfangswert sinken.

Da für die Strategie und jede Anlageposition eine Untergrenze gilt, kann der Wert der Strategie und jeder Anlageposition auf null sinken. In diesem Fall wird der Wert bei null bleiben und eine Anlage, die ausschließlich auf die Strategie, bezogen ist, kann ihren gesamten Wert verlieren, und in diesem Fall besteht keine Chance, dass sich diese Anlage später wieder erholt.

Die Strategie wird nicht aktiv gemanagt

Das Gewicht oder der Umfang, das bzw. der einer Anlageposition an jedem maßgeblichen Neugewichtungstag zugewiesen wird, wird anhand eines Algorithmus ermittelt, der nach vorgegebenen Regeln funktioniert. Die Strategie

wird nicht aktiv gemanagt, um höhere Renditen als diejenigen, die sich aus der Strategie selbst ergeben, zu erzielen.

Marktteilnehmer sind häufig in der Lage, ihre Anlagen aufgrund von marktbezogenen, politischen, finanziellen oder anderen Faktoren unverzüglich anzupassen. Ein aktiv gemanagtes Produkt könnte möglicherweise direkter und angemessener auf unmittelbare marktbezogene, politische, finanzielle oder andere Faktoren reagieren als eine nicht aktiv gemanagte Strategie. Der Algorithmus der Strategie hingegen wird die jeweiligen Gewichte oder Umfänge an jedem maßgeblichen Neugewichtungstag an ihre festgelegten Werte anpassen.

Die Wertentwicklung von „Excess Return“-Strategien wird fast immer hinter der Wertentwicklung von „Total Return“-Strategien zurückbleiben

Eine auf einer „Excess Return“-Basis berechnete Strategie ist die „Excess Return“-Version einer oder mehrerer „Total Return“-Strategien. Um den Wert einer „Excess Return“-Strategie zu ermitteln, werden von der Wertentwicklung der „Total Return“-Strategie die Erträge abgezogen, die aus einer synthetischen Bareinlage zu einem hypothetischen Zinssatz erzielt werden könnten. Daher wird die Wertentwicklung einer „Excess Return“-Strategie fast immer hinter der Wertentwicklung der entsprechenden „Total Return“-Strategie zurückbleiben.

Es besteht keine Gewähr, dass es der Methodologie, die der Strategie zugrunde liegt, gelingen wird, positive Renditen zu erzielen, oder dass sich die Strategie besser entwickeln wird als eine andere Anlagestrategie

Es besteht keine Gewähr, dass es der Strategie gelingen wird, kontinuierlich oder überhaupt positive Renditen zu erzielen. Der Strategie-Sponsor erteilt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung oder Gewährleistung dafür, dass die Strategie zu irgendeinem Zeitpunkt positive Renditen erzielen wird.

Ferner ist zu beachten, dass sich die Ergebnisse, die aus einer Anlage in einem auf die Strategie bezogenen Produkt oder aus einer sonstigen Beteiligung an einer auf die Strategie bezogenen Transaktion erzielt werden können, erheblich von den Ergebnissen unterscheiden könnten, die theoretisch aus einer Direktanlage in den Anlagepositionen oder darauf bezogenen Derivaten erzielt werden könnten.

Mögliche Auswechslung einer Basisanlage

Wenn der Strategie-Sponsor bestimmt, dass der aggregierte Nenn- oder Kapitalbetrag von Finanzprodukten, die mit einer Basisanlage verbunden sind, einen bestimmten Grenzwert überschreitet, kann er die betreffende Basisanlage durch eine Ersatz-Basisanlage ersetzen, die abgesehen von dem Tag bzw. den Tagen, an denen die Basisanlage neu gewichtet wird, in allen wesentlichen Belangen mit der Basisanlage identisch ist. Eine solche Auswechslung würde zwar so konzipiert, dass die potenziellen Auswirkungen auf den Markt minimiert werden, die Wertentwicklung der Strategie könnte hierdurch jedoch beeinflusst werden, möglicherweise in erheblichem Maße. Sollte die Long-Anlage wie oben beschrieben ausgewechselt werden, erfolgt eine Aktualisierung dieses Nachtrags.

Die tatsächlichen Gewichte der Anlagepositionen können sich nach jeder Neugewichtung ändern

Das tatsächliche Gewicht jeder Anlageposition kann sich von dem jeweils zugewiesenen Gewicht unterscheiden, und daher kann der relative Beitrag jeder Anlageposition zum Wert der Strategie von Zeit zu Zeit schwanken, je nach der Wertentwicklung jeder Anlageposition im Vergleich zu den anderen Anlagepositionen seit der unmittelbar vorhergehenden Neugewichtung. Je länger der Zeitraum zwischen den Neugewichtungen ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass erhebliche Abweichungen zwischen den absoluten Werten der Gewichte der Anlagepositionen bestehen, und das Engagement der Strategie in einer Anlageposition kann daher das zugewiesene Gewicht dieser Anlageposition stärker unterschreiten oder überschreiten als im Fall eines kürzeren Zeitraums. Dies kann zu einer stärkeren Verzerrung des absoluten Charakters der Anlagepositionen führen und das Gesamtrisikoprofil der Strategie erhöhen.

Die Werte der Strategie in der Vergangenheit sind kein Indikator für ihre zukünftige Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Strategie in der Vergangenheit ist kein Indikator für ihre zukünftige Wertentwicklung. Es ist nicht absehbar, ob der Wert der Strategie steigen oder sinken wird. Die tatsächliche Wertentwicklung der Strategie in der Zukunft kann stark von der Wertentwicklung der Strategie in der Vergangenheit abweichen.

Einem Anleger in der Strategie stehen keine Rechte an den Anlagepositionen oder der Strategie zu.

Das durch die Strategie erzeugte Engagement ist synthetisch. Durch eine auf die Strategie bezogene Anlage erwirbt ein Anleger daher kein Eigentum und keine direkte Beteiligung an einer Anlageposition oder der Strategie.

Die Strategie sieht eine Short-Position in einer oder mehreren Anlageposition(en) vor.

Die Strategie sieht vor, dass das Gewicht einer Anlageposition weniger als null betragen kann, d. h. es liegt eine Short-Position in dieser Anlageposition vor. Eine Short-Position in einer Anlageposition bedeutet, dass die Strategie ein negatives Engagement in dieser Anlageposition eingeht und dass der Wert der Strategie von einem Anstieg des Werts dieser Anlageposition negativ beeinflusst wird und von einem Rückgang des Werts dieser Anlageposition positiv beeinflusst wird. Somit haben Faktoren, die den Wert einer Anlageposition, in der die Strategie eine Short-Position hält, negativ beeinflussen, eine positive Auswirkung auf die Strategie. Anleger sollten ferner beachten, dass der Wert einer auf die Strategie bezogenen Anlage in einem Zeitraum an Wert verlieren kann, obwohl der Wert dieser Anlageposition während dieses Zeitraums steigt. Ferner ist zu beachten, dass Short-Positionen mit dem Risiko unbegrenzter Verluste verbunden sind und daher ein Anstieg des Werts dieser Anlageposition zu einem Rückgang des Werts der Strategie führen kann, der das Gewicht dieser Anlageposition übersteigt, und zur Folge haben kann, dass der Wert der Strategie auf null sinkt. Umgekehrt haben, da für den Wert jeder Anlageposition eine Untergrenze von null gilt, Rückgänge des Kurses, Werts oder Stands der zugrunde liegenden Bestandteile einer Anlageposition, in der die Strategie eine Short-Position hält, eine begrenzte positive Auswirkung auf den Wert der Strategie, wenn der Wert dieser Anlageposition bereits auf null gesunken ist.

Die Strategie besteht erst seit kurzer Zeit und kann sich anders entwickeln als erwartet

Die Strategie ist eine relativ neue Strategie, bei der nur begrenzte Daten über die Wertentwicklung der Anlagepositionen, auf die sich die Strategie bezieht, und die Strategie selbst in der Vergangenheit vorliegen. Eine Anlage, deren Renditen von der Wertentwicklung der Strategie oder der Anlagepositionen abhängen, kann mit einem höheren Risiko verbunden sein als eine Anlage, deren Renditen von einer Anlagestrategie mit nachgewiesener Historie abhängen. Eine längere Wertentwicklungshistorie könnte zuverlässigere Informationen liefern, um die Validität der Strategie zu beurteilen und auf dieser Grundlage eine Anlageentscheidung zu treffen, doch da die Strategie und die Anlagepositionen relativ neu sind, ist dies nicht möglich. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die Strategie oder die Anlagepositionen in einer den verfügbaren Daten entsprechenden Weise entwickeln werden.

Informationen über die Strategie sind keine Garantie für die Wertentwicklung der Strategie

Bestimmte Darstellungen und historische Analysen („Backtesting“) oder andere statistischen Analysematerialien in Bezug auf die Durchführung und/oder potenzielle Renditen der Strategie, die möglicherweise bereitgestellt werden, basieren auf simulierten Analysen und hypothetischen Umständen, die dazu dienen, abzuschätzen, wie sich die Strategie vor ihrem tatsächlichen Bestehen entwickelt haben könnte. Der Strategie-Sponsor erteilt keine Zusicherung oder Garantie, dass sich die Strategie entsprechend diesen Materialien entwickeln wird oder in der Vergangenheit entwickelt hätte. Daher spiegeln in diesen Materialien hochgerechnete historische Renditen oder hypothetische Simulationen auf Grundlage dieser Analysen, die in Bezug auf die Strategie bereitgestellt werden, unter Umständen nicht die Wertentwicklung der Strategie in einem Zeitraum wider und stellen keine Garantie oder Zusicherung für die Wertentwicklung oder von Renditen der Strategie in einem Zeitraum dar. Ferner basiert jedes Backtesting der Strategie auf Informationen und Daten, die der Strategie-Sponsor von Dritten erhalten hat. Der Strategie-Sponsor hat die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit dieser von Dritten zur Verfügung gestellten Informationen oder Daten nicht selbst überprüft oder garantiert und ist nicht für etwaige Unrichtigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer in solchen Informationen oder Daten und/oder einem solchen Backtesting verantwortlich.

Strategie-Starttag

Die Strategie wird erst seit dem „Strategie-Starttag“ berechnet, einem Tag, der von dem Strategie-Sponsor als der Tag festgelegt wird, an dem der Wert der Strategie auf der Grundlage von Backtesting (unter Verwendung simulierter Analysen und hypothetischer Umstände, wie vorstehend näher beschrieben) dem „Strategie-Anfangswert“ (wie in den Regeln der Strategie definiert) entsprochen hätte. Daher spiegeln historische Renditen oder hypothetische Simulationen auf der Grundlage dieser Backtesting-Daten oder -Analysen für den Zeitraum vom Strategie-Starttag bis zu dem Tag, an dem auf die Strategie bezogene Anlageprodukte erstmals eingeführt werden, (welcher wesentlich später als der Strategie-Starttag eintreten kann) unter Umständen nicht die Wertentwicklung in einem Zeitraum wider und stellen keine Garantie oder Zusicherung für die Wertentwicklung oder von Renditen der Strategie in einem Zeitraum dar.

In Bezug auf die Strategie kann eine Störung eintreten

Falls eine Störung in Bezug auf die Strategie eintritt oder fortbesteht, kann die Strategie-Berechnungsstelle bestimmte Anpassungen an der Strategie vornehmen, unter anderem Anpassungen an der Methodologie und den maßgeblichen Informationsquellen, die für die Berechnung des Werts der Strategie verwendet werden, die Verschiebung einer maßgeblichen Neugewichtung oder die Aussetzung der Veröffentlichung des Werts der Strategie.

Falls die Strategie-Berechnungsstelle Anpassungen an der Methodologie und den maßgeblichen Informationsquellen vornimmt oder eine maßgebliche Neugewichtung verschiebt, wird sich der Wert der Strategie wahrscheinlich von dem Wert unterscheiden, den die Strategie ohne ein solches Ereignis gehabt hätte, und könnte in nicht absehbarer Weise davon abweichen und niedriger sein.

Veränderungen der Marktstruktur und/oder vermehrte Anlagen in ähnlichen Produkten können den Wert der Strategie negativ beeinflussen

Aufgrund von Veränderungen der Marktstruktur und/oder vermehrten Anlagen in Produkten, die das gleiche oder ein ähnliches Anlagekonzept wie die Strategie, eine Anlageposition oder einer ihrer Bestandteile verwenden, könnten sich die zugrunde liegenden Merkmale des Marktes oder wirtschaftlichen Merkmale, die die Strategie, diese Anlageposition bzw. dieser Bestandteil versucht zu erfassen, zu messen oder abzubilden, im Laufe eines Zeitraums ändern, nicht länger bestehen und/oder zu negativen erwarteten Renditen führen. Dies kann den Wert der Strategie negativ beeinflussen, und die Strategie wird nicht angepasst, um solche Veränderungen zu berücksichtigen.

Änderungen der Anlagepositionen können sich auf den Wert der Strategie auswirken

Falls eine Anlageposition nicht mehr besteht oder nicht mehr handelbar ist, unter anderem infolgedessen, dass Goldman Sachs eine Anlageposition, deren Sponsor sie ist, einstellt, oder falls es dem Strategie-Sponsor durch geltende Gesetze oder Vorschriften untersagt wird, Geschäfte in Bezug auf eine Anlageposition (unter anderem eine Anlageposition, deren Sponsor Goldman Sachs ist) abzuschließen, ist der Strategie-Sponsor berechtigt (aber nicht verpflichtet), die ursprüngliche Anlageposition durch eine andere Anlageposition zu ersetzen, wenn er der Ansicht ist, dass eine vergleichbare Alternative verfügbar ist. Eine solche Ersetzung oder Zuweisung könnte das durch die Strategie erzeugte Engagement verändern und erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und den Wert der Strategie haben.

Die tatsächlichen Kosten der Absicherung des Engagements in der Strategie können niedriger sein als die Abzüge vom Wert der Strategie, die diese Kosten synthetisch abbilden

Bei der Berechnung der Strategie werden Beträge abgezogen, die die Transaktions- und Dienstleistungskosten synthetisch abbilden, die einem hypothetischen Anleger entstehen würden, wenn er eine Reihe von Direktanlagen tätigen und halten würde, um dasselbe Engagement in den Anlagepositionen der Strategie zu erreichen. Wir verweisen insbesondere auf die Beschreibung der Anlagedienstleistungskosten, der Korb-Neugewichtungskosten und der Strategie-Neugewichtungskosten, die vorstehend im Abschnitt „Berechnung der Strategie und Engagement der Strategie in den Anlagepositionen“ dargelegt sind. Der Wert der Strategie wird darüber hinaus um einen zu einem festen Satz berechneten Betrag reduziert, der in den Strategie-Regeln dargelegt ist und vorstehend im selben Abschnitt dieses Nachtrags als Strategie-Abzugsbetrag bezeichnet wird.

Daher verringert sich der Wert der Strategie von Zeit zu Zeit um diese Beträge. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Kosten des Engagements in der Strategie niedriger oder höher sein können als die synthetischen Kosten und der Strategie-Abzugsbetrag. Wenn der Strategie-Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen (in seiner Eigenschaft als Emittent oder Gegenpartei von Produkten im Zusammenhang mit der Strategie) ihr Engagement in der Strategie abgesichert haben, wird die absichernde Partei Gewinne erzielen, wenn die tatsächlich für die Absicherungsaktivität anfallenden Kosten geringer sind als die synthetischen Kosten und der Strategie-Abzugsbetrag. Wenn die tatsächlich anfallenden Kosten geringer sind, könnten sich die Anleger darüber hinaus in einer ungünstigeren Position befinden als wenn sie direkte Anlagepositionen in den Vermögenswerten halten würden, da die Gewinne aus der Absicherungsaktivität aufgrund der geringeren tatsächlichen Kosten nicht an die Anleger weitergegeben werden. Der Strategie-Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen (in seiner Eigenschaft als Emittent oder Gegenpartei von Produkten im Zusammenhang mit der Strategie) können solche Gewinne aus ihrer Absicherungsaktivität insbesondere erzielen, wenn der Strategie-Abzugsbetrag vom Wert der Strategie abgezogen wird.

Unter bestimmten Marktbedingungen könnte der Strategie-Sponsor die vom Wert der Strategie abgezogenen Kosten erheblich erhöhen

Unter bestimmten Marktbedingungen könnte der Strategie-Sponsor festlegen, die vom Wert der Strategie abgezogenen Kosten erheblich zu erhöhen, und es gibt keine festen Obergrenzen für diese Kosten. Auch wenn diese Festlegung durch das in den Strategie-Regeln beschriebene Verfahren eingeschränkt ist, könnten die höheren Kosten die ursprünglich vorgesehene Höhe dieser Kosten erheblich übersteigen. Ferner könnten die höheren Kosten über einen längeren Zeitraum vom Wert der Strategie abgezogen werden, obwohl der Zeitraum, in dem die betreffenden Marktbedingungen andauern, nur kurz ist. Diese könnte erhebliche Auswirkungen auf die

Wertentwicklung und den Wert der Strategie haben.

Als Strategie-Sponsor und Strategie-Berechnungsstelle ist Goldman Sachs International zu Festlegungen befugt, die erhebliche Auswirkungen auf die Strategie haben und zu Interessenkonflikten führen könnten

Als Strategie-Sponsor und Strategie-Berechnungsstelle trifft Goldman Sachs International im Allgemeinen keine Ermessensentscheidungen in Bezug auf die Durchführung der Strategie. Goldman Sachs International schuldet in Bezug auf die Strategie keine Treuepflichten. Goldman Sachs International kann jedoch in bestimmten begrenzten Situationen, vor allem denjenigen, die in den Strategie-Regeln beschrieben sind, Ermessensentscheidungen treffen. Festlegungen von Goldman Sachs International als Strategie-Sponsor und Strategie-Berechnungsstelle könnten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Strategie haben und Ermessensentscheidungen von Goldman Sachs International könnten für Goldman Sachs International zu einem Interessenkonflikt der im Abschnitt „Interessenkonflikte“ beschriebenen Art führen. Bei solchen Festlegungen müssen und werden der Strategie-Sponsor und/oder die Strategie-Berechnungsstelle keine Interessen eines Anlegers in einem betreffenden Produkt und keine Auswirkungen ihrer Festlegungen auf den Wert eines solchen Produkts berücksichtigen. Alle Festlegungen des Strategie-Sponsors und/oder der Strategie-Berechnungsstelle sind für alle Zwecke abschließend und für alle Inhaber von auf die Strategie bezogenen Produkten bindend. Der Strategie-Sponsor und/oder die Strategie-Berechnungsstelle sind für diese Festlegungen nicht haftbar.

Wenn Goldman Sachs in irgendeiner Funktion verpflichtet oder berechtigt ist, eine Festlegung bezüglich der Strategie gemäß der Methodologie der Strategie vorzunehmen, und diese Festlegung eine Expertenbeurteilung oder Ermessensentscheidung beinhaltet (außer solchen, die rein mechanisch erfolgen und, soweit maßgeblich, gemäß dieser Methodologie umgesetzt werden), wird diese Expertenbeurteilung oder Ermessensentscheidung nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich vernünftigen Weise vorgenommen und wird den jeweils geltenden Richtlinien und Verfahren unterliegen.

Als Sponsor bestimmter Anlagepositionen ist Goldman Sachs zu Festlegungen befugt, die erhebliche Auswirkungen auf die Strategie haben und zu Interessenkonflikten führen könnten

Goldman Sachs fungiert als Sponsor bestimmter Anlagepositionen. In dieser Eigenschaft ist Goldman Sachs befugt, Festlegungen zu treffen, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert dieser Anlagepositionen und damit auf den Wert der Strategie haben könnten, und Ermessensentscheidungen von Goldman Sachs in ihrer Eigenschaft als Sponsor dieser Anlagepositionen könnten für Goldman Sachs zu einem Interessenkonflikt der im Abschnitt „Interessenkonflikte“ beschriebenen Art führen.

Handels- und andere Geschäfte von Goldman Sachs könnten erhebliche Auswirkungen auf den Wert eines auf die Strategie bezogenen Produkts haben

Goldman Sachs ist ein Full-Service-Finanzdienstleistungsunternehmen, das eine Vielzahl von Marktaktivitäten betreibt. Goldman Sachs kann Finanzinstrumente, die auf die Strategie oder eine der Anlagepositionen bezogen sind, emittieren, als Arrangeur für die Emission solcher Finanzinstrumente fungieren oder solche Finanzinstrumente abschließen und den Vertrieb solcher Finanzinstrumente arrangieren, einschließlich der Zahlung von Vertriebsgebühren und -provisionen an Intermediäre. Diese Aktivitäten könnten sich negativ auf den Wert der Strategie und jeder der Anlagepositionen auswirken und für Goldman Sachs zu einem Interessenkonflikt der im Abschnitt „Interessenkonflikte“ beschriebenen Art führen.

Die Absicherungstätigkeit des Strategie-Sponsors kann den Wert der Strategie beeinflussen

Mit der Umsetzung von Produkten, die auf die Strategie bezogen sind („strategiebezogene Produkte“) gehen Goldman Sachs International und/oder mit ihr verbundene Unternehmen („GS“) ein Engagement in der Strategie und den Anlagepositionen der Strategie ein. GS wird zur Absicherung dieses Engagements nach alleinigem Ermessen und im eigenen Namen Risikopositionen eingehen. Anlegern in einem strategiebezogenen Produkt stehen keine Rechte an Absicherungspositionen von GS (unter anderem Aktien, Futures, Optionen, Waren oder Devisen) zu. GS kann ihre Absicherungstätigkeit durch Handelsgeschäfte mit Anlagepositionen der Strategie an oder vor dem jeweiligen Neugewichtungstag durchführen. Solche Handelsgeschäfte können sich nachteilig auf den Wert, zu dem eine Neugewichtung des Korbes aus Anlagepositionen stattfindet, auswirken, und dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Strategie auswirken. Die Absicherungstätigkeit von GS und damit der Umfang dieser Auswirkungen wird von dem Umfang neuer und bestehender strategiebezogener Produkte zum jeweiligen Zeitpunkt abhängen. Ferner kann GS Erträge erzielen, wenn sie ihre Absicherungstätigkeit zu anderen Werten als denjenigen, die zur Ermittlung des Werts der Strategie oder bei einer Neugewichtung der Strategie verwendet werden, durchführt. GS könnte aus dieser Absicherungstätigkeit beträchtliche Erträge erzielen, die nicht an Anleger in

strategiebezogenen Produkten weitergegeben werden.

Die Strategie und die Anlagepositionen werden gemäß der Methodologie für die Strategie berechnet und neu gewichtet. Diese enthält Annahmen bezüglich Transaktions- und Dienstleistungskosten und bezüglich der Steuersätze von auf Dividenden erhobener Quellensteuer. GS wird im Zusammenhang mit der Strategie Erträge erzielen, wenn die Kosten oder Steuersätze, die GS bei ihrer Absicherungstätigkeit entstehen, niedriger sind als die angenommenen Kosten oder Steuersätze, die in der Methodologie für die Strategie verwendet werden.

Von Goldman Sachs bereitgestellte Informationen über den Wert einer Anlageposition sind möglicherweise kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung

Alle von Goldman Sachs bereitgestellten Informationen über die Wertentwicklung einer Anlageposition werden bzw. wurden lediglich zu Informationszwecken bereitgestellt, und ein Anleger in einem auf die Strategie bezogenen Produkt sollte diese Informationen nicht als Indikator für den Umfang oder die Tendenz der Schwankungen in dem betreffenden Stand oder Wert, die in Zukunft eintreten können, ansehen. Diese Informationen werden sich wahrscheinlich von den tatsächlichen Werten und Ständen, die gemäß den maßgeblichen Strategie-Regeln verwendet werden, unterscheiden.

Informationen über die Strategie sind nur über Goldman Sachs erhältlich

Goldman Sachs stellt Inhabern eines auf die Strategie bezogenen Produkts möglicherweise keine weiteren Informationen über die Strategie als die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zur Verfügung und weitere Informationen sind möglicherweise grundsätzlich nicht erhältlich. Goldman Sachs hat mit dritten Informationsanbietern nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarungen geschlossen, um bestimmte Daten zu beschaffen, die für die Berechnung der Strategie benötigt werden. Die für den Zugang zu diesen Daten erforderlichen Formalitäten könnten potenzielle Anleger davon abhalten, ein auf die Strategie bezogenes Produkt am Sekundärmarkt zu kaufen.

Der Strategie-Sponsor und die Strategie-Berechnungsstelle verlassen sich möglicherweise auf dritte und andere externe und interne Informationsquellen, die nicht zugänglich und/oder unzutreffend sein können, und die von dem Strategie-Sponsor und der Strategie-Berechnungsstelle zur Durchführung der Strategie-Berechnungen verwendeten Inputs können den Wert der Strategie beeinflussen

Der Strategie-Sponsor und die Strategie-Berechnungsstelle können sich auf dritte Makler oder externe Händler und andere externe und interne Quellen verlassen, um bestimmte Inputs zu erhalten, die für die Berechnung der Gewichte der Anlagepositionen und/oder des Werts der Strategie benötigt werden. Sollte der Strategie-Sponsor und/oder die Strategie-Berechnungsstelle nicht in der Lage sein, bestimmte Daten zu beschaffen, die zur Berechnung der maßgeblichen Formeln der Strategie benötigt werden, kann dies den Wert der Strategie beeinflussen. Weder der Strategie-Sponsor noch die Strategie-Berechnungsstelle übernimmt irgendeine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen oder eine Verantwortung dafür, dass diese Daten zutreffen, oder für die Auswirkungen, die unzutreffende Daten auf den Wert der Strategie haben.

Auf die Strategie bezogene Produkte können auf der Grundlage der von den obengenannten Anbietern oder Quellen erhaltenen Inputs einem höheren oder niedrigeren Risiko ausgesetzt sein oder sich besser oder schlechter entwickeln als eine tatsächliche Anlage in einer oder mehreren Anlagepositionen oder eine tatsächliche Anlage, die auf eine oder mehrere Anlagepositionen bezogen ist.

Sponsoren der Anlagepositionen sind zu Festlegungen befugt, die erhebliche Auswirkungen auf die Strategie haben könnten

Festlegungen, die von den Sponsoren der Anlagepositionen der Strategie, einschließlich Goldman Sachs, im Zusammenhang mit der Zusammensetzung, der Berechnung und dem Halten der Anlagepositionen getroffen werden können, können erhebliche Auswirkungen auf den Wert der Anlagepositionen haben und könnten sich daher negativ auf den Wert der Strategie auswirken. Diese Sponsoren sind nicht verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aus irgendeinem Grund die Interessen des Strategie-Sponsors oder der Inhaber einer auf die Strategie bezogenen oder mit der Strategie verbundenen Anlage zu berücksichtigen und haben, soweit gesetzlich zulässig, generell jede Haftung ausgeschlossen.

Ferner haben die Sponsoren der Anlagepositionen möglicherweise Lizenzen für die Nutzung dieser Anlagepositionen durch andere Marktteilnehmer, für die Veröffentlichung in Zeitungen und Zeitschriften, für die Verbreitung über Informationsdienste und Datenanbieter und für verschiedene andere Zwecke erteilt und können solche Lizenzen auch in Zukunft erteilen. Dies könnte zu einem höheren oder niedrigeren Umfang von Anlagen in diesen

Anlagepositionen beitragen, der sich negativ auf den Wert der Strategie auswirken könnte.

Die Richtlinien eines Sponsors und Änderungen, die eine Anlageposition betreffen, könnten sich auf die Strategie und ihren Wert auswirken

Die Richtlinien eines Sponsors für die Berechnung des Werts einer Anlageposition oder Neuaufnahmen, Entfernungen oder Ersetzungen von Anlagepositionen und die Art und Weise von Änderungen, die die Anlagepositionen betreffen, könnten den Wert einer Anlageposition und damit den Wert der Strategie und eines auf die Strategie bezogenen Produkts beeinflussen. Der Wert der Strategie könnte ferner beeinflusst werden, wenn der betreffende Sponsor diese Richtlinien ändert, beispielsweise, wenn er die Berechnungsmethode für den Wert der Anlageposition ändert, oder wenn der Sponsor die Berechnung oder Veröffentlichung des Werts der Anlageposition einstellt oder aussetzt, in welchem Fall es schwierig werden kann, den Wert der Strategie zu ermitteln.

Die Strategie verlässt sich auf die Verwendung von Informationen Dritter

In Bezug auf jede Anlageposition, für die kein Unternehmen von Goldman Sachs als Sponsor fungiert, verlässt sich die Methodologie der Strategie auf Informationen von Drittsponsoren dieser Anlagepositionen und anderen externen und internen Quellen, um bestimmte Inputs zu erhalten, die für die Berechnung des Werts der Strategie benötigt werden. Sollte der Strategie-Sponsor und/oder die Strategie-Berechnungsstelle nicht in der Lage sein, bestimmte Daten zu beschaffen, die zur Berechnung der maßgeblichen Formeln der Strategie benötigt werden, kann dies den Wert der Strategie beeinflussen. Anleger, die erwägen, eine Anlage in einem auf die Strategie bezogenen Produkt zu erwerben oder zu tätigen, sollten die Informationen über die Anlagepositionen sorgfältig lesen und verstehen. Informationen über die Anlagepositionen sind auf den in den Strategie-Regeln angegebenen Bloomberg-Seiten erhältlich. Goldman Sachs erteilt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Informationen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass diese Daten zutreffen, oder für die Auswirkungen, die unzutreffende Daten auf den Wert der Strategie haben.

Auf die Strategie bezogene Produkte können auf der Grundlage der von den obengenannten Anbietern oder Quellen erhaltenen Inputs einem höheren oder niedrigeren Risiko ausgesetzt sein oder sich besser oder schlechter entwickeln als eine tatsächliche Anlage in einer oder mehreren Anlagepositionen oder eine tatsächliche Anlage, die auf eine oder mehrere Anlagepositionen bezogen ist.

Die Strategie kann geändert werden oder nicht verfügbar sein

Der Strategie-Sponsor ist berechtigt, die Veröffentlichung des Werts der Strategie einzustellen, und dies kann zu einem Rückgang des Werts eines auf die Strategie bezogenen Produkts oder von dessen Rendite führen. Der Strategie-Sponsor behält sich das Recht vor, einen Strategie-Ausschuss zu bilden, der über bestimmte Änderungen berät. Alle Änderungen können ohne Berücksichtigung der Interessen von Inhabern eines auf die Strategie bezogenen Produkts vorgenommen werden.

Darüber hinaus könnten die Entscheidungen und Richtlinien des Strategie-Sponsors bezüglich der Berechnung des Werts der Strategie ihren Wert und damit den Betrag, der über die Laufzeit eines auf die Strategie bezogenen Produkts zu zahlen ist, und den Marktwert dieses Produkts beeinflussen. Der Betrag, der auf ein auf die Strategie bezogenes Produkt zu zahlen ist, und der Marktwert dieses Produkts könnten ferner durch Änderungen dieser Richtlinien durch den Strategie-Sponsor beeinflusst werden.

Risikofaktoren in Bezug auf die Long-Anlage und die Basisanlagen

Es besteht keine Gewähr, dass es der Methodologie, die der Long-Anlage oder einer Basisanlage zugrunde liegt, gelingen wird, positive Renditen zu erzielen, oder dass sich die Long-Anlage besser entwickeln wird als eine andere Anlagestrategie

Es besteht keine Gewähr, dass es der Long-Anlage oder einer Basisanlage gelingen wird, kontinuierlich oder überhaupt positive Renditen zu erzielen. Der Long-Anlagen-Sponsor erteilt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung oder Gewährleistung dafür, dass die Long-Anlage oder eine Basisanlage zu irgendeinem Zeitpunkt positive Renditen erzielen wird.

Ferner ist zu beachten, dass sich die Ergebnisse, die aus einer Anlage in einem auf die Long-Anlage bezogenen Finanzprodukt oder aus einer sonstigen Beteiligung an einer auf die Long-Anlage bezogenen Transaktion erzielt werden können, erheblich von den Ergebnissen unterscheiden können, die theoretisch aus einer Direktanlage in den Aktien, die Bestandteil der Basisanlagen sind (die „in den Basisanlagen enthaltenen Aktien“), erzielt werden könnten.

Die Werte der Long-Anlage und der Basisanlagen in der Vergangenheit sind kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Long-Anlage und der Basisanlagen in der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Es ist nicht absehbar, ob der Wert der Basisanlagen (und damit der Long-Anlage) steigen oder sinken wird. Die tatsächliche Wertentwicklung der Long-Anlage in irgendeinem zukünftigen Zeitraum kann stark von der Wertentwicklung der Long-Anlage oder einer Basisanlage in der Vergangenheit abweichen.

Begrenzte Daten über die Wertentwicklung der Long-Anlage und der Basisanlagen in der Vergangenheit

Da für die Long-Anlage und die Basisanlagen nur begrenzte Daten über die Wertentwicklung in der Vergangenheit vorliegen, kann eine Anlage, deren Renditen von der Long-Anlage abhängen, mit höheren Risiken verbunden sein als ein Engagement, das auf Indizes oder Strategien mit nachgewiesenen historischen Daten bezogen ist. Eine längere Wertentwicklungshistorie könnte zuverlässigere Informationen liefern, um die Validität der Long-Anlage und des geschützten Algorithmus zu beurteilen und auf dieser Grundlage eine Anlageentscheidung zu treffen, doch da die Long-Anlage und die Basisanlagen relativ neu sind, ist dies nicht möglich.

Die Basisanlagen werden nicht aktiv gemanagt

Das Verfahren, das zur Auswahl der in den Basisanlagen enthaltenen Aktien verwendet wird, und die Gewichte, die jeder solchen in den Basisanlagen enthaltenen Aktie an einem Beobachtungstag zugewiesen werden, werden anhand eines Algorithmus ermittelt, der nach vorgegebenen Regeln funktioniert. Die Basisanlagen werden nicht aktiv gemanagt, um höhere Renditen als diejenigen, die sich aus den Basisanlagen selbst ergeben, zu erzielen.

Marktteilnehmer sind häufig in der Lage, ihre Anlagen aufgrund von marktbezogenen, politischen, finanziellen oder anderen Faktoren unverzüglich anzupassen. Ein aktiv gemanagtes Produkt könnte möglicherweise direkter und angemessener auf unmittelbare marktbezogene, politische, finanzielle oder andere Faktoren reagieren als eine nicht aktiv gemanagte Strategie. Die Basisanlagen hingegen werden die in den Basisanlagen enthaltenen Aktien grundsätzlich nur an einem Neugewichtungstag anpassen.

Es findet keine Neugewichtung der Basisanlagen in der Long-Anlage statt

Nach dem Strategie-Starttag (wie nachstehend beschrieben) der Basisanlagen können sich die jeweiligen Gewichte jeder in der Long-Anlage enthaltenen Basisanlage im Laufe der Zeit ändern, und die Basisanlagen können daher in der Long-Anlage nicht mehr gleich gewichtet sein. Unter diesen Umständen werden die Basisanlagen nicht neu gewichtet (um ein festgelegtes Gewicht bzw. Zielgewicht im Korb zu erreichen oder in sonstiger Weise). Die Wertentwicklung der Long-Anlage könnte (unter Umständen erheblich) anders ausfallen, wenn die Basisanlagen in regelmäßigen Abständen neu gewichtet würden.

Es besteht keine Gewähr, dass es den Basisanlagen gelingen wird, Risikoprämien abzubilden

Es ist nicht garantiert, dass es den Basisanlagen gelingen wird, ein positives Engagement in Risikoprämien abzubilden, insbesondere aufgrund der Beschränkungen zum Zweck der Optimierung, oder dass solche Prämien in einem bestimmten Markt im Laufe der Zeit fortbestehen werden.

Die Anlagefaktoren können sich ändern, nicht länger bestehen und/oder zu negativen erwarteten Renditen führen

Aufgrund von Veränderungen der Marktstruktur und/oder vermehrten Anlagen in Produkten, die versuchen, die Anlagefaktoren oder andere ähnliche Investmentthemen abzubilden, können sich die Anlagefaktoren im Laufe eines Zeitraums ändern, nicht länger bestehen und/oder zu negativen erwarteten Renditen führen. Weder die Long-Anlage noch eine Basisanlage wird angepasst, um solche Veränderungen zu berücksichtigen.

Die den in den Basisanlagen enthaltenen Aktien zugewiesenen Gewichte stellen möglicherweise nicht die optimale Gewichtung dar

Jede Basisanlage verwendet das Axioma Portfolio Optimizer™-Softwarepaket und die darin enthaltenen Daten zur Berechnung der Gewichte der in der Basisanlage enthaltenen Aktien im Korb. Der Optimierer verwendet vorgegebene Optimierungsroutinen. Wenn die Basisanlagen einen anderen Optimierer verwenden würden, könnte die endgültig ausgewählte Gewichtung (möglicherweise erheblich) unterschiedlich sein. Daher könnte die Wertentwicklung der Basisanlagen erheblich unterschiedlich verlaufen, wenn der Long-Anlagen-Sponsor zu irgendeinem Zeitpunkt den Optimierer und/oder das Risikomodell ersetzt. Es ist nicht garantiert, dass der Optimierer

die optimale Gewichtung ermitteln wird, und möglicherweise gibt es andere Gewichtungen, die die maßgeblichen Beschränkungen erfüllen würden.

Da die möglichen Gewichte eine stetige Funktion sind, existiert keine einfache Funktion, um die verschiedenen Kombinationen von Engagements zu testen und die optimale Gewichtung zu erhalten. Daher müssen Näherungswerte verwendet werden, die in Berechnungsroutinen enthalten sind. Es könnte wahrscheinlicher oder weniger wahrscheinlich sein, dass andere Optimierer die optimale Gewichtung für die Basisanlagen ermitteln, und die Verwendung anderer Optimierer könnte zu einer anderen Wertentwicklung der Basisanlagen führen.

Abhängigkeit von Axioma als Berechnungsstelle für die Gewichtung

Die Basisanlagen verlassen sich bei der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen in Bezug auf jede Korb-Neugewichtung, unter anderem die Ermittlung der jeweiligen Gewichte der in den Basisanlagen enthaltenen Aktien, auf Axioma. Sollte Axioma ihre Verpflichtungen nicht erfüllen und/oder dazu nicht in der Lage sein, wird dies wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Basisanlagen haben. In diesen Fällen kann der Strategie-Sponsor eine oder mehrere Korb-Neugewichtungen verschieben, bis die erforderliche Daten von Axioma verfügbar sind. Sollte die Bestellung von Axioma als Berechnungsstelle für die Gewichtung aus irgendeinem Grund beendet werden, wird dies wahrscheinlich die Wertentwicklung der Basisanlagen (möglicherweise dauerhaft) beeinträchtigen. Sollte aus irgendeinem Grund (unter anderem aufgrund einer Beendigung) das Risikomodell nicht mehr verfügbar sein, muss der Long-Anlagen-Sponsor wahrscheinlich die Methodologie der Basisanlagen ändern, um die Basisanlagen weiter ermitteln zu können.

Abhängigkeit vom Axioma Risikomodell

Die Basisanlagen verlassen sich auf das Risikomodell von Axioma. Wenn das Risiko oder Beta auf der Grundlage einer anderen Methodologie geschätzt würde oder wenn ein anderes Risikomodell verwendet würde, könnte die Wertentwicklung der Basisanlagen (unter Umständen erheblich) anders ausfallen. Fehlerhafte oder unrichtige Daten im Risikomodell können die Wertentwicklung der Basisanlagen beeinflussen. Ferner kann das Risikomodell von Zeit zu Zeit (unter Umständen erheblich) geändert werden, und dies könnte sich auf die Fähigkeit der Basisanlagen, ein Engagement in den Anlagefaktoren zu erzeugen, und auf die Wertentwicklung der Basisanlagen auswirken.

Abhängigkeit von S&P Dow Jones Indices als Berechnungsstelle (die „Basisanlagen-Berechnungsstelle“) für die Basisanlagen

Die Basisanlagen verlassen sich auf die Basisanlagen-Berechnungsstelle unter anderem für die Berechnung der Basisanlagen (neben anderen Verpflichtungen). Sollte die Basisanlagen-Berechnungsstelle ihre in den Basisanlage-Regeln beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllen und/oder dazu nicht in der Lage sein, wird sich die Berechnung und Veröffentlichung des Werts der Basisanlagen wahrscheinlich erheblich verzögern. In diesen Fällen wird der Long-Anlagen-Sponsor anstreben, die Basisanlagen-Berechnungsstelle zu ersetzen, aber es ist nicht garantiert, dass dies in einem angemessenen Zeitrahmen gelingen wird, und die Berechnung und Veröffentlichung des Werts der Basisanlagen könnte sich über einen beträchtlichen Zeitraum verzögern. Dies wird wahrscheinlich nachteilige Auswirkungen auf Produkte haben, die auf die Long-Anlage bezogen sind, und könnte die Beendigung dieser Produkte zur Folge haben.

Abhängigkeit von der Methodologie der Basisanlagen-Berechnungsstelle

Die Basisanlagen verlassen sich auf die Methodologie der Basisanlagen-Berechnungsstelle unter anderem für die Festlegung, wie sich Unternehmensmaßnahmen auf die in den Basisanlagen enthaltenen Aktien auswirken. Die Verwendung einer anderen Methodologie könnte zu anderen Ergebnissen führen, und somit könnten Änderungen der Methodologie der Basisanlagen-Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Basisanlagen haben. Der Long-Anlagen-Sponsor hat unter Umständen keinen Einfluss auf Änderungen der Methodologie der Basisanlagen-Berechnungsstelle.

An Beobachtungs- und Neugewichtungstagen können Börsen geschlossen sein

Die Grundgesamtheit der auswahlfähigen Aktien ist groß und umfasst eine Vielzahl von Ländern und Börsen. Es ist wahrscheinlich, dass an einem Beobachtungstag und/oder Neugewichtungstag die Hauptbörsen für einen bedeutenden Teil der in den Basisanlagen enthaltenen Aktien im Korb geschlossen sind. Wenn die betreffende Hauptbörse geschlossen ist, wird die Basisanlage den Schlusskurs des vorherigen Börsentages für eine Aktie verwenden. Daher werden für die Ermittlung der in den Basisanlagen enthaltenen Aktien und ihrer Gewichtung bei einem bedeutenden Teil der Grundgesamtheit auswahlfähiger Aktien Schlusskurse vorheriger Börsentage verwendet. Dies kann sich auf die Wertentwicklung der Basisanlagen auswirken, die anders ausfallen wird, als wenn eine

Methodologie verwendet würde, die vorschreibt, dass an einem Beobachtungstag und/oder Neugewichtungstag alle Börsen geöffnet sein müssen.

Die genauen Neugewichtungstage sind nicht bekannt

Da die Grundgesamtheit der auswahlfähigen Aktien groß ist und eine Vielzahl von Ländern und Börsen umfasst, ist der für die Festlegung der Häufigkeit der Neugewichtungstage verwendete Geschäftstage-Kalender Teil des Gesamtkalenders der Feiertage für alle betreffenden Länder und Börsen. Der genaue Kalender, den die Basisanlagen-Berechnungsstelle verwendet, wird nicht veröffentlicht. Daher ist es unter Umständen nicht möglich, die Basisanlagen genau nachzubilden.

Das durch die Long-Anlage erzeugte synthetische Engagement ist rein synthetisch und ein Anleger in der Long-Anlage besitzt kein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an einer in den Basisanlagen enthaltenen Aktie

Ein synthetisches Engagement in der Long-Anlage begründet keinen direkten oder indirekten Kauf oder sonstigen Erwerb und keine Abtretung eines Rechts an einer in den Basisanlagen enthaltenen Aktie. Das durch die Long-Anlage erzeugte Engagement ist rein synthetisch. Daher (i) können sich die Risiken und Renditen einer auf die Long-Anlage bezogenen Anlage erheblich von denen einer Barinvestition in die maßgeblichen in den Basisanlagen enthaltenen Aktien unterscheiden, und (ii) erwirbt ein Anleger durch eine auf die Long-Anlage bezogene Anlage kein Eigentum und keine direkte Beteiligung und kein sonstiges Recht an einer der in den Basisanlagen enthaltenen Aktien oder einer sonstigen Aktie.

Informationen über die Long-Anlage oder eine Basisanlage sind keine Garantie für die Wertentwicklung der Long-Anlage bzw. Basisanlage

Bestimmte Darstellungen und historische Analysen („Backtesting“) oder andere statistischen Analysematerialien in Bezug auf die Durchführung und/oder potenzielle Renditen der Long-Anlage und jeder Basisanlage, die möglicherweise bereitgestellt werden, basieren auf simulierten Analysen und hypothetischen Umständen, die dazu dienen, abzuschätzen, wie sich diese Strategien vor ihrem tatsächlichen Bestehen entwickelt haben könnten. Der Long-Anlagen-Sponsor erteilt keine Zusicherung oder Garantie, dass sich die Long-Anlage oder eine Basisanlage entsprechend diesen Materialien entwickeln wird oder in der Vergangenheit entwickelt hätte. Daher spiegeln in diesen Materialien hochgerechnete historische Renditen oder hypothetische Simulationen auf Grundlage dieser Analysen, die in Bezug auf die Long-Anlage oder eine Basisanlage bereitgestellt werden, unter Umständen nicht die Wertentwicklung der Long-Anlage in einem Zeitraum wider und stellen keine Garantie oder Zusicherung für die Wertentwicklung oder von Renditen der Long-Anlage in einem Zeitraum dar. Ferner basiert jedes Backtesting der Long-Anlage und einer Basisanlage auf Informationen und Daten, die der Long-Anlagen-Sponsor von Dritten erhalten hat. Der Long-Anlagen-Sponsor hat die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit dieser von Dritten zur Verfügung gestellten Informationen oder Daten nicht selbst überprüft oder garantiert und ist nicht für etwaige Unrichtigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer in solchen Informationen oder Daten und/oder einem solchen Backtesting verantwortlich.

Die Long-Anlage und jede Basisanlage bestehen erst seit kurzer Zeit und können sich anders entwickeln als erwartet

Die Long-Anlage und jede Basisanlage ist eine relativ neue Strategie, bei der nur begrenzte Daten über die Wertentwicklung in der Vergangenheit vorliegen. Eine Anlage, deren Renditen auf die Wertentwicklung der Long-Anlage bezogen sind, kann mit einem höheren Risiko verbunden sein als eine Anlage, deren Renditen von einer Anlagestrategie mit nachgewiesener Historie abhängen. Eine längere Wertentwicklungshistorie könnte zuverlässigere Informationen liefern, um die Validität der Long-Anlage und der Basisanlagen zu beurteilen und auf dieser Grundlage eine Anlageentscheidung zu treffen, doch da die Long-Anlage und die Basisanlagen relativ neu sind, ist dies nicht möglich. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die Long-Anlage oder eine Basisanlage in einer den verfügbaren Daten entsprechenden Weise entwickeln wird.

Starttag

Die Long-Anlage und jede Basisanlage werden erst seit dem „Strategie-Starttag“ berechnet, der in den Regeln für die betreffende Strategie angegeben ist. Hierbei handelt es sich um einen Tag, der von dem Long-Anlagen-Sponsor als der Tag festgelegt wird, an dem der Wert der betreffenden Strategie auf der Grundlage von Backtesting (unter Verwendung simulierter Analysen und hypothetischer Umstände, wie vorstehend näher beschrieben) dem „Strategie-Anfangswert“ (wie in den Regeln der Long-Anlage bzw. der Basisanlagen definiert) entsprochen hätte. Daher spiegeln historische Renditen oder hypothetische Simulationen auf der Grundlage dieser Backtesting-Daten oder -Analysen für den Zeitraum vom Strategie-Starttag bis zu dem Tag, an dem auf die Long-Anlage bzw. die

betreffenden Basisanlagen bezogene Anlageprodukte erstmals eingeführt werden, (welcher wesentlich später als der Strategie-Starttag eintreten kann) unter Umständen nicht die Wertentwicklung der betreffenden Strategie in einem Zeitraum wider und stellen keine Garantie oder Zusicherung für die Wertentwicklung oder von Renditen der Strategie in einem Zeitraum dar.

Der Long-Anlagen-Sponsor, Axioma und die Basisanlagen-Berechnungsstelle verlassen sich auf dritte und andere externe und interne Informationsquellen, die nicht zugänglich und/oder unzutreffend sein können, und die von ihnen für Berechnungen bezüglich der Long-Anlage und einer Basisanlage verwendeten Inputs können den Wert der Long-Anlage beeinflussen

Der Long-Anlagen-Sponsor, Axioma und die Basisanlagen-Berechnungsstelle können sich jeweils auf dritte Makler oder externe Händler und andere externe und interne Quellen verlassen, die nicht zugänglich und/oder unzutreffend sein können, und die Inputs, die von ihnen für die Berechnung der Gewichte der in den Basisanlagen enthaltenen Aktien im Korb und/oder des Werts der Basisanlagen verwendet werden, können den Wert der Long-Anlage beeinflussen.

Sollte Long-Anlagen-Sponsor, Axioma und/oder die Basisanlagen-Berechnungsstelle nicht in der Lage sein, die Daten zu beschaffen, die zur Berechnung der maßgeblichen Formeln der Basisanlagen benötigt werden, kann dies den Wert der Basisanlagen beeinflussen. Ferner erteilt weder der Long-Anlagen-Sponsor noch Axioma noch die Basisanlagen-Berechnungsstelle eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass diese Daten zutreffen, oder für die Auswirkungen, die unzutreffende Daten auf den Wert der Long-Anlage haben.

Auf die Long-Anlage bezogene Produkte können auf der Grundlage der von den obengenannten Anbietern oder Quellen erhaltenen Inputs einem höheren oder niedrigeren Risiko ausgesetzt sein oder sich besser oder schlechter entwickeln als eine tatsächliche Anlage in einer oder mehreren in den Basisanlagen enthaltenen Aktien oder eine tatsächliche Anlage, die auf eine oder mehrere der in den Basisanlagen enthaltenen Aktien bezogen ist.

Die Long-Anlage und eine Basisanlage könnten geändert werden oder nicht verfügbar sein

Der Index-Ausschuss der Long-Anlage und jeder Basisanlage ist berechtigt, die Berechnungsmethode der betreffenden Strategie oder die der betreffenden Strategie zugrunde liegenden Formeln zu ändern, und eine Änderung könnte zu einem Wertverlust der Long-Anlage führen. Daher könnten sich Aspekte der Long-Anlage und jeder Basisanlage in Zukunft ändern, unter anderem die Methodologie und dritte Informationsquellen. Nähere Einzelheiten über mögliche Änderungen sind vorstehend angegeben. Alle Änderungen können ohne Berücksichtigung der Interessen von Inhabern eines auf die Long-Anlage bezogenen Produkts vorgenommen werden.

Die Höhe der Abzüge vom Wert der Basisanlagen für Transaktionskosten hängt davon ab, inwieweit und wie oft sich die Anzahl der in den Basisanlagen enthaltenen Aktien verändert

Bei der Berechnung der Basisanlagen werden Beträge abgezogen, die die Transaktionskosten synthetisch abbilden sollen, die einem Anleger entstehen würden, wenn er eine Reihe von Direktanlagen tätigen und halten würde, um dasselbe Engagement in den in den Basisanlagen enthaltenen Aktien wie die Basisanlagen zu erreichen. Die Höhe der für einen maßgeblichen Tag berechneten Abzüge hängt von der absoluten Veränderung der Gewichte ab, die den in den Basisanlagen enthaltenen Aktien an jedem Neugewichtungstag zugewiesen werden. Die tatsächlichen Kosten des Eingehens und Haltens dieses Engagements können niedriger oder höher sein, und wenn sie niedriger sind, würden sich diese Abzüge zum Vorteil des Long-Anlagen-Sponsors und/oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens in seiner Funktion als Emittent oder Gegenpartei von auf die Long-Anlage bezogenen Produkten, deren Emittent oder Gegenpartei der Long-Anlagesponsor und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen (eine „Long-Anlage-Hedging-Partei“) ist, auswirken.

Eine Long-Anlage-Hedging-Partei wird ihr Engagement oder potenzielles oder voraussichtliches Engagement in der Long-Anlage, darauf bezogenen Produkten, Aktien aus der auswahlfähigen Grundgesamtheit und dem Korb und Anlagen, die auf diese Aktien bezogen sind, bei einem verbundenen Unternehmen oder einem Dritten absichern. Eine Long-Anlagen-Hedging-Partei kann aus dieser Absicherungstätigkeit beträchtliche Erträge unabhängig von der Wertentwicklung der Basisanlagen erzielen, unter anderem dann, wenn sich die Werte, zu denen sie ihre Absicherungsgeschäfte durchführt, von den Werten unterscheiden, die in der Methodologie für die Berechnung des Werts der Basisanlagen festgelegt sind.

Dieser Vorteil wird nicht an Anleger in auf die Long-Anlage bezogenen Produkten weitergegeben. Anleger sollten ferner beachten, dass die Transaktionskosten in Bezug auf eine in den Basisanlagen enthaltene Aktie oder die

maßgebliche Börse erhöht werden, wenn der Long-Anlagen-Sponsor feststellt, dass die Kosten, die einem hypothetischen Anleger in Bezug auf einen Betrag entstehen würden, der von einem unabhängigen Makler an den maßgeblichen Märkten für die Anlage in Produkten, die auf diese in den Basisanlagen enthaltenen Aktie bezogen sind, oder in an der maßgebliche Börse gehandelten Aktien, deren Neugewichtung, das Halten von Positionen darin oder die synthetische Nachbildung von deren Wertentwicklung in Rechnung gestellt würde, um mehr als 10 % gestiegen sind.

Abzüge für Transaktionskosten können daher hoch sein, wenn hohe Umsätze der im Korb enthaltenen Aktien vorliegen und sich die Gewichtung an einem Neugewichtungstag stark verändert. Abzüge für Transaktionskosten könnten daher erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Basisanlagen haben.

Dividenden unterliegen angenommenen Steuersätzen, die sich negativ auf die Long-Anlage auswirken

Jede bekanntgegebene Dividende in Bezug auf eine in den Basisanlagen enthaltene Aktie im Korb wird um einen angenommenen Steuersatz (der Null betragen kann) verringert, um den Quellensteuersatz bzw. potenziellen Steuersatz, der von dem Gründungs- oder Sitzland des Emittenten der betreffenden in den Basisanlagen enthaltenen Aktie erhoben wird bzw. werden kann, abzubilden. Der angenommene Steuersatz wird von der Basisanlagen-Berechnungsstelle unter Verwendung der Methodologie der Basisanlagen-Berechnungsstelle auf der Grundlage ihrer Einschätzung der geltenden Gesetze und/oder Vorschriften, feststellbaren Quellen und/oder Marktusancen festgelegt. Die angenommenen Steuersätze können von der Basisanlagen-Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit geändert werden. Falls der angenommene Steuersatz in Bezug auf eine oder mehrere in den Basisanlagen enthaltenen Aktien erhöht wird, kann dies den Wert der Basisanlage und damit der Long-Anlage ungünstig beeinträchtigen.

Eine Long-Anlage-Hedging-Partei, die ihr Engagement in Aktien, die in den Basisanlagen enthalten sind, abgesichert hat, wird einen Vorteil erzielen, wenn die tatsächliche Höhe der Quellensteuer, die ihr bei der Durchführung ihrer Absicherungstätigkeit entsteht, niedriger ist als die auf die Basisanlagen angewendete synthetische Quellensteuer. Dieser Vorteil wird nicht an Anleger in auf die Long-Anlage bezogenen Produkten weitergegeben.

Die Absicherungstätigkeit des Long-Anlagen-Sponsors kann den Wert der Long-Anlage beeinflussen

Die Long-Anlage-Hedging-Parteien werden ihr Engagement, das aus auf die Long-Anlage bezogenen Geschäften entsteht, durch Handelsgeschäfte mit in den Basisanlagen enthaltenen Aktien an oder vor dem jeweiligen Neugewichtungstag absichern. Solche Handelsgeschäfte können sich nachteilig auf den Wert, zu dem eine Korb-Neugewichtung stattfindet, auswirken und dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Basisanlagen auswirken. Ferner könnten die Long-Anlage-Hedging-Parteien aus diesen Handelsgeschäften beträchtliche Erträge erzielen, die nicht an Anleger in auf die Long-Anlage bezogenen Produkten weitergegeben werden.

Es ist nicht garantiert, dass der für die Neugewichtung und -zusammensetzung verwendete Algorithmus die Wertentwicklung des betreffenden Korbs von in den Basisanlagen enthaltenen Aktien optimieren wird

Der für die Festlegung der Zusammensetzung des Korbs verwendete Algorithmus ändert das Engagement des Korbs in Aktien, die in den Basisanlagen enthalten sind, entsprechend den Faktor-Punktzahlen und anderen Anlage-, Handels- und Ausführungsbeschränkungen, die vorstehend beschrieben sind. Es ist nicht garantiert, dass der Algorithmus dafür sorgen wird, dass der Korb in irgendeinem Zeitraum in Bezug auf die Wertentwicklung jeder in den Basisanlagen enthaltenen Aktie optimal positioniert ist. Insbesondere kann der Algorithmus eine Long-Position in einer in den Basisanlagen enthaltenen Aktie in Zeiträumen halten, in denen der Wert dieser in den Basisanlagen enthaltenen Aktie sinkt. In diesem Fall könnten sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Basisanlagen und damit der Long-Anlage ergeben.

Ferner wird die Grundgesamtheit der potenziell im Korb enthaltenen Aktien durch das Risikomodell bestimmt. Würden die Basisanlagen Aktien aus einer anderen Liste oder einem anderen Referenzindex auswählen, würden die Aktien im Korb im Laufe der Zeit ein anderes Profil aufweisen und könnten unter Umständen insgesamt höhere Renditen erzielen.

Erfüllung der Beschränkungen, Nachjustierung und angenommener Nennbetrag bezüglich der Basisanlagen

Bestimmte Beschränkungen werden gelockert, wenn es für die Optimierung keine machbaren Lösungen gibt, bei denen alle Beschränkungen erfüllt werden. In diesem Fall können – je nach der Anzahl der Beschränkungen, die gelockert werden, um zu einer Lösung zu gelangen – die Handelsliquidität, Bestandsliquidität, das Maximalgewicht je Aktie und/oder die Gesamtveränderung der Gewichtung höher sein als ohne eine solche Lockerung. Dies kann zu höheren Transaktionskosten, möglichen Markteinflüssen aus der Absicherungstätigkeit, in höherem Maße

konzentrierten Positionen und/oder einer niedrigeren Gesamtwertentwicklung führen. Ferner können sich die Gewichte der in den Basisanlagen enthaltenen Aktien zwischen Neugewichtungstagen ändern und aufgrund von Veränderungen des Risikos, Volumens und relativen Gewichts jeder in den Basisanlagen enthaltenen Aktie und anderen Marktbedingungen die Beschränkungen nicht mehr erfüllen.

Der endgültige Korb aus in den Basisanlagen enthaltenen Aktien ist das Ergebnis einer gewissen Nachjustierung. Dieser Korb kann eine schlechtere Wertentwicklung aufweisen als ein Korb ohne eine solche Nachjustierung.

Zu jedem Zeitpunkt kann der tatsächliche Nennbetrag von Produkten, die auf die Long-Anlage bezogen sind, niedriger oder höher sein als der angenommene Nennbetrag, der in der Definition der Beschränkungen der Handelsliquidität und der Bestandsliquidität verwendet wird. Dies könnte zur Folge haben, dass die Wertentwicklung der Basisanlagen geringer ist als diejenige eines Portfolios mit einem tatsächlichen Nennbetrag, der dem angenommenen Nennbetrag entspricht.

Fehlende Daten

Falls in Basisanlagen enthaltene Aktien ausgeschlossen werden, weil Daten fehlen (ob im Risikomodell, anderen Datenquellen oder allgemeiner, wie in den Basisanlage-Regeln angegeben), kommen diese Aktien nicht für eine Berücksichtigung bei der Optimierung in Frage. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Basisanlage haben.

Die Basis-Anlagen erlauben keine Short-Position in Aktien

Die Basisanlagen gehen das Engagement in den Aktien, die in den Basisanlagen enthalten sind, ausschließlich über Long-Positionen ein. Daher erlauben die Basisanlagen zwar, dass das Gewicht einer in den Basisanlagen enthaltenen Aktie null sein darf, aber dieses Gewicht darf nicht negativ sein (wodurch Short-Positionen ausgeschlossen werden).

Einige in den Basisanlagen enthaltenen Aktien unterliegen einem Währungsrisiko

Einige in den Basisanlagen enthaltene Aktien können auf andere Währungen lauten als die Basisanlagen. Die Basisanlagen werden den Wert dieser Aktien hypothetisch zu geltenden Wechselkursen in die Währung der Basisanlagen umrechnen, um den Wert der Basisanlagen wie vorstehend beschrieben zu ermitteln. Das Währungsrisiko dieser in den Basisanlagen enthaltenen Aktien wird davon abhängen, in welchem Umfang die betreffenden Währungen gegenüber der Währung der Basisanlagen auf- oder abgewertet werden, und von der relativen Gewichtung der betreffenden Aktien. Die Basisanlagen streben keine Absicherung gegen das mit dem Korb aus in den Basisanlagen enthaltenen Aktien verbundene Währungsrisiko an und werden keine Absicherung gegen dieses Währungsrisiko bereitstellen.

Eine Beendigung oder Nichtveröffentlichung in Bezug auf die Long-Anlage oder eine Basisanlage kann eine Anpassung oder Beendigung von auf die Long-Anlage bezogenen Produkten zur Folge haben

Die Long-Anlage und die Basisanlagen wurden von dem Long-Anlagen-Sponsor geschaffen, der das Recht hat, die Long-Anlage und jede Basisanlage jederzeit dauerhaft zu beenden. Eine dauerhafte Beendigung der Long-Anlage oder einer Basisanlage oder eine Nichtberechnung oder -veröffentlichung des Werts der Long-Anlage oder einer Basisanlage durch den Long-Anlagen-Sponsor kann eine Störung in Bezug auf bestimmte auf die Long-Anlage bezogene Produkte darstellen. Nach Eintritt solcher Ereignisse kann die Berechnungsstelle dieser Produkte die Ermessensbefugnis besitzen, den Wert der Basisanlagen festzulegen, was erhebliche Auswirkungen auf den Wert eines auf die Long-Anlage bezogenen Produkts haben könnte. Unter bestimmten Umständen kann diese Berechnungsstelle die Ermessensbefugnis besitzen, das betreffende Produkt zu beenden oder zu seinem Marktpreis, der von dieser Berechnungsstelle ermittelt wird, zurückzuzahlen.

Der Long-Anlagen-Sponsor und die Basisanlagen-Berechnungsstelle können Festlegungen im eigenen Ermessen treffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Long-Anlage haben könnten und zu Interessenkonflikten führen könnten

Weder der Long-Anlagen-Sponsor noch die Berechnungsstelle für die Gewichtung noch die Basisanlagen-Berechnungsstelle schuldet im Zusammenhang mit der Long-Anlage irgendwelche Treuepflichten. Der Long-Anlagen-Sponsor ist im Fall von Störungen in Bezug auf die Basisanlagen oder eine in den Basisanlagen enthaltene

Aktie zu einem gewissen Ermessen befugt. Ferner ist die Basisanlagen-Berechnungsstelle im Fall von außergewöhnlichen Ereignissen in Bezug auf die Basisanlagen oder eine in den Basisanlagen enthaltene Aktie zu einem gewissen Ermessen befugt.

Von dem Long-Anlagen-Sponsor und der Basisanlagen-Berechnungsstelle getroffene Festlegungen könnten sich nachteilig auf den Wert der Basisanlagen oder eines auf die Long-Anlage bezogenen Produkts auswirken, und der Long-Anlagen-Sponsor und die Basisanlagen-Berechnungsstelle könnten durch die Ausübung ihres Ermessens einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein. Bei diesen Festlegungen müssen und werden der Long-Anlagen-Sponsor und die Basisanlagen-Berechnungsstelle weder die Interessen eines Anlegers in einem solchen Produkt noch die Auswirkungen ihrer Festlegungen auf den Wert eines solchen Produkts berücksichtigen. Alle von dem Long-Anlagen-Sponsor und der Basisanlagen-Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen sind für alle Zwecke endgültig und für alle Inhaber und Gegenparteien von auf die Long-Anlage bezogenen Produkten verbindlich. Der Long-Anlagen-Sponsor und die Basisanlagen-Berechnungsstelle sind für diese Festlegungen nicht haftbar.

Festlegung des Kurses der in den Basisanlagen enthaltenen Aktien durch den Long-Anlagen-Sponsor

Falls in Bezug auf einen Index-Geschäftstag eine Störung bezüglich einer in den Basisanlagen enthaltenen Aktie eingetreten ist, kann der Long-Anlagen-Sponsor den Kurs der betreffenden in den Basisanlagen enthaltenen Aktie nach wirtschaftlich vernünftigem Ermessen festlegen. Bei dieser Festlegung ist der Long-Anlagen-Sponsor berechtigt (aber nicht verpflichtet), den letzten verfügbaren Kurs der betreffenden in der Long-Anlage enthaltenen Aktie heranzuziehen. Falls der Long-Anlagen-Sponsor eine solche Festlegung in Bezug auf den Kurs einer von der Störung betroffenen, in den Basisanlagen enthaltenen Aktie trifft, wird sich dieser Kurs wahrscheinlich von dem Kurs unterscheiden, der ohne eine solche Störung gegolten hätte, und dies kann sich negativ auf den Wert der Basisanlagen auswirken.

Festlegung von Anpassungen an in den Basisanlagen enthaltenen Aktien durch die Basisanlagen-Berechnungsstelle

Falls in Bezug auf einen Index-Geschäftstag ein außergewöhnliches Ereignis bezüglich einer in den Basisanlagen enthaltenen Aktie eingetreten ist (wie in den Basisanlage-Regeln beschrieben), kann die Basisanlagen-Berechnungsstelle Anpassungen des Werts der Basisanlagen und/oder des Kurses einer in den Basisanlagen enthaltenen Aktie gemäß der Methodologie der Basisanlagen-Berechnungsstelle festlegen. Die Festlegungen werden von der Basisanlagen-Berechnungsstelle in ihrer Funktion als professioneller Berechnungsstelle, die über umfangreiche Erfahrung aus ihrer Tätigkeit als Berechnungsstelle für andere Indizes oder Produkte verfügt, getroffen. Jedoch können sich solche Festlegungen (unter Umständen erheblich) von Festlegungen unterscheiden, die von anderen Dritten in Bezug auf solche Indizes oder Produkte getroffen werden.

Risikofaktoren in Bezug auf die Short-Anlage

Faktoren, die die Wertentwicklung der Short-Anlage beeinflussen

Die Short-Anlage besteht aus einem synthetischen Portfolio von Aktien, und daher hängt die Wertentwicklung der Short-Anlage von den makroökonomischen Faktoren ab, die die ihr zugrunde liegenden Aktien beeinflussen, wie z. B. Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politische Faktoren sowie unternehmensspezifische Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Beteiligungsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Die Short-Anlage gewährt keine Rechte an den zugrunde liegenden Aktien, und die Wertentwicklung der Short-Anlage spiegelt möglicherweise nicht die Wertentwicklung einer Direktanlage in den zugrunde liegenden Aktien wider

Die Short-Anlage gewährt einem Anleger keine Eigentumsrechte an in der Short-Anlage enthaltenen Aktien. Die Wertentwicklung der Short-Anlage spiegelt möglicherweise nicht die Rendite wider (oder ist niedriger als die Rendite), die ein Anleger erzielen würde, wenn er die betreffenden Aktien eines der Unternehmen, die Bestandteile der Short-Anlage sind, tatsächlich halten würde und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, weil der Schlusswert der Short-Anlage an einem Tag die Kurse der Bestandteile der Short-Anlage an diesem Tag ohne Berücksichtigung des Betrags der auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden oder nur unter Berücksichtigung eines Bruchteils davon abbilden kann.

Dividenden unterliegen keinen angenommenen Steuersätzen

Die Short-Anlage ist ein auf Bruttobasis berechneter Index, d. h. der Wert der Short-Anlage wird so berechnet, dass keine Abzüge aufgrund von Steuern auf bekanntgegebene Dividenden, die auf Bestandteile der Short-Anlage gezahlt werden, berücksichtigt werden. Der Wert der Strategie (die eine Short-Position in der Wertentwicklung der Short-Anlage eingeht) könnte (unter Umständen erheblich) höher sein, wenn solche Abzüge bei der Berechnung der Short-

Anlage berücksichtigt würden. Eine Hedging-Partei, die ihr Engagement in Bestandteilen der Short-Anlage abgesichert hat, wird einen Vorteil erzielen, wenn sie eine Nettoverbindlichkeit in Bezug auf diese Dividenden hat. Dieser Vorteil wird nicht an Anleger in auf die Strategie bezogenen Produkten weitergegeben.

Risikofaktoren in Bezug auf die Geldmarkt-Anlage

Die Geldmarkt-Anlage wird nicht aktiv gemanagt

Der Wert der Geldmarkt-Anlage ist eine einfache Funktion, die aus dem vorherigen Wert der Geldmarkt-Anlage und der Tagesgeldsatz-Option berechnet wird. Die Geldmarkt-Anlage wird nicht aktiv gemanagt, um höhere Renditen als diejenigen, die sich aus der Geldmarkt-Anlage selbst ergeben, zu erzielen. Marktteilnehmer passen ihre Anlage häufig aufgrund von marktbezogenen, politischen, finanziellen oder anderen Faktoren unverzüglich an. Ein aktiv gemanagtes Produkt könnte möglicherweise direkter und angemessener auf unmittelbare marktbezogene, politische, finanzielle oder andere Faktoren reagieren als ein nicht aktiv gemanagtes Produkt.

Die Werte der Geldmarkt-Anlage in der Vergangenheit sind kein Indikator für ihre zukünftige Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Geldmarkt-Anlage in der Vergangenheit ist kein Indikator für ihre zukünftige Wertentwicklung. Die Geldmarkt-Anlage basiert auf der Wertentwicklung der Tagesgeldsatz-Option in der Vergangenheit. Die tatsächliche Wertentwicklung der Geldmarkt-Anlage in der Zukunft kann jedoch stark von der Wertentwicklung der Geldmarkt-Anlage in der Vergangenheit abweichen.

Der Sponsor der Geldmarkt-Anlage verlässt sich auf dritte Informationsquellen, die nicht zugänglich und/oder unzutreffend sein können

Der Sponsor der Geldmarkt-Anlage (der „**Geldmarkt-Anlagen-Sponsor**“) verlässt sich auf externe Drittquellen, die nicht zugänglich und/oder unzutreffend sein können, und die Inputs, die von ihnen für die Berechnung der Geldmarkt-Anlagen verwendet werden, können den Wert der Geldmarkt-Anlage beeinflussen.

Der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor kann sich auf dritte Makler oder externe Händler und andere externe und interne Quellen verlassen, um bestimmte Inputs zu erhalten, die für die Berechnung der Gewichte der Geldmarkt-Anlage und/oder des Werts der Geldmarkt-Anlage benötigt werden. Sollte der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor nicht in der Lage sein, die Daten zu beschaffen, die zur Berechnung der Formel der Geldmarkt-Anlage benötigt werden, kann dies den Wert der Geldmarkt-Anlage beeinflussen. Ferner erteilt der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass diese Daten zutreffen, oder für die Auswirkungen, die unzutreffende Daten auf den Wert der Geldmarkt-Anlage haben.

Insbesondere kann der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor, wenn der als Tagesgeldsatz-Option festgelegte Zinssatz über einen Zeitraum von mehr als drei Tagesgeldsatz-Geschäftstagen nicht veröffentlicht wird (oder, falls er veröffentlicht wird, nach Feststellung des Geldmarkt-Anlagen-Sponsors offensichtlich unrichtig ist), die Tagesgeldsatz-Option durch eine andere Tagesgeldsatz-Option für die betreffende Währung ersetzen. Diese Ersetzung kann sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung der Geldmarkt-Anlage auswirken.

Der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor kann Festlegungen im eigenen Ermessen treffen, die den Wert der Geldmarkt-Anlage erheblich beeinträchtigen könnten

Der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor ist befugt, Festlegungen im eigenen Ermessen zu treffen, die den Wert der Geldmarkt-Anlage erheblich beeinträchtigen könnten. Bei diesen Festlegungen muss der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor weder die Interessen irgendeiner Person noch die Auswirkungen seiner Festlegungen auf den Wert der Strategie berücksichtigen. Der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor ist für seine Festlegungen nicht haftbar. Der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor behält sich das Recht vor, die Berechnungsmethode der Geldmarkt-Anlage oder die der Geldmarkt-Anlage zugrunde liegende Formel zu ändern oder die Berechnung und Veröffentlichung der Geldmarkt-Anlage einzustellen, und eine Änderung kann zu einem Rückgang des Werts der Geldmarkt-Anlage führen. Somit können sich viele Aspekte der Geldmarkt-Anlage in Zukunft ändern, unter anderem die Formeln, die Methodologie und externe Datenquellen.

Tagesgeldsätze sind keine garantierten Zinssätze und spiegeln keine staatliche Einlagensicherung wider

Jede Tagesgeldsatz-Option ist kein Zinssatz, der für garantierte Einlagen gilt, und spiegelt keine Sicherung oder Garantie einer staatlichen Stelle irgendeines Landes (unter anderem der Federal Deposit Insurance Corporation oder des Deposit Insurance Fund der Vereinigten Staaten oder einer anderen staatlichen Stelle) wider.

Besonderheiten der Swap-Vereinbarung

Die Swap-Vereinbarung wird ein „Excess Return“-Swap (der „**Swap**“) sein. Die Bewertung des Swap wird monatlich neu festgelegt. Der anfängliche Nominalbetrag (Bezugsbetrag) des Swap wird auf der Grundlage des Gesamt-Nettoinventarwerts des Teilfonds in der Basiswährung des Teilfonds festgelegt, der Swap-Berechnungsstelle von dem Umbrellafonds für den Teilfonds mitgeteilt wird, oder, falls kein solcher Nettoinventarwert mitgeteilt wurde, dem vorherigen mitgeteilten Nettoinventarwert. Der Nominalbetrag der Swap-Vereinbarung kann an jedem Geschäftstag in Abhängigkeit von den Renditen aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlagenportfolio (soweit anwendbar) und der Swap-Vereinbarung (die positiv oder negativ sein kann), Neuzeichnungen, Umschichtungen oder Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds, Gewinnen und Verlusten aus Devisenterminpositionen in Bezug auf Anteilsklassen mit Währungsabsicherung, dem Abzug von Aufwendungen, Kosten und Gebühren des Umbrellafonds, die dem Teilfonds zurechenbar sind, und anderen Faktoren, die sich potenziell auf den Nettoinventarwert auswirken könnten (insbesondere gegebenenfalls anfallende Quellensteuern), angepasst werden, sofern die Swap-Berechnungsstelle von dem Umbrellafonds über eine erforderliche Anpassung des Nominalbetrags informiert wurde. Die Swap-Berechnungsstelle wird dann die Anpassung des Nominalbetrags auf der Grundlage des von dem Umbrellafonds angegebenen Betrags, wie vorstehend erläutert, berechnen.

Die Swap-Gegenpartei und der Teilfonds werden regelmäßig Barsicherheiten und US-Staatsanleihen (Treasury Bills) stellen, um das jeweilige Kontrahentenrisiko gemäß den OGAW-Vorschriften zu verringern. Von der Swap-Gegenpartei erhaltene oder an die Swap-Gegenpartei zu leistende Sicherheiten werden auf der Grundlage des Engagements des Teilfonds festgelegt.

Gemäß den Bestimmungen der Swap-Vereinbarung ist die Swap-Gegenpartei verpflichtet, regelmäßige Zahlungen an den Teilfonds zu leisten aufgrund eines Anstiegs des Schlusswerts der Strategie, was die positive Wertentwicklung der Strategie widerspiegelt, und der Teilfonds ist verpflichtet, Zahlungen an die Swap-Gegenpartei zu leisten im Falle eines Rückgangs des Schlusswerts der Strategie, was die negative Wertentwicklung der Strategie widerspiegelt. Im Falle einer negativen Wertentwicklung ist der Teilfonds jedoch nicht verpflichtet, mehr als 100 % des Gesamt-Nettoinventarwerts der betreffenden Kategorie von Anteilsklassen an die Swap-Gegenpartei zu zahlen und die Swap-Gegenpartei hat keinen Rückgriff auf den Teilfonds im Fall eines Fehlbetrags.

Die Swap-Vereinbarung wird in einem Rahmenvertrag der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (der „**ISDA-Rahmenvertrag**“) dokumentiert. Sie wird die standardmäßigen und üblichen Kündigungsbestimmungen gemäß dem ISDA-Rahmenvertrag sowie zusätzliche Kündigungsgründe, die speziell für den Teilfonds gelten (unter anderem wie nachstehend beschrieben), enthalten. Ferner wird die Swap-Vereinbarung vorsehen, dass bei Eintritt bestimmter Störungen in Bezug auf die Strategie oder die der Strategie zugrunde liegenden Werte Zahlungen, die aufgrund der Swap-Vereinbarung fällig sind, über den betreffenden monatlichen Neufestlegungstag hinaus verschoben werden können und dass der Schlusswert der Strategie unter diesen Umständen in anderer Weise ermittelt werden kann. Die Swap-Vereinbarung bestimmt ferner die Folgen bestimmter Ereignisse, die Auswirkungen für die Anleger des Teilfonds haben können. Für nähere Informationen über den Inhalt der Swap-Vereinbarung können Anleger auf Anfrage kostenlos ein Exemplar der Swap-Vereinbarung erhalten.

Offensichtliche Fehler in Veröffentlichungen

Falls der Wert der Strategie, der für eine Festlegung im Rahmen der Swap-Vereinbarung verwendet wird, berichtigt wird, um einen wesentlichen Fehler bei seiner ursprünglichen Veröffentlichung zu korrigieren, und die Berichtigung von dem Strategie-Sponsor nach dem planmäßigen Bewertungstag (d. h. dem monatlichen Neufestlegungstag) im Rahmen des Swap, jedoch vor der entsprechenden Zahlung im Rahmen der Swap-Vereinbarung veröffentlicht wird, können die Swap-Gegenpartei oder der Umbrellafonds die Swap-Berechnungsstelle über eine solche Berichtigung informieren, und diese wird (a) den Betrag, der von dem Umbrellafonds oder der Swap-Gegenpartei aufgrund der Berichtigung als Berichtigungszahlung in Bezug auf vorher im Rahmen der Swap-Vereinbarung gezahlte Beträge zu zahlen ist, ermitteln und dem Umbrellafonds und der Swap-Gegenpartei mitteilen und (b) die Bestimmungen der Swap-Vereinbarung anpassen, um die Berichtigung zu berücksichtigen, wobei dies jedoch (sofern zwischen dem Umbrellafonds und der Swap-Gegenpartei nicht anderweitig vereinbart) nicht für eine Berichtigung des Werts der Strategie gilt, die an einem Zeitpunkt nach Ablauf einer standardmäßigen, für die Strategie geltenden Erfüllungsfrist seit der ursprünglichen Veröffentlichung des für diese Festlegung verwendeten Werts veröffentlicht wird. Nach einer solchen Anpassung wird der Verwaltungsrat des Umbrellafonds prüfen, ob Anpassungen an den für die Anteile geltenden Bestimmungen erforderlich sind.

Änderung, Störung oder Beendigung der Strategie

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Strategie-Sponsor eine wesentliche Änderung an der Berechnungsformel oder -methode für die Strategie oder eine Anlage vornimmt oder falls die Strategie auf andere Art und Weise wesentlich geändert wird (in beiden Fällen sofern es sich nicht um eine Änderung handelt, die von der betreffenden Formel oder Methode vorgeschrieben ist, um die Strategie im Fall von Änderungen an einer Anlage und bei anderen routinemäßigen Ereignissen oder Störungsereignissen weiterzuführen, wie im Rahmen der Strategie-Regeln vorgesehen), ist die Swap-Gegenpartei verpflichtet, den Umbrellafonds im Voraus über jegliche Änderung, die gemäß Einschätzung der Swap-Gegenpartei wesentliche Auswirkungen auf das Swap-Geschäft haben wird, zu informieren. Die Swap-Gegenpartei kann das Geschäft kündigen, wenn der Umbrellafonds diese Auswirkungen auf das Swap-Geschäft oder darauf zurückzuführende Änderungen am Swap-Geschäft nicht akzeptiert.

Das Swap-Geschäft wird beendet, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt (i) der Schlusswert der Strategie über einen Zeitraum von 15 aufeinander folgenden Strategie-Geschäftstagen (wie in den Strategie-Regeln definiert) nicht veröffentlicht wird oder (ii) der Strategie-Sponsor die dauerhafte Beendigung der Strategie bekanntgibt und die Swap-Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass es keinen anderen Index bzw. keine andere Strategie gibt, der bzw. die dieselbe oder eine im Wesentlichen ähnliche Berechnungsformel und -methode verwendet wie die Strategie. Bei einer solchen dauerhaften Beendigung der Strategie hat die Swap-Gegenpartei eine Kündigungsfrist von mindestens 42 Tagen einzuhalten.

Beendigung der Swap-Vereinbarung

Gemäß den Bestimmungen der Swap-Vereinbarung kann die Swap-Vereinbarung von der Swap-Gegenpartei nach alleinigem und freiem Ermessen einseitig beendet werden (ein „**vorzeitiges Swap-Beendigungsereignis**“). Ein vorzeitiges Swap-Beendigungsereignis kann unter anderem eintreten, wenn die Swap-Gegenpartei feststellt, dass der Nominalbetrag des Swap auf einen Betrag gesunken ist, bei dem eine Fortsetzung des Swap nicht mehr wirtschaftlich ist, oder wenn die Swap-Gegenpartei feststellt, dass eine Veränderung der rechtlichen, politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erhebliche Auswirkungen auf den Swap und/oder die Swap-Gegenpartei haben wird oder kann.

Der Swap kann insbesondere auch dann beendet werden, wenn eine bestehende, angekündigte oder neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Rahmenstruktur oder deren Auslegung durch eine zuständige Behörde dazu führt, dass die Swap-Gegenpartei die Swap-Vereinbarung nicht absichern kann oder dass der Swap-Gegenpartei zusätzliche Kosten aus dieser Absicherung entstehen (wobei beide Ereignisse ein „**Vorzeitiger Kündigungsgrund aufgrund einer Hedging-Störung**“ sind). Eine vollständige Beschreibung der vorzeitigen Kündigungsgründe aufgrund einer Hedging-Störung findet sich in der Swap-Vereinbarung.

Ferner wird die Swap-Vereinbarung im Fall einer andauernden Störung an den maßgeblichen Märkten, die nach Auffassung der Swap-Berechnungsstelle (in Abstimmung mit dem Umbrellafonds und der Swap-Gegenpartei) die Fähigkeit des Umbrellafonds zur Ausgabe, Umschichtung und/oder Rücknahme von Anteilen erheblich beeinträchtigt, durch eine gemeinsame Übereinkunft zwischen der Swap-Gegenpartei und dem Umbrellafonds beendet.

Auflösung des Teilfonds

Falls die Swap-Vereinbarung für den Teilfonds vorzeitig beendet wird, z. B. unter den im Abschnitt „Änderung, Störung oder Beendigung der Strategie“ oder „Beendigung der Swap-Vereinbarung“ beschriebenen Umständen, wird der Verwaltungsrat des Umbrellafonds den Teilfonds auflösen und die dazugehörigen Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen des Prospekts veräußern. Anleger werden nach der Beendigung der Swap-Vereinbarung und der Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds einen anteiligen Rückzahlungsbetrag erhalten.

Störungen und andere Ereignisse, die den Schlusswert der Strategie beeinflussen

An einem Strategie-Handelstag (wie in den Strategie-Regeln definiert), an dem entweder (1) ein marktstörendes Ereignis bezüglich eines Bestandteils der Strategie eingetreten ist oder (2) der Strategie-Sponsor den Schlusswert der Strategie nicht veröffentlicht hat (wobei ein solches Ereignis als ein „**Strategie-Störungereignis**“ und ein solcher Tag als ein „**betroffener Bewertungstag**“ bezeichnet wird), wird der Schlusswert der Strategie an diesem betroffenen Bewertungstag nicht durch die Swap-Berechnungsstelle zur Bestimmung des Werts der Swap-Vereinbarung berechnet, es sei denn, (a) die Swap-Berechnungsstelle

beschließt nach eigenem Ermessen, dies zu tun, oder (b) dieser betroffene Bewertungstag ist der fünfte Geschäftstag in Folge, an dem ein Strategie-Störungsereignis eingetreten ist (und an keinem der vier unmittelbar vorangegangenen Geschäftstage wurde ein Schlusswert berechnet) (dieser fünfte Geschäftstag wird als der „**gestörte Bewertungstag**“ bezeichnet).

Soweit die Swap-Berechnungsstelle den Schlusswert der Strategie in Bezug auf einen betroffenen Bewertungstag oder einen gestörten Bewertungstag berechnet, berechnet die Swap-Berechnungsstelle den betreffenden Schlusswert der Strategie auf der Basis von Schätzungen der offiziellen Kurse von Bestandteilen, bezüglich derer an diesem betroffenen Bewertungstag oder gestörten Bewertungstag eine Marktstörung eingetreten ist (der/die „**betroffene(n) Bestandteil(e)**“). Diese Schätzungen werden nach vernünftigem Ermessen für den betroffenen Bewertungstag oder gestörten Bewertungstag und unter Berücksichtigung der veröffentlichten amtlichen Kurse der nicht betroffenen Bestandteile vorgenommen. Der betreffende Schlusswert der Strategie dient als Basis für die Bestimmung eines störungsbedingten Werts für die Swap-Vereinbarung (der „**störungsbedingte Wert der Swap-Vereinbarung**“) und des gemäß der Swap-Vereinbarung zu zahlenden Betrags. Wenn die Swap-Berechnungsstelle somit den Schlusswert der Strategie für einen solchen betroffenen Bewertungstag berechnet oder verpflichtet ist, dies für einen entsprechenden gestörten Bewertungstag zu tun, wird der Nettoinventarwert auf der Basis des störungsbedingten Werts der Swap-Vereinbarung für diesen betroffenen Bewertungstag oder gestörten Bewertungstag berechnet, der selbst auf dem Wert der Strategie beruht, der wiederum auf der Schätzung des Werts des betroffenen Bestandteils bzw. der betroffenen Bestandteile und den veröffentlichten amtlichen Kursen der nicht betroffenen Bestandteile basiert. Jeder auf dieser Basis bestimmte Nettoinventarwert gilt als endgültig. Wenn die Swap-Berechnungsstelle den Schlusswert der Strategie in Bezug auf einen betroffenen Bewertungstag (bei dem es sich nicht gleichzeitig um einen gestörten Bewertungstag handelt) nicht berechnet (sodass folglich kein störungsbedingter Wert der Swap-Vereinbarung berechnet wird), wird kein Nettoinventarwert für den betroffenen Bewertungstag berechnet bzw. veröffentlicht, und Anleger können keine Anteile zeichnen oder zurückgeben. Wird an einem betroffenen Bewertungstag kein entsprechender störungsbedingter Wert der Swap-Vereinbarung bestimmt, werden Zahlungen im Rahmen der Swap-Vereinbarung aufgeschoben, bis der Schlusswert der Strategie entweder vom Strategie-Sponsor veröffentlicht oder von der Swap-Berechnungsstelle berechnet wird (wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist).

Für Anleger, die Anteile des Teilfonds zeichnen und/oder zurückgeben, kann es von Vorteil oder von Nachteil sein, wenn ihr Zeichnungs-/Rücknahmeantrag durch einen betroffenen Bewertungstag beeinflusst wird. Wenn die Swap-Berechnungsstelle (a) sich dafür entscheidet oder verpflichtet ist, den störungsbedingten Wert der Swap-Vereinbarung an einem betroffenen Bewertungstag zu berechnen, kann es zu einer Differenz zwischen diesem störungsbedingten Wert der Swap-Vereinbarung und dem Wert kommen, den die Swap-Vereinbarung gehabt hätte, wenn der Schlusswert der Strategie an diesem Tag vom Strategie-Sponsor veröffentlicht worden wäre, oder (b) sich dagegen entscheidet, den störungsbedingten Wert der Swap-Vereinbarung an einem betroffenen Bewertungstag (bei dem es sich nicht um einen gestörten Bewertungstag handelt) zu berechnen, kann es zu einer Differenz zwischen (i) entweder dem Wert der Swap-Vereinbarung am nächstfolgenden Tag, an dem der Schlusswert der Strategie vom Strategie-Sponsor veröffentlicht wird, oder dem störungsbedingten Wert der Swap-Vereinbarung am unmittelbar folgenden gestörten Bewertungstag (wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist) und (ii) dem störungsbedingten Wert der Swap-Vereinbarung, der sich ergeben hätte, wenn die Swap-Berechnungsstelle sich dafür entschieden hätte, diesen am entsprechenden betroffenen Bewertungstag zu berechnen, kommen. Im Fall von entweder (a) oder (b) oben könnte es für Anleger von Vorteil oder Nachteil sein, wenn ihr Zeichnungs-/Rücknahmeantrag durch derartige Umstände beeinflusst wird. Falls einem Anleger, der Anteile zeichnet und/oder zurückgibt, aufgrund dieser Umstände ein Nachteil entsteht, wird der Teilfonds diesem Anleger keinen Ausgleich zahlen. Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in Bezug auf einen vorstehend unter (a) oder (b) beschriebenen Bewertungsunterschied keinen Ausgleich erhält. Somit kann der Teilfonds aufgrund eines solchen Bewertungsunterschieds einen Gewinn oder Verlust verbuchen, der wiederum positive oder negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds und Anteilinhaber des Teilfonds haben kann.

Allgemeine Merkmale des Teilfonds

Teilfonds:	Structured Investments SICAV – Goldman Sachs EFI Long Short Risk Premia Portfolio
Strategie:	Goldman Sachs Equity Risk Premia Long Short Strategy
Basiswährung:	USD
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Geschäftstag:	Jeder Luxemburger und Londoner Geschäftstag, an dem alle folgenden Börsen während ihrer regulären Börsensitzung für den Handel geöffnet sind: <ul style="list-style-type: none"> • New York Stock Exchange; • London Stock Exchange; • Tokyo Stock Exchange; • Frankfurter Wertpapierbörse; • Hong Kong Stock Exchange und • Paris Stock Exchange.
Zeichnungs-/Umschichtungs-/Rücknahmetag*:	Orderannahmeschluss an jedem Geschäftstag (außer dem 31. Dezember), der dem jeweiligen Bewertungstag unmittelbar vorhergeht
Orderannahmeschluss:	15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg
Abrechnungstag:	Der dritte lokale Geschäftstag, der unmittelbar auf einen Bewertungstag folgt
Lokaler Geschäftstag:	Jeder Luxemburger und Londoner Geschäftstag, an dem die Geschäftsbanken an den Hauptfinanzplätzen der für die jeweilige Anteilsklasse maßgeblichen Preiswährung und der Basiswährung des Teilfonds für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Gebührenbegrenzung (gilt nicht für die Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft)**:	Begrenzung auf max. 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds. Alle Gebühren und Aufwendungen, die über diese Obergrenze hinausgehen, trägt der Plattform-Arrangeur.
Swap-Gebühr:	Keine Swap-Gebühr.
Swing-Faktor***:	15 Basispunkte

* Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei lokalen Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag gezahlt werden. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt normalerweise innerhalb von drei lokalen Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag. Anleger sollten jedoch beachten, dass in bestimmten Ländern, in denen der Umbrellafonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, aufgrund lokaler Auflagen unterschiedliche Abrechnungsverfahren anwendbar sein können. Der Umbrellafonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Plattform-Arrangeur sind nicht für Verzögerungen oder Gebühren verantwortlich, die möglicherweise bei einer Empfängerbank oder einem Abrechnungssystem entstehen. Falls Rücknahmeerlöse in bestimmten Fällen aus irgendeinem Grund nicht innerhalb von drei lokalen Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag gezahlt werden können, wird die Zahlung so bald wie möglich danach erfolgen. Anleger sollten sich daher an ihre lokale Zahlstelle wenden, um die genauen Fristen für die Zahlung ihrer Rücknahmeerlöse zu erfahren.

** Die Gebührenobergrenze umfasst keine Swap-Gebühr und/oder in der Strategie enthaltenen Kosten und berührt nicht die Anwendung des Swing-Pricing-Verfahrens. Nähere Angaben zu den Gebühren und Kosten, einschließlich weiterer Gebühren, die auf die Anteile des Umbrellafonds entfallen, finden Sie im Prospekt.

*** Nach diesem Verfahren wird bei Zeichnungen oder Rücknahmen, die zu einem Anstieg oder Rückgang des Nominalbetrags eines für den Teilfonds abgeschlossenen Swap-Geschäfts führen, der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse um einen Spread in Basispunkten (im Rahmen der in diesem Nachtrag genannten Obergrenze) angepasst, um die Auswirkungen der Transaktionskosten in Bezug auf jeglichen Anstieg oder Rückgang des Nominalwerts eines solchen Swap-Geschäfts auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auszugleichen.

Genauere Angaben zu den Auswirkungen des Swing-Pricing finden Sie im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ – „Swing-Pricing“ des Prospekts.

Merkmale der Anteilklassen

Anteilklassenkategorie	A	R	C	I	Z
Art des Anlegers	Retail	Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger	Institutional	Institutional	Institutional
Preiswährung	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen
Mindestbestand und Mindesteinlage	1.000 USD, EUR, CHF, AUD 10.000 HKD 6.000 SEK	1.000 USD, EUR, CHF 6.000 SEK	1.000.000 USD, EUR, GBP, CHF, AUD 10.000.000 HKD 100.000.000 JPY 6.000.000 SEK	100.000 USD, EUR, CHF, AUD 1.000.000 HKD 10.000.000 JPY 600.000 SEK	15.000.000 USD, EUR, GBP, CHF 90.000.000 SEK
Mindestfolgeanlage	1.000 USD, EUR, CHF, AUD 6.000 SEK 10.000 HKD	1.000 USD, EUR, CHF 6.000 SEK	1.000 USD, EUR, GBP, CHF, AUD 6.000 SEK 10.000 HKD 100.000 JPY	1.000 USD, EUR, CHF, AUD 6.000 SEK 10.000 HKD 100.000 JPY	1.000 USD, EUR, GBP, CHF 6.000 SEK
Maximale Anlageverwaltungsgebühr	1,00 % p. a.	0,35 % p. a.	0,35 % p. a.	1,00 % p. a.	0,20 % p. a.
Ausschüttungspolitik	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung

*Alle Anteilklassen außer „C (GBP Hedged) Distributing“

Haftungsausschlüsse

Die folgende Aufzählung von Haftungsausschlüssen erhebt keinen Anspruch, eine vollständige Aufzählung oder Erläuterung aller mit der Strategie verbundenen Haftungsausschlüsse darzustellen.

Allgemeiner Haftungsausschluss

DIE STRATEGIE IST EINE MARKE VON GOLDMAN SACHS.

GOLDMAN SACHS ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER STRATEGIE, IHRER METHODOLOGIE, IHRER BERECHNUNG, DARIN ENTHALTENER DATEN ODER INFORMATIONEN ODER DATEN ODER INFORMATIONEN, AUF DENEN DIE STRATEGIE BASIERT, ODER DER STRATEGIE-REGELN UND/ODER EINES STRATEGIE-NACHTRAGS, UND DER STRATEGIE-SPONSOR HAFTET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN, VERZÖGERUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN DIESEM DOKUMENT ODER DARIN ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GENANNTEN PUNKTEN SEITENS EINES DRITTEN ODER AUS ANDEREN GRÜNDEN.

WEDER DER STRATEGIE-SPONSOR NOCH DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE (NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERGESELLSCHAFTEN NOCH IHRE JEWEILIGEN GESCHÄFTSFÜHRER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER, VERTRETER, BEAUFTRAGTEN ODER BEVOLLMÄCHTIGTEN) UNTERLIEGEN GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINER (FAHRLÄSSIGKEITS- ODER SONSTIGEN) HAFTUNG FÜR EINE GETROFFENE FESTLEGUNG ODER HANDLUNG (ODER NICHTFESTLEGUNG ODER UNTERLASSUNG), UNTER ANDEREM ÄNDERUNGEN ODER ERSETZUNGEN VON ANLAGEPOSITIONEN, IN BEZUG AUF DIE STRATEGIE ODER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES WERTS DER STRATEGIE (ODER DIE NICHTVERÖFFENTLICHUNG DES WERTS DER STRATEGIE) UND EINE VERWENDUNG DER STRATEGIE ODER DES WERTS DER STRATEGIE DURCH IRGENDJEMANDEN. DER STRATEGIE-SPONSOR UND DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE HANDELN JEWEILS IM EIGENEN NAMEN UND NICHT ALS TREUHÄNDER UND SCHULDEN IN BEZUG AUF DIE STRATEGIE KEINE TREUEPFLICHTEN.

BEI DER BERECHNUNG DER STRATEGIE WIRD DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE DATEN UND INFORMATIONEN AUS DRITTQUELLEN ERHALTEN UND VERWENDEN. WEDER DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER STRATEGIE-SPONSOR (NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERGESELLSCHAFTEN NOCH IHRE JEWEILIGEN GESCHÄFTSFÜHRER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER, VERTRETER, BEAUFTRAGTEN ODER BEVOLLMÄCHTIGTEN) WERDEN DIESE INFORMATIONEN SELBST ÜBERPRÜFEN ODER DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER STRATEGIE GARANTIEREN. DAHER ÜBERNEHMEN WEDER DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER STRATEGIE-SPONSOR (NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERGESELLSCHAFTEN NOCH IHRE JEWEILIGEN GESCHÄFTSFÜHRER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER, VERTRETER, BEAUFTRAGTEN ODER BEVOLLMÄCHTIGTEN) EINE GARANTIE FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER STRATEGIE. WEDER DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER STRATEGIE-SPONSOR UNTERLIEGEN GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINER (VERTRAGLICHEN, DELIKTISCHEN ODER SONSTIGEN) HAFTUNG FÜR EINEN FEHLER IN DER BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG DES WERTS DER STRATEGIE, UND WEDER DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER STRATEGIE-SPONSOR SIND VERPFLICHTET, IRGENDJEMANDEN ÜBER EINEN FEHLER, VON DEM SIE KENNTNIS ERLANGEN, ZU UNTERRICHTEN.

WEDER DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER STRATEGIE-SPONSOR (NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERGESELLSCHAFTEN NOCH IHRE JEWEILIGEN GESCHÄFTSFÜHRER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER, VERTRETER, BEAUFTRAGTEN ODER BEVOLLMÄCHTIGTEN) ERTEILEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR (I) DIE RATSAMKEIT EINES KAUFES ODER DIE ÜBERNAHME EINES RISIKOS IM ZUSAMMENHANG MIT EINER AUF DIE STRATEGIE BEZOGENEN TRANSAKTION, (II) DEN WERT DER STRATEGIE ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG, (III) DIE ERGEBNISSE, DIE EIN ANLEGER IN EINEM PRODUKT, DAS AUF DIE WERTENTWICKLUNG DER STRATEGIE ODER EINER ANLAGEPOSITION BEZOGEN IST, ERZIELEN KANN,

ODER (IV) IRGENDEINE SONSTIGE ANGELEGENHEIT.

ANLEGER, DIE DEN ERWERB EINES AUF DIE STRATEGIE BEZOGENEN PRODUKTS ERWÄGEN, SOLLTEN SICH VORHER AN IHRE EIGENEN WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUER-, ANLAGE- UND RECHTSBERATER WENDEN. WEDER DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER STRATEGIE-SPONSOR (NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERGESELLSCHAFTEN NOCH IHRE JEWEILIGEN GESCHÄFTSFÜHRER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER, VERTRETER, BEAUFTRAGTEN ODER BEVOLLMÄCHTIGTEN) HANDELN ALS BERATER ODER TREUHÄNDER.

BEVOR ANLEGER IN EIN AUF DIE STRATEGIE BEZOGENES PRODUKT ANLEGEN, MÜSSEN SIE DIE STRATEGIE-REGELN LESEN UND VERSTEHEN, IN DENEN DIE FUNKTIONSWEISE, ANPASSUNGEN, INTERESSENKONFLIKTE UND RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE STRATEGIE BESCHRIEBEN SIND. INSBESONDERE MÜSSEN ANLEGER DIE IN DEN STRATEGIE-REGELN BESCHRIEBENEN INTERESSENKONFLIKTE UND RISIKOFAKTOREN, DIE FÜR DIE STRATEGIE GELTEN, BEACHTEN.

WEDER DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER STRATEGIE-SPONSOR (NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERGESELLSCHAFTEN NOCH IHRE JEWEILIGEN GESCHÄFTSFÜHRER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER, VERTRETER, BEAUFTRAGTEN ODER BEVOLLMÄCHTIGTEN) ERTEILEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGENDEINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT DER STRATEGIE ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER INFORMATIONEN ODER DATEN ODER INFORMATIONEN, AUF DENEN DIE STRATEGIE BASIERT, ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, UND SCHLIESSEN SOLCHE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN AUSDRÜCKLICH AUS.

DIE STRATEGIE WURDE OHNE BERÜCKSICHTIGUNG IRGENDEINER AUF DIE STRATEGIE BEZOGENEN TRANSAKTION STRUKTURIERT UND DER WERT DER STRATEGIE WIRD OHNE BERÜCKSICHTIGUNG IRGENDEINER AUF DIE STRATEGIE BEZOGENEN TRANSAKTION BERECHNET. DER STRATEGIE-SPONSOR UND DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE SIND NICHT VERPFLICHTET, BEI DER STRUKTURIERUNG DER STRATEGIE, DER BERECHNUNG DES WERTS DER STRATEGIE, EINER ERMESSENSENTSCHEIDUNG IN BEZUG AUF DIE STRATEGIE BZW. FESTLEGUNGEN BEZÜGLICH DER STRATEGIE DIE INTERESSEN IRGENDEINER PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. DER STRATEGIE-SPONSOR UND DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE HAFTEN FÜR KEINEN VERLUST, DER IRGENDEINER PERSON (UNTER ANDEREM EINEM ANLEGER IN EINEM PRODUKT, DAS AUF DIE WERTENTWICKLUNG DER STRATEGIE ODER EINER ANLAGEPOSITION BEZOGEN IST, ODER EINEM EMITTENTEN, EINEM ARRANGEUR ODER EINER SONSTIGEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM SOLCHEN PRODUKT) AUFGRUND DER AUSÜBUNG ODER NICHTAUSÜBUNG IHRES ERMESSENS IN BEZUG AUF DIE STRATEGIE ENTSTEHT.

OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN DER STRATEGIE-SPONSOR UND DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE UNTER KEINEN UMSTÄNDEN GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINER (VERTRAGLICHEN, DELIKTISCHEN ODER SONSTIGEN) HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

DURCH KEINE BESTIMMUNG IN DIESEM HAFTUNGSAUSSCHLUSS WIRD EINE HAFTUNG AUSGESCHLOSSEN ODER BESCHRÄNKT, DEREN AUSSCHLUSS ODER BESCHRÄNKUNG GESETZLICH NICHT ZULÄSSIG IST.

Long-Anlage

DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER REGELN DER LONG-ANLAGE ODER DER BASISANLAGEN, DIESES DOKUMENTS, DARIN ENTHALTENER DATEN ODER DATEN, AUF DENEN DIE LONG-ANLAGE BASIERT, UND DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR HAFTET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN DIESEM DOKUMENT ODER DARIN.

WEDER DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR NOCH DIE BASISANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH AXIOMA NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERGESELLSCHAFTEN NOCH IHRE JEWEILIGEN GESCHÄFTSFÜHRER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER, VERTRETER, BEAUFTRAGTEN ODER BEVOLLMÄCHTIGTEN UNTERLIEGEN GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINER

(FAHRLÄSSIGKEITS- ODER SONSTIGEN) HAFTUNG FÜR EINE GETROFFENE FESTLEGUNG ODER HANDLUNG (ODER NICHTFESTLEGUNG ODER UNTERLASSUNG) IN BEZUG AUF DIE LONG-ANLAGE ODER DIE BASISANLAGEN ODER DIE VERÖFFENTLICHUNG DER LONG-ANLAGE ODER DER BASISANLAGEN (ODER DIE NICHTVERÖFFENTLICHUNG DES WERTS DER LONG-ANLAGE ODER DER BASISANLAGEN) UND EINE VERWENDUNG DER LONG-ANLAGE ODER DER BASISANLAGEN ODER DES WERTS DER LONG-ANLAGE DURCH IRGENDJEMANDEN. DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR, AXIOMA UND DIE BASISANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE HANDELN JEWEILS IM EIGENEN NAMEN UND NICHT ALS TREUHÄNDER UND SCHULDEN IN BEZUG AUF DIE LONG-ANLAGE KEINE TREUEPFLICHTEN.

BEI BERECHNUNGEN UND FESTLEGUNGEN IN BEZUG AUF DIE LONG-ANLAGE KÖNNEN AXIOMA, DIE BASISANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE UND DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR DATEN UND INFORMATIONEN AUS DRITTQUELLEN ERHALTEN UND VERWENDEN. WEDER AXIOMA NOCH DIE BASISANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR WERDEN DIESE INFORMATIONEN SELBST ÜBERPRÜFEN ODER DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DIESER DATEN ODER INFORMATIONEN GARANTIEREN. DAHER ÜBERNEHMEN WEDER AXIOMA NOCH DIE BASISANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR (NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERUNTERNEHMEN) EINE GARANTIE FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER LONG-ANLAGE, DER BASISANLAGEN ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. WEDER AXIOMA NOCH DIE BASISANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR UNTERLIEGEN GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINER (VERTRAGLICHEN, DELIKTISCHEN ODER SONSTIGEN) HAFTUNG FÜR EINE UNRICHTIGKEIT, EINE AUSLASSUNG, EINEN FEHLER ODER EINEN IRRTUM IN DER BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG DES WERTS DER LONG-ANLAGE ODER DER BASISANLAGEN ODER EINES GEWICHTS ODER ANDEREN BESTANDTEILS ODER EINER ZUGRUNDE LIEGENDEN BERECHNUNG ODER FESTLEGUNG, UND WEDER AXIOMA NOCH DIE BASISANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR SIND VERPFLICHTET, IRGENDJEMANDEN ÜBER EINE UNRICHTIGKEIT, EINE AUSLASSUNG, EINEN FEHLER ODER EINEN IRRTUM, VON DEM BZW. DER SIE KENNTNIS ERLANGEN, ZU UNTERRICHTEN.

WEDER AXIOMA NOCH DIE BASISANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR ERTEILEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR (I) DIE RATSAMKEIT EINES KAUFES ODER DIE ÜBERNAHME EINES RISIKOS IM ZUSAMMENHANG MIT EINER AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN TRANSAKTION, (II) DEN WERT DER LONG-ANLAGE ODER DER BASISANLAGEN ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG, (III) DIE ERGEBNISSE, DIE EIN ANLEGER IN EINEM PRODUKT, DAS AUF DIE WERTENTWICKLUNG DER LONG-ANLAGE ODER EINER IN DER LONG-ANLAGE ENTHALTENEN AKTIE BEZOGEN IST, ERZIELEN KANN, ODER GEGENÜBER IRGEND EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG DER LONG-ANLAGE ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR IRGEND EINEN ZWECK, ODER (IV) IRGEND EINE SONSTIGE ANGELEGENHEIT. WEDER AXIOMA NOCH DIE BASISANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR ERTEILEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT DER LONG-ANLAGE ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER INFORMATIONEN ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

DIE LONG-ANLAGE UND DIE BASISANLAGEN WURDEN OHNE BERÜCKSICHTIGUNG IRGEND EINER AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN TRANSAKTION STRUKTURIERT UND BERECHNUNGEN DES WERTS DER LONG-ANLAGE UND DER BASISANLAGEN UND FESTLEGUNGEN BEZÜGLICH DER LONG-ANLAGE UND DER BASISANLAGEN ERFOLGEN OHNE BERÜCKSICHTIGUNG IRGEND EINER AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN TRANSAKTION. DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR, AXIOMA UND DIE BASISANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE SIND NICHT VERPFLICHTET, BEI DER STRUKTURIERUNG DER LONG-ANLAGE, ODER DER BASISANLAGEN, DER BERECHNUNG DES WERTS DER LONG-ANLAGE ODER DER BASISANLAGEN, EINER ERMESSENSENTSCHEIDUNG IN BEZUG AUF DIE LONG-ANLAGE ODER DIE BASISANLAGEN BZW. FESTLEGUNGEN BEZÜGLICH DER LONG-ANLAGE ODER DIE BASISANLAGEN DIE INTERESSEN IRGEND EINER PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR NOCH AXIOMA NOCH DIE BASISANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE HAFTEN FÜR EINEN VERLUST, DER IRGEND EINER PERSON (UNTER ANDEREM EINEM ANLEGER IN EINEM PRODUKT, DAS AUF DIE WERTENTWICKLUNG DER LONG-ANLAGE ODER EINER IN DER LONG-ANLAGE ENTHALTENEN AKTIE BEZOGEN IST, ODER EINEM EMITTENTEN, EINEM ARRANGEUR ODER EINER SONSTIGEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM SOLCHEN PRODUKT) AUFGRUND DER AUSÜBUNG ODER NICHTAUSÜBUNG IHRES ERMESSENS IN BEZUG AUF DIE LONG-ANLAGE ODER DIE BASISANLAGEN ENTSTEHT.

OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN AXIOMA, DIE BASISANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE ODER DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR UNTER KEINEN UMSTÄNDEN

GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINER (VERTRAGLICHEN, DELIKTISCHEN ODER SONSTIGEN) HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

DURCH KEINE BESTIMMUNG IN DIESEM HAFTUNGSAUSSCHLUSS WIRD EINE HAFTUNG AUSGESCHLOSSEN ODER BESCHRÄNKT, DEREN AUSSCHLUSS ODER BESCHRÄNKUNG GESETZLICH NICHT ZULÄSSIG IST.

Haftungsausschluss in Bezug auf die Long-Anlage

WEDER DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR NOCH AXIOMA NOCH DIE BASISANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH MARKTDATENANBIETER EMPFEHLEN, BEWERBEN ODER GARANTIEREN DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT UND/ODER UNUNTERBROCHENE BERECHNUNG DER LONG-ANLAGE ODER DER BASISANLAGEN ODER EINES IHRER BESTANDTEILE ODER EINES AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN PRODUKTS, UND WEDER DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR NOCH AXIOMA NOCH DIE BASISANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH MARKTDATENANBIETER UNTERLIEGEN IRGEND EINER HAFTUNG IN BEZUG AUF DIE LONG-ANLAGE, DIE BASISANLAGEN ODER EIN AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENES PRODUKT.

DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR, AXIOMA, DIE BASISANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE UND ALLE MARKTDATENANBIETER ERTEILEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DER LONG-ANLAGE ODER DER BASISANLAGEN ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN, ODER SONSTIGE GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESSEN AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR EINE MARKTGÄNGIGKEIT DER LONG-ANLAGE ODER DER BASISANLAGEN ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR, AXIOMA, DIE BASISANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE ODER MARKTDATENANBIETER UNTER KEINEN UMSTÄNDEN IRGEND EINER HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER KONKRETE SCHÄDEN, NEBENSCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), MITTELBARE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

Haftungsausschluss in Bezug auf S&P Down Jones Indices

DIE LONG-ANLAGE IST AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON GOLDMAN SACHS, DIE S&P OPCO, LLC (EINE TOCHTERGESELLSCHAFT DER S&P DOW JONES INDICES LLC) („**S&P DOW JONES INDICES**“) MIT DER BERECHNUNG UND FORTFÜHRUNG DER LONG-ANLAGE BEAUFTRAGT HAT. S&P® IST EINE EINGETRAGENE MARKE DER STANDARD & POOR'S FINANCIAL SERVICES LLC („**SPFS**“); DOW JONES® IST EINE EINGETRAGENE MARKE DER DOW JONES TRADEMARK HOLDINGS LLC („**DOW JONES**“); UND FÜR DIESE MARKEN WURDE S&P DOW JONES INDICES EINE LIZENZ ERTEILT. WEDER S&P DOW JONES INDICES NOCH SPFS NOCH DOW JONES NOCH MIT IHNEN VERBUNDENE UNTERNEHMEN UNTERSTÜTZEN DIE LONG-ANLAGE ALS SPONSOR ODER BEWERBEN DIE LONG-ANLAGE, UND KEINE VON IHNEN HAFTET FÜR ETWAIGE FEHLER ODER AUSLASSUNGEN BEI DER BERECHNUNG DER LONG-ANLAGE.

Haftungsausschluss in Bezug auf MSCI

DIESES FINANZPRODUKT WIRD NICHT VON MSCI INC. („**MSCI**“), IRGEND EINEM VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON MSCI ODER EINER ANDEREN PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, ALS SPONSOR UNTERSTÜTZT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, FÜR DEREN VERWENDUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN GOLDMAN SACHS INTERNATIONAL EINE LIZENZ ERTEILT WURDE. WEDER MSCI NOCH EIN MIT MSCI VERBUNDENES UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, ERTEILEN DEN INHABERN EINES AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN FINANZPRODUKTS ODER EINER SONSTIGEN PERSON AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN

FINANZINSTRUMENTEN IM ALLGEMEINEN ODER IN AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN FINANZPRODUKTEN IM BESONDEREN ODER FÜR DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DER ENTSPRECHENDEN AKTIENMÄRKTE NACHZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND GESCHÄFTLICHEN BEZEICHNUNGEN UND DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER LONG-ANLAGE ODER EINES AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN FINANZPRODUKTS ODER DES EMITTENTEN ODER INHABERS DER LONG-ANLAGE FESTGELEGT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, SIND VERPFLICHTET, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTEN ODER INHABER DER LONG-ANLAGE ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER MSCI NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, SIND FÜR ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ZEITPUNKT, DIE PREISE ODER DIE MENGEN DER LONG-ANLAGE ODER DER BASISANLAGEN ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER FORMEL, AUF DEREN GRUNDLAGE DER RÜCKNAHMEANSPRUCH FÜR AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENE FINANZPRODUKTE ERMITTELT WIRD, VERANTWORTLICH ODER WAR AN SOLCHEN ENTSCHEIDUNGEN BETEILIGT. WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, UNTERLIEGEN IRGEND EINER VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEN INHABERN VON AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN FINANZPRODUKTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT VON AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN FINANZPRODUKTEN.

AUCH WENN MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR VERLÄSSLICH HÄLT, GEWÄHRLEISTEN ODER GARANTIEREN WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, ERTEILEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, KUNDEN ODER VERTRAGSPARTNER DER LIZENZNEHMERIN, EMITTENTEN DER FINANZINSTRUMENTE, INHABER DER FINANZINSTRUMENTE ODER IRGEND EINE SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LIZENZIERTEN RECHTEN ODER ZU IRGEND EINEM ANDEREN ZWECK ERZIELEN. WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, HAFTEN FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. FERNER ERTEILEN WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, UND MSCI, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN MSCI, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN IRGEND EINER HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

WEDER KÄUFER, VERKÄUFER ODER INHABER EINES AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN WERTPAPIERS NOCH SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DÜRFEN EINE GESCHÄFTLICHE BEZEICHNUNG ODER WAREN- ODER DIENSTLEISTUNGSMARKE VON MSCI NUTZEN

ODER DARAUF BEZUG NEHMEN, UM DIESES PRODUKT ZU FÖRDERN, ZU UNTERSTÜTZEN, ZU VERTREIBEN ODER ZU BEWERBEN, OHNE ZUVOR MIT MSCI ABZUKLÄREN, OB HIERFÜR DIE ERLAUBNIS VON MSCI ERFORDERLICH IST. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DARF IRGEND EINE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON OHNE DIE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ERLAUBNIS VON MSCI BEHAUPTEN, MIT MSCI VERBUNDEN ZU SEIN.

Short-Anlage

DIESES FINANZPRODUKT WIRD NICHT VON MSCI INC. („MSCI“), IRGEND EINEM VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON MSCI ODER EINER ANDEREN PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, ALS SPONSOR UNTERSTÜTZT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, FÜR DEREN VERWENDUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN GOLDMAN SACHS INTERNATIONAL EINE LIZENZ ERTEILT WURDE. WEDER MSCI NOCH EIN MIT MSCI VERBUNDENES UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, ERTEILEN DEN INHABERN DIESES FINANZPRODUKTS ODER EINER SONSTIGEN PERSON AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FINANZINSTRUMENTEN IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEM FINANZPRODUKT IM BESONDEREN ODER FÜR DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DER ENTSPRECHENDEN AKTIENMÄRKTE NACHZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND GESCHÄFTLICHEN BEZEICHNUNGEN UND DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FINANZPRODUKTS ODER DES EMITTENTEN ODER INHABERS DIESES FINANZPRODUKTS FESTGELEGT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, SIND VERPFLICHTET, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTEN ODER INHABER DIESES FINANZPRODUKTS ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER MSCI NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, SIND FÜR ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ZEITPUNKT, DIE PREISE ODER DIE MENGEN DIESES AUSZUGEBENDEN FINANZPRODUKTS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER FORMEL, AUF DEREN GRUNDLAGE DER RÜCKNAHMEANSPRUCH FÜR DIESES FINANZPRODUKT ERMITTELT WIRD, VERANTWORTLICH ODER WAR AN SOLCHEN ENTSCHEIDUNGEN BETEILIGT. WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, UNTERLIEGEN IRGEND EINER VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEN INHABERN DIESES FINANZPRODUKTS IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT DIESES FINANZPRODUKTS.

AUCH WENN MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR VERLÄSSLICH HÄLT, GEWÄHRLEISTEN ODER GARANTIEREN WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, ERTEILEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, KUNDEN ODER VERTRAGSPARTNER DER LIZENZNEHMERIN, EMITTENTEN DER FINANZINSTRUMENTE, INHABER DER FINANZINSTRUMENTE ODER IRGEND EINE SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LIZENZIERTEN RECHTEN ODER ZU IRGEND EINEM ANDEREN ZWECK ERZIELEN. WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, HAFTEN FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. FERNER ERTEILEN WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE

PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, UND MSCI, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN MSCI, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN IRGEND EINER HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

WEDER KÄUFER, VERKÄUFER ODER INHABER DIESES WERTPAPIERS NOCH SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DÜRFEN EINE GESCHÄFTLICHE BEZEICHNUNG ODER WAREN- ODER DIENSTLEISTUNGSMARKE VON MSCI NUTZEN ODER DARAUF BEZUG NEHMEN, UM DIESES PRODUKT ZU FÖRDERN, ZU UNTERSTÜTZEN, ZU VERTREIBEN ODER ZU BEWERBEN, OHNE ZUVOR MIT MSCI ABZUKLÄREN, OB HIERFÜR DIE ERLAUBNIS VON MSCI ERFORDERLICH IST. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DARF IRGEND EINE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON OHNE DIE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ERLAUBNIS VON MSCI BEHAUPTEN, MIT MSCI VERBUNDEN ZU SEIN.

Geldmarkt-Anlage

BEI DER BERECHNUNG DER GELDMARKT-ANLAGE WIRD DIE BERECHNUNGSSTELLE DER GELDMARKT-ANLAGE (DIE „**GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE**“) DATEN UND INFORMATIONEN AUS DRITTQUELLEN ERHALTEN UND VERWENDEN. WEDER DIE GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER SPONSOR DER GELDMARKT-ANLAGE (DER „**GELDMARKT-ANLAGEN-SPONSOR**“) WERDEN DIESE INFORMATIONEN SELBST ÜBERPRÜFEN ODER DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DIESER DATEN ODER INFORMATIONEN GARANTIEREN. DAHER ÜBERNEHMEN WEDER DIE GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER GELDMARKT-ANLAGEN-SPONSOR (NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERUNTERNEHMEN) EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER GELDMARKT-ANLAGE. WEDER DIE GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER GELDMARKT-ANLAGEN-SPONSOR UNTERLIEGEN GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINER (VERTRAGLICHEN, DELIKTISCHEN ODER SONSTIGEN) HAFTUNG FÜR EINEN FEHLER IN DER BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG DES WERTS DER GELDMARKT-ANLAGE UND WEDER DIE GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER GELDMARKT-ANLAGEN-SPONSOR SIND VERPFLICHTET, IRGENDJEMANDEN ÜBER EINEN FEHLER, VON DEM SIE KENNTNIS ERLANGEN, ZU UNTERRICHTEN.

WEDER DIE GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER GELDMARKT-ANLAGEN-SPONSOR ERTEILEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR (A) DIE RATSAMKEIT EINES KAUFES ODER DIE ÜBERNAHME EINES RISIKOS IM ZUSAMMENHANG MIT EINER AUF DIE GELDMARKT-ANLAGE BEZOGENEN TRANSAKTION, (B) DEN WERT DER GELDMARKT-ANLAGE ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG, (C) DIE ERGEBNISSE, DIE EIN ANLEGER IN EINEM PRODUKT, DAS AUF DIE WERTENTWICKLUNG DER GELDMARKT-ANLAGE ODER EINES BESTANDTEILS DER GELDMARKT-ANLAGE BEZOGEN IST, ERZIELEN KANN, ODER (D) IRGEND EINE SONSTIGE ANGELEGENHEIT. WEDER DIE GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER GELDMARKT-ANLAGEN-SPONSOR ERTEILEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT DER GELDMARKT-ANLAGE ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER INFORMATIONEN ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

DIE GELDMARKT-ANLAGE WURDE OHNE BERÜCKSICHTIGUNG IRGEND EINER AUF DIE GELDMARKT-ANLAGE BEZOGENEN TRANSAKTION STRUKTURIERT UND DER WERT DER GELDMARKT-ANLAGE WIRD OHNE BERÜCKSICHTIGUNG IRGEND EINER AUF DIE GELDMARKT-ANLAGE BEZOGENEN TRANSAKTION BERECHNET. DER GELDMARKT-ANLAGEN-SPONSOR UND DIE GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE SIND NICHT VERPFLICHTET, BEI DER STRUKTURIERUNG DER GELDMARKT-ANLAGE ODER DER BERECHNUNG DES WERTS DER GELDMARKT-ANLAGE DIE INTERESSEN IRGEND EINER PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN.

OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN DIE GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE ODER DER GELDMARKT-ANLAGEN-SPONSOR UNTER KEINEN UMSTÄNDEN GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINER (VERTRAGLICHEN, DELIKTISCHEN ODER SONSTIGEN) HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

DURCH KEINE BESTIMMUNG IN DIESEM HAFTUNGSAUSSCHLUSS WIRD EINE HAFTUNG AUSGESCHLOSSEN ODER BESCHRÄNKT, DEREN AUSSCHLUSS ODER BESCHRÄNKUNG GESETZLICH NICHT ZULÄSSIG IST.

Nachtrag 4 zum Prospekt

Structured Investments SICAV – Goldman Sachs EFI Europe Long Short Risk Premia Portfolio

In diesem Nachtrag soll der Teilfonds Goldman Sachs EFI Europe Long Short Risk Premia Portfolio (der „**Teilfonds**“) näher beschrieben werden. Dieser Nachtrag enthält zusammenfassende Angaben über den Teilfonds, unter anderem zu den Anteilsklassen, die in dem Teilfonds zum Datum des Prospekts verfügbar sein könnten.

Dieser Nachtrag ist stets zusammen mit dem Prospekt zu lesen. Der Prospekt enthält nähere Informationen über die mit einer Anlage in dem Umbrellafonds verbundenen Risiken; Angaben über Management und Verwaltung des Umbrellafonds und Dritte, die für den Umbrellafonds Dienstleistungen erbringen, und ihre jeweiligen Gebühren; Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme von Anteilen; Ermittlung des Nettoinventarwerts; Dividendenpolitik; Gebühren und Kosten des Umbrellafonds; Angaben über den Umbrellafonds; Anteilinhaberversammlungen und Berichte an die Anteilinhaber; Besteuerung; Angaben über spezielle Anlagetechniken und anwendbare Anlagebeschränkungen.

Dieser Teilfonds wird von Amundi Asset Management in ihrer Funktion als Anlageverwaltungsgesellschaft verwaltet. Bei der Verwaltung des Teilfonds ist die Anlageverwaltungsgesellschaft verpflichtet, ausschließlich gemäß den für diesen Teilfonds festgelegten Anlagerichtlinien und im Rahmen der Handelsvereinbarungen zu handeln. Die Verwaltung des Teilfonds beinhaltet keinen aktiven Kauf und Verkauf von Wertpapieren und/oder aktiven Einsatz verschiedener Anlagetechniken und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung auf der Grundlage einer Beurteilung der Anlagemöglichkeiten und/oder Wirtschafts-, Finanz- und Marktanalysen durch die Anlageverwaltungsgesellschaft. Anleger sollten die Bestimmungen des Prospekts lesen, um Näheres zur Funktion der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Teilfonds zu erfahren.

Alle in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe und Ausdrücke haben, soweit nicht anders definiert oder angegeben, dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Bei Abweichungen zwischen dem Prospekt und diesem Nachtrag sind die in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe und Ausdrücke maßgeblich.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den Prospekt und diesen Nachtrag in der jeweils aktuellen Fassung zusammen mit dem jüngsten Jahres- und Halbjahresbericht zu lesen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Die Rechte und Pflichten des Anlegers sowie die Rechtsbeziehung zum Umbrellafonds sind im Prospekt erläutert.

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds rät allen potenziellen und bestehenden Anteilinhabern, vor dem Kauf, der Rückgabe, der Übertragung oder der Umschichtung von Anteilen sachkundigen Rat hinsichtlich der für eine Anlage in den Umbrellafonds geltenden Rechts- und Steuervorschriften und hinsichtlich der Geeignetheit und Angemessenheit einer Anlage in den Umbrellafonds oder seine Teilfonds einzuholen. Der Umbrellafonds und sein Verwaltungsrat tragen in dieser Hinsicht keinerlei Verantwortung. Wie im Prospekt näher beschrieben, können bestimmte Vertriebsstellen eine Vergütung von Goldman Sachs oder dem Umbrellafonds für den Vertrieb von Anteilen erhalten, weshalb nicht davon ausgegangen werden darf, dass eine von diesen Vertriebsstellen erteilte Beratung frei von Interessenkonflikten ist.

September 2018

Structured Investments SICAV – Goldman Sachs EFI Europe Long Short Risk Premia Portfolio

Der Teilfonds wird voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2018 oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Datum mit den Anteilklassen „C“ und/oder „Z“ aufgelegt. Der Erstausgabepreis je Anteil wird 10 EUR betragen.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin:

- (a) ein synthetisches Engagement in der Wertentwicklung der **3-fach** gehebelten Version der Goldman Sachs Risk Premia Equity Europe Long Short Strategy (die „**Strategie**“) einzugehen. Die Strategie ist eine urheberrechtlich geschützte Strategie, die von Goldman Sachs International entwickelt wurde und berechnet wird. Die Strategie hat zum Ziel, ein synthetisches Engagement in der Wertentwicklung eines Korbes aus drei zugrunde liegenden Anlagepositionen (jeweils eine „**Anlageposition**“) einzugehen:
- (i) einer Long-Position in dem Goldman Sachs Equity Factor Index Europe Series 1 Net Total Return EUR;
 - (ii) einer Short-Position in dem MSCI Daily TR Gross Europe EUR; und
 - (iii) einer Short-Position in dem EUR Goldman Sachs Overnight Money Market Index.

Die Kombination der Long-Position in (i) und der Short-Position in (ii) soll die relative Wertentwicklung (die positiv oder negativ sein kann) des Goldman Sachs Equity Factor Index Europe Series 1 Net Total Return EUR gegenüber dem MSCI Daily TR Gross Europe EUR abbilden. Die Strategie wird auf einer „Excess Return“-Basis berechnet und berücksichtigt daher keine synthetischen Zinserträge aus hypothetischen EUR-Bareinlagen zu Tagesgeldsätzen. Die Währung der Strategie ist EUR. Es ist nicht garantiert, dass es der Methodologie der Strategie gelingen wird, ihr Ziel zu erreichen oder positive Renditen zu erzielen, oder dass die Strategie eine bessere Wertentwicklung erzielen wird als eine andere Anlagestrategie; und

- (b) Erträge aus dem umgekehrten Pensionsgeschäft (Reverse-Repo-Geschäft) und/oder dem Erwerb des Anlagenportfolios (soweit anwendbar und wie nachstehend definiert) zu einem von Zeit zu Zeit festzulegenden Satz zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds will sein Anlageziel erreichen, indem er (i)(a) ein Reverse-Repo-Geschäft mit einer Reverse-Repo-Gegenpartei abschließt oder (b) ein Anlagenportfolio aus französischen und deutschen Staatsanleihen (wie im Abschnitt „*Anlagenportfolio*“ näher beschrieben) erwirbt, oder eine Kombination aus beidem, und (ii) eine Swap-Vereinbarung mit einer Swap-Gegenpartei abschließt, gemäß der der Teilfonds an der Wertentwicklung der 3-fach gehebelten Version der Strategie partizipiert, wie nachstehend näher beschrieben. Der Umbrellafonds wird für den Teilfonds ein Reverse-Repo-Geschäft abschließen und/oder ein Anlagenportfolio erwerben und die Swap-Vereinbarung gemäß den Bestimmungen dieses Nachtrags abschließen.

Goldman Sachs International ist derzeit die einzige Swap-Gegenpartei und wird, soweit zutreffend, die Gegenpartei für Reverse-Repo-Geschäfte sein. Goldman Sachs International kann im Rahmen der Swap-Vereinbarung auch als Berechnungsstelle (die „**Swap-Berechnungsstelle**“) fungieren.

Der Teilfonds wird keine Fully Funded Swap-Vereinbarungen abschließen.

Innerhalb der im Prospekt genannten Grenzen kann der Teilfonds ergänzend liquide Mittel halten.

Zudem kann der Teilfonds in Bezug auf Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, Devisengeschäfte abschließen.

Der Teilfonds kann im Rahmen des geltenden Luxemburger Rechts andere Instrumente zur Erreichung des Anlageziels einsetzen, unter anderem auch andere Derivate als die oben beschriebene Swap-Vereinbarung, im Hinblick auf die künftige Optimierung der Anlageverwaltung des Teilfonds.

Reverse-Repo-Geschäft: Der Teilfonds kann versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er ein Reverse-Repo-Geschäft mit einer Reverse-Repo-Gegenpartei abschließt, um Cashflows zu erzielen, die ihn in die Lage versetzen, seine gemäß der Swap-Vereinbarung fälligen Zahlungen an die Swap-Gegenpartei zu leisten und Sicherheiten bezüglich der sich aus dem Reverse-Repo-Geschäft ergebenden Pflichten der Reverse-Repo-Gegenpartei zu erhalten. Im Rahmen eines Reverse-Repo-Geschäfts verkauft die Reverse-Repo-Gegenpartei zum Datum des Inkrafttretens des Reverse-Repo-Geschäfts Wertpapiere (Anleihen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind) zu einem bestimmten Preis an den Teilfonds und verpflichtet sich, Wertpapiere derselben Art entweder an einem bestimmten in der Zukunft liegenden Datum oder auf Anforderung hin zu einem vereinbarten Preis vom Teilfonds zurückzukaufen. Wenn der Teilfonds diese Möglichkeit in Anspruch nimmt, könnte der Kapitalbetrag des von einem Reverse-Repo-Geschäft betroffenen Teilfondsvermögens bis zu ca. 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, und es ist zu erwarten, dass er etwa 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen wird.

Anlagenportfolio: Als Alternative zum Abschluss eines Reverse-Repo-Geschäfts kann der Teilfonds in französischen und deutschen Staatsanleihen mit verschiedenen Laufzeiten anlegen (wobei diese von dem Teilfonds gehaltenen französischen und deutschen Staatsanleihen zusammen als das „**Anlagenportfolio**“ bezeichnet werden). Das Anlagenportfolio wird voraussichtlich stets aus mindestens sechs Anlagen in französischen und deutschen Staatsanleihen mit einer Zielduration von zwischen sieben und zwölf Wochen und maximalen Laufzeiten von bis zu siebenundzwanzig Wochen bestehen. Wenn die französischen und deutschen Staatsanleihen mit der kürzesten Laufzeit zurückgezahlt werden, werden die Erlöse aus dieser Rückzahlung von dem Teilfonds in französische und deutsche Staatsanleihen mit längerer Laufzeit (voraussichtlich zwischen zwölf und siebenundzwanzig Wochen, jedoch höchstens siebenundzwanzig Wochen) reinvestiert. Die genauen Laufzeiten der zum jeweiligen Zeitpunkt im Anlagenportfolio enthaltenen französischen und deutschen Staatsanleihen können schwanken und in Abhängigkeit der jeweiligen Marktbedingungen angepasst werden. Hierbei kann auch in französischen und deutschen Staatsanleihen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Wochen angelegt werden.

Die Swap-Vereinbarung: Der Umbrellafonds wird für den Teilfonds und die Swap-Gegenpartei eine oder mehrere Swap-Vereinbarungen abschließen. Sofern der Kontext keine abweichende Interpretation erfordert, sind sämtliche Bezugnahmen auf eine Swap-Vereinbarung in diesem Nachtrag als Bezugnahmen auf alle Swap-Vereinbarungen bzw. jede derartige Swap-Vereinbarung auszulegen. Die Swap-Vereinbarung wird ein Engagement in einer Version der Strategie bieten, die einen Hebelfaktor (Leverage-Faktor) von 3 beinhaltet. Der Nominalbetrag der Swap-Vereinbarung wird in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage des Gesamt-Nettoinventarwerts des Teilfonds in der Basiswährung des Teilfonds festgelegt. Der Nominalbetrag der Swap-Vereinbarung wird sich je nach den Renditen aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlagenportfolio (soweit anwendbar) und der Swap-Vereinbarung (die positiv oder negativ ausfallen können), Neuzeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds, Gewinnen und Verlusten aus Devisenterminpositionen in Bezug auf Anteilsklassen mit Währungsabsicherung, dem Abzug von dem Teilfonds zuzurechnenden Aufwendungen, Kosten und Gebühren des Umbrellafonds und anderen Faktoren, die sich potenziell auf den Nettoinventarwert auswirken könnten (einschließlich u. a. gegebenenfalls anfallender Quellensteuern), ändern.

Gemäß den Bestimmungen der Swap-Vereinbarung ist von dem Teilfonds keine Swap-Gebühr an die Swap-Gegenpartei zu zahlen. Für Informationen über die in der Strategie enthaltenen Kosten, einschließlich Kosten für die Neugewichtung, siehe nachstehenden Abschnitt *„Berechnung der Strategie und Engagement der Strategie in den Anlagepositionen“*.

Nähere Angaben zu der Swap-Vereinbarung und dem Reverse-Repo-Geschäft entnehmen Sie bitte dem Abschnitt *„Besondere Anlage- und Absicherungstechniken“* des Prospekts und dem Abschnitt *„Besonderheiten der Swap-Vereinbarung“* dieses Nachtrags. Den Anlegern sollte insbesondere bewusst sein, dass die vom Teilfonds abgeschlossene Swap-Vereinbarung von der Swap-Gegenpartei in ihrem freien Ermessen einseitig beendet werden kann. In diesem Fall löst der Verwaltungsrat des Umbrellafonds den Teilfonds auf und liquidiert die diesbezüglichen Vermögenswerte im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts. Weitere Informationen sind unter *„Beendigung der Swap-Vereinbarung“* und *„Auflösung des Teilfonds“* im Abschnitt *„Besonderheiten der Swap-Vereinbarung“* dieses Nachtrags zu finden.

Erträge aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlagenportfolio und aus der Swap-Vereinbarung: Die Erträge, die dem Teilfonds aus dem Reverse-Repo-Geschäft zufließen, entsprechen dem jeweils vereinbarten Satz. Die Erträge, die dem Teilfonds aus dem Anlagenportfolio zufließen, hängen von den jeweiligen Marktbedingungen ab. Die Erträge, die der Teilfonds aus der Swap-Vereinbarung erhält und von der Swap-Gegenpartei an den Teilfonds zu zahlen sind, hängen von einer (etwaigen) Wertsteigerung der Strategie ab.

Wenn ein Betrag, den der Teilfonds aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlageportfolio (soweit

anwendbar) erhält, höher ist als die entsprechende Verbindlichkeit des Teilfonds aus der Swap-Vereinbarung, kann der überschüssige Betrag zur Erfüllung anderer Verpflichtungen des Teilfonds verwendet werden. Wenn ein Betrag, den der Teilfonds aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlageportfolio (soweit anwendbar) erhält, niedriger ist als die entsprechende Verbindlichkeit des Teilfonds aus der Swap-Vereinbarung, kann der Teilfonds seine sonstigen Vermögenswerte verwenden, um entsprechende Zahlungen gemäß der Swap-Vereinbarung zu leisten.

Sicherheitenstrategie: Auf die Risikoposition in Bezug auf die Reverse-Repo-Gegenpartei und die Swap-Gegenpartei werden Sicherheiten angerechnet, die von der Gegenpartei in Form von Vermögenswerten gestellt werden, die nach anwendbaren Gesetzen und Vorschriften als Sicherheiten zulässig sind, wie zusammenfassend im Abschnitt „*Gesamtrisiko und Risikomanagement*“ des Prospekts beschrieben.

Anlagen in OGAW oder OGA: Im Rahmen der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik wird der Teilfonds zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder OGA anlegen.

Einsatz von Derivaten oder anderen Anlagetechniken und -instrumenten: Der Teilfonds kann im Hinblick auf die künftige Optimierung der Anlageverwaltung des Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken Derivate und andere Anlagetechniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „*Besondere Anlage- und Absicherungstechniken*“ des Prospekts beschrieben sind.

Anlegerzielgruppe

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an professionelle und institutionelle Anleger.

Zusammenfassende Beschreibung der Strategie

*Die nachstehenden Angaben geben nur einen Überblick über die Strategie und sind daher keine vollständige Darstellung der Regeln und Methodologie der Strategie. Dieser Überblick soll bestimmte Merkmale der Strategie aufzeigen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ist eine Zusammenfassung der tatsächlichen vollständigen Regeln und Methodologie der Strategie und ihrer 3-fach gehebelten Version (die „**Strategie-Regeln**“) und nur in Verbindung damit gültig. Die Strategie-Regeln sind in den Dokumenten (die „**Strategie-Dokumente**“) enthalten, auf die in der Bestätigung der zwischen dem Umbrellafonds für den Teilfonds und der Swap-Gegenpartei abgeschlossenen Swap-Vereinbarung Bezug genommen wird.*

Sofern nichts anderes angegeben ist und der Kontext keine abweichende Interpretation erfordert, sind alle nachstehenden Bezugnahmen (in dieser zusammenfassenden Beschreibung) auf „die Strategie“ Bezugnahmen auf die ungehebelte Version der Strategie.

1. Ziel der Strategie

Die Strategie ist eine urheberrechtlich geschützte Strategie, die von Goldman Sachs International entwickelt wurde und berechnet wird (in ihrer jeweiligen Funktion der „**Strategie-Sponsor**“ und die „**Strategie-Berechnungsstelle**“). Die Strategie hat zum Ziel, ein synthetisches Engagement in der Wertentwicklung eines Korbes aus drei zugrunde liegenden Anlagepositionen (jeweils eine „**Anlageposition**“) einzugehen:

- (i) einer Long-Position in dem Goldman Sachs Equity Factor Index Europe Series 1 Net Total Return EUR;
- (ii) einer Short-Position in dem MSCI Daily TR Gross Europe EUR; und
- (iii) einer Short-Position in dem EUR Goldman Sachs Overnight Money Market Index.

Die Kombination der Long-Position in (i) und der Short-Position in (ii) soll die relative Wertentwicklung (die positiv oder negativ sein kann) des Goldman Sachs Equity Factor Index Europe Series 1 Net Total Return EUR gegenüber dem MSCI Daily TR Gross Europe EUR abbilden. Die Strategie wird auf einer „Excess Return“-Basis berechnet, und berücksichtigt daher keine synthetischen Zinserträge aus hypothetischen EUR-Bareinlagen zu Tagesgeldsätzen. Die Währung der Strategie ist EUR.

Die 3-fach gehebelte Version der Strategie beabsichtigt, eine synthetische dreihundert Prozent (300 %) Long-Position in der Strategie zu bieten.

Es ist nicht garantiert, dass es der Methodologie der Strategie gelingen wird, ihr Ziel zu erreichen oder positive

Renditen zu erzielen, oder dass die Strategie eine bessere Wertentwicklung erzielen wird als eine andere Anlagestrategie.

2. Die Anlagepositionen

(i) Goldman Sachs Equity Factor Index Europe Series 1 Net Total Return EUR

*Die Angaben in diesem Nachtrag geben nur einen Überblick über den Goldman Sachs Equity Factor Index Europe Series 1 Net Total Return EUR (die „**Long-Anlage**“) und sind daher keine vollständige Darstellung der Regeln und Methodologie der Long-Anlage. Dieser Überblick soll bestimmte Merkmale der Long-Anlage aufzeigen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ist eine Zusammenfassung der tatsächlichen vollständigen Regeln und Methodologie der Long-Anlage (die „**Long-Anlage-Regeln**“), in denen die vollständige Methodologie der Long-Anlage dargestellt ist, und nur in Verbindung damit gültig.*

Die Long-Anlage wird von Goldman Sachs International geschaffen (in dieser Funktion der „**Long-Anlagen-Sponsor**“) und soll ein synthetisches Engagement in der Gesamrendite eines reinen Long-Portfolios aus europäischen Aktien erzeugen, die fünf Anlagefaktoren (wie nachstehend beschrieben) widerspiegeln, und gleichzeitig verschiedene Anlageerwägungen berücksichtigen, wie z. B. den voraussichtlichen Nachbildungsfehler (Tracking Error) der Long-Anlage gegenüber einem Referenzportfolio (wie nachstehend beschrieben), die Marktliquidität der Aktien, Transaktionskosten und die Umsätze in den Aktien, jeweils auf der Grundlage einer regelbasierten Methodologie.

Das synthetische Portfolio aus europäischen Aktien wird von Axioma, Inc. („**Axioma**“) bezogen. Hierzu verwendet Axioma ein Aktienauswahlverfahren, bei dem mithilfe des Axioma Portfolio Optimizer™-Softwarepakets und der darin enthaltenen Daten (das „**Risikomodell**“) jeder Aktie Punktzahlen für die einzelnen Anlagefaktoren und Gewichte zugewiesen werden. Die auswahlfähige Grundgesamtheit wiederum wird auf der Grundlage des „Axioma EU21 Estimation-Universums“ von Aktien ermittelt, das Bestandteil des Risikomodells ist. Um die auswahlfähige Grundgesamtheit zu ermitteln, werden die Aktien zunächst ihren jeweiligen Ländern zugeordnet, wonach ein Basisportfolio der im Axioma EU21 Estimation Universe enthaltenen Aktien bestimmt wird, die das Risikomodell mit einem zulässigen Land verbindet (wobei es sich zum Datum dieses Dokuments um Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich handelt). Anschließend werden alle Aktien entfernt, die an mehr als 10 % der planmäßigen Handelstage in den vorhergehenden drei vollen Kalendermonaten an der jeweiligen Börse kein Handelsvolumen hatten. Alle verbleibenden Aktien werden anschließend nach der durchschnittlichen Marktkapitalisierung in EUR während des vorhergehenden Einmonatszeitraums geordnet. Der Prozess zielt anschließend darauf ab, die Aktien mit den höchsten Marktkapitalisierungen auszuwählen, die insgesamt ca. 85 % der gesamten Marktkapitalisierung des Axioma EU21 Estimation Universe ausmachen.

Anlagefaktoren

- **Qualität:** Dieser Anlagefaktor strebt an, die potenziell höhere Wertentwicklung von Aktien von Unternehmen mit einer starken Bilanz im Vergleich zu derjenigen von Aktien von Unternehmen mit einer schwächeren Bilanz zu erfassen. Die relevanten Kennzahlen sind (i) Gesamtkapitalrentabilität (Return on Assets), (ii) Verhältnis von operativem Cashflow zu Bilanzsumme, (iii) Rückstellungen, (iv) Liquidität, (v) Bruttomarge (Gross Margin), (vi) Kapitalumschlag (Asset Turnover) und (vii) Verschuldungsgrad (Leverage), jeweils auf der Grundlage der Daten aus der Thomson Reuters Worldscope Datenbank.
- **Werthaltigkeit:** Dieser Anlagefaktor versucht, die potenziell höhere Wertentwicklung von Aktien von „niedrig bewerteten“ Unternehmen im Vergleich zu derjenigen von Aktien von „hoch bewerteten“ Unternehmen zu erfassen, wobei diese Bewertung von verschiedenen Finanzkennzahlen abgeleitet wird.
- **Niedriges Beta:** Dieser Anlagefaktor versucht, die potenziell höhere risikobereinigte Wertentwicklung von Aktien mit niedrigem Beta gegenüber dem Markt im Vergleich zu derjenigen von Aktien mit hohem Beta zu erfassen, wobei Beta ein Maß für die Sensitivität der Rendite einer Aktie gegenüber der Marktrendite ist.
- **Kursdynamik:** Dieser Anlagefaktor versucht, die potenziell höhere künftige Wertentwicklung von Aktien mit hohen Renditen in der Vergangenheit im Vergleich zu derjenigen von Aktien mit

niedrigen Renditen in der Vergangenheit zu erfassen. Diese Renditen in der Vergangenheit werden anhand der kumulativen Gesamterträge und der realisierten Volatilität in dem 12-Monatszeitraum vor dem Tag der Ermittlung ohne Berücksichtigung des letzten Monats berechnet.

- **Größe:** Dieser Anlagefaktor versucht, die potenziell höhere risikobereinigte Wertentwicklung von Aktien kleinerer Unternehmen im Vergleich zu derjenigen von Aktien größerer Unternehmen zu erfassen, wobei die Größe anhand der Marktkapitalisierung bestimmt wird.

Die Gewichte der im Portfolio Long-Anlage enthaltenen Aktien werden von Axioma anhand eines regelbasierten, nicht ermessensabhängigen mathematischen Portfoliooptimierungs-Algorithmus berechnet, der versucht, eine möglichst hohe Gesamt-Korbpunktzahl des Portfolios zu erreichen, vorbehaltlich bestimmter vorgegebener Beschränkungen. Insbesondere darf der voraussichtliche Nachbildungsfehler (Tracking Error) des Portfolios gegenüber dem Referenzportfolio 2 % nicht übersteigen. Der Tracking Error wird anhand einer in den Long-Anlage-Regeln beschriebenen Formel berechnet, die unter anderem auf den Gewichten der Aktien im Referenzportfolio und den Gewichten der Aktien in der auswahlfähigen Grundgesamtheit basiert.

Das Referenzportfolio besteht aus allen in der auswahlfähigen Grundgesamtheit enthaltenen Aktien. Allerdings werden die Aktien des Referenzportfolios anders gewichtet, um das aktive Risiko der Long-Anlage zu beschränken. Die Gewichtungen werden anhand eines Optimierungsalgorithmus berechnet, der den Nachbildungsfehler (Tracking Error) des Referenzportfolios vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen minimieren soll. Zur Anwendung der Beschränkungen werden hierbei unter für jedes zulässige Land und jeden zulässigen Sektor Gewichtungen vor Optimierung berechnet. Diese Gewichtungen vor Optimierung werden wiederum durch Berechnung der historischen Gewichtungen der jeweiligen Aktien und Anwendung diverser Formeln auf die dabei ermittelten Ergebnisse bestimmt, wie in den Long-Anlage-Regeln beschrieben.

Axioma wird ungefähr zweimal pro Monat auf der Grundlage der in den Long-Anlage-Regeln beschriebenen Methodologie ein neues Portfolio von Aktien für jede Basisanlage aus der auswahlfähigen Grundgesamtheit und ihre jeweiligen Gewichte ermitteln.

Der Wert der Long-Anlage wird auf der Grundlage der in dieser Basisanlage enthaltenen Aktien und ihrer von Axioma ermittelten Gewichte von S&P Down Jones Indices (die „**Long-Anlagen-Berechnungsstelle**“) berechnet. Der Long-Anlagen-Sponsor kann von Zeit zu Zeit eine oder mehrere Ersatz-Long-Anlage-Berechnungsstellen, einschließlich sich selbst, ernennen.

Die Long-Anlage lautet auf EUR und strebt keine Absicherung von Fremdwährungspositionen in Bezug auf nicht auf EUR lautende Aktien an, die in der jeweiligen Basisanlage enthalten sind, und werden keine Absicherung gegen das Währungsrisiko bereitstellen.

Die Long-Anlage wird so berechnet, dass von ihrem Wert Beträge abgezogen werden, die die Transaktionskosten synthetisch abbilden sollen, die einem hypothetischen Anleger entstehen würden, wenn er eine Reihe von Direktanlagen tätigen und halten würde, um dasselbe Engagement in den im Korb enthaltenen Aktien zu erreichen. Anleger sollten beachten, dass die tatsächlichen Kosten des Eingehens und Haltens dieses Engagements niedriger oder höher sein können, und wenn sie niedriger sind, würden sich diese Abzüge zum Vorteil des Long-Anlagen-Sponsors und/oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens in seiner Funktion als Emittent oder Gegenpartei von auf die Long-Anlage bezogenen Produkten (eine „**Hedging-Partei**“) auswirken.

Eine Hedging-Partei wird ihr Engagement oder potenzielles oder voraussichtliches Engagement in der Long-Anlage, darauf bezogenen Produkten, Aktien aus der auswahlfähigen Grundgesamtheit und dem Korb und Anlagen, die auf diese Aktien bezogen sind, bei einem verbundenen Unternehmen oder einem Dritten absichern. Eine Hedging-Partei kann aus dieser Absicherungstätigkeit beträchtliche Erträge unabhängig von der Wertentwicklung der Long-Anlage erzielen, unter anderem dann, wenn sich die Werte, zu denen sie ihre Absicherungsgeschäfte durchführt, von den Werten unterscheiden, die in der Methodologie für die Berechnung des Werts der Long-Anlage festgelegt sind.

(ii) *MSCI Daily TR Gross Europe EUR*

Der MSCI Daily TR Gross Europe EUR (der „**Short Asset**“) ist ein Index, der 15 europäische Industrieländer abdeckt.

Er umfasst Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Dividenden werden reinvestiert, um eine Schätzung der Gesamterrendite zu erreichen, die erzielt würde, wenn ein Zwölftel der berichteten jährlichen Dividendenrendite zu jedem Monatsende reinvestiert würde. Dieser Index, bei dem die Bruttodividenden reinvestiert werden, berücksichtigt die tatsächlichen Dividenden vor Quellensteuern, jedoch keine von den Unternehmen erklärten besonderen Steuergutschriften. Das Portfolio an Wertpapieren, die zur auswahlfähigen Grundgesamtheit der Short-Anlage gehören, wird anhand eines Verfahrens ausgewählt, das in dem Dokument mit dem Titel „MSCI Global Investable Market Indexes Methodology“ (<https://www.msci.com/index-methodology>) beschrieben ist. Dieses Verfahren beinhaltet die Ermittlung der auswahlfähigen Dividendenpapiere und ihre Zuordnung zu dem jeweiligen Land unter Beachtung bestimmter Mindestanforderungen unter anderem hinsichtlich Marktkapitalisierung, Liquidität und Verfügbarkeit für den Kauf durch internationale Investoren an öffentlichen Aktienmärkten.

(iii) *EUR Goldman Sachs Overnight Money Market Index*

Der EUR Goldman Sachs Overnight Money Market Index (die „**Geldmarkt-Anlage**“) soll die hypothetische Rendite eines hypothetischen Anlegers aus einer synthetischen Einlage in einem auf EUR lautenden Tagesgeldkonto, die mit einem Zinssatz auf der Grundlage des EUR-EONIA (der „**Euro-Tagesgeldsatz**“) verzinst wird, abbilden.

Da die Strategie eine Short-Position in der Geldmarkt-Anlage eingeht, wird die Geldmarkt-Anlage den Wert der Strategie negativ beeinflussen, wenn der Euro-Tagesgeldsatz positiv ist (dies spiegelt die „Excess Return“-Strategie wider). Wenn der Euro-Tagesgeldsatz hingegen negativ ist, wird er sich positiv auf den Wert der Strategie auswirken. Allerdings gilt, auch wenn der Euro-Tagesgeldsatz negativ sein kann, für den Wert der Geldmarkt-Anlage eine Untergrenze von null, sodass eine etwaige positive Auswirkung negativer Euro-Tagesgeldsätze auf den Wert der Strategie begrenzt sein wird.

3. **Neugewichtung der Strategie**

Die Gewichtungen der Anlagen werden ca. zweimal pro Monat neu festgelegt. Die Gewichtungen der Anlagen werden ungefähr zweimal monatlich neugewichtet. Zu jedem Neugewichtungstag wird folgende Zuordnung vorgenommen: (i) zur Long-Anlage eine Gewichtung von 100 %, (ii) zur Short-Anlage eine Gewichtung, die dem *Produkt* aus (a) -1 und (b) dem Beta der Long-Anlage entspricht (wobei Beta ein Maß für die Sensitivität der Rendite einer Aktie gegenüber der Markterrendite ist) und (iii) der Geldmarkt-Anlage eine Gewichtung, die dem *Produkt* aus (a) -1 und (b) der unter (i) beschriebenen Gewichtung der Long-Anlage *zuzüglich* der unter (ii) beschriebenen Gewichtung der Short-Anlage am Neugewichtungstag entspricht. An einem solchen Neugewichtungstag kann die Strategie beispielsweise folgende Neugewichtung vornehmen: eine Long-Position in der Long-Anlage (d. h. 100 %), eine entsprechende um das Beta korrigierte Short-Position in der Short-Anlage (d. h. -95 %) und eine verbleibende Short-Position in der Geldmarkt-Anlage (d. h. -5%). Dieses Beispiel dient ausschließlich der Veranschaulichung.

Die den einzelnen Anlagepositionen zugewiesenen Gewichtungen zielen auf eine Gesamtposition ab, die anfangs gegenüber der Short-Anlage beta-neutral ist und daher anfangs (voraussichtlich) nicht von der Spot-Marktentwicklung der Short-Anlage beeinflusst wird, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Summe der Gewichtungen der Anlagepositionen null beträgt.

Darüber hinaus wird die Strategie selbst regelmäßig neu gewichtet, wenn die Strategie einen Hebelungsfaktor von 3 beinhaltet, um diese Hebelung bei dreihundert Prozent (300 %) zu halten (die der ungehebelten Version der Strategie zugeordnete Gewichtung).

4. **Berechnung der Strategie und Engagement der Strategie in den Anlagepositionen**

(i) *Berechnung des Werts der Strategie*

Am Starttag der Strategie (der „**Strategie-Starttag**“) wird der Strategie ein Anfangswert von 100 (der „**Strategie-Anfangswert**“) zugewiesen, und an jedem maßgeblichen Geschäftstag danach wird der Wert der Strategie auf der Grundlage des gewichteten Gesamtwertzuwachses oder -wertverlusts jeder der Anlagepositionen (jeweils ein „**Anlagepositionswert**“) ermittelt.

Vom Wert der Strategie werden Beträge abgezogen, die die Transaktions- und Dienstleistungskosten synthetisch abbilden sollen, die einem hypothetischen Anleger entstehen würden, wenn er eine Reihe von Direktanlagen tätigen und halten würde, um dasselbe Engagement in den Anlagepositionen zu erreichen:

- **Anlagedienstleistungskosten:** Die Anlagedienstleistungskosten sollen die Kosten für das Halten von Positionen in den zur Strategie gehörenden Anlagepositionen und die synthetische Nachbildung ihrer Wertentwicklung synthetisch abbilden (die „**Anlagedienstleistungskosten**“) und werden zu

einem festgelegten Prozentsatz (der „**Anlagedienstleistungskostensatz**“) für jede Anlageposition berechnet. Zum Datum dieses Nachtrags beträgt der Anlagedienstleistungskostensatz für (a) die Long-Anlage 45 Basispunkte, (b) die Short-Anlage -20 Basispunkte (negativ) und (c) die Geldmarkt-Anlage 0 Basispunkte.

- **Korb-Neugewichtungskosten:** In Bezug auf jede Neugewichtung der Strategie werden von der Strategie für jede Anlageposition synthetisch Transaktionen eingegangen oder beendet, und die Korb-Neugewichtungskosten sollen die Kosten für das Eingehen und die Beendigung dieser Transaktionen in Bezug auf die Anlagepositionen synthetisch abbilden (die „**Korb-Neugewichtungskosten**“). Die Korb-Neugewichtungskosten werden zu einem festgelegten Satz (der „**Anlagetransaktionskostensatz**“) für jede Anlageposition berechnet. Zum Datum dieses Nachtrags beträgt der Anlagetransaktionskostensatz für (a) die Long-Anlage 5 Basispunkte, (b) die Short-Anlage 5 Basispunkte und (c) die Geldmarkt-Anlage 0 Basispunkte.

Im Anschluss an die Anwendung des 3-fachen Hebelungsfaktors auf die Strategie wird der Wert dieser gehebelten Version der Strategie um die folgenden Beträge weiter reduziert:

- **Strategie-Abzugsbetrag:** Der Strategie-Abzugsbetrag entspricht einer synthetischen, festen Gebühr auf die Wertentwicklung der Version der Strategie mit dem 3-fachen Hebelungsfaktor (der „**Strategie-Abzugsbetrag**“). Es handelt sich um eine zu einem festen Satz berechnete Gebühr (der „**Strategie-Abzugssatz**“) gemäß den Strategie-Regeln. Zum Datum dieses Nachtrags beträgt der Strategie-Abzugssatz 0,10 %.
- **Strategie-Neugewichtungskosten:** In Bezug auf jede Neugewichtung der ungehebelten Version der Strategie (wie vorstehend beschrieben) werden „Neugewichtungskosten“ (die „**Strategie-Neugewichtungskosten**“) abgezogen, um synthetisch den Kosten des Eingehens und der Abwicklung von Geschäften in Bezug auf diese ungehebelte Version der Strategie in Verbindung mit dieser Neugewichtung Rechnung zu tragen. Diese synthetischen Kosten werden zu einem bestimmten in den Strategie-Regeln angegebenen Satz (dem „**Strategie-Transaktionskostensatz**“) berechnet. Der Strategie-Transaktionskostensatz beträgt zum Datum dieses Nachtrags 5 Basispunkte.

Sowohl die Anlagedienstleistungskostensätze als auch die Anlagetransaktionskostensätze und der Strategie-Transaktionskostensatz können von Zeit zu Zeit gemäß den Bestimmungen der Strategie-Regeln geändert werden.

Insbesondere ist der Strategie-Sponsor berechtigt, den Anlagedienstleistungskostensatz und/oder den Anlagetransaktionskostensatz für eine Anlageposition und den Strategie-Transaktionskostensatz in vertretbarer Weise und nach Treu und Glauben zu ändern, wenn er feststellt, dass die Kosten gestiegen sind, die einem hypothetischen Anleger im Zusammenhang mit der Anlage in auf diese Strategie oder Anlageposition bezogenen Transaktionen, ihrer Neugewichtung, dem Halten von Positionen in solchen Transaktionen oder der synthetischen Nachbildung ihrer Wertentwicklung entstehen würden.

Bezüglich derartiger synthetischer Kosten (d. h. die Anlagedienstleistungskosten, die Korb-Neugewichtungskosten und die Strategie-Neugewichtungskosten) sowie des Strategie-Abzugsbetrags sollten die Anleger insbesondere den nachstehend beschriebenen Risikofaktor „*Die tatsächlich für die Absicherung des Engagements in der Strategie anfallenden Kosten können geringer sein als die Abzüge vom Wert der Strategie, die diese Kosten synthetisch widerspiegeln*“ zur Kenntnis nehmen.

(ii) *Wert der Anlagepositionen*

Der Wert jeder Anlageposition wird anhand der für die jeweilige Anlageposition geltenden Regeln und Methodologie ermittelt. Die Anlagepositionswerte können unter bestimmten Umständen angepasst werden (siehe nachstehenden Abschnitt „*Störungen und ihre Folgen*“) und die Untergrenze für jeden Anlagepositionswert beträgt null.

Der Wert der Long-Anlage wird von S&P Dow Jones Indices unter Verwendung einer Methode berechnet, die derjenigen ähnlich ist, die S&P Dow Jones Indices bei der Berechnung zahlreicher anderer Aktienindizes verwendet. An jedem Tag, an dem die Long-Anlage hypothetisch Käufe und Verkäufe von Aktien als Bestandteil der Long-Anlage tätigt, werden vom Wert dieser Basisanlage Beträge abgezogen, die die Transaktionskosten synthetisch abbilden (Transaktionskosten umfassen unter anderem Stempelgebühren, Finanztransaktionssteuern, Maklerkosten und/oder andere Gebühren und Aufwendungen), die einem Anleger

entstehen würden, wenn er Direktanlagen tätigen würde, welche die hypothetische Neugewichtung der Positionen im Korb der in der Basisanlage enthaltenen Aktien widerspiegeln. Zum Datum dieses Nachtrags betragen die Transaktionskosten je Aktie 0,05 % des Werts jeder Aktie, die im Zusammenhang mit einer Neugewichtung und -zusammensetzung der Long-Anlage hypothetisch als Bestandteil der Long-Anlage gekauft oder verkauft wird (der „**Transaktionskostensatz**“). Falls der Long-Anlagen-Sponsor feststellt, dass die Kosten, die einem hypothetischen Anleger bei der Anlage in eine Aktie, die Bestandteil der Long-Anlage ist, ihrer Neugewichtung, dem Halten von Positionen in einer solchen Aktie oder der synthetischen Nachbildung ihrer Wertentwicklung entstehen würden, (ermittelt auf der Grundlage der von einem unabhängigen Makler auf dem jeweiligen Markt in Rechnung gestellten Kosten) um mehr als 10 % des Transaktionskostensatzes höher sind als der entsprechende Transaktionskostensatz, wird der Transaktionskostensatz für die betreffende Aktie entsprechend erhöht.

Die tatsächlichen Kosten bei der Anlage in eine Aktie, die Bestandteil einer Basisanlage ist, ihrer Neugewichtung, dem Halten von Positionen in einer solchen Aktie oder der synthetischen Nachbildung ihrer Wertentwicklung könnten höher oder niedriger als diese hypothetischen Abzüge sein. Eine Hedging-Partei, die ihr Engagement in Aktien, die in einer Basisanlage enthalten sind, abgesichert hat, wird einen Vorteil erzielen, wenn die tatsächlichen Kosten, die ihr bei der Durchführung ihrer Absicherungstätigkeit entstehen, niedriger sind als die für die Long-Anlage angewendeten synthetischen Transaktionskostensätze. Dieser Vorteil wird nicht an Anleger in auf die Long-Anlage bezogenen Produkten weitergegeben.

An jedem Index-Geschäftstag wird die Long-Anlage-Berechnungsstelle den Wert der Long-Anlage und die jeweilige Anzahl der Aktien anpassen, um Dividenden und andere Unternehmensmaßnahmen widerzuspiegeln. Diese Anpassungen der Anzahl der Aktien, des Werts der Long-Anlage und ihrer Bestandteile werden von der Long-Anlagen-Berechnungsstelle gemäß der Methodologie der Long-Anlagen-Berechnungsstelle festgelegt. Unternehmensmaßnahmen, die aufgrund von Notierungseinstellungen, langfristigen Aussetzungen von Aktiennotierungen, Insolvenzen oder Übernahmen einen Ausschluss von Aktien aus dem Index zur Folge haben, wie in der Methodologie der Long-Anlage-Berechnungsstelle festgelegt, werden frühestens einen Index-Geschäftstag nach der entsprechenden Ankündigung durch die Long-Anlage-Berechnungsstelle widerspiegelt.

Die Methodologie der Long-Anlagen-Berechnungsstelle für Net Total Return-Indizes sieht einen synthetischen Abzug von Dividenden-Quellensteuer von den berücksichtigten Dividendenbeträgen vor. Die auf die Dividendenbeträge angewendeten synthetischen Steuersätze sind je nach dem Land, in dem das jeweilige Unternehmen gegründet ist, unterschiedlich und werden von der Long-Anlagen-Berechnungsstelle gemäß ihrer Methodologie festgelegt. Diese Methodologie ist in einem Dokument beschrieben, das auf der Internetseite der Long-Anlagen-Berechnungsstelle unter <http://us.spindices.com/documents/additional-material/withholding-tax-index-values.pdf> verfügbar ist (bzw. einem Nachfolgedokument).

Eine Hedging-Partei, die ihr Engagement in Aktien, die in der Long-Anlage enthalten sind, abgesichert hat, wird einen Vorteil erzielen, wenn die tatsächliche Höhe der Quellensteuer, die ihr bei der Durchführung ihrer Absicherungstätigkeit entsteht, niedriger ist als die auf die Long-Anlage angewendete synthetische Quellensteuer. Dieser Vorteil wird nicht an Anleger in auf die Long-Anlage bezogenen Produkten weitergegeben.

Die Short-Anlage wird von MSCI Inc. (der „**Short-Anlagen-Sponsor**“) berechnet und verwaltet. Die zugrunde liegenden Bestandteile der Short-Anlage sind in verschiedenen Währungen notiert. Die Short-Anlage wird in EUR auf einer Tagesschlussbasis berechnet. Die Short-Anlage wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet und zusammengesetzt und kann ferner zu weiteren Zeitpunkten neu gewichtet und zusammengesetzt werden, um Unternehmenstransaktionen wie Fusionen und Übernahmen abzubilden. Solche Neugewichtungen und -zusammensetzungen haben keine Auswirkungen auf die Kosten innerhalb der Short-Anlage. Der Short-Anlagen-Sponsor wird eine ähnliche Methodologie verwenden wie diejenige, die von dem Short-Anlagen-Sponsor für die Berechnung anderer Aktienindizes verwendet wird, für die der Short-Anlagen-Sponsor als Indexsponsor fungiert. Siehe das Dokument mit dem Titel „MSCI Index Calculation Methodology“, das auf folgender Internetseite verfügbar ist: <https://www.msci.com/index-methodology>.

In Bezug auf die Geldmarkt-Anlage wird der betreffende Indexwert ermittelt, indem der Euro-Tagesgeldsatz mit dem Schlussstand dieses Index multipliziert wird, und zum Datum dieses Nachtrags werden in Bezug auf diesen Index keine Beträge für Transaktionskosten abgezogen.

5. Störungen und ihre Folgen

(i) *Störungen auf der Ebene der Strategie*

Von Zeit zu Zeit können bestimmte Ereignisse oder Umstände in Bezug auf die Strategie und/oder eine Anlageposition eintreten, die die Strategie und/oder die betreffende Anlageposition oder den Strategie-Sponsor und/oder die Strategie-Berechnungsstelle beeinträchtigen können. Für nähere Einzelheiten siehe Abschnitte (i) und (iv) der in den Strategie-Regeln enthaltenen Common Strategy Terms (wie in den Strategie-Regeln definiert).

Störungen umfassen unter anderem die folgenden Ereignisse:

- (a) der Strategie-Sponsor erfährt von einer Gesetzesänderung, durch die (x) es für den Strategie-Sponsor oder die Strategie-Berechnungsstelle rechtswidrig oder nicht durchführbar würde, seine bzw. ihre Funktion wahrzunehmen, oder durch die ihm bzw. ihr erheblich höhere Kosten entstehen würden, oder (y) eine maßgebliche Person keine Transaktionen in Bezug auf die Strategie oder Anlagepositionen mehr eingehen könnte;
- (b) der Strategie-Sponsor stellt fest, dass ein Marktteilnehmer aufgrund eines marktweiten Umstands in Bezug auf die Strategie und/oder eine Anlageposition (x) trotz wirtschaftlich vertretbarer Bemühungen unter anderem nicht in der Lage wäre, die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil einer Absicherungsposition in Bezug auf diese Anlageposition zu erwerben, zu halten oder aufzulösen oder (y) ihm wesentlich höhere Kosten dafür entstehen würden;
- (c) ein Ereignis höherer Gewalt, wie z. B. ein Systemausfall oder eine Naturkatastrophe oder von Menschen verursachte Katastrophe, tritt ein, auf das der Strategie-Sponsor, die Strategie-Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen keinen hinreichenden Einfluss haben und das nach Feststellung des Strategie-Sponsors wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf eine Anlageposition oder seine Fähigkeit zur Wahrnehmung seiner Funktion in Bezug auf die Strategie haben wird;
- (d) der Wert einer Anlageposition ist zu dem Zeitpunkt, zu dem er planmäßig veröffentlicht werden soll, nicht erhältlich (auch in Fällen, in denen Goldman Sachs Group Inc. und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften („**Goldman Sachs**“) als Sponsor oder Berechnungsstelle der betreffenden Anlageposition fungiert);
- (e) die betreffende Börse ist an einem maßgeblichen Tag während ihrer regulären Börsensitzung geschlossen oder schließt vor ihrem regulären Börsenschluss;
- (f) ein Ereignis oder ein Umstand (einschließlich einer Handelsstörung) tritt ein, das bzw. der nach vernünftigem Ermessen des Strategie-Sponsors oder der Strategie-Berechnungsstelle die Fähigkeit von Marktteilnehmern allgemein beeinträchtigt, Transaktionen in Bezug auf die betreffende Anlageposition abzuschließen, und/oder das bzw. der den Wert der betreffenden Anlageposition beeinträchtigt;
- (g) eine Wechselkursstörung tritt ein;
- (h) der Wert der Strategie und/oder einer Anlageposition ist nach vernünftigem Ermessen des Strategie-Sponsors oder der Strategie-Berechnungsstelle offensichtlich unrichtig; oder
- (i) der Strategie-Sponsor verliert (trotz wirtschaftlich vertretbaren Bemühungen) die maßgebliche Datenlizenz für die betreffende Anlageposition.

In diesen Fällen wird der Strategie-Sponsor bestimmte Festlegungen und/oder Maßnahmen in Bezug auf die Strategie und/oder die betreffende Anlageposition treffen, unter anderem (i) diejenigen Festlegungen oder Anpassungen der Bestimmungen der Strategie vornehmen, die er für angemessen hält, um die betreffende Störung zu berücksichtigen, (ii) eine anwendbare Neugewichtung und -zusammensetzung (eine „**maßgebliche Neugewichtung**“) auf den nächstfolgenden anwendbaren Geschäftstag (ein „**maßgeblicher Geschäftstag**“), an dem keine Störung mehr besteht, verschieben, (iii) die Veröffentlichung des Werts der Strategie bis zum nächstfolgenden maßgeblichen Geschäftstag, an dem keine Störung mehr besteht, aussetzen, und/oder (iv) eine betroffene Anlageposition entfernen und/oder ersetzen.

Falls eine Anlageposition entweder:

- (a) nicht von dem Sponsor oder Datensponsor dieser Anlageposition berechnet und veröffentlicht wird, sondern von einem Nachfolge-Sponsor oder Nachfolge-Datensponsor, der für den Strategie-Sponsor akzeptabel ist, oder

- (b) durch eine Nachfolge-Anlageposition ersetzt wird, die nach Feststellung des Strategie-Sponsors dieselbe oder eine im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsformel oder -methode wie die Anlageposition verwendet,

besteht im Fall von (a) die betroffene Anlageposition als Anlageposition weiter und wird im Fall von (b) die Nachfolge-Anlageposition zu einer Anlageposition, welche die betroffene Anlageposition ersetzt. In jedem dieser Fälle kann der Strategie-Sponsor in vertretbarer Weise und nach Treu und Glauben diejenigen Anpassungen an den Bestimmungen der Strategie vornehmen, die er für angemessen hält, um die betreffende Änderung zu berücksichtigen.

Strategiespezifische Störungen umfassen unter anderem folgende Fälle:

- (a) der Sponsor oder Datensponsor einer Anlageposition (oder der Sponsor eines Bestandteils der betreffenden Anlageposition) gibt bekannt, dass er eine wesentliche Änderung an der Berechnungsmethode der betroffenen Anlageposition (oder eines ihrer Bestandteile) vornehmen wird oder die betroffene Anlageposition (oder einen ihrer Bestandteile) in sonstiger Weise wesentlich verändern wird, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen;
- (b) eine Anlageposition (oder einer ihrer Bestandteile) wird dauerhaft beendet, ohne dass es eine Nachfolge-Anlageposition gibt, oder eine Anlageposition (oder einer ihrer Bestandteile) besteht nicht mehr oder ist nicht mehr handelbar (wie durch den Strategie-Sponsor festgestellt); oder
- (c) der Wert einer Anlageposition (oder eines ihrer Bestandteile) wird von dem Sponsor oder Datensponsor dieser Anlageposition (oder Sponsor eines Bestandteils dieser Anlageposition) nicht berechnet und veröffentlicht.

Falls eine strategiespezifische Störung eintritt, kann der Strategie-Sponsor folgende Maßnahmen ergreifen: (i) die betroffene Anlageposition entfernen und/oder eine alternative Strategie als Ersatz für die betroffene Anlageposition auswählen (wobei sich der Strategie-Sponsor in wirtschaftlich vertretbarer Weise bemühen muss, eine Ersatz-Anlageposition auszuwählen, die eine vergleichbare Alternative darstellt), und diejenigen Anpassungen an den Bestimmungen der Strategie vornehmen, die er für angemessen hält, um diese Entfernung und/oder Ersetzung zu berücksichtigen; und/oder (ii) festlegen, dass in Bezug auf die betroffene Anlageposition keine Maßnahme ergriffen wird (in den Fällen von (a) und (c) des vorstehenden Abschnitts).

(ii) *Weitere Störungen auf der Ebene der Anlagepositionen*

Long-Anlage

Falls die Long-Anlagen-Berechnungsstelle feststellt, dass ein außergewöhnliches Ereignis in Bezug auf eine Long-Anlage eingetreten ist, wird sie den Wert dieser Long-Anlage anpassen, wie in der Indexberechnungsstellen-Methodologie für die Long-Anlage beschrieben.

Eine Störung in Bezug auf die Long-Anlage tritt ein, wenn der Long-Anlagen-Sponsor an irgendeinem Tag feststellt, dass:

- (a) ein Marktteilnehmer aufgrund eines marktweiten Umstands in Bezug auf die Long-Anlage, eine in der Long-Anlage enthaltene Aktie und/oder den jeweiligen Wechselkurs, der zur Umrechnung eines maßgeblichen Betrags in die Indexwährung verwendet wird, trotz wirtschaftlich vertretbarer Bemühungen unter anderem nicht in der Lage wäre, die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil einer Absicherungsposition in Bezug auf die Long-Anlage, diese Aktie und/oder diesen Wechselkurs zu erwerben, zu halten oder aufzulösen;
- (b) bestimmte Ereignisse höherer Gewalt, wie z. B. Systemausfälle oder eine Naturkatastrophe oder von Menschen verursachte Katastrophen, eintreten, auf die der Long-Anlagen-Sponsor keinen hinreichenden Einfluss hat und die nach Feststellung des Long-Anlagen-Sponsors wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Long-Anlage, eine in der Long-Anlage enthaltene Aktie und/oder den betreffenden Wechselkurs haben werden; oder
- (c) Axioma aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen in Bezug auf eine Korb-

Neugewichtung und -zusammensetzung zu erfüllen, wenn dies erforderlich ist, und/oder diese Verpflichtungen nicht erfüllt, oder Axioma nicht mehr als Berechnungsstelle für die Gewichtung der Long-Anlage fungiert.

Falls eine Störung in Bezug auf die Long-Anlage eintritt, kann der Long-Anlagen-Sponsor eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen: (i) die Berechnung und Veröffentlichung des Werts dieser Long-Anlage aussetzen; (ii) einen indikativen Wert der Long-Anlage veröffentlichen (und es wird kein Wert der Long-Anlage veröffentlicht); (iii) eine Korb-Neugewichtung der Long-Anlage verschieben und alle erforderlichen Anpassungen an der Berechnungsmethode der Long-Anlage vornehmen, um diese Verschiebung zu berücksichtigen; (iv) den Preis einer betroffenen Aktie und/oder den Wechselkurs nach wirtschaftlich vernünftigem Ermessen ermitteln; und/oder (v) festlegen, dass ein betroffener in der Long-Anlage enthaltener Aktientitel aus dem Korb entfernt wird, und alle erforderlichen Anpassungen an der Berechnungsmethode der Long-Anlage vornehmen, um diese Entfernung zu berücksichtigen.

Short-Anlage

Es existieren keine weiteren Störungen in Bezug auf die Short-Anlage.

Geldmarkt-Anlage

Es existieren keine weiteren Störungen in Bezug auf die Geldmarkt-Anlage.

6. Festlegungen und Berechnungen

Der Strategie-Sponsor wird alle Festlegungen und Berechnungen in der in den Strategie-Regeln angegebenen Weise auf der Grundlage derjenigen Faktoren, die er für angemessen hält, vornehmen, und diese Festlegungen und Berechnungen sind (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig, abschließend und bindend. Der Strategie-Sponsor ist gegenüber niemandem für etwaige Fehler oder Auslassungen in einer Festlegung oder Berechnung verantwortlich und schuldet niemandem irgendwelche Treuepflichten.

Der Strategie-Sponsor kann nach alleinigem und freiem Ermessen jederzeit aus beliebigem Grund ohne Ankündigung (i) die Informationsquelle, auf der ein Wert der Strategie veröffentlicht wird, ändern, (ii) die Häufigkeit der Veröffentlichung des Werts der Strategie ändern, und/oder (iii) die Berechnung und Veröffentlichung der Strategie einstellen.

7. Änderungen an der Methodologie der Strategie

Es können von Zeit zu Zeit bestimmte marktbezogene, gesetzliche, aufsichtsrechtliche, gerichtliche, finanzielle, steuerliche oder sonstige Umstände eintreten, durch die es nach Ansicht des Strategie-Sponsors notwendig oder wünschenswert wird, die Berechnungsmethode der Strategie oder Daten aus dritten Informationsquellen, die zur Berechnung des Werts der Strategie verwendet werden, zu ändern, um das Ziel der Strategie zu wahren. Der Strategie-Sponsor hat Richtlinien und Verfahren bezüglich der Häufigkeit, mit der er interne Überprüfungen bezüglich der Strategie vornimmt, aufgestellt.

Bei der Durchführung der vorstehend beschriebenen Änderungen wird der Strategie-Sponsor bzw. der Strategie-Ausschuss (wie in den Strategie-Regeln definiert) sicherstellen, dass solche Änderungen eine Methodologie zum Ergebnis haben, die mit dem ursprünglichen Ziel der Strategie im Einklang steht. Allerdings schuldet der Strategie-Sponsor niemandem irgendwelche Treuepflichten und ist nicht verpflichtet, bei der Durchführung dieser Änderungen die Interessen irgendeiner Person zu berücksichtigen.

Bevor Anleger in ein auf die Strategie bezogenes Produkt investieren, müssen Sie die Strategie-Dokumente lesen, in denen die vollständige Methodologie sowie die für die Strategie geltenden Anpassungen und Interessenkonflikte beschrieben sind. Exemplare dieser Dokumente werden jedem Anleger auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Insbesondere müssen Anleger die für die Strategie geltenden Interessenkonflikte beachten, die in den Strategie-Dokumenten sowie auf allgemeinerer Ebene im Abschnitt „Interessenkonflikte“ des Prospekts dargelegt sind.

Wert der Strategie

Veröffentlichung täglicher Schlusswerte

Tägliche Schlusswerte werden auf Bloomberg wie folgt veröffentlicht:

	BloombergTicker
Goldman Sachs Risk Premia Equity Europe Long Short Strategy Series 64 Excess Return (die Version der Strategie , die einen Hebelfaktor von 3 beinhaltet)	GSISM64E
Goldman Sachs Equity Factor Index Europe Series 1 Net Total Return EUR (die Long-Anlage)	GSISEXE1
EUR Goldman Sachs Overnight Money Market Index (die Geldmarkt-Anlage)	GSMMEUR
MSCI Daily TR Gross Europe EUR (die Short-Anlage)	MSDEE15G

Störungen und andere Ereignisse, die den Schlusswert der Strategie beeinflussen

An einem Bewertungstag (wie unten im Abschnitt „Allgemeine Merkmale des Teilfonds“ definiert), an dem die Strategie-Berechnungsstelle keinen (indikativen oder sonstigen) Schlusswert der Strategie berechnet und zur Veröffentlichung übermittelt hat, oder in Bezug auf den nach Feststellung der Strategie-Berechnungsstelle eine Störung (wie in den Strategie-Dokumenten definiert) hinsichtlich Bestandteilen der Strategie eingetreten ist, kann die Berechnung des Werts der Strategie für die Zwecke der Ermittlung des Nettoinventarwerts nicht verschoben und die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds fortgesetzt werden, wie in nachstehendem Abschnitt „Besonderheiten der Swap-Vereinbarung“ – „Störungen und andere Ereignisse, die den Schlusswert der Strategie beeinflussen“ näher erläutert.

Verfahren zur Ermittlung des Gesamtrisikos und erwartete Hebelwirkung (Leverage)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens des Umbrellafonds nach dem absoluten VaR-Ansatz gemessen und überwacht. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Gesamtrisiko und Risikomanagement“ des Prospekts.

Die Version der Strategie, in der die Swap-Vereinbarung ein Engagement herstellt, ist so gestaltet, dass sie in Abhängigkeit der Version der Strategie, die für die jeweilige Anteilsklasse gültig ist, einen Hebelfaktor (Leverage-Faktor) von drei (3) beinhaltet. Auf Look-Through-Basis, unter Bezugnahme auf das synthetische Engagement der Strategie in den Anlagepositionen (d. h. Summierung des absoluten Werts des synthetischen Engagements der Strategie in der Long-Anlage, der Short-Anlage und der Geldmarkt-Anlage), beläuft sich die erwartete Hebelwirkung (Leverage) auf 600 %. Die Höhe des Leverage könnte diesen Wert unter bestimmten Umständen übersteigen, vor allem wenn die Änderungen der Marktbedingungen zu einem Anstieg des in der Strategie eingebetteten Leverage führen.

Leverage ist mit bestimmten zusätzlichen Risiken für den Teilfonds verbunden, wie in diesem Nachtrag in nachstehendem Abschnitt „Risikofaktoren in Bezug auf die Strategie“ näher beschrieben.

Besondere Risiken einer Anlage in dem Teilfonds

Im Abschnitt „*Allgemeine Risikofaktoren*“ des Prospekts sind einige der Risiken dargelegt, die mit diesem Teilfonds verbunden sind. Nachstehend werden zusätzliche Risikofaktoren dargelegt, die mit einer Anlage in dem Teilfonds verbunden sind. Um einen ausführlichen Überblick über die Risikofaktoren zu erhalten, sollten Anleger den oben genannten Abschnitt des Prospekts und die nachstehend dargelegten Risiken lesen.

Kein Kapitalschutz

Die Anteile des Teilfonds sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anlage zu irgendeinem Zeitpunkt könnte niedriger sein als der ursprünglich investierte Betrag und null betragen.

Leverage

Der Teilfonds bezieht sich auf eine Version der Strategie, die einen Hebelfaktor (Leverage-Faktor) beinhaltet. Jeder in der Strategie enthaltene Leverage-Faktor bedeutet, dass eine (positive oder negative) Veränderung im Wert der Version der Strategie, die keinen Leverage-Faktor beinhaltet, eine um den Hebel vergrößerte Veränderung im Wert einer Version der Strategie, die einen Leverage-Faktor beinhaltet, und damit im Wert des Teilfonds zur Folge hat und zu einem Verlust führen kann, wenn der Wert der Strategie sinkt. Leverage erhöht das Verlustrisiko für die Anleger und das Risiko von Schwankungen in der Wertentwicklung der betreffenden Anteile des Teilfonds.

Folgen des synthetischen Engagements in der Strategie und Kontrahentenrisiko

Das Engagement des Portfolios in der Strategie ist rein synthetisch. Das bedeutet, dass das Portfolio versucht, durch den Abschluss der Swap-Vereinbarung ein Engagement in der Performance der Strategie einzugehen, anstatt der Strategie zugrunde liegende Vermögenswerte direkt zu halten. Dem Teilfonds stehen keine Rechte an den der Strategie zugrunde liegenden Anlagen oder Rechte zum Erhalt dieser Anlagen zu. Durch den Abschluss der Swap-Vereinbarung erwirbt der Teilfonds kein Eigentum und keine direkte Beteiligung an einer der Anlagen, die der Strategie zugrunde liegen. Alle Zahlungen, die im Rahmen der Swap-Vereinbarung zu leisten sind, erfolgen in bar, und der Teilfonds hat keinen Anspruch auf Lieferung einer der Anlagen, die der Strategie zugrunde liegen. Ebenso erwirbt ein Anleger durch eine Anlage in dem Teilfonds kein Eigentum und keine direkte Beteiligung an einer der Anlagen, die der Strategie zugrunde liegen.

Goldman Sachs International ist derzeit die einzige Swap-Gegenpartei des Teilfonds unter der Swap-Vereinbarung. Unter außergewöhnlichen Umständen könnte der Fall eintreten, dass die Swap-Gegenpartei aus aufsichtsrechtlichen Gründen oder aufgrund von Änderungen der für die Swap-Gegenpartei maßgeblichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus der Swap-Vereinbarung zu erfüllen. Unter diesen Umständen besteht das Risiko, dass das Engagement des Teilfonds in der Strategie ausgesetzt oder beendet werden könnte. Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds könnten nicht erreicht werden und der Teilfonds könnte nicht in der Lage sein, entstandene Verluste zu decken, wie im Unterabschnitt „*Risiken bei Geschäften mit einer einzigen Gegenpartei*“ des Abschnitts „*Allgemeine Risikofaktoren*“ des Prospekts beschrieben.

Marktstörungen können sich positiv oder negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken

An einem Strategie-Handelstag (wie in den Strategie-Regeln definiert), an dem entweder (1) ein marktstörendes Ereignis bezüglich eines Bestandteils der Strategie eingetreten ist oder (2) der Strategie-Sponsor den Schlusswert der Strategie nicht veröffentlicht hat (wobei ein solches Ereignis als ein „**Strategie-Störungsereignis**“ und ein solcher Tag als ein „**betroffener Bewertungstag**“ bezeichnet wird), wird der Schlusswert der Strategie an diesem betroffenen Bewertungstag nicht durch die Swap-Berechnungsstelle zur Bestimmung des Werts der Swap-Vereinbarung berechnet, es sei denn, (a) die Swap-Berechnungsstelle beschließt nach eigenem Ermessen, dies zu tun, oder (b) dieser betroffene Bewertungstag ist der fünfte Geschäftstag in Folge, an dem ein Strategie-Störungsereignis eingetreten ist (und an keinem der vier unmittelbar vorangegangenen Geschäftstage wurde ein Schlusswert berechnet) (dieser fünfte Geschäftstag wird als der „**gestörte Bewertungstag**“ bezeichnet).

Soweit die Swap-Berechnungsstelle den Schlusswert der Strategie in Bezug auf einen betroffenen Bewertungstag oder einen gestörten Bewertungstag berechnet (wie näher unter „*Störungen und andere Ereignisse, die den Schlusswert der Strategie beeinflussen*“ im nachfolgenden Abschnitt „*Besonderheiten der Swap-Vereinbarung*“ beschrieben), dient dieser Schlusswert der Strategie als Basis für die Bestimmung eines störungsbedingten Werts für die Swap-Vereinbarung (der „**störungsbedingte Wert der Swap-Vereinbarung**“) und des gemäß der Swap-Vereinbarung zu zahlenden Betrags. Folglich kann der Nettoinventarwert des Teilfonds für einen solchen betroffenen

Bewertungstag berechnet werden.

Wenn die Swap-Berechnungsstelle den Schlusswert der Strategie in Bezug auf einen betroffenen Bewertungstag (bei dem es sich nicht gleichzeitig um einen gestörten Bewertungstag handelt) nicht berechnet (sodass folglich kein störungsbedingter Wert der Swap-Vereinbarung für den betroffenen Bewertungstag berechnet wird), wird kein Nettoinventarwert für den betroffenen Bewertungstag berechnet bzw. veröffentlicht und Anleger können keine Anteile zeichnen oder zurückgeben. Wird an einem betroffenen Bewertungstag kein entsprechender störungsbedingter Wert der Swap-Vereinbarung bestimmt, werden Zahlungen im Rahmen der Swap-Vereinbarung aufgeschoben, bis der Schlusswert der Strategie entweder vom Strategie-Sponsor veröffentlicht oder von der Swap-Berechnungsstelle berechnet wird (wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist).

Für Anleger, die Anteile des Teilfonds zeichnen und/oder zurückgeben, kann es von Vorteil oder von Nachteil sein, wenn ihr Zeichnungs-/Rücknahmeantrag durch einen betroffenen Bewertungstag beeinflusst wird, wie insbesondere unter „*Störungen und andere Ereignisse, die den Schlusswert der Strategie beeinflussen*“ im nachfolgenden Abschnitt „*Besonderheiten der Swap-Vereinbarung*“ beschrieben. Falls einem Anleger, der Anteile zeichnet und/oder zurückgibt, aufgrund dieser Umstände ein Nachteil entsteht, wird der Teilfonds diesem Anleger keinen Ausgleich zahlen.

Beendigung der Swap-Vereinbarung

Gemäß den Bestimmungen der Swap-Vereinbarung kann die Swap-Vereinbarung unter den folgenden Umständen beendet werden:

- (i) wenn ein vorzeitiger Kündigungsgrund oder ein vorzeitiger Kündigungsgrund aufgrund einer Hedging-Störung eintritt (wie näher unter „*Beendigung der Swap-Vereinbarung*“ im nachfolgenden Abschnitt „*Besonderheiten der Swap-Vereinbarung*“ beschrieben;
- (ii) im Fall einer andauernden Störung an den maßgeblichen Märkten, die nach Auffassung der Swap-Berechnungsstelle (in Abstimmung mit dem Umbrellafonds und der Swap-Gegenpartei) die Fähigkeit des Umbrellafonds zur Ausgabe, Umschichtung und/oder Rücknahme von Anteilen erheblich beeinträchtigt, wird die Swap-Vereinbarung durch eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen der Swap-Gegenpartei und dem Umbrellafonds beendet; und
- (iii) im Fall einer Änderung, Störung oder Beendigung der Strategie (wie näher unter „*Änderung, Störung oder Beendigung der Strategie*“ im nachfolgenden Abschnitt „*Besonderheiten der Swap-Vereinbarung*“ beschrieben).

Zur vorsorglichen Klarstellung gilt: Die Swap-Vereinbarung enthält auch die standardmäßigen und üblichen Kündigungsbestimmungen gemäß dem ISDA-Rahmenvertrag (wie näher unter „*Beendigung der Swap-Vereinbarung*“ im nachfolgenden Abschnitt „*Besonderheiten der Swap-Vereinbarung*“ beschrieben).

Auflösung des Teilfonds

Falls die für den Teilfonds abgeschlossene Swap-Vereinbarung unter den unter „*Änderung, Störung oder Beendigung der Strategie*“ oder „*Beendigung der Swap-Vereinbarung*“ im nachfolgenden Abschnitt „*Besonderheiten der Swap-Vereinbarung*“ beschriebenen Umständen beendet wird, wird der Verwaltungsrat des Umbrellafonds den Teilfonds auflösen und die dazugehörigen Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen des Prospekts veräußern. Anleger erhalten nach der *Beendigung* der jeweiligen Swap-Vereinbarung und der Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds einen anteiligen Rückzahlungsbetrag.

SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE STRATEGIE

Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, alle Risiken zu beschreiben, die mit einer synthetischen Anlage in der Strategie verbunden sind.

Risikofaktoren in Bezug auf die Strategie

Anleger in der Strategie könnten ihren gesamten investierten Betrag verlieren

Der Wert der Strategie ist von der Wertentwicklung der Anlagepositionen abhängig, deren Wert jeweils steigen oder sinken kann. Weder die Strategie noch eine der Anlagepositionen umfasst irgendeinen Kapitalschutz oder eine garantierte Rendite. Der Wert jeder Anlageposition oder der Strategie kann unter ihren Anfangswert sinken.

Da für die Strategie und jede Anlageposition eine Untergrenze gilt, kann der Wert der Strategie und jeder Anlageposition auf null sinken. In diesem Fall wird der Wert bei null bleiben und eine Anlage, die ausschließlich auf die Strategie, bezogen ist, kann ihren gesamten Wert verlieren, und in diesem Fall besteht keine Chance, dass sich diese Anlage später wieder erholt.

Die Strategie wird nicht aktiv gemanagt

Das Gewicht oder der Umfang, das bzw. der einer Anlageposition an jedem maßgeblichen Neugewichtungstag zugewiesen wird, wird anhand eines Algorithmus ermittelt, der nach vorgegebenen Regeln funktioniert. Die Strategie wird nicht aktiv gemanagt, um höhere Renditen als diejenigen, die sich aus der Strategie selbst ergeben, zu erzielen.

Marktteilnehmer sind häufig in der Lage, ihre Anlagen aufgrund von marktbezogenen, politischen, finanziellen oder anderen Faktoren unverzüglich anzupassen. Ein aktiv gemanagtes Produkt könnte möglicherweise direkter und angemessener auf unmittelbare marktbezogene, politische, finanzielle oder andere Faktoren reagieren als eine nicht aktiv gemanagte Strategie. Der Algorithmus der Strategie hingegen wird die jeweiligen Gewichte oder Umfänge an jedem maßgeblichen Neugewichtungstag an ihre festgelegten Werte anpassen.

Die Wertentwicklung von „Excess Return“-Strategien wird fast immer hinter der Wertentwicklung von „Total Return“-Strategien zurückbleiben

Eine auf einer „Excess Return“-Basis berechnete Strategie ist die „Excess Return“-Version einer oder mehrerer „Total Return“-Strategien. Um den Wert einer „Excess Return“-Strategie zu ermitteln, werden von der Wertentwicklung der „Total Return“-Strategie die Erträge abgezogen, die aus einer synthetischen Bareinlage zu einem hypothetischen Zinssatz erzielt werden könnten. Daher wird die Wertentwicklung einer „Excess Return“-Strategie fast immer hinter der Wertentwicklung der entsprechenden „Total Return“-Strategie zurückbleiben.

Es besteht keine Gewähr, dass es der Methodologie, die der Strategie zugrunde liegt, gelingen wird, positive Renditen zu erzielen, oder dass sich die Strategie besser entwickeln wird als eine andere Anlagestrategie

Es besteht keine Gewähr, dass es der Strategie gelingen wird, kontinuierlich oder überhaupt positive Renditen zu erzielen. Der Strategie-Sponsor erteilt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung oder Gewährleistung dafür, dass die Strategie zu irgendeinem Zeitpunkt positive Renditen erzielen wird.

Ferner ist zu beachten, dass sich die Ergebnisse, die aus einer Anlage in einem auf die Strategie bezogenen Produkt oder aus einer sonstigen Beteiligung an einer auf die Strategie bezogenen Transaktion erzielt werden können, erheblich von den Ergebnissen unterscheiden könnten, die theoretisch aus einer Direktanlage in den Anlagepositionen oder darauf bezogenen Derivaten erzielt werden könnten.

Mögliche Auswechslung der Long-Anlage

Wenn der Strategie-Sponsor bestimmt, dass der aggregierte Nenn- oder Kapitalbetrag von Finanzprodukten, die mit der Long-Anlage verbunden sind, einen bestimmten Grenzwert überschreitet, kann er die Long-Anlage durch eine Ersatz-Basisanlage ersetzen, die abgesehen von dem Tag bzw. den Tagen, an denen die Basisanlage neu gewichtet wird, in allen wesentlichen Belangen mit der Long-Anlage identisch ist. Eine solche Auswechslung würde zwar so konzipiert, dass die potenziellen Auswirkungen auf den Markt minimiert werden, die Wertentwicklung der Strategie könnte hierdurch jedoch beeinflusst werden, möglicherweise in erheblichem Maße. Sollte die Long-Anlage wie oben beschrieben ausgewechselt werden, erfolgt eine Aktualisierung dieses Nachtrags.

Die tatsächlichen Gewichte der Anlagepositionen können sich nach jeder Neugewichtung ändern

Das tatsächliche Gewicht jeder Anlageposition kann sich von dem jeweils zugewiesenen Gewicht unterscheiden, und daher kann der relative Beitrag jeder Anlageposition zum Wert der Strategie von Zeit zu Zeit schwanken, je nach der Wertentwicklung jeder Anlageposition im Vergleich zu den anderen Anlagepositionen seit der unmittelbar vorhergehenden Neugewichtung. Je länger der Zeitraum zwischen den Neugewichtungen ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass erhebliche Abweichungen zwischen den absoluten Werten der Gewichte der Anlagepositionen bestehen, und das Engagement der Strategie in einer Anlageposition kann daher das zugewiesene Gewicht dieser Anlageposition stärker unterschreiten oder überschreiten als im Fall eines kürzeren Zeitraums. Dies kann zu einer stärkeren Verzerrung des absoluten Charakters der Anlagepositionen führen und das Gesamtrisikoprofil der Strategie erhöhen.

Die Werte der Strategie in der Vergangenheit sind kein Indikator für ihre zukünftige Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Strategie in der Vergangenheit ist kein Indikator für ihre zukünftige Wertentwicklung. Es ist nicht absehbar, ob der Wert der Strategie steigen oder sinken wird. Die tatsächliche Wertentwicklung der Strategie in der Zukunft kann stark von der Wertentwicklung der Strategie in der Vergangenheit abweichen.

Einem Anleger in der Strategie stehen keine Rechte an den Anlagepositionen oder der Strategie zu

Das durch die Strategie erzeugte Engagement ist synthetisch. Durch eine auf die Strategie bezogene Anlage erwirbt ein Anleger daher kein Eigentum und keine direkte Beteiligung an einer Anlageposition oder der Strategie.

Die Strategie sieht eine Short-Position in einer oder mehreren Anlageposition(en) vor

Die Strategie sieht vor, dass das Gewicht einer Anlageposition weniger als null betragen kann, d. h. es liegt eine Short-Position in dieser Anlageposition vor. Eine Short-Position in einer Anlageposition bedeutet, dass die Strategie ein negatives Engagement in dieser Anlageposition eingeht und dass der Wert der Strategie von einem Anstieg des Werts dieser Anlageposition negativ beeinflusst wird und von einem Rückgang des Werts dieser Anlageposition positiv beeinflusst wird. Somit haben Faktoren, die den Wert einer Anlageposition, in der die Strategie eine Short-Position hält, negativ beeinflussen, eine positive Auswirkung auf die Strategie. Anleger sollten ferner beachten, dass der Wert einer auf die Strategie bezogenen Anlage in einem Zeitraum an Wert verlieren kann, obwohl der Wert dieser Anlageposition während dieses Zeitraums steigt. Ferner ist zu beachten, dass Short-Positionen mit dem Risiko unbegrenzter Verluste verbunden sind und daher ein Anstieg des Werts dieser Anlageposition zu einem Rückgang des Werts der Strategie führen kann, der das Gewicht dieser Anlageposition übersteigt, und zur Folge haben kann, dass der Wert der Strategie auf null sinkt. Umgekehrt haben, da für den Wert jeder Anlageposition eine Untergrenze von null gilt, Rückgänge des Kurses, Werts oder Stands der zugrunde liegenden Bestandteile einer Anlageposition, in der die Strategie eine Short-Position hält, eine begrenzte positive Auswirkung auf den Wert der Strategie, wenn der Wert dieser Anlageposition bereits auf null gesunken ist.

Die Strategie besteht erst seit kurzer Zeit und kann sich anders entwickeln als erwartet

Die Strategie ist eine relativ neue Strategie, bei der nur begrenzte Daten über die Wertentwicklung der Anlagepositionen, auf die sich die Strategie bezieht, und die Strategie selbst in der Vergangenheit vorliegen. Eine Anlage, deren Renditen von der Wertentwicklung der Strategie oder der Anlagepositionen abhängen, kann mit einem höheren Risiko verbunden sein als eine Anlage, deren Renditen von einer Anlagestrategie mit nachgewiesener Historie abhängen. Eine längere Wertentwicklungshistorie könnte zuverlässigere Informationen liefern, um die Validität der Strategie zu beurteilen und auf dieser Grundlage eine Anlageentscheidung zu treffen, doch da die Strategie und die Anlagepositionen relativ neu sind, ist dies nicht möglich. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die Strategie oder die Anlagepositionen in einer den verfügbaren Daten entsprechenden Weise entwickeln werden.

Informationen über die Strategie sind keine Garantie für die Wertentwicklung der Strategie

Bestimmte Darstellungen und historische Analysen („**Backtesting**“) oder andere statistischen Analysematerialien in Bezug auf die Durchführung und/oder potenzielle Renditen der Strategie, die möglicherweise bereitgestellt werden, basieren auf simulierten Analysen und hypothetischen Umständen, die dazu dienen, abzuschätzen, wie sich die Strategie vor ihrem tatsächlichen Bestehen entwickelt haben könnte. Der Strategie-Sponsor erteilt keine Zusicherung oder Garantie, dass sich die Strategie entsprechend diesen Materialien entwickeln wird oder in der Vergangenheit entwickelt hätte. Daher spiegeln in diesen Materialien hochgerechnete historische Renditen oder hypothetische Simulationen auf Grundlage dieser Analysen, die in Bezug auf die Strategie bereitgestellt werden, unter Umständen nicht die Wertentwicklung der Strategie in einem Zeitraum wider und stellen keine Garantie oder Zusicherung für die Wertentwicklung oder von Renditen der Strategie in einem Zeitraum dar. Ferner basiert jedes Backtesting der Strategie auf Informationen und Daten, die der Strategie-Sponsor von Dritten erhalten hat. Der Strategie-Sponsor hat die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit dieser von Dritten zur Verfügung gestellten Informationen oder Daten nicht selbst überprüft oder garantiert und ist nicht für etwaige Unrichtigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer in solchen Informationen oder Daten und/oder einem solchen Backtesting verantwortlich.

Strategie-Starttag

Die Strategie wird erst seit dem „**Strategie-Starttag**“ berechnet, einem Tag, der von dem Strategie-Sponsor als der Tag festgelegt wird, an dem der Wert der Strategie auf der Grundlage von Backtesting (unter Verwendung simulierter Analysen und hypothetischer Umstände, wie vorstehend näher beschrieben) dem Strategie-Anfangswert (wie in den Regeln der Strategie definiert) entsprochen hätte. Daher spiegeln historische Renditen oder hypothetische Simulationen auf der Grundlage dieser Backtesting-Daten oder -Analysen für den Zeitraum vom Strategie-Starttag bis zu dem Tag, an dem auf die Strategie bezogene Anlageprodukte erstmals eingeführt werden, (welcher wesentlich später als der Strategie-Starttag eintreten kann) unter Umständen nicht die Wertentwicklung in einem Zeitraum wider

und stellen keine Garantie oder Zusicherung für die Wertentwicklung oder von Renditen der Strategie in einem Zeitraum dar.

In Bezug auf die Strategie kann eine Störung eintreten

Falls eine Störung in Bezug auf die Strategie eintritt oder fortbesteht, kann die Strategie-Berechnungsstelle bestimmte Anpassungen an der Strategie vornehmen, unter anderem Anpassungen an der Methodologie und den maßgeblichen Informationsquellen, die für die Berechnung des Werts der Strategie verwendet werden, die Verschiebung einer maßgeblichen Neugewichtung oder die Aussetzung der Veröffentlichung des Werts der Strategie. Falls die Strategie-Berechnungsstelle Anpassungen an der Methodologie und den maßgeblichen Informationsquellen vornimmt oder eine maßgebliche Neugewichtung verschiebt, wird sich der Wert der Strategie wahrscheinlich von dem Wert unterscheiden, den die Strategie ohne ein solches Ereignis gehabt hätte, und könnte in nicht absehbarer Weise davon abweichen und niedriger sein.

Veränderungen der Marktstruktur und/oder vermehrte Anlagen in ähnlichen Produkten können den Wert der Strategie negativ beeinflussen

Aufgrund von Veränderungen der Marktstruktur und/oder vermehrten Anlagen in Produkten, die das gleiche oder ein ähnliches Anlagekonzept wie die Strategie, eine Anlageposition oder einer ihrer Bestandteile verwenden, könnten sich die zugrunde liegenden Merkmale des Marktes oder wirtschaftlichen Merkmale, die die Strategie, diese Anlageposition bzw. dieser Bestandteil versucht zu erfassen, zu messen oder abzubilden, im Laufe eines Zeitraums ändern, nicht länger bestehen und/oder zu negativen erwarteten Renditen führen. Dies kann den Wert der Strategie negativ beeinflussen, und die Strategie wird nicht angepasst, um solche Veränderungen zu berücksichtigen.

Änderungen der Anlagepositionen können sich auf den Wert der Strategie auswirken

Falls eine Anlageposition nicht mehr besteht oder nicht mehr handelbar ist, unter anderem infolgedessen, dass Goldman Sachs eine Anlageposition, deren Sponsor sie ist, einstellt, oder falls es dem Strategie-Sponsor durch geltende Gesetze oder Vorschriften untersagt wird, Geschäfte in Bezug auf eine Anlageposition (unter anderem eine Anlageposition, deren Sponsor Goldman Sachs ist) abzuschließen, ist der Strategie-Sponsor berechtigt (aber nicht verpflichtet), die ursprüngliche Anlageposition durch eine andere Anlageposition zu ersetzen, wenn er der Ansicht ist, dass eine vergleichbare Alternative verfügbar ist. Eine solche Ersetzung oder Zuweisung könnte das durch die Strategie erzeugte Engagement verändern und erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und den Wert der Strategie haben.

Die tatsächlichen Kosten der Absicherung des Engagements in der Strategie können niedriger sein als die Abzüge vom Wert der Strategie, die diese Kosten synthetisch abbilden

Bei der Berechnung der Strategie werden Beträge abgezogen, die die Transaktions- und Dienstleistungskosten synthetisch abbilden, die einem hypothetischen Anleger entstehen würden, wenn er eine Reihe von Direktanlagen tätigen und halten würde, um dasselbe Engagement in den Anlagepositionen der Strategie zu erreichen. Wir verweisen insbesondere auf die Beschreibung der Anlagedienstleistungskosten, der Korb-Neugewichtungskosten und der Strategie-Neugewichtungskosten, die vorstehend im Abschnitt „Berechnung der Strategie und Engagement der Strategie in den Anlagepositionen“ dargelegt werden. Der Wert der Strategie wird darüber hinaus um einen zu einem festen Satz berechneten Betrag reduziert, der in den Strategie-Regeln dargelegt ist und vorstehend im selben Abschnitt dieses Nachtrags als Strategie-Abzugsbetrag bezeichnet wird.

Daher verringert sich der Wert der Strategie von Zeit zu Zeit um diese Beträge. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Kosten des Engagements in der Strategie niedriger oder höher sein können als die synthetischen Kosten und der Strategie-Abzugsbetrag. Wenn der Strategie-Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen (in seiner Eigenschaft als Emittent oder Gegenpartei von Produkten im Zusammenhang mit der Strategie) ihr Engagement in der Strategie abgesichert haben, wird die absichernde Partei Gewinne erzielen, wenn die tatsächlich für die Absicherungsaktivität anfallenden Kosten geringer sind als die synthetischen Kosten und der Strategie-Abzugsbetrag. Wenn die tatsächlich anfallenden Kosten geringer sind, könnten sich die Anleger darüber hinaus in einer ungünstigeren Position befinden als wenn sie direkte Anlagepositionen in den Vermögenswerten halten würden, da die Gewinne aus der Absicherungsaktivität aufgrund der geringeren tatsächlichen Kosten nicht an die Anleger weitergegeben werden. Der Strategie-Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen (in seiner Eigenschaft als Emittent oder Gegenpartei von Produkten im Zusammenhang mit der Strategie) können solche Gewinne aus ihrer Absicherungsaktivität insbesondere erzielen, wenn der Strategie-Abzugsbetrag vom Wert der Strategie abgezogen wird.

Unter bestimmten Marktbedingungen könnte der Strategie-Sponsor die vom Wert der Strategie abgezogenen

Kosten erheblich erhöhen

Unter bestimmten Marktbedingungen könnte der Strategie-Sponsor festlegen, die vom Wert der Strategie abgezogenen Kosten erheblich zu erhöhen, und es gibt keine festen Obergrenzen für diese Kosten. Auch wenn diese Festlegung durch das in den Strategie-Regeln beschriebene Verfahren eingeschränkt ist, könnten die höheren Kosten die ursprünglich vorgesehene Höhe dieser Kosten erheblich übersteigen. Ferner könnten die höheren Kosten über einen längeren Zeitraum vom Wert der Strategie abgezogen werden, obwohl der Zeitraum, in dem die betreffenden Marktbedingungen andauern, nur kurz ist. Diese könnte erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und den Wert der Strategie haben.

Als Strategie-Sponsor und Strategie-Berechnungsstelle ist Goldman Sachs International zu Festlegungen befugt, die erhebliche Auswirkungen auf die Strategie haben und zu Interessenkonflikten führen könnten

Als Strategie-Sponsor und Strategie-Berechnungsstelle trifft Goldman Sachs International im Allgemeinen keine Ermessensentscheidungen in Bezug auf die Durchführung der Strategie. Goldman Sachs International schuldet in Bezug auf die Strategie keine Treuepflichten. Goldman Sachs International kann jedoch in bestimmten begrenzten Situationen, vor allem denjenigen, die in den Strategie-Regeln beschrieben sind, Ermessensentscheidungen treffen. Festlegungen von Goldman Sachs International als Strategie-Sponsor und Strategie-Berechnungsstelle könnten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Strategie haben und Ermessensentscheidungen von Goldman Sachs International könnten für Goldman Sachs International zu einem Interessenkonflikt der im Abschnitt „*Interessenkonflikte*“ beschriebenen Art führen. Bei solchen Festlegungen müssen und werden der Strategie-Sponsor und/oder die Strategie-Berechnungsstelle keine Interessen eines Anlegers in einem betreffenden Produkt und keine Auswirkungen ihrer Festlegungen auf den Wert eines solchen Produkts berücksichtigen. Alle Festlegungen des Strategie-Sponsors und/oder der Strategie-Berechnungsstelle sind für alle Zwecke abschließend und für alle Inhaber von auf die Strategie bezogenen Produkten bindend. Der Strategie-Sponsor und/oder die Strategie-Berechnungsstelle sind für diese Festlegungen nicht haftbar.

Wenn Goldman Sachs in irgendeiner Funktion verpflichtet oder berechtigt ist, eine Festlegung bezüglich der Strategie gemäß der Methodologie der Strategie vorzunehmen, und diese Festlegung eine Expertenbeurteilung oder Ermessensentscheidung beinhaltet (außer solchen, die rein mechanisch erfolgen und, soweit maßgeblich, gemäß dieser Methodologie umgesetzt werden), wird diese Expertenbeurteilung oder Ermessensentscheidung nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich vernünftigen Weise vorgenommen und wird den jeweils geltenden Richtlinien und Verfahren unterliegen.

Als Sponsor bestimmter Anlagepositionen ist Goldman Sachs zu Festlegungen befugt, die erhebliche Auswirkungen auf die Strategie haben und zu Interessenkonflikten führen könnten

Goldman Sachs fungiert als Sponsor bestimmter Anlagepositionen. In dieser Eigenschaft ist Goldman Sachs befugt, Festlegungen zu treffen, die erhebliche Auswirkungen auf den Wert dieser Anlagepositionen und damit auf den Wert der Strategie haben könnten, und Ermessensentscheidungen von Goldman Sachs in ihrer Eigenschaft als Sponsor dieser Anlagepositionen könnten für Goldman Sachs zu einem Interessenkonflikt der im Abschnitt „*Interessenkonflikte*“ beschriebenen Art führen.

Handels- und andere Geschäfte von Goldman Sachs könnten erhebliche Auswirkungen auf den Wert eines auf die Strategie bezogenen Produkts haben

Goldman Sachs ist ein Full-Service-Finanzdienstleistungsunternehmen, das eine Vielzahl von Marktaktivitäten betreibt. Goldman Sachs kann Finanzinstrumente, die auf die Strategie oder eine der Anlagepositionen bezogen sind, emittieren, als Arrangeur für die Emission solcher Finanzinstrumente fungieren oder solche Finanzinstrumente abschließen und den Vertrieb solcher Finanzinstrumente arrangieren, einschließlich der Zahlung von Vertriebsgebühren und -provisionen an Intermediäre. Diese Aktivitäten könnten sich negativ auf den Wert der Strategie und jeder der Anlagepositionen auswirken und für Goldman Sachs zu einem Interessenkonflikt der im Abschnitt „*Interessenkonflikte*“ beschriebenen Art führen.

Die Absicherungstätigkeit des Strategie-Sponsors kann den Wert der Strategie beeinflussen

Mit der Umsetzung von Produkten, die auf die Strategie bezogen sind („**strategiebezogene Produkte**“) gehen Goldman Sachs International und/oder mit ihr verbundene Unternehmen („**GS**“) ein Engagement in der Strategie und den Anlagepositionen der Strategie ein. GS wird zur Absicherung dieses Engagements nach alleinigem Ermessen und im eigenen Namen Risikopositionen eingehen. Anlegern in einem strategiebezogenen Produkt stehen keine Rechte an Absicherungspositionen von GS (unter anderem Aktien, Futures, Optionen, Waren oder Devisen) zu. GS kann ihre Absicherungstätigkeit durch Handelsgeschäfte mit Anlagepositionen der Strategie an oder vor dem

jeweiligen Neugewichtungstag durchführen. Solche Handelsgeschäfte können sich nachteilig auf den Wert, zu dem eine Neugewichtung des Korbes aus Anlagepositionen stattfindet, auswirken, und dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Strategie auswirken. Die Absicherungstätigkeit von GS und damit der Umfang dieser Auswirkungen wird von dem Umfang neuer und bestehender strategiebezogener Produkte zum jeweiligen Zeitpunkt abhängen. Ferner kann GS Erträge erzielen, wenn sie ihre Absicherungstätigkeit zu anderen Werten als denjenigen, die zur Ermittlung des Werts der Strategie oder bei einer Neugewichtung der Strategie verwendet werden, durchführt. GS könnte aus dieser Absicherungstätigkeit beträchtliche Erträge erzielen, die nicht an Anleger in strategiebezogenen Produkten weitergegeben werden.

Die Strategie und die Anlagepositionen werden gemäß der Methodologie für die Strategie berechnet und neu gewichtet. Diese enthält Annahmen bezüglich Transaktions- und Dienstleistungskosten und bezüglich der Steuersätze von auf Dividenden erhobener Quellensteuer. GS wird im Zusammenhang mit der Strategie Erträge erzielen, wenn die Kosten oder Steuersätze, die GS bei ihrer Absicherungstätigkeit entstehen, niedriger sind als die angenommenen Kosten oder Steuersätze, die in der Methodologie für die Strategie verwendet werden.

Von Goldman Sachs bereitgestellte Informationen über den Wert einer Anlageposition sind möglicherweise kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung

Alle von Goldman Sachs bereitgestellten Informationen über die Wertentwicklung einer Anlageposition werden bzw. wurden lediglich zu Informationszwecken bereitgestellt, und ein Anleger in einem auf die Strategie bezogenen Produkt sollte diese Informationen nicht als Indikator für den Umfang oder die Tendenz der Schwankungen in dem betreffenden Stand oder Wert, die in Zukunft eintreten können, ansehen. Diese Informationen werden sich wahrscheinlich von den tatsächlichen Werten und Ständen, die gemäß den maßgeblichen Strategie-Regeln verwendet werden, unterscheiden.

Informationen über die Strategie sind nur über Goldman Sachs erhältlich

Goldman Sachs stellt Inhabern eines auf die Strategie bezogenen Produkts möglicherweise keine weiteren Informationen über die Strategie als die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zur Verfügung und weitere Informationen sind möglicherweise grundsätzlich nicht erhältlich. Goldman Sachs hat mit dritten Informationsanbietern nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarungen geschlossen, um bestimmte Daten zu beschaffen, die für die Berechnung der Strategie benötigt werden. Die für den Zugang zu diesen Daten erforderlichen Formalitäten könnten potenzielle Anleger davon abhalten, ein auf die Strategie bezogenes Produkt am Sekundärmarkt zu kaufen.

Der Strategie-Sponsor und die Strategie-Berechnungsstelle verlassen sich möglicherweise auf dritte und andere externe und interne Informationsquellen, die nicht zugänglich und/oder unzutreffend sein können, und die von dem Strategie-Sponsor und der Strategie-Berechnungsstelle zur Durchführung der Strategie-Berechnungen verwendeten Inputs können den Wert der Strategie beeinflussen

Der Strategie-Sponsor und die Strategie-Berechnungsstelle können sich auf dritte Makler oder externe Händler und andere externe und interne Quellen verlassen, um bestimmte Inputs zu erhalten, die für die Berechnung der Gewichte der Anlagepositionen und/oder des Werts der Strategie benötigt werden. Sollte der Strategie-Sponsor und/oder die Strategie-Berechnungsstelle nicht in der Lage sein, bestimmte Daten zu beschaffen, die zur Berechnung der maßgeblichen Formeln der Strategie benötigt werden, kann dies den Wert der Strategie beeinflussen. Weder der Strategie-Sponsor noch die Strategie-Berechnungsstelle übernimmt irgendeine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen oder eine Verantwortung dafür, dass diese Daten zutreffen, oder für die Auswirkungen, die unzutreffende Daten auf den Wert der Strategie haben.

Auf die Strategie bezogene Produkte können auf der Grundlage der von den obengenannten Anbietern oder Quellen erhaltenen Inputs einem höheren oder niedrigeren Risiko ausgesetzt sein oder sich besser oder schlechter entwickeln als eine tatsächliche Anlage in einer oder mehreren Anlagepositionen oder eine tatsächliche Anlage, die auf eine oder mehrere Anlagepositionen bezogen ist.

Sponsoren der Anlagepositionen sind zu Festlegungen befugt, die erhebliche Auswirkungen auf die Strategie haben könnten

Festlegungen, die von den Sponsoren der Anlagepositionen der Strategie, einschließlich Goldman Sachs, im Zusammenhang mit der Zusammensetzung, der Berechnung und dem Halten der Anlagepositionen getroffen werden können, können erhebliche Auswirkungen auf den Wert der Anlagepositionen haben und könnten sich daher negativ auf den Wert der Strategie auswirken. Diese Sponsoren sind nicht verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aus irgendeinem Grund die Interessen des Strategie-Sponsors oder der Inhaber einer auf die Strategie bezogenen oder

mit der Strategie verbundenen Anlage zu berücksichtigen und haben, soweit gesetzlich zulässig, generell jede Haftung ausgeschlossen.

Ferner haben die Sponsoren der Anlagepositionen möglicherweise Lizenzen für die Nutzung dieser Anlagepositionen durch andere Marktteilnehmer, für die Veröffentlichung in Zeitungen und Zeitschriften, für die Verbreitung über Informationsdienste und Datenanbieter und für verschiedene andere Zwecke erteilt und können solche Lizenzen auch in Zukunft erteilen. Dies könnte zu einem höheren oder niedrigeren Umfang von Anlagen in diesen Anlagepositionen beitragen, der sich negativ auf den Wert der Strategie auswirken könnte.

Die Richtlinien eines Sponsors und Änderungen, die eine Anlageposition betreffen, könnten sich auf die Strategie und ihren Wert auswirken

Die Richtlinien eines Sponsors für die Berechnung des Werts einer Anlageposition oder Neuaufnahmen, Entfernungen oder Ersetzungen von Anlagepositionen und die Art und Weise von Änderungen, die die Anlagepositionen betreffen, könnten den Wert einer Anlageposition und damit den Wert der Strategie und eines auf die Strategie bezogenen Produkts beeinflussen. Der Wert der Strategie könnte ferner beeinflusst werden, wenn der betreffende Sponsor diese Richtlinien ändert, beispielsweise, wenn er die Berechnungsmethode für den Wert der Anlageposition ändert, oder wenn der Sponsor die Berechnung oder Veröffentlichung des Werts der Anlageposition einstellt oder aussetzt, in welchem Fall es schwierig werden kann, den Wert der Strategie zu ermitteln.

Die Strategie verlässt sich auf die Verwendung von Informationen Dritter

In Bezug auf jede Anlageposition, für die kein Unternehmen von Goldman Sachs als Sponsor fungiert, verlässt sich die Methodologie der Strategie auf Informationen von Drittsponsoren dieser Anlagepositionen und anderen externen und internen Quellen, um bestimmte Inputs zu erhalten, die für die Berechnung des Werts der Strategie benötigt werden. Sollte der Strategie-Sponsor und/oder die Strategie-Berechnungsstelle nicht in der Lage sein, bestimmte Daten zu beschaffen, die zur Berechnung der maßgeblichen Formeln der Strategie benötigt werden, kann dies den Wert der Strategie beeinflussen. Anleger, die erwägen, eine Anlage in einem auf die Strategie bezogenen Produkt zu erwerben oder zu tätigen, sollten die Informationen über die Anlagepositionen sorgfältig lesen und verstehen. Informationen über die Anlagepositionen sind auf den in den Strategie-Regeln angegebenen Bloomberg-Seiten erhältlich. Goldman Sachs erteilt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Informationen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass diese Daten zutreffen, oder für die Auswirkungen, die unzutreffende Daten auf den Wert der Strategie haben.

Auf die Strategie bezogene Produkte können auf der Grundlage der von den obengenannten Anbietern oder Quellen erhaltenen Inputs einem höheren oder niedrigeren Risiko ausgesetzt sein oder sich besser oder schlechter entwickeln als eine tatsächliche Anlage in einer oder mehreren Anlagepositionen oder eine tatsächliche Anlage, die auf eine oder mehrere Anlagepositionen bezogen ist.

Die Strategie kann geändert werden oder nicht verfügbar sein

Der Strategie-Sponsor ist berechtigt, die Veröffentlichung des Werts der Strategie einzustellen, und dies kann zu einem Rückgang des Werts eines auf die Strategie bezogenen Produkts oder von dessen Rendite führen. Der Strategie-Sponsor behält sich das Recht vor, einen Strategie-Ausschuss zu bilden, der über bestimmte Änderungen berät. Alle Änderungen können ohne Berücksichtigung der Interessen von Inhabern eines auf die Strategie bezogenen Produkts vorgenommen werden.

Darüber hinaus könnten die Entscheidungen und Richtlinien des Strategie-Sponsors bezüglich der Berechnung des Werts der Strategie ihren Wert und damit den Betrag, der über die Laufzeit eines auf die Strategie bezogenen Produkts zu zahlen ist, und den Marktwert dieses Produkts beeinflussen. Der Betrag, der auf ein auf die Strategie bezogenes Produkt zu zahlen ist, und der Marktwert dieses Produkts könnten ferner durch Änderungen dieser Richtlinien durch den Strategie-Sponsor beeinflusst werden.

Risikofaktoren in Bezug auf die Long-Anlage

Es besteht keine Gewähr, dass es der Methodologie, die der Long-Anlage zugrunde liegt, gelingen wird, positive Renditen zu erzielen, oder dass sich die Long-Anlage besser entwickeln wird als eine andere

Anlagestrategie

Es besteht keine Gewähr, dass es der Long-Anlage gelingen wird, kontinuierlich oder überhaupt positive Renditen zu erzielen. Der Long-Anlagen-Sponsor erteilt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung oder Gewährleistung dafür, dass die Long-Anlage zu irgendeinem Zeitpunkt positive Renditen erzielen wird.

Ferner ist zu beachten, dass sich die Ergebnisse, die aus einer Anlage in einem auf die Long-Anlage bezogenen Finanzprodukt oder aus einer sonstigen Beteiligung an einer auf die Long-Anlage bezogenen Transaktion erzielt werden können, erheblich von den Ergebnissen unterscheiden können, die theoretisch aus einer Direktanlage in den Aktien, die Bestandteil der Long-Anlage sind (die „in der Long-Anlage enthaltenen Aktien“), erzielt werden könnten.

Die Werte der Long-Anlage in der Vergangenheit sind kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Long-Anlage in der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Es ist nicht absehbar, ob der Wert der Long-Anlage steigen oder sinken wird. Die tatsächliche Wertentwicklung der Long-Anlage in irgendeinem zukünftigen Zeitraum kann stark von der Wertentwicklung der Long-Anlage in der Vergangenheit abweichen.

Begrenzte Daten über die Wertentwicklung der Long-Anlage in der Vergangenheit

Da für die Long-Anlage nur begrenzte Daten über die Wertentwicklung in der Vergangenheit vorliegen, kann eine Anlage, deren Renditen von der Long-Anlage abhängen, mit höheren Risiken verbunden sein als ein Engagement, das auf Indizes oder Strategien mit nachgewiesenen historischen Daten bezogen ist. Eine längere Wertentwicklungshistorie könnte zuverlässigere Informationen liefern, um die Validität der Long-Anlage und des geschützten Algorithmus zu beurteilen und auf dieser Grundlage eine Anlageentscheidung zu treffen, doch da die Long-Anlage relativ neu ist, ist dies nicht möglich.

Die Long-Anlage wird nicht aktiv gemanagt

Das Verfahren, das zur Auswahl der in der Long-Anlage enthaltenen Aktien verwendet wird, und die Gewichte, die jeder solchen in der Long-Anlage enthaltenen Aktie an einem Beobachtungstag zugewiesen werden, werden anhand eines Algorithmus ermittelt, der nach vorgegebenen Regeln funktioniert. Die Long-Anlage wird nicht aktiv gemanagt, um höhere Renditen als diejenigen, die sich aus der Long-Anlage selbst ergeben, zu erzielen.

Marktteilnehmer sind häufig in der Lage, ihre Anlagen aufgrund von marktbezogenen, politischen, finanziellen oder anderen Faktoren unverzüglich anzupassen. Ein aktiv gemanagtes Produkt könnte möglicherweise direkter und angemessener auf unmittelbare marktbezogene, politische, finanzielle oder andere Faktoren reagieren als eine nicht aktiv gemanagte Strategie. Die Long-Anlage hingegen wird die in der Long-Anlage enthaltenen Aktien grundsätzlich nur an einem Neugewichtungstag anpassen.

Es besteht keine Gewähr, dass es der Long-Anlage gelingen wird, Risikoprämien abzubilden

Es ist nicht garantiert, dass es der Long-Anlage gelingen wird, ein positives Engagement in Risikoprämien abzubilden, insbesondere aufgrund der Beschränkungen zum Zweck der Optimierung, oder dass solche Prämien in einem bestimmten Markt im Laufe der Zeit fortbestehen werden.

Die Anlagefaktoren können sich ändern, nicht länger bestehen und/oder zu negativen erwarteten Renditen führen

Aufgrund von Veränderungen der Marktstruktur und/oder vermehrten Anlagen in Produkten, die versuchen, die Anlagefaktoren oder andere ähnliche Investmentthemen abzubilden, können sich die Anlagefaktoren im Laufe eines Zeitraums ändern, nicht länger bestehen und/oder zu negativen erwarteten Renditen führen. Die Long-Anlage wird nicht angepasst, um solche Veränderungen zu berücksichtigen.

Die den in der Long-Anlage enthaltenen Aktien zugewiesenen Gewichte stellen möglicherweise nicht die optimale Gewichtung dar

Die Long-Anlage verwendet das Axioma Portfolio Optimizer™-Softwarepaket und die darin enthaltenen Daten zur Berechnung der Gewichte der in der Long-Anlage enthaltenen Aktien im Korb. Der Optimierer verwendet vorgegebene Optimierungsroutinen. Wenn die Long-Anlage einen anderen Optimierer verwenden würde, könnte die endgültig ausgewählte Gewichtung (möglicherweise erheblich) unterschiedlich sein. Daher könnte die Wertentwicklung der Long-Anlage erheblich unterschiedlich verlaufen, wenn der Long-Anlagen-Sponsor zu irgendeinem Zeitpunkt den Optimierer und/oder das Risikomodell ersetzt. Es ist nicht garantiert, dass der Optimierer

die optimale Gewichtung ermitteln wird, und möglicherweise gibt es andere Gewichtungen, die die maßgeblichen Beschränkungen erfüllen würden.

Da die möglichen Gewichte eine stetige Funktion sind, existiert keine einfache Funktion, um die verschiedenen Kombinationen von Engagements zu testen und die optimale Gewichtung zu erhalten. Daher müssen Näherungswerte verwendet werden, die in Berechnungsroutinen enthalten sind. Es könnte wahrscheinlicher oder weniger wahrscheinlich sein, dass andere Optimierer die optimale Gewichtung für die in der Long-Anlage enthaltenen Aktien ermitteln, und die Verwendung anderer Optimierer könnte zu einer anderen Wertentwicklung der Long-Anlage führen.

Abhängigkeit von Axioma als Berechnungsstelle für die Gewichtung

Die Long-Anlage verlässt sich bei der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen in Bezug auf jede Korb-Neugewichtung, unter anderem die Ermittlung der jeweiligen Gewichte der in der Long-Anlage enthaltenen Aktien, auf Axioma. Sollte Axioma ihre Verpflichtungen nicht erfüllen und/oder dazu nicht in der Lage sein, wird dies wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Long-Anlage haben. In diesen Fällen kann der Long-Anlagen-Sponsor eine oder mehrere Korb-Neugewichtungen verschieben, bis die erforderliche Daten von Axioma verfügbar sind. Sollte die Bestellung von Axioma als Berechnungsstelle für die Gewichtung aus irgendeinem Grund beendet werden, wird dies wahrscheinlich die Wertentwicklung der Long-Anlage (möglicherweise dauerhaft) beeinträchtigen. Sollte aus irgendeinem Grund (unter anderem aufgrund einer Beendigung) das Risikomodell nicht mehr verfügbar sein, muss der Long-Anlagen-Sponsor wahrscheinlich die Methodologie der Long-Anlage ändern, um den Wert der Long-Anlage weiter ermitteln zu können.

Abhängigkeit vom Axioma Risikomodell

Die Long-Anlage verlässt sich auf das Risikomodell von Axioma. Wenn das Risiko oder Beta auf Grundlage einer anderen Methodologie geschätzt würde oder wenn ein anderes Risikomodell verwendet würde, könnte die Wertentwicklung der Long-Anlage (unter Umständen erheblich) anders ausfallen. Fehlerhafte oder unrichtige Daten im Risikomodell können die Wertentwicklung der Long-Anlage beeinflussen. Ferner kann das Risikomodell von Zeit zu Zeit (unter Umständen erheblich) geändert werden, und dies könnte sich auf die Fähigkeit der Long-Anlage, ein Engagement in den Anlagefaktoren zu erzeugen, und auf die Wertentwicklung der Long-Anlage auswirken.

Abhängigkeit von S&P Dow Jones Indices als Long-Anlagen-Berechnungsstelle

Die Long-Anlage verlässt sich auf die Long-Anlagen-Berechnungsstelle unter anderem für die Berechnung des Werts der Long-Anlage (neben anderen Verpflichtungen). Sollte die Long-Anlagen-Berechnungsstelle ihre in den Long-Anlage-Regeln beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllen und/oder dazu nicht in der Lage sein, wird sich die Berechnung und Veröffentlichung des Werts der Long-Anlage wahrscheinlich erheblich verzögern. In diesen Fällen wird der Long-Anlagen-Sponsor anstreben, die Long-Anlagen-Berechnungsstelle zu ersetzen, aber es ist nicht garantiert, dass dies in einem angemessenen Zeitrahmen gelingen wird, und die Berechnung und Veröffentlichung des Werts der Long-Anlage könnte sich über einen beträchtlichen Zeitraum verzögern. Dies wird wahrscheinlich nachteilige Auswirkungen auf Produkte haben, die auf die Long-Anlage bezogen sind, und könnte die Beendigung dieser Produkte zur Folge haben.

Abhängigkeit von der Methodologie der Long-Anlagen-Berechnungsstelle

Die Long-Anlage verlässt sich auf die Methodologie der Long-Anlagen-Berechnungsstelle unter anderem für die Festlegung, wie sich Unternehmensmaßnahmen auf die in der Long-Anlage enthaltenen Aktien auswirken. Die Verwendung einer anderen Methodologie könnte zu anderen Ergebnissen führen, und somit könnten Änderungen der Methodologie der Long-Anlagen-Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Long-Anlage haben. Der Long-Anlagen-Sponsor hat unter Umständen keinen Einfluss auf Änderungen der Methodologie der Long-Anlagen-Berechnungsstelle.

An Beobachtungs- und Neugewichtungstagen können Börsen geschlossen sein

Die Grundgesamtheit der auswahlfähigen Aktien ist groß und umfasst eine Vielzahl von Ländern und Börsen. Es ist wahrscheinlich, dass an einem Beobachtungstag und/oder Neugewichtungstag die Hauptbörsen für einen bedeutenden Teil der in der Long-Anlage enthaltenen Aktien im Korb geschlossen sind. Wenn die betreffende Hauptbörse geschlossen ist, wird die Long-Anlage den Schlusskurs des vorherigen Börsentages für eine Aktie verwenden. Daher werden für die Ermittlung der in der Long-Anlage enthaltenen Aktien und ihrer Gewichtung bei einem bedeutenden Teil der Grundgesamtheit auswahlfähiger Aktien Schlusskurse vorheriger Börsentage verwendet.

Dies kann sich auf die Wertentwicklung der Long-Anlage auswirken, die anders ausfallen wird, als wenn eine Methodologie verwendet würde, die vorschreibt, dass an einem Beobachtungstag und/oder Neugewichtungstag alle Börsen geöffnet sein müssen.

Die genauen Neugewichtungstage sind nicht bekannt

Da die Grundgesamtheit der auswahlfähigen Aktien groß ist und eine Vielzahl von Ländern und Börsen umfasst, ist der für die Festlegung der Häufigkeit der Neugewichtungstage verwendete Geschäftstage-Kalender Teil des Gesamtkalenders der Feiertage für alle betreffenden Länder und Börsen. Der genaue Kalender, den die Long-Anlagen-Berechnungsstelle verwendet, wird nicht veröffentlicht. Daher ist es unter Umständen nicht möglich, die Long-Anlage genau nachzubilden.

Das durch die Long-Anlage erzeugte synthetische Engagement ist rein synthetisch und ein Anleger in der Long-Anlage besitzt kein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an einer in der Long-Anlage enthaltenen Aktie

Ein synthetisches Engagement in der Long-Anlage begründet keinen direkten oder indirekten Kauf oder sonstigen Erwerb und keine Abtretung eines Rechts an einer in der Long-Anlage enthaltenen Aktie. Das durch die Long-Anlage erzeugte Engagement ist rein synthetisch. Daher (i) können sich die Risiken und Renditen einer auf die Long-Anlage bezogenen Anlage erheblich von denen einer Barinvestition in die maßgeblichen in der Long-Anlage enthaltenen Aktien unterscheiden, und (ii) ein Anleger erwirbt durch eine auf die Long-Anlage bezogene Anlage kein Eigentum und keine direkte Beteiligung und kein sonstiges Recht an einer der in der Long-Anlage enthaltenen Aktien oder einer sonstigen Aktie.

Informationen über die Long-Anlage sind keine Garantie für die Wertentwicklung der Long-Anlage

Bestimmte Darstellungen und historische Analysen („**Backtesting**“) oder andere statistischen Analysematerialien in Bezug auf die Durchführung und/oder potenzielle Renditen der Long-Anlage, die möglicherweise bereitgestellt werden, basieren auf simulierten Analysen und hypothetischen Umständen, die dazu dienen, abzuschätzen, wie sich diese Strategien vor ihrem tatsächlichen Bestehen entwickelt haben könnten. Der Long-Anlagen-Sponsor erteilt keine Zusicherung oder Garantie, dass sich die Long-Anlage entsprechend diesen Materialien entwickeln wird oder in der Vergangenheit entwickelt hätte. Daher spiegeln in diesen Materialien hochgerechnete historische Renditen oder hypothetische Simulationen auf Grundlage dieser Analysen, die in Bezug auf die Long-Anlage bereitgestellt werden, unter Umständen nicht die Wertentwicklung der Long-Anlage in einem Zeitraum wider und stellen keine Garantie oder Zusicherung für die Wertentwicklung oder von Renditen der Long-Anlage in einem Zeitraum dar. Ferner basiert jedes Backtesting der Long-Anlage auf Informationen und Daten, die der Long-Anlagen-Sponsor von Dritten erhalten hat. Der Long-Anlagen-Sponsor hat die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit dieser von Dritten zur Verfügung gestellten Informationen oder Daten nicht selbst überprüft oder garantiert und ist nicht für etwaige Unrichtigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer in solchen Informationen oder Daten und/oder einem solchen Backtesting verantwortlich.

Die Long-Anlage bestehen erst seit kurzer Zeit und können sich anders entwickeln als erwartet

Die Long-Anlage ist eine relativ neue Strategie, bei der nur begrenzte Daten über die Wertentwicklung in der Vergangenheit vorliegen. Eine Anlage, deren Renditen auf die Wertentwicklung der Long-Anlage bezogen sind, kann mit einem höheren Risiko verbunden sein als eine Anlage, deren Renditen von einer Anlagestrategie mit nachgewiesener Historie abhängen. Eine längere Wertentwicklungshistorie könnte zuverlässigere Informationen liefern, um die Validität der Long-Anlage zu beurteilen und auf dieser Grundlage eine Anlageentscheidung zu treffen, doch da die Long-Anlage relativ neu ist, ist dies nicht möglich. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die Long-Anlage in einer den verfügbaren Daten entsprechenden Weise entwickeln wird.

Starttag

Die Long-Anlage wird erst seit dem „Index-Starttag“ berechnet, der in den Long-Anlage-Regeln angegeben ist. Hierbei handelt es sich um einen Tag, der von dem Long-Anlagen-Sponsor als der Tag festgelegt wird, an dem der Wert der betreffenden Strategie auf der Grundlage von Backtesting (unter Verwendung simulierter Analysen und hypothetischer Umstände, wie vorstehend näher beschrieben) dem Index-Anfangswert (wie in den Long-Anlage-Regeln definiert) entsprochen hätte. Daher spiegeln historische Renditen oder hypothetische Simulationen auf der Grundlage dieser Backtesting-Daten oder -Analysen für den Zeitraum vom Index-Starttag bis zu dem Tag, an dem auf die Long-Anlage bezogene Anlageprodukte erstmals eingeführt werden, (welcher wesentlich später als der Index-

Starttag eintreten kann) unter Umständen nicht die Wertentwicklung der betreffenden Strategie in einem Zeitraum wider und stellen keine Garantie oder Zusicherung für die Wertentwicklung oder von Renditen der Strategie in einem Zeitraum dar.

Der Long-Anlagen-Sponsor, Axioma und die Long-Anlagen-Berechnungsstelle verlassen sich auf dritte und andere externe und interne Informationsquellen, die nicht zugänglich und/oder unzutreffend sein können, und die von ihnen für Berechnungen bezüglich der Long-Anlage verwendeten Inputs können den Wert der Long-Anlage beeinflussen

Der Long-Anlagen-Sponsor, Axioma und die Long-Anlagen-Berechnungsstelle können sich jeweils auf dritte Makler oder externe Händler und andere externe und interne Quellen verlassen, die nicht zugänglich und/oder unzutreffend sein können, und die Inputs, die von ihnen für die Berechnung der Gewichte der in der Long-Anlage enthaltenen Aktien im Korb und/oder des Werts der Long-Anlage verwendet werden, können den Wert der Long-Anlage beeinflussen.

Sollten der Long-Anlagen-Sponsor, Axioma und/oder die Long-Anlagen-Berechnungsstelle nicht in der Lage sein, die Daten zu beschaffen, die zur Berechnung der maßgeblichen Formeln der Long-Anlage benötigt werden, kann dies den Wert der Long-Anlage beeinflussen. Ferner erteilt weder der Long-Anlagen-Sponsor noch Axioma noch die Long-Anlagen-Berechnungsstelle eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass diese Daten zutreffen, oder für die Auswirkungen, die unzutreffende Daten auf den Wert der Long-Anlage haben.

Auf die Long-Anlage bezogene Produkte können auf der Grundlage der von den obengenannten Anbietern oder Quellen erhaltenen Inputs einem höheren oder niedrigeren Risiko ausgesetzt sein oder sich besser oder schlechter entwickeln als eine tatsächliche Anlage in einer oder mehreren in den Long-Anlage enthaltenen Aktien oder eine tatsächliche Anlage, die auf eine oder mehrere der in der Long-Anlage enthaltenen Aktien bezogen ist.

Die Long-Anlage könnte geändert werden oder nicht verfügbar sein

Der Index-Ausschuss der Long-Anlage ist berechtigt, die Berechnungsmethode der betreffenden Strategie oder die der betreffenden Strategie zugrunde liegenden Formeln zu ändern, und eine Änderung könnte zu einem Wertverlust der Long-Anlage führen. Daher könnten sich Aspekte der Long-Anlage in Zukunft ändern, unter anderem die Methodologie und dritte Informationsquellen. Nähere Einzelheiten über mögliche Änderungen sind vorstehend angegeben. Alle Änderungen können ohne Berücksichtigung der Interessen von Inhabern eines auf die Long-Anlage bezogenen Produkts vorgenommen werden.

Die Höhe der Abzüge vom Wert der Long-Anlage für Transaktionskosten hängt davon ab, inwieweit und wie oft sich die Anzahl der in der Long-Anlage enthaltenen Aktien verändert

Bei der Berechnung der Long-Anlage werden Beträge abgezogen, die die Transaktionskosten synthetisch abbilden sollen, die einem Anleger entstehen würden, wenn er eine Reihe von Direktanlagen tätigen und halten würde, um dasselbe Engagement in den in der Long-Anlage enthaltenen Aktien wie die Long-Anlage zu erreichen. Die Höhe der für einen maßgeblichen Tag berechneten Abzüge hängt von der absoluten Veränderung der Gewichte ab, die den in der Long-Anlage enthaltenen Aktien an jedem Neugewichtungstag zugewiesen werden. Die tatsächlichen Kosten des Eingehens und Haltens dieses Engagements können niedriger oder höher sein, und wenn sie niedriger sind, würden sich diese Abzüge zum Vorteil des Long-Anlagen-Sponsors und/oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens in seiner Funktion als Emittent oder Gegenpartei von auf die Long-Anlage bezogenen Produkten, deren Emittent oder Gegenpartei der Long-Anlagesponsor und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen (eine „**Long-Anlage-Hedging-Partei**“) ist, auswirken.

Eine Long-Anlage-Hedging-Partei wird ihr Engagement oder potenzielles oder voraussichtliches Engagement in der Long-Anlage, darauf bezogenen Produkten, Aktien aus der auswahlfähigen Grundgesamtheit und dem Korb und Anlagen, die auf diese Aktien bezogen sind, bei einem verbundenen Unternehmen oder einem Dritten absichern. Eine Long-Anlage-Hedging-Partei kann aus dieser Absicherungstätigkeit beträchtliche Erträge unabhängig von der Wertentwicklung der Long-Anlage erzielen, unter anderem dann, wenn sich die Werte, zu denen sie ihre Absicherungsgeschäfte durchführt, von den Werten unterscheiden, die in der Methodologie für die Berechnung des Werts der Long-Anlage festgelegt sind.

Dieser Vorteil wird nicht an Anleger in auf die Long-Anlage bezogenen Produkten weitergegeben. Anleger sollten ferner beachten, dass die Transaktionskosten in Bezug auf eine in der Long-Anlage enthaltene Aktie oder die maßgebliche Börse erhöht werden, wenn der Long-Anlagen-Sponsor feststellt, dass die Kosten, die einem hypothetischen Anleger in Bezug auf einen Betrag entstehen würden, der von einem unabhängigen Makler an den maßgeblichen Märkten für die Anlage in Produkten, die auf diese in der Long-Anlage enthaltene Aktie bezogen sind,

oder in an der maßgebliche Börse gehandelten Aktien, deren Neugewichtung, das Halten von Positionen darin oder die synthetische Nachbildung von deren Wertentwicklung in Rechnung gestellt würde, um mehr als 10 % gestiegen sind.

Abzüge für Transaktionskosten können daher hoch sein, wenn hohe Umsätze der im Korb enthaltenen Aktien vorliegen und sich die Gewichtung an einem Neugewichtungstag stark verändert. Abzüge für Transaktionskosten könnten daher erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Long-Anlage haben.

Dividenden unterliegen angenommenen Steuersätzen, die sich negativ auf die Long-Anlage auswirken

Jede bekanntgegebene Dividende in Bezug auf eine in der Long-Anlage enthaltene Aktie im Korb wird um einen angenommenen Steuersatz (der null betragen kann) verringert, um den Quellensteuersatz bzw. potenziellen Steuersatz, der von dem Gründungs- oder Sitzland des Emittenten der betreffenden in der Long-Anlage enthaltenen Aktie erhoben wird bzw. werden kann, abzubilden. Der angenommene Steuersatz wird von der Long-Anlagen-Berechnungsstelle unter Verwendung der Methodologie der Long-Anlagen-Berechnungsstelle auf der Grundlage ihrer Einschätzung der geltenden Gesetze und/oder Vorschriften, feststellbaren Quellen und/oder Marktusancen festgelegt. Die angenommenen Steuersätze können von der Long-Anlagen-Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit geändert werden. Falls der angenommene Steuersatz in Bezug auf eine oder mehrere in der Long-Anlage enthaltene(n) Aktie(n) erhöht wird, kann dies den Wert der Long-Anlage ungünstig beeinträchtigen.

Eine Long-Anlage-Hedging-Partei, die ihr Engagement in Aktien, die in der Long-Anlage enthalten sind, abgesichert hat, wird einen Vorteil erzielen, wenn die tatsächliche Höhe der Quellensteuer, die ihr bei der Durchführung ihrer Absicherungstätigkeit entsteht, niedriger ist als die auf die Long-Anlage angewendete synthetische Quellensteuer. Dieser Vorteil wird nicht an Anleger in auf die Long-Anlage bezogenen Produkten weitergegeben.

Die Absicherungstätigkeit des Long-Anlagen-Sponsors kann den Wert der Long-Anlage beeinflussen

Die Long-Anlage-Hedging-Parteien werden ihr Engagement, das aus auf die Long-Anlage bezogenen Geschäften entsteht, durch Handelsgeschäfte mit in der Long-Anlage enthaltenen Aktien an oder vor dem jeweiligen Neugewichtungstag absichern. Solche Handelsgeschäfte können sich nachteilig auf den Wert, zu dem eine Korb-Neugewichtung stattfindet, auswirken und dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Long-Anlage auswirken. Ferner könnten die Long-Anlage-Hedging-Parteien aus diesen Handelsgeschäften beträchtliche Erträge erzielen, die nicht an Anleger in auf die Long-Anlage bezogenen Produkten weitergegeben werden.

Es ist nicht garantiert, dass der für die Neugewichtung und -zusammensetzung verwendete Algorithmus die Wertentwicklung des betreffenden Korbs von in der Long-Anlage enthaltenen Aktien optimieren wird

Der für die Festlegung der Zusammensetzung des Korbs verwendete Algorithmus ändert das Engagement des Korbs in Aktien, die in der Long-Anlage enthalten sind, entsprechend den Faktor-Punktzahlen und anderen Anlage-, Handels- und Ausführungsbeschränkungen, die vorstehend beschrieben sind. Es ist nicht garantiert, dass der Algorithmus dafür sorgen wird, dass der Korb in irgendeinem Zeitraum in Bezug auf die Wertentwicklung jeder in der Long-Anlage enthaltenen Aktie optimal positioniert ist. Insbesondere kann der Algorithmus eine Long-Position in einer in der Long-Anlage enthaltenen Aktie in Zeiträumen halten, in denen der Wert dieser in der Long-Anlage enthaltenen Aktie sinkt. In diesem Fall könnten sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Long-Anlage ergeben.

Ferner wird die Grundgesamtheit der potenziell im Korb enthaltenen Aktien durch das Risikomodell bestimmt. Würde die Long-Anlage Aktien aus einer anderen Liste oder einem anderen Referenzindex auswählen, würden die Aktien im Korb im Laufe der Zeit ein anderes Profil aufweisen und könnten unter Umständen insgesamt höhere Renditen erzielen.

Erfüllung der Beschränkungen, Nachjustierung und angenommener Nennbetrag bezüglich der Long-Anlage

Bestimmte Beschränkungen werden gelockert, wenn es für die Optimierung keine machbaren Lösungen gibt, bei denen alle Beschränkungen erfüllt werden. In diesem Fall können – je nach der Anzahl der Beschränkungen, die gelockert werden, um zu einer Lösung zu gelangen – die Handelsliquidität, Bestandsliquidität, das Maximalgewicht je Aktie und/oder die Gesamtveränderung der Gewichtung höher sein als ohne eine solche Lockerung. Dies kann zu höheren Transaktionskosten, möglichen Markteinflüssen aus der Absicherungstätigkeit, in höherem Maße konzentrierten Positionen und/oder einer niedrigeren Gesamtwertentwicklung führen. Ferner können sich die Gewichte der in der Long-Anlage enthaltenen Aktien zwischen Neugewichtungstagen ändern und aufgrund von

Veränderungen des Risikos, Volumens und relativen Gewichts jeder in der Long-Anlage enthaltenen Aktie und anderen Marktbedingungen die Beschränkungen nicht mehr erfüllen.

Der endgültige Korb aus in der Long-Anlage enthaltenen Aktien ist das Ergebnis einer gewissen Nachjustierung. Dieser Korb kann eine schlechtere Wertentwicklung aufweisen als ein Korb ohne eine solche Nachjustierung.

Zu jedem Zeitpunkt kann der tatsächliche Nennbetrag von Produkten, die auf die Long-Anlage bezogen sind, niedriger oder höher sein als der angenommene Nennbetrag, der in der Definition der Beschränkungen der Handelsliquidität und der Bestandsliquidität verwendet wird. Dies könnte zur Folge haben, dass die Wertentwicklung der Long-Anlage geringer ist als diejenige eines Portfolios mit einem tatsächlichen Nennbetrag, der dem angenommenen Nennbetrag entspricht.

Fehlende Daten

Falls in der Long-Anlage enthaltene Aktien ausgeschlossen werden, weil Daten fehlen (ob im Risikomodell, anderen Datenquellen oder allgemeiner, wie in den Long-Anlage-Regeln angegeben), kommen diese Aktien nicht für eine Berücksichtigung bei der Optimierung in Frage. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Long-Anlage haben.

Die Long-Anlagen erlauben keine Short-Position in Aktien

Die Long-Anlage geht das Engagement in den Aktien, die in der Long-Anlage enthalten sind, ausschließlich über Long-Positionen ein. Daher erlaubt die Long-Anlage zwar, dass das Gewicht einer in der Long-Anlage enthaltenen Aktie null sein darf, aber dieses Gewicht darf nicht negativ sein (wodurch Short-Positionen ausgeschlossen werden).

Einige in der Long-Anlage enthaltenen Aktien unterliegen einem Währungsrisiko

Einige in der Long-Anlage enthaltene Aktien können auf andere Währungen lauten als die Long-Anlage. Die Long-Anlage wird den Wert dieser Aktien hypothetisch zu geltenden Wechselkursen in die Währung der Long-Anlage umrechnen, um den Wert der Long-Anlage wie vorstehend beschrieben zu ermitteln. Das Währungsrisiko dieser in der Long-Anlage enthaltenen Aktien wird davon abhängen, in welchem Umfang die betreffenden Währungen gegenüber der Währung der Long-Anlage auf- oder abgewertet werden, und von der relativen Gewichtung der betreffenden Aktien. Die Long-Anlage strebt keine Absicherung gegen das mit dem Korb aus in der Long-Anlage enthaltenen Aktien verbundene Währungsrisiko an und wird keine Absicherung gegen dieses Währungsrisiko bereitstellen.

Eine Beendigung oder Nichtveröffentlichung in Bezug auf die Long-Anlage kann eine Anpassung oder Beendigung von auf die Long-Anlage bezogenen Produkten zur Folge haben

Die Long-Anlage wurde von dem Long-Anlagen-Sponsor geschaffen, der das Recht hat, die Long-Anlage jederzeit dauerhaft zu beenden. Eine dauerhafte Beendigung der Long-Anlage oder das Versäumnis des Long-Anlagen-Sponsors, den Wert der Long-Anlage zu berechnen oder bekannt zu geben kann ein Störungsereignis in Bezug auf bestimmte auf die Long-Anlage bezogene Produkte darstellen. Nach Eintritt solcher Ereignisse kann die Berechnungsstelle dieser Produkte die Ermessensbefugnis besitzen, den Wert der Long-Anlage festzulegen, was erhebliche Auswirkungen auf den Wert eines auf die Long-Anlage bezogenen Produkts haben könnte. Unter bestimmten Umständen kann diese Berechnungsstelle die Ermessensbefugnis besitzen, das betreffende Produkt zu beenden oder zu seinem Marktpreis, der von dieser Berechnungsstelle ermittelt wird, zurückzuzahlen.

Der Long-Anlagen-Sponsor und die Long-Anlagen-Berechnungsstelle können Festlegungen im eigenen Ermessen treffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Long-Anlage haben könnten und zu Interessenkonflikten führen könnten

Weder der Long-Anlagen-Sponsor noch die Gewichtungsberechnungsstelle oder die Long-Anlagen-Berechnungsstelle schulden im Zusammenhang mit der Long-Anlage irgendwelche Treuepflichten. Der Long-Anlagen-Sponsor hat im Fall von Störungen in Bezug auf die Long-Anlage oder eine in der Long-Anlage enthaltene Aktie eine gewisse Ermessensbefugnis. Ferner hat die Long-Anlagen-Berechnungsstelle im Fall von außergewöhnlichen Ereignissen in Bezug auf die Long-Anlage oder eine in der Long-Anlage enthaltene Aktie eine gewisse Ermessensbefugnis.

Von dem Long-Anlagen-Sponsor und der Long-Anlagen-Berechnungsstelle getroffene Festlegungen könnten sich nachteilig auf den Wert der Long-Anlage oder eines auf die Long-Anlage bezogenen Produkts auswirken, und der Long-Anlagen-Sponsor und die Long-Anlagen-Berechnungsstelle könnten durch die Ausübung ihres Ermessens einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein. Bei diesen Festlegungen müssen und werden der Long-Anlagen-Sponsor und die Long-Anlagen-Berechnungsstelle weder die Interessen eines Anlegers in einem solchen Produkt noch die

Auswirkungen ihrer Festlegungen auf den Wert eines solchen Produkts berücksichtigen. Alle von dem Long-Anlagen-Sponsor und der Long-Anlagen-Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen sind für alle Zwecke endgültig und für alle Inhaber und Gegenparteien von auf die Long-Anlage bezogenen Produkten verbindlich. Der Long-Anlagen-Sponsor und die Long-Anlagen-Berechnungsstelle sind für diese Festlegungen nicht haftbar.

Festlegung des Kurses der in der Long-Anlage enthaltenen Aktien durch den Long-Anlagen-Sponsor

Falls in Bezug auf einen Index-Geschäftstag eine Störung bezüglich einer in der Long-Anlage enthaltenen Aktie eingetreten ist, kann der Long-Anlagen-Sponsor den Kurs der betreffenden in der Long-Anlage enthaltenen Aktie nach wirtschaftlich vernünftigem Ermessen festlegen. Bei dieser Festlegung ist der Long-Anlagen-Sponsor berechtigt (aber nicht verpflichtet), den letzten verfügbaren Kurs der betreffenden in der Long-Anlage enthaltenen Aktie heranzuziehen. Falls der Long-Anlagen-Sponsor eine solche Festlegung in Bezug auf den Kurs einer von der Störung betroffenen, in der Long-Anlage enthaltenen Aktie trifft, wird sich dieser Kurs wahrscheinlich von dem Kurs unterscheiden, der ohne eine solche Störung gegolten hätte, und dies kann sich negativ auf den Wert der Long-Anlage auswirken.

Festlegung von Anpassungen an in der Long-Anlage enthaltenen Aktien durch die Long-Anlagen-Berechnungsstelle

Falls in Bezug auf einen Index-Geschäftstag ein außergewöhnliches Ereignis bezüglich einer in der Long-Anlage enthaltenen Aktie eingetreten ist (wie in den Long-Anlage-Regeln beschrieben), kann die Long-Anlagen-Berechnungsstelle Anpassungen des Werts der Long-Anlage und/oder des Kurses einer in der Long-Anlage enthaltenen Aktie gemäß der Methodologie der Long-Anlagen-Berechnungsstelle festlegen. Die Festlegungen werden von der Long-Anlagen-Berechnungsstelle in ihrer Funktion als professionelle Berechnungsstelle, die über umfangreiche Erfahrung aus ihrer Tätigkeit als Berechnungsstelle für andere Indizes oder Produkte verfügt, getroffen. Jedoch können sich solche Festlegungen (unter Umständen erheblich) von Festlegungen unterscheiden, die von anderen Dritten in Bezug auf solche Indizes oder Produkte getroffen werden.

Risikofaktoren in Bezug auf die Short-Anlage

Faktoren, die die Wertentwicklung der Short-Anlage beeinflussen

Die Short-Anlage besteht aus einem synthetischen Portfolio von Aktien, und daher hängt die Wertentwicklung der Short-Anlage von den makroökonomischen Faktoren ab, die die ihr zugrunde liegenden Aktien beeinflussen, wie z. B. Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politische Faktoren sowie unternehmensspezifische Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Beteiligungsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Die Short-Anlage gewährt keine Rechte an den zugrunde liegenden Aktien, und die Wertentwicklung der Short-Anlage spiegelt möglicherweise nicht die Wertentwicklung einer Direktanlage in den zugrunde liegenden Aktien wider

Die Short-Anlage gewährt einem Anleger keine Eigentumsrechte an in der Short-Anlage enthaltenen Aktien. Die Wertentwicklung der Short-Anlage spiegelt möglicherweise nicht die Rendite wider (oder ist niedriger als die Rendite), die ein Anleger erzielen würde, wenn er die betreffenden Aktien eines der Unternehmen, die Bestandteile der Short-Anlage sind, tatsächlich halten würde und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, weil der Schlusswert der Short-Anlage an einem Tag die Kurse der Bestandteile der Short-Anlage an diesem Tag ohne Berücksichtigung des Betrags der auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden oder nur unter Berücksichtigung eines Bruchteils davon abbilden kann.

Dividenden unterliegen keinen angenommenen Steuersätzen

Die Short-Anlage ist ein auf Bruttobasis berechneter Index, d. h. der Wert der Short-Anlage wird so berechnet, dass keine Abzüge aufgrund von Steuern auf bekanntgegebene Dividenden, die auf Bestandteile der Short-Anlage gezahlt werden, berücksichtigt werden. Der Wert der Strategie (die eine Short-Position in der Wertentwicklung der Short-Anlage eingeht) könnte (unter Umständen erheblich) höher sein, wenn solche Abzüge bei der Berechnung der Short-Anlage berücksichtigt würden. Eine Hedging-Partei, die ihr Engagement in Bestandteilen der Short-Anlage abgesichert hat, wird einen Vorteil erzielen, wenn sie eine Nettoverbindlichkeit in Bezug auf diese Dividenden hat. Dieser Vorteil wird nicht an Anleger in auf die Strategie bezogenen Produkten weitergegeben.

Risikofaktoren in Bezug auf die Geldmarkt-Anlage

Die Geldmarkt-Anlage wird nicht aktiv gemanagt

Der Wert der Geldmarkt-Anlage ist eine einfache Funktion, die aus dem vorherigen Wert der Geldmarkt-Anlage und der Tagesgeldsatz-Option berechnet wird. Die Geldmarkt-Anlage wird nicht aktiv gemanagt, um höhere Renditen als diejenigen, die sich aus der Geldmarkt-Anlage selbst ergeben, zu erzielen. Marktteilnehmer passen ihre Anlage häufig aufgrund von marktbezogenen, politischen, finanziellen oder anderen Faktoren unverzüglich an. Ein aktiv gemanagtes Produkt könnte möglicherweise direkter und angemessener auf unmittelbare marktbezogene, politische, finanzielle oder andere Faktoren reagieren als ein nicht aktiv gemanagtes Produkt.

Die Werte der Geldmarkt-Anlage in der Vergangenheit sind kein Indikator für ihre zukünftige Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Geldmarkt-Anlage in der Vergangenheit ist kein Indikator für ihre zukünftige Wertentwicklung. Die Geldmarkt-Anlage basiert auf der Wertentwicklung der Tagesgeldsatz-Option in der Vergangenheit. Die tatsächliche Wertentwicklung der Geldmarkt-Anlage in der Zukunft kann jedoch stark von der Wertentwicklung der Geldmarkt-Anlage in der Vergangenheit abweichen.

Der Sponsor der Geldmarkt-Anlage verlässt sich auf dritte Informationsquellen, die nicht zugänglich und/oder unzutreffend sein können

Der Sponsor der Geldmarkt-Anlage (der „**Geldmarkt-Anlagen-Sponsor**“) verlässt sich auf externe Drittquellen, die nicht zugänglich und/oder unzutreffend sein können, und die Inputs, die von ihnen für die Berechnung der Geldmarkt-Anlagen verwendet werden, können den Wert der Geldmarkt-Anlage beeinflussen.

Der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor kann sich auf dritte Makler oder externe Händler und andere externe und interne Quellen verlassen, um bestimmte Inputs zu erhalten, die für die Berechnung der Gewichte der Geldmarkt-Anlage und/oder des Werts der Geldmarkt-Anlage benötigt werden. Sollte der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor nicht in der Lage sein, die Daten zu beschaffen, die zur Berechnung der Formel der Geldmarkt-Anlage benötigt werden, kann dies den Wert der Geldmarkt-Anlage beeinflussen. Ferner erteilt der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass diese Daten zutreffen, oder für die Auswirkungen, die unzutreffende Daten auf den Wert der Geldmarkt-Anlage haben.

Insbesondere kann der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor, wenn der als Tagesgeldsatz-Option festgelegte Zinssatz über einen Zeitraum von mehr als drei Tagesgeldsatz-Geschäftstagen nicht veröffentlicht wird (oder, falls er veröffentlicht wird, nach Feststellung des Geldmarkt-Anlagen-Sponsors offensichtlich unrichtig ist), die Tagesgeldsatz-Option durch eine andere Tagesgeldsatz-Option für die betreffende Währung ersetzen. Diese Ersetzung kann sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung der Geldmarkt-Anlage auswirken.

Der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor kann Festlegungen im eigenen Ermessen treffen, die den Wert der Geldmarkt-Anlage erheblich beeinträchtigen könnten

Der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor ist befugt, Festlegungen im eigenen Ermessen zu treffen, die den Wert der Geldmarkt-Anlage erheblich beeinträchtigen könnten. Bei diesen Festlegungen muss der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor weder die Interessen irgendeiner Person noch die Auswirkungen seiner Festlegungen auf den Wert der Strategie berücksichtigen. Der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor ist für seine Festlegungen nicht haftbar. Der Geldmarkt-Anlagen-Sponsor behält sich das Recht vor, die Berechnungsmethode der Geldmarkt-Anlage oder die der Geldmarkt-Anlage zugrunde liegende Formel zu ändern oder die Berechnung und Veröffentlichung der Geldmarkt-Anlage einzustellen, und eine Änderung kann zu einem Rückgang des Werts der Geldmarkt-Anlage führen. Somit können sich viele Aspekte der Geldmarkt-Anlage in Zukunft ändern, unter anderem die Formeln, die Methodologie und externe Datenquellen.

Tagesgeldsätze sind keine garantierten Zinssätze und spiegeln keine staatliche Einlagensicherung wider

Jede Tagesgeldsatz-Option ist kein Zinssatz, der für garantierte Einlagen gilt, und spiegelt keine Sicherung oder Garantie einer staatlichen Stelle irgendeines Landes wider.

Besonderheiten der Swap-Vereinbarung

Die Swap-Vereinbarung wird ein „Excess Return“-Swap (der „**Swap**“) sein. Die Bewertung des Swap wird monatlich neu festgelegt. Der anfängliche Nominalbetrag (Bezugsbetrag) des Swap wird auf der Grundlage des Gesamt-Nettoinventarwerts des Teilfonds in der Basiswährung des Teilfonds festgelegt, der Swap-Berechnungsstelle von dem Umbrellafonds für den Teilfonds mitgeteilt wird, oder, falls kein solcher Nettoinventarwert mitgeteilt wurde, dem vorherigen mitgeteilten Nettoinventarwert. Der Nominalbetrag der Swap-Vereinbarung kann an jedem Geschäftstag in Abhängigkeit von den Renditen aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlagenportfolio (soweit anwendbar) und der Swap-Vereinbarung (die positiv oder negativ sein kann), Neuzeichnungen, Umschichtungen oder Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds, Gewinnen und Verlusten aus Devisenterminpositionen in Bezug auf Anteilklassen mit Währungsabsicherung, dem Abzug von Aufwendungen, Kosten und Gebühren des Umbrellafonds, die dem Teilfonds zurechenbar sind, und anderen Faktoren, die sich potenziell auf den Nettoinventarwert auswirken könnten (insbesondere gegebenenfalls anfallende Quellensteuern), angepasst werden, sofern die Swap-Berechnungsstelle von dem Umbrellafonds über eine erforderliche Anpassung des Nominalbetrags informiert wurde. Die Swap-Berechnungsstelle wird dann die Anpassung des Nominalbetrags auf der Grundlage des von dem Umbrellafonds angegebenen Betrags, wie vorstehend erläutert, berechnen.

Die Swap-Gegenpartei und der Teilfonds werden regelmäßig Barsicherheiten und französische und deutsche Staatsanleihen stellen, um das jeweilige Kontrahentenrisiko gemäß den OGAW-Vorschriften zu verringern. Von der Swap-Gegenpartei erhaltene oder an die Swap-Gegenpartei zu leistende Sicherheiten werden auf der Grundlage des Engagements des Teilfonds festgelegt.

Gemäß den Bestimmungen der Swap-Vereinbarung ist die Swap-Gegenpartei verpflichtet, regelmäßige Zahlungen an den Teilfonds zu leisten aufgrund eines Anstiegs des Schlusswerts der Strategie, was die positive Wertentwicklung der Strategie widerspiegelt, und der Teilfonds ist verpflichtet, Zahlungen an die Swap-Gegenpartei zu leisten im Falle eines Rückgangs des Schlusswerts der Strategie, was die negative Wertentwicklung der Strategie widerspiegelt. Im Falle einer negativen Wertentwicklung ist der Teilfonds jedoch nicht verpflichtet, der Swap-Gegenpartei mehr als 100 % des gesamten Nettoinventarwerts des Teilfonds zu zahlen, und die Swap-Gegenpartei hat keinen Rückgriff auf den Teilfonds für einen Fehlbetrag.

Die Swap-Vereinbarung wird in einem Rahmenvertrag der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (der „**ISDA-Rahmenvertrag**“) dokumentiert. Sie wird die standardmäßigen und üblichen Kündigungsbestimmungen gemäß dem ISDA-Rahmenvertrag sowie zusätzliche Kündigungsgründe, die speziell für den Teilfonds gelten (unter anderem wie nachstehend beschrieben), enthalten. Ferner wird die Swap-Vereinbarung vorsehen, dass bei Eintritt bestimmter Störungen in Bezug auf die Strategie oder die der Strategie zugrundeliegenden Werte Zahlungen, die aufgrund der Swap-Vereinbarung fällig sind, über den betreffenden monatlichen Neufestlegungstag hinaus verschoben werden können und dass der Schlusswert der Strategie unter diesen Umständen in anderer Weise ermittelt werden kann. Die Swap-Vereinbarung bestimmt ferner die Folgen bestimmter Ereignisse, die Auswirkungen für die Anleger des Teilfonds haben können. Für nähere Informationen über den Inhalt der Swap-Vereinbarung können Anleger auf Anfrage kostenlos ein Exemplar der Swap-Vereinbarung erhalten.

Offensichtliche Fehler in Veröffentlichungen

Falls der Wert der Strategie, der für eine Festlegung im Rahmen der Swap-Vereinbarung verwendet wird, berichtigt wird, um einen wesentlichen Fehler bei seiner ursprünglichen Veröffentlichung zu korrigieren, und die Berichtigung von dem Strategie-Sponsor nach dem planmäßigen Bewertungstag (d. h. dem monatlichen Neufestlegungstag) im Rahmen des Swap, jedoch vor der entsprechenden Zahlung im Rahmen der Swap-Vereinbarung veröffentlicht wird, können die Swap-Gegenpartei oder der Umbrellafonds die Swap-Berechnungsstelle über eine solche Berichtigung informieren, und diese wird (a) dann den Betrag, der von dem Umbrellafonds oder der Swap-Gegenpartei aufgrund der Berichtigung als Berichtigungszahlung in Bezug auf vorher im Rahmen der Swap-Vereinbarung gezahlte Beträge zu zahlen ist, ermitteln und dem Umbrellafonds und der Swap-Gegenpartei mitteilen und (b) die Bestimmungen der Swap-Vereinbarung anpassen, um die Berichtigung zu berücksichtigen, wobei dies jedoch (sofern zwischen dem Umbrellafonds und der Swap-Gegenpartei nicht anderweitig vereinbart) nicht für eine Berichtigung des Werts der Strategie gilt, die an einem Zeitpunkt nach Ablauf einer standardmäßigen, für die Strategie geltenden Erfüllungsfrist seit der ursprünglichen Veröffentlichung des für diese Festlegung verwendeten Werts veröffentlicht wird. Nach einer solchen Anpassung wird der Verwaltungsrat des Umbrellafonds prüfen, ob Anpassungen an den

für die Anteile geltenden Bestimmungen erforderlich sind.

Änderung, Störung oder Beendigung der Strategie

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Strategie-Sponsor eine wesentliche Änderung an der Berechnungsformel oder -methode für die Strategie oder eine Anlage vornimmt oder falls die Strategie auf andere Art und Weise wesentlich geändert wird (in beiden Fällen sofern es sich nicht um eine Änderung handelt, die von der betreffenden Formel oder Methode vorgeschrieben ist, um die Strategie im Fall von Änderungen an einer Anlage und bei anderen routinemäßigen Ereignissen oder Störungsereignissen weiterzuführen, wie im Rahmen der Strategie-Regeln vorgesehen), ist die Swap-Gegenpartei verpflichtet, den Umbrellafonds im Voraus über jegliche Änderung, die gemäß Einschätzung der Swap-Gegenpartei wesentliche Auswirkungen auf das Swap-Geschäft haben wird, zu informieren. Die Swap-Gegenpartei kann das Geschäft kündigen, wenn der Umbrellafonds diese Auswirkungen auf das Swap-Geschäft oder darauf zurückzuführende Änderungen am Swap-Geschäft nicht akzeptiert.

Das Swap-Geschäft wird beendet, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt (i) der Schlusswert der Strategie über einen Zeitraum von 15 aufeinander folgenden Strategie-Geschäftstagen (wie in den Strategie-Regeln definiert) nicht veröffentlicht wird oder (ii) der Strategie-Sponsor die dauerhafte Beendigung der Strategie bekanntgibt und die Swap-Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass es keinen anderen Index bzw. keine andere Strategie gibt, der bzw. die dieselbe oder eine im Wesentlichen ähnliche Berechnungsformel und -methode verwendet wie die Strategie. Bei einer solchen dauerhaften Beendigung der Strategie hat die Swap-Gegenpartei eine Kündigungsfrist von mindestens 42 Tagen einzuhalten.

Beendigung der Swap-Vereinbarung

Gemäß den Bestimmungen der Swap-Vereinbarung kann die Swap-Vereinbarung von der Swap-Gegenpartei nach alleinigem und freien Ermessen einseitig beendet werden (ein „**vorzeitiges Swap-Beendigungsereignis**“). Ein vorzeitiges Swap-Beendigungsereignis kann unter anderem eintreten, wenn die Swap-Gegenpartei feststellt, dass der Nominalbetrag des Swap auf einen Betrag gesunken ist, bei dem eine Fortsetzung des Swap nicht mehr wirtschaftlich ist, oder wenn die Swap-Gegenpartei feststellt, dass eine Veränderung der rechtlichen, politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erhebliche Auswirkungen auf den Swap und/oder die Swap-Gegenpartei haben wird oder kann.

Der Swap kann insbesondere auch dann beendet werden, wenn eine bestehende, angekündigte oder neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Rahmenstruktur oder deren Auslegung durch eine zuständige Behörde dazu führt, dass die Swap-Gegenpartei die Swap-Vereinbarung nicht absichern kann oder dass der Swap-Gegenpartei zusätzliche Kosten aus dieser Absicherung entstehen (wobei beide Ereignisse ein „**Vorzeitiger Kündigungsgrund aufgrund einer Hedging-Störung**“ sind). Eine vollständige Beschreibung der vorzeitigen Kündigungsgründe aufgrund einer Hedging-Störung findet sich in der Swap-Vereinbarung.

Ferner wird die Swap-Vereinbarung im Fall einer andauernden Störung an den maßgeblichen Märkten, die nach Auffassung der Swap-Berechnungsstelle (in Abstimmung mit dem Umbrellafonds und der Swap-Gegenpartei) die Fähigkeit des Umbrellafonds zur Ausgabe, Umschichtung und/oder Rücknahme von Anteilen erheblich beeinträchtigt, durch eine gemeinsame Übereinkunft zwischen der Swap-Gegenpartei und dem Umbrellafonds beendet.

Auflösung des Teilfonds

Falls die Swap-Vereinbarung für den Teilfonds vorzeitig beendet wird, z. B. unter den im Abschnitt „*Änderung, Störung oder Beendigung der Strategie*“ oder „*Beendigung der Swap-Vereinbarung*“ beschriebenen Umständen, wird der Verwaltungsrat des Umbrellafonds den Teilfonds auflösen und die dazugehörigen Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen des Prospekts veräußern. Anleger werden nach der Beendigung der Swap-Vereinbarung und der Veräußerung der Vermögenswerte *des Teilfonds* einen anteiligen Rückzahlungsbetrag erhalten.

Störungen und andere Ereignisse, die den Schlusswert der Strategie beeinflussen

An einem Strategie-Handelstag (wie in den Strategie-Regeln definiert), an dem entweder (1) ein marktstörendes Ereignis bezüglich eines Bestandteils der Strategie eingetreten ist oder (2) der Strategie-Sponsor den Schlusswert der Strategie nicht veröffentlicht hat (wobei ein solches Ereignis als ein „**Strategie-**

Störungsereignis“ und ein solcher Tag als ein **„betroffener Bewertungstag“** bezeichnet wird), wird der Schlusswert der Strategie an diesem betroffenen Bewertungstag nicht durch die Swap-Berechnungsstelle zur Bestimmung des Werts der Swap-Vereinbarung berechnet, es sei denn, (a) die Swap-Berechnungsstelle beschließt nach eigenem Ermessen, dies zu tun, oder (b) dieser betroffene Bewertungstag ist der fünfte Geschäftstag in Folge, an dem ein Strategie-Störungsereignis eingetreten ist (und an keinem der vier unmittelbar vorangegangenen Geschäftstage wurde ein Schlusswert berechnet) (dieser fünfte Geschäftstag wird als der **„gestörte Bewertungstag“** bezeichnet).

Soweit die Swap-Berechnungsstelle den Schlusswert der Strategie in Bezug auf einen betroffenen Bewertungstag oder einen gestörten Bewertungstag berechnet, berechnet die Swap-Berechnungsstelle den betreffenden Schlusswert der Strategie auf der Basis von Schätzungen der offiziellen Kurse von Bestandteilen, bezüglich derer an diesem betroffenen Bewertungstag oder gestörten Bewertungstag eine Marktstörung eingetreten ist (der/die **„betroffene(n) Bestandteil(e)“**). Diese Schätzungen werden nach vernünftigem Ermessen für den betroffenen Bewertungstag oder gestörten Bewertungstag und unter Berücksichtigung der veröffentlichten amtlichen Kurse der nicht betroffenen Bestandteile vorgenommen. Der betreffende Schlusswert der Strategie dient als Basis für die Bestimmung eines störungsbedingten Werts für die Swap-Vereinbarung (der **„störungsbedingte Wert der Swap-Vereinbarung“**) und des gemäß der Swap-Vereinbarung zu zahlenden Betrags. Wenn die Swap-Berechnungsstelle somit den Schlusswert der Strategie für einen solchen betroffenen Bewertungstag berechnet oder verpflichtet ist, dies für einen entsprechenden gestörten Bewertungstag zu tun, wird der Nettoinventarwert auf der Basis des störungsbedingten Werts der Swap-Vereinbarung für diesen betroffenen Bewertungstag oder gestörten Bewertungstag berechnet, der selbst auf dem Wert der Strategie beruht, der wiederum auf der Schätzung des Werts des betroffenen Bestandteils bzw. der betroffenen Bestandteile und den veröffentlichten amtlichen Kursen der nicht betroffenen Bestandteile basiert. Jeder auf dieser Basis bestimmte Nettoinventarwert gilt als endgültig. Wenn die Swap-Berechnungsstelle den Schlusswert der Strategie in Bezug auf einen betroffenen Bewertungstag (bei dem es sich nicht gleichzeitig um einen gestörten Bewertungstag handelt) nicht berechnet (sodass folglich kein störungsbedingter Wert der Swap-Vereinbarung berechnet wird), wird kein Nettoinventarwert für den betroffenen Bewertungstag berechnet bzw. veröffentlicht, und Anleger können keine Anteile zeichnen oder zurückgeben. Wird an einem betroffenen Bewertungstag kein entsprechender störungsbedingter Wert der Swap-Vereinbarung bestimmt, werden Zahlungen im Rahmen der Swap-Vereinbarung aufgeschoben, bis der Schlusswert der Strategie entweder vom Strategie-Sponsor veröffentlicht oder von der Swap-Berechnungsstelle berechnet wird (wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist).

Für Anleger, die Anteile des Teilfonds zeichnen und/oder zurückgeben, kann es von Vorteil oder von Nachteil sein, wenn ihr Zeichnungs-/Rücknahmeantrag durch einen betroffenen Bewertungstag beeinflusst wird. Wenn die Swap-Berechnungsstelle (a) sich dafür entscheidet oder verpflichtet ist, den störungsbedingten Wert der Swap-Vereinbarung an einem betroffenen Bewertungstag zu berechnen, kann es zu einer Differenz zwischen diesem störungsbedingten Wert der Swap-Vereinbarung und dem Wert kommen, den die Swap-Vereinbarung gehabt hätte, wenn der Schlusswert der Strategie an diesem Tag vom Strategie-Sponsor veröffentlicht worden wäre, oder (b) sich dagegen entscheidet, den störungsbedingten Wert der Swap-Vereinbarung an einem betroffenen Bewertungstag (bei dem es sich nicht um einen gestörten Bewertungstag handelt) zu berechnen, kann es zu einer Differenz zwischen (i) entweder dem Wert der Swap-Vereinbarung am nächstfolgenden Tag, an dem der Schlusswert der Strategie vom Strategie-Sponsor veröffentlicht wird, oder dem störungsbedingten Wert der Swap-Vereinbarung am unmittelbar folgenden gestörten Bewertungstag (wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist) und (ii) dem störungsbedingten Wert der Swap-Vereinbarung, der sich ergeben hätte, wenn die Swap-Berechnungsstelle sich dafür entschieden hätte, diesen am entsprechenden betroffenen Bewertungstag zu berechnen, kommen. Im Fall von entweder (a) oder (b) oben könnte es für Anleger von Vorteil oder Nachteil sein, wenn ihr Zeichnungs-/Rücknahmeantrag durch derartige Umstände beeinflusst wird. Falls einem Anleger, der Anteile zeichnet und/oder zurückgibt, aufgrund dieser Umstände ein Nachteil entsteht, wird der Teilfonds diesem Anleger keinen Ausgleich zahlen. Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in Bezug auf einen vorstehend unter (a) oder (b) beschriebenen Bewertungsunterschied keinen Ausgleich erhält. Somit kann der Teilfonds aufgrund eines solchen Bewertungsunterschieds einen Gewinn oder Verlust verbuchen, der wiederum positive oder negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds und Anteilinhaber des Teilfonds haben kann.

Allgemeine Merkmale des Teilfonds	
Teilfonds:	Structured Investments SICAV – Goldman Sachs EFI Europe Long Short Risk Premia Portfolio
Strategie:	Goldman Sachs Risk Premia Equity Europe Long Short Strategy
Basiswährung:	EUR
Bewertungstag:	Jeder Geschäftstag
Geschäftstag:	Jeder Luxemburger und Londoner Geschäftstag, an dem alle folgenden Börsen während ihrer regulären Börsensitzung für den Handel geöffnet sind: (i) SIX Swiss Stock Exchange; (ii) London Stock Exchange; (iii) Frankfurter Wertpapierbörse; und (iv) Pariser Börse.
Zeichnungs- /Umschichtungs- /Rücknahmetag*:	Orderannahmeschluss an jedem Geschäftstag (außer dem 31. Dezember), der dem jeweiligen Bewertungstag unmittelbar vorhergeht
Orderannahmeschluss:	15.00 Uhr Ortszeit Luxemburg
Abrechnungstag*:	Der dritte lokale Geschäftstag, der unmittelbar auf einen Bewertungstag folgt
Lokaler Geschäftstag:	Jeder Luxemburger und Londoner Geschäftstag, an dem die Geschäftsbanken an den Hauptfinanzplätzen der für die jeweilige Anteilsklasse maßgeblichen Preiswährung und der Basiswährung des Teilfonds für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Gebührenbegrenzung (gilt nicht für die Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft)**:	Begrenzung auf max. 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds. Alle Gebühren und Aufwendungen, die über diese Obergrenze hinausgehen, trägt der Platform-Arrangeur.
Swap-Gebühr:	Keine Swap-Gebühr.
Swing-Faktor***:	15 Basispunkte

* Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei lokalen Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag gezahlt werden. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt normalerweise innerhalb von drei lokalen Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag. Anleger sollten jedoch beachten, dass in bestimmten Ländern, in denen der Umbrellafonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, aufgrund lokaler Auflagen unterschiedliche Abrechnungsverfahren anwendbar sein können. Der Umbrellafonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Platform-Arrangeur sind nicht für Verzögerungen oder Gebühren verantwortlich, die möglicherweise bei einer Empfängerbank oder einem Abrechnungssystem entstehen. Falls Rücknahmeerlöse in bestimmten Fällen aus irgendeinem Grund nicht innerhalb von drei lokalen Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag gezahlt werden können, wird die Zahlung so bald wie möglich danach erfolgen. Anleger sollten sich daher an ihre lokale Zahlstelle wenden, um die genauen Fristen für die Zahlung ihrer Rücknahmeerlöse zu erfahren.

** Die Gebührenobergrenze umfasst keine Swap-Gebühr und/oder in der Strategie enthaltenen Kosten und berührt nicht die Anwendung des Swing-Pricing-Verfahrens. Nähere Angaben zu den Gebühren und Kosten, einschließlich weiterer Gebühren, die auf die Anteile des Umbrellafonds entfallen, finden Sie im Prospekt.

*** Nach diesem Verfahren wird bei Zeichnungen oder Rücknahmen, die zu einem Anstieg oder Rückgang des Nominalbetrags eines für den Teilfonds abgeschlossenen Swap-Geschäfts führen, der

Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse um einen Spread in Basispunkten (im Rahmen der in diesem Nachtrag genannten Obergrenze) angepasst, um die Auswirkungen der Transaktionskosten in Bezug auf jeglichen Anstieg oder Rückgang des Nominalwerts eines solchen Swap-Geschäfts auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auszugleichen.

Genauere Angaben zu den weiteren Auswirkungen des Swing-Pricing finden Sie im Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ - „Swing-Pricing“ des Prospekts.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassenkategorie	A	R	C	I	Z
Art des Anlegers	Privatanleger	Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger	Institutional	Institutional	Institutional
Preiswährung	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen
Mindestbestand und Mindestanlage	1.000 EUR, USD, GBP, CHF, AUD 6.000 SEK 10.000 HKD	1.000 EUR, USD, GBP, CHF 6.000 SEK	1.000.000 EUR, USD, GBP, CHF, AUD 6.000.000 SEK 10.000.000 HKD 100.000.000 JPY	100.000 EUR, USD, GBP, CHF, AUD 600.000 SEK 1.000.000 HKD 10.000.000 JPY	15.000.000 EUR, USD, GBP, CHF 90.000.000 SEK
Mindestfolganlage	1.000 EUR, USD, GBP, CHF, AUD 6.000 SEK 10.000 HKD	1.000 EUR, USD, GBP, CHF 6.000 SEK	1.000 EUR, USD, GBP, CHF, AUD 6.000 SEK 10.000 HKD 100.000 JPY	1.000 EUR, USD, GBP, CHF, AUD 6.000 SEK 10.000 HKD 100.000 JPY	1.000 EUR, USD, GBP, CHF 6.000 SEK
Maximale Anlageverwaltungsgebühr	1,00 % p. a.	0,35 % p. a.	0,35 % p. a.	1,00 % p. a.	0,20 % p. a.
Ausschüttungspolitik	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung

Die folgende Aufzählung von Haftungsausschlüssen erhebt keinen Anspruch, eine vollständige Aufzählung oder Erläuterung aller mit der Strategie verbundenen Haftungsausschlüsse darzustellen.

Allgemeiner Haftungsausschluss

DIE STRATEGIE IST EINE MARKE VON GOLDMAN SACHS.

GOLDMAN SACHS ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER STRATEGIE, IHRER METHODOLOGIE, IHRER BERECHNUNG, DARIN ENTHALTENER DATEN ODER INFORMATIONEN ODER DATEN ODER INFORMATIONEN, AUF DENEN DIE STRATEGIE BASIERT, ODER DER STRATEGIE-REGELN UND/ODER EINES STRATEGIE-NACHTRAGS, UND DER STRATEGIE-SPONSOR HAFTET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN, VERZÖGERUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN DIESEM DOKUMENT ODER DARIN ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GENANNTEN PUNKTEN SEITENS EINES DRITTEN ODER AUS ANDEREN GRÜNDEN.

WEDER DER STRATEGIE-SPONSOR NOCH DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE (NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERGESELLSCHAFTEN NOCH IHRE JEWEILIGEN GESCHÄFTSFÜHRER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER, VERTRETER, BEAUFTRAGTEN ODER BEVOLLMÄCHTIGTEN) UNTERLIEGEN GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINER (FAHRLÄSSIGKEITS- ODER SONSTIGEN) HAFTUNG FÜR EINE GETROFFENE FESTLEGUNG ODER HANDLUNG (ODER NICHTFESTLEGUNG ODER UNTERLASSUNG), UNTER ANDEREM ÄNDERUNGEN ODER ERSETZUNGEN VON ANLAGEPOSITIONEN, IN BEZUG AUF DIE STRATEGIE ODER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES WERTS DER STRATEGIE (ODER DIE NICHTVERÖFFENTLICHUNG DES WERTS DER STRATEGIE) UND EINE VERWENDUNG DER STRATEGIE ODER DES WERTS DER STRATEGIE DURCH IRGENDJEMANDEN. DER STRATEGIE-SPONSOR UND DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE HANDELN JEWEILS IM EIGENEN NAMEN UND NICHT ALS TREUHÄNDER UND SCHULDEN IN BEZUG AUF DIE STRATEGIE KEINE TREUEPFLICHTEN.

BEI DER BERECHNUNG DER STRATEGIE WIRD DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE DATEN UND INFORMATIONEN AUS DRITTQUELLEN ERHALTEN UND VERWENDEN. WEDER DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER STRATEGIE-SPONSOR (NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERGESELLSCHAFTEN NOCH IHRE JEWEILIGEN GESCHÄFTSFÜHRER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER, VERTRETER, BEAUFTRAGTEN ODER BEVOLLMÄCHTIGTEN) WERDEN DIESE INFORMATIONEN SELBST ÜBERPRÜFEN ODER DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER STRATEGIE GARANTIEREN. DAHER ÜBERNEHMEN WEDER DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER STRATEGIE-SPONSOR (NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERGESELLSCHAFTEN NOCH IHRE JEWEILIGEN GESCHÄFTSFÜHRER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER, VERTRETER, BEAUFTRAGTEN ODER BEVOLLMÄCHTIGTEN) EINE GARANTIE FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER STRATEGIE. WEDER DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER STRATEGIE-SPONSOR UNTERLIEGEN GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINER (VERTRAGLICHEN, DELIKTISCHEN ODER SONSTIGEN) HAFTUNG FÜR EINEN FEHLER IN DER BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG DES WERTS DER STRATEGIE, UND WEDER DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER STRATEGIE-SPONSOR SIND VERPFLICHTET, IRGENDJEMANDEN ÜBER EINEN FEHLER, VON DEM SIE KENNTNIS ERLANGEN, ZU UNTERRICHTEN.

WEDER DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER STRATEGIE-SPONSOR (NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERGESELLSCHAFTEN NOCH IHRE JEWEILIGEN GESCHÄFTSFÜHRER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER, VERTRETER, BEAUFTRAGTEN ODER BEVOLLMÄCHTIGTEN) ERTEILEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR (I) DIE RATSAMKEIT EINES KAUFES ODER DIE ÜBERNAHME EINES RISIKOS IM ZUSAMMENHANG MIT EINER AUF DIE STRATEGIE BEZOGENEN TRANSAKTION, (II) DEN WERT DER STRATEGIE ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG, (III) DIE ERGEBNISSE, DIE EIN ANLEGER IN EINEM PRODUKT, DAS AUF DIE WERTENTWICKLUNG DER STRATEGIE ODER EINER ANLAGEPOSITION BEZOGEN IST, ERZIELEN KANN, ODER (IV) IRGEND EINE SONSTIGE ANGELEGENHEIT.

ANLEGER, DIE DEN ERWERB EINES AUF DIE STRATEGIE BEZOGENEN PRODUKTS ERWÄGEN, SOLLTEN SICH VORHER AN IHRE EIGENEN WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUER-, ANLAGE- UND RECHTSBERATER WENDEN. WEDER DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER STRATEGIE-SPONSOR (NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERGESELLSCHAFTEN NOCH IHRE JEWEILIGEN GESCHÄFTSFÜHRER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER, VERTRETER,

BEAUFTRAGTEN ODER BEVOLLMÄCHTIGTEN) HANDELN ALS BERATER ODER TREUHÄNDER.

BEVOR ANLEGER IN EIN AUF DIE STRATEGIE BEZOGENES PRODUKT ANLEGEN, MÜSSEN SIE DIE STRATEGIE-REGELN LESEN UND VERSTEHEN, IN DENEN DIE FUNKTIONSWEISE, ANPASSUNGEN, INTERESSENKONFLIKTE UND RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE STRATEGIE BESCHRIEBEN SIND. INSBESONDERE MÜSSEN ANLEGER DIE IN DEN STRATEGIE-REGELN BESCHRIEBENEN INTERESSENKONFLIKTE UND RISIKOFAKTOREN, DIE FÜR DIE STRATEGIE GELTEN, BEACHTEN.

WEDER DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER STRATEGIE-SPONSOR (NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERGESELLSCHAFTEN NOCH IHRE JEWEILIGEN GESCHÄFTSFÜHRER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER, VERTRETER, BEAUFTRAGTEN ODER BEVOLLMÄCHTIGTEN) ERTEILEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT DER STRATEGIE ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER INFORMATIONEN ODER DATEN ODER INFORMATIONEN, AUF DENEN DIE STRATEGIE BASIERT, ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, UND SCHLIESSEN SOLCHE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN AUSDRÜCKLICH AUS.

DIE STRATEGIE WURDE OHNE BERÜCKSICHTIGUNG IRGEND EINER AUF DIE STRATEGIE BEZOGENEN TRANSAKTION STRUKTURIERT UND DER WERT DER STRATEGIE WIRD OHNE BERÜCKSICHTIGUNG IRGEND EINER AUF DIE STRATEGIE BEZOGENEN TRANSAKTION BERECHNET. DER STRATEGIE-SPONSOR UND DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE SIND NICHT VERPFLICHTET, BEI DER STRUKTURIERUNG DER STRATEGIE, DER BERECHNUNG DES WERTS DER STRATEGIE, EINER ERMESSENSENTSCHEIDUNG IN BEZUG AUF DIE STRATEGIE BZW. FESTLEGUNGEN BEZÜGLICH DER STRATEGIE DIE INTERESSEN IRGEND EINER PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. DER STRATEGIE-SPONSOR UND DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE HAFTEN FÜR KEINEN VERLUST, DER IRGEND EINER PERSON (UNTER ANDEREM EINEM ANLEGER IN EINEM PRODUKT, DAS AUF DIE WERTENTWICKLUNG DER STRATEGIE ODER EINER ANLAGEPOSITION BEZOGEN IST, ODER EINEM EMITTENTEN, EINEM ARRANGEUR ODER EINER SONSTIGEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM SOLCHEN PRODUKT) AUFGRUND DER AUSÜBUNG ODER NICHTAUSÜBUNG IHRES ERMESSENS IN BEZUG AUF DIE STRATEGIE ENTSTEHT.

OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN DER STRATEGIE-SPONSOR UND DIE STRATEGIE-BERECHNUNGSSTELLE UNTER KEINEN UMSTÄNDEN GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINER (VERTRAGLICHEN, DELIKTISCHEN ODER SONSTIGEN) HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

DURCH KEINE BESTIMMUNG IN DIESEM HAFTUNGSAUSSCHLUSS WIRD EINE HAFTUNG AUSGESCHLOSSEN ODER BESCHRÄNKT, DEREN AUSSCHLUSS ODER BESCHRÄNKUNG GESETZLICH NICHT ZULÄSSIG IST.

Long-Anlage

DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER REGELN DER LONG-ANLAGE, DIESES DOKUMENTS, DARIN ENTHALTENER DATEN ODER DATEN, AUF DENEN DIE LONG-ANLAGE BASIERT, UND DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR HAFTET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN DIESEM DOKUMENT ODER DARIN.

WEDER DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR NOCH DIE LONG-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH AXIOMA NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERGESELLSCHAFTEN NOCH IHRE JEWEILIGEN GESCHÄFTSFÜHRER, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER, VERTRETER, BEAUFTRAGTEN ODER BEVOLLMÄCHTIGTEN UNTERLIEGEN GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINER (FAHRLÄSSIGKEITS- ODER SONSTIGEN) HAFTUNG FÜR EINE GETROFFENE FESTLEGUNG ODER HANDLUNG (ODER NICHTFESTLEGUNG ODER UNTERLASSUNG) IN BEZUG AUF DIE LONG-ANLAGE ODER DIE VERÖFFENTLICHUNG DER LONG-ANLAGE (ODER DIE NICHTVERÖFFENTLICHUNG DES WERTS DER LONG-ANLAGE) UND EINE VERWENDUNG DER LONG-ANLAGE ODER DES WERTS DER LONG-ANLAGE DURCH IRGENDJEMANDEN. DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR, AXIOMA UND DIE LONG-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE HANDELN JEWEILS IM EIGENEN NAMEN UND NICHT ALS TREUHÄNDER UND SCHULDEN IN BEZUG AUF DIE LONG-ANLAGE KEINE TREUEPFLICHTEN.

BEI BERECHNUNGEN UND FESTLEGUNGEN IN BEZUG AUF DIE LONG-ANLAGE KÖNNEN AXIOMA, DIE LONG-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE UND DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR DATEN UND INFORMATIONEN AUS DRITTQUELLEN ERHALTEN UND VERWENDEN. WEDER AXIOMA NOCH DIE LONG-

ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR WERDEN DIESE INFORMATIONEN SELBST ÜBERPRÜFEN ODER DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DIESER DATEN ODER INFORMATIONEN GARANTIEREN. DAHER ÜBERNEHMEN WEDER AXIOMA NOCH DIE LONG-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR (NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERUNTERNEHMEN) EINE GARANTIE FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER LONG-ANLAGE ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. WEDER AXIOMA NOCH DIE LONG-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR UNTERLIEGEN GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINER (VERTRAGLICHEN, DELIKTISCHEN ODER SONSTIGEN) HAFTUNG FÜR EINE UNRICHTIGKEIT, EINE AUSLASSUNG, EINEN FEHLER ODER EINEN IRRTUM IN DER BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG DES WERTS DER LONG-ANLAGE ODER EINES GEWICHTS ODER ANDEREN BESTANDTEILS ODER EINER ZUGRUNDE LIEGENDEN BERECHNUNG ODER FESTLEGUNG, UND WEDER AXIOMA NOCH DIE LONG-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR SIND VERPFLICHTET, IRGENDJEMANDEN ÜBER EINE UNRICHTIGKEIT, EINE AUSLASSUNG, EINEN FEHLER ODER EINEN IRRTUM, VON DEM BZW. DER SIE KENNTNIS ERLANGEN, ZU UNTERRICHTEN.

WEDER AXIOMA NOCH DIE LONG-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR ERTEILEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR (I) DIE RATSAMKEIT EINES KAUFES ODER DIE ÜBERNAHME EINES RISIKOS IM ZUSAMMENHANG MIT EINER AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN TRANSAKTION, (II) DEN WERT DER LONG-ANLAGE ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG, (III) DIE ERGEBNISSE, DIE EIN ANLEGER IN EINEM PRODUKT, DAS AUF DIE WERTENTWICKLUNG DER LONG-ANLAGE ODER EINER IN DER LONG-ANLAGE ENTHALTENEN AKTIE BEZOGEN IST, ERZIELEN KANN, ODER GEGENÜBER IRGEND EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG DER LONG-ANLAGE ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR IRGEND EINEN ZWECK, ODER (IV) IRGEND EINE SONSTIGE ANGELEGENHEIT. WEDER AXIOMA NOCH DIE LONG-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR ERTEILEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT DER LONG-ANLAGE ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER INFORMATIONEN ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

DIE LONG-ANLAGE WURDE OHNE BERÜCKSICHTIGUNG IRGEND EINER AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN TRANSAKTION STRUKTURIERT UND BERECHNUNGEN DES WERTS DER LONG-ANLAGE UND FESTLEGUNGEN BEZÜGLICH DER LONG-ANLAGE ERFOLGEN OHNE BERÜCKSICHTIGUNG IRGEND EINER AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN TRANSAKTION. DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR, AXIOMA UND DIE LONG-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE SIND NICHT VERPFLICHTET, BEI DER STRUKTURIERUNG DER LONG-ANLAGE, DER BERECHNUNG DES WERTS DER LONG-ANLAGE, EINER ERMESSENSENTSCHEIDUNG IN BEZUG AUF DIE LONG-ANLAGE BZW. FESTLEGUNGEN BEZÜGLICH DER LONG-ANLAGE, DIE INTERESSEN IRGEND EINER PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR NOCH AXIOMA NOCH DIE LONG-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE HAFTEN FÜR EINEN VERLUST, DER IRGEND EINER PERSON (UNTER ANDEREM EINEM ANLEGER IN EINEM PRODUKT, DAS AUF DIE WERTENTWICKLUNG DER LONG-ANLAGE ODER EINER IN DER LONG-ANLAGE ENTHALTENEN AKTIE BEZOGEN IST, ODER EINEM EMITTENTEN, EINEM ARRANGEUR ODER EINER SONSTIGEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM SOLCHEN PRODUKT) AUFGRUND DER AUSÜBUNG ODER NICHTAUSÜBUNG IHRES ERMESSENS IN BEZUG AUF DIE LONG-ANLAGE ENTSTEHT.

OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN AXIOMA, DIE LONG-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE ODER DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR UNTER KEINEN UMSTÄNDEN GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINER (VERTRAGLICHEN, DELIKTISCHEN ODER SONSTIGEN) HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

DURCH KEINE BESTIMMUNG IN DIESEM HAFTUNGS AUSSCHLUSS WIRD EINE HAFTUNG AUSGESCHLOSSEN ODER BESCHRÄNKT, DEREN AUSSCHLUSS ODER BESCHRÄNKUNG GESETZLICH NICHT ZULÄSSIG IST.

Haftungsausschluss in Bezug auf die Long-Anlage

WEDER DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR NOCH AXIOMA NOCH DIE LONG-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH MARKTDATENANBIETER EMPFEHLEN, BEWERBEN ODER GARANTIEREN DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT UND/ODER UNUNTERBROCHENE BERECHNUNG DER LONG-ANLAGE ODER EINES IHRER BESTANDTEILE ODER EINES AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN

PRODUKTS, UND WEDER DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR NOCH AXIOMA NOCH DIE LONG-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH MARKTDATENANBIETER UNTERLIEGEN IRGEND EINER HAFTUNG IN BEZUG AUF DIE LONG-ANLAGE ODER EIN AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENES PRODUKT.

DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR, AXIOMA, DIE LONG-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE UND ALLE MARKTDATENANBIETER ERTEILEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DER LONG-ANLAGE ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN, ODER SONSTIGE GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIEßEN AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR EINE MARKTGÄNGIGKEIT DER LONG-ANLAGE ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN DER LONG-ANLAGEN-SPONSOR, AXIOMA, DIE LONG-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE ODER MARKTDATENANBIETER UNTER KEINEN UMSTÄNDEN IRGEND EINER HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER KONKRETE SCHÄDEN, NEBENSCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), MITTELBARE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

Haftungsausschluss in Bezug auf S&P Down Jones Indices

DIE LONG-ANLAGE IST AUSSCHLIEßLICHES EIGENTUM VON GOLDMAN SACHS, DIE S&P OPCO, LLC (EINE TOCHTERGESELLSCHAFT DER S&P DOW JONES INDICES LLC) („**S&P DOW JONES INDICES**“) MIT DER BERECHNUNG UND FORTFÜHRUNG DER LONG-ANLAGE BEAUFTRAGT HAT. S&P® IST EINE EINGETRAGENE MARKE DER STANDARD & POOR'S FINANCIAL SERVICES LLC („**SPFS**“); DOW JONES® IST EINE EINGETRAGENE MARKE DER DOW JONES TRADEMARK HOLDINGS LLC („**DOW JONES**“); UND FÜR DIESE MARKEN WURDE S&P DOW JONES INDICES EINE LIZENZ ERTEILT. WEDER S&P DOW JONES INDICES NOCH SPFS NOCH DOW JONES NOCH MIT IHNEN VERBUNDENE UNTERNEHMEN UNTERSTÜTZEN DIE LONG-ANLAGE ALS SPONSOR ODER BEWERBEN DIE LONG-ANLAGE, UND KEINE VON IHNEN HAFTET FÜR ETWAIGE FEHLER ODER AUSLASSUNGEN BEI DER BERECHNUNG DER LONG-ANLAGE.

Haftungsausschluss in Bezug auf MSCI

DIESES FINANZPRODUKT WIRD NICHT VON MSCI INC. („**MSCI**“), IRGEND EINEM VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON MSCI ODER EINER ANDEREN PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, ALS SPONSOR UNTERSTÜTZT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIEßLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, FÜR DEREN VERWENDUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN GOLDMAN SACHS INTERNATIONAL EINE LIZENZ ERTEILT WURDE. WEDER MSCI NOCH EIN MIT MSCI VERBUNDENES UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, ERTEILEN DEN INHABERN EINES AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN FINANZPRODUKTS ODER EINER SONSTIGEN PERSON AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FINANZINSTRUMENTEN IM ALLGEMEINEN ODER IN AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN FINANZPRODUKTEN IM BESONDEREN ODER FÜR DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DER ENTSPRECHENDEN AKTIENMÄRKTE NACHZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND GESCHÄFTLICHEN BEZEICHNUNGEN UND DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER LONG-ANLAGE ODER EINES AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN FINANZPRODUKTS ODER DES EMITTENTEN ODER INHABERS DER LONG-ANLAGE FESTGELEGT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, SIND VERPFLICHTET, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTEN ODER INHABER DER LONG-ANLAGE ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER MSCI NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, SIND FÜR ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ZEITPUNKT, DIE PREISE ODER DIE MENGEN DER LONG-ANLAGE ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER FORMEL, AUF DEREN GRUNDLAGE DER RÜCKNAHMEANSPRUCH FÜR AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENE FINANZPRODUKTE ERMITTELT WIRD, VERANTWORTLICH ODER WAR AN SOLCHEN ENTSCHEIDUNGEN BETEILIGT. WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN

DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, UNTERLIEGEN IRGEND EINER VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEN INHABERN VON AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN FINANZPRODUKTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT VON AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN FINANZPRODUKTEN.

AUCH WENN MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR VERLÄSSLICH HÄLT, GEWÄHRLEISTEN ODER GARANTIEREN WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, ERTEILEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, KUNDEN ODER VERTRAGSPARTNER DER LIZENZNEHMERIN, EMITTENTEN DER FINANZINSTRUMENTE, INHABER DER FINANZINSTRUMENTE ODER IRGEND EINE SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LIZENZIERTEN RECHTEN ODER ZU IRGEND EINEM ANDEREN ZWECK ERZIELEN. WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, HAFTEN FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. FERNER ERTEILEN WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, UND MSCI, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN MSCI, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN IRGEND EINER HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

WEDER KÄUFER, VERKÄUFER ODER INHABER EINES AUF DIE LONG-ANLAGE BEZOGENEN WERTPAPIERS NOCH SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DÜRFEN EINE GESCHÄFTLICHE BEZEICHNUNG ODER WAREN- ODER DIENSTLEISTUNGSMARKE VON MSCI NUTZEN ODER DARAUF BEZUG NEHMEN, UM DIESES PRODUKT ZU FÖRDERN, ZU UNTERSTÜTZEN, ZU VERTREIBEN ODER ZU BEWERBEN, OHNE ZUVOR MIT MSCI ABZUKLÄREN, OB HIERFÜR DIE ERLAUBNIS VON MSCI ERFORDERLICH IST. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DARF IRGEND EINE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON OHNE DIE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ERLAUBNIS VON MSCI BEHAUPTEN, MIT MSCI VERBUNDEN ZU SEIN.

Short-Anlage

DIESES FINANZPRODUKT WIRD NICHT VON MSCI INC. („MSCI“), IRGEND EINEM VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON MSCI ODER EINER ANDEREN PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, ALS SPONSOR UNTERSTÜTZT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, FÜR DEREN VERWENDUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN GOLDMAN SACHS INTERNATIONAL EINE LIZENZ ERTEILT WURDE. WEDER MSCI NOCH EIN MIT MSCI VERBUNDENES UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, ERTEILEN DEN INHABERN DIESES FINANZPRODUKTS ODER EINER SONSTIGEN PERSON AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER

GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FINANZINSTRUMENTEN IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEM FINANZPRODUKT IM BESONDEREN ODER FÜR DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DER ENTSPRECHENDEN AKTIENMÄRKTE NACHZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND GESCHÄFTLICHEN BEZEICHNUNGEN UND DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES FINANZPRODUKTS ODER DES EMITTENTEN ODER INHABERS DIESES FINANZPRODUKTS FESTGELEGT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, SIND VERPFLICHTET, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTEN ODER INHABER DIESES FINANZPRODUKTS ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER MSCI NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, SIND FÜR ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ZEITPUNKT, DIE PREISE ODER DIE MENGEN DIESES AUSZUGEBENDEN FINANZPRODUKTS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER FORMEL, AUF DEREN GRUNDLAGE DER RÜCKNAHMEANSPRUCH FÜR DIESES FINANZPRODUKT ERMITTELT WIRD, VERANTWORTLICH ODER WAR AN SOLCHEN ENTSCHEIDUNGEN BETEILIGT. WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, UNTERLIEGEN IRGEND EINER VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEN INHABERN DIESES FINANZPRODUKTS IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT DIESES FINANZPRODUKTS.

AUCH WENN MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR VERLÄSSLICH HÄLT, GEWÄHRLEISTEN ODER GARANTIEREN WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, ERTEILEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, KUNDEN ODER VERTRAGSPARTNER DER LIZENZNEHMERIN, EMITTENTEN DER FINANZINSTRUMENTE, INHABER DER FINANZINSTRUMENTE ODER IRGEND EINE SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LIZENZIERTEN RECHTEN ODER ZU IRGEND EINEM ANDEREN ZWECK ERZIELEN. WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, HAFTEN FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. FERNER ERTEILEN WEDER MSCI NOCH EINES IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN NOCH IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, UND MSCI, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN MSCI, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER IRGEND EINE SONSTIGE PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG ODER ZUSAMMENSETZUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN IRGEND EINER HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

WEDER KÄUFER, VERKÄUFER ODER INHABER DIESES WERTPAPIERS NOCH SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DÜRFEN EINE GESCHÄFTLICHE BEZEICHNUNG ODER WAREN- ODER DIENSTLEISTUNGSMARKE VON MSCI NUTZEN ODER DARAUF BEZUG NEHMEN, UM DIESES PRODUKT ZU FÖRDERN, ZU UNTERSTÜTZEN, ZU VERTREIBEN ODER ZU BEWERBEN, OHNE ZUVOR MIT MSCI

ABZUKLÄREN, OB HIERFÜR DIE ERLAUBNIS VON MSCI ERFORDERLICH IST. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DARF IRGENDEINE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON OHNE DIE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ERLAUBNIS VON MSCI BEHAUPTEN, MIT MSCI VERBUNDEN ZU SEIN.

Geldmarkt-Anlage

BEI DER BERECHNUNG DER GELDMARKT-ANLAGE WIRD DIE BERECHNUNGSSTELLE DER GELDMARKT-ANLAGE (DIE „**GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE**“) DATEN UND INFORMATIONEN AUS DRITTQUELLEN ERHALTEN UND VERWENDEN. WEDER DIE GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER SPONSOR DER GELDMARKT-ANLAGE (DER „**GELDMARKT-ANLAGEN-SPONSOR**“) WERDEN DIESE INFORMATIONEN SELBST ÜBERPRÜFEN ODER DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DIESER DATEN ODER INFORMATIONEN GARANTIEREN. DAHER ÜBERNEHMEN WEDER DIE GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER GELDMARKT-ANLAGEN-SPONSOR (NOCH IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER TOCHTERUNTERNEHMEN) EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER GELDMARKT-ANLAGE. WEDER DIE GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER GELDMARKT-ANLAGEN-SPONSOR UNTERLIEGEN GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINER (VERTRAGLICHEN, DELIKTISCHEN ODER SONSTIGEN) HAFTUNG FÜR EINEN FEHLER IN DER BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG DES WERTS DER GELDMARKT-ANLAGE UND WEDER DIE GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER GELDMARKT-ANLAGEN-SPONSOR SIND VERPFLICHTET, IRGENDJEMANDEN ÜBER EINEN FEHLER, VON DEM SIE KENNTNIS ERLANGEN, ZU UNTERRICHTEN.

WEDER DIE GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER GELDMARKT-ANLAGEN-SPONSOR ERTEILEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGENDEINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR (A) DIE RATSAMKEIT EINES KAUFES ODER DIE ÜBERNAHME EINES RISIKOS IM ZUSAMMENHANG MIT EINER AUF DIE GELDMARKT-ANLAGE BEZOGENEN TRANSAKTION, (B) DEN WERT DER GELDMARKT-ANLAGE ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG, (C) DIE ERGEBNISSE, DIE EIN ANLEGER IN EINEM PRODUKT, DAS AUF DIE WERTENTWICKLUNG DER GELDMARKT-ANLAGE ODER EINES BESTANDTEILS DER GELDMARKT-ANLAGE BEZOGEN IST, ERZIELEN KANN, ODER (D) IRGENDEINE SONSTIGE ANGELEGENHEIT. WEDER DIE GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE NOCH DER GELDMARKT-ANLAGEN-SPONSOR ERTEILEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGENDEINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT DER GELDMARKT-ANLAGE ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER INFORMATIONEN ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

DIE GELDMARKT-ANLAGE WURDE OHNE BERÜCKSICHTIGUNG IRGENDEINER AUF DIE GELDMARKT-ANLAGE BEZOGENEN TRANSAKTION STRUKTURIERT UND DER WERT DER GELDMARKT-ANLAGE WIRD OHNE BERÜCKSICHTIGUNG IRGENDEINER AUF DIE GELDMARKT-ANLAGE BEZOGENEN TRANSAKTION BERECHNET. DER GELDMARKT-ANLAGEN-SPONSOR UND DIE GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE SIND NICHT VERPFLICHTET, BEI DER STRUKTURIERUNG DER GELDMARKT-ANLAGE ODER DER BERECHNUNG DES WERTS DER GELDMARKT-ANLAGE DIE INTERESSEN IRGENDEINER PERSON ZU BERÜCKSICHTIGEN.

OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN DIE GELDMARKT-ANLAGEN-BERECHNUNGSSTELLE ODER DER GELDMARKT-ANLAGEN-SPONSOR UNTER KEINEN UMSTÄNDEN GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM EINER (VERTRAGLICHEN, DELIKTISCHEN ODER SONSTIGEN) HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

DURCH KEINE BESTIMMUNG IN DIESEM HAFTUNGSAUSSCHLUSS WIRD EINE HAFTUNG AUSGESCHLOSSEN ODER BESCHRÄNKT, DEREN AUSSCHLUSS ODER BESCHRÄNKUNG GESETZLICH NICHT ZULÄSSIG IST.

Nachtrag 5 zum Prospekt -

Structured Investments SICAV – Goldman Sachs Cross Asset Trend Portfolio

In diesem Nachtrag soll der Teilfonds Goldman Sachs Cross Asset Trend Portfolio (der „**Teilfonds**“) näher beschrieben werden. Dieser Nachtrag enthält zusammenfassende Angaben über den Teilfonds, unter anderem zu den Anteilsklassen, die in dem Teilfonds zum Datum des Prospekts verfügbar sein könnten.

Dieser Nachtrag ist stets zusammen mit dem Prospekt zu lesen. Der Prospekt enthält nähere Informationen über die mit einer Anlage in dem Umbrellafonds verbundenen Risiken; Angaben über Management und Verwaltung des Umbrellafonds und Dritte, die für den Umbrellafonds Dienstleistungen erbringen, und ihre jeweiligen Gebühren; Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme von Anteilen; Ermittlung des Nettoinventarwerts; Dividendenpolitik; Gebühren und Kosten des Umbrellafonds; Angaben über den Umbrellafonds; Anteilinhaberversammlungen und Berichte an die Anteilinhaber; Besteuerung; Angaben über spezielle Anlagetechniken und anwendbare Anlagebeschränkungen.

Dieser Teilfonds wird von Amundi Asset Management in ihrer Funktion als Anlageverwaltungsgesellschaft verwaltet. Bei der Verwaltung des Teilfonds ist die Anlageverwaltungsgesellschaft verpflichtet, ausschließlich gemäß den für diesen Teilfonds festgelegten Anlagerichtlinien und im Rahmen der Handelsvereinbarungen zu handeln. Die Verwaltung des Teilfonds beinhaltet keinen aktiven Kauf und Verkauf von Wertpapieren und/oder aktiven Einsatz verschiedener Anlagetechniken und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung auf der Grundlage einer Beurteilung der Anlagemöglichkeiten und/oder Wirtschafts-, Finanz- und Marktanalysen durch die Anlageverwaltungsgesellschaft. Anleger sollten die Bestimmungen des Prospekts lesen, um Näheres zur Funktion der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Teilfonds zu erfahren.

Alle in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe und Ausdrücke haben, soweit nicht anders definiert oder angegeben, dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Bei Abweichungen zwischen dem Prospekt und diesem Nachtrag sind die in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe und Ausdrücke maßgeblich.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den Prospekt und diesen Nachtrag in der jeweils aktuellen Fassung zusammen mit dem jüngsten Jahres- und Halbjahresbericht zu lesen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Die Rechte und Pflichten des Anlegers sowie die Rechtsbeziehung zum Umbrellafonds sind im Prospekt erläutert.

Der Verwaltungsrat des Umbrellafonds rät allen potenziellen und bestehenden Anteilhabern, vor dem Kauf, der Rückgabe, der Übertragung oder der Umschichtung von Anteilen sachkundigen Rat hinsichtlich der für eine Anlage in den Umbrellafonds geltenden Rechts- und Steuervorschriften und hinsichtlich der Geeignetheit und Angemessenheit einer Anlage in den Umbrellafonds oder seine Teilfonds einzuholen. Der Umbrellafonds und sein Verwaltungsrat tragen in dieser Hinsicht keinerlei Verantwortung. Wie im Prospekt näher beschrieben, können bestimmte Vertriebsstellen eine Vergütung von Goldman Sachs oder dem Umbrellafonds für den Vertrieb von Anteilen erhalten, weshalb nicht davon ausgegangen werden darf, dass eine von diesen Vertriebsstellen erteilte Beratung frei von Interessenkonflikten ist.

September 2018

Structured Investments SICAV – Goldman Sachs Cross Asset Trend Portfolio

Der Teilfonds wird am oder ungefähr am 15. Mai 2018 mit Anteilen der Klasse „E“ aufgelegt. Der Erstausgabepreis je Anteil wird 10 USD betragen.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin:

- (a) ein synthetisches Engagement in der Wertentwicklung der Goldman Sachs Cross Asset Trend Series 17 Excess Return Strategy (die „**Strategie**“) einzugehen. Die Strategie ist eine urheberrechtlich geschützte Strategie, die von Goldman Sachs International entwickelt wurde und berechnet wird. Die Strategie hat zum Ziel, ein synthetisches Engagement in der Wertentwicklung eines Korbes aus zwei zugrunde liegenden Anlagepositionen (jeweils eine „**Anlageposition**“) einzugehen:
- (i) eine Long-Position in der Goldman Sachs Cross Asset Trend Series 16 Excess Return Strategy; und
 - (ii) eine Long Position in der Goldman Sachs Commodity Trend Strategy D004.

Die Strategie wird auf Grundlage einer „Überschussrendite“ (Excess Return) berechnet und lautet auf USD. Es ist nicht garantiert, dass es der Methodologie der Strategie gelingen wird, ihr Ziel zu erreichen oder positive Renditen zu erzielen, oder dass die Strategie eine bessere Wertentwicklung erzielen wird als eine andere Anlagestrategie; und

- (b) Erträge aus dem umgekehrten Pensionsgeschäft (Reverse-Repo-Geschäft) und/oder dem Erwerb des Anlagenportfolios (soweit anwendbar und wie nachstehend definiert) zu einem von Zeit zu Zeit festzulegenden Satz zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds will sein Anlageziel erreichen, indem er (i)(a) ein Reverse-Repo-Geschäft mit einer Reverse-Repo-Gegenpartei abschließt oder (b) ein Anlagenportfolio aus US-Staatsanleihen und britischen, französischen und deutschen Staatsanleihen (wie im Abschnitt „*Anlagenportfolio*“ näher beschrieben) erwirbt, oder eine Kombination aus beidem, und (ii) eine Swap-Vereinbarung mit einer Swap-Gegenpartei abschließt, gemäß der der Teilfonds an der Wertentwicklung der Strategie partizipiert, wie nachstehend näher beschrieben. Der Umbrellafonds wird für den Teilfonds ein Reverse-Repo-Geschäft abschließen und/oder ein Anlagenportfolio erwerben und die Swap-Vereinbarung gemäß den Bestimmungen dieses Nachtrags abschließen.

Goldman Sachs International ist derzeit die einzige Reverse-Repo-Gegenpartei und die einzige Swap-Gegenpartei. Goldman Sachs International kann im Rahmen der Swap-Vereinbarung auch als Berechnungsstelle (die „**Swap-Berechnungsstelle**“) fungieren.

Der Teilfonds wird keine Fully Funded Swap-Vereinbarungen abschließen.

Innerhalb der im Prospekt genannten Grenzen kann der Teilfonds ergänzend liquide Mittel halten.

Zudem kann der Teilfonds in Bezug auf Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, Devisengeschäfte abschließen.

Der Teilfonds kann im Rahmen des geltenden Luxemburger Rechts andere Instrumente zur Erreichung des Anlageziels einsetzen, unter anderem auch andere Derivate als die oben beschriebene Swap-Vereinbarung, im Hinblick auf die künftige Optimierung der Anlageverwaltung des Teilfonds.

Reverse-Repo-Geschäft: Der Teilfonds kann versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er ein Reverse-Repo-Geschäft mit einer Reverse-Repo-Gegenpartei abschließt, um Cashflows zu erzielen, die ihn

in die Lage versetzen, seine gemäß der Swap-Vereinbarung fälligen Zahlungen an die Swap-Gegenpartei zu leisten und Sicherheiten bezüglich der sich aus dem Reverse-Repo-Geschäft ergebenden Pflichten der Reverse-Repo-Gegenpartei zu erhalten. Im Rahmen eines Reverse-Repo-Geschäfts verkauft die Reverse-Repo-Gegenpartei zum Datum des Inkrafttretens des Reverse-Repo-Geschäfts Wertpapiere (Anleihen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind) zu einem bestimmten Preis an den Teilfonds und verpflichtet sich, Wertpapiere derselben Art entweder an einem bestimmten in der Zukunft liegenden Datum oder auf Anforderung hin zu einem vereinbarten Preis vom Teilfonds zurückzukaufen. Wenn der Teilfonds diese Möglichkeit in Anspruch nimmt, könnte der Kapitalbetrag des von einem Reverse-Repo-Geschäft betroffenen Teilfondsvermögens bis zu ca. 97 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, und es ist zu erwarten, dass er etwa 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen wird.

Anlagenportfolio: Als Alternative zum Abschluss eines Reverse-Repo-Geschäfts kann der Teilfonds in US-Staatsanleihen, britischen, französischen und deutschen Staatsanleihen mit verschiedenen Laufzeiten anlegen (wobei diese von dem Teilfonds gehaltenen Staatsanleihen zusammen als das „**Anlagenportfolio**“ bezeichnet werden). Die Zielduration jeder Staatsanleihe wird bei rund sieben Wochen liegen und in etwa gleichmäßig gewichteten Laufzeiten von bis zu zwölf Wochen bestehen. Wenn Staatsanleihen mit der kürzesten Laufzeit zurückgezahlt werden, würden die Erlöse aus dieser Rückzahlung von dem Teilfonds in die betreffende Staatsanleihe mit längerer Laufzeit (voraussichtlich ca. zwölf Wochen, jedoch höchstens sechzehn Wochen) reinvestiert. Die genauen Laufzeiten der zum jeweiligen Zeitpunkt im Anlagenportfolio enthaltenen Staatsanleihen können schwanken und in Abhängigkeit der jeweiligen Marktbedingungen angepasst werden. Hierbei können auch Anlagen in Staatsanleihen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Wochen getätigt werden. Erhaltene Zahlungen in Bezug auf das Anlageportfolio werden in US-Dollar und/oder gegebenenfalls in EUR und/oder GBP erhalten.

Die Swap-Vereinbarung: Der Umbrellafonds wird für den Teilfonds und die Swap-Gegenpartei eine oder mehrere Swap-Vereinbarungen abschließen. Sofern der Kontext keine abweichende Interpretation erfordert, sind sämtliche Bezugnahmen auf eine Swap-Vereinbarung in diesem Nachtrag als Bezugnahmen auf alle Swap-Vereinbarungen bzw. jede derartige Swap-Vereinbarung auszulegen.

Der Nominalbetrag der Swap-Vereinbarung wird in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage des Gesamt-Nettoinventarwerts des Teilfonds in der Basiswährung des Teilfonds festgelegt. Der Nominalbetrag der Swap-Vereinbarung wird sich je nach den Renditen aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlagenportfolio (soweit anwendbar) und der Swap-Vereinbarung (die positiv oder negativ ausfallen können), Neuzeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds, Gewinnen und Verlusten aus Devisenterminpositionen in Bezug auf Anteilsklassen mit Währungsabsicherung, dem Abzug von dem Teilfonds zuzurechnenden Aufwendungen, Kosten und Gebühren des Umbrellafonds und anderen Faktoren, die sich potenziell auf den Nettoinventarwert auswirken könnten (einschließlich u. a. gegebenenfalls anfallender Quellensteuern), ändern.

Gemäß den Bestimmungen der Swap-Vereinbarung ist von dem Teilfonds keine Swap-Gebühr an die Swap-Gegenpartei zu zahlen. Für Informationen über die in der Strategie enthaltenen Kosten, einschließlich Kosten für die Neugewichtung, siehe nachstehenden Abschnitt „*Berechnung der Strategie und Engagement der Strategie in den Anlagepositionen*“.

Nähere Angaben zu der Swap-Vereinbarung und dem Reverse-Repo-Geschäft entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*Besondere Anlage- und Absicherungstechniken*“ des Prospekts und dem Abschnitt „*Besonderheiten der Swap-Vereinbarung*“ dieses Nachtrags. Den Anlegern sollte insbesondere bewusst sein, dass die vom Teilfonds abgeschlossene Swap-Vereinbarung von der Swap-Gegenpartei in ihrem freien Ermessen einseitig beendet werden kann. In diesem Fall löst der Verwaltungsrat des Umbrellafonds den Teilfonds auf und liquidiert die diesbezüglichen Vermögenswerte im Einklang mit den Bestimmungen des Prospekts. Weitere Informationen sind unter „*Beendigung der Swap-Vereinbarung*“ und „*Auflösung des Teilfonds*“ im Abschnitt „*Besonderheiten der Swap-Vereinbarung*“ dieses Nachtrags zu finden.

Erträge aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlagenportfolio und aus der Swap-Vereinbarung: Die Erträge, die dem Teilfonds aus dem Reverse-Repo-Geschäft zufließen, entsprechen dem jeweils vereinbarten Satz. Die Erträge, die dem Teilfonds aus dem Anlagenportfolio zufließen, hängen von den jeweiligen Marktbedingungen ab. Die Erträge, die der Teilfonds aus der Swap-Vereinbarung erhält und von der Swap-Gegenpartei an den Teilfonds zu zahlen sind, hängen von einer (etwaigen) Wertsteigerung der Strategie ab.

Wenn ein Betrag, den der Teilfonds aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlageportfolio (soweit anwendbar) erhält, höher ist als die entsprechende Verbindlichkeit des Teilfonds aus der Swap-Vereinbarung, kann der überschüssige Betrag zur Erfüllung anderer Verpflichtungen des Teilfonds verwendet werden. Wenn ein Betrag, den der Teilfonds aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlageportfolio (soweit anwendbar) erhält, niedriger ist als die entsprechende Verbindlichkeit des Teilfonds aus der Swap-Vereinbarung, kann der Teilfonds seine sonstigen Vermögenswerte verwenden, um entsprechende Zahlungen gemäß der Swap-Vereinbarung zu leisten.

Sicherheitenstrategie: Auf die Risikoposition in Bezug auf die Reverse-Repo-Gegenpartei und die Swap-Gegenpartei werden Sicherheiten angerechnet, die von der Gegenpartei in Form von Vermögenswerten gestellt werden, die nach anwendbaren Gesetzen und Vorschriften als Sicherheiten zulässig sind, wie zusammenfassend im Abschnitt „*Gesamtrisiko und Risikomanagement*“ des Prospekts beschrieben.

Anlagen in OGAW oder OGA: Im Rahmen der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik wird der Teilfonds zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder OGA anlegen.

Einsatz von Derivaten oder anderen Anlagetechniken und -instrumenten: Der Teilfonds kann im Hinblick auf die künftige Optimierung der Anlageverwaltung des Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken Derivate und andere Anlagetechniken und -instrumente einsetzen, die im Abschnitt „*Besondere Anlage- und Absicherungstechniken*“ des Prospekts beschrieben sind.

Anlegerzielgruppe

Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an professionelle und institutionelle Anleger.

Zusammenfassende Beschreibung der Strategie

Die nachstehenden Angaben geben nur einen Überblick über die Strategie und sind daher keine vollständige Darstellung der detaillierten Regeln, Bestimmungen und Methodologie der Strategie. Dieser Überblick soll bestimmte Merkmale der Strategie aufzeigen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ist eine Zusammenfassung der tatsächlichen vollständigen Regeln und Methodologie der Strategie (die „Strategie-Regeln“) und nur in Verbindung damit gültig. Die Strategie-Regeln sind in den Dokumenten (die „Strategie-Dokumente“) enthalten, auf die in der Bestätigung der zwischen dem Umbrellafonds für den Teilfonds und der Swap-Gegenpartei abgeschlossenen Swap-Vereinbarung Bezug genommen wird.

1. Ziel und Grundprinzip der Strategie

Die Strategie ist eine synthetische, regelbasierte, urheberrechtlich geschützte Strategie, die von Goldman Sachs International entwickelt wurde und berechnet wird (in ihrer jeweiligen Funktion der „**Strategie-Sponsor**“ und die „**Strategie-Berechnungsstelle**“). Der Strategie-Sponsor kann jederzeit eine oder mehrere Strategie-Berechnungsstellen als Ersatz ernennen.

Ziel der Strategie ist es, ein synthetisches Engagement in der Wertentwicklung des Korbes (der „**Korb**“) zu schaffen, das aus zwei zugrundeliegenden Anlagewerten besteht (jeweils ein „**Anlagewert**“). Bei diesen handelt es sich ebenfalls um eine synthetische, regelbasierte, urheberrechtlich geschützte Strategie, die von Goldman Sachs International entwickelt wurde und berechnet wird:

- (i) Goldman Sachs Cross Asset Trend Series 16 Excess Return Strategy;
- (ii) Goldman Sachs Commodity Trend Strategy D004

Die Strategie (sowie die jeweiligen Anlagewerte) wird auf einer „Excess Return“-Basis berechnet und berücksichtigt daher keine synthetischen Zinserträge aus hypothetischen Bareinlagen zu Tagesgeldsätzen. Diese Bewertung simuliert die Rendite der Strategie für einen hypothetischen Investor, der seine Anlage in der Strategie mit geliehenen Mitteln finanziert hat, indem die entsprechenden Kreditkosten von der Gesamrendite der Strategie abgezogen werden.

Die Strategie bietet über das Engagement in die Anlagewerte ein Engagement in verschiedenen Anlagewerten und Märkten wie Börsen, Anleihen, kurzfristigen Zinssätzen, Krediten, Aktien und Waren und verfolgt das Ziel, Renditen zu erfassen, die aus dem Engagement im Risikoaufschlag der Dynamik (bzw. des „Trends“) entstehen. Quellen dieser Renditen in verschiedenen Märkten wurden in der Fachliteratur dokumentiert und entstehen den Erklärungen zufolge aus Beschränkungen bei der

Informationsverarbeitung und/oder Verhaltensmustern.

Die Dynamik kann mittels quantitativer Techniken identifiziert werden, um den Wert und die Rendite eines Finanzinstruments über die Zeit und in verschiedenen Zeitfenstern zu vergleichen. Wenn das Instrument laut dieser Analyse eine gute Wertentwicklung aufweist, kann man davon ausgehen, dass dieser Trend länger anhält bzw. sich nicht abrupt umkehrt (d. h. positive Dynamik) und daher ein langfristiges Engagement in diesem Instrument eine positive Rendite erwirtschaften dürfte. Wenn diese Analyse hingegen ergibt, dass das Instrument eine schlechte Wertentwicklung aufweist, ist davon auszugehen, dass dieser Negativtrend weiter anhält oder sich nicht abrupt umkehrt (d. h. negative Dynamik) und dass daher ein kurzfristiges Engagement in diesem Instrument eine positive Rendite erwirtschaften dürfte. Die Anlageposition wird dieses Konzept auf alle Vermögenswerte und Finanzinstrumente anwenden, die in den Anlagepositionen enthalten sind.

Das Grundprinzip dieser Strategie ist, dass sich Anlagewerte, die sich positiv oder negativ entwickelt haben (bzw. einen positiven oder negativen Trend aufweisen), wahrscheinlich in dieselbe Richtung entwickeln (bzw. demselben Trend folgen). Daher sollte die Strategie größere „Long“-Engagements denjenigen Anlagewerten zuordnen, die die positivsten Trends aufgewiesen haben und gleichzeitig größere „Short“-Engagements denjenigen Anlagewerten, die die negativsten Trends aufgewiesen haben (vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen). Allerdings ist anzumerken, dass die bisherige Wertentwicklung keine Aussage über zukünftige Ergebnisse erlaubt.

Es ist nicht garantiert, dass es der Methodologie der Strategie gelingen wird, ihr Ziel zu erreichen oder positive Renditen zu erzielen, oder dass die Strategie eine bessere Wertentwicklung erzielen wird als eine andere Anlagestrategie. Es ist möglich, dass die Strategie oder ein Anlagewert für längere Zeit negative Renditen erwirtschaften.

2. Die Anlagepositionen

Die Angaben in diesem Nachtrag geben nur einen Überblick über die Anlagewerte und sind daher keine vollständige Darstellung der Regeln und Methodologien der Anlage oder ihrer zugrundeliegenden Anlagen. Dieser Überblick soll bestimmte Merkmale der Anlage aufzeigen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ist eine Zusammenfassung der tatsächlichen vollständigen Regeln und Methodologie der Anlage und der zugrundeliegenden Anlagen, in denen die vollständige Methodologie der Anlage bzw. der zugrundeliegenden Anlagen dargestellt ist, und nur in Verbindung damit gültig. Die aktuellen vollständigen Regeln und Methodologien, die für die Goldman Sachs Commodity Trend Strategie D004 anwendbar sind, sind auf Anfrage von Goldman Sachs International erhältlich oder können hier abgerufen werden: <https://www.gsfundsolutions.com> (die auf der Webseite enthaltenen Informationen sind jedoch nicht Bestandteil dieses Anhangs).

Die (i) Goldman Sachs Cross Asset Trend Series 16 Excess Return Strategy und (ii) die Goldman Sachs Commodity Trend-Strategie D004 sind jeweils synthetische, regelbasierte, eigentumsrechtlich geschützte Strategien, die von Goldman Sachs International entwickelt wurden und berechnet werden (in ihrer jeweiligen Funktion als „Anlagen-Sponsor“ und „Anlagen-Berechnungsstelle“ für die jeweilige Anlageposition).

Goldman Sachs Cross Asset Trend Series 16 Excess Return Strategy

Die Goldman Sachs Cross Asset Trend Series 16 Excess Return Strategy (die „**breitgefächerte Anlage**“) hat das Ziel, ein synthetisches Engagement in der Wertentwicklung eines Korbes (der „**breitgefächerte Anlagekorb**“) aus 60 zugrundeliegenden Anlagewerten (jeweils ein „**breitgefächertes Anlagebestandteil**“) in mehreren Anlageklassen und -märkten wie beispielsweise Devisen, Anleihen, kurzfristigen Zinssätzen, Krediten und Aktien zu schaffen. Eine vollständige Liste der breitgefächerten Anlagebestandteile ist in Anhang A „*breitgefächerte Anlagebestandteile*“ enthalten.

Ziel der breitgefächerten Anlage ist die Erzielung positiver Renditen mittels eines beschränkten Optimierungsprozesses für die Zuordnung der Engagements zu jedem breitgefächerten Anlagebestandteil. Dadurch soll das Engagement der breitgefächerten Anlagen in den breitgefächerten Anlagebestandteilen mit höheren „Trendkennzahlen“ maximiert werden (vorbehaltlich bestimmter Optimierungsbeschränkungen). Das Grundprinzip der breitgefächerten Anlagen ist, dass breitgefächerte Anlagebestandteile, die sich positiv entwickelt haben (und daher höhere Trendkennzahlen aufweisen) bzw. die sich negativ entwickelt haben (und daher negative Trendkennzahlen aufweisen) wahrscheinlich auf diese Weise weiter entwickeln werden. Daher sollte die breitgefächerte Anlage das Engagement in diesen breitgefächerten

Anlagebestandteilen, die die stärkste positivste Entwicklung aufgewiesen haben, maximieren und gleichzeitig das Engagement in denjenigen breitgefächerten Anlagebestandteilen minimieren, die die stärkste negative Entwicklung aufgewiesen haben (vorbehaltlich bestimmter Optimierungsbeschränkungen). **Allerdings ist zu beachten, dass die Wertentwicklung der Vergangenheit nicht auf eine zukünftige Wertentwicklung schließen lässt und dass es keine Garantie gibt, dass die Methodologie der breit gefächerten Anlage erfolgreich sein wird, was sich negativ auf den Wert der breitgefächerten Anlage (und somit auf den Wert der Strategie) auswirken könnte.**

Um den Wert der breitgefächerten Anlage an einem bestimmten Tag zu berechnen, wird der Anlage-Sponsor zuerst mittels einer von Goldman Sachs entwickelten Methodologie, die als „Trendrisikoprämien-Methodologie“ bezeichnet wird, die Trendkennzahlen und die Gewichtung der jeweiligen breitgefächerten Anlagenbestandteile ermitteln, die in der breitgefächerten Anlage enthalten sind.

Das Engagement der breitgefächerten Anlage im jeweiligen breitgefächerten Anlagebestandteil (die „**Anzahl der breitgefächerten Anlagebestandteile**“) werden täglich an jedem Geschäftstag neu gewichtet, an dem die Handelsbanken und Börsen in London geöffnet haben (nur zum Zwecke der breitgefächerten Anlagen und dieses Absatzes „*Goldman Sachs Cross Asset Trend Series 16 Excess Return Strategy*“, jeweils ein „**Korb-Neugewichtungstag**“). Je höher die Anzahl an breit gefächerten Anlagebestandteilen, die einem breit gefächerten Anlagebestandteil zugewiesen wird, desto höher der Beitrag der gesamten Wertentwicklung der breit gefächerten Anlage, die von dem breit gefächerten Anlagebestandteil durch die Änderung des vorherrschenden Wertes erzielt wird. Die Anzahl des breit gefächerten Anlagebestandteils eines breit gefächerten Anlagebestandteils wird sich außerdem auf den Umfang auswirken, in dem Schwankungen der Rendite dieses breit gefächerten Anlagebestandteils zur Schwankung der Gesamrendite der breit gefächerten Anlage beitragen, die über einen bestimmten Zeitraum beobachtet werden.

Die breit gefächerte Anlage lautet auf US-Dollar.

Für jeden breitgefächerten Anlagebestandteil, der nicht auf US-Dollar lautet, verfügt die breitgefächerte Anlage über eine interne simulierte Währungsabsicherung, die durch eine Reihe synthetischer Transaktionen abgeschlossen wurde, um einen erheblichen Anteil der positiven und negativen Effekte der Wechselkursschwankungen auf die Werte dieser breitgefächerten Anlagebestandteile auszugleichen.

An dem Datum, an dem die breit gefächerte Anlage aufgelegt wird, wurde der breit gefächerten Anlage ein Anfangswert von 100 zugeordnet. An jedem darauf folgenden Geschäftstage wird der Wert der breitgefächerten Anlage (der „**Wert der breitgefächerten Anlage**“) basierend auf der aggregierten gewichteten Wertsteigerung oder Wertminderung des Werts jedes breitgefächerten Anlagebestandteils berechnet.

Der Wert der breitgefächerten Anlage wird an jedem Strategie-Geschäftstag um bestimmte Abzüge reduziert, die dazu dienen, die Transaktions- und Dienstleistungskosten synthetisch abzubilden, die einem hypothetischen Anleger entstehen würden, wenn er eine Reihe von Direktanlagen tätigen und halten würde, um dasselbe Engagement in den breiten Anlagebestandteilen zu erreichen. Dies wird unten unter der Überschrift „*Auswirkung des Abzugs von Kosten auf den Wert der Strategie*“ näher erläutert.

Der Wert der breitgefächerten Anlage kann an jedem Strategie-Geschäftstag negativ sein. Der Wert der breitgefächerten Anlage wird an jedem Strategie-Geschäftstag unter dem Bloomberg-Ticker GSISXT 16 veröffentlicht.

Die Störungen und Folgen, die auf die breitgefächerte Anlage und die breitgefächerten Anlagebestandteile zutreffend, sind dieselben, die auch für die Strategie und die Anlagewerte gelten. Der Abschnitt mit der Überschrift „*Störungen und Folgen für die Strategie*“ gilt für die breitgefächerte Anlage und die breitgefächerten Anlagebestandteile, so dass Bezugnahmen auf „Strategie“, „Anlagewerte“ und „Wert der Strategie“ entsprechend als Bezugnahmen auf die „breitgefächerte Anlage“, „breitgefächerten Anlagebestandteile“ und den „Wert der breitgefächerten Anlage“ auszulegen sind.

Goldman Sachs Commodity Trend Strategy D004

Die Goldman Sachs Commodity Trend Strategy D004 (die „**Waren-Anlage**“) ist ein „Finanzindex“ im Sinne der anwendbaren OGAW-Vorschriften. Dies bedeutet, dass die Waren-Anlage stets die Kriterien für die Diversifizierung, Bezugsgrundlage und Veröffentlichung, die nach den OGAW-Vorschriften für Finanzindizes gelten, erfüllen wird. Finanzindizes können von erhöhten Diversifizierungsgrenzen Gebrauch machen: Auf jeden Bestandteil eines Finanzindex kann ein Gewicht von bis zu 20 % des Index entfallen,

wobei auf einen einzelnen Bestandteil ein Gewicht von bis zu 35 % des Index entfallen kann, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, wie z. B. im Fall von hochgradig korrelierten Waren im Sektor der Mineralölzeugnisse.

Die Waren-Anlage wird wöchentlich im Einklang mit den für die Waren-Anlage geltenden Regeln und Methodologien neu gewichtet. Die Basisbestandteile und ihre jeweiligen Gewichtungen in den Waren-Anlagen werden nach jeder Neugewichtung auf <https://www.gsfundsolutions.com> veröffentlicht.

Bei der Waren-Anlage geht es darum, eine fiktive Anlage in einem Korb widerzuspiegeln, der 19 urheberrechtlich geschützte Strategien von Goldman Sachs (jeweils ein „**Waren-Anlagebestandteil**“) umfasst und ein Engagement in den folgenden Waren bietet : Getreide, Kakao, Baumwolle, Kaffee, Sojabohnen, Zucker, Weizen, Gold, Silber, Aluminium Kupfer, Nickel, Zink, Erdgas, Rohöl, Rohöl der Marke Brent, Öl, Heizöl, bleifreies Benzin. Jeder Waren-Anlagebestandteil wird im Einklang mit der Methodologie für die Berechnung des entsprechenden S&P GSCI Subindex für Waren berechnet, der mit dem der Waren-Anlagebestandteil verbunden ist, jedoch bereinigt, um den rollierenden Zeitraum zu modifizieren, der für die zugrundeliegenden Warenterminkontrakte verwendet wird. Eine vollständige Liste der Waren-Anlagebestandteile, die in der Waren-Anlage enthalten sind, finden Sie in Anhang B „*Waren-Anlagebestandteile*“.

Die Waren-Anlage hat das Ziel, insgesamt positive Renditen zu erzielen, indem fiktiv „Long“-Positionen am Waren-Anlagebestandteil eingegangen werden (d. h., es werden Positionen fiktiv gekauft), die ein positives „Trendsignal“ haben und fiktiv „Short“-Positionen in Waren-Anlagebestandteilen eingegangen werden (d. h., es werden Positionen fiktiv verkauft), die ein negatives „Trendsignal“ haben. Der Umfang der fiktiven Positionen, die die Waren-Anlage in Bezug auf jeden Waren-Anlagebestandteil einnimmt, wird durch die „Beurteilung des Trends“ und den „Skalierungsfaktor“ für diesen Waren-Anlagebestandteil ermittelt.

Ziel des „Trendsignals“ ist die Bewertung, ob die Wertentwicklung eines Waren-Anlagebestandteils über drei verschiedene historische Perioden positiv oder negativ ist. Die „Beurteilung des Trends“ dient dazu, zu bewerten, ob das „Trendsignal“, das in den drei historischen Perioden beobachtet wurde, bei einem Waren-Anlagebestandteil vollständig negativ bzw. vollständig positiv war oder sich nicht in dieselbe Richtung entwickelt hat, während der „Skalierungsfaktor“ das Gesamtportfolio skaliert, um ein Volatilitätsniveau anzustreben.

Das Grundprinzip der Waren-Anlage ist, dass positive Renditen erreicht werden können, indem „Long“-Positionen an Waren-Anlagenbestandteilen abgeschlossen werden, die den Trend aufweisen, positive Renditen zu erwirtschaften (und daher ein positives „Trendsignal“ haben) und „Short“-Positionen an Waren-Anlagenbestandteilen abgeschlossen werden, die den Trend haben, negative Renditen aufzuweisen (und daher ein negatives „Trendsignal“ haben). Die relative Größe des Teilfonds der fiktiven Position, die die Waren-Anlage in Bezug auf jeden Waren-Anlagebestandteil erhalten wird, wird durch die „Beurteilung des Trends“ bestimmt. Dies dient dazu, ein größeres fiktives Engagement in einem Waren-Anlagebestandteil zu schaffen, der eine Übereinstimmung der Trendsignale aufweist und ein geringeres fiktives Engagement in einem Waren-Anlagebestandteil, der ein weniger konsistentes Trendsignal aufweist. Schließlich wird die absolute Größe der fiktiven Position, die die Waren-Anlage in Bezug auf jeden Bestandteil einnehmen wird, durch den „Skalierungsfaktor“ bestimmt. Dadurch kann der Teilfonds sein Volatilitätsziel erreichen.

Der Wert der Waren-Anlage steigt, wenn der Wert des Waren-Anlagebestandteils, in Bezug auf welchen die Waren-Anlage eine „Long“-Position abgeschlossen hat, steigt oder wenn sich der Wert eines Waren-Anlagebestandteils, in Bezug auf welchen die Waren-Anlage eine „Short“-Position abgeschlossen hat, verringert.

Es ist nicht garantiert, dass es der Methodologie der Waren-Anlage oder den Annahmen, die dieser Methodologie zugrunde liegen, gelingen wird, ihre Ziele zu erreichen oder positive Renditen zu erwirtschaften, was sich negativ auf den Wert der Waren-Anlage (und somit auf den Wert der Strategie) auswirken kann.

Der Anlagen-Sponsor wird den Wert der Waren-Anlage (bezeichnet als „**handelbarer Wert der Strategie**“) ab jedem Strategie-Berechnungstag berechnen und zwar vorbehaltlich der Bereinigung um Handelsstörungen und Anpassungsereignisse (siehe Abschnitt „*Handelsstörungen, Marktstörungen, Anpassungsereignisse und Folgen*“ unten). Der Wert der Waren-Anlage hängt vom Engagement der Waren-Anlage in jedem Waren-Anlagebestandteil ab, dessen Gewichtung vom Anlagen-Sponsor im Einklang mit der „Trend-Methodologie“ ermittelt wird.

Der handelbare Wert der Waren-Anlage an jedem Strategie-Berechnungstag entspricht (i) dem handelbaren Wert der Strategie am unmittelbar vorangegangenen Strategie-Berechnungstag, *zuzüglich* (ii) des Gesamtwerts der Änderung des täglichen Marktwerts der Position in jedem Waren-Anlagebestandteil, der in der Waren-Anlage enthalten ist, *abzüglich* (iii) des Gesamtwerts der Transaktionskosten in Verbindung mit etwaigen Änderungen der Positionen der Waren-Anlagebestandteile, *abzüglich* (iv) des Gesamtwerts der Dienstleistungskosten in Verbindung mit dem Bestand an Positionen der Waren-Anlagebestandteile. Der handelbare Umfang der Strategie hinsichtlich der Waren-Anlage erhält eine Untergrenze von null.

Die Transaktionskosten und Dienstleistungskosten in Verbindung mit einem Waren-Anlagebestandteil werden durch Bezugnahme auf die Sätze für Transaktionskosten bzw. die Sätze für Dienstleistungskosten berechnet. Transaktionskosten und Dienstleistungskosten wirken sich grundsätzlich verringernd auf den Wert der Waren-Anlage aus, wie unten unter der Überschrift „*Auswirkung des Abzugs von Kosten auf den Wert der Strategie*“ näher beschrieben wird.

Der Anlagen-Sponsor wird außerdem den Wert der Waren-Anlage (der „**zeitgerechte Wert der Strategie**“) in Bezug auf jeden Strategie-Berechnungstag berechnen. Wenn eine Handelsunterbrechung in Bezug auf einen Waren-Anlagebestandteil an einem Strategie-Berechnungstag eintritt, entspricht der zeitgerechte Wert der Strategie dem handelbaren Wert der Strategie an diesem Berechnungstag. Wenn eine Handelsunterbrechung in Bezug auf einen Waren-Anlagebestandteil an einem Strategie-Berechnungstag eintritt, berechnet der Anlagen-Sponsor den zeitgerechten Wert der Strategie mittels derselben Methodologie, die für die Berechnung des handelbaren Werts der Strategie verwendet wird, verwendet jedoch den offiziellen Schlusswert des jeweiligen Waren-Anlagebestandteils anstelle des handelbaren Werts.

Der zeitgerechte Wert der Strategie der Waren-Anlage wird für jeden Strategie-Berechnungstag unter dem Bloomberg-Ticker ABGSD004 <Index> veröffentlicht. Der Anlagen-Sponsor ist nicht verpflichtet, laufende Veröffentlichungen vorzunehmen und kann die Veröffentlichung des zeitgerechten Werts der Strategie der Waren-Anlage jederzeit einstellen.

Handelsunterbrechungen und Folgen

Handelsunterbrechungen

Eine Handelsunterbrechung in Bezug auf einen Waren-Anlagebestandteil ist dann gegeben, wenn ein Strategie-Berechnungstag kein Handelstag für diesen Waren-Anlagebestandteil ist oder eine Marktstörung in Bezug auf den betreffende Kontraktauslauf (bezeichnet als „**betroffener Kontraktauslauf**“) oder einen anderen Anlagewert, ein anderes Instrument oder einen Satz (einschließlich unter anderem Optionen, Wechselkurse oder Zinssätze) eintritt, der in die Berechnung des Werts dieses Waren-Anlagebestandteils einfließt oder dafür verwendet wird.

Eine Marktstörung in Bezug auf den Auslauf eines Kontrakts ist gegeben, wenn (i) der Kurs für diesen Kontraktauslauf die Tagesober- oder Tagesuntergrenze erreicht hat, die für das betreffende Handelssystem festgelegt wurde, (ii) der Kurs für diesen Kontraktauslauf nicht bekannt gegeben oder veröffentlicht wird oder (iii) der Handel mit diesen Kontraktausläufen ausgesetzt wird.

Ein „Handelstag“ für einen Waren-Anlagebestandteil ist ein Tag, (a) der ein Börsengeschäftstag für die betreffende Version eines zugrundeliegenden Warenterminkontrakts ist (bezeichnet als „**Kontraktauslauf**“), der in diesem Waren-Anlagebestandteil enthalten ist, (b) an dem andere Anlagewerte, Instrumente oder Sätze (einschließlich unter anderem Optionen, Wechselkurse oder Zinssätze), die in diesem Waren-Anlagebestandteil enthalten sind oder für die Berechnung des Werts dieses Waren-Anlagebestandteils verwendet werden, für den Handel oder gegebenenfalls die Veröffentlichung angesetzt werden und (c) an dem die Veröffentlichung dieses Waren-Anlagebestandteils angesetzt wird.

Wenn eine Handelsunterbrechung an einem Strategie-Berechnungstag in Bezug auf einen Waren-Anlagebestandteil eintritt, berechnet der Anlagen-Sponsor den handelbaren Wert der Strategie der Waren-Anlage mittels des handelbaren Werts des Waren-Anlagebestandteils, der vom Anlagen-Sponsor im Einklang mit den Strategie-Regeln des betreffenden Waren-Anlagebestandteils berechnet wird, indem Formel und Methode für die Berechnung dieses Waren-Anlagebestandteils befolgt und der Preis für den betroffenen Kontraktauslauf am nächsten darauffolgenden Strategie-Berechnungstag, an dem keine Handelsunterbrechung gegeben ist, verwendet wird. Wenn eine Handelsunterbrechung jedoch an jedem der fünf Strategie-Berechnungstage unmittelbar nach diesem Strategie-Berechnungstag andauert, ermittelt der Anlagen-Sponsor den Preis für den Auslauf des betroffenen Kontrakts auf wirtschaftlich angemessene

Weise.

Anpassungsereignisse

Wenn ein Waren-Anlagebestandteil durch einen Nachfolgeindex oder eine Nachfolgestrategie ersetzt wird, die im Wesentlichen ähnlich ist, ähnlich oder im Wesentlichen auf ähnliche Weise berechnet wird, dann gilt dieser Ersatzindex bzw. diese Ersatzstrategie als Waren-Anlagebestandteil und der Anlagen-Sponsor kann Anpassungen an den Strategie-Regeln vornehmen, die er für notwendig erachtet.

Wenn (a) ein zuständiger Sponsor eines Waren-Anlagebestandteils eine erhebliche Änderung an der Gewichtung oder Zusammensetzung, der Berechnungsformel oder -methode dieses Bestandteils vornimmt oder (b) den Wert dieses Waren-Anlagebestandteils nicht berechnet oder dieser Waren-Anlagebestandteil nicht mehr vom zuständigen Sponsor berechnet wird oder (c) der Anlage-Sponsor feststellt, dass der Wert des Waren-Anlagebestandteils einen wesentlichen Fehler beinhaltet, berechnet der Anlage-Sponsor den Wert dieses Waren-Anlagebestandteils mittels derselben Formel und Berechnungsmethode für den Wert des Waren-Anlagebestandteils, die zuletzt wirksam war. Wenn er feststellt, dass sich die vorstehend genannten Ereignisse nachteilig auf die Warenanlage auswirken könnten, kann er entscheiden, diesen Waren-Anlagebestandteil aus der Warenanlage zu entfernen und diejenigen Anpassungen der Strategieregeln der Warenanlage oder der Zusammensetzung der Warenanlage vornehmen, die für notwendig erachtet werden.

Wenn ein in einem Waren-Anlagebestandteil enthaltener Kontraktauslauf (a) nicht mehr vom entsprechenden Handelssystem veröffentlicht wird und nicht von einem Nachfolger ersetzt wurde oder (b) der Anlage-Sponsor feststellt, dass eine erhebliche Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Konstitution des betreffenden Warenterminkontrakts und der Waren, auf die sich dieser Warenterminkontrakt bezieht oder der Formel oder Methode für die Berechnung dieses Kontraktauslaufs oder des betreffenden Warenterminkontrakts oder der Bedingungen für diesen Kontraktauslauf oder der betreffenden Warenterminkontrakte eingetreten ist oder (c) der Kontraktauslauf kein liquider, aktiv gehandelter Kontraktauslauf mehr ist (oder sein wird), der allgemein zum Handel verfügbar ist oder der für mindestens fünf aufeinanderfolgende Strategie-Berechnungstage von einer Marktstörung betroffen war oder (d) dieser eingestellt oder nicht mehr an der Börse notiert ist, kann der Anlage-Sponsor entscheiden, den Waren-Anlagebestandteil, der mit dem Kontraktauslauf der Warenanlage verbunden ist, zu entfernen oder zu ersetzen und diejenigen Anpassungen an den Strategie-Regeln der Waren-Anlagen oder der Zusammensetzung der Warenanlage vornehmen, die für notwendig erachtet werden.

Wenn (a) Informationen oder Daten von Dritten verwendet werden, um Gewichtungen, Signale oder andere Inputs zu ermitteln, die für die Berechnung der Warenanlage verwendet werden, nicht mehr veröffentlicht werden oder (b) eine erhebliche Änderung der Formel oder Methode für die Berechnung oder des Inhalts oder der Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Informationen oder Daten Dritter eintritt oder (c) diese Informationen oder Daten von Dritten nicht für einen längeren Zeitraum veröffentlicht werden, kann der Anlage-Sponsor (I) entscheiden, die von dem Ereignis betroffenen Bestandteile der Waren-Anlage zu entfernen, zu ersetzen oder ihnen eine Nullgewichtung zuzuweisen oder (II) vergleichbare Informationen oder Daten einer alternativen Datenquelle verwenden oder (III) diejenigen Anpassungen der Strategie-Regeln der Warenanlage oder der Komposition der Warenanlage vornehmen, die für notwendig erachtet werden oder (IV) wenn der Anlage-Sponsor beschließt, dass keine der oben genannten Anpassungen ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielen würden und/oder es nicht mehr möglich oder praktikabel ist, die Warenanlage zu berechnen, die Warenanlage fristlos beenden.

3. Bewertung der Strategie

3.1 Ermittlung des Engagements in der Anlage

An jedem Neugewichtungstag wird der breitgefächerten Anlage eine Gewichtung von 80 Prozent zugewiesen und der Warenanlage eine Gewichtung von 20 Prozent. Der Schlusswert einer jeden Anlage wird im Einklang mit den Anlage-Regeln ermittelt, die für diese Anlage gelten und in Abschnitt „Die Anlagen“ oben beschrieben sind.

3.2 Berechnung und Veröffentlichung des Strategie-Werts

Am Datum der Auflage der Strategie wurde der Strategie ein Anfangswert von 100 zugewiesen und an jedem Wochentag jeder Kalenderwoche danach (jeder dieser Termine ein „**Strategie-Geschäftstag**“) wird der Wert der Strategie (der „**Strategie-Wert**“) auf Grundlage der Gesamtheit des gewichteten

Wertzuwachses bzw. der gewichteten Wertminderung jedes Werts der breitgefächerten Anlage und der Warenanlage ermittelt.

Die Währung der Strategie ist USD.

Wenn der Strategiewert an einem Strategie-Geschäftstag gleich null ist (oder weniger als null), dann gilt der Strategiewert an diesem Strategie-Geschäftstag und an allen folgenden Strategie-Geschäftstagen als gleich null.

Der Strategiewert für jeden Strategie-Geschäftstag wird täglich unter dem Bloomberg-Ticker GSISXT17 und auf <https://360.gs.com/go/gs-systematic-strategies> veröffentlicht (die Informationen, die auf dieser Webseite angegeben sind, sind jedoch nicht Bestandteil dieses Nachtrags). Unter bestimmten Umständen, die unten im Abschnitt „*Störungen und Folgen für die Strategie*“ beschrieben sind, kann die Strategie-Berechnungsstelle die Berechnung des Strategie-Werts verschieben oder ergänzen.

4. Auswirkung des Abzugs von Kosten auf den Wert der Strategie

Der Wert der Strategie wird an jedem Strategie-Geschäftstag durch bestimmte Abzüge reduziert, die die Transaktions- und Dienstleistungskosten synthetisch abbilden sollen, die einem hypothetischen Anleger entstehen würden, wenn er eine Reihe von Direktanlagen tätigen und halten würde, um dasselbe Engagement in den Anlagewert einzugehen.

- (i) **Dienstleistungskosten für Anlagen:** Dies dient dazu, die Kosten für die Aufrechterhaltung von Positionen an Anlagen synthetisch abzubilden und die Wertentwicklung der Anlage nachzubilden. Dies wird berechnet durch Bezugnahme auf einen spezifischen Satz, der zum Datum dieses Nachtrags in Bezug auf jede Anlage bei null Basispunkten pro Jahr liegt;
- (ii) **Korb-Neugewichtungskosten:** In Bezug auf jede Neugewichtung des Korbs werden von der Strategie für jede Anlageposition synthetisch Transaktionen eingegangen oder beendet, und die „Korb-Neugewichtungskosten“ sollen die Kosten für das Eingehen und die Beendigung dieser Transaktionen in Bezug auf die Anlagepositionen synthetisch abbilden. Die Kosten für die Neugewichtung des Korbs werden durch Bezugnahme auf einen bestimmten Satz berechnet, der wie folgt lautet: (i) für die breitgefächerte Anlage 24 Basispunkte und (ii) für die Waren-Anlage 3 Basispunkte.

Der Wert der breitgefächerten Anlage wird um Transaktionskosten reduziert, die mit Änderungen der in der breitgefächerten Anlage enthaltenen Positionen des breitgefächerten Anlagebestandteils verbunden sind sowie um Dienstleistungskosten in Bezug auf die Positionen des in der breitgefächerten Anlage enthaltenen breitgefächerten Anlagebestandteils reduziert.

Der Wert der Warenanlage wird um die Transaktionskosten, die mit Änderungen der in der Warenanlage enthaltenen Positionen verbunden sind und sowie die Dienstleistungskosten in Verbindung mit den Positionen der Bestandteile in der Warenanlage reduziert.

Insgesamt beinhaltet die Berechnung der Strategie Abzüge auf mehreren Ebenen, die die fiktiven Transaktions- und Dienstleistungskosten abbilden, die einem Anleger entstehen würden, wenn er eine Reihe direkter Anlagepositionen erwerben und halten würde, um dasselbe Engagement in der Anlage zu erreichen wie die Strategie. Diese Kosten bestehen aus den Dienstleistungskosten der Anlage, den Korb-Neugewichtungskosten der Strategie, den Dienstleistungskosten der Anlage, den Neugewichtungskosten in Bezug auf die breitgefächerte Anlage, den Transaktionskosten sowie den Dienstleistungskosten in Bezug auf die Waren-Anlage und werden um den Wert der Strategie reduziert.

Auf Grundlage der besten Schätzung des Strategie-Sponsors, die auf Daten bezüglich jeder Anlage und der Strategie basieren, die über die letzten 10 Jahre geprüft wurden (per März 2018) sowie auf Grundlage mehrerer Annahmen und historischer Schätzungen hätten die vorstehenden Kosten der Strategie und Anlage die Rendite der Strategie um 1,50 % pro Jahr reduziert.

Die Dienstleistungskosten für die Anlage, die Korb-Neugewichtungskosten, die Transaktionskosten sowie die Dienstleistungskosten werden durch Bezugnahme auf vorbestimmte Sätze berechnet und spiegeln nicht unbedingt die tatsächlichen Transaktionskosten und Dienstleistungskosten wider, die einem Anleger entstehen würden, wenn er eine Reihe direkter Anlagepositionen abschließen und halten würde, um dasselbe Engagement in der Anlage (und der in jeder Anlage enthaltenen Basisanlage) wie die Strategie zu erreichen.

Anleger sollten beachten, dass die tatsächlichen Kosten des Eingehens, der Abwicklung und/oder des Haltens dieser Transaktionen niedriger oder höher sein können als diese synthetischen Kosten, und wenn sie niedriger sind, würden sich diese Abzüge zum Vorteil des Strategie-Sponsors und/oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens in seiner Funktion als Emittent oder Gegenpartei von auf die Long-Strategie bezogenen Produkten (eine „**Hedging-Partei**“) auswirken. Eine Hedging-Partei wird dieses Engagement bzw. potentielle oder erwartete Engagement der Strategie, der damit verbundenen Produkte sowie der Anlage und ihrer Bestandteile (und damit verbundene Anlagen) bei einer Tochter oder einer Drittpartei absichern. Eine Hedging-Partei kann aus dieser Absicherungstätigkeit beträchtliche Erträge unabhängig von der Wertentwicklung der Strategie oder einer Anlage erzielen, unter anderem dann, wenn sich die Werte, zu denen sie ihre Absicherungsgeschäfte durchführt, von den Werten unterscheiden, die in der Methodologie für die Berechnung des Werts der Strategie festgelegt sind.

5. Störungen und Folgen für die Strategie

Von Zeit zu Zeit können bestimmte Ereignisse oder Umstände in Bezug auf die Strategie und/oder eine Anlageposition oder einen Bestandteil davon (zum Zwecke dieses Absatzes stellt eine Anlage oder ein Anlagebestandteil jeweils einen „**Strategie-Bestandteil**“ dar) oder in Bezug auf den Strategie-Sponsor und/oder die Strategie-Berechnungsstelle eintreten, die wie unten beschrieben zu diskretionären Entscheidungen des Strategie-Sponsors führen können.

„Störungen“ umfassen unter anderem folgende Ereignisse:

- (i) Störungen, die auf alle Strategie-Bestandteile anwendbar sind und folgendes beinhalten:
 - (a) der Strategie-Sponsor erfährt von einer Gesetzesänderung, durch die (I) es für den Strategie-Sponsor oder die Strategie-Berechnungsstelle rechtswidrig oder nicht durchführbar würde, seine bzw. ihre Funktion wahrzunehmen, oder durch die ihm bzw. ihr erheblich höhere Kosten entstehen würden, oder (II) eine maßgebliche Person keine Transaktionen in Bezug auf die Strategie oder Anlagebestandteil mehr eingehen könnte;
 - (b) der Strategie-Sponsor stellt fest, dass ein Marktteilnehmer aufgrund eines marktweiten Umstands in Bezug auf die Strategie und/oder einen Anlagebestandteil (I) trotz wirtschaftlich vertretbarer Bemühungen unter anderem nicht in der Lage wäre, die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil einer Absicherungsposition in Bezug auf diesen Anlagebestandteil zu erwerben, zu halten oder aufzulösen oder (II) ihm wesentlich höhere Kosten dafür entstehen würden;
 - (c) ein Ereignis höherer Gewalt, wie z. B. ein Systemausfall oder eine Naturkatastrophe oder von Menschen verursachte Katastrophe, tritt ein, auf das der Strategie-Sponsor, die Strategie-Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen keinen hinreichenden Einfluss haben und das nach Feststellung des Strategie-Sponsors wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf einen Anlagebestandteil oder seine Fähigkeit zur Wahrnehmung seiner Funktion in Bezug auf die Strategie haben wird;
 - (d) der Wert eines Anlagebestandteils ist zu dem Zeitpunkt, zu dem er planmäßig veröffentlicht werden soll, nicht erhältlich (auch in Fällen, in denen Goldman Sachs Group Inc. und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften („**Goldman Sachs**“) als Sponsor oder Berechnungsstelle des betreffenden Anlagebestandteils fungiert);
 - (e) die betreffende Börse ist an einem maßgeblichen Tag während ihrer regulären Börsensitzung geschlossen oder schließt vor ihrem regulären Börsenschluss;
 - (f) ein Ereignis oder ein Umstand (einschließlich einer Handelsstörung) tritt ein, das bzw. der nach vernünftigem Ermessen des Strategie-Sponsors oder der Strategie-Berechnungsstelle die Fähigkeit von Marktteilnehmern allgemein beeinträchtigt, Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Anlagebestandteil abzuschließen, und/oder das bzw. der den Wert des betreffenden Anlagebestandteils beeinträchtigt;
 - (g) eine Wechselkursstörung tritt ein;
 - (h) der Strategiewert und/oder der Wert eines Strategie-Bestandteils ist nach angemessener

Beurteilung des Strategie-Sponsors oder der Strategie-Berechnungsstelle offensichtlich nicht korrekt; oder

- (i) der Strategie-Sponsor verliert (trotz wirtschaftlich vertretbaren Bemühungen) die maßgebliche Datenlizenz für den betreffenden Anlagebestandteil.

In diesen Fällen wird der Strategie-Sponsor bestimmte Festlegungen und/oder Maßnahmen in Bezug auf die Strategie und/oder den betreffenden Anlagebestandteil treffen, unter anderem (a) diejenigen Festlegungen oder Anpassungen der Bestimmungen der Strategie vornehmen, die er für angemessen hält, um die betreffende Störung zu berücksichtigen, (b) eine anwendbare Neugewichtung Zusammensetzung auf den nächstfolgenden anwendbaren Geschäftstag (ein „**maßgeblicher Geschäftstag**“), an dem keine Störung mehr besteht, verschieben, (c) die Veröffentlichung des Strategie-Werts bis zum nächstfolgenden maßgeblichen Geschäftstag, an dem keine Störung mehr besteht, aussetzen, und/oder (d) einen betroffenen Anlagebestandteil entfernen und/oder ersetzen.

- (ii) Störungen, die auf einen Strategie-Bestandteil anwendbar sind, die in einem Index enthalten sind:
 - (a) wenn der Strategie-Bestandteil nicht von dem Sponsor oder Datensponsor dieses Strategie-Bestandteils berechnet und veröffentlicht wird, sondern von einem Nachfolge-Sponsor oder Nachfolge-Datensponsor, der für den Strategie-Sponsor akzeptabel ist;
 - (b) der Strategie-Bestandteil durch eine Nachfolge-Anlageposition ersetzt wird, die nach Feststellung des Strategie-Sponsors dieselbe oder eine im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsformel oder -methode wie der Strategie-Bestandteil verwendet,
 - (c) der Sponsor oder Datensponsor des Strategie-Bestandteils kündigt an, eine erhebliche Änderung an der Methodologie der Berechnung des betroffenen Strategie-Bestandteils vorzunehmen oder auf andere Weise einen Strategie-Bestandteil wesentlich zu modifizieren;
 - (d) es besteht eine dauerhafte Beendigung des Strategie-Bestandteils ohne Nachfolger oder der Strategie-Bestandteil existiert nicht mehr oder ist nicht mehr handelbar; oder
 - (e) der Sponsor oder Datensponsor des Strategie-Bestandteils unterlässt die Berechnung und Bekanntgabe des Werts des Strategie-Bestandteils.

Im Falle von (a) bleibt der Strategie-Bestandteil weiterhin ein Strategie-Bestandteil und im Fall von (b) gilt die Nachfolgeanlage als Strategie-Bestandteil und ersetzt den betroffenen Strategie-Bestandteil. In jedem Fall kann der Strategie-Sponsor vernünftig und in gutem Glauben handelnd diejenigen Anpassungen der Bedingungen der Strategie vornehmen, die er zum Zwecke der Berücksichtigung dieser Änderungen für angemessen hält. In den Fällen (c), (d) und (e) kann der Strategie-Sponsor eine oder beide der folgenden Maßnahmen ergreifen: (I) den Strategie-Bestandteil entfernen und/oder eine alternative Strategie als Ersatz des Strategie-Bestandteils wählen (vorausgesetzt, dass der Strategie-Sponsor wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternimmt, einen Ersatz-Strategie-Bestandteil zu wählen, den er als ähnliche Alternative erachtet) und diejenigen Anpassungen der Bedingungen der Strategie vornehmen, die er zum Zwecke der Berücksichtigung dieser Änderungen für angemessen hält, oder (II) feststellen, dass keine Maßnahmen in Bezug auf den Strategie-Bestandteil zu ergreifen sind.

- (iii) Störungen, die auf einen Strategie-Bestandteil anwendbar sind, bei dem es sich um einen Terminkontrakt handelt:
 - (a) der Strategie-Bestandteil wird nicht an der entsprechenden Referenzbörse (vom Strategie-Sponsor festzulegen) berechnet, angeboten oder gehandelt, aber an einer für den Strategie-Sponsor annehmbaren Nachfolgebörse berechnet, angeboten und gehandelt;
 - (b) der Strategie-Bestandteil wird durch einen Nachfolge-Terminkontrakt ersetzt, der nach Beurteilung des Strategie-Sponsors dieselben oder im Wesentlichen ähnlichen Bedingungen wie der Strategie-Bestandteil aufweist;
 - (c) eine Bedingung des Strategie-Bestandteils: (I) wird von der betreffenden Referenzbörse geändert oder modifiziert (einschließlich unter anderem Änderungen oder Modifikationen der

Kontraktsspezifikationen, des Liefer- oder Abrechnungsdatums, des Ablaufmonats, der Methodologie für die Berechnung des Abrechnungskurses dieses Strategie-Bestandteils, der Regeln und Verfahren für den Handel, das Clearing, die Abrechnung und anderer damit verbundener Angelegenheiten der Strategiekomponente) oder (II) unterliegt anderweitig einer Anordnung, Direktive oder einem Gesetz einer Regierungsbehörde oder eines Regierungsorgans; oder

- (d) der Handel dieses Strategie-Bestandteils wird erst gar nicht aufgenommen, wird zu irgendeinem Zeitpunkte dauerhaft unterbrochen, wird eingestellt oder ist nicht mehr handelbar (wie vom Strategie-Sponsor festgestellt), wobei in keinem dieser Fälle ein Nachfolge-Terminkontrakt besteht, der nach Beurteilung des Strategie-Sponsors denselben oder im wesentlichen ähnlichen Bedingungen wie der Strategie-Bestandteil unterliegt.

Im Fall (a) oben, bleibt der Strategie-Bestandteil weiterhin ein Strategiebestandteil und im Fall (b) oben wird dieser Nachfolge-Terminkontrakt ein Strategie-Bestandteil und ersetzt den betroffenen Strategie-Bestandteil. In jedem Fall kann der Strategie-Sponsor vernünftig und in gutem Glauben handelnd diejenigen Anpassungen der Bedingungen der Strategie vornehmen, die er zum Zwecke der Berücksichtigung der Änderung für angemessen hält (und diese Ersetzung und/oder Anpassung ist ab dem vom Strategie-Sponsor festgelegten Datum wirksam). In den Fällen (c), (d) und (e) kann der Strategiesponsor vernünftig und in gutem Glauben handelnd eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen: (I) den Strategie-Bestandteil entfernen und/oder einen Terminkontrakt (mit Ausnahme des betroffenen Strategie-Bestandteils) als Ersatz für den betroffenen Strategie-Bestandteil einsetzen (vorausgesetzt, der Strategie-Sponsor ergreift wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um einen Ersatz-Strategie-Bestandteil auszuwählen, den er für eine ähnliche Alternative hält) und diejenigen Anpassungen der Bedingungen der Strategie vornehmen, die er zum Zwecke der Berücksichtigung der Entfernung und/oder Ersetzung für angemessen hält und (ii) entweder dauerhaft oder vorübergehend die Methodologie ändern, die verwendet wird, um festzustellen, welcher Terminkontrakt des betreffenden Auslaufmonats den entsprechenden Strategie-Bestandteil zum Zwecke der Strategie darstellen wird. Dies hat das Ziel, die bestehenden ungefähren Fristen zwischen den Abrechnungsdaten zweier Strategie-Bestandteile aufrechtzuerhalten und gleichzeitig unter anderem die Liquidität und Volatilität des betreffenden Strategie-Bestandteils zu berücksichtigen.

- (iv) Störungen, die auf einen Strategie-Bestandteil zutreffen, bei dem es sich gemäß der Feststellung des Strategie-Sponsors um eine Aktie handelt:

Wenn ein Delisting, eine Insolvenz, eine Fusion, eine Verstaatlichung, ein Übernahmeangebot oder ein - nach Feststellung des Strategie-Sponsors - ähnlicher Umstand in Bezug auf einen Strategie-Bestandteil eingetreten ist (ein "**Außerordentliches Ereignis**"), kann der Strategie-Sponsor in Bezug auf diesen Strategie-Bestandteil:

- (a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung festlegen, die an einer oder mehreren Festlegungen im Rahmen der Strategie vorzunehmen sind und die der Strategie-Sponsor für angemessen hält, um das außerordentliche Ereignis zu berücksichtigen und das Datum des Inkrafttretens dieser Anpassung festlegen. Die betreffenden Anpassungen können unter anderem in Anpassungen zur Berücksichtigung von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, der Zinssätze von Aktiendarlehen oder der Liquidität in Bezug auf diesen Strategie-Bestandteil bestehen. Der Strategie-Sponsor kann (ist aber nicht dazu verpflichtet) die entsprechenden Anpassungen durch Bezugnahme auf Anpassung in Bezug auf dieses außerordentliche Ereignis vornehmen, die von Termin- oder Optionsbörsen an den betreffenden Kontrakten dieses Strategie-Bestandteils vorgenommen werden, die an dieser Börse gehandelt werden;
- (b) nach einer Anpassung der Abrechnungsbedingungen von Optionen bezüglich dieses Strategie-Bestandteils, die an der Optionsbörse gehandelt werden, gegebenenfalls entsprechende Änderungen an einer oder mehreren Festlegungen im Rahmen der Strategie vornehmen, die der Strategie-Sponsor für angemessen hält. Diese Anpassungen werden an dem Datum wirksam, das der Strategie-Sponsor als Datum des Inkrafttretens der entsprechenden von der Termin- bzw. Optionsbörse vorgenommenen Anpassung festlegt. Wenn Termin- oder Optionskontrakte des Strategie-Bestandteils nicht an einer Börse gehandelt werden, nimmt der Strategie-Sponsor gegebenenfalls die Anpassungen an einer oder mehreren Festlegungen im

Rahmen der Strategie vor, die der Strategie-Sponsor für angemessen hält und zwar unter Bezugnahme auf die Regelungen und Präzedenzfälle (falls gegeben), die von einer zuständigen Börse vorgegeben sind, um das außerordentliche Ereignis zu berücksichtigen, das nach Auffassung des Strategie-Sponsors eine Anpassung durch die Börse bewirken würde, wenn diese Kontrakte dort gehandelt werden würden; oder

- (c) den Strategie-Bestandteil entfernen und/oder eine alternative Aktie als Ersatz des Strategie-Bestandteils bestimmen und diejenigen Änderungen der Bedingungen der Strategie vornehmen, die er zum Zwecke der Berücksichtigung dieser Entfernung für angemessen hält.

6. Festlegungen und Berechnungen

Der Strategie-Sponsor wird alle Festlegungen und Berechnungen in der in den Strategie-Regeln angegebenen Weise auf der Grundlage derjenigen Faktoren, die er für angemessen hält, vornehmen, und diese Festlegungen und Berechnungen sind (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig, abschließend und bindend. Der Strategie-Sponsor ist gegenüber niemandem für etwaige Fehler oder Auslassungen in einer Festlegung oder Berechnung verantwortlich und schuldet niemandem irgendwelche Treuepflichten.

Der Strategie-Sponsor kann nach alleinigem und freiem Ermessen jederzeit aus beliebigem Grund ohne Ankündigung (i) die Informationsquelle, auf der ein Strategie-Wert veröffentlicht wird, ändern, (ii) die Häufigkeit der Veröffentlichung des Strategie-Wert ändern, und/oder (iii) die Berechnung und Veröffentlichung der Strategie einstellen. Nach diesen Änderungen oder der Beendigung wird sich der Strategie-Sponsor angemessen bemühen, die Anteilinhaber darüber zu informieren.

7. Änderungen an der Methodologie der Strategie

Es können von Zeit zu Zeit bestimmte marktbezogene, gesetzliche, aufsichtsrechtliche, gerichtliche, finanzielle, steuerliche oder sonstige Umstände eintreten, durch die es nach Ansicht des Strategie-Sponsors notwendig oder wünschenswert wird, die Berechnungsmethode der Strategie oder Daten aus dritten Informationsquellen, die zur Berechnung des Strategie-Werts verwendet werden, zu ändern, um das Ziel der Strategie zu wahren. Nach diesen Änderungen wird sich der Strategie-Sponsor angemessen bemühen, die Anteilinhaber darüber zu informieren. Der Strategie-Sponsor verfügt bei der Festlegung der Häufigkeit, in der er interne Überprüfungen in Bezug auf die Strategie vornimmt und die Häufigkeit, in der er sich gegebenenfalls mit Anlegern der mit der Strategie verbundenen Produkte berät, über Richtlinien und Verfahren.

Bei der Durchführung der vorstehend beschriebenen Änderungen wird der Strategie-Sponsor bzw. der Strategie-Ausschuss (wie in den Strategie-Regeln definiert) sicherstellen, dass solche Änderungen eine Methodologie zum Ergebnis haben, die mit dem ursprünglichen Ziel der Strategie im Einklang steht. Allerdings schuldet der Strategie-Sponsor niemandem irgendwelche Treuepflichten und ist nicht verpflichtet, bei der Durchführung dieser Änderungen die Interessen irgendeiner Person zu berücksichtigen.

Bevor Anleger in ein auf die Strategie bezogenes Produkt investieren, müssen Sie die Strategie-Dokumente lesen, in denen die vollständige Methodologie sowie die für die Strategie geltenden Anpassungen und Interessenkonflikte beschrieben sind. Exemplare dieser Dokumente werden jedem Anleger auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Insbesondere müssen Anleger die für die Strategie geltenden Interessenkonflikte beachten, die in den Strategie-Dokumenten sowie auf allgemeinerer Ebene im Abschnitt „Interessenkonflikte“ des Prospekts dargelegt sind.

Verfahren zur Ermittlung des Gesamtrisikos und erwartete Hebelwirkung (Leverage)

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens des Umbrellafonds nach dem absoluten VaR-Ansatz gemessen und überwacht. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Gesamtrisiko und Risikomanagement“ des Prospekts.

Der Teilfonds verwendet keine mit einer Leverage verbundenen Anlage, um das Engagement des Teilfonds hinsichtlich der Strategie zu erhöhen. Die Strategie wiederum verwendet kein mit einer Leverage verbundenes Engagement in Anlagewerte, um das Exposure der Strategie bezüglich dieses Anlagewerts zu erhöhen. Allerdings können die zwei Anlagewerte ein mit einer Leverage verbundenes Engagement hinsichtlich des Basisbestandteils eingehen, wobei die Höhe des Leverages bei rund 850 % liegen wird.

Auf Basis der Transparenz wird der Umfang der Leverage durch Bezugnahme auf das fiktive Engagement des Anlagenwerts im zugrundeliegenden Bestandteil und einer etwaigen Leverage, die möglicherweise in die zugrundeliegenden Bestandteile eingebettet ist, voraussichtlich bei 850 % liegen. Die Höhe der Leverage könnte diesen Wert unter bestimmten Umständen übersteigen, vor allem wenn die Änderungen der Marktbedingungen zu einem Anstieg des im Anlagenwert eingebetteten Leverage führen.

Leverage birgt bestimmte zusätzliche Risiken für den Teilfonds. Diese werden in diesem Nachtrag und unter „*Mit einer Anlage in den Teilfonds verbundene Risiken*“ unten näher beschrieben.

Besondere Risiken einer Anlage in dem Teilfonds

Im Abschnitt „*Allgemeine Risikofaktoren*“ des Prospekts sind einige der Risiken dargelegt, die mit diesem Teilfonds verbunden sind. Nachstehend werden zusätzliche Risikofaktoren dargelegt, die mit einer Anlage in dem Teilfonds verbunden sind. Um einen ausführlichen Überblick über die Risikofaktoren zu erhalten, sollten Anleger den oben genannten Abschnitt des Prospekts und die nachstehend dargelegten Risiken lesen.

Kein Kapitalschutz

Die Anteile des Teilfonds sind nicht kapitalgeschützt. Der Wert der Anlage zu irgendeinem Zeitpunkt könnte niedriger sein als der ursprünglich investierte Betrag und null betragen.

Leverage

Der Teilfonds bezieht sich auf eine Strategie, die einen Hebelfaktor (Leverage-Faktor) beinhaltet. Einige der zugrundeliegenden Anlagewerte der Strategie können einen hohen Umfang an Leverage beinhalten. Jeder in der Strategie enthaltene Leverage-Effekt bedeutet, dass eine (positive oder negative) Veränderung im Wert der Anlageposition der Strategie, eine um den Hebel vergrößerte Veränderung im Wert einer Strategie, die einen Leverage-Faktor beinhaltet, und damit im Wert des Teilfonds zur Folge hat und zu einem Verlust führen kann, wenn der Wert der Strategie sinkt. Leverage erhöht das Verlustrisiko für die Anleger und das Risiko von Schwankungen in der Wertentwicklung der betreffenden Anteile des Teilfonds.

Folgen des synthetischen Engagements in der Strategie und Kontrahentenrisiko

Das Engagement des Portfolios in der Strategie ist rein synthetisch. Das bedeutet, dass das Portfolio versucht, durch den Abschluss der Swap-Vereinbarung ein Engagement in der Performance der Strategie einzugehen, anstatt der Strategie zugrunde liegende Vermögenswerte direkt zu halten. Dem Teilfonds stehen keine Rechte an den der Strategie zugrunde liegenden Anlagen oder Rechte zum Erhalt dieser Anlagen zu. Durch den Abschluss der Swap-Vereinbarung erwirbt der Teilfonds kein Eigentum und keine direkte Beteiligung an einer der Anlagen, die der Strategie zugrunde liegen. Alle Zahlungen, die im Rahmen der Swap-Vereinbarung zu leisten sind, erfolgen in bar, und der Teilfonds hat keinen Anspruch auf Lieferung einer der Anlagen, die der Strategie zugrunde liegen. Ebenso erwirbt ein Anleger durch eine Anlage in dem Teilfonds kein Eigentum und keine direkte Beteiligung an einer der Anlagen, die der Strategie zugrunde liegen.

Goldman Sachs International ist derzeit die einzige Swap-Gegenpartei des Teilfonds unter der Swap-Vereinbarung. Unter außergewöhnlichen Umständen könnte der Fall eintreten, dass die Swap-Gegenpartei aus aufsichtsrechtlichen Gründen oder aufgrund von Änderungen der für die Swap-Gegenpartei maßgeblichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus der Swap-Vereinbarung zu erfüllen. Unter diesen Umständen besteht das Risiko, dass das Engagement des Teilfonds in der Strategie ausgesetzt oder beendet werden könnte. Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds könnten nicht erreicht werden und der Teilfonds könnte nicht in der Lage sein, entstandene Verluste zu decken, wie im Unterabschnitt „*Risiken bei Geschäften mit einer einzigen Gegenpartei*“ des Abschnitts „*Allgemeine Risikofaktoren*“ des Prospekts beschrieben.

Marktstörungen können sich positiv oder negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken

An einem Strategie-Handelstag (wie in den Strategie-Regeln definiert), an dem entweder (1) ein marktstörendes Ereignis bezüglich eines Bestandteils der Strategie eingetreten ist oder (2) der Strategie-Sponsor den Schlusswert der Strategie nicht veröffentlicht hat (wobei ein solches Ereignis als ein „**Strategie-Störungsereignis**“ und ein solcher Tag als ein „**betroffener Bewertungstag**“ bezeichnet wird), wird der Schlusswert der Strategie an diesem betroffenen Bewertungstag nicht durch die Swap-Berechnungsstelle zur Bestimmung des Werts der Swap-Vereinbarung berechnet, es sei denn, (a) die Swap-Berechnungsstelle beschließt nach eigenem Ermessen, dies zu tun, oder (b) dieser betroffene Bewertungstag ist der fünfte Geschäftstag in Folge, an dem ein Strategie-Störungsereignis eingetreten ist (und an keinem der vier unmittelbar vorangegangenen Geschäftstage wurde ein Schlusswert berechnet) (dieser fünfte Geschäftstag wird als der „**gestörte Bewertungstag**“ bezeichnet).

Soweit die Swap-Berechnungsstelle den Schlusswert der Strategie in Bezug auf einen betroffenen Bewertungstag oder einen gestörten Bewertungstag berechnet (wie näher unter „*Störungen und andere Ereignisse, die den Schlusswert der Strategie beeinflussen*“ im nachfolgenden Abschnitt „*Besonderheiten der Swap-Vereinbarung*“ beschrieben), dient dieser Schlusswert der Strategie als Basis für die Bestimmung eines störungsbedingten Werts für die Swap-Vereinbarung (der „**störungsbedingte Wert der Swap-Vereinbarung**“) und des gemäß der Swap-Vereinbarung zu zahlenden Betrags. Folglich kann der Nettoinventarwert des Teilfonds für einen solchen betroffenen Bewertungstag berechnet werden.

Wenn die Swap-Berechnungsstelle den Schlusswert der Strategie in Bezug auf einen betroffenen Bewertungstag (bei dem es sich nicht gleichzeitig um einen gestörten Bewertungstag handelt) nicht berechnet (sodass folglich kein störungsbedingter Wert der Swap-Vereinbarung für den betroffenen Bewertungstag berechnet wird), wird kein Nettoinventarwert für den betroffenen Bewertungstag berechnet bzw. veröffentlicht und Anleger können keine Anteile zeichnen oder zurückgeben. Wird an einem betroffenen Bewertungstag kein entsprechender störungsbedingter Wert der Swap-Vereinbarung bestimmt, werden Zahlungen im Rahmen der Swap-Vereinbarung aufgeschoben, bis der Schlusswert der Strategie entweder vom Strategie-Sponsor veröffentlicht oder von der Swap-Berechnungsstelle berechnet wird (wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist).

Für Anleger, die Anteile des Teilfonds zeichnen und/oder zurückgeben, kann es von Vorteil oder von Nachteil sein, wenn ihr Zeichnungs-/Rücknahmeantrag durch einen betroffenen Bewertungstag beeinflusst wird, wie näher unter „*Störungen und andere Ereignisse, die den Schlusswert der Strategie beeinflussen*“ im nachfolgenden Abschnitt „*Besonderheiten der Swap-Vereinbarung*“ beschrieben. Falls einem Anleger, der Anteile zeichnet und/oder zurückgibt, aufgrund dieser Umstände ein Nachteil entsteht, wird der Teilfonds diesem Anleger keinen Ausgleich zahlen.

Beendigung der Swap-Vereinbarung

Gemäß den Bestimmungen der Swap-Vereinbarung kann die Swap-Vereinbarung unter den folgenden Umständen beendet werden:

- (ii) wenn ein vorzeitiger Kündigungsgrund oder ein vorzeitiger Kündigungsgrund aufgrund einer Hedging-Störung eintritt (wie näher unter „*Beendigung der Swap-Vereinbarung*“ im nachfolgenden Abschnitt „*Besonderheiten der Swap-Vereinbarung*“ beschrieben;
- (jj) im Fall einer andauernden Störung an den maßgeblichen Märkten, die nach Auffassung der Swap-Berechnungsstelle (in Abstimmung mit dem Umbrellafonds und der Swap-Gegenpartei) die Fähigkeit des Umbrellafonds zur Ausgabe, Umschichtung und/oder Rücknahme von Anteilen erheblich beeinträchtigt, wird die Swap-Vereinbarung durch eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen der Swap-Gegenpartei und dem Umbrellafonds beendet; und
- (kk) im Fall einer Änderung, Störung oder Beendigung der Strategie (wie näher unter „*Änderung, Störung oder Beendigung der Strategie*“ im nachfolgenden Abschnitt „*Besonderheiten der Swap-Vereinbarung*“ beschrieben).

Zur vorsorglichen Klarstellung gilt: Die Swap-Vereinbarung enthält auch die standardmäßigen und üblichen Kündigungsbestimmungen gemäß dem ISDA-Rahmenvertrag (wie näher unter „*Beendigung der Swap-Vereinbarung*“ im nachfolgenden Abschnitt „*Besonderheiten der Swap-Vereinbarung*“ beschrieben).

Auflösung des Teilfonds

Falls die für den Teilfonds abgeschlossene Swap-Vereinbarung unter den unter „*Änderung, Störung oder Beendigung der Strategie*“ oder „*Beendigung der Swap-Vereinbarung*“ im nachfolgenden Abschnitt „*Besonderheiten der Swap-Vereinbarung*“ beschriebenen Umständen beendet wird, wird der Verwaltungsrat des Umbrellafonds den Teilfonds auflösen und die dazugehörigen Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen des Prospekts veräußern. Anleger erhalten nach der *Beendigung* der jeweiligen Swap-Vereinbarung und der Veräußerung der Vermögenswerte des Teilfonds einen anteiligen Rückzahlungsbetrag.

Auswirkungen des Quellensteuereinhalts gemäß Section 871(m) auf den Teilfonds

Section 871(m) des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten und vom United States Internal Revenue Services erlassene maßgebliche Vorschriften („**Section 871(m)**“) sehen eine Quellensteuer von bis zu 30 % (wobei gemäß anwendbarer US-Steuerabkommen niedrigere Sätze gelten können) auf Zahlungen vor, die sich aus bestimmten Derivatgeschäften in Bezug auf US-Aktien (die „**871(m)-Steuer**“) ergeben und an Nicht-US-Personen vorgenommen werden bzw. als vorgenommen gelten. Allgemein formuliert gilt Section 871(m) für bestimmte Kontrakte mit fiktivem Nominalbetrag, Derivate und andere aktienbezogene Instrumente mit Zahlungen, die sich auf Dividenden US-amerikanischer Aktien beziehen bzw. von denen dies angenommen wird.

Der Teilfonds wird voraussichtlich von Section 871(m) betroffen sein, soweit eine oder mehrere Bestandteile der breitgefächerten Anlage US-amerikanische Aktien sind, und dementsprechend soweit sich die Zahlungen aus einer oder mehreren Swap-Vereinbarungen an den Teilfonds auf Dividenden solcher US-amerikanischer Aktien beziehen bzw. sofern dies angenommen wird. Es wird erwartet, dass sich der Teilfonds aufgrund der Notwendigkeit, die zugrunde liegenden Bestandteile jeder Anlageposition durchzusehen, um die 871(m)-Steuer zu berechnen, und aufgrund der daraus entstehenden Komplexität der benötigten Berechnungen, auf Schätzungen seiner Steuerpflicht gemäß 871(m) für die tägliche oder monatliche Rückstellung solcher Beträge für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts verlassen wird, wobei anschließend eine Anpassung erfolgt, sobald die genauen Beträge festgestellt wurden, die der Teilfonds in Bezug auf die 871(m)-Steuer für den entsprechenden Zeitraum zu entrichten hat. Der Zeitpunkt für die Anpassung des Nettoinventarwerts ist nicht sicher, und es kann ein längerer Zeitraum zwischen dem Datum, zu dem die Steuerpflicht gemäß 871(m) der Swap-Vereinbarung entsprechend anfällt, und dem Datum der entsprechenden Anpassung des Nettoinventarwerts liegen. Anleger, die vor einer Anpassung des Nettoinventarwerts Anteile am Teilfonds zeichnen oder zurückgeben, bezahlen möglicherweise einen höheren (oder gegebenenfalls niedrigeren) Zeichnungspreis oder erhalten niedrigere (oder gegebenenfalls höhere) Rücknahmeerlöse als diejenigen, die sie erhalten hätten, wenn sie die Anteile sofort nach einer solchen Anpassung des Nettoinventarwerts bezüglich einer Unterschätzung bzw. Überschätzung dieser Steuerpflicht gemäß 871(m) für einen solchen Zeitraum gezeichnet oder zurückgegeben hätten.

SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE STRATEGIE

Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, alle Risiken zu beschreiben, die mit einer synthetischen Anlage in der Strategie verbunden sind.

Anleger in einem Finanzinstrument oder einem auf die Strategie bezogenen Produkt könnten ihre gesamte Anlage verlieren.

Der Wert der Strategie ist von der Wertentwicklung der Anlagepositionen abhängig, deren Wert jeweils steigen oder sinken kann. Weder die Strategie noch eine der Anlagepositionen im Korb umfasst irgendeinen Kapitalschutz oder eine garantierte Rendite. Der Wert jeder Anlageposition oder der Strategie kann unter ihren Anfangswert sinken.

Es besteht keine Gewähr, dass es der Methodologie, die der Strategie zugrunde liegt, gelingen wird, positive Renditen zu erzielen, oder dass sich die Strategie besser entwickeln wird als eine andere Anlagestrategie

Es besteht keine Gewähr, dass es der Strategie gelingen wird, die „Dynamik“- oder „Trend“-Risikoprämie zu erzielen und konstant positive Renditen zu erzielen. Der Strategie-Sponsor und die Strategie-Berechnungsstelle geben weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung dahingehend ab, dass die Strategie zu irgendeinem Zeitpunkt positive Renditen erwirtschaften wird.

Ferner ist zu beachten, dass sich die Ergebnisse, die aus einer Anlage in einem Finanzinstrument oder aus einem auf die Strategie bezogenen Produkt erzielt werden können, erheblich von den Ergebnissen unterscheiden könnten, die theoretisch aus einer Direktanlage in den Anlagepositionen oder darauf bezogenen Derivaten erzielt werden könnten.

Die Strategie wird nicht aktiv gemanagt

Die Gewichtung, die jeder Anlageposition zugeordnet wird, ist „statisch“ und wird an jedem

Neugewichtungstag gleich sein. Die Strategie wird nicht aktiv gemanagt, um höhere Renditen als diejenigen, die sich aus der Strategie selbst ergeben, zu erzielen.

Marktteilnehmer sind häufig in der Lage, ihre Anlagen aufgrund von marktbezogenen, politischen, finanziellen oder anderen Faktoren unverzüglich anzupassen. Ein aktiv gemanagtes Produkt könnte möglicherweise direkter und angemessener auf unmittelbare marktbezogene, politische, finanzielle oder andere Faktoren reagieren als eine nicht aktiv gemanagte Strategie. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die Strategie genauso oder besser entwickeln wird als eine vergleichbare Strategie, die aktiv gemanagt wird. Daher kann die Rendite der Strategie niedriger sein als diejenige einer aktiv gemanagten Strategie. Die Strategie wird hingegen jeder Anlageposition an jedem Neugewichtungstag dieselbe Gewichtung zuordnen (80 Prozent in Bezug auf die breitgefächerten Anlage und 20 Prozent in Bezug auf die Waren-Anlage).

Veränderungen der Marktstruktur und/oder vermehrte Anlagen in ähnlichen Produkten können den Wert der Strategie negativ beeinflussen

Aufgrund von Veränderungen der Marktstruktur und/oder vermehrten Anlagen in Produkten, die das gleiche oder ein ähnliches Anlagekonzept wie die Strategie oder eine Anlageposition verwenden, könnten sich die zugrunde liegenden Merkmale des Marktes oder wirtschaftlichen Merkmale, die die Strategie oder diese Anlageposition versucht zu erfassen, zu messen oder abzubilden, im Laufe eines Zeitraums ändern, nicht länger bestehen und/oder zu negativen erwarteten Renditen führen. Dies kann den Wert der Strategie negativ beeinflussen, und die Strategie (und jeder Anlagewert) wird nicht angepasst, um solche Veränderungen zu berücksichtigen.

Die den Anlagepositionen zugeordneten Gewichtungen können sich auf den Wert der Strategie auswirken.

Die Gewichtungen werden den Anlagepositionen für jeden Referenzstichtag zugewiesen, wie in den Strategie-Regeln vorgegeben. Eine Anlageposition kann eine höhere Gewichtung haben als eine andere Anlageposition und jede Änderung des Werts dieser Anlageposition kann eine größere Auswirkung auf die Strategie haben als eine Anlageposition mit geringerer Gewichtung. Der Wert der Gewichtung einer Anlageposition ist kein Hinweis auf die Wertentwicklung dieser Anlageposition über die Zeit einer fiktiven Position, die durch die Strategie in diesem Vermögenswert als begründet gilt und muss nicht unbedingt ein Hinweis auf die Wertentwicklung des Werts der Strategie für den betreffenden Zeitraum sein.

Die negative Wertentwicklung eines oder mehrerer Anlagenwerte könnte die positive Wertentwicklung des Anlagewerts aufheben.

Der Wert der Strategie steigt oder sinkt in Abhängigkeit von der Gesamtperformance jedes Anlagewerts. Die negative Wertentwicklung eines Anlagewerts könnte die positive Wertentwicklung der anderen Anlagenwerte aufheben. Auch wenn sich der Wert einer Anlageposition im Korb positiv entwickelt, kann die Wertentwicklung der Strategie insgesamt sinken, wenn die negative Wertentwicklung der anderen Anlagenwerte höher ist.

Die tatsächlichen Gewichte der Anlagepositionen können sich nach jeder Neugewichtung ändern

Die tatsächliche Gewichtung jeder Anlageposition im Korb kann von Zeit zu Zeit von den Gewichtungen abweichen, die den betreffenden Anlagepositionen an den jeweiligen Neugewichtungstagen zugeordnet werden. Dies geschieht, da der Wert jeder Anlageposition über die Zeit schwankt, wodurch Anlagepositionen, die einen Anstieg des Werts verzeichnet haben, eine höhere Gewichtung im Verhältnis zum Gesamtwert des Korbs erhalten, als Anlagepositionen, deren Werte in geringerem Umfang gestiegen oder gesunken sind. Daher wird der relative Beitrag einer jeden Anlageposition zum Wert der Strategie von Zeit zu Zeit in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der jeweiligen Anlagepositionen im Verhältnis zu den Anlagepositionen zwischen den Neugewichtungstagen von Zeit zu Zeit schwanken. Je länger der Zeitraum zwischen den Neugewichtungstagen, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass diese Differenzen in der Performance eintreten. Je häufiger diese Differenzen der Wertentwicklung auftreten, desto stärker weicht die tatsächliche Gewichtung jeder Anlageposition von der Gewichtung ab, die ihr am vorangegangenen Neugewichtungstag zugeordnet wurde. Die Strategie kann daher ein Engagement in einer Anlageposition haben, die weiter unter oder über der ihr

zugeordneten Gewichtung liegt, als es der Fall wäre, wenn der Zeitraum kürzer wäre und es weniger Gelegenheiten für die tatsächliche Gewichtung geben würde, von der zugeordneten Gewichtung abzuweichen. Die Strategie kann in einer Anlageposition engagiert sein, die weiter unter oder über der ihr zugeordneten Gewichtung liegt, als es der Fall wäre, wenn der Zeitraum kürzer wäre und es weniger Gelegenheiten für die tatsächliche Gewichtung geben würde, von der zugeordneten Gewichtung abzuweichen.

Die Wertentwicklung von „Excess Return“-Strategien wird fast immer hinter der Wertentwicklung von „Total Return“-Strategien zurückbleiben

Eine auf einer „Excess Return“-Basis berechnete Strategie ist oder umfasst einen Korb an „Excess Return“-Anlagepositionen, die die „Excess Return“-Version einer oder mehrere gesamten Return-Strategien sind. Um den Wert einer „Excess Return“-Strategie zu ermitteln, werden von der Wertentwicklung der „Total Return“-Strategie die Erträge abgezogen, die aus einer synthetischen Bareinlage zu einem hypothetischen Zinssatz erzielt werden könnten. Daher wird die Wertentwicklung einer „Excess Return“-Strategie fast immer hinter der Wertentwicklung der entsprechenden „Total Return“-Strategie zurückbleiben.

Die Werte der Strategie in der Vergangenheit sind kein Indikator für ihre zukünftige Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Strategie in der Vergangenheit ist kein Indikator für ihre zukünftige Wertentwicklung. Es ist nicht absehbar, ob der Wert der Strategie steigen oder sinken wird. Die tatsächliche Wertentwicklung der Strategie in der Zukunft kann stark oder ganz von der Wertentwicklung der Strategie in der Vergangenheit abweichen.

Ein Anleger in einem mit der Strategie verbundenen Finanzinstrument oder Produkt hat hinsichtlich einer Anlageposition keine Rechte.

Das durch die Strategie erzeugte Engagement ist synthetisch; es bildet nur die Renditen eines hypothetischen Anlegers ab, wenn dieser eine Reihe von Direktanlagen tätigen und halten würde, um dasselbe Engagement in der Anlageposition wie die Strategie einzugehen. Durch eine auf die Strategie bezogene Anlage erwirbt ein Anleger daher kein Eigentum und keine direkte Beteiligung an einer Anlageposition oder dem zugrunde liegenden Bestandteil.

Da manche Anlagepositionen nicht auf dieselbe Währung lauten wie die Strategie, kann die Strategie einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

Die Strategie wird in ein einer bestimmten Währung berechnet, die als „Strategie-Währung“ bezeichnet wird (USD). Zwar können einige Anlagepositionen auf die Strategie-Währung lauten, jedoch kann die Strategie auch auf andere Währungen lautende Anlagepositionen beinhalten. Daher kann die Strategie Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Die Auswirkung auf den Wert der Strategie hängt von dem Umfang ab, in dem diese anderen Währungen gegebenenfalls gegenüber der Strategiewährung an Wert gewinnen bzw. verlieren und von der relativen Gewichtung jeder dieser anderen Währungen. Wechselkursrisiken schwanken im Laufe der Zeit. Änderungen eines bestimmten Wechselkurses resultieren aus dem Zusammenspiel mehrerer Faktoren, die sich direkt oder indirekt auf die wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen auswirken. Dazu zählen unter anderem Inflationsraten, Zinssätze, Zahlungsbilanzen zwischen Ländern, die Höhe des Staatsüberschusses oder -defizits und andere finanzielle, wirtschaftliche, militärische und politische Faktoren.

Die Strategie kann eine interne, simulierte Währungsabsicherung in Bezug auf eine oder mehrere Anlagepositionen haben, die auf eine andere Währung lautet. Über eine Reihe synthetischer Transaktionen versucht die interne, simulierte Währungsabsicherung gegebenenfalls einen erheblichen Anteil der positiven oder negativen Auswirkungen der Wechselkursschwankungen der anderen Währungen auf den Wert der Anlageposition auszugleichen. Allerdings wird sich die interne, simulierte Währungsabsicherung als unwirksam erweisen, wenn sich die Wertentwicklung der betreffenden Geldmärkte und der Anlageposition in verschiedene Richtungen oder in unterschiedlichem Ausmaß in

dieselbe Richtung entwickeln. Infolge dieser Schwankungen unterliegen Anleger in Finanzinstrumenten oder Produkten, die mit der Strategie verbunden sind, immer noch dem Risiko von Währungsschwankungen, die sich auf den Wert der Strategie auswirken können. Da die währungsabgesicherten Werte dieser Anlageposition auf der Wertentwicklung der synthetischen Bareinlagen basieren, wird die interne, simulierte Währungsabsicherung eher keine Rendite abbilden, die der Rendite exakt oder weitestgehend entspricht, die ein Anleger erzielen würde, dessen Anlagewährung dieselbe ist wie die dieser Anlageposition.

Die Strategie besteht erst seit kurzer Zeit und kann sich anders entwickeln als erwartet

Da es sich bei der Strategie um eine relativ neue Strategie handelt und nur begrenzt historische Daten zur Wertentwicklung in Bezug auf die Anlagepositionen, auf die von der Strategie Bezug genommen wird und die Strategie selbst bestehen, kann eine Anlage, bei der die Renditen mit der Wertentwicklung der Strategie oder der Anlagepositionen verbunden sind, mit einem höheren Risiko verbunden sein als eine Anlage, die mit Renditen verbunden ist, die von einer Anlagestrategie mit einer nachweislichen Erfolgsbilanz. Eine längere Wertentwicklungshistorie könnte zuverlässigere Informationen liefern, um die Validität der Strategie zu beurteilen und auf dieser Grundlage eine Anlageentscheidung zu treffen, doch da die Strategie und die Anlagepositionen relativ neu sind, ist dies nicht möglich. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die Strategie oder die Anlagepositionen in einer den verfügbaren Daten entsprechenden Weise entwickeln werden.

Die Strategie kann Marktstörungen oder Ereignissen höherer Gewalt ausgesetzt sein.

Wenn bestimmte Marktstörungen oder Ereignisse höherer Gewalt in Bezug auf die Strategie (jeweils näher beschrieben in den Strategie-Regeln) an einem Korb-Geschäftstag (gemäß Definition in den Strategie-Regeln) oder an anderen Tagen, an denen der Wert der Strategie berechnet oder veröffentlicht werden soll, eintreten, kann der Wert der Strategie möglicherweise nicht an diesem Tag bestimmt werden und/oder andere Festlegungen und/oder Anpassungen könnten im Ermessen des Strategie-Sponsors vorgenommen werden. Auch die Methode der Festlegung der Strategie und/oder ihres Werts könnte sich ändern. In solchen Fällen wird sich der Wert der Strategie von dem Wert, der sich ohne den Eintritt der Marktstörung oder der Ereignisse höherer Gewalt ergeben hätte, unterscheiden und kann sich in nicht absehbarer Weise ändern und könnte niedriger sein.

Änderungen der Anlagepositionen können sich auf den Wert der Strategie auswirken

Falls eine Anlageposition (einschließlich einer Komponente oder eines Bestandteils einer solchen Anlageposition) nicht mehr besteht oder nicht mehr handelbar ist, unter anderem infolgedessen, dass Goldman Sachs International eine Anlageposition, deren Sponsor sie ist, einstellt, oder falls es dem Strategie-Sponsor durch geltende Gesetze oder Vorschriften untersagt wird, Geschäfte in Bezug auf eine Anlageposition (unter anderem eine Anlageposition, deren Sponsor Goldman Sachs ist) abzuschließen, ist der Strategie-Sponsor berechtigt (aber nicht verpflichtet), die ursprüngliche Anlageposition durch eine andere Anlageposition zu ersetzen, wenn er der Ansicht ist, dass eine vergleichbare Alternative verfügbar ist. Eine solche Ersetzung oder Zuweisung könnte das durch die Strategie erzeugte Engagement verändern und erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und den Wert der Strategie haben.

Als Anlage-Sponsor ist Goldman Sachs International zu Festlegungen befugt, die erhebliche Auswirkungen auf die Strategie haben und zu Interessenkonflikten führen könnten

Festlegungen, die von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Zusammensetzung, der Berechnung und dem Halten der Anlagepositionen getroffen werden können, können erhebliche Auswirkungen auf den Wert der Anlagepositionen haben und könnten sich daher negativ auf den Wert der Strategie auswirken. Der Anlage-Sponsor ist nicht verpflichtet, die Interessen eines Anteilseigners von (oder Gegenparteien von) Finanzinstrumenten oder Produkten, die mit einer Strategie verbunden sind, bei der Ausführung seiner Funktion aus irgendwelchen Gründen zu berücksichtigen. Die Ausübung seines Ermessensspielraumes durch den Anlage-Sponsor in dieser Funktion könnte ihn vor einen Interessenkonflikt stellen, der unter der Überschrift „Interessenkonflikte“ beschrieben ist.

Die Erlöse aus einer mit der Strategie verbundenen Anlage können durch Abzüge, die in der Berechnung des Strategie-Werts enthalten sind, angepasst werden.

Fiktive eingebettete Kosten sind in die Strategie inkludiert und werden den Wert der Strategie verringern. Fiktive Kosten werden von der Wertentwicklung der Strategie abgezogen, um folgendes synthetisch abzubilden: (i) Dienstleistungskosten der Anlage (die Kosten für die Aufrechterhaltung des Engagements in der jeweiligen Anlageposition und die Wertentwicklung der jeweiligen Anlageposition (die „**Dienstleistungskosten der Anlage**“)) und die Kosten für die Vornahme und die Abwicklung einer Transaktion in Verbindung mit einer Anlage nach jeder Neugewichtung der Anlage im Korb (die „**Korb-Neugewichtungskosten**“). Die betreffenden Dienstleistungskosten und Korb-Neubewertungskosten einer Anlageposition hängen von der Anlageposition ab. Die Dienstleistungskosten einer Anlage sind laufend für den Zeitraum anwendbar, in dem die Strategie ein Engagement in der Anlageposition aufrechterhält. Abzüge für die Berücksichtigung der Korb-Neugewichtungskosten werden nur infolge der Neugewichtung des Korbes vorgenommen. Diese eingebetteten Kosten werden den Wert der Strategie verringern.

Der Wert jeder Anlageposition und jedes zugrundeliegenden Bestandteils kann um bestimmte Abzüge bereinigt werden.

Jede Anlageposition und deren zugrundeliegender Bestandteil beinhaltet ebenfalls fiktive Kostenabzüge, die sich gegebenenfalls verringern auf den Wert der Anlageposition bzw. des Bestandteils auswirken. Diese fiktiven Kostenabzüge dienen dazu, bestimmte Kosten, die in Bezug auf diese Anlageposition (bzw. diesen Bestandteil) anfallen, synthetisch abzubilden, wie in den Regeln der betreffenden Anlageposition bzw. des zugrundeliegenden Bestandteils beschrieben. Diese Abzüge vom Wert einer Anlageposition oder ihres zugrundeliegenden Bestandteils bewirkt die Reduktion des Werts der Strategie.

Fiktive Dienstleistungs- und Transaktionskosten, die in die Strategie eingebettet sind, können höher sein als die tatsächlichen Dienstleistungs- und Transaktionskosten, die durch Absicherungsgeschäfte des Strategie-Sponsors oder mit ihm verbundenen Unternehmen entstehen.

Die fiktiven Dienstleistungs- und Transaktionskosten (und die Beträge derer Bestandteile), die eingebettet sind und die Berechnung der Strategie abbilden, werden unter Bezugnahme auf vorgegebene Sätze berechnet und bilden nicht notwendigerweise die tatsächlichen oder realisierten Dienstleistungs- und Transaktionskosten ab, die einem Anleger in der betreffenden Anlageposition oder ihren zugrundeliegenden Bestandteilen entstehen würden. Diese können zum gegebenen Zeitpunkt höher oder niedriger ausfallen. Dem Strategie-Sponsor (oder mit ihm verbundenen Unternehmen) kann ein Vorteil entstehen, wenn die fiktiven Dienstleistungs- und Transaktionskosten (und die Beträge ihrer Bestandteile), die in die Strategie eingebettet sind, die tatsächlichen Dienstleistungs- und/oder Transaktionskosten übersteigen, die dem Strategie-Sponsor (oder mit ihm verbundene Unternehmen) im Rahmen der Absicherungsgeschäfte entstehen, die in Bezug auf die Strategie, die Anlagepositionen und/oder ihrer zugrundeliegenden Bestandteile eingegangen werden.

Unter bestimmten Marktbedingungen könnte der Strategie-Sponsor die vom Wert der Strategie abgezogenen Kosten erheblich erhöhen

Unter bestimmten Marktbedingungen könnte der Strategie-Sponsor festlegen, die vom Wert der Strategie abgezogenen Kosten erheblich zu erhöhen, und es gibt keine festen Obergrenzen für diese Kosten. Auch wenn diese Festlegung durch das in den Strategie-Regeln beschriebene Verfahren eingeschränkt ist, könnten die höheren Kosten die ursprünglich vorgesehene Höhe dieser Kosten erheblich übersteigen. Ferner könnten die höheren Kosten über einen längeren Zeitraum vom Wert der Strategie abgezogen werden, obwohl der Zeitraum, in dem die betreffenden Marktbedingungen andauern, nur kurz ist. Diese könnte erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung und den Wert der Strategie haben.

Die Absicherungstätigkeit des Strategie-Sponsors kann den Wert der Strategie beeinflussen

Mit der Umsetzung von Produkten, die auf die Strategie bezogen sind („**strategiebezogene Produkte**“) gehen Goldman Sachs International und/oder mit ihr verbundene Unternehmen („**GS**“) ein Engagement in der Strategie und den Bestandteilen der Strategie ein. GS wird zur Absicherung dieses Engagements nach alleinigem Ermessen und im eigenen Namen Risikopositionen eingehen. Anleger in einem strategiebezogenen Produkt stehen keine Rechte an Absicherungspositionen von GS (unter anderem Aktien, Futures, Optionen, Waren oder Devisen) zu. GS kann ihre Absicherungstätigkeit durch Handelsgeschäfte mit Bestandteilen einer Strategie an oder vor dem jeweiligen Neugewichtungstag durchführen. Solche Handelsgeschäfte können sich nachteilig auf den Wert, zu dem eine Neugewichtung des Korbes aus Bestandteilen stattfindet, auswirken, und dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Strategie auswirken. Die Absicherungstätigkeit von GS und damit der Umfang dieser Auswirkungen wird von dem Umfang neuer und bestehender strategiebezogener Produkte zum jeweiligen Zeitpunkt abhängen. Ferner kann GS Erträge erzielen, wenn sie ihre Absicherungstätigkeit zu anderen Werten als denjenigen, die zur Ermittlung des Werts der Strategie oder bei einer Neugewichtung der Strategie verwendet werden, durchführt. GS könnte aus dieser Absicherungstätigkeit beträchtliche Erträge erzielen, die nicht an Anleger in strategiebezogenen Produkten weitergegeben werden.

Die Strategie und die Bestandteile werden gemäß den Strategie-Regeln berechnet und neu gewichtet. Diese enthält Annahmen bezüglich Transaktions- und Dienstleistungskosten und bezüglich der Steuersätze von auf Dividenden erhobener Quellensteuer. GS wird Erträge erzielen, wenn die Kosten oder Steuersätze, die GS bei ihrer Absicherungstätigkeit entstehen, niedriger sind als die angenommenen Kosten oder Steuersätze, die in der Methodologie für die Strategie verwendet werden.

Als Strategie-Sponsor und/oder Strategie-Berechnungsstelle ist Goldman Sachs International zu Festlegungen befugt, die erhebliche Auswirkungen auf die Strategie haben und zu Interessenkonflikten führen könnten

Als Strategie-Sponsor und/oder Strategie-Berechnungsstelle trifft Goldman Sachs International im Allgemeinen keine Ermessensentscheidungen in Bezug auf die Durchführung der Strategie. Goldman Sachs International schuldet in Bezug auf die Strategie keine Treuepflichten. Goldman Sachs International hat allerdings unter anderem bei Eintritt von Marktstörungen oder höherer Gewalt (gemäß der Beschreibung in den Strategie-Regeln) einen Ermessensspielraum. Festlegungen von Goldman Sachs International als Strategie-Sponsor und/oder Strategie-Berechnungsstelle könnten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Strategie haben und Ermessensentscheidungen von Goldman Sachs International könnten für Goldman Sachs International zu einem Interessenkonflikt der im Abschnitt „*Interessenkonflikte*“ beschriebenen Art führen. Bei solchen Festlegungen müssen und werden der Strategie-Sponsor und/oder die Strategie-Berechnungsstelle keine Interessen eines Anlegers in einem betreffenden Produkt und keine Auswirkungen ihrer Festlegungen auf den Wert eines solchen Produkts berücksichtigen. Alle Festlegungen des Strategie-Sponsors und/oder der Strategie-Berechnungsstelle sind für alle Zwecke abschließend und für alle Inhaber von auf die Strategie bezogenen Finanzinstrumenten oder Produkten bindend. Der Strategie-Sponsor und/oder die Strategie-Berechnungsstelle sind für diese Festlegungen nicht haftbar.

Wenn Goldman Sachs in irgendeiner Funktion verpflichtet oder berechtigt ist, eine Festlegung bezüglich der Strategie gemäß der Methodologie der Strategie vorzunehmen, und diese Festlegung eine Expertenbeurteilung oder Ermessensentscheidung beinhaltet (außer solchen, die rein mechanisch erfolgen und, soweit maßgeblich, gemäß dieser Methodologie umgesetzt werden), wird diese Expertenbeurteilung oder Ermessensentscheidung nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich vernünftigen Weise vorgenommen und wird den jeweils geltenden Richtlinien und Verfahren unterliegen.

Handels- und andere Geschäfte von Goldman Sachs könnten erhebliche Auswirkungen auf den Wert eines auf die Strategie bezogenen Produkts haben

Goldman Sachs ist ein Full-Service-Finanzdienstleistungsunternehmen, das eine Vielzahl von Marktaktivitäten betreibt. Goldman Sachs kann Finanzinstrumente, die auf die Strategie oder eine der Anlagepositionen bezogen sind, emittieren, als Arrangeur für die Emission solcher Finanzinstrumente fungieren oder solche Finanzinstrumente abschließen und den Vertrieb solcher Finanzinstrumente arrangieren, einschließlich der Zahlung von Vertriebsgebühren und -provisionen an Intermediäre. Diese Aktivitäten könnten sich negativ auf den Wert der Strategie und jeder der Anlagepositionen auswirken und für Goldman Sachs zu einem Interessenkonflikt der im Abschnitt „*Interessenkonflikte*“ beschriebenen Art führen.

Der Strategie-Sponsor und/oder mit ihm verbundene Unternehmen können mit Futures-Kontrakten und Optionen auf Futures-Kontrakte, die auf die Strategie, direkt oder indirekt zugrunde liegenden Anlagen und Instrumente bezogen sind, OTC-Kontrakten, die auf diese Anlagen und Instrumente bezogen sind, und sonstigen Instrumenten und Derivatprodukten, die auf zugrunde liegende Anlagen oder Instrumente bezogen sind, aktiv handeln. Der Strategie-Sponsor kann ferner mit Instrumenten und Derivatprodukten, die auf einer Strategie basieren, handeln. Diese Handelstätigkeiten könnten sich negativ auf den Wert einer Strategie auswirken.

Von Goldman Sachs bereitgestellte Informationen über den Wert einer Anlageposition sind möglicherweise kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung

Alle von Goldman Sachs bereitgestellten Informationen über die Wertentwicklung einer Anlageposition werden bzw. wurden lediglich zu Informationszwecken bereitgestellt, und ein Anleger in einem auf die Strategie bezogenen Produkt sollte diese Informationen nicht als Indikator für den Umfang oder die Tendenz der Schwankungen in dem betreffenden Stand oder Wert, die in Zukunft eintreten können, ansehen. Diese Informationen werden sich wahrscheinlich von den tatsächlichen Werten und Ständen, die gemäß den Strategie-Regeln verwendet werden, unterscheiden.

Informationen über die Strategie sind nur über Goldman Sachs erhältlich

Goldman Sachs stellt Inhabern eines auf die Strategie bezogenen Produkts möglicherweise keine weiteren Informationen über die Strategie als die in den Strategie-Regeln enthaltenen Informationen zur Verfügung und weitere Informationen sind möglicherweise grundsätzlich nicht erhältlich. Goldman Sachs hat mit dritten Informationsanbietern nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarungen geschlossen, um bestimmte Daten zu beschaffen, die für die Berechnung der Strategie benötigt werden. Die für den Zugang zu diesen Daten erforderlichen Formalitäten könnten potenzielle Anleger davon abhalten, ein auf die Strategie bezogenes Produkt am Sekundärmarkt zu kaufen.

Der Strategie-Sponsor und die Strategie-Berechnungsstelle verlassen sich möglicherweise auf dritte und andere externe und interne Informationsquellen, die nicht zugänglich und/oder unzutreffend sein können, und die von dem Strategie-Sponsor und der Strategie-Berechnungsstelle zur Durchführung der Strategie-Berechnungen verwendeten Inputs können den Wert der Strategie beeinflussen

Die Strategie-Berechnungsstelle kann sich bei der Beibringung bestimmter Inputs, die für die Berechnung des Werts der Strategie erforderlich sind, auf dritte Broker, externe Händler und interne Quellen berufen. Diese Inputs sind möglicherweise nicht zugänglich und/oder nicht korrekt und die Inputs, die von diesen für die Berechnung des Strategie-Werts verwendet werden, können sich auf den Wert der Strategie auswirken. Sollte die Strategie-Berechnungsstelle nicht in der Lage sein, die Daten, die zur Berechnung der maßgeblichen Formeln der Strategie benötigt werden, zu beschaffen, könnte sich dies nachteilig auf den Wert der Strategie auswirken. Ferner übernimmt eine Strategie-Berechnungsstelle keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen und keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Daten oder die Auswirkungen einer Unrichtigkeit dieser Daten auf den Wert der betreffenden Strategie.

Auf die Strategie bezogene Produkte können auf der Grundlage der von den obengenannten Anbietern oder Quellen erhaltenen Inputs einem höheren oder niedrigeren Risiko ausgesetzt sein oder sich besser oder schlechter entwickeln als eine tatsächliche Anlage in einer oder mehreren Anlagepositionen oder

eine tatsächliche Anlage, die auf eine oder mehrere Anlagepositionen bezogen ist.

Lizenzierung von Anlagepositionen für die Nutzung durch Dritte.

Ferner haben die Anlage-Sponsoren möglicherweise Lizenzen für die Nutzung dieser Anlagepositionen durch andere Marktteilnehmer, für die Veröffentlichung in Zeitungen und Zeitschriften, für die Verbreitung über Informationsdienste und Datenanbieter und für verschiedene andere Zwecke erteilt und können solche Lizenzen auch in Zukunft erteilen. Dies könnte zu einem höheren oder niedrigeren Umfang von Anlagen in diesen Anlagepositionen beitragen, der sich negativ auf den Wert der Strategie auswirkt.

Die Strategie verlässt sich auf die Verwendung von Informationen Dritter

Die Methodologie der Strategie beruft sich bei der Beibringung bestimmter Inputs für die Berechnung des Werts der Anlage und der Strategie auf Informationen dritter Sponsoren und anderer externer oder interner Quellen. Sollte der Strategie-Sponsor und/oder die Strategie-Berechnungsstelle nicht in der Lage sein, bestimmte Daten zu beschaffen, die zur Berechnung der maßgeblichen Formeln der Strategie benötigt werden, kann dies den Wert der Strategie beeinflussen. Anleger, die erwägen, eine Anlage in einem auf die Strategie bezogenen Produkt zu erwerben oder zu tätigen, sollten die Informationen über die Anlagepositionen sorgfältig lesen und verstehen. Informationen über die Anlagepositionen und ihre Bestandteile sind auf den in den Strategie-Regeln angegebenen Bloomberg-Seiten erhältlich. Goldman Sachs International erteilt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Informationen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass diese Daten zutreffen, oder für die Auswirkungen, die unzutreffende Daten auf den Wert der Strategie haben.

Auf die Strategie bezogene Produkte können auf der Grundlage der von den obengenannten Anbietern oder Quellen erhaltenen Inputs einem höheren oder niedrigeren Risiko ausgesetzt sein oder sich besser oder schlechter entwickeln als eine tatsächliche Anlage in einer oder mehreren Anlagepositionen oder eine tatsächliche Anlage, die auf eine oder mehrere Anlagepositionen bezogen ist.

Die Strategie kann geändert werden oder nicht verfügbar sein

Der Strategie-Sponsor ist berechtigt, die Veröffentlichung des Werts einer Strategie einzustellen, und dies kann zu einem Rückgang des Werts eines auf die Strategie bezogenen Produkts oder von dessen Rendite führen. Der Strategie-Sponsor behält sich das Recht vor, einen Strategie-Ausschuss zu bilden, der über bestimmte Änderungen berät. Alle Änderungen können ohne Berücksichtigung der Interessen von Inhabern eines auf die Strategie bezogenen Produkts vorgenommen werden.

Darüber hinaus könnten die Entscheidungen und Richtlinien des Strategie-Sponsors bezüglich der Berechnung des Werts der Strategie ihren Wert und damit den Betrag, der über die Laufzeit eines auf die Strategie bezogenen Produkts zu zahlen ist, und den Marktwert dieses Produkts beeinflussen. Der Betrag, der auf ein auf die Strategie bezogenes Produkt zu zahlen ist, und der Marktwert dieses Produkts könnten ferner durch Änderungen dieser Richtlinien durch den Strategie-Sponsor beeinflusst werden.

Die Strategie kann ohne Bezugnahme auf korrigierte Daten berechnet werden.

Wenn der Wert eines Bestandteils, der für die Berechnung der Gewichtung oder Anzahl (je nach Sachlage) in Bezug auf die Strategie korrigiert wird, nachdem er für die Strategie verwendet wurde, könnte die Strategie-Berechnungsstelle diesen korrigierten Wert möglicherweise nicht verwenden und stattdessen die vor dieser Korrektur berechnete Gewichtung oder Anzahl verwenden. Infolgedessen kann die Wertentwicklung der Strategie von derjenigen Wertentwicklung abweichen, die gegeben wäre, wenn diese korrigierten Werte verwendet worden wäre und das möglicherweise in erheblichem Umfang.

Wenn die Strategie ein Optimierungs-Softwarepaket verwendet, könnte dieses Paket möglicherweise nicht die mathematisch optimalen Ergebnisse ermitteln.

Im Rahmen ihrer vorbestimmten Regeln kann die Strategie ein handelsübliches Optimierungs-Softwarepaket verwenden (ein „Optimierer“), um mathematische Optimierungsprobleme zu lösen. Dies

kann mit bestimmten Optimierungsproblemen verbunden sein. Wenn es beispielsweise in den Strategie-Regeln spezifiziert ist, kann diese Strategie einen Optimierer für die Berechnung der Gewichtung bestimmter Anlagepositionen verwenden, um eine oder mehrere Variablen zu minimieren oder zu maximieren.

Da es sich bei den Ergebnissen um eine stetige Funktion handeln kann, ist möglicherweise keine einfache Funktion gegeben, um die verschiedenen Kombinationen von Ergebnissen zu testen. Daher müssen Näherungswerte verwendet werden, die in Berechnungsroutinen enthalten sind. Es gibt keine Garantie, dass der Optimierer in Bezug auf das Optimierungsproblem die optimalen Ergebnisse ermitteln wird und es kann sein, dass alternative Ergebnisse existieren, die die maßgeblichen Beschränkungen erfüllen würden. Es könnte wahrscheinlicher oder weniger wahrscheinlich sein, dass andere Optimierer das optimale Ergebnis für eine Strategie ermitteln und die Verwendung anderer Optimierer könnte zu einer anderen Wertentwicklung einer Strategie führen. Würde diese Strategie einen anderen Optimierer verwenden, könnten die Ergebnisse der Neugewichtung, mitunter erheblich, anders ausfallen. Demnach kann die Wertentwicklung einer Strategie von der Wahl des Optimierers abhängig sein und könnte erheblich anders ausfallen, wenn der Strategie-Sponsor den Optimierer durch einen anderen ersetzt.

Die Strategie ergibt kein diversifiziertes Portfolio

Die Körbe stellen lediglich einen Dynamik-Risikoaufschlag dar und die generell verfügbaren Risikoaufschläge sind erheblich umfangreicher. Folglich weist eine Anlage in die Strategie eine geringere Streuung auf und ist daher naturgemäß einem höheren Risiko ausgesetzt als es bei einer breiter gestreuten Auswahl an Risikoaufschlägen der Fall wäre.

Insbesondere besteht ein Konzentrationsrisiko in Verbindung mit der dynamikbasierten Strategie in allen Anlageklassen mit einem ähnlichen Risikoaufschlag. Dies verringert wahrscheinlich den Streuungsvorteil und bedingt einen höheren Anteil an idiosynkratischen Risiken.

Berichtigung von Werten

Falls eine Anlageposition umbasiert oder in sonstiger Weise angepasst oder geändert wird oder ein in Bezug auf diese Anlageposition veröffentlichter oder der Strategie-Berechnungsstelle bereitgestellter Wert innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nach seiner ursprünglichen Veröffentlichung oder Bereitstellung berichtigt wird, kann die Strategie-Berechnungsstelle als Reaktion auf diese Umbasierung, Anpassung, wesentliche Änderung oder Berichtigung diejenigen Schritte unternehmen, die sie für die Zwecke der betreffenden Strategie für angemessen hält. Im Fall einer Berichtigung müssen diese Schritte nicht unbedingt eine Neuberechnung oder sonstige Anpassung eines Werts, eines Gewichts oder einer Menge einer Anlageposition beinhalten, welche andernfalls festgelegt worden wäre, wenn die Berichtigung vor dem Zeitpunkt der anwendbaren Neugewichtung erfolgt wäre.

Einige Strategieparameter basieren teilweise auf simulierten Daten.

Einige Strategieparameter wurden unter Bezugnahme auf simulierte Zeitreihen-Daten ermittelt. Diese Zeitreihen beginnen vor der erstmaligen Auflage der Strategie (wie unten definiert). Solche simulierten Daten basieren auf verschiedenen Annahmen, spiegeln nicht den tatsächlichen Handel wider und unterliegen einer begrenzten Verfügbarkeit verschiedener Marktdaten. Infolgedessen kann die Entwicklung der simulierten Zeitreihen-Daten von der tatsächlichen historischen Entwicklung der Strategie abweichen und die Differenzen können erheblich sein. Die zukünftige Wertentwicklung der Strategie ist unter anderem von der Wahl der Parameter abhängig, die detailliert in den Strategie-Regeln erläutert sind. Daher könnte die Wertentwicklung einer Strategie erheblich anders ausfallen, wenn die betreffenden Parameter auf der Basis der tatsächlichen Wertentwicklung dieser Strategie anstatt auf der Basis simulierter Zeitreihen-Daten ermittelt worden wären.

Informationen über die Strategie sind keine Garantie für die Wertentwicklung der Strategie

Bestimmte Präsentationen und historische Analysen oder andere statistischen Analysen in Bezug auf die Tätigkeit und/oder potentiellen Renditen der Strategie, die bereitgestellt werden können, basieren auf

einer Reihe von Annahmen, historischen Schätzungen, simulierten Analysen und hypothetischen Umständen, um einzuschätzen, wie sich die Strategie möglicherweise vor dem Startdatum der Strategie entwickelt hat (wie unten definiert). Der Strategie-Sponsor erteilt keine Zusicherung oder Garantie, dass sich die Strategie entsprechend diesen Materialien entwickeln wird oder in der Vergangenheit entwickelt hätte. Daher spiegeln in diesen Materialien hochgerechnete historische Renditen oder hypothetische Simulationen auf Grundlage dieser Analysen oder hypothetischen Niveaus, die in Bezug auf die Strategie bereitgestellt werden, unter Umständen nicht die Wertentwicklung der Strategie in einem Zeitraum wider und stellen keine Garantie oder Zusicherung für die Wertentwicklung oder von Renditen der Strategie in einem Zeitraum dar.

Strategie-Starttag

Die Strategie wurde erst ab dem „Strategie-Starttag“ berechnet. Hierbei handelt es sich um einen Termin, der vom Strategie-Sponsor als das Datum bestimmt wurde, an dem der Strategie-Wert dem „Anfangswert der Strategie“ entsprochen hätte (wie in den Strategie-Regeln spezifiziert). Der Wert der Strategie in Bezug auf den Zeitraum ab dem Strategie-Starttag bis zu einem Datum (das „Datum der Auflage“), das spätestens auf das Datum fällt, an dem die mit der Strategie verbundenen Anlageprodukte erstmalig implementiert wurden (was erheblich später sein kann als das Feststellungsdatum der Strategie), wird auf Grundlage von Backtesting-Daten „Backtesting“) berechnet.

Strategie-Werte für diesen Zeitraum sind hypothetisch und werden am oder ungefähr am Datum der Auflage der Strategie im Einklang mit den Strategie-Regeln berechnet, jedoch unter Verwendung von historischen Daten, die dem Strategie-Sponsor zum Zeitpunkt der Berechnung zur Verfügung stehen. Wenn diese historischen Daten an einem bestimmten Tag nicht verfügbar oder unvollständig sind, kann der Strategie-Sponsor anstelle der historischen Daten andere Datenquellen verwenden und/oder kann alternative Werte einsetzen (die vom Strategie-Sponsor bestimmt werden), wie er es für erforderlich hält, um diesen hypothetischen Wert der Strategie zu berechnen.

Wenn diese historischen Daten verfügbar oder korrekt wären oder andere Quellen oder Werte in diesen Backtestings verwendet worden wären, würden die Strategie-Werte für diese Perioden - möglicherweise erheblich - anders ausfallen. Dementsprechend bilden die Strategie-Werte für einen Zeitraum ab dem Aufliedatum der Strategie möglicherweise nicht die Wertentwicklung der Strategie ab und stellen keine Garantie oder Zusicherung hinsichtlich der Wertentwicklung oder Renditen der Strategie dar. Ferner basiert jedes Backtesting auf Informationen und Daten, die der Strategie-Sponsor von Dritten erhalten hat. Der Strategie-Sponsor hat die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit dieser von Dritten zur Verfügung gestellten Informationen oder Daten nicht selbst überprüft oder garantiert und ist nicht für etwaige Unrichtigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer in solchen Informationen oder Daten und/oder einem solchen Backtesting verantwortlich.

Eine Korrelation der Wertentwicklungen zwischen den Anlagepositionen könnte die Wertentwicklung der Strategie reduzieren.

Die Wertentwicklung bestimmter Anlagepositionen könnte von Zeit zu Zeit eine hohe Korrelation aufweisen, unter anderem in Zeiten, in denen es zu einem erheblichen Rückgang in einem bestimmten Sektor oder einer bestimmten Anlageklasse, der bzw. die von einer Anlageposition im Korb abgebildet wird, kommt. Eine hohe Korrelation während Perioden negativer Renditen zwischen den Anlagepositionen könnte sich negativ auf den Wert der Strategie auswirken.

Die Häufigkeit der Neugewichtung steigert die Transaktionskosten und kann die Wertentwicklung der Strategie mindern.

Die Strategie führt (ca.) monatlich eine Neugewichtung des Korbes durch. Die fiktiven Transaktionskosten, die in Verbindung mit dieser Neugewichtung anfallen, könnten die Wertentwicklung der Strategie erheblich verringern und sind wahrscheinlich höher als die entsprechenden Kosten einer Strategie mit einer weniger häufigen Neugewichtung.

Die breitgefächerten Anlagebestandteile beinhalten Kreditderivate-Indizes.

Die breitgefächerten Anlagebestandteile beinhalten folgende Indizes: Markit CDX Investment Grade Credit Index, Markit CDX High Yield Credit Index, Markit iTraxx Main Credit Index und Markit iTraxx Cross-Over Credit Index (jeweils ein „**Kreditindex**“) bezüglich welcher folgende Risiken gelten:

Kreditausfallrisiko in Verbindung mit den Bestandteilen des Kreditindex: Die Wertentwicklung des Kreditindex ist von der Bonität jeder zugrundeliegenden Einheit abhängig, die im Kreditindex aufgenommen wurde. Wenn eine oder mehrere dieser Einheiten Gegenstand eines der Kreditereignisse wie etwa Zahlungsausfall oder Insolvenz werden, wird sich dies erheblich nachteilig auf den Kreditindex auswirken.

Der Wert des Kreditindex wird von vielen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst: Mehrere Faktoren haben Einfluss auf die Wertentwicklung des Kreditindex. Dazu zählen:

- die wahrgenommene Bonität jeder zugrunde liegenden *Einheit im Kreditindex*;
- technische Faktoren, die sich auf die Preisgestaltung des Credit-Default-Swap-Marktes auswirken;
- wirtschaftliche, finanzielle, politische, aufsichtsrechtliche oder rechtliche Ereignisse, die sich auf die zugrunde liegende Einheit und die Märkte für Schuldtitel jeder dieser Einheit auswirken; und
- Zinssätze und Renditen auf dem Markt.

Erheblich abweichendes Kreditrisiko nach Eintritt von Nachfolgeereignissen in Bezug auf eine oder mehrere zugrunde liegende Einheiten: Nach bestimmten Unternehmensereignissen in Bezug auf eine oder mehrere zugrunde liegende Einheiten wie etwa Fusionen, Konsolidierungen, Verschmelzungen, Übertragungen von Aktiva oder Passiva, Ausgliederung oder ähnlichen Ereignissen, bei der eine Einheit in die Verpflichtungen einer anderen Einheit eintritt und zwar gleich ob kraft Gesetzes oder gemäß einer vertraglichen Vereinbarungen kann bei den Einheiten, die dem Kreditindex zugrunde liegen, eine Änderung eintreten. Wenn eine Einheit infolge eines Unternehmensereignisses mehr als eine Nachfolgeeinheit aufweist, ist der Kreditindex anstelle der ursprünglichen Einheit oder zusätzlich zur ursprünglichen Einheit von der Bonität der zusätzlichen Einheit abhängig. In diesem Fall ist der Kreditindex nach dem Eintritt dieser Ereignisse möglicherweise einem erheblich abweichenden und möglicherweise größeren Kreditrisiko ausgesetzt.

Technische Faktoren auf dem Kreditderivate-Markt können Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Kreditindex haben: Technische Faktoren wie etwa die Auslegung der marktüblichen Konditionen, die bei der Dokumentation von Transaktionen mit Kreditderivaten herangezogen werden, die Methode der Ermittlung der Zahlungs- und Übergabeverpflichtungen nach Kreditereignissen und die Tätigkeit bestimmter Mitbestimmungsausschüsse können eine erhebliche und nicht vorhersehbare Auswirkung auf die Wertentwicklung des Kreditindex haben.

Öffentliche Bekanntgabe von Informationen seitens der Einheiten, die dem Kreditindex zugrunde liegen: Der Strategie-Sponsor stellt keine Informationen bezüglich der zugrunde liegenden Einheit, finanzieller oder anderer Risiken in Verbindung mit dem Unternehmen oder der Geschäftstätigkeit dieser Einheit generell oder der Fremdkapitalverpflichtungen dieser Einheit im Besonderen zur Verfügung. Weder der Strategie-Sponsor noch die Strategie-Berechnungsstelle übernehmen irgendeine Verantwortung für die Angemessenheit oder Genauigkeit etwaiger Informationen über diese zugrunde liegende Einheit. Der Strategie-Sponsor, die Strategie-Berechnungsstelle und etwaige verbundene Unternehmen sind nicht an der Erstellung öffentlich zugänglicher Unterlagen oder anderer Dokumentationen dieser zugrunde liegenden Einheit beteiligt und nehmen keinerlei Due-Diligence-Überprüfungen bezüglich dieser Einheiten vor. Der Strategie-Sponsor und die Strategie-Berechnungsstelle sowie deren verbundene Unternehmen können aktuell oder zu irgendeinem Zeitpunkt in Geschäfte mit zugrunde liegenden Unternehmen involviert sein. Dies beinhaltet die Vergabe von Krediten und anderweitige Ausleihungen sowie die Erbringung von Beratungsdienstleistungen einschließlich Fusionen und Übernahmen, Sanierungen und andere Finanzberatungsleistungen. Im Rahmen dieser Geschäftstätigkeit können der Strategie-Sponsor und/oder die Strategie-Berechnungsstelle sowie deren verbundene Unternehmen nicht öffentlich zugängliche Informationen bezüglich einer zugrunde liegenden Einheit erhalten und weder der Strategie-Sponsor noch die Strategie-Berechnungsstelle noch die verbundenen Unternehmen verpflichten sich oder werden sich verpflichten, diese Informationen gegenüber irgendeiner Partei offenzulegen.

Nichteinhaltung von Kriterien seitens des Teilfonds: Auch wenn die Regeln des Kreditindex bestimmte Kriterien für die Inklusion vorgeben, könnten der Teilfonds und die zugrunde liegenden Einheiten beispielsweise wegen Änderungen der Bonität oder anderer Eigenschaften einer Referenzeinheit von Zeit zu Zeit von den Qualifikationskriterien und Teilfonds-Richtlinien abweichen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Verringerung des Werts des Kreditindex.

Aufgabe des Strategie-Sponsors: Markit Group Limited ist für die Zusammensetzung des Kreditindex und die Berichterstattung hinsichtlich dessen Werts unerlässlich. Wenn Markit ihrer Aufgabe nicht oder nicht angemessen nachkommt, könnte sich dies negativ auf die Wertentwicklung des Indexes und/oder die Strategie auswirken.

Der Strategie-Sponsor und dessen verbundene Unternehmen sind Mitglieder in Mitbestimmungsgremien für Kreditderivate und diese Mitgliedschaft kann sich nachteilig auf die Interessen der Anleger in Anlagen, die mit einer Strategie verbunden sind, auswirken: Goldman, Sachs & Co., Goldman Sachs International und andere verbundene Unternehmen können Mitglieder eines oder mehrere Mitbestimmungsgremien für Kreditderivate in Bezug auf die Einheiten, die im Kreditindex enthalten sind, sein und keiner von ihnen ist verpflichtet, die Interessen der Anleger in mit der Strategie verbundenen Anlagen zu berücksichtigen. Jeder Beschluss und jede Feststellung eines Mitglieds der Mitbestimmungsausschüsse für Kreditderivate könnte sich nachteilig auf die Anlagen dieses Anlegers auswirken.

Weitere Risiken in Bezug auf eine Anlageposition, die auf Waren und/oder Warenterminkontrakte bezogen ist

Anleger in einem Finanzinstrument, das sich auf eine Anlageposition bezieht, deren Bestandteile Warenindizes oder -strategien sind, können bei der Rückzahlung dieses Finanzinstruments einen niedrigeren Betrag erhalten als wenn sie direkt in den Waren, die diesen Warenindizes bzw. -strategien zugrunde liegen, oder einem Finanzinstrument, dessen Rückzahlungs- oder Abrechnungsbetrag auf dem „Spot“-Kurs physischer Waren basiert, oder Warenterminkontrakten, deren vorgesehene Fälligkeit auf den Fälligkeitstag des Finanzinstruments fällt, angelegt hätten.

Die Preise von Waren unterliegen starken, nicht absehbaren Schwankungen, die zu einer hohen, nicht absehbaren Volatilität einer Anlageposition führen könnten

Die Preise von Waren und damit die Preise der entsprechenden Warenterminkontrakte werden durch verschiedene Faktoren beeinflusst, unter anderem Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, direkte Investitionskosten, staatliche Programme und Politik sowie politische, militärische, terroristische und wirtschaftliche Ereignisse, wie nachstehend unter „Allgemeine Risiken, Faktoren“ des Prospektes näher beschrieben.

Jeder dieser Faktoren kann sich in unterschiedlicher Weise auf den Wert einer Anlageposition, die auf eine Ware oder einen Warenterminkontrakt bezogen ist, auswirken, und verschiedene Faktoren können zur Folge haben, dass sich der Wert und die Volatilität verschiedener Waren in nicht einheitlicher Richtung und Höhe entwickeln. Die Preise von Waren unterliegen stärkeren Schwankungen als diejenigen anderer Anlageklassen, was zur Folge hat, dass Anlagen in Waren risikoreicher und komplexer als andere Anlagen sind.

Risiken in Verbindung mit ausländischen Warenmärkten

Die in einer Anlageposition (direkt oder indirekt) enthaltenen Bestandteile können die Wertentwicklung einer einzelnen Ware, die aus der Gesamtheit der verschiedenen Waren an den Warenmärkten ausgewählt wird, nachbilden. Diese Waren können durch Warenterminkontrakte repräsentiert sein, die (i) außerhalb der Vereinigten Staaten an internationalen Börsen gehandelt werden und/oder (ii) auf andere Währungen als US-Dollar lauten. Ein Anleger in einem Finanzinstrument, das auf eine solche Anlageposition bezogen ist, sollte sich bewusst sein, dass Anlagen, die auf den Wert ausländischer Warenterminkontrakte bezogen sind, mit besonderen Risiken verbunden sind.

Bestimmte Bestandteile einer Anlageposition können auf Wareterminkontrakte bezogen sein, die sich auf physische Waren beziehen, die an Handelsplätzen außerhalb der Vereinigten Staaten gehandelt werden. Die Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission (die „CFTC“) gelten nicht für den Handel an ausländischen Handelsplätzen, und der Handel an ausländischen Handelsplätzen kann mit anderen und höheren Risiken verbunden sein als der Handel an Handelsplätzen in den Vereinigten Staaten. Bestimmte ausländische Märkte können aufgrund des Fehlens eines staatlich regulierten Clearingstellen-Systems in höherem Maße störungsanfällig sein als Handelsplätze in den Vereinigten Staaten. Der Handel an ausländischen Handelsplätzen ist auch mit bestimmten anderen Risiken verbunden, die nicht für Handelsplätze in den USA gelten. Es kann sich unter anderem um folgende Risiken handeln: Wechselkursrisiko gegenüber dem US-Dollar, Devisenkontrollen, Enteignung, belastende oder konfiskatorische Besteuerung, Moratorien und politische oder diplomatische Ereignisse. Ferner wird es für den Anlage-Sponsor als Sponsor einer Anlageposition wahrscheinlich kostspieliger und schwieriger sein, ausländische Rechtsvorschriften oder die Vorschriften eines ausländischen Handelsplatzes geltend zu machen, und unter Umständen gibt es in dem betreffenden Land oder an dem betreffenden Handelsplatz keine Vorschriften, die die Rechte und Interessen von Anlegern in dem Wareterminkontrakt, der in der RP enthalten ist, angemessen schützen. Da ausländische Handelsplätze an Tagen geöffnet sein können, an denen der Wert einer Anlageposition nicht veröffentlicht wird, könnte sich der Wert der in der Anlageposition enthaltenen Wareterminkontrakte außerdem an Tagen verändern, an denen der Wert dieser Anlageposition nicht verfügbar ist.

Waren unterliegen Vorgaben gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die sich in einer Weise ändern können, die sich negativ auf den Wert einer Anlagenposition auswirken könnte und/oder die Fähigkeit des Anlage-Sponsors (oder der mit ihm verbundenen Unternehmen) zum Abschluss oder zur Fortführung von Absicherungsgeschäften beeinträchtigen könnte

Waren unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften in den Vereinigten Staaten und, in manchen Fällen, in anderen Ländern, die sich in einer Weise ändern können, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken könnte.

Im Juli 2010 wurde der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act („Dodd-Frank“), der wesentliche Änderungen der Regulierung der Märkte für Futures und außerbörsliche Derivate („OTC-Derivate“) bewirkte, erlassen. Gemäß Dodd-Frank müssen Aufsichtsbehörden, unter anderem die CFTC, Vorschriften zur Durchführung zahlreicher Anforderungen des Gesetzes erlassen. Während die CFTC viele der erforderlichen Anforderungen übernommen hat, sind einige davon erst kürzlich in Kraft getreten und manche Anforderungen müssen noch final festgelegt werden. Die letztendliche Auswirkung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen können daher noch nicht vollumfänglich ermittelt werden. Im Rahmen von Dodd-Frank hat die CFTC eine endgültige Vorschrift erlassen, die die Größe der Positionen begrenzt, die Teilnehmer der Märkte für Futures und OTC-Derivate, die auf physische Waren bezogen sind, halten dürfen. Diese Regelungen wurden von Industriekonzerne vor dem Bundesgericht angefochten und von einer Gerichtsentscheidung im September 2012 freigegeben. Zwar hat die CFTC nachträglich neue Regelungen bezüglich Positionslimits vorgeschlagen, die noch nicht angenommen wurden und kürzlich die finalen Regelungen bezüglich der Aggregation von Positionen durch Marktteilnehmer, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen und durch Trading-Manager übernommen, dennoch können Umfang und Auswirkung sowie Inhalt, Umfang und Auswirkung der anderen CFTC-Regelungen derzeit nicht abschließend ermittelt werden. Diese Limits können ferner die Möglichkeit bestimmter Marktteilnehmer beschränken, im gleichen Umfang wie in der Vergangenheit an den Waren-, Termin- und Swap-Märkten sowie Märkten für andere OTC-Derivate, die auf physische Waren bezogen sind, teilzunehmen. Diese Faktoren könnten auch zu einer geringeren Liquidität und höheren Kosten an diesen Märkten führen und die Struktur dieser Märkte in sonstiger Weise beeinflussen. Darüber hinaus haben diese Änderungen gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu einer stärkeren Regulierung von Märkten und Marktteilnehmern und damit zu höheren Kosten für die Teilnahme an den Waren-, Futures- und OTC-Derivatemarkten geführt und sie werden dies wahrscheinlich weiterhin tun. Unter anderem ist es aufgrund dieser Änderungen erforderlich, dass zahlreiche OTC-Derivatgeschäfte an regulierten Börsen oder Handelsplattformen ausgeführt und bei regulierten Clearingstellen gecleart werden müssen. Swap-Händler (gemäß der Definition der CFTS) müssen ebenfalls registriert sein und unterliegen verschiedenen aufsichtlichen Vorgaben wie einschließlich unter anderem den

vorgeschlagenen Kapital- und Einschusszahlungen, Buchführungs- und Berichtspflichten und verschiedenen Anforderungen hinsichtlich des Geschäftsgebarens. Diese verschiedenen Änderungen gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften und die dadurch entstehenden höheren Kosten und regulatorischen Aufsichtsanforderungen könnten zur Folge haben, dass Marktteilnehmer gezwungen sind oder sich entscheiden, ihre Handelstätigkeit zu begrenzen, und dies könnte zu einer geringeren Liquidität und höheren Volatilität an den Märkten führen. Zudem sind die Transaktionskosten, die den Marktteilnehmern entstehen, wahrscheinlich höher als in der Vergangenheit, was die Kosten für die Einhaltung neuer Vorgaben widerspiegelt. Diese Folgen könnten sich nachteilig auf den Kurs eines zugrunde liegenden Warenterminkontrakts oder die Rendite auf eine Anlageposition oder die Strategie auswirken.

Darüber hinaus haben andere Aufsichtsbehörden gesetzliche Vorschriften verabschiedet oder vorgeschlagen (oder können diese in Zukunft vorschlagen), die den im Rahmen von Dodd-Frank vorgeschlagenen Vorschriften ähnlich sind oder andere Beschränkungen enthalten, die sich negativ auf die Liquidität an den Warenmärkten auswirken und zu höheren Kosten einer Teilnahme an den Warenmärkten führen könnten. Zum Beispiel können im Rahmen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2014/65/EU, „**MiFID II**“) und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFIR**“), die ab dem 3. Januar 2018 gelten, neue Vorgaben für Mitgliedsstaaten eingeführt werden, um Positionslimits der Nettosition zu schaffen und anzuwenden, die eine Person zum jeweiligen Zeitpunkt in Waren-Derivaten, die an Handelsplätzen gehandelt werden und in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten halten kann. Diese Positionslimits sind entsprechend einer Methodologie festzulegen, die zwar auf EU-Ebene festgelegt, jedoch von den Behörden der Mitgliedsstaaten anzuwenden ist. Im Rahmen dieser Anforderung wurde im Mai 2017 im Amtsblatt der EU der 2. Rechtsakt veröffentlicht, der die Berechnungsmethode für die Berechnung dieser Limits darlegt. Mehrere national zuständige Behörden (einschließlich der FCA) haben diese Berechnungsmethoden für die Festlegung von Positionslimits bereits für bestimmte Warenderivate angewendet. Sowohl die MiFID II als auch der damit verbundene 2. Rechtsakt gelten seit dem 3. Januar 2018. Die nationalen Umsetzungsmaßnahmen werden voraussichtlich ebenfalls erforderlich, damit die Positionslimits in Mitgliedsstaaten, die MiFID II noch nicht umgesetzt haben, wirksam werden können. Ein weiteres Beispiel ist die Europäische Marktinfrastruktur-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 648/2012)(„**EMIR**“), die derzeit eine Meldepflicht für Derivate und verschiedene Risikominderungsverfahren, wie etwa die rechtzeitige Bestätigung, zwingende Einschlussanforderungen und Portfolioabgleich für OTC-Derivate verlangen. Die Clearingpflicht wird derzeit von der Gegenpartei nach Anteilsklassen eingeführt. Änderungen, die im Rahmen von EMIR bzw. MiFID II und MiFIR umzusetzen sind, werden sich auf eine Vielzahl von Gegenparteien sowohl außerhalb als auch innerhalb der EU auswirken und voraussichtlich die Kosten für Derivat-Geschäfte erhöhen. Diese und andere Verordnungen und zusätzliche zukünftig umgesetzte Umsetzungsmaßnahmen in Bezug auf diese Verordnungen könnten sich nachteilig auf den Wert der Strategie oder der Anlagepositionen auswirken.

Besonderheiten der Swap-Vereinbarung

Die Swap-Vereinbarung wird ein „Excess Return“-Swap (der „**Swap**“) sein. Die Bewertung des Swap wird monatlich neu festgelegt. Der anfängliche Nominalbetrag (Bezugsbetrag) des Swap wird auf der Grundlage des Gesamt-Nettoinventarwerts des Teilfonds in der Basiswährung des Teilfonds festgelegt, der Swap-Berechnungsstelle von dem Umbrellafonds für den Teilfonds mitgeteilt wird, oder, falls kein solcher Nettoinventarwert mitgeteilt wurde, dem vorherigen mitgeteilten Nettoinventarwert. Der Nominalbetrag der Swap-Vereinbarung kann an jedem Geschäftstag in Abhängigkeit von den Renditen aus dem Reverse-Repo-Geschäft und/oder dem Anlagenportfolio (soweit anwendbar) und der Swap-Vereinbarung (die positiv oder negativ sein kann), Neuzeichnungen, Umschichtungen oder Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds, Gewinnen und Verlusten aus Devisenterminpositionen in Bezug auf Anteilsklassen mit Währungsabsicherung, dem Abzug von Aufwendungen, Kosten und Gebühren des Umbrellafonds, die dem Teilfonds zurechenbar sind, und anderen Faktoren, die sich potenziell auf den Nettoinventarwert auswirken könnten (insbesondere gegebenenfalls anfallende Quellensteuern), angepasst werden, sofern die Swap-Berechnungsstelle von dem Umbrellafonds über eine erforderliche Anpassung des Nominalbetrags informiert wurde. Die Swap-Berechnungsstelle wird dann die Anpassung des Nominalbetrags auf der Grundlage des von dem Umbrellafonds angegebenen Betrags, wie vorstehend erläutert, berechnen.

Die Swap-Gegenpartei und der Teilfonds werden regelmäßig Barsicherheiten und US-Staatsanleihen (Treasury Bills) stellen, um das jeweilige Kontrahentenrisiko gemäß den OGAW-Vorschriften zu verringern. Von der Swap-Gegenpartei erhaltene oder an die Swap-Gegenpartei zu leistende Sicherheiten werden auf der Grundlage des Engagements des Teilfonds festgelegt.

Gemäß den Bestimmungen der Swap-Vereinbarung ist die Swap-Gegenpartei verpflichtet, regelmäßige Zahlungen an den Teilfonds zu leisten aufgrund eines Anstiegs des Schlusswerts der Strategie, was die positive Wertentwicklung der Strategie widerspiegelt, und der Teilfonds ist verpflichtet, Zahlungen an die Swap-Gegenpartei zu leisten im Falle eines Rückgangs des Schlusswerts der Strategie, was die negative Wertentwicklung der Strategie widerspiegelt.

Die Swap-Vereinbarung wird in einem Rahmenvertrag der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (der „**ISDA-Rahmenvertrag**“) dokumentiert. Sie wird die standardmäßigen und üblichen Kündigungsbestimmungen gemäß dem ISDA-Rahmenvertrag sowie zusätzliche Kündigungsgründe, die speziell für den Teilfonds gelten (unter anderem wie nachstehend beschrieben), enthalten. Ferner wird die Swap-Vereinbarung vorsehen, dass bei Eintritt bestimmter Störungen in Bezug auf die Strategie oder die der Strategie zugrunde liegenden Werte Zahlungen, die aufgrund der Swap-Vereinbarung fällig sind, über den betreffenden monatlichen Neufestlegungstag hinaus verschoben werden können und dass der Schlusswert der Strategie unter diesen Umständen in anderer Weise ermittelt werden kann. Die Swap-Vereinbarung bestimmt ferner die Folgen bestimmter Ereignisse, die Auswirkungen für die Anleger des Teilfonds haben können. Für nähere Informationen über den Inhalt der Swap-Vereinbarung können Anleger auf Anfrage kostenlos ein Exemplar der Swap-Vereinbarung erhalten.

Offensichtliche Fehler in Veröffentlichungen

Falls der Wert der Strategie, der für eine Festlegung im Rahmen der Swap-Vereinbarung verwendet wird, berichtigt wird, um einen wesentlichen Fehler bei seiner ursprünglichen Veröffentlichung zu korrigieren, und die Berichtigung von dem Strategie-Sponsor nach dem planmäßigen Bewertungstag (d. h. dem monatlichen Neufestlegungstag) im Rahmen des Swap, jedoch vor der entsprechenden Zahlung im Rahmen der Swap-Vereinbarung veröffentlicht wird, können die Swap-Gegenpartei oder der Umbrellafonds die Swap-Berechnungsstelle über eine solche Berichtigung informieren, und diese wird (a) den Betrag, der von dem Umbrellafonds oder der Swap-Gegenpartei aufgrund der Berichtigung als Berichtigungszahlung in Bezug auf vorher im Rahmen der Swap-Vereinbarung gezahlte Beträge zu zahlen ist, ermitteln und dem Umbrellafonds und der Swap-Gegenpartei mitteilen und (b) die Bestimmungen der Swap-Vereinbarung anpassen, um die Berichtigung zu berücksichtigen, wobei dies jedoch (sofern zwischen dem Umbrellafonds und der Swap-Gegenpartei nicht anderweitig vereinbart) nicht für eine Berichtigung des Werts der Strategie gilt, die an einem Zeitpunkt nach Ablauf einer spezifischen Frist, die zwischen dem Umbrellafonds und der Swap-Gegenpartei im Rahmen der Swap-Vereinbarung vereinbart wurde seit der ursprünglichen Veröffentlichung des für diese Festlegung verwendeten Werts veröffentlicht wird. Nach einer solchen Anpassung wird der Verwaltungsrat des Umbrellafonds prüfen, ob

Anpassungen an den für die Anteile geltenden Bestimmungen erforderlich sind.

Änderung, Störung oder Beendigung der Strategie

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Strategie-Sponsor eine wesentliche Änderung an der Berechnungsformel oder -methode für die Strategie oder eine Anlage vornimmt oder falls die Strategie auf andere Art und Weise wesentlich geändert wird (in beiden Fällen sofern es sich nicht um eine Änderung handelt, die von der betreffenden Formel oder Methode vorgeschrieben ist, um die Strategie im Fall von Änderungen an einer Anlage und bei anderen routinemäßigen Ereignissen oder Störungsereignissen weiterzuführen, wie im Rahmen der Strategie-Regeln vorgesehen), ist die Swap-Gegenpartei verpflichtet, den Umbrellafonds im Voraus über jegliche Änderung, die gemäß Einschätzung der Swap-Gegenpartei wesentliche Auswirkungen auf die Swap-Vereinbarung haben wird, zu informieren. Die Swap-Gegenpartei kann die Swap-Vereinbarung kündigen, wenn der Umbrellafonds diese Auswirkungen auf die Swap-Vereinbarung oder darauf zurückzuführende Änderungen an der Swap-Vereinbarung nicht akzeptiert.

Die Swap-Vereinbarung wird beendet, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt (i) der Schlusswert der Strategie über einen in der Swap-Vereinbarung spezifizierten Zeitraum (wie zwischen der Swap-Gegenpartei und dem Umbrellafonds in der Swap-Vereinbarung vereinbart) nicht veröffentlicht wird oder (ii) der Strategie-Sponsor die dauerhafte Beendigung der Strategie bekanntgibt und die Swap-Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass es keinen anderen Index bzw. keine andere Strategie gibt, der bzw. die dieselbe oder eine im Wesentlichen ähnliche Berechnungsformel und -methode verwendet wie die Strategie. Die Swap-Gegenpartei muss den Umbrellafonds vor einer dauerhaften Beendigung der Strategie informieren.

Beendigung der Swap-Vereinbarung

Gemäß den Bestimmungen der Swap-Vereinbarung kann die Swap-Vereinbarung von der Swap-Gegenpartei nach alleinigem und freien Ermessen einseitig beendet werden (ein „**vorzeitiges Swap-Beendigungsereignis**“). Ein vorzeitiges Swap-Beendigungsereignis kann unter anderem eintreten, wenn die Swap-Gegenpartei feststellt, dass der Nominalbetrag des Swap auf einen Betrag gesunken ist, bei dem eine Fortsetzung des Swap nicht mehr wirtschaftlich ist, oder wenn die Swap-Gegenpartei feststellt, dass eine Veränderung der rechtlichen, politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erhebliche Auswirkungen auf den Swap und/oder die Swap-Gegenpartei haben wird oder kann.

Der Swap kann insbesondere auch dann beendet werden, wenn eine bestehende, angekündigte oder neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Rahmenstruktur oder deren Auslegung durch eine zuständige Behörde dazu führt, dass die Swap-Gegenpartei die Swap-Vereinbarung nicht absichern kann oder dass der Swap-Gegenpartei zusätzliche Kosten aus dieser Absicherung entstehen (wobei beide Ereignisse ein „**Vorzeitiger Kündigungsgrund aufgrund einer Hedging-Störung**“ sind). Eine vollständige Beschreibung der vorzeitigen Kündigungsgründe aufgrund einer Hedging-Störung findet sich in der Swap-Vereinbarung.

Ferner wird die Swap-Vereinbarung im Fall einer andauernden Störung an den maßgeblichen Märkten, die nach Auffassung der Swap-Berechnungsstelle (in Abstimmung mit dem Umbrellafonds und der Swap-Gegenpartei) die Fähigkeit des Umbrellafonds zur Ausgabe, Umschichtung und/oder Rücknahme von Anteilen erheblich beeinträchtigt, durch eine gemeinsame Übereinkunft zwischen der Swap-Gegenpartei und dem Umbrellafonds beendet.

Auflösung des Teilfonds

Falls die Swap-Vereinbarung für den Teilfonds vorzeitig beendet wird, z. B. unter den im Abschnitt „*Änderung, Störung oder Beendigung der Strategie*“ oder „*Beendigung der Swap-Vereinbarung*“ beschriebenen Umständen, wird der Verwaltungsrat des Umbrellafonds den Teilfonds auflösen und die dazugehörigen Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen des Prospekts veräußern. Anleger werden nach der Beendigung der Swap-Vereinbarung und der Veräußerung der Vermögenswerte *des Teilfonds* einen anteiligen Rückzahlungsbetrag erhalten.

Störungen und andere Ereignisse, die den Schlusswert der Strategie beeinflussen

An einem Strategie-Handelstag (wie in den Strategie-Regeln definiert), an dem entweder (1) ein

marktstörendes Ereignis bezüglich eines Bestandteils der Strategie eingetreten ist oder (2) der Strategie-Sponsor den Schlusswert der Strategie nicht veröffentlicht hat (wobei ein solches Ereignis als ein „**Strategie-Störungsereignis**“ und ein solcher Tag als ein „**betroffener Bewertungstag**“ bezeichnet wird), wird der Schlusswert der Strategie an diesem betroffenen Bewertungstag nicht durch die Swap-Berechnungsstelle zur Bestimmung des Werts der Swap-Vereinbarung berechnet, es sei denn, (a) die Swap-Berechnungsstelle beschließt nach eigenem Ermessen, dies zu tun, oder (b) dieser betroffene Bewertungstag ist der fünfte Geschäftstag in Folge, an dem ein Strategie-Störungsereignis eingetreten ist (und an keinem der vier unmittelbar vorangegangenen Geschäftstage wurde ein Schlusswert berechnet) (dieser fünfte Geschäftstag wird als der „**gestörte Bewertungstag**“ bezeichnet).

Soweit die Swap-Berechnungsstelle den Schlusswert der Strategie in Bezug auf einen betroffenen Bewertungstag oder einen gestörten Bewertungstag berechnet, berechnet die Swap-Berechnungsstelle den betreffenden Schlusswert der Strategie auf der Basis von Schätzungen der offiziellen Kurse von Bestandteilen, bezüglich derer an diesem betroffenen Bewertungstag oder gestörten Bewertungstag eine Marktstörung eingetreten ist (der/die „**betroffene(n) Bestandteil(e)**“). Diese Schätzungen werden nach vernünftigem Ermessen für den betroffenen Bewertungstag oder gestörten Bewertungstag und unter Berücksichtigung der veröffentlichten amtlichen Kurse der nicht betroffenen Bestandteile vorgenommen. Der betreffende Schlusswert der Strategie dient als Basis für die Bestimmung eines störungsbedingten Werts für die Swap-Vereinbarung (der „**störungsbedingte Wert der Swap-Vereinbarung**“) und des gemäß der Swap-Vereinbarung zu zahlenden Betrags. Wenn die Swap-Berechnungsstelle somit den Schlusswert der Strategie für einen solchen betroffenen Bewertungstag berechnet oder verpflichtet ist, dies für einen entsprechenden gestörten Bewertungstag zu tun, wird der Nettoinventarwert auf der Basis des störungsbedingten Werts der Swap-Vereinbarung für diesen betroffenen Bewertungstag oder gestörten Bewertungstag berechnet, der selbst auf dem Wert der Strategie beruht, der wiederum auf der Schätzung des Werts des betroffenen Bestandteils bzw. der betroffenen Bestandteile und den veröffentlichten amtlichen Kursen der nicht betroffenen Bestandteile basiert. Jeder auf dieser Basis bestimmte Nettoinventarwert gilt als endgültig. Wenn die Swap-Berechnungsstelle den Schlusswert der Strategie in Bezug auf einen betroffenen Bewertungstag (bei dem es sich nicht gleichzeitig um einen gestörten Bewertungstag handelt) nicht berechnet (sodass folglich kein störungsbedingter Wert der Swap-Vereinbarung berechnet wird), wird kein Nettoinventarwert für den betroffenen Bewertungstag berechnet bzw. veröffentlicht, und Anleger können keine Anteile zeichnen oder zurückgeben. Wird an einem betroffenen Bewertungstag kein entsprechender störungsbedingter Wert der Swap-Vereinbarung bestimmt, werden Zahlungen im Rahmen der Swap-Vereinbarung aufgeschoben, bis der Schlusswert der Strategie entweder vom Strategie-Sponsor veröffentlicht oder von der Swap-Berechnungsstelle berechnet wird (wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist).

Für Anleger, die Anteile des Teilfonds zeichnen und/oder zurückgeben, kann es von Vorteil oder von Nachteil sein, wenn ihr Zeichnungs-/Rücknahmeantrag durch einen betroffenen Bewertungstag beeinflusst wird. Wenn die Swap-Berechnungsstelle (a) sich dafür entscheidet oder verpflichtet ist, den störungsbedingten Wert der Swap-Vereinbarung an einem betroffenen Bewertungstag zu berechnen, kann es zu einer Differenz zwischen diesem störungsbedingten Wert der Swap-Vereinbarung und dem Wert kommen, den die Swap-Vereinbarung gehabt hätte, wenn der Schlusswert der Strategie an diesem Tag vom Strategie-Sponsor veröffentlicht worden wäre, oder (b) sich dagegen entscheidet, den störungsbedingten Wert der Swap-Vereinbarung an einem betroffenen Bewertungstag (bei dem es sich nicht um einen gestörten Bewertungstag handelt) zu berechnen, kann es zu einer Differenz zwischen (i) entweder dem Wert der Swap-Vereinbarung am nächstfolgenden Tag, an dem der Schlusswert der Strategie vom Strategie-Sponsor veröffentlicht wird, oder dem störungsbedingten Wert der Swap-Vereinbarung am unmittelbar folgenden gestörten Bewertungstag (wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist) und (ii) dem störungsbedingten Wert der Swap-Vereinbarung, der sich ergeben hätte, wenn die Swap-Berechnungsstelle sich dafür entschieden hätte, diesen am entsprechenden betroffenen Bewertungstag zu berechnen, kommen. Im Fall von entweder (a) oder (b) oben könnte es für Anleger von Vorteil oder Nachteil sein, wenn ihr Zeichnungs-/Rücknahmeantrag durch derartige Umstände beeinflusst wird. Falls einem Anleger, der Anteile zeichnet und/oder zurückgibt, aufgrund dieser Umstände ein Nachteil entsteht, wird der Teilfonds diesem Anleger keinen Ausgleich zahlen. Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass der Teilfonds in Bezug auf einen vorstehend unter (a) oder (b) beschriebenen Bewertungsunterschied keinen Ausgleich erhält. Somit kann der Teilfonds aufgrund eines solchen Bewertungsunterschieds einen Gewinn oder Verlust verbuchen, der wiederum positive oder negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds und

Anteilinhaber des Teilfonds haben kann.

Allgemeine Merkmale des Teilfonds

Teilfonds:	Structured Investments SICAV – Goldman Sachs Cross Asset Trend Portfolio
Strategie:	Goldman Sachs Cross Asset Trend Series17 Excess Return Strategy
Basiswährung:	USD
Uneingeschränkter Handelstag:	Zeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Prospekts an jedem uneingeschränkten Bewertungstag zulässig.
Uneingeschränktes Zeichnungs-/Umschichtungs-/Rücknahme-Datum und uneingeschränkter Annahmeschluss:	15.00 Uhr MEZ (Ortszeit Luxemburg) an jedem Luxemburger und Londoner Geschäftstag vor jedem uneingeschränkten Bewertungstag.
Uneingeschränkter Bewertungstag:	Jeder uneingeschränkte Portfolio-Geschäftstag
Uneingeschränkter Portfolio-Geschäftstag:	<p>Jeder Tag, der Folgendes ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) ein Luxemburger und Londoner Geschäftstag; und (b) ein Strategie-Bewertungstag (wie in der/den entsprechenden Swap-Vereinbarung(en) definiert); dieser ist zum Datum dieses Nachtrags in Bezug auf jeden Korb: <ul style="list-style-type: none"> (i) ein Strategie-Handelstag (wie nachstehend definiert), an dem die Strategieberechnungsstelle den (indikativen oder sonstigen) Wert des RP-Korbs berechnet und zur Veröffentlichung weitergegeben hat und in Bezug auf den nach Feststellung der Swap-Gegenpartei keine (auf den RP-Korb anwendbare) Störung hinsichtlich einer Anlageposition oder eines Bestandteils davon eingetreten ist; oder (ii) ein Strategie-Handelstag (wie nachstehend definiert), in Bezug auf den eine der in vorstehendem Absatz (i) genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, aber den die Swap-Gegenpartei dennoch nach ihrem alleinigen und freien Ermessen als Strategie-Bewertungstag festlegt. <p>Für die vorstehenden Zwecke ist ein „Strategie-Handelstag“ in Bezug auf jede Anlageposition jeder Wochentag ab dem Starttag dieser Anlageposition (einschließlich), an dem nach Feststellung der Strategieberechnungsstelle bestimmte Bedingungen (wie in den Regeln dieser Anlageposition festgelegt) erfüllt sind.</p> <p>Hierzu können insbesondere folgende Bedingungen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) dieser Tag ist ein Londoner Geschäftstag; (b) bestimmte Börsen, die sich auf die zugrunde liegenden Bestandteile dieser Anlageposition beziehen oder auf diese anwendbar sind, sind an diesem Tag für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet; (c) es ist planmäßig vorgesehen, dass bestimmte Börsen, die sich auf die zugrunde liegenden Bestandteile dieser Anlageposition beziehen oder auf diese anwendbar sind, an diesem Tag geöffnet sind und Preise für bestimmte maßgebliche Produkte abrechnen; (d) es ist planmäßig vorgesehen, dass das Wechselkurs-Fixing (oder sein Nachfolger) für den US-Dollar und jede maßgebliche Währung (die nach Feststellung der Strategieberechnungsstelle

	<p>auf die Bestandteile dieser Anlageposition anwendbar ist) an diesem Tag veröffentlicht wird und dass „WM Company“ Wechselkurse zu den geltenden Zeitpunkten veröffentlicht;</p> <p>(e) dieser Tag wird von der Securities Industry and Financial Markets Association auf der Internetseite http://www.sifma.org/Services/Holiday-Schedule/ (oder einer Nachfolgesite) nicht als „Recommended Close“ (empfohlene Schließung) oder „Recommended Early Close“ (empfohlene vorzeitige Schließung) für die Vereinigten Staaten bezeichnet;</p> <p>(f) dieser Tag fällt nicht auf den 1. Mai, 24. Dezember oder 31. Dezember eines Kalenderjahres;</p> <p>(g) falls der 24. Dezember in dem betreffenden Kalenderjahr auf einen Samstag oder Sonntag fällt, ist dieser Tag nicht der Freitag unmittelbar vor dem 24. Dezember dieses Kalenderjahres;</p> <p>(h) falls der 31. Dezember in dem betreffenden Kalenderjahr auf einen Samstag oder Sonntag fällt, ist dieser Tag nicht der Freitag unmittelbar vor dem 31. Dezember dieses Kalenderjahres;</p> <p>(i) dieser Tag ist ein Geschäftstag der New Yorker Niederlassungen von Goldman Sachs.</p> <p>Die vollständige Liste der Bedingungen mit Stand zum Datum dieses Nachtrags, die ein Tag erfüllen muss, um ein Strategie-Handelstag in Bezug auf alle Anlagenpositionen in dem Korb zu sein, ist in Anhang A dieses Nachtrags enthalten. Sollten die Regeln der betreffenden Anlageposition geändert werden und/oder RP in den RP-Korb aufgenommen oder aus dem Korb entfernt werden, wird Anhang C entsprechend geändert.</p> <p>Für jedes Kalenderquartal (d. h. zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) wird ein Kalender uneingeschränkter Portfolio-Geschäftstage erstellt (der „Kalender uneingeschränkter Portfolio-Geschäftstage“). Der Kalender uneingeschränkter Portfolio-Geschäftstage bleibt im gesamten betreffenden Kalenderquartal gültig. Der Umbrellafonds kann jedoch eine aktualisierte Fassung des Kalenders uneingeschränkter Portfolio-Geschäftstage veröffentlichen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Möglichkeit der Strategieberechnungsstelle zur Berechnung des Werts einer betreffenden Anlageposition beeinträchtigen (z. B. wenn der Kalender vorgesehener Handelstage einer maßgeblichen Börse unerwartet geändert wird). Der Kalender uneingeschränkter Portfolio-Geschäftstage für das kommende Quartal (und alle Aktualisierungen dieses Kalenders) sind für Anleger auf der Internetseite https://www.gsfundsolutions.com und auf Anfrage bei European Shareholder Services oder der Register- und Transferstelle erhältlich.</p>
<p>Eingeschränkter Handelstag:</p>	<p>Neben Zeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen von Anteilen an uneingeschränkten Handelstagen sind Zeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen von Anteilen durch bestehende Anleger des Portfolios, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prospekts, an jedem eingeschränkten Bewertungstag wie folgt zulässig:</p> <p>Der maximale Netto-Gesamtbetrag von Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmeanträgen, die an jedem eingeschränkten Handelstag angenommen werden, ist auf den Höchstbetrag von 15.000.000 USD (bzw. dem Gegenwert in der anwendbaren Preiswährung) begrenzt.</p> <p>Beispielsweise dürfte der Teilfonds an einem eingeschränkten Handelstag Zeichnungsanträge in Höhe von 5.000.000 USD und Rücknahmeanträge in Höhe von insgesamt bis zu 20.000.000 USD vorbehaltlich der Bestimmungen des Prospekts bearbeiten, sodass sich ein Netto-Gesamtbetrag der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von 15.000.000 USD ergibt.</p> <p>Ist an einem eingeschränkten Handelstag der obengenannte Netto-Gesamtbetrag von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen erreicht,</p>

	<p>werden Zeichnungs-, Umschichtungs- und Rücknahmeanträge von Anlegern durch die Register- und Transferstelle an diesem eingeschränkten Handelstag nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.</p> <p>Für die Überwachung des maximalen Netto-Gesamtbetrags von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen und, soweit anwendbar, die Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungs-, Umschichtungs- und Rücknahmeanträge an jedem eingeschränkten Handelstag ist die Register- und Transferstelle verantwortlich. Da die Anträge erst nach dem eingeschränkten Zeichnungs-/Umschichtungs-/Rücknahmetag und Annahmeschluss geprüft werden, sollten Anleger beachten, dass sie erst nach diesem Annahmeschluss über eine Ablehnung ihres Antrags benachrichtigt werden. Jeder Anleger, der eine Mitteilung über die Ablehnung seines Zeichnungs-, Umschichtungs- und/oder Rücknahmeantrags erhalten hat, muss seinen Zeichnungs-, Umschichtungs- und/oder Rücknahmeantrag gemäß den Bestimmungen des Prospekts an einem darauffolgenden (Uneingeschränkten bzw. Eingeschränkten) Handelstag erneut stellen. Wird ein abgelehnter Zeichnungs-, Umschichtungs- und/oder Rücknahmeantrag am selben Tag, an dem die Mitteilung über die Ablehnung erfolgt, erneut gestellt und ist der nächste Handelstag ein eingeschränkter Handelstag, so wird der betreffende Antrag an diesem eingeschränkten Handelstag vorbehaltlich der Bestimmungen des Prospekts vorrangig bearbeitet.</p>
Eingeschränkter Zeichnungs-/Umschichtungs-/Rücknahmetag und Annahmeschluss	15:00 Uhr MEZ (Ortszeit Luxemburg) an jedem Luxemburger und Londoner Geschäftstag vor jedem eingeschränkten Bewertungstag.
Eingeschränkter Bewertungstag:	Jeder eingeschränkte Portfolio-Geschäftstag.
Jeder eingeschränkte Portfolio-Geschäftstag.	<p>Jeder Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) der ein Luxemburger und Londoner Geschäftstag ist; und (b) ein eingeschränkter Strategie-Bewertungstag (wie in der/den entsprechenden Swap-Vereinbarung(en) definiert) mit Bezug auf den Korb, nämlich: <ul style="list-style-type: none"> (i) ein eingeschränkter Strategie-Handelstag (wie nachstehend definiert), an dem die Strategie-Berechnungstelle den (indikativen oder sonstigen) Wert des RP-Korbs berechnet und zur Veröffentlichung weitergegeben hat und in Bezug auf den nach Feststellung der Swap-Gegenpartei keine Störung hinsichtlich einer Anlageposition oder eines Bestandteil davon eingetreten ist; oder (ii) jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), mit Bezug auf den eine der in vorstehendem Absatz (i) genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, aber den die Swap-Gegenpartei dennoch nach ihrem alleinigen und freien Ermessen als eingeschränkten Strategie-Bewertungstag festlegt. <p>Ein „eingeschränkter Strategie-Handelstag“ ist ein Tag, an dem (x) bestimmte Börsen, die sich auf die zugrunde liegenden Bestandteile der betreffenden Anlageposition beziehen oder auf diese anwendbar sind, nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet sind oder planmäßig nicht vorgesehen ist, dass diese Börsen geöffnet sind und Preise für bestimmte maßgebliche Produkte abrechnen, und (y)</p>

	<p>bestimmte auf den Korb anwendbare Bedingungen (die zum Datum dieses Anhangs C im Anhang zu diesem Nachtrag beschrieben werden) erfüllt sind, die von der Swap-Gegenpartei in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt wurden. Sollten die Regeln der betreffenden Anlageposition geändert werden und/oder andere Anlagepositionen in den Korb aufgenommen oder aus dem Korb entfernt werden, wird Anhang C entsprechend geändert.</p> <p>Für jedes Kalenderquartal (d. h. zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) wird ein Kalender eingeschränkter Portfolio-Geschäftstage erstellt (der „Kalender eingeschränkter Portfolio-Geschäftstage“). Der Kalender eingeschränkter Portfolio-Geschäftstage bleibt im gesamten betreffenden Kalenderquartal gültig. Der Umbrellafonds kann jedoch eine aktualisierte Fassung des Kalenders eingeschränkter Portfolio-Geschäftstage veröffentlichen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Möglichkeit der RP-Strategie-Berechnungsstelle zur Berechnung des Werts einer betreffenden RP beeinträchtigen (z. B. wenn der Kalender vorgesehener Handelstage einer maßgeblichen Börse unerwartet geändert wird). Der Kalender eingeschränkter Portfolio-Geschäftstage für das kommende Quartal (und alle Aktualisierungen dieses Kalenders) sind für Anleger auf der Internetseite https://www.gsfundsolutions.com und auf Anfrage bei European Shareholder Services oder der Register- und Transferstelle erhältlich.</p>
Abrechnungstag*:	Der dritte lokale Geschäftstag unmittelbar nach jedem uneingeschränkten oder eingeschränkten Bewertungstag (soweit anwendbar).
Lokaler Geschäftstag:	Jeder Luxemburger und Londoner Geschäftstag, an dem die Geschäftsbanken an den Hauptfinanzplätzen der für die jeweilige Anteilsklasse maßgeblichen Preiswährung und der Basiswährung des Teilfonds für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Gebührenbegrenzung (gilt nicht für die Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft)**:	Begrenzung auf max. 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds. Alle Gebühren und Aufwendungen, die über diese Obergrenze hinausgehen, trägt der Platform-Arrangeur.
Swap-Gebühr:	Keine Swap-Gebühr.
Swing-Faktor***:	0,20%

***Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei lokalen Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Uneingeschränkten oder Eingeschränkten Bewertungstag gezahlt werden. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt normalerweise innerhalb von drei lokalen Geschäftstagen nach dem maßgeblichen uneingeschränkten oder eingeschränkten Bewertungstag. Anleger sollten jedoch beachten, dass in bestimmten Ländern, in denen der Umbrellafonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, aufgrund lokaler Auflagen unterschiedliche Abrechnungsverfahren anwendbar sein können. Der Umbrellafonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Platform-Arrangeur sind nicht für Verzögerungen oder Gebühren verantwortlich, die möglicherweise bei einer Empfängerbank oder einem Abrechnungssystem entstehen. Falls Rücknahmeerlöse in bestimmten Fällen aus irgendeinem Grund nicht innerhalb von drei lokalen Geschäftstagen nach dem maßgeblichen uneingeschränkten oder eingeschränkten Bewertungstag gezahlt werden können, wird die Zahlung so bald wie möglich danach erfolgen. Anleger sollten sich daher an ihre lokale Zahlstelle wenden, um die genauen Fristen für die Zahlung ihrer Rücknahmeerlöse zu erfahren. Anleger in dem Portfolio sollten beachten, dass sie an einen Antrag, den sie an einem uneingeschränkten oder eingeschränkten Handelstag senden, gebunden sind, auch wenn sich der betreffende uneingeschränkte oder eingeschränkte Bewertungstag und der entsprechende Zahlungstag aufgrund einer Aussetzung oder Störung des Handels mit Waren an einem Markt und/oder der vorgesehenen Schließung eines maßgeblichen Handelsplatzes verschieben können.**

**** Die Gebührenobergrenze umfasst keine Swap-Gebühr und/oder in der Strategie enthaltenen Kosten und berührt nicht die Anwendung des Swing-Pricing-Verfahrens. Nähere Angaben zu den Gebühren und Kosten, einschließlich weiterer Gebühren, die auf die Anteile des Umbrellafonds entfallen, finden Sie im Prospekt.**

***** Nach diesem Verfahren wird bei Zeichnungen oder Rücknahmen, die zu einem Anstieg oder Rückgang des Nominalbetrags eines für den Teilfonds abgeschlossenen Swap-Geschäfts führen, der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse um einen Spread in Basispunkten (innerhalb der in diesem Nachtrag genannten Obergrenzen) angepasst, um die Auswirkungen der Transaktionskosten in Bezug auf den Anstieg oder Rückgang des Nominalwerts einer Transaktion im Rahmen einer Swap-Vereinbarung (jeweils ein „Swap-Geschäft“) auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auszugleichen.**

Genauere Angaben zu den Auswirkungen des Swing-Pricing finden Sie im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ – „Swing-Pricing“ des Prospekts.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassenkategorie	A	R	C	E
Art des Anlegers	Retail	Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger	Institutional	Privatkunden
Preiswährung	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen	Alle verfügbaren Währungen
Mindestbestand und Mindestanlage	1.000 USD, EUR, GBP, CHF 6.000 SEK 100.000 JPY	1.000 USD, EUR, GBP, CHF 6.000 SEK 100.000 JPY	1.000.000 USD, EUR, GBP, CHF 6.000.000 SEK 100.000.000 JPY	1.000.000 USD, EUR, GBP, CHF
Mindestfolgeanlage	1.000 USD, EUR, GBP, CHF 6.000 SEK 100.000 JPY	1.000 USD, EUR, GBP, CHF 6.000 SEK 100.000 JPY	1.000 USD, EUR, GBP, CHF 6.000 SEK 100.000 JPY	1.000 USD, EUR, GBP, CHF
Maximale Anlageverwaltungsgebühr	1,00 % p. a.	0,35 % p. a.	0,35 % p. a.	0,00 % p. a.
Ausschüttungspolitik	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung

* Alle Anteilsklassen außer Anteile der Klassen „E Distributing“, „E (EUR Hedged) Distributing“, „E (CHF Hedged) Distributing“ und „E (GBP Hedged) Distributing“, wie in der Liste der verfügbaren Anteilsklassen genauer dargestellt. Bei diesen Anteilsklassen werden vierteljährlich Dividenden ausgeschüttet.

Haftungsausschlüsse

Die folgende Aufzählung von Haftungsausschlüssen erhebt keinen Anspruch, eine vollständige Aufzählung oder Erläuterung aller mit der Strategie verbundenen Haftungsausschlüsse darzustellen.

Haftungsausschluss der Strategie

Kein Sponsor eines Indexes, auf den in diesen Unterlagen Bezug genommen wird, empfiehlt, bewirbt oder garantiert die Qualität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit einer Strategie oder eines mit einer Strategie verbundenen Produktes und kein Sponsor ist in Bezug auf eine Strategie oder ein mit der Strategie verbundenes Produkt in irgendeiner Weise haftbar.

Haftungsausschluss von Markit

Die Goldman Sachs Group ist an der Markit Group Limited („**Markit**“) beteiligt. Markit ist Eigentümer und Verwalter verschiedener Indizes, darunter unter anderem der Markit iTraxx® Indizes und ist daher in der Lage, die Methodologie und andere Eigenschaften dieser Indizes zu beeinflussen. Zudem können Mitglieder der Goldman Sachs Group Preise oder andere Daten bereitstellen, die direkt in die Berechnung des Werts, des Kupons und/oder der Bestandteile des Indexes einfließen. Die Tätigkeiten der Mitglieder der Goldman Sachs Group als Kontributoren zu Indizes könnten den Interessen der Anleger in und/oder Gegenparteien von Produkten, die mit diesem Index verbunden sind, schaden und sich auf die Wertentwicklung dieses Indexes auswirken. iTraxx® ist eine eingetragene Handelsmarke von Markit (zuvor bekannt als International Index Company Limited).

Markit-Indizes

Markit und iTraxx sind Handelsmarken der Markit Indices Limited und wurden Goldman Sachs International im Rahmen einer Lizenz zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Markit Indices Limited genehmigt, befürwortet und empfiehlt weder Goldman Sachs International noch die Strategie oder den Fonds.

Der Markit iTraxx Europe 5 Year Long Mid Total Return Index, der Markit iTraxx Crossover 5 Year Long Mid Total Return Index, der Markit CDX NA.IG 5 Year Long Mid Total Return Index, der Markit CDX NA.HY 5 Year Long Mid Total Return Index (die „**Markit-Indizes**“) werden von einer als verlässlich erachteten Quelle abgeleitet. Jedoch geben Markit Indices Limited und ihre Mitarbeiter, Lieferanten, Subunternehmer und Vertreter (zusammen die „**verbundenen Parteien von Markit**“) keine Garantie hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Markit-Indizes oder andere Informationen ab, die in Verbindung mit den Markit Indizes abgegeben werden. Markit Indices Limited und verbundene Unternehmen von Markit erteilen weder ausdrücklich noch konkludent, weder gesetzlich noch anderweitig, irgendeine Gewährleistung, Zusicherung oder Voraussetzung bezüglich des Zustands, der zufriedenstellenden Qualität, Wertentwicklung oder Eignung für einen bestimmten Zweck in Bezug auf die Markit-Indizes noch in Bezug auf etwaige darin enthaltenen Daten oder hinsichtlich der Nutzung einer Person oder einer Einheit der Markit-Indizes oder von Daten und alle Gewährleistungen, Zusicherungen und Voraussetzungen werden ausgeschlossen, es sei denn, dieser Ausschluss ist gesetzlich untersagt.

Markit Indices Limited und die verbundenen Unternehmen von Markit sind gegenüber keiner Person oder Einheit haftbar oder verantwortlich für Verluste, Schäden, Kosten, Belastungen, Aufwendungen oder andere Verbindlichkeiten, gleich ob sie durch Fahrlässigkeit von Markit Indices Limited oder verbundene Unternehmen von Markit verursacht werden oder anderweitig in Verbindung mit der Nutzung der Markit-Indizes entstehen.

ISDAFIX®

ISDAFIX ist eine eingetragene Dienstleistungsmarke der International Swaps and Derivatives Association, Inc.

Anhang A
Breitgefächerte Anlagebestandteile

Folgendes stellt eine nicht abschließende Liste der indirekt zugrunde liegenden Anlagepositionen dar, auf die die gefächerten Anlagen synthetisch bezogen sind. Zu einem gegebenen Zeitpunkt kann die Strategie (über die breitgefächerten Anlagen) ein synthetisches Engagement in allen, einzelnen oder keinem dieser Bestandteile halten. Beim Engagement der Strategie in Bezug auf die jeweiligen zugrunde liegenden Anlagepositionen (über die breitgefächerte Anlage) kann es sich um Long- und Short-Positionen handeln und die jeder zugrunde liegenden Anlageposition zugeordnete Gewichtung entspricht mindestens null und höchstens dem für diese Anlageposition zulässige Höchstgewicht.

Zugrunde liegende Bestandteile	US Equity Futures Rolling Strategy Index	S&P 500
	Canadian Equity Futures Rolling Strategy Excess Return Index	S&P/TSX 60 Index
	UK Equity Futures Rolling Strategy Index	FTSE 100
	French Equity Futures Rolling Strategy Excess Return Index	CAC 40 Index
	Spanish Equity Futures Rolling Strategy Excess Return Index	IBEX 35 Index
	Italian Equity Futures Rolling Strategy Excess Return Index	FTSE MIB Index
	Dutch Equity Futures Rolling Strategy Excess Return Index	AEX Index
	Japanese Equity Futures Rolling Strategy Index	TOPIX Index
	Australian Equity Futures Rolling Strategy Excess Return Index	S&P/ASX 200 Index
	Thai Equity Futures Rolling Strategy Excess Return Index	Thai SET 50 Index
	European Equity Futures Rolling Strategy Index	Euro STOXX 50 Index
	Emerging Markets Equity Futures Rolling Strategy Index	MSCI EM Index
	Swiss Equity Futures Rolling Strategy Index	SMI Index
	Hong Kong Equity Futures Rolling Strategy Excess Return Index	Hang Seng Index
	South African Equity Futures Rolling Strategy Excess Return Index	FTSE/JSE Africa Top40 Index
	Chinese Equity Futures Rolling Strategy Excess Return Index	Hang Seng China Enterprises Index
	German Equity Futures Rolling Strategy Excess Return Index	DAX Index
	Swedish Equity Futures Rolling Strategy Excess Return Index	OMX Stockholm 30 Index
	US Small-Cap Equity Futures Rolling Strategy Excess Return Index	Russell 2000 Index
	Korean Equity Futures Rolling Strategy Excess Return Index	KOSPI 200 Index
US Technology Equity Futures Rolling Strategy Series Q Excess Return Index *	NASDAQ 100 Stock Index	

	CNH	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	IDR	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	INR	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft

	KRW	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	SGD	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	AUD	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	CAD	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	CHF	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	EUR	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	GBP	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	JPY	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	NOK	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	NZD	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	SEK	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	BRL	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	CLP	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	CZK	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	HUF	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	ILS	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	MXN	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	PLN	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	RUB	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	TRY	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	ZAR	Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft
	Euribor Basket Strategy	2 nd , 3 rd , 4 th , 5 th and 6 th nearby Future
	Eurodollar Basket Strategy	2 nd , 3 rd , 4 th , 5 th and 6 th nearby Future
	Short Sterling Basket Strategy	2 nd , 3 rd , 4 th , 5 th and 6 th nearby Future
	10J Australian Treasury Future	Future
	10J French OAT Bond Future	Future
	10J Canadian Gov Bond Future	Future
	10J Italian BTP Future	Future
	10J Bund Future	Future
	10J Gilt Future	Future
	10J JGB Future	Future
	10J Treasury Future	Future
	Markit CDX Investment Grade Credit Index	Index

	Markit CDX High Yield Credit Index	Index
	Markit iTraxx Main Credit Index	Index
	Markit iTraxx Cross-Over Credit Index	Index

*Zum 20. Mai 2015 wurde der US Technology Equity Futures Rolling Strategy Excess Return Index durch den US Technology Equity Futures Rolling Strategy Series Q Excess Return Index ersetzt.

Anhang B Waren-Anlagebestandteile

Die Bestandteile, die in den Waren-Anlagen enthalten sind, sind in folgender Tabelle dargestellt. In Bezug auf jeden Bestandteil ist Goldman Sachs International der Sponsor.

Zugrunde liegende Bestandteile	Enhanced Strategy CNE205 on S&P GSCI® Corn Excess Return Index
	Enhanced Strategy CCE205 on S&P GSCI® Cocoa Excess Return Index
	Enhanced Strategy GDE205 on S&P GSCI® Gold Excess Return Index
	Enhanced Strategy AE205 on S&P GSCI® Aluminium Excess Return Index
	Enhanced Strategy ICE205 on S&P GSCI® Copper Excess Return Index
	Enhanced Strategy IKE205 on S&P GSCI® Nickel Excess Return Index
	Enhanced Strategy IZE205 on S&P GSCI® Zinc Excess Return Index
	Enhanced Strategy KCE205 on S&P GSCI® Coffee Excess Return Index
	Enhanced Strategy NGE205 on S&P GSCI® Nat Gas Excess Return Index
	Enhanced Strategy SOE205 on S&P GSCI® Soybeans Excess Return Index
	Enhanced Strategy SBE205 on S&P GSCI® Sugar Excess Return Index
	Enhanced Strategy SIE205 on S&P GSCI® Silver Excess Return Index
	Enhanced Strategy GOE205 on S&P GSCI® Gasoil Excess Return Index
	Enhanced Strategy HUE205 on S&P GSCI® Gasoline Excess Return Index
	Enhanced Strategy WHE205 on S&P GSCI® Wheat Excess Return Index
	Enhanced Strategy HOE205 on S&P GSCI® Heating Oil Excess Return Index
	Enhanced Strategy CTE205 on S&P GSCI® Cotton Excess Return Index
Enhanced Strategy CLE205 on S&P GSCI® Crude Oil Excess Return Index	
Enhanced Strategy BCE205 on S&P GSCI® Brent Crude Oil Excess Return Index	

Anhang C

Kriterien für uneingeschränkte/eingeschränkte Portfolio-Geschäftstage

I. Kriterien für die Festlegung eines Uneingeschränkten Portfolio-Geschäftstags

Für die Zwecke der Definition eines uneingeschränkten Portfolio-Geschäftstags ist ein Strategie-Handelstag in Bezug auf alle Anlagen im Korb zum Datum dieses Nachtrags jeder Wochentag, an dem nach Feststellung der RP-Strategieberechnungsstelle alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i. Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London wickeln an diesem Tag Zahlungen ab und es ist planmäßig vorgesehen, dass sie an diesem Tag für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.
- ii. Jede der folgenden Börsen ist an diesem Tag für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet:
 - a. Chicago Board Options Exchange
 - b. Eurex Exchange
 - c. Frankfurter Wertpapierbörse
 - d. Hong Kong Futures Exchange
 - e. Hong Kong Stock Exchange
 - f. London Stock Exchange
 - g. New York Stock Exchange
 - h. New York Stock Exchange Arca
 - i. Pariser Börse
 - j. Tokyo Stock Exchange
- iii. Es ist planmäßig vorgesehen, dass die Chicago Mercantile Exchange an diesem Tag geöffnet ist und Preise für jedes der folgenden Produkte abrechnet:
 - a. Eurodollar-Futures
 - b. US-Treasury Note-Futures mit 2-jähriger Laufzeit
 - c. US-Treasury Note-Futures mit 5-jähriger Laufzeit
 - d. US-Treasury Note-Futures mit 10-jähriger Laufzeit
 - e. US-Treasury Note-Futures mit 30-jähriger Laufzeit
 - f. Futures auf Kupfer
 - g. Futures auf Mais
 - h. Futures auf Mastrind
 - i. Futures auf Lebendrind
 - j. Futures auf Magerschwein
 - k. Futures auf Erdgas
 - l. Futures auf Chicago-Weizen
 - m. Futures auf WTI-Rohöl
 - n. Futures auf Heizöl
 - o. Futures auf Kansas-Weizen
 - p. Futures auf RBOB-Kraftstoffe
 - q. Futures auf Sojabohnen
 - r. Futures auf Sojaschrot
 - s. Futures auf Sojaöl
 - t. Futures auf Gold
 - u. Futures auf Silber

- a.
- iv. Es ist planmäßig vorgesehen, dass die Eurex an diesem Tag geöffnet ist und Preise für jedes der folgenden Produkte abrechnet:
 - a. Euro-Schatz-Futures
 - b. Euro-Bobl-Futures
 - c. Euro-Bund-Futures
 - d. STOXX-Futures
- v. Es ist planmäßig vorgesehen, dass die Euronext an diesem Tag geöffnet ist und Preise für jedes der folgenden Produkte abrechnet:
 - a. Futures auf Mahlweizen
 - b. Futures auf Raps
- vi. Es ist planmäßig vorgesehen, dass die ICE Futures Europe an diesem Tag geöffnet ist und Preise für jedes der folgenden Produkte abrechnet:
 - a. Futures auf Rohöl (Brent Crude Oil)
 - b. Futures auf Gasöl
 - c. FTSE100-Futures
 - d. Euribor-Futures
 - e. 3-Monats-Short Sterling-Futures
 - f. Long Gilt-Futures
- vii. Es ist planmäßig vorgesehen, dass die ICE Futures U.S. an diesem Tag geöffnet ist und Preise für jedes der folgenden Produkte abrechnet:
 - a. Futures auf Kakao
 - b. Futures auf Baumwolle
 - c. Futures auf Kaffee
 - d. Futures auf Zucker
 - e. Futures auf Robusta-Kaffee
 - f. Futures auf Weißzucker
- viii. Es ist planmäßig vorgesehen, dass die ICE Futures Canada an diesem Tag geöffnet ist und Preise für jedes der folgenden Produkte abrechnet:
 - a. Futures auf Raps
- ix. Es ist planmäßig vorgesehen, dass die London Metals Exchange an diesem Tag geöffnet ist und Preise für jedes der folgenden Produkte abrechnet:
 - a. Futures auf Aluminium
 - b. Futures auf Kupfer
 - c. Futures auf Blei
 - d. Futures auf Nickel
 - e. Futures auf Zink
- x. Es ist planmäßig vorgesehen, dass die Osaka Exchange an diesem Tag geöffnet ist und Preise für jedes der folgenden Produkte abrechnet:
 - a. Futures auf 10-jährige japanische Staatsanleihen
- xi. Alle folgenden Bedingungen sind an diesem Tag erfüllt:
 - a. Tage, an denen die Veröffentlichung des USD/BRL PTAX-Fixingkurses (oder eines Nachfolgekurses) planmäßig vorgesehen ist

- b. Tage, an denen die Veröffentlichung des USD/CNY PBOC-Fixingkurses (oder eines Nachfolgekurses) planmäßig vorgesehen ist
 - c. Tage, an denen die Veröffentlichung des USD/RUB EMTA-Fixingkurses (oder eines Nachfolgekurses) planmäßig vorgesehen ist
 - d. Tage, an denen die Veröffentlichung des USD/CLP Observado-Fixingkurses (oder eines Nachfolgekurses) planmäßig vorgesehen ist
 - e. Tage, an denen die Veröffentlichung des USD/IDR JISDOR-Fixingkurses (oder eines Nachfolgekurses) planmäßig vorgesehen ist
 - f. Tage, an denen die Veröffentlichung des USD/INR Central Bank-Fixingkurses (oder eines Nachfolgekurses) planmäßig vorgesehen ist
 - g. Tage, an denen die Veröffentlichung des USD/KRW Central Bank-Fixingkurses (oder eines Nachfolgekurses) planmäßig vorgesehen ist
 - h. Tage, an denen die Veröffentlichung des USD/MYR PPKM-Fixingkurses (oder eines Nachfolgekurses) planmäßig vorgesehen ist
 - i. Tage, an denen die Veröffentlichung des USD/PHP Central Bank-Fixingkurses (oder eines Nachfolgekurses) planmäßig vorgesehen ist
 - j. Tage, an denen die Veröffentlichung des USD/TWD Central Bank-Fixingkurses (oder eines Nachfolgekurses) planmäßig vorgesehen ist
 - k. Tage, an denen die Veröffentlichung von Wechselkursen durch WM Company um 7:00 Uhr (Ortszeit London) planmäßig vorgesehen ist
 - l. Tage, an denen die Veröffentlichung von Wechselkursen durch WM Company um 8:00 Uhr (Ortszeit London) planmäßig vorgesehen ist
 - m. Tage, an denen die Veröffentlichung von Wechselkursen durch WM Company um 12:00 Uhr (Ortszeit London) planmäßig vorgesehen ist
 - n. Tage, an denen die Veröffentlichung von Wechselkursen durch WM Company um 16:00 Uhr (Ortszeit London) planmäßig vorgesehen ist
- xii. Dieser Tag wird von der Securities Industry and Financial Markets Association auf der Internetseite <http://www.sifma.org/Services/Holiday-Schedule/> (oder einer Nachfolgesite) nicht als „Recommended Close“ (empfohlene Schließung) oder „Recommended Early Close“ (empfohlene vorzeitige Schließung) für die Vereinigten Staaten bezeichnet.
 - xiii. Dieser Tag fällt nicht auf den 1. Mai, 24. Dezember oder 31. Dezember eines Kalenderjahres.
 - xiv. Dieser Tag ist nicht der Freitag unmittelbar vor dem 24. Dezember eines Kalenderjahres (diese Bedingung ist nur anwendbar, falls der 24. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fällt).
 - xv. Dieser Tag ist nicht der Freitag unmittelbar vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahres (diese Bedingung ist nur anwendbar, falls der 31. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fällt).
 - xvi. Dieser Tag ist ein Geschäftstag der New Yorker Niederlassungen von Goldman Sachs.

II. Kriterien für die Festlegung eines Eingeschränkten Portfolio-Geschäftstags

Für die Zwecke der Definition eines eingeschränkten Portfolio-Geschäftstags ist ein „eingeschränkter Strategie-Handelstag“ ein Tag, an dem (x) bestimmte Börsen, die sich auf die zugrunde liegenden Bestandteile der maßgeblichen RP beziehen oder auf diese anwendbar sind, nicht für ihre regulären Börsensitzungen geöffnet sind, oder es nicht geplant ist, dass diese geöffnet sind und Preise für bestimmte relevante Produkte festlegen, und (y) bestimmte auf den RP-Korb anwendbare Bedingungen erfüllt sind, die von der Gegenpartei in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt wurden. Diese Bedingungen sind (zum Datum dieses Nachtrags) die folgenden:

- i. Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den folgenden Orten wickeln an diesem Tag Zahlungen ab und es ist planmäßig vorgesehen, dass sie an diesem Tag für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind:
 - a. New York
 - b. Tokyo

c.Hongkong
d.London

- ii. Ein solcher Tag ist ein TARGET-Geschäftstag. Ein „TARGET-Geschäftstag“ ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System oder ein Nachfolgesystem für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist oder war.